

# Zeitschrift der Gesellschaft

für

# Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.

---

Sechsundzwanzigster Band.

Mit vier Tafeln.

Kiel.
Commissions-Verlag der Universitäts-Buchhandlung.
1896.

Zusendungen für die Zeitschrift werden erbeten an den Herausgeber:

Oberbibliothekar Dr. August Wetzel in Kiel.

# Inhalt.

# Die

# Eindeichungen bei Bottschloot.

---

Von

Landes-Baurath Eckermann in Kiel.

---

In der Abhandlung über die Eindeichungen von Husum bis Hoyer (Zeitschrift der Gesellschaft für Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Gesch., Band 21) ist auch des großen holländischen Unternehmens in den 1630ger Jahren Erwähnung geschehen, welches die Gewinnung einer ausgedehnten Landfläche zwischen Waygaard und der Wiedingharde bezweckte. Das Gottorffische Geh. Archiv in Schleswig enthält sowohl über dieses Unternehmen als auch über vorherige Versuche dieser Art soviel des Ergänzenden und Neuen, daß es sich verlohnt, noch einmal auf dieselben zurück zu kommen.

Schon 60 Jahre vor dem obenerwähnten holländischen Unternehmen hatten die Bestrebungen ihren Anfang genommen, die große Bucht zwischen Waygaard und der Wiedingharde mit ihren vielen Inseln und Wattflächen durch Eindeichung zu gewinnen. In einer Eingabe der holländischen Deichmeister Govert Johannssen und Peter Dirickssen aus dem Jahre 1585 heißt es, daß schon bei Herzog Hans Zeiten 13 Jahre lang gedeicht und nichts ausgerichtet worden sei, woraus zu schließen sein würde, daß etwa um das Jahr 1568 die erwähnten Arbeiten ihren Anfang genommen hätten. Sicher ist, daß am 13. April 1570 Außenkoogsleute nebst dem Staller von Nordstrand über diesen Deich von der Horsbüllharde durch die Marsch ein Gutachten abgegeben haben, und ebenso heißt es in der „Drei Harde bewilligung op Lindholm Kerckhoft Anno 1573 Februari 5“:

„Hebben wy gemeine der 3 Harde, Bockingharde, Karharde vnd Horsbulharde, Kogeslude, vpdesuluige der Vth

Kogeslude, beradschlaginge vnd Kennige gedachten Dick, Im Namen vnd anröpinge der heiligen Dreifaltigkeit, angefangen, vnd dorch des Almechtigen helpinge, sowit, wo Itzunder ogenschinlich vortgefaren, Vnd vp berurte Kennige hebben wi dersuluigen Dreier Harde Koges Lude, eine bewillinge, In Gestalt vnd Form, wo folget, beramet vnd gestellet".

Zunächst wird nun festgesetzt, daß die Anzahl der „Stortten, dormit dat werck bearbeidet, wo Im Jahre A° 1572 ock henforder, also si vnd bliue". Demgemäß sollten die Moringer (Böckingharder) für 227½ Storten, die Karrharder für 147½, die Horsbüllharder für 126, die Fahretofter für 77, die Westermarschleute (Dagebüller) und Galmsbüller für 85½ Storten zählen, zusammen also für 663½ Storten, „Dar In die Tall der Freistorten, der Dick Vogede vnd Dickrichter / eines Jedern in seinem Harde / mit eingeschlagen". Auf jede Storte sollten 18 Demath bedeichtes Hoch- oder 22 Demath Schlickland fallen; sollte sich nach der Eindeichung ergeben, daß mehr oder weniger Land vorhanden, so sollte dementsprechend von allen Storten der Vortheil genossen oder der Schaden getragen werden. Dem Amtmann Benedictus v. Alefeld wurden wegen seiner Bemühungen 6 Freistorten bewilligt, dem Kanzler und Sekretär Dr. Hieronymus Ovligardt und Jürgen Beyer sowie dem Amtschreiber Andreas Breier jedem eine Storte, wie dies auch ähnlich im Gotteskoog geschehen sei. Jeder Deichvogt erhielt 2 Storten, jeder Deichrichter eine Storte „mit aller gerechtigkeit, conditio vnd Privilegien, wo Dick Vagte vnd Sosteine Im Gotts Koge genaten". Unterschrieben ist dies Aktenstück von den 3 Deichvögten und 8 Vertretern der 3 Harden, Dagebülls und Fahretofts.

Einen besonderen Fortgang kann das Werk nicht genommen haben, denn am 1. Mai 1582 schreibt Herzog Adolph dem Domkapitel zu Schleswig, daß dessen Leute in der Karrharde, wie sie vorher bei dem Werke geschaffen, nun auch wieder Theil nehmen sollten, nachdem der Amtmann von Tondern, Johann v. d. Wisch Befehl erhalten habe, bei erster

Gelegenheit, in diesem oder dem folgenden Jahre, das Deichen wieder ernsthaft in die Hand zu nehmen. Der Herzog hatte dafür holländische Deichmeister in's Land gezogen, deren Verhältniß zu den Unterthanen jedoch bald ein sehr schlechtes geworden sein muß. Zunächst handelte es sich, wie später auch 1633, um die Durchdämmung des Bottschlooter Tiefs „neben Südwaygaard bei der blinden Hallig". Die Holländer hatten sich 1583 verpflichtet, „datt se datt Werck in Vofftich Etmalen edder tiden auerbringen wolden"; es gelang ihnen dieses in dem erwähnten Jahr so wenig wie in den folgenden. Während sie den Mißerfolg auf das schlechte Wetter und das Unglück mit den zu der Durchdämmung gebrauchten Prähmen schrieben, waren die Unterthanen geneigt, Betrügereien anzunehmen; am 13. September 1585 bitten sie den Amtmann, „J. E. wolden doch vnse arme gelegenheit ansehen vnde vns ein billige Quitteringe laten wedderfaren neuenst erlegginge vnsen schaden vp datt de bedregers vns armen luden doch nicht in de vterste armodt mochten bringen". Die Holländer hätten das Werk 100 Ruthen entfernt von dem oben angegebenen Platze begonnen, wo es nicht wohl hätte gerathen können. Nachdem die Deichmeister am 23. September 1585 von dem Amtmann Joh. v. d. Wisch, Matthias Paysen und Joh. Harssen in Norderwaygaard verhört worden waren, wurde die Sache an unparteiische Außenkoogsleute verwiesen; jedoch mußten jene sich eidlich verpflichten, bis zur ausgemachten Sache nicht aus Husum zu gehen, während den Deichvögten, Deichrichtern und der ganzen Gemeinde des Marschkooges anbefohlen wurde, sich an den Holländern „weder mit worden edder Wercken nicht tho uergripen, by lines straffe". In einem Bericht des Amtmanns an den Herzog vom 25. September 1585 heißt es, die Holländer hätten muthwillig und vorsätzlich den Herzog und die Unterthanen im Marschkoog betrogen; es wird „eine Sünde In den heiligen Geist" genannt, „Wo man den Landbetriegern noch mehr gelts nachgeben solte". Einer von den Deichmeistern, Junge Gerdt, sei schon heimlich davon gezogen;

auch im Sommer sei einer, Dirick Corneließen, heimlich weggereist. Dem Herzog wird anheimgestellt, „wie vnd waßgestalt die andern Landtbetrieger entlich zuuorabscheiden damit man Ihrer mochte loß werden“. Am 30. November 1585 erklärten die Deichmeister Govert Johannssen und Peter Diricksen selbst, daß es ihnen nicht möglich gewesen sei, das Werk zu vollenden und daß sie dasselbe ungefertigt liegen lassen müßten. Sie verpflichteten sich, dem Herzog eine in Amsterdam liegende Verschreibung über 6000 Rthlr., welche der Herzog ihnen versprochen hatte, wenn sie das „newe werck Boßlothe genant im Ambt Lütcken Tundern gelegen“ überschlagen würden, bis zum nächsten Walpurgistage zurück zu liefern. Damit wird die Arbeit, für welche die 3 Harden in den Jahren 1577 bis 1590 außer ihren sonstigen Leistungen 34000 Mark lübsch aufgebracht hatten, ihr Ende erreicht haben. Die Gevollmächtigten der Harden nennen 1605 das Land den verlornen Marschkoog; sie beschweren sich darüber, daß von den Deichvögten und Deichrichtern die Abrechnung über die Eindeichungskosten nicht zu erlangen sei, obgleich sie dem Amtmann Otto v. Qualen 100 Rthlr. zur Beschleunigung der Arbeit gegeben. Die Deichvögte und Deichrichter hätten ihm aber 500 Rthlr. gegeben, „wie E. F. G. aus der Herrn deputirten Commissarien Relation der geschencke vnd gaben halber, so er empfangen, gnedig zu ersehen“.

Nach 25 Jahren kam Herzog Johann Adolph auf das Projekt zurück, indem er durch ein „Außschreiben“, datirt Gottorf den 18. Oktober 1610, Theilnehmer für die Eindeichung des auf ca. 30000 Demath veranschlagten Anwachses zu gewinnen suchte. Hinsichtlich der nutzlosen Arbeiten vor ungefähr 30 Jahren wird gesagt, daß damals das Werk wegen Unwetter, Regen und Sturm, auch wegen der Offiziganten und Werkleute Uneinigkeit und Unfleiß nicht habe vollführt werden können. Jetzt aber sei er entschlossen, den Anwachs eindeichen zu lassen, habe deßhalb auch an Joh. Cl. Rullwagen Commissorium und Befehl ertheilt. Der Anwachs sei aber zu groß, um von den Unterthanen allein eingedeicht zu werden; deßhalb

solle Jedem, wer es auch sein möge, erlaubt werden, ihn zu bedeichen. Die Bedingungen und Vergünstigungen sollten durch ein offenes Patent zusammengefaßt und mit einem Abriß des Anwachses durch den Druck veröffentlicht werden. Wie ein in holländischer Sprache anliegender Entwurf ergiebt, wurde zunächst an niederländische Theilnehmer gedacht.

Diese fanden sich denn auch, wenngleich erst einige Jahre später die Sache so weit gediehen war, daß Rotger van der Horst und Simon Matheis aus Emden sich nach Bottschloot begaben, um unter Führung des Amtmanns Hans v. d. Wisch die Außendeiche am 23. Juni 1615 zu besichtigen. Da sie fanden, daß die Eindeichung nur durch eine große Anzahl Theilnehmer zu bewerkstelligen sein werde, baten sie den Herzog um ein offenes Patent, welches sie vorzeigen könnten. Darauf erfolgte am 24. Juli 1615 die herzogliche „Begnadigung" für jene Beiden und Witze Rittens aus Groningen, in welcher die Bedingungen und Vergünstigungen folgendermaßen zusammengefaßt waren:

1. Zahlung von 1/2 Rthlr. Landgeld für das Demath nach Verlauf von 16 Jahren;
2. freie Überlassung von 300 Demath an den Herzog;
3. eigenes Landrecht, Freiheiten wie diejenigen der andern Marschländer, eigner Staller oder Landvogt aus der Mitte der Interessenten nebst beigeordnetem Landschreiber;
4. Religionsfreiheit, außer für „papisten, Jesuiten vnnd der Arrianer Secten, so wir keines Weges daselbst zu geduldEN gemeinet";
5. freier Handel, Erlaubniß, Städte oder Flecken (aber keine Festungen) zu bauen, u. s. w.

Rotger v. d. Horst und Simon Matheis suchten auf Grund der obigen Bedingungen Interessenten für die Eindeichung zu gewinnen; von Erfolg scheinen diese aber so wenig gewesen zu sein wie die herzogliche Aufforderung vom 4. August 1615, daß sich alle, welche an der Eindeichung Theil nehmen wollten, innerhalb dreier Monate unter Angabe

ihrer Demathzahl bei dem Amtmann in Tondern melden möchten.

Wiederum vergingen Jahre, bis ein neuer Liebhaber in der Person des aus Band 23 dieser Zeitschrift bekannten Christian Becker aus der „New Stadt" (Friedrichstadt) erschien. November 1623 nahm derselbe in Begleitung seines Bruders und eines Dritten unter der Führung von Rullwagen die Gegend in Augenschein, und weil, wie Rullwagen schreibt, „eß eben Gottlob ein seher stilleß vnd gutt wetter geweßen, Alß hatt ihnen solch wergk nicht vbell gefallen". Sie hätten aber nicht gewußt, daß außerhalb noch die Eilande Föhr, Sylt, Oland, Nordstrand u. s. w. lägen und bäten um einen Abriß derselben. Die Bedingungen, welche Christ. Becker stellte, entsprachen im Allgemeinen den Abmachungen von 1615; neu ist u. A. diejenige: „Aes nu het werck door Godts genade voltogen is dat sy van jeder hondert dematt, twe demt süllen vry laten voor myne angenomene moyten, vacantien, perikel, onde oncosten". Für das Aufblühen von Friedrichstadt sorgt er durch die Bestimmung, „dat alle participanten naer proportie haeres aenparts, binnen 2 Jaer na de anneminge in deer J. F. G. Fredrichstadt sullen moeten bouwen".

Nachdem der Herzog unterm 18. November 1623 eine Octroy ertheilt hatte, zu welcher am 6. September 1624 und 1. November 1624 „Declarationen" erfolgten, erklärten mittelst einer aus Friedrichstadt den 13. Januar 1625 datirten Acte 27 holländische Participanten, daß sie die Bottschlooter Bedeichung in Angriff nehmen wollten. Von denselben wurden im Ganzen 7650 Demath gezeichnet; unter den Unterzeichnern befinden sich als die größten Theilhaber François v. d. Schagen „vor mein Sohn François vnndt die vnter vnß stehen" mit 2000 Demath, Christ. Becker für sich und seine Compagnie mit 2150 Demath, Adrian v. d. Waell v. Moersbergen mit 600 Demath. Die Acte sollte den nicht anwesenden Participanten zur Zeichnung zugestellt werden. Christ. Becker konnte dann auch später dem Herzog melden, daß über 9000 Demath

gezeichnet seien, „waerauff die anderen in Hollandt verhoffendtlich vnd ohne Zweiffel gerne folgen werden". Er habe aber viele Mühe davon gehabt, „quod capita tot sensus". Zur Couragirung der Andern habe er selbst eine große Partie zeichnen müssen, welche zu behalten er nicht gewillt sei. Da er aber die ersten Auslagen dafür beschaffen müsse, bäte er um einige Nachsicht hinsichtlich der ersten Einzahlung von einem Rthlr. pro Demath an den Herzog (s. Octroy von 1631), „sünsten müchte ich leichtlich mit schanden bestehen". Diese Nachsicht wurde ihm dann auch zu Theil.

Daß bei den Theilnehmern, auf welche man des Weiteren in Holland gerechnet hatte, die Sache auf Schwierigkeiten gestoßen war, geht aus einem „Actum Friedrichstadt den 5. Mai 1625" hervor, in welchem sich die bereits verpflichteten Participanten darüber beklagen, daß sie ohne jegliche Antwort auf die Acte vom 13. Januar 1625 geblieben seien. Es seien Gerüchte gekommen, daß die Abwesenden gewillt seien, nochmals Kommittirte zur Besichtigung der Örtlichkeiten zu schicken. Sie wollten ihnen zwar keine Vorschriften über ihre Informationen machen, könnten aber nicht zugeben, daß „die vnterschreibung noch lenger zu schleiffen" zum Nachtheil der ganzen Kompagnie. Sie hätten deshalb beschlossen, ihre Mit-Participanten und confratres Guill. Schaelkens und Salomon Uphey an die Abwesenden abzufertigen, um diesen die Acte zur Unterschrift vorzulegen, die Willigen freundlich zu ersuchen, auf's Allererste selbst hierher zu kommen oder Vollmacht zu schicken, sowie den Säumigen anzukündigen, daß sie von der Bedeichung ausgeschlossen werden würden. Wer nur unter „condition" zeichnen wolle, solle als „excludirt" betrachtet werden. Eine neue Kommission bäten sie zu unterlassen, da sie nicht allein unnütz sei, „sundern auch leichtlich zu spott vndt kleinachtung vnnserer nation, iae insunderheit zu großen mißgunsten vnnsers hochgn. Fürsten vnndt Herrn müchte außfallen". Um den Abwesenden ein möglichst vortheilhaftes Bild von dem neuen Besitze zu geben, loben sie den Grund und Boden, fügen auch zu deren „Information" hinzu, daß

in und bei dem Bottschlooter Kooge „vnterschiedliche Schleußen lighen vnndt viel iahren gelegen haben, darunter einige so raum vnndt tieff sein, daß schiffe von 15, 16, 20 vnndt mehr lasten hindurch müghen, ohne daß man iehe klagte vber den grundt gehört hatt“.

Nachdem Schaelkens von seiner Sendung zurückgekommen war und Bericht erstattet hatte, beschlossen die Participanten am 23. August 1625 in Peter Engelravens Wohnung in Friedrichstadt, die Bedeichung ehestens anzufangen und zu versuchen, anstatt der ausfallenden Participanten andere zu gewinnen, um die Kompagnie komplet zu machen. Die säumigen Holländer sollten excludirt und in den halben Reichsthaler verfallen sein.

Die Sache gerieth aber vollständig in's Stocken, so daß Christ. Becker am 12. September 1626 an den Herzog schreiben mußte, er könne die Participanten nicht zur Entrichtung der Recognition bringen. Auch ein herzogliches Mandat vom selben Tage, welches die Zahlung anordnete, blieb wirkungslos, und wiederum stockte für einige Jahre das Unternehmen.

Da gelang es 1631 Christian Becker wiederum, 23 Holländer für dasselbe zu gewinnen. In der Octroy vom 25. November 1631, deren Hauptinhalt in Band 21 dieser Zeitschrift mitgetheilt worden ist, sind die Namen derjenigen, welchen die Octroy verliehen wurde, nicht angegeben; am Schluß eines Exemplars derselben findet sich aber folgende Bemerkung: „Namen der Hooftparticipanten die geteickent hebben om de bedyckinge van Butſloot by der handt te nemen, volgens het octroy by ſyne vorstlycke Genade Fredrich genadlichlyck verleent. Welcke namen alhier oock int Voorſchreven octroy syn geinſereert, onde wort onderdanichlyck versocht oock also in het Vorstelycke protocoll geinſereert en geristreert to worden. In Amsterdam den 13. February 1632“. An der Spitze der nun folgenden sämmtlich holländischen Namen steht derjenige von Christian Becker, welcher selbstverständlich als die Seele des Unternehmens zu betrachten war. Ein aus Amsterdam den

14. Februar 1632 datirtes Schreiben der Participanten, in welchem dem Herzog mitgetheilt wird, daß sie beschlossen hätten, die fürstliche Octroy anzunehmen und gewillt seien, im April und Mai mit Gottes Hülfe die größte Tiefe zu stopfen, bezeichnet Becker geradezu als fürstlichen Kommissar, mit welchem sie zuerst verhandelt hätten. Am 21. Februar 1632 erfolgte darauf die herzogliche Bestätigung der „gepflogenen tractaten" mit Christ. Becker und Mit-Participanten; im April begannen die Arbeiten, welche, wie früher geschildert worden, am 2. Juli 1633 zur Durchdämmung des Bottschlooter Tiefs führten.

Die Schwierigkeit und Kostspieligkeit des unternommenen Werks gaben bereits am 14. Februar 1634 Veranlassung, daß der Herzog auf Ansuchen von Quirinius Jansen als Kommissars der Participanten noch drei Freijahre über die in der Octroy festgesetzten hinaus bewilligte. Ebenso muß eine besondere Ursache vorhanden gewesen sein, daß auf Ansuchen vom Deichgrafen Pallas van der Sterre und Genossen am 5. September 1634 die zugesagte Religionsfreiheit auf's Neue bestätigt wurde. Die Arbeiten wurden in solcher Ausdehnung betrieben, daß z. B. Pallas v. d. Sterre in einem an den Herzog gerichteten Schreiben vom 2. Mai 1634 „Datum op St. Marie dyck in Buthsloot" um 800 bis 1000 Wagen aus dem Amte Tondern bat, um Latten und Dielen von Flensburg zu holen, aber alle Anstrengungen, im Sommer 1634 das Kleyseer Tief zu überdämmen, scheiterten und dann erfolgte die große Sturmfluth vom 11./12. Oktober 1634, deren Folgen in Verbindung mit den bisherigen Schwierigkeiten dazu führten, daß die bisherigen Participanten sich außer Stande sahen, das Werk fortzusetzen.

Im Jahre 1635 erscheint, wie aus einem Schreiben des Notars Gualtherius in Friedrichstadt vom 13. Dezember hervorgeht, der „Jesuiter Vilsteren (Pater Filster)" mit einer Gesellschaft aus Holland auf dem Schauplatz. Auch wird vertraulich berichtet, daß Joh. Thom. Hohenhausen ehestens

herkommen werde; dieser habe mit Vilster's Kompagnie nichts zu thun, sondern seine eigenen Miteinsteher und Konsorten, mit welchen er die Bedeichung auszuführen wissen werde. Gualtherius räth bei dieser Konkurrenz dem Herzog, mit dem „Priester nichts finaliter abzuschließen, es möchte sich noch eine bessere gelegenheit zum wercke offenbaren". Der Rath wurde vom Herzog befolgt; schließlich aber übernahm doch Pater Vilster die Leitung der Bedeichung. In Verbindung mit ihm wird häufig der Pater Angelus Christian v. Deventer als Bevollmächtigter der neuen Participanten genannt.

Es ist an anderm Orte dargelegt worden, wie schon 1637 das holländische Unternehmen so geringe Hoffnungen auf ein endliches Gelingen bot, daß die hinterliegenden Kööge vom Holländerdeich auf Fahretoft einen Deich nach Maasbüll zogen, um sich zu schützen. Nichtsdestoweniger setzten die Holländer ihre Bemühungen fort, und zwar mit solchen Kosten, daß Deventer dieselben bis 1642 auf 5–600000 Rthlr. angiebt; täglich würden noch Tausende ausbezahlt. Noch im November dieses Jahres war Pater Vilster an Ort und Stelle; auf seinen Rath erfolgte am 19. November 1642 eine herzogliche Ermahnung an die Bottschlooter Participanten, die „beteichung des Loches Kleysee nunmehr ohne fernere mora vorzunehmen". Die Majorität der Participanten, deren ungefähr 50 vorhanden waren, beschloß auch, daß von jedem Demath 4 Rthlr. zur Vollendung des Werks aufgebracht werden sollten; gegen die widerspenstigen Nichtzahlenden wurde bei dem Herzog der Arrest auf deren Güter und ein Einschreiten der Obrigkeit in Amsterdam beantragt. Der Herzog forderte darauf die Widerstrebenden auf, am 29. Juni 1643 in der fürstlichen Kanzlei in Gottorff zu erscheinen, um ihre Einwände vorzubringen; er sagt dabei, die hohe Nothwendigkeit erfordere, „das dies angefangene, vnd allbereit zu stattlichem Vortgang gebrachte herliche Teichwerck mit gesambter Handt vnd einmächtiger cooperation würcklich vortgesetzet vnd durch fernern Götlichen gnedigen beystandt zu vollenkommenen bestande gerichtet vnd effectuirt werden möge".

Nach wie vor aber spottete das „Loch Kleysee" aller Anstrengungen. Noch am 10. März 1647 fordert der Herzog die Participanten zu einer gegen Ostern abzuhaltenden allgemeinen „congregatio" in Gottorff auf, wobei u. A. auch darüber berathen werden solle, „wie vndt wan daß Loch Kleisee vndt deßen beteichung zum bequemlichten anzugreiffen". Trotz dieser nicht geschlossenen Tiefe waren die Holländer auch nördlich von Dagebüll an der Arbeit; beispielsweise hatten sie das Tief Unlin zwischen Dagebüll und Galmsbüll geschlossen. Von diesem Tief Unlin heißt es in einem Memorial vom 13. August 1652: „Tief Vnlin zwischen Dagebüll vnnd ein Halligk so die participanten im anfangk haben übergeschlagen vnnd zugeteichet vnd Jh. Hochfürstl. Durchl. aber hernacher bei macht halten laßen".

Mit dem Jahre 1648 scheinen die Holländer ihre Thätigkeit endgültig eingestellt zu haben. Schon in dem erwähnten herzoglichen Schreiben vom 10. März 1647 wird erklärt, daß wegen der vielen Streitigkeiten und Klagen der Herzog sich entschlossen habe, die Bottschlooter Ländereien, bedeicht und unbedeicht, wieder an sich zu bringen, „maßen wir dan selbige bereits großentheilß zusambt allen dazu gehörigen pertinentien, Wie auch dabei gegebenen privilegien rechten vndt gerechtigkeiten an Vnß erhandelt". Am 7. April 1648 werden darauf in einem herzoglichen Schreiben an den Amtmann Wulf Blome Bestimmungen wegen der Verhäuerung der Ländereien, welche der Herzog alle, bedeicht und unbedeicht, erworben habe, getroffen. Aus Gnaden wurden am 5. Januar 1653 dem Dierck Renz, welcher, wie er klagt, Alles, was er besessen, an das Bottschlooter Werk gesetzt und jetzt garnichts mehr zu leben habe, ein für allemal 10 Demath geschenkt. Das unter Aufwendung von ungeheuren Kosten jahrelang fortgesetzte Werk wird noch viele andere Existenzen vernichtet haben, aber nicht allein die holländischen Theilnehmer, sondern auch die herzoglichen und königlichen Unterthanen, welche von den Holländern schließlich keine Bezahlung für ihre Arbeiten und Abtretungen erlangen konnten, wurden

vielfach geschädigt. Andererseits klagten die Holländer, welche von den Eingebornen ungern gesehen wurden, über Betrügereien und Uebervortheilungen seitens derselben. So führte z. B. Deventer 1642 an, daß die bei dem Werke beschäftigten Schiffer den Inhalt ihrer Schiffe viel zu hoch, im Verhältniß 30 : 20, angegeben und dadurch die Participanten in 3 oder 4 Jahren um 80000 Rthlr. geschädigt hätten.

Das Endurtheil über dieses holländische Unternehmen muß unzweifelhaft dahin gehen, daß die Schwierigkeit des Werks, ähnlich wie bei der Eindeichung des Meggerkoogs, viel zu gering angeschlagen worden ist. Auch der Werth des zu gewinnenden Landes entsprach nicht dem Aufwande dafür, und Alles in Allem genommen muß es als ein Glück für unser Land bezeichnet werden, daß das Unternehmen damals gescheitert ist.

# Ein

# Kanal-Project von 1629.

---

Von

Landes-Baurath Eckermann.

---



Nachdem 1618 ein Theil des zwischen der Wieding-harde, dem Gotteskoog und dem alten Hoyer- und Tonder-Koog belegenen Vorlandes als Brunottenkoog eingedeicht worden war, erwarb der Herzog Friedrich von zwei der hauptsächlich bei dieser Eindeichung Betheiligten, dem Stall-meister Wilcken Manteuffel und dem technischen Leiter der Ein-deichung, Capitain Stephan Kini genannt Jaschy, Ländereien von 226 Demath Größe. Diese verkaufte er am 1. Sept. 1624 für 12014 „nach des heilligen Römischen Reichß Schroet vnd Korn geschlagene vollgültige Reichsthaler“ wieder an den gewesenen Bürgermeister zu Medebleck (Medenblick) in Holland, Cornelius Claassen Pietall, einen der Holländer, welche damals, zur Zeit der Gründung von Friedrichstadt, der Eindeichung des Sorgethals und der Bottschlooter Ländereien, sowie der beab-sichtigten Trockenlegung der niedrigen Ländereien des Gottes-koogs, vielfach die schleswigsche Westküste zum Schauplatz ihrer Thätigkeit machten. Einige dieser Unternehmungen scheiterten schon während der versuchten Ausführung voll-ständig, nachdem für die damalige Zeit höchst bedeutende Summen darauf verwandt worden waren. Bei andern wurde das erstrebte Ziel, wenn auch theilweise nur unvollständig, erreicht, ohne daß die Urheber des Unternehmens Vortheil davon gehabt hätten; spätere in ihre Fußstapfen tretende Nachfolger ernteten erst die Früchte dieser Unternehmungen.

Zu den holländischen Eingewanderten, welche sich mit weitgehenden Projecten trugen, gehörte auch der obenerwähnte Cornelius Pietall. Was er erstrebte, kam jedoch über die ersten

2

Stadien nicht hinaus. Es handelte sich um nichts weniger als um die Gründung einer Stadt in der Ruttebüller Gegend und eine Wasserverbindung zwischen Nord- und Ostsee, von dort ausgehend. Nebenher lief die Nutzbarmachung einer von Pietall gemachten Erfindung in Deich- und Schleusensachen.

Der gottorpische Hof war für derartige Projecte sehr empfänglich und so sicherte am 9. Januar 1629 der Herzog dem Corn. Cl. Pietall zu, daß seine „gewisse zuvor niemalß bekandt gewesene invention in tiefen Stromen und starken fließenden Wassern allerhandt schleußen vnnd Holzwerk mit geringen Kosten bestendiglich zu sencken auch mit heite vndt sandt starke teiche machen" während der nächsten 20 Jahre von Niemand anders außer ihm in den Fürstenthümern angewendet werden solle. Am 21. October 1629 folgte sodann die Ueberlassung des Hauses, der Äcker und Wiesen, welche Heinrich Jordtmann bis dahin in Besitz gehabt, samt allen „darherummer belegenen Strömen, Grafften, Diepten, deren gründe wie sich dieselbe nach Rutebül vnnd weiters fort erstrecken vnnd zu anrichtung der conducten dienlich sein". Diese „conducten" sollten hergestellt werden, um „die Durchfuhr der Stückgüder vnd andere wahren, welche anitzo anderer örter mit beschwer hindurch gebracht werden durch solch mittel anhero zu ziehen, vnndt dadurch die trafiquen vnnd Kaufhandelung zu vnserer Fürstenthumbe Landt vnnd leüte verbesserung zu befürdern". Für die Herstellung der „conducten" soll Pietall die geschenkten Ländereien nach Gefallen „aptiren, meßen, erwiedern, vnndt sonsten nachdem es die notturfft erfürdert damit verfahren, auch nach befindtnüß feuerbaken, Tonnen, vnnd andere baken darauf setzen, Heuser vnnd andere wohnung, iegen bezahlung des grundes, bauwen, schleusen legen, die ab- vnnd einfuhr der güter aldauff diesen stromen auch zu Lande frei vnnd vngehindert beschaffen, auch die kosten, so auf anrichtung dieses so nützlichen wercks verwandt werden, von den gütern so durch solche bequemigkeit vortkommen, fürdern, nehmen vnnd erheben". Pietall verpflichtete

sich durch besondere Acte, daß er die Schenkung „zu befürderung der conducten daselbst sowol J. F. Gn. alda zu fundiren vorhabenden Neuwen statt emploiiren vnnd anwenden" wolle. Im Falle des Nichtgelingens wolle er keinen Anspruch an die Schenkung haben. Wenige Tage später, am 27. October 1629, wurde die herzogliche Zusicherung ertheilt, daß die „vorhabende newe Statt vf den besten bequemsten vnndt belegensten ortt vnnd Bodenn, der darzu wirt von den anfengern derselben ausgesehen vnnd erwehlet, deren besten gudtbefinden vnnd gefallen nach gebawet werden, eine freye Statt sein, ihre eigene Rechten wetten vnnd Administration, iustitia, doch daß die superioritet Oberbotmeßigkeit vnnd iurisdiction vnd was deme anhengig bei vnns verpleibe", haben solle. Religionsfreiheit wurde zugesichert; auch eine Münze solle dorthin verlegt werden. Vorbehalten wurde jedoch, „das dieße Statt nicht beuestiget, sondern allein eine kleine Brustwehr von acht oder Neun Schuhen hoch für einen anlauff darvmb zu fertigen, deren Bewohnern frei gelassen, auch von dem grunde, daruff die Statt gebawet wirt, von den einwohnern von Jeder Demat Anderthalb Reichsthaler zur recognition vnns iährlich entrichtet werden". Es wurde dabei Bezug genommen auf den „sichern aller gefahr entfreyeten, vnnd über die maaße bequemen haeffen auch anderer verschiedener guten gelegenheiten, welche in vnserm an der West Seehe belegenen Ambte Tundern sich mehr alß in einigem anderem orte zu anricht: versetz: vnnd ersprieslicher befürderung nüzlicher negotiation erzeigen vnnd dargeben." Deßhalb sei der Herzog entschlossen, „daselbsten eine newe Statt zu fundiren vnnd anzurichten".

Beinahe gleichzeitig empfahl der Herzog dem dänischen Könige die Pietall'schen Pläne, erlaubte am 22. Februar 1630 Pietall auch, mit den „benachbaren Königreichen, Fürstenthumben vndt Landen accorden zu machen, jedoch auff vnsere beliebungh vnd ractification". Für die Durchfuhr von Stückgütern wird dabei bemerkt, daß eine Meile Wegs entfernt der „weitberümbte vndt bequeme Sehehafen, Liester Deep genandt",

sich befinde, und daß „gewiße Fewer-Zeichen vndt Backen, daß man bey tage vndt nachte sicherlich mit schiffen ein vndt außfahren muege“, gesetzet werden sollten. Neben der Gründung einer Stadt war auch die Eindeichung des Ruttebüller Schlicklandes in's Auge gefaßt und bei dieser sollte, da es sich um die Durchdämmung großer Tiefen handelte, die von Pietall gemachte Erfindung von Senkschleusen zur Anwendung gebracht werden, „von ihm Cornelio Claußen practicirte mittell, womit ein ziembliche Tieffe oder Strom, von 7 vndt 8 Faden zu sencken vndt einzulegen, wollbedachtlichen inventiret, vndt daß es nutzbarlich vnd bestendig, vnß mit guten reden, vndt bestande beygebracht“. So viel sich aus dem zwischen dem Herzog und Pietall am 8. Juni 1630 abgeschlossenen Contract ersehen läßt, handelte es sich bei dieser Erfindung um Schiffe, welche, mit Schleusen versehen, vor der Durchdämmung der Tiefen versenkt werden sollten. Es wird in dem Contract gesagt, daß der Herzog willens gewesen, das Schlickland bei Ruttebüll 1630 einzudeichen, die Zeit sei aber zu spät geworden. Pietall habe nun inständig darum gebeten, ihm die Legung der Schleusen in diesem Sommer zu gestatten; er verpflichte sich, dieselben bis zum künftigen Vorjahr, wenn der Deich geschlagen werden solle, in gutem Stande zu erhalten. Es waren dazu 11 Schiffe ausersehen, für welche Pietall dem Herzog 12 036 Gulden vergüten sollte, sieben, „von welchen die Senckschleusen bei dieser beteichung sollen gemachet werden“, vier, „so in den teich sollen gesunken werden“.

Um für die Ausführung seiner Pläne Theilnehmer zu gewinnen, begab sich Pietall nach Holland, von wo auch Schiffe zur Ausführung des Unternehmens anlangten. Die Sache stieß aber auf solche Schwierigkeiten, daß der Herzog am 31. März 1631 an Isaac Antony Lics im Haag schrieb, Pietall sei wohl nach Holland gesandt worden, um eine bequeme Schifffahrt von der Ost- in die Westsee zu Stande zu bringen; „alß wir aber vermercken, daß es mit seinen anschlägen wol schwerlich gelingen oder fortgengig sein, sondern wir besorglich vielmehr in ein stocken gerhaten mochte, So

haben wir auß dero vndt andern erheblichen Vrsachen vnsere ihme derowegen auffgetragene Vollmacht genzlich auffgehoben". Weil Pietall aber nunmehr berichtet habe, daß Lics dem Werke geneigt sei, möge dieser sich darüber äußern und mit dem General-Deichgrafen Rollwagen, welcher ohnehin in Holland zu thun habe, darüber reden. Erfolg hatte diese Ermahnung nicht; vielmehr scheint man das Kanal-Project fallen gelassen und sich einstweilen auf die Bemühungen, für die Eindeichung des Ruttebüller Schlicks Theilnehmer zu gewinnen, beschränkt zu haben. Allerdings legt Pietall in einem Memorial vom 28. November 1631 dar, daß für diese Bedeichung alle, welche Nutzen davon haben würden, also die Wiedingharde, der Gottes- und der Brunottenkoog, Beiträge leisten müßten, wogegen er für ewige Zeiten die Unterhaltung des von Rickelsbüll in der Wiedingharde nach Hoyer zu erbauenden Deichs, ferner der Schleusen, Häfen und der Durchfahrt von der Ost- in die Nordsee übernehmen wolle. Später wird dieser Durchfahrt aber nicht mehr Erwähnung gethan und in dem zwischen dem Herzog und Pietall am 13. März 1633 abgeschlossenen Contract handelte es sich nur noch um die Eindeichung des Ruttebüller Schlicks von Ruttebüll bis Hoyer. In dem neuen Deich sollten acht Seeschleusen von der Größe der Ruttebüller gelegt werden; auch das Stück Deich, welches außerhalb des neuen Deichs nördlich bis Hoyer liegen bleiben würde, sollte Pietall in Stand setzen und unterhalten, dafür aber von allen alten Köögen jährlich 8 ß pro Demath genießen u. s. w. Weil Pietall nicht im Stande gewesen sein wird, die Sache zu fördern, wurde der obige Contract cassirt und am 11. Januar 1636 dem General-Deichgrafen Isaac de Moll und Genossen eine Concession für die Ruttebüller Eindeichung ertheilt. Allein auch diese Schenkung führte nicht zu dem erhofften Resultate; erst 1692 wurde ein Theil des Vorlandes als „Friedrichskoog" eingedeicht.

Noch ein anderer Holländer, „Pieter Vingboons van Amstelredam ingeniere ende landtmeeter geadmittered by den

Hove van Vrieslandt", hatte um jene Zeit nach langen Versuchen und Hunderten von Unkosten ein sicheres Mittel gefunden, in kurzer Zeit und mit wenig Kosten durchgebrochene Deiche und Tiefen zu stopfen, neue Deiche zu machen u. s. w. Auch er wandte sich an den Herzog, um eine Oktroy für seine Erfindung, über deren Einzelheiten nichts weiter angegeben wird, auf 25 Jahre in den Herzogthümern zu erlangen, auf daß „verboden werde den een jegelycken van wat qualiteyt hy mochte wesen, dat de gementioneerde geoctroyeerde middelen niet en mogen int werck gestelt werden sonder expres consent van den suppliant". Auch auf dies Gesuch ging der Herzog ein und ertheilte am 7. Juli 1634 an Pieter Vingboons eine Concession auf 25 Jahre. Wer von der Erfindung unbefugter Weise Gebrauch machen werde, solle nicht allein seiner Arbeit verlustig sein, sondern auch 1000 Rthlr. Strafe zahlen, 500 Rthlr. an die Landesherrschaft, 500 Rthlr. an den Impetranten und dessen Genossen. Nach der großen Octoberfluth des gedachten Jahres wären Gelegenheiten genug vorhanden gewesen, den Nutzen der Erfindung zu erproben: auf ihre Anwendung ist aber wohl aus guten Gründen Verzicht geleistet worden.

---

# Christoph Gensch von Breitenau's Leben und Thätigkeit

mit den

über die Einverleibung des Herzogthums Schleswig im Jahre 1721 erstatteten Gutachten.

---

Von

Land- und Kloster-Syndicus Posselt
in Itzehoe.

Die von dem König Friedrich IV. mittelst Patents vom 22. August 1721 vollzogene Incorporation des Herzoglich Gottorfischen Antheils von Schleswig ist in vielen Schriften erörtert, als in dem offenen Briefe des Königs Christian VIII. vom 8. Juli 1846 [1]) ausgesprochen war „daß das Herzogthum Schleswig mit der Monarchie unzertrennlich verbunden sei, und daß bei dem Erlöschen des Mannstammes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des Patents vom 22. August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung die gleiche Erbfolge wie im Königreich Dänemark eintrete".

Diese Kundgebung an die Unterthanen im Herzogthum Schleswig wurde begründet in dem Bedenken der Commission, welche behufs der Untersuchung der Successionsverhältnisse der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg allerhöchst ernannt war [2]); in dem Bedenken ist ausgeführt, daß durch das, im wahren Wortlaut beigefügte, Patent vom 22. August 1721 der fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Königlichen Antheil vereinigt und danach das ganze Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark incorporirt sei; ferner wurde ausgeführt, daß in Gemäßheit Patents vom 22. August 1721 die Erbhuldigung dem König und seinen Erbsuccessoren secundum tenorem legis Regiae geleistet und unter: „Lex regia" das Dänische Königsgesetz zu verstehen sei.

Die Aufregung, welche durch den offenen Brief und das Commissions-Bedenken hervorgerufen wurde, fand in

[1]) Chronologische Sammlung der Verordnungen 1846. Nr. 117.

[2]) Ravit, Jahrbücher der Gesetzgebung und Verwaltung 1846, S.223

vielen Schriften Ausdruck, in welchen das Erbrecht der Augustenburger Linie für den wahrscheinlichen Fall des Erlöschens des Mannsstamms des Königlichen Hauses geltend gemacht wurde. Im Jahre 1850 erschien ein umfangreiches Werk (424 Seiten) unter dem Titel: Die Herzogthümer Schleswig-Holstein und das Königreich Dänemark, actenmäßige Geschichte der Dänischen Politik seit dem Jahre 1806 herausgegeben von Joh. Gust. Droysen und K. Samwer. Seite 25 und 26 dieser Schrift sind die Gründe angeführt, welche der bekanntlich königlich gesinnte Geheimrath Gensch von Breitenau für und gegen die Beantwortung der Frage, ob das Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren oder als separates souveraines Herzogthum zu regieren sei, dem König vorgetragen habe. Die Gründe sind einem der 3 Berichte entnommen, welche von Breitenau in Folge der Berichtserforderungen an den König erstattet sind. Die Verfasser der Schrift haben den bezüglichen Bericht den 19 Beilagen ihres Werks nicht beifügen können, weil sie den von ihnen eingesehenen Bericht nicht zur Veröffentlichung erhalten hatten. Der Landsyndicus Professor H. Ratjen in Kiel, dessen Aufzeichnungen im Nachstehenden benutzt sind, hatte zur Zeit, als die angeführte Schrift erschien, die Absicht, die Breitenau'schen Berichte in den Nordalbingischen Studien drucken zu lassen; die Absicht kam jedoch mit Rücksicht auf die veränderten politischen Verhältnisse nicht zur Ausführung. Da die Actenstücke gegenwärtig nur einen historischen Werth haben, hat der Besitzer von Deutsch-Nienhof, Friedrich von Hedemann, genannt von Heespen, geglaubt, der Geschichtsforschung einen Dienst zu leisten, indem er die Aushändigung der, die Ereignisse des Jahres 1721 ins Licht stellenden Actenstücke, welche sich im Archiv des adeligen Guts Deutsch-Nienhof befinden, bewirkte, damit die im Jahre 1850 unterbliebene Veröffentlichung im geschichtlichen Interesse nachgeholt werde. Nachdem durch diese Actenstücke das Interesse für den, in den Staatssachen seit der 2. Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts thätigen Geheimrath Gensch von

Breitenau geweckt ist, ist es angezeigt erschienen, mit der Veröffentlichung der Actenstücke eine Darstellung des Lebens und der Thätigkeit desselben zu verbinden. Es wird auch für die Geschichte der Zeit von 1679 bis 1721 förderlich sein, einen Einblick in die hervorragende Thätigkeit des gelehrten Staatsmanns zu gewähren, welcher mit vielfachen Geschäften von den Königen Christian V. und Friedrich IV. betraut war, in verschiedenen Commissionen thätig war, wiederholt Staatsschriften verfaßte, viele Gutachten und Berichte sowohl in staatsrechtlichen Angelegenheiten, als auch in Verwaltungssachen zu erstatten hatte. Durch die Vorgänge war es geboten, in der 1721 zur Frage stehenden, wichtigen Staatsaffaire Breitenau's Gutachten einzuziehen. Zunächst erscheint es erforderlich, die Ereignisse der Zeit vor Augen treten zu lassen, welche die Thätigkeit Breitenau's und seine Gutachten veranlaßt haben.

## I. Geschichtliche Uebersicht.

Im Jahre 1544 am Abend Laurentii ist in Rendsburg zwischen dem König Christian III, Herzog Johann dem Aelteren und Herzog Adolph die Landestheilung vollzogen [3]), durch welche so großes Unglück über die Herzogthümer Schleswig und Holstein verhängt ist; nach dem Tode Johann des Aelteren sind an die Stelle dreier Landesherren zwei getreten; die Herzogthümer bestanden aus dem Königlichen Antheil, Holstein-Glückstadt genannt und dem Antheile des Herzogs, nach dessen Residenz Holstein-Gottorf genannt. Die Aemter und Landschaften sind als Domainen in der Weise getheilt, daß keiner der beiden Theile ein zusammenhängendes Ganze bildete, die Ritterschaft, Klöster, adeligen Güter und Städte sind in Communion geblieben und der gemeinschaftlichen Regierung unterworfen. Ungeachtet der Theilung blieben die Herzogthümer ein Ganzes, da die Gemeinschaft und die Zusammengehörigkeit auf den, von den Landesherren bestä-

[3]) Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 52.

tigten Privilegien beruhten, welche durch die Theilung nicht aufgehoben waren; durch die Theilung waren die Herzogthümer nicht getrennt, sondern beide Landesherren übten in jedem Herzogthum landesherrliche Rechte aus. Durch die zwischen dem König Friedrich II. und Johann dem Jüngeren 1581 vollzogene Theilung des von Johann dem Aelteren besessenen Landestheils sind die staatsrechtlichen Verhältnisse nicht geändert, da Johann dem Jüngeren keine Souverainität eingeräumt ist. Den ferneren Theilungen ist durch Primogenitur-Statute, für Holstein-Gottorf von 1608, für die Königliche Linie von 1650 vorgebeugt. In der gemeinschaftlichen Regierung, welche sich auf die ungetheilt gebliebenen Klöster, adeligen Güter und Städte erstreckte, wurde das Präsidium von beiden Landesherren jährlich auf Michaelis abwechselnd geführt. Der Flensburger Abschied vom 26. October 1564 [4]) enthält ausführliche Bestimmungen über die Justiz; die Vorschriften über die sonstige Verwaltung sind so dürftig, daß dadurch künftige Differenzen nicht zu verhindern waren. Bei den späteren Differenzen war der König bestrebt, die gemeinschaftliche Regierung festzuhalten, wogegen das Streben der Gottorfischen Herzöge darauf gerichtet war, die Gemeinschaft auf einen engen Kreis zu beschränken und sich dem stärkeren Einfluß des Königs zu entziehen; das Königliche Haus war bemüht, die Oberleitung in der gemeinschaftlichen Verwaltung zu erlangen und berief sich auf den, dem Lande zu gewährenden größeren Schutz; der Herzog von Gottorf wurde als nicht gleichberechtigt angesehen.

In den ersten 100 Jahren nach der Theilung von 1544 ist die gemeinschaftliche Verwaltung von den Landesherren in Einigkeit geführt. Es kamen noch keine Feindseligkeiten zum Ausbruch, als der Herzog Friedrich III. die Harmonie störte, indem er 1627 im Kaiserlichen Kriege und 1644 nach dem Einfall der Schweden unter Torstenson durch einseitige Verhandlungen mit den feindlichen Feldherren seinen Landen eine bessere

---

[4]) Gemeinschaftliche Verordnungen S. 136.

Behandlung zu verschaffen suchte. Auch diente der Bruder des Herzogs in der feindlichen Armee unter Wallenstein; er war bemüht, von demselben für seine Forderungen Anweisung auf Güter in den Herzogthümern zu erlangen. Der Grund und die Ursache der dauernden Streitigkeiten unter den beiden Landesherren ist zurückzuführen auf die Vermählung des Königs Carl Gustav von Schweden mit der Tochter des Gottorfischen Herzogs Friedrich III. Im September des Jahres 1654 wurde die Prinzessin Hedwig Eleonore von dem Amtmann Friedrich Ahlefeld und dem Landrath Claus von Qualen zur Vermählung nach Stockholm geleitet. Durch diese Heirath sah der König Friedrich III. die Interessen und die Sicherheit Dänemarks gefährdet; er fürchtete, daß er bei dem nicht unwahrscheinlichen Kriege mit Schweden in dem Herzog einen, ihm in dem Rücken fallenden Feind erhalten werde, und daß der Herzog bei der Heirath von dem Gedanken geleitet sei, daß er in Streitigkeiten mit dem König bei seinem Schwiegersohn Beistand finden werde. Es zeigte sich sehr bald, daß die Befürchtungen des Königs nicht unbegründet waren.

Im Juni 1657 ließ sich der König Friedrich III. verleiten, an Schweden, welches mit Polen Krieg führte, ohne genügende Vorbereitungen den Krieg zu erklären. Carl Gustav verließ den Kriegsschauplatz in Polen und durchzog, ohne erheblichen Widerstand zu finden, die Herzogthümer, in welchen nach der Einäscherung der Stadt Itzehoe durch Plünderung und Brandstiftung sein Weg bezeichnet wurde; in seiner Armee befanden sich nicht bloß polnische Regimenter, sondern nach Erzählung der Zeitgenossen auch Türken, Tartaren und Kosaken. Im Winter 1658 führte er die Armee über die gefrorenen Belte nach Seeland und erzwang den Frieden zu Rothschild; im 22. Artikel dieses am 26. Februar 1658 durch die Gesandten Frankreichs und Englands vermittelten Friedens verpflichtete sich der König Friedrich III., dem Herzog von Gottorf nach Billigkeit Genugthuung zu leisten, über welche die beiderseitigen Commissarien verhandeln

sollten [5]). Unterm 12. Mai 1658 ist der Kopenhagener Vergleich vollzogen [6]), durch denselben wurde dem Herzog von Gottorf die Souverainität über das Herzogthum Schleswig unter Wegfall der Lehnspflicht zugestanden. Die Hälfte des Domkapitels in Schleswig und das Amt Schwabstedt wurden an den Herzog abgetreten; wegen der Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung ist eine, bei der Zusammenkunft der Landesherren in den Herzogthümern zu vollziehende Vereinbarung vorbehalten. Das unterm 12. Mai 1658 von dem Könige, 16 Dänischen Reichsräthen und den Gesandten von Frankreich und England unterschriebene Souverainitätsdiplom wurde dem Herzoge ausgehändigt [7]). Die Rechte der Stände waren darin vorbehalten; es ist bestimmt, daß die Souverainität der durch den Odenseer Vergleich von 1579 vereinbarten ewigen Union nicht präjudiciren solle; die Vereinbarung wegen der Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung unterblieb. Durch eine besondere Urkunde hat der König auch für seinen Antheil an dem Herzogthum Schleswig die Lehnshoheit aufgehoben. Mit dem abgeschlossenen Frieden war niemand zufrieden. Bei der Ausführung der Bedingungen kam es zu Zwistigkeiten; die feindlichen Heere räumten nicht die besetzten Lande, der Krieg wurde wieder begonnen; Carl Gustav landete im August 1658 auf Seeland; schwedische Truppen unter dem Commando des Pfalzgrafen von Sulzbach verwüsteten die Herzogthümer, bis im September 1658 die Alliirten, Brandenburger unter dem großen Kurfürsten, mit Kaiserlichen und Polnischen Truppen einrückten. Der Herzog Friedrich III. flüchtete in die Festung Tönning, wo er am 10. August 1659 starb; er war wegen seiner Liebe zur Wissenschaft und Kunst und wegen seines auf die Hebung der Landeswohlfahrt gerichteten Strebens

---

[5]) Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden. S. 163; Hansens Staatsbeschreibung S. 659.

[6]) Falck a. a. O. S. 164, Hansens Staatsbeschreibung S. 661.

[7]) Falck a. a. O. S. 168. Hansens Staatsbeschreibung S. 668. Nordalbingische Studien Bd. 4. S. 154.

bewundert, hatte aber durch die Bemühungen, Schutz gegen den König bei Schweden, anstatt in der landständischen Verfassung zu suchen, die Wohlfahrt der Herzogthümer auf lange Zeit zerstört. Am 13. Februar 1660 starb plötzlich sein Beschützer Carl Gustav, nachdem derselbe Kopenhagen vergeblich belagert und nach Schweden zurückgekehrt war; die Schwedischen Reichsräthe schlossen Frieden mit Dänemark; in den 27 Artikeln des Kopenhagener Friedens vom 27. Mai 1660 ist der am 12. Mai 1658 abgeschlossene Kopenhagener Vergleich in allen Punkten bestätigt [8a]). Der Nachfolger Friedrichs III., Herzog Christian Albrecht, hatte mit Hülfe der Alliirten die Bestätigung der im Jahre 1658 erreichten Vortheile erhalten; die Souverainität des Herzogs hatte eine weitere Anerkennung gefunden. Der König konnte es nicht verschmerzen, daß dem Herzog die Souverainität geblieben war. Der Frieden von 1660 war daher nicht geeignet, ein gutes Vernehmen zwischen den beiden Landesherren herzustellen, die alten Streitigkeiten wurden erneuert; über die Bedeutung der in dem Vergleich von 1658 vorbehaltenen Union gingen die Ansichten auseinander; die nicht aufgehobene gemeinschaftliche Regierung gab zu neuen Differenzen Anlaß. Die Verhandlungen zwischen dem Könige zu Dänemark und dem Herzoglich Gottorfischen Hause von 1658 bis 1684 sind in den Nordalbingischen Studien, Bd. 4 S. 139 ff. mit bezüglichen Urkunden dargestellt. Im Jahre 1663 war das Verhältniß friedlicher; es lag in dem beiderseitigen Interesse der Landesherren, sich über die Erhebung der Abgaben zu verständigen; zu diesem Zweck ist der Peräquations-Receß vom 5. Mai 1663 [8b]) vereinbart, wodurch die festgesetzte Ordnung, daß sowohl die aus den Aemtern und Landschaften, als auch die von Prälaten, Ritterschaft und Städten einkommende Contribution und Pflugschatz in den gemeinschaftlichen Legekasten abzuführen waren, aufgehoben und statt dessen bestimmt ist, daß

[8a]) Falck a. a. O. S. 175, Hansens Staatsbeschreibung S 681.
[8b]) Falck a. a. O. S. 183, Hansens Staatsbeschreibung S. 690.

jeder Landesherr die Steuern in den zu seinem Antheil gehörigen Aemtern und Städten erheben sollte, ohne selbige in den gemeinsamen Landkasten abzuführen; von dieser Veränderung wurden die von den Landständen bewilligten, zur Landesvertheidigung bestimmten Contributionen aus den Klöstern und adeligen Gütern nicht berührt; selbige waren, wie bisher in den sogenannten Land- oder Legekasten zu zahlen.

Als der König zur Nachgiebigkeit und Friedfertigkeit geneigt war, sollte der Frieden in derselben Weise hergestellt werden, in welcher derselbe 1654 gestört war. Es kam die Vermählung des Herzogs Christian Albrecht mit der zweiten Tochter des Königs Friedrich III., Friederike Amalie, zu Stande; selbige ist im October 1667 zu Glückstadt vollzogen. Gleichzeitig ist der Glückstädtische Vergleich vom 12. October 1667 abgeschlossen [9]); durch denselben sind verschiedene Streitpunkte erledigt; die Union sollte in Kraft bleiben, insoweit selbige nicht durch die Tractaten von 1658 und 1660 geändert sei; die Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung ist künftiger Vereinbarung vorbehalten.

Die Heirath hatte nicht den erwarteten Erfolg. Dem König Christian V., welcher seinem am 9. Februar 1670 verstorbenen Vater in der Regierung gefolgt war, kam es zur Kunde, daß bereits am 24. Mai 1661 zwischen dem Herzog Christian Albrecht und seiner Schwester, welche mit den schwedischen Reichsräthen die vormundschaftliche Regierung für ihren Sohn Carl XI. führte, ein geheimer Allianzvertrag abgeschlossen sei [10]). In diesem Bündniß ist dem Herzog der Schutz zur Aufrechterhaltung der durch den Kopenhagener Vergleich vom 12. Mai 1658 und den Nordischen Frieden vom 27. Mai 1660 errichteten Vortheile zugesichert; auf Ansuchen des Herzogs sollten die schwedischen Truppen in Pommern und Bremen Hülfe leisten; dagegen verpflichtete sich der Herzog, wenn Schweden von Dänemark überfallen

---

[9]) Falck a. a. O. S. 186, Hansens Staatsbeschreibung S. 696.

[10]) Nordalbingische Studien, Bd. 4 S. 160.

werde, zu den Waffen zu greifen, und mit der Krone Schweden für einen Mann zu stehen, wie die Worte lauten. Der Allianzvertrag stand im Widerspruch mit der Union, welche nach dem Kopenhagener Vergleiche von 1658 fortdauern sollte. Besonders wurde der König Christian V. durch den, dem Allianz-Vertrage beigefügten geheimen Artikel [11]) verletzt; derselbe lautet:

„Zum Fall Ihr Königlichen Majestät in Dennemarck von angeregten Nordischen Frieden über bessere Zuversicht abtreten, hingegen zu neuer Unruhe Anlaß geben, immittelst aber darunter succumbiren solten, daß Ihro Fürstliche Durchlaucht an diesen Fürstenthümern Königlichen Theils habenden Recht Sich nichts wollen begeben, besondern Ihro und Ihren Successoren solches allerdings wollen reservirt haben".

Von dem König Christian V. ist dieser unklare geheime Artikel dahin verstanden, daß dem Herzog für den Fall des Sieges der Schweden der Königliche Antheil der Herzogthümer zugesichert sei. Der Herzog wollte in dem geheimen Artikel, welcher von ihm später bekannt gemacht ist, nur eine Reservation der Gottorfischen Erbansprüche an den Königlichen Antheil der Herzogthümer ausgedrückt finden.

Der Allianzvertrag von 1661 ward im Jahre 1672 ungeachtet der Heirath erneuert und erweitert [12]). Der Herzog wurde in die von Schweden mit Frankreich und England getroffenen Bündnisse eingeschlossen, um ihm zu größerer Sicherheit die Garantie dieser Mächte zu verschaffen.

Dem schwedischen Feldherrn Wrangel wurde am 20. August 1672 anbefohlen, dem Herzog auf sein Verlangen ohne weitere Ordre Hülfe zu leisten und die erforderliche Mannschaft zu Roß und zu Fuß zuzusenden.

Die Disharmonie unter den Landesherren wurde erhöht durch den Oldenburgischen Erbfall, in welchem der Herzog

---

[11]) Nordalbingische Studien Bd. 4 S. 167. Der geheime Artikel ist angeführt in der von Breitenau verfaßten Schrift „Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten".

[12]) Nordalbingische Studien Bd. 4 S. 167 u. 169.

von dem Könige übervortheilt war. Die Landesherren hatten sich in einem im Jahre 1646 geschlossenen, 1661 bestätigten Vertrage dahin vereinbart, daß, wenn der Graf von Oldenburg und Delmenhorst ohne Lehnserben sterbe, sie die Grafschaften zu gleichen Theilen theilen wollten. Das Haus Plön, welches durch diesen Vertrag von der Succession ausgeschlossen war, verfolgte seine Rechte durch eine Klage bei dem Reichshofrath; da das nähere Erbrecht desselben sich schwer bestreiten ließ, wurde am 18. März 1671 ein Vergleich mit dem Plönschen Hause abgeschlossen [13]), durch welchen die Hälfte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an den König abgetreten wurde gegen mehrere im Amte Segeberg belegene Dorfschaften und Güter, welche 4000 Rthl. jährliche Einkünfte gewährten. Durch einen Nebenvergleich von demselben Tage [14]) ist die zweite Hälfte der Grafschaften dem König für den Fall cedirt, daß das Plön'sche Haus in dem wider den Herzog von Gottorf fortzusetzenden Processe obsiegen würde. Die Cession kam zur Ausführung, nachdem dem Plön'schen Hause durch Kaiserliches Urtheil vom 20. Juli 1673 die zweite Hälfte der Grafschaften zuerkannt war [15]).

Als der Oldenburgische Proceß der Entscheidung nahe war, fürchtete der König, der Herzog werde sich mit Hülfe schwedischer Truppen der Ausführung des Erkenntnisses widersetzen. Ein allgemeiner Krieg drohte in Europa auszubrechen; Schweden war mit Frankreich, Dänemark mit dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm und dem Kaiser verbündet. Als der große Kurfürst am 18. Juni 1675 bei Fehrbellin einen vollständigen Sieg über das schwedische Heer errungen hatte, beschloß der König Christian V. an dem Kriege Theil zu nehmen und im Verein mit dem großen Kurfürsten die deutschen Provinzen Schwedens zu besetzen. Wegen der Allianz des Herzogs mit Schweden erschien es nothwendig, sich den Rücken zu decken. Der König ließ sich durch seinen,

---

[13]) Nordalbingische Studien Bd. 4. S. 170.

[14]) Falck a. a. O. S. 200.

[15]) Falck a. a. O. S. 210.

damals noch einflußreichen Minister Griffenfeld noch vor der Kriegserklärung an Schweden zu Gewaltthätigkeiten gegen die Person des mit seiner Schwester vermählten Herzogs Christian Albrecht verleiten; derselbe wurde zu einer Zusammenkunft in Rendsburg behufs Erledigung der obwaltenden Differenzen aufgefordert; als der Herzog der Einladung Folge leistete, wurden die Thore in Rendsburg geschlossen; es wurde die Garde des Herzogs entwaffnet, Schleswig und das Schloß Gottorf mit Königlichen Truppen besetzt. Der Herzog wurde genöthigt, den von seinen Commissarien unterschriebenen Rendsburger Receß vom 10. Juli 1675 [16]) zu ratificiren. Darnach sollte der Herzog Christian Albrecht auf die Souverainität verzichten, das Diplom ausliefern, und die Belehnung mit Schleswig nachsuchen, keine Bündnisse mit fremden Staaten eingehen und die bereits eingegangenen Bündnisse aufheben, in Kriegsnöthen mit dem König für einen Mann stehen, in seine 3 Festungen Königliche Truppen aufnehmen, das Amt Schwabstedt mit dem Antheil an dem Schleswigschen Domkapitel an den König wieder abtreten, die in die gemeinsame Kasse zu bringenden, zur Landesvertheidigung bestimmten Contributionen nicht einseitig verwenden, sich in allen Streitigkeiten den Entscheidungen nach Vorschrift der Union unterwerfen. Als der Herzog die Nachricht erhielt, daß sein Minister Kielmannsegge mit drei Söhnen arretirt und nach Kopenhagen abgeführt sei, flüchtete er nach Hamburg und suchte Hülfe bei dem Kaiser und bei England, welches die Garantie für die 1658 zugestandene Souverainität übernommen hatte. Als der Herzog der Aufforderung, die Belehnung für Schleswig nachzusuchen, keine Folge leistete, ward durch Königliches Patent vom 19. December 1676 das Herzogthum Schleswig sequestrirt; der Herzog protestirte in einem Gegenpatent.

In dem am 2. September 1679 zwischen Frankreich, Schweden und Dänemark zu Fontainebleau abgeschlossenen

---

[16]) Falck a. a. O. S. 204. Hansens Staatsbeschreibung S. 706.

Frieden ist ein besonderer Artikel für den Herzog zu Schleswig-Holstein-Gottorf aufgenommen [17]), worin der König Christian V. auf Verlangen des Königs Ludwig XIV. die Wiederherstellung des Herzogs in seine Länder und in die Souverainität bewilligte, so daß Tractate, welche nach den Rothschilder und Kopenhagener Tractaten geschlossen seien, selbigen nicht präjudiciren sollten. Dieser Friedens-Artikel kam nicht vollständig zur Ausführung; dem Herzog fehlte die Hülfe Frankreichs; am 22. April 1682 wurde eine Allianz zwischen Dänemark und Frankreich abgeschlossen. Da der Rendsburger Vertrag in dem angeführten Friedens-Artikel nicht ausdrücklich erwähnt war, behauptete der König, daß derselbe nicht ganz aufzuheben und nur die Souverainität und das Amt Schwabstedt zu restituiren sei; der König hielt die herzoglichen Lande mit seinen Truppen besetzt, schleifte die Festungen und ließ nicht bloß in dem gemeinsamen District einseitig die Steuern für sich einfordern, sondern auch die Steuern aus dem privativen Gottorfischen Antheile erheben. Als der Herzog gegen die Prätensionen des Königs die Hülfe des Kaisers anrief, wurde das Patent vom 30. Mai 1684 [18]) erlassen, wodurch der Herzoglich Gottorfische Antheil des Herzogthums Schleswig eingezogen und mit dem Königlichen Antheil vereinigt wurde; dagegen ist von dem Herzog unterm 7. Juni 1684 ein Gegenpatent erlassen [19]), worin die Beschwerden des Herzogs weitläufig dargelegt sind; es ist namentlich geltend gemacht, daß der Rendsburger Receß durch den Frieden zu Fontainebleau kassirt sei, Abgaben in dem Herzoglichen Antheile erhoben würden, obgleich der Herzog wegen der in Kriegszeiten rückständigen Contribution sich zu einer Zahlung von 300,000 Rthl. unter Verpfändung der Insel Fehmarn verpflichtet habe und dem Herzog durch die Vorenthaltung der Steuern alle Geldmittel entzogen seien. Der König ließ sich dadurch nicht abhalten, die Einziehung

[17]) Falck a. a. O. S. 212. Hansens Staatsbeschreibung S. 717.
[18]) Falck a. a. O. S. 213.
[19]) Falck a. a. O. S. 216.

des Herzoglich Gottorfischen Antheils an Schleswig zur Ausführung zu bringen. Nachdem in den Aemtern und Städten dem König als alleinigem souverainen Landesherrn der Huldigungseid geleistet war, wurden Prälaten, Ritterschaft und Besitzer adeliger Güter in Schleswig durch ein Königliches Huldigungs-Patent vom 28. Juni 1684 zur Leistung des Huldigungseides nach dem Schlosse Gottorf einberufen [20]), die Prediger und die Gottorfischen Beamten wurden von Königlichen Commissarien angehalten durch eidliche Reverse dem Könige Treue zu geloben; über die Gottorfischen Beamten und die Gutsbesitzer, welche die Unterschrift des Reverses verweigerten, wurde die Entsetzung von ihren Aemtern und Confiscation der Güter verhängt. Der Huldigungseid hat mehrere Schriften veranlaßt; von 2 Theologen sind Bedenken dagegen erhoben; von dem Kieler Professor Rachel ist eine Schrift über die den Herzoglichen Beamten und Unterthanen abgenöthigte Eidesleistung herausgegeben.

In der folgenden Zeit gestalteten sich die Verhältnisse günstiger für den Herzog. Von dem Kaiser wurde zur Erledigung der Streitigkeiten eine Commission ernannt, bestehend aus den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, aus den Herzögen von Braunschweig-Celle und Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Commission trat im November 1687 in Altona zusammen; von den Parteien sind viele Streitschriften eingereicht; die Vermittelung der Commission hatte jedoch keinen Erfolg, bis die politischen Verhältnisse sich zu Gunsten des Herzogs änderten, als im Jahre 1689 Wilhelm III. Statthalter von Holland, König von England wurde. Der König Christian V. sah sich von Frankreich verlassen und durch das Drängen der Vermittler, denen sich die englischen und holländischen Gesandten anschlossen, genöthigt, den Altonaischen Vergleich vom $\frac{20.}{30.}$ Juni 1689 zu vollziehen [21]). Durch diesen Vertrag restituirte der König

[20]) Falck a. a. O. S. 222, Nordalbingische Studien Bd. 4, S. 191, Staatsbürgerliches Magazin Bd. 10, S. 617.

[21]) Falck a. a. O. S. 224, Hansen's Staatsbeschreibung S. 720.

den Herzog in alle seine Besitzungen, in die Souverainität, in sein Steuerrecht, in das Recht Bündnisse zu schließen, Festungen zu bauen und zu besitzen, überhaupt in alle Rechte, die er bis zum Jahre 1675 besessen hatte. Die von dem Herzog gewünschte Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung wurde nicht erreicht.

Nachdem der Herzog Christian Albrecht 14 Jahre von 1675 bis 1689 im Exil zu Hamburg gelebt hatte, kam er wieder in den Besitz seiner Lande, in welchen seine Beamten und Unterthanen die größten Drangsale erlitten hatten. Bis zu seinem, am 27. December 1694 erfolgten Tode erlitt die Harmonie zwischen den, von gegenseitiger Nachgiebigkeit geleiteten beiden Landesherren keine Störung.

Zwischen dem Sohne und Nachfolger Christian Albrechts, dem Herzog Friedrich IV. und dem Könige erneuerten sich die Streitigkeiten [22]. Die von dem Herzog verlangte Erbhuldigung unterblieb, weil eine Einigkeit über die Berufung der Landstände nicht zu erreichen war, und der König verlangte, daß der Herzog sich durch Mittheilung des Testaments seines Vaters als dessen alleiniger Nachfolger legitimire; die größte Erbitterung erregte es, als der Herzog dagegen die Legitimation des Königs verlangte. Es entstanden Zwistigkeiten über die Interpretation des Altonaer Vergleichs über die Bedeutung der gemeinschaftlichen Regierung und die Tragweite der Unionsverträge; von Königlicher Seite wurde geltend gemacht, daß die Streitigkeiten unter den Landesherren nach der Union und nicht durch Heranziehung fremder Mächte auszugleichen seien. Das Landgericht war 1695 abgebrochen; es entstand ein viele Jahre dauerndes justitium. Im Jahre 1696 traten zu Pinneberg Kaiserliche, Kursächsische und Kurbrandenburgische Gesandte als sogenannte Mediatoren mit den königlichen und herzoglichen Bevollmächtigten zusammen. Die von 1696 bis 1699 fortgesetzten Pinneberger

---

[22]) Nordalbingische Studien Bd. 5, S. 304—316: Die Uneinigkeit und Einigkeit der regierenden Höfe.

Tractate, in welchen viele Schriften gewechselt wurden, führten zu keinem Resultate. Wiederum gab eine Heirath den Ausschlag. Der Herzog Friedrich IV. vermählte sich im Jahre 1698 mit Hedwig Sophie, der Schwester des kriegslustigen Königs Carl XII. von Schweden, welcher als Garant des Altonaer Vergleichs die Verpflichtung, dem Herzog Hülfe zu gewähren, geltend machte. Der König besetzte den Herzoglich Gottorfischen Antheil Schleswigs; dagegen landete Carl XII. mit 15,000 Mann auf Seeland und begann Copenhagen zu belagern, die englische und holländische Flotte vereinigten sich mit der schwedischen Flotte vor Copenhagen, in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst rückten schwedische Truppen ein. Unter diesem Druck sah sich der König Friedrich IV., welcher seinem am 25. August 1699 verstorbenen Vater in der Regierung gefolgt war, genöthigt, dem Wunsche der Mediatoren und der Mächte, welche die Garantie des Altonaischen Vergleichs übernommen hatten, nachzugeben und einen ihm nachtheiligen Vergleich einzugehen. In den 15 Artikeln und 6 Nebenartikeln des Traventhaler Friedens vom 18. August 1700[23]) sind die einzelnen Streitpunkte durch Vergleich erledigt, die Unionsverträge sind unter Vorbehalt der Souverainität des Herzogs mit dem Hinzufügen bestätigt, daß künftige Streitigkeiten entweder durch gütliche Vereinbarung oder durch Vermittelung der Mächte zu entscheiden seien; die gemeinsame Regierung über Prälaten, Ritterschaft und gewissermaßen einige Städte sollte fortdauern; die Rechte beider Landesherren sollten völlig gleich sein; dem Herzog ist das Recht eingeräumt, Bündnisse zu schließen, Militair bis 6000 Mann zu halten und Festungen zu erbauen, eine Schadloshaltung von 260,000 Rthl. ist demselben versprochen.

Die von dem König gegen die Zahlung gemachten Weiterungen sind nebst anderen Differenzen durch einen

---

[23]) Falck a. a. O. S. 226 u. 240, Hansen's Staatsbeschreibung S. 723 u. 749.

Nebenvergleich zum Traventhaler Frieden d. d. Hamburg, den 12. Juli 1701 erledigt [24]).

In solcher Weise war der äußere Friede unter den Landesherren wieder hergestellt, aber bald wurden die Streitigkeiten wieder fortgesetzt. Der Herzog Friedrich IV. verließ sein Land und trat ein in die Armee seines Schwagers Carl XII., welcher gegen Polen Krieg führte. Der Herzog nahm keinen Anstand, sein Land mit allen Rechten zu verpachten; die Verpachtung war von kurzer Dauer, denn der Herzog fiel in der Schlacht bei Clissow am 19. Juli 1702. Die verwittwete Herzogin Hedwig Sophie ging mit ihrem 2jährigen Sohn Carl Friedrich zu ihrem Bruder nach Stockholm; von dort aus führte sie die Vormundschaft für ihren Sohn mit dem Vaterbruder desselben, dem Herzog Christian August, Bischof von Lübeck, welcher als Administrator der Herzoglichen Lande an die Spitze trat. Die Herzogin-Wittwe hatte bei der Uebernahme der Vormundschaft den Freiherrn von Schlitz, genannt von Görtz, zum Mitgliede des Geheimen Rath-Collegiums ernannt. Dieser gewandte und im Finanzwesen kundige, aber gewissenlose Mensch bemächtigte sich der Verwaltung des Herzoglich Gottorfischen Antheils der Herzogthümer; er entging der Strafe für seine in den Herzogthümern in einem langen Zeitraum ausgeübten Schandthaten [25]), endigte jedoch, nachdem er in schwedische Dienste getreten war, am 13. März 1719 auf dem Blutgerüst zu Stockholm. Seinem Einfluß war der Administrator Christian August unbeschränkt unterworfen; dessen Unterschrift stand ihm stets, sogar auf Blanquetten zur Verfügung. Die Beschränkung, welche die Mitvormundschaft der Herzogin-Wittwe auferlegte, fiel mit deren am 22. December 1708 erfolgten Tode weg; der Widerspruch des Präsidenten des Geheimen Rath-Collegiums Magnus Wedderkop wurde dadurch beseitigt, daß derselbe im December 1709 arretirt und in der Festung Tönning gefangen gehalten

[24]) Falck a. a. O. 242, Hansens Staatsbeschreibung S. 756.

[25]) Falck, Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes S. 1—180. Des Freiherrn von Görtz gewissenlose Haushaltung.

wurde, obgleich demselben ungeachtet aller Bemühungen keine Unrechtfertigkeiten nachzuweisen waren; seitdem war das Land der unbeschränkten Willkühr und Habsucht des Baron Görtz preisgegeben.

Auch während der vormundschaftlichen Regierung hat der Unfriede unter den Landesherren fortgedauert. Sieben Jahre sind die Berufungen des Landtages und des Landgerichts dadurch verhindert, daß der Administrator bei den gemeinschaftlichen Erlassen für die Herzoglichen Namen und Titel auf eine, dem Königlichen Namen und Titeln gleiche, große Fracturschrift bestand. Im Jahre 1707 traten beiderseitige Commissarien in Hamburg zur Beseitigung der Streitigkeiten zusammen; die Verhandlungen derselben führten zu keinem Resultate, wurden jedoch von dem Baron Görtz benutzt, dem Königlichen Commissar neue Vorschläge zur Ueberbringung nach Copenhagen vorzulegen; selbige wurden angenommen; es kam der Altonaer Receß vom 17. Juli 1709[26]) zu Stande; in den 16 Artikeln sind einzelne streitige Verhältnisse abgethan; wichtiger ist die Vereinbarung über die Ausschreibung einer ungeheuren außerordentlichen Contribution von 80 Rthl. à Pflug. Dem Receß sind 7 Separat-Artikel, datirt vom 21. März 1709, hinzugefügt[27]); in diesen Artikeln ist die Aufhebung der landständischen Verfassung, ungeachtet der von den Landesherren noch im Jahre 1708 ertheilten Zusicherungen[28]) vereinbart; es ist bestimmt, daß künftig nur eine Convocation der Prälaten und Ritterschaft stattfinden solle und selbigen nur ein votum consultativum zu gestatten sei. Im 7. Separat-Artikel ist bestimmt, daß der Inhalt des vollzogenen Recesses künftig, soweit erforderlich, auf das Aeußerste geheim zu halten sei.

---

[26]) Falck, Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes. S. 287.

[27]) Falck, Sammlungen rc. S. 314. Dahlmann, Steuerbewilligungsrecht S. 53 u. 151.

[28]) Falck, Sammlungen rc. S. 281. Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 245.

Ohne den geheimen Altonaer Receß zu erwähnen, ist über die Interpretation des, die gemeinsame Regierung behandelnden 3. Artikels des Traventhaler Friedens und zur Erledigung anderer, in selbigem unerörtert gebliebenen Beschwerden der Hamburger Vergleich vom 5. Januar 1711 abgeschlossen [29]). In demselben ist die Fortdauer der gemeinsamen Regierung bestätigt; zugleich sind Bestimmungen über die Competenz der gemeinsamen Regierung getroffen, jedoch ist die alleinige Competenz des Landesherrn über seine Beamten, auch wenn selbige der Ritterschaft angehörten, vereinbart; dadurch erhielt der Baron Görtz freie Hand über das Vermögen des Wetterkop und dessen Schwagers Königstein, nachdem früher dem König für die Theilung das Gut Oehe und 100,000 Rthl. angeboten war; ferner wurde durch den Vergleich dem Herzog das Postregal und die Gemeinschaft über die von dem Könige allein beanspruchten lübschen Güter zugestanden. Die Contribution aus dem gemeinschaftlichen District sollte mit der Hälfte an die Kasse jedes Landesherrn eingezahlt werden. Der Vergleich war dem Herzog so günstig, daß der Administrator zur Förderung desselben in einem Schreiben vom December 1710 auf den Fracturstreit verzichtete und dem König den Vorrang einräumte.

Der Hamburger Vergleich ist durch den Rendsburger Erläuterungsreceß vom 30. April 1712 vervollständigt [30]).

Nachdem beide Regierungen eine neue Einigung unter sich getroffen und durch die mit einem ständischen Ausschusse geführten Verhandlungen eine Verständigung über die verlangte Contribution von 80 Rthl. à Pflug nicht herbeigeführt war, ist am 14. September 1711 gemeinschaftlich ein Landtag nach Rendsburg einberufen, zu welchem jedoch die Städte zum ersten Male nicht berufen sind. In den bis zum 4. Juni 1712 fortgesetzten Verhandlungen sind verschiedene

[29]) Hansen's Staatsbeschreibung Nr. 761. Falck, Urkunden-Sammlung S. 248.

[30]) Hansens Staatsbeschreibung S. 774, Falck, Urkunden-Sammlung S. 255.

Beschwerden erledigt; außer der außerordentlichen Contribution von 80 Rthl. à Pflug ist noch ein Donativ von 100,000 Rthl. an jeden Landesherrn und ein Darlehn an den König von 100,000 Rthl. erpreßt. In beiden landesherrlichen Confirmationen der von den Commissarien über die ständischen Forderungen ertheilten Resolution [31]) ist erklärt, daß die ordinaire Contribution bei Friedenszeiten nie erhöht werden sollte und bei Kriegszeiten die extraordinairen Contributionen nicht ohne unumgängliche Nothwendigkeit ausgeschrieben werden sollten, in solchem Falle aber ein Landtag nicht convocirt werden sollte [32]).

Der Punkt der Contribution ist von beiden Landesherrn dahin erläutert, daß nicht die Meinung dahin gehe, alle Landtagsversammlungen für die Zukunft in totum aufzuheben, sondern die Clausel sich auf die Fälle beziehe, in welchen bei Kriegszeiten weitläufige Zusammenkünfte nicht thunlich seien.

Inzwischen hatten sich die politischen Verhältnisse geändert; nach der Schlacht bei Pultawa und der Flucht Carl XII. nach Bender war der König Friedrich IV. den Feinden Schwedens beigetreten; derselbe war aber in der Schlacht bei Gadebusch von dem schwedischen General Magnus Steenbock am 20. Dezember 1712 geschlagen; dieser rückte in Holstein ein; die Stadt Altona wurde von ihm eingeäschert; unter Androhung gleichen Schicksals wurden große Kriegssteuern ausgeschrieben. Da die alliirten russischen und sächsischen Truppen, bei welchen sich der Czar Peter der Große befand, ihm folgten, so mußte er auf seine Sicherheit bedacht sein. Der Administrator Christian August hatte dem König Friedrich IV. strenge Neutralität versprochen und noch zu Anfang des Jahres 1713 den Genossen des Baron Görtz, Grafen Dernath an den König abgesandt, um einen Traktat wegen Entschädigung der Gottorfischen Lande für den, durch die Königlichen und die alliirten Truppen erlittenen Schaden

---

[31]) Privilegien-Sammlung S. 225.

[32]) Privilegien-Sammlung S. 235, 238, 246, 248.

abzuschließen. Um noch mehr zu täuschen, wurde der General Steenbock veranlaßt, am 24. Januar 1713 an den Administrator die Bitte um Aufnahme in die Festung Tönning zu richten; in dem Antwortschreiben vom 28. Januar 1713 wurde die Aufnahme verweigert; man bemühte sich, selbiges zur Kenntniß des Königs zu bringen. Schon vor dieser fingirten Correspondenz, am 21. Januar 1713, war ein geheimer Vertrag über die Aufnahme der schwedischen Truppen in die Festung Tönning abgeschlossen[33]; in selbigem war auch von dem General Steenbock die Zusicherung ertheilt, daß er sich des in Tönning in Verwahrsam sitzenden Wedderkop nicht annehmen wolle. Dem Commandanten in Tönning war schon vorher der Befehl zur Aufnahme der schwedischen Truppen ertheilt; am 14. Februar 1713 rückte der General Steenbock, von der alliirten Armee gefolgt, in Tönning ein. Von dem Baron Görtz ist diese Treulosigkeit noch durch einen Befehl zur Ermordung Wedderkops vervollständigt. Nachdem der General Steenbock in Folge einer Capitulation vom 16. Mai 1713 die Festung verlassen hatte, und die Gefahr nahe lag, daß die Festung gegen die Blokade Seitens der Königlichen Truppen nicht zu halten sei, ist dem Commandanten Wolf die Ordre ertheilt, vor Uebergabe der Festung den verhafteten Wedderkop vom Leben zum Tode zu bringen; ohne diesen Befehl auszuführen, räumte der Commandant die Festung am 4. Februar 1714; die einrückenden Königlichen Truppen gelangten durch das Tagebuch des Commandanten in den Besitz des demselben ertheilten Befehls zu Aufnahme des Generals Steenbock und der desfallsigen Verhandlungen, wodurch die arglistigen Ränke des Baron Görtz außer Zweifel gestellt wurden; der Commandant hatte den Rath, die Papiere zu verbrennen, nicht befolgt. Die Verhandlungen des Gottorfischen Hofes im Jahre 1713 sind in den Nordalbingischen Studien, Bd. 2 S. 7 ff. nach einer Handschrift der Kieler Universitäts-Bibliothek dargestellt.

[33]) Hansens Staatsbeschreibung S. 783.

Schon bevor die Beweise über die treulose Aufnahme der schwedischen Truppen in die Festung Tönning in die Hände des Königs Friedrich IV. gelangten, war derselbe überzeugt, daß Steenbock auf Befehl des Gottorfischen Hofes in die Festung aufgenommen sei und daß die entgegenstehenden Versicherungen des Administrators unwahr seien. Am 15. März 1713 ist das Königliche Occupations-Patent erlassen[34]), wodurch sämmtliche, dem Gottorfischen Hause gehörigen Lande mit der Residenz Gottorf in Besitz genommen sind. An demselben Tage ist durch eine an den Generalsuperintendenten Dassow erlassene Verfügung[35]) für den Gottorfischen Antheil Schleswigs ein verändertes, auf den König als alleinigen Landesherrn zu richtendes Kirchengebet vorgeschrieben. Sofort erschien das Gottorfische Gegenpatent vom 22. März 1713[36]), worin unter Schilderung der Drangsale und unter Anrufung der Hülfe des Kaisers und der Garantie-Mächte den Unterthanen aufgegeben ist, nicht das Geringste an den König und dessen alliirte Armee zu zahlen; es ist kein Bedenken getragen, die Lüge vorzubringen, daß von Anfang des Krieges an exacte Neutralität beobachtet sei und die Ueberschreitung derselben nicht bewiesen werden könne.

Die herzoglichen Lande waren von dem König in Besitz genommen und das Kirchengebet in dem Gottorfischen Antheil in Schleswig war auf den König als alleinigen Landesherrn gerichtet, wodurch die Absicht der Einverleibung des Gottorfischen Antheils an Schleswig ausgesprochen war. Da im Jahre 1684 nach gleicher Occupation und dem erzwungenen Huldigungseide der Herzog restituirt war, so wurde jetzt Bedenken getragen, die beabsichtigte Einverleibung förmlich zu vollziehen; man begnügte sich damit, in einem Königlichen Patent vom 31. Juli 1714[37]) die Unterthanen darauf hinzuweisen, daß sie nach göttlichem Befehl demjenigen zu ge-

---

[34]) Falck, Urkunden-Sammlung S. 261.
[35]) Falck a. a. O. S. 263.
[36]) Falck a. a. O. S. 264.
[37]) Falck a. a. O. S. 266.

horchen hätten, welchem die Macht verliehen sei. Auf diese Mahnung folgte die Ausschreibung außerordentlicher Kriegssteuern.

Der in Bedrängniß gerathene Baron Görtz entwickelte die größte Thätigkeit, bei den Mächten wieder Terrain zu gewinnen; vergebens rief derselbe russische Hülfe an; der große Globus des Herzogs Friedrich III., an welchem der Czar Peter der Große Gefallen fand, wirkte eben so wenig wie die Bestechung des Fürsten Menzikow. Von Hamburg, wo sich der Hof aufhielt und Baron Görtz sich ein schönes Haus hatte erbauen lassen, wurden Gesandtschaften nach England, Hannover, Braunschweig, Holland, Preußen geschickt; sie hatten keinen Erfolg. Der raffinirte Tönninger Betrug hatte in ganz Europa Aufsehen erregt; vergeblich suchte der in allen Kunstgriffen unermüdliche Baron Görtz die Schuld von sich abzuwälzen und sie dem Commandanten der Festung oder dem unmündigen Herzog Carl Friedrich zuzuschieben.

Schon im Jahre 1714 hatten sich die von dem unerträglichen Druck der Abgaben und Einquartierung heimgesuchten Unterthanen des Herzogs mit Beschwerden über die vormundschaftliche Regierung an den König von Schweden und den in Stockholm lebenden, am 30. April 1700 geborenen Herzog Carl Friedrich gewendet; die zur Untersuchung der vormundschaftlichen Regierung eingesetzte Commission fand jedoch, in ihrem Laudum die Angeschuldigten nicht schuldig. Nachdem der König von Schweden Carl XII. am 11. Dezember 1718 bei der Belagerung der norwegischen Festung Friedrichshald erschossen, der in seine Dienste getretene Baron Görtz gleich nach des Königs Tode verhaftet und der Herzog Carl Friedrich von der Thronfolge in Schweden ausgeschlossen war, verließ letzterer völlig hülflos Stockholm; er ging nach Mecklenburg und entschädigte den Administrator für die Niederlegung seiner Verwaltung durch Verpfändung der Aemter Cismar und Oldenburg, welche sich noch in Händen des Königs befanden; er wandte sich an verschiedene Höfe

um Beistand, ging nach Hannover, Berlin und Wien. Der Kaiser nahm sich des durch die Vormundschaft seiner Länder beraubten Herzogs an und forderte den König Friedrich IV. auf, dem Herzog seine zum Deutschen Reich gehörigen Lande zurückzugeben; da aber die kaiserlichen Aufforderungen vergeblich waren und einem am 9. November 1719 an den König als Herzog von Holstein erlassenen Mandat zur Restitution des Herzogs keine Folge geleistet war, wurde vom Kaiser am 9. August 1720 dem König aufgegeben, bei Vermeidung der Execution den Herzog sofort in seine Reichslande zu restituiren[38]). Der König erklärte am 7. und 14. Dezember 1720, daß er aus Königlicher Clemenz und eigner Bewegung die Restitution des fürstlichen Antheils von Holstein beschlossen habe; nun gelangte der Herzog wieder in den Besitz dieses Theils seiner Lande. Der König würde dem Kaiserlichen Mandate schwerlich Folge geleistet haben, wenn ihm nicht zu derselben Zeit der Besitz des herzoglichen Antheils an Schleswig gesichert wäre. Der Herzog hatte von Schweden keinen Beistand zu erwarten; er war von Schweden, durch dessen Begünstigung er seine Lande verloren hatte, verlassen und von der Thronfolge ausgeschlossen. In dem zwischen Schweden und Dänemark am 3. Juni 1720 errichteten Friedensschluß[39]) hatte Schweden versprochen, dem Herzog keinen Beistand wider den König von Dänemark zu leisten und sich demjenigen nicht zu widersetzen, was durch die den Friedensschluß vermittelnden Mächte zu Gunsten des Königs wegen des Herzogthums Schleswig ausgesprochen werde. Von den vermittelnden Mächten ist der Herzogliche Antheil von Schleswig dem König Friedrich IV. zugesprochen. Demselben ist von England und Frankreich durch Garantie-Acten vom 26. Juli und 18. August 1720[40]) die Erwerbung des Herzoglichen Antheils des Herzogthums Schleswig garantirt.

---

[38]) Falck a. a. O. S. 275.

[39]) Falck a. a. O. S. 271. Hansens Staatsbeschreibung S. 790.

[40]) Falck a. a. O. S. 272 u. 271.

Der Herzog Carl Friedrich konnte die während seiner langen Unmündigkeit erlittenen Verluste nicht verschmerzen, war zu keinen Verzicht zu bewegen und nannte sich noch immer Herzog von Holstein-Gottorf; vergeblich nahm er die Hülfe Czar Peter's des Großen in Anspruch, obgleich er bei demselben Aufnahme in St. Petersburg fand und bald nach dessen im Januar 1725 erfolgten Tod die Tochter Anna Petrowna heirathete. Der König Friedrich IV. beachtete den Widerspruch des Herzogs nicht; der Herzog war nicht blos von Schweden verlassen, sondern auch durch die Schwester Carl XII., Ulrike Eleonore von der Thronfolge in Schweden ausgeschlossen. Nachdem der Besitz des herzoglichen Antheils von Schleswig dem König durch England und Frankreich garantirt war, glaubte er, daß jetzt die Zeit gekommen sei, in welcher die schon 7 Jahre dauernde Occupation des Herzoglich Schleswigschen Landes in eine förmliche Einverleibung zu verwandeln und ihm als alleinigen Landesherrn zu huldigen sei. Die schlimmen Erfahrungen, die damit im Jahre 1684 gemacht waren, schienen Vorsicht zu gebieten und machten es räthlich das Gutachten des bewährten Staatsmannes Gensch von Breitenau einzuziehen, welcher damals, 82 Jahre alt, in Lübeck seinen Wohnsitz hatte.

## II. Die Berichte Breitenau's.

Die von dem Geheimrath Gensch von Breitenau eigenhändig geschriebenen Concepte der 1721 an den König Friedrich IV. erstatteten Berichte befinden sich in dem Archiv des adeligen Guts Deutsch-Nienhof; der Inhalt des Archivs ist im 20. Bande dieser Zeitschrift S. 195 ff. von dem Sohn des Besitzers von Deutsch-Nienhof, P. von Hedemann, veröffentlicht; darin ist das Convolut, welches die Berichte enthält, unter Nr. 136 mit dem Titel: „Von der Huldigung der Ritterschaft 1721" angeführt. Wie die Berichte durch Vererbung des Archivs nach Deutsch-Nienhof gekommen sind, ist im 21. Bande der Zeitschrift S. 392 von P. von Hedemann nachgewiesen. Die Concepte der

Berichte sind von der Hand Breitenau's geschrieben; durch die von derselben Hand beigefügten Correcturen, die Abkürzungen und die damalige Schreibweise wird das Lesen erschwert.

Das Actenconvolut beginnt mit der Anl. Nr. 1 anliegenden Berichtserforderung. Am 10. December 1720 ist von dem König Friedrich IV. ein Schreiben an den Geheimen Rath Gensch von Breitenau auf Grünhof in Lübeck erlassen. In demselben ist angeführt, daß der König nach dem mit der Krone Schweden geschlossenen Frieden und der Garantie der Könige von Groß-Brittannien und Frankreich für den Besitz des ganzen Herzogthums Schleswig sich entschlossen habe, von den gesammten Eingesessenen des Herzogthums Schleswig, als Prälaten, Ritterschaft, Städten, Amts- und Landschaft-Unterthanen die einseitige und alleinige Erbhuldigung anzunehmen und die Eingesessenen des fürstlichen Antheils unter die Königliche Souveraine und alleinige Erb- und Landes-Regierung zu bringen, auch darnach die Regierungs-Form in geistlichen und weltlichen Sachen einrichten zu lassen. Nach diesem Eingang ist Bericht darüber gefordert, was etwa zuvörderst bei der vorerst vorzunehmenden alleinigen Erbhuldigung hinsichtlich der fürstlichen Städte, Aemter und Landschaften im Allgemeinen zu beobachten sei und worauf die zur Einnehmung der Erbhuldigung zu ernennenden Commissarien hauptsächlich zu instruiren seien.

Breitenau mußte es auffallend finden, daß nur über die Erbhuldigung der bisherigen fürstlichen Gottorfischen Städte, Aemter und Landschaften, nicht aber über die Erbhuldigung der, der gemeinschaftlichen Regierung unterworfenen Prälaten und Ritterschaft Bericht erfordert sei. Ferner vermißte er eine Mittheilung darüber, ob es die Absicht sei, wie viele meinten, das Herzogthum Schleswig der Krone Dänemark zu incorporiren und wie andere Provinzen des Königreichs zu regieren, oder dasselbe als separates Herzogthum, wie es Jahrhunderte gewesen, unter einer absonderlichen Königlichen alleinigen Regierung zu lassen. Nachdem über diese beiden Punkte in dem Berichte — Anlage Nr. 2 — eine Aufklärung

erbeten war, erfolgte am 24. December 1720 das Königliche Schreiben — Anlage Nr. 3 —, darin ist die Berichtserforderung auf die Erbhuldigung der gesammten Stände des Herzogthums Schleswig, als der Prälaten, der Ritterschaft, der Städte, Aemter und Landschaften ausgedehnt. Hinsichtlich des 2. Punktes ist bemerkt, wie es gewünscht werde, daß sich das erforderte Bedenken auf beide in dem Berichte vom 17. December 1720 angeregte Fragen erstrecke und daß darüber berichtet werde, wie in jedem der beiden angeführten Fälle die Regierung im ganzen Herzogthum Schleswig zu reguliren sei. Da die Meinung verbreitet war, daß es die Absicht sei, das Herzogthum Schleswig der Krone Dänemark zu incorporiren und als Dänische Provinz zu behandeln, so war es für das erforderte Gutachten nothwendig über die Absicht des Königs unterrichtet zu sein. Es ist jedoch die gewünschte Aufklärung nicht ertheilt; es ist vielmehr verlangt, daß das Gutachten auf beide Fälle gerichtet werde, die von Breitenau selbst in Anrege gebracht seien; es sollte die Einverleibung in Dänemark, auf der andern Seite auch die Regierung des Herzogthums Schleswig als separates Herzogthum begutachtet werden, und zugleich darüber berichtet werden, wie in dem einen und dem anderen Falle die obstacula zu heben seien, womit auf die aus der landständischen Verfassung und der Stellung der Ritterschaft hervorgehenden Hindernisse hingedeutet ist. Da die für die Erstattung des Gutachtens wesentliche Aufklärung nicht ertheilt ist, so muß angenommen werden, daß ein Entschluß über die Incorporation noch nicht gefaßt war und für den Entschluß das Gutachten abgewartet werden sollte.

Das erforderte Gutachten ist am 7. Januar 1721 erstattet — Anlage Nr. 4 —; als Gegenstand desselben ist die Erbhuldigung der gesammten Stände des Herzogthums Schleswig bezeichnet; es sind zunächst die Bedenken erörtert, welche nach den Vorgängen von 1684 und 1685 voraussichtlich von den Predigern würden erhoben werden, weil sie ihres, dem Herzog von Gottorf geleisteten Eides nicht entbunden

seien. Es war bei Erstattung des Gutachtens nicht bekannt, daß bereits am 7. December 1720 ein Rescript an den General-Superintendenten Dassow erlassen war, wodurch bestimmt war, daß von denjenigen Geistlichen, welche Bedenken hätten, in die alleinige Eidespflicht zum König zu treten, eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben sei, ob sie ihr Pfarramt aufgeben, oder nach Leistung des Eides darin bleiben wollten.

Bei der folgenden Ausführung über die Huldigung der Städte, Landschaften und Aemter ist der Berichtserforderung gefolgt, nach welcher die Huldigung von allen Bewohnern des Herzogthums Schleswig geleistet werden sollte; von der dadurch gegebenen Anweisung hat das Gutachten sich leiten lassen, ohne daß bemerkt ist, wie bei der Fortdauer der bisherigen Verfassung, nach der dem Könige bereits geleisteten Huldigung in den, der einseitigen Regierung des Königs unterworfenen, Gebietstheilen eine nochmalige Huldigung nicht erforderlich sei.

Sodann kommt das Gutachten auf die Huldigung der Prälaten und Ritterschaft; es wird zuerst bemerkt, daß dieselben sich darauf berufen würden, daß das Herzogthum Schleswig nach der von dem König Waldemar 1326 ertheilten, und in dem Reverse des Königs Christian I. von 1448 wiederholten Zusicherung dem Königreich Dänemark nie incorporirt werden dürfe; auf dieses Bedenken sei nicht weiter einzugehen, da noch nicht ausgesprochen sei, daß es beabsichtigt werde, die Incorporation durch die neue Huldigung zu bewirken.

Ferner würden Prälaten und Ritterschaft gegen die Erbhuldigung einwenden, daß dadurch die Communion mit Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein werde aufgehoben werden; der Einwand sei jedoch nicht begründet, weil das den beiden Ländern Schleswig und Holstein ertheilte Privilegium, worin die Worte stehen: daß sie ewig zusammen ungetheilt bleiben[41]), nicht in Observanz gekommen

[41]) Privilegien der Ritterschaft Nr. 9. S. 51.

sei, da die Herzogthümer mit der Prälaten und Ritterschaft selbstigem Anrath und Beförderung unter den Söhnen Christians I. getheilt seien und dieselben dergleichen weitere Erbtheilungen zwischen der Landesherrschaft auch in der folgenden Zeit errichtet hätten, weshalb das wegen der Untheilbarkeit der Lande ertheilte Privilegium um so mehr wegfällig geworden sei, als die fragliche Bestimmung in demselben nicht mit Rücksicht auf die Prälaten und Ritterschaft, sondern nur in favorem der Landesherrschaft getroffen sei.

Die Behauptung, daß die Landestheilungen mit Genehmigung der Stände vollzogen sind, ist hinsichtlich der ersten Theilung von 1490 und der zweiten von 1544 richtig. Die erste Landestheilung ist dadurch herbeigeführt, daß die Schleswig-Holsteinischen Stände dem Rath der verwittweten Königin folgend auf dem Landtag zu Kiel 1482 den König Johann und dessen unmündigen Bruder Friedrich zu Landesherren wählten, um Zwistigkeiten unter denselben zu verhindern[42]). Der zweiten Landestheilung von 1544, welche in ihren Folgen so unheilvoll geworden ist, sind weitläufige Verhandlungen vorausgegangen; es ist darüber auf den Landtagen verhandelt; die Landtagsacten fehlen jedoch; um so größeres Interesse hat der dem Archiv in Königsberg entnommene, in der Quellensammlung für vaterländische Geschichte Bd. 2 S. 124 ff. gedruckte Bericht[43]) über die Verhandlungen wegen der Theilung zwischen dem Könige Christian III. und seinen Brüdern Johann und Adolph; daß dieser Bericht in dem Archiv zu Königsberg gefunden ist, findet dadurch Erklärung, daß der Herzog Johann Räthe seines Schwagers, des Herzogs Albrecht zu Preußen, für die Verhandlungen mitgebracht hatte. Nach dem angeführten Berichte haben die mit den Schleswig-Holsteinischen Räthen geführten Verhandlungen zu dem Resultate geführt, daß die-

[42]) Christiani, Geschichte der Herzogthümer unter dem Oldenburgischen Hause, 1. Th. S. 129.

[43]) Der wesentliche Inhalt ist in Waitz, Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 2. S. 291 mitgetheilt.

selben darauf angetragen haben, es möge die Theilung zur Zeit zurückgestellt werden. Noch entschiedener gegen die Theilung war der Statthalter Johann Rantzau, als er von Speier zurückkehrte, wo er den Friedensvertrag zwischen Karl V. und dem König Christian III. abgeschlossen hatte. Johann Rantzau legte seine Aemter nieder, als er mit seiner Ansicht nicht durchdringen konnte. Der Widerspruch gegen die Theilung fand bei dem König, welcher die Erbtheilung dringend wünschte, kein Gehör. Die Theilung ist in dem zu Rendsburg gehaltenen Landtage am Abend Laurentii (9. August) 1544 vollzogen [44].

Da im Landtage die Sache erledigt und der Theilungs-Receß vollzogen ist, so kann es nicht zweifelhaft sein, das darüber Verhandlungen mit den Landständen stattgefunden haben. Die Genehmigung der Landstände zur Theilung ist in dem Königsberger Berichte angeführt; es ist darin (a. a. O. S. 129) bemerkt, daß die gemeine Landschaft, obgleich sie berechtigt sei, Einen unter den Söhnen des Königs Friedrich I. zu wählen, mit Rücksicht auf die Confirmirung ihrer Privilegien darauf verzichtet habe, jedoch mit dem Vorbehalt: „ihren Privilegien unschädlich, ungekränkt und zu keinem Vorfange". In Uebereinstimmung mit diesem Vorbehalt waren die Privilegien vor der Vollziehung des Theilungs-Recesses in allen Punkten und Clauseln unbedingt und unbeschränkt von den 3 Landesherren confirmirt in Rendsburg am Donnerstag nach Vincula Petri (7. August) 1544 [45].

Hiernach ist die in Breitenau's Gutachten vorgetragene Behauptung, daß die Landestheilung von 1544 mit Genehmigung der Stände vollzogen sei, richtig; unrichtig ist die Folgerung, daß dadurch das Privilegium der Untheilbarkeit

[44]) Sammlung aus den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, Bd. 4. S. 316. Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 52.

[45]) Privilegien der Ritterschaft Nr. 27 S. 183. Christiani, Geschichte der Herzogthümer unter dem Oldenburgischen Hause Th. 2 S. 194. Von Waitz a. a. O. S. 295 wird der 7. April als der Tag der Privilegien-Bestätigung angegeben.

der Lande hinfällig geworden sei; es steht diese Behauptung in offensichtlichem Widerspruch mit der Erklärung der Stände, daß sie nur unter Vorbehalt ihrer Privilegien auf das Wahlrecht verzichtet haben und daß die Privilegien vor der Vollziehung des Theilungs-Recesses unbeschränkt bestätigt sind. Es ist allerdings unerklärlich, wie die Stände zu der Landestheilung von 1544 ihre Zustimmung ertheilen konnten, ohne es zu berücksichtigen, daß das ungetheilte Zusammensein der Lande durch die Abtrennung eines großen Theils derselben beeinträchtigt wurde und daß der Vorbehalt des Privilegiums über die Untheilbarkeit mit der vorgenommenen Theilung nicht in Einklang stand. Die Stände glaubten jedoch, daß das Privilegium der Untheilbarkeit durch den Vorbehalt gesichert sei; dieselben haben durch ihren Widerspruch eine fernere Theilung der Lande mit Johann dem Jüngeren verhindert. Nach dem Beispiele der Mecklenburgischen Herzogthümer erschien den Ständen die Untheilbarkeit durch die Art und Weise der Theilung gesichert. Die staatsrechtliche Einheit des Landes wurde in den Ständen repräsentirt und ausgeübt durch die gemeinsame Regierung der Landesherren, welcher die Städte, Klöster und adeligen Güter unterworfen waren. Es wurden, um der Einheit des Landes nicht die Theilung der Aemter und Landschaften entgegenzustellen, keine geschlossenen Territorien der 3 Landesherren gebildet, sondern die den 3 Landesherren zugewiesenen Theile lagen bunt durch einander ohne Zusammenhang. Das Gutachten Breitenau's steht mit dessen ausführlicher Schrift: „Forme der Landesfürstlichen Regierung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein" vom Jahre 1696 nicht in Einklang.

In dem Gutachten ist das erforderte Formular des Eides vorgelegt, nach welchem dem König Friedrich IV. als alleinigem souverainen Herzog zu Schleswig zu huldigen sei; es sind ferner Rathschläge für die Ausführung der Huldigung ertheilt; es ist nachgewiesen, daß die Insel Fehmarn ein integrirender Theil des Herzogthums Schleswig sei.

Dem Gutachten vom 7. Januar 1721 — Anl. Nr. 4. — ist ein Postscriptum von demselben Datum beigefügt — Anl. Nr. 5. — In demselben wird die Frage zur Erörterung gestellt, ob es für das Königliche Interesse besser sei, das Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren und wie alle übrigen Pertinentien desselben Reichs zu regieren, oder es als ein separates souveraines Herzogthum zu beherrschen. Für die Incorporation in das Königreich Dänemark sind 3 Gründe angeführt:

1. nach Vorschrift des Artikels 19 der lex Regia sollen alle Länder, welche die Könige, unter welchem Titel es geschehe, künftig erwerben würden, bei dem Königreich ungetrennt verbleiben, folgeweise auch auf die, der weiblichen Linie entsproßenen Könige übergehen;

2. das Herzogthum Schleswig sei von Alters ein Stück von Dänemark gewesen und einem Königlichen Sohne zur Apanage verliehen;

3. bei der Incorporation würden die Verwaltungskosten erheblich geringer sein.

Gegen diese Gründe ist angeführt:

1. es habe König Waldemar im Jahre 1326 durch einen Revers festgestellt, das das Herzogthum Schleswig nie mit dem Reiche Dänemark uniirt und mit demselben unter einerlei Beherrschung gezogen werde[46]); dieses Privilegium habe König Christian I. 1448 durch ein neues Diplom confirmirt, welches demnächst von allen Königen zu Dänemark und allen regierenden Herzögen zu Schleswig-Holstein für gültig angesehen sei; es widerspreche der gesunden Vernunft, daß der König Friedrich III. bei dem Erlaß der lex Regia sich habe einfallen lassen, daß das Herzogthum Schleswig der Krone Dänemark incorporirt werden dürfe, da er alle Privilegien, folglich auch das wegen der Nichtincorporation eidlich confirmirt, auch kurz vor dem Erlaß der lex Regia die Herzöge mit ihrem Antheil an dem Herzogthum Schleswig zur gesammten Hand belehnt

---

[46]) Privilegien der Ritterschaft Nr. 5. S. 24.

habe; durch die lex Regia könne daher die Incorporation nicht begründet werden;

2. was Schleswig von Alters her gewesen sei, könne nicht in Betracht kommen;

3. etwanige Ersparung von Kosten sei nicht entscheidend;

4. durch die Incorporation würde eine Umgestaltung vieler Verhältnisse und die Einführung neuer Gesetze herbeigeführt werden. Die Klagen der Unterthanen, welche ihr Recht außerhalb Landes zu suchen hätten, würden kein Ende haben;

5. es könnte die Sache zwar durch eine andere secrete wichtige Raison ex lege Regia noch mehr illustrirt werden, es sei aber wegen gewisser sonderbarer Umstände zur Zeit nicht rathsam, sich soweit zu extendiren;

6. wenn das Herzogthum als eine separate Provinz zu regieren sei, werde die Aenderung der Regierungsform, sowie die Gleichheit des Rechts und der Einrichtungen in den verschiedenen Landestheilen ohne große Mühe zu bewirken sein. Es würden jedoch Schwierigkeiten wegen Holsteins entstehen; es würde sich fragen, ob die gemeinschaftliche Regierung beizubehalten oder eine Separation der Landestheile vorzunehmen sei.

Durch die in Nr. 5 enthaltene Andeutung secreter Umstände, welche ein weiteres Eingehen auf die lex Regia verhinderten, ist ein Königliches Rescript vom 18. Januar 1721 veranlaßt — Anl. 6 —, worin unter Anerkennung der bisherigen Leistungen eine deutliche Erklärung über die Erwähnung der lex Regia und zugleich eine Aeußerung über die am Ende des Postscriptums erwähnte Beibehaltung der Communion hinsichtlich Holsteins verlangt ist.

Dem am 4. Februar 1721 — Anlage Nr. 7 — erstatteten Berichte ist eine Beilage — Nr. 7a — beigefügt, in welcher die secreten Umstände angeführt sind und ausgeführt ist, daß es besser und vortheilhafter sei, das Herzogthum Schleswig zur Zeit nicht mit Dänemark zu vereinigen.

Die Erörterung ist in eine besondere Beilage verwiesen, weil dabei von staatsrechtlichen Gründen abgesehen und vorgestellt ist, daß die Bestimmung, wonach das Herzogthum Schleswig der Krone Dänemark nie incorporirt werden dürfe, zu berücksichtigen sei, weil es dem persönlichen Interesse des Königs entspreche, die lex Regia nicht auf Schleswig anzuwenden, sondern das Herzogthum zur freien Verfügung zu behalten. Ohne den König Friedrich IV. zu nennen, werden allgemeine Umstände angeführt, welche für die damaligen Verhältnisse zutreffend waren; nach den gemachten Erfahrungen glaubte Breitenau die größte Vorsicht beobachten und die Frage nicht mit Rücksicht auf Friedrich IV, sondern allgemein auf einen König erörtern zu müssen, welcher sich in der Lage Friedrichs IV. befand. Derselbe hatte mit der Königin Luise einen Sohn Christian, welcher nach der lex Regia und der Primogeniturordnung von 1650 zur Succession sowohl in Dänemark, als auch in den Schleswig-Holsteinischen Landen berechtigt war; am 4. April 1712 hatte er sich morganatisch mit Anna Sophia Reventlow vermählt, welche am 30. Mai 1721, also nicht lange nach Erstattung des Breitenau'schen Berichts, als Königin gekrönt wurde. In dem Bericht ist ausgeführt, daß es für einen König, welcher Wittwer sei und aus der ersten Ehe einen zur alleinigen Succession berechtigten Sohn habe, von großem Interesse sei, einem Sohn aus zweiter Ehe das mit der Krone Dänemark nicht vereinigte Herzogthum Schleswig nebst der Allodial-Herrschaft Pinneberg als souveraines Territorium zu verleihen oder denselben als Statthalter zu bestellen. Ferner würde ein König, wenn dessen männliche Descendenz aussterbe und die Succession an die Collateral-Linie gelange, das nicht incorporirte Herzogthum Schleswig benutzen können, um für seine Wittwe und seine etwaigen natürlichen Kinder zu sorgen, auch milde Stiftungen zu errichten. Es könne daher Niemand einem König verdenken, daß er darauf bedacht sei, für solche Fälle ohne Verletzung der lex Regia eine freie Verfügung zu haben.

In dem Berichte vom 4. Februar 1721 — Anlage Nr. 7 — wird nach Anleitung der Berichtserforderung die Frage der Beibehaltung oder Aufhebung der bisherigen gemeinschaftlichen Regierung erörtert, nachdem bemerkt ist, daß für ein begründetes Gutachten die Kunde des Inhalts des bisher geheim gehaltenen Friedenstractats mit Schweden, sowie der Garantie von England und Frankreich fehle. Es ist nachgewiesen, daß es vortheilhafter sei, die gemeinschaftliche Regierung in Holstein fortbestehen zu lassen, als in die anscheinend sich empfehlende vollständige Separation der Landestheile einzuwilligen, da der Herzog, wenn er den östlichen Theil Holsteins ungetheilt erhalte, nicht säumen werde, eine Festung etwa in Neustadt anzulegen, oder gar sich mit dem Czaren zu verbünden; es dürfe die Macht des Herzogs nicht dadurch erhöht werden, daß er nach Theilung der adeligen Güter ein geschlossenes Territorium im östlichen Holstein erhalte. Schließlich ist bemerkt, wie sich ohne Kunde des Friedensschlusses und der Garantien der Mediatoren nicht beurtheilen lasse, ob nach den mit dem Herzogthum Schleswig eingetretenen Veränderungen dem Herzog und dessen Nachkommen noch ein Successionsrecht in dem Herzogthum Schleswig zustehe; wenn diese, Jedem ins Auge fallende Frage nicht erledigt sei, werde den zu dem bevorstehenden Convent in Braunschweig abzuordnenden Bevollmächtigten eine ausführliche Instruction hierüber zu ertheilen sein. Erst unterm $\frac{20.}{31.}$ Mai 1773 ist von dem Großfürsten Paul ein Verzicht auf alle Rechte an das Herzogthum Schleswig ausgestellt.

Die von Breitenau erstatteten Berichte sind dem König Friedrich IV. vorgelegt. In dem Bedenken der Commission, welche 1846 zur Untersuchung der Successionsverhältnisse ernannt war[47]), ist angeführt, daß der König Friedrich IV.

[47]) Ravit, Jahrbücher der Gesetzgebung und Verwaltung 1846, S. 227.

durch eine eigenhändige Erklärung den Gründen für die Einverleibung Schleswigs in Dänemark entschieden den Vorzug gegeben habe. Die Entscheidung des Königs war durch die Umstände gegeben; nachdem derselbe den herzoglichen Antheil von Schleswig 8 Jahre in Besitz gehabt hatte, und der Besitz durch die Mächte garantirt war, glaubte er jure belli über den eroberten Antheil Schleswigs verfügen und das ganze Herzogthum Schleswig Dännemark incorporiren zu können. In den Berichten Breitenau's ist dieses Motiv nicht erörtert, weil ihm die mit den Mächten abgeschlossenen Traktate unbekannt waren. Nach der von Droysen und Sammer herausgegebenen Schrift „die Herzogthümer Schleswig-Holstein und das Königreich Dänemark" S. 26 lautete die Resolution des Königs:

„Was des Geheimen Raths Breitenau Frage: ob das Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren, oder als ein separates souveraines Herzogthum zu regieren, anbetrifft, so bin ich platterdings vor die drei ersten rationes, und kann gar nicht finden, daß, obgleich der Geheimde Rath Breitenau sechs rationes dagegen anführt, daß selbe von dem Gewichte seien, die ersten drei aufwiegen zu können, dennoch befinde diese Sache von der importance, daß man solches nicht also fort von nöthen hat zu verändern, besondern peu adpres peu, und also das Obergericht zu Schleswig recht wohl in Stelle einer Regierung bis weiter continuirt werden kann".

Hiernach haben die in dem Gutachten Breitenau's angeführten Gründe, namentlich das Verbot der Incorporation in der Waldemarischen Constitution von 1326 kein Gehör gefunden; mit großer Entschiedenheit hat sich der König für die Incorporation ausgesprochen; diese Entscheidung ist auch bei der Erbhuldigung maßgebend gewesen; das dem Gutachten Breitenau's eingefügte Huldigungsformular konnte keine Berücksichtigung finden.

Am 22. August 1721 ist ein Einberufungspatent an Prälaten, Ritterschaft und die Besitzer adeliger Güter im

Herzogthum Schleswig erlassen [48]), um dem König als ihrem nunmehr alleinigen souverainen Landesherrn den Eid der Treue zu leisten, wobei bemerkt ist, daß die Geistlichen, mit Ausnahme der Pröbste, die Beamten, die Magistrate und sämmtliche Unterthanen in den früheren fürstlichen Städten, Aemtern und Landschaften vor Commissarien zur Ableistung des Eides erscheinen sollten.

Die von den Herzögen zu Glücksburg und Augustenburg sowie der Ritterschaft persönlich geleisteten Eide [49]) beginnen mit der Erklärung, daß der König für gut befunden habe, „den früheren fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und dero Crohne als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück ewig wieder zu incorporiren". Darauf ward gelobt, „Ihr Königl. Majestät zu Dennemark als den alleinigen souveränen Landesherrn zu erkennen und halten, deroselben wie auch dero Königlichen Erbsuccessoren secundum tenorem regiae legis treu, hold und gewärtig zu sein". Hiernach ist der Eid auf die nach der lex regia zur Succession Berufenen ausgedehnt, obgleich in dem Gutachten Breitenau's ausgeführt war, daß die lex regia für das Herzogthum Schleswig keine Gültigkeit habe und die Anwendung derselben dem Interesse des Königs nicht entspreche.

In Schriften der neueren Zeit ist der Versuch gemacht, die lex regia in der Weise zu deuten, daß damit die Primogenitur-Ordnung von 1650 gemeint sei; diese Interpretation ist nach den Breitenau'schen Berichten nicht möglich. In dem Eide ist ferner die Einverleibung in Dänemark bestimmt ausgesprochen, während in dem Einberufungspatent zweifelhafte Ausdrücke gebraucht sind.

Obgleich der König in seiner Resolution sich entschieden für die Incorporation des Herzogthums Schleswig in Däne-

---

[48]) Commissions-Bedenken in Ravit, Jahrbücher 1846, S. 228, Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 276.

[49]) Commissionsbedenken S. 241. Falck, Sammlung rc. S. 278 ff

mark ausgesprochen hatte, so sind demselben dennoch Bedenken hinsichtlich der Ausführung entgegen getreten, welche von solchem Gewicht gewesen sind, daß die Ausführung vorläufig ausgesetzt und hinsichtlich der Verwaltung keine Aenderung vorgenommen wurde; nach der von Breitenau ausgeführten Ansicht wurde die gemeinschaftliche Regierung beibehalten. Der verfassungswidrige Eid ist am 4. September 1721 von Prälaten und Ritterschaft geleistet; der Widerstand war durch die länger als 8 Jahre dauernde Occupation und die damit verbundenen Bedrückungen gebrochen; ein mit den Städten gemeinschaftlicher Landtag war seit 1675 nicht berufen; man beschränkte sich darauf, unter Bezugnahme auf die Privilegien die Berufung eines Landtages zu beantragen [50]. Die Waldemarische Constitution von 1326 und der sie bestätigende Revers von 1448 waren in Vergessenheit gekommen durch die Privilegien von 1460, in welchen ausgesprochen war, daß der König Christian I. nicht als König von Dänemark, sondern aus Gunst für seine Person zum Landesherrn gewählt sei. Die Wahl des Königs stand in Widerspruch mit der Bestimmung der Waldemarischen Constitution: ita quod unus sit Dominus utriusque; die die Constitution enthaltende, dem Reichsrath in Dänemark gegebene, Handfeste ist kassirt und vernichtet. Ein gleiches Schicksal würde der, dem Herzog Adolph VIII. ertheilte Revers von 1448 erfahren haben, wenn er nicht in der schwer zugänglichen Ritterschaftlichen Privilegienlade aufbewahrt wäre. Da nach der herrschenden Ansicht die Waldemarische Constitution ihre Bedeutung verloren hatte, so erscheint es auffallend, daß Breitenau, welchem nach seiner großen Kunde der Revers von 1448 bekannt war, die Waldemarische Constitution als ersten Grund gegen die Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark angeführt und den Revers von 1448 den bestätigten Privilegien beigezählt hat.

---

[50]) Falck a. a. O. S. 281.

## III. Breitenau's Leben und Thätigkeit.

Moller, Cimbria litterata II. 221. Memoria Breitenaviana als Vorrede zur Bibliotheca Breitenaviana, einem Cataloge der Breitenau'schen Bibliothek, von Johann Heinrich von Seelen, Lübeck 1747 herausgegeben.

Pastor Dörfer's, in Preetz, Gratulationsschrift an den Rector Bremer in Plön zur Jubelfeier der 1704 durch ein Geschenk Breitenau's von 10,000 Rthl. verbesserten und fast neu gegründeten Schule in Plön. 1804.

von Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg, Th. 3 S. 17 und folgende.

Oldenburgische Nachrichten von staats-, gelehrten- und bürgerlichen Sachen, Bd. 2 Nr. 1.

Hansen, Nachricht von den Plönschen Landen.

Hoyer's handschriftliches Leben König Friedrich's IV.

H. Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek, Bd. 2 S. 36.

Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 3 S. 287.

Christoph Gensch, 1638 den 11. August zu Zeitz geboren, war ein Sohn des kursächsischen Landrichters in Zeitz. Christoph Gensch besuchte die Schulpforta bei Naumburg, dann die Schulen zu Leipzig und Zeitz, 1655 die Universität zu Leipzig. Von da ging er nach Gotha, wo der sich dort aufhaltende Erbprinz von Schleswig-Holstein-Norburg, ein Enkel Johann des Jüngeren, ihn als seinen Hofmeister annahm. Er begleitete denselben auf Reisen und Feldzügen; nach der Rückkehr wurde er von der Mutter des Erbprinzen, der verwittweten Herzogin Eleonore von Norburg, einer Prinzessin von Anhalt-Zerbst, zu ihrem Rath und Hofmeister ernannt. 1665 führte er die Verhandlungen des herzoglichen Hauses wegen der Verheirathung der Prinzessin Luise Amöne von Holstein-Norburg mit dem Grafen Johann Friedrich von Hohenlohe-Neuenstein und schloß in Vollmacht der Herzoglichen Familie am 7. August 1665 die vorläufigen Ehepacten mit dem Grafen ab. Die Verhandlungen waren fast

an der Armuth der Prinzessin gescheitert und die Dotalforderung des Grafen aus den 1667 in Concurs geratenen Norburger Gütern stand noch 1724 offen. Damals verwandte sich Breitenau, von Friedrich IV. zum Bericht in der Angelegenheit aufgefordert, mit freimüthiger Energie für die Ansprüche des Hohenlohe'schen Hauses. Im Jahre 1667 trat er in die Dienste des Herzogs Joachim Ernst zu Holstein-Plön, des jüngsten Sohnes Johann des Jüngeren. Als dessen Bevollmächtigter leitete er die Streitigkeiten gegen Holstein-Glückstadt und Holstein-Gottorf, sowie die gegen die Landstände über die Fragen, ob der Herzog von Holstein-Plön berechtigt sei, die Huldigung der Landstände und die Prinzessin-Steuer zu verlangen, ob derselbe verpflichtet sei, die Contribution in die gemeinsame Landeskasse abzuführen, ob derselbe der Jurisdiction des Landgerichts unterworfen sei und ob das Successionsrecht des Hauses Holstein-Plön in die durch den Tod des Grafen Anton Günther am 19. Juni 1667 erledigten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst den anderen Erbberechtigten vorgehe.

Der Streit wegen der Erbhuldigung und der Fräuleinsteuer war schon von Johann dem Jüngeren begonnen. Derselbe verlangte, daß die Stände ihm als dem eventuell zur Succession in die Herzogthümer Berufenen huldigten und die Prinzessinsteuer bei Verheirathung seiner Töchter bewilligten. Die Stände verweigerten Beides und waren dazu auch durch ein Mandat des Kaisers Rudolph vom 22. August 1590, sowie ein Kaiserliches Pönalmandat vom 30. Juli 1599, nicht zu bewegen.

Der bei dem Reichshofrath anhängig gemachte Proceß war von den Söhnen und Enkeln Johann des Jüngeren fortgesetzt. In dem Streite über die Succession in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst führten der König und der Herzog von Gottorf einen Proceß bei dem Reichshofrath wider das Holstein-Plön'sche Haus. Ueber die beiden Fragen, welche zum Proceß bei dem Reichshofrath gelangt waren, erschienen von beiden Seiten heftige Streitschriften.

Gensch machte für den Herzog von Holstein-Plön verschiedene Reisen an die Höfe von Wolfenbüttel, Berlin, Dresden, Mainz und andere. Zur gültigen Erledigung der verschiedenen Streitigkeiten wurde von dem Kaiser eine Commission ernannt; durch Kaiserliches Rescript vom 9. September 1667 waren Brandenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel committirt; nach wiederholten Verzögerungen begannen die Verhandlungen in Hamburg am 23. December 1669. Für die Commission wurden von den Höfen Brandenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel 5 Räthe beauftragt; an der Verhandlnng der Commission nahmen für Holstein-Glückstadt 3 Räthe Theil, für Gottorf 2, für Holstein-Plön 3; unter den letzteren war Gensch. Der Commission waren auch Deputirte der Ritterschaft beigeordnet. Gensch legte der Commission sein Gutachten vor als „Summarische Deduction der fürstlich Plönischen Vorstellungen wegen näheren Successionsrechts in Oldenburg und Delmenhorst". Es hatten die Commissionsverhandlungen keinen Erfolg für die Beseitigung der Streitigkeiten; die seitens des Königs und des Herzogs von Gottorf gestellten Anerbietungen wurden von Holstein-Plön zurückgewiesen. Auf Antrag des Königlichen Gesandten wurden die Commissions-Verhandlungen im April 1670 suspendirt; durch dieses Wort sollte der Ausdruck des Abbruchs und der Resultatlosigkeit der Verhandlungen vermieden werden.

Im Jahre 1671 reiste Gensch, seit dem 10. Mai 1667 Plön'scher Hofrath, mit dem Sohn des Herzogs Joachim Ernst von Holstein Plön nach Copenhagen; es ward zwischen ihnen und den Königlichen Bevollmächtigten G. J. Güldenlew, J. G. Ahlefeld, P. Schumacher und A. P. Liliencron unterm 18. März 1671 ein Vergleich wegen der Oldenburger Succession abgeschlossen [51]).

Der Vergleich erstreckte sich auch auf die Streitigkeiten mit den Ständen hauptsächlich wegen der Huldigung und

---

[51]) Nordalbingische Studien Bd. 4, S. 170. Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 197.

der Fräuleinsteuer, sowie wegen des Beitrags zur Contribution und wegen der Jurisdiction des Landgerichts. Die Königlichen Bevollmächtigten werden durch die von Gensch verfaßten Schriften zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß die Ansprüche des Herzogs von Holstein-Plön als nächsten Agnaten des verstorbenen letzten Besitzers der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst begründet seien, und daß der Herzog von Holstein-Plön in dem bei dem Reichshofrath anhängigen Processe obsiegen werde. Die Königlichen Bevollmächtigten hielten es daher gerathen, sich durch einen Vergleich mit dem Herzog von Holstein-Plön in den Besitz der Grafschaften zu setzen. Durch den Vergleich vom 18. März 1671 hat der Herzog zu Plön, Joachim Ernst, die Hälfte seines Erbanspruchs auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst für 100,000 Species an den König Christian V. abgetreten, wobei bestimmt ist, daß nach erlangter Kaiserlicher Confirmation der Cession an die Stelle der 100,000 Species Dörfer und Güter des Amts Segeberg treten sollten, welche an die Plönschen Aemter und Güter grenzten und einen Ertrag von jährlich 4000 Species gewährten.

Der König trat von dem, gegen den Herzog von Plön bei dem Reichshofrath anhängigen Proceß zurück und überließ die Fortführung desselben dem Herzog von Gottorf. Letzterer fand sich dadurch beeinträchtigt, daß der König ihn in dem gemeinschaftlich geführten Processe verlassen und einen ihm günstigen Separatvertrag abgeschlossen hatte, im Widerspruch mit den zwischen dem Königlichen und Herzoglichen Hause errichteten Verträgen [52]). Gegen diese Vorwürfe ist eine Schrift von Gensch erschienen unter dem Titel: „Anmerkungen über die falsche Relation von demjenigen, so unlängst zu Copenhagen bei dem Vergleich zwischen Ihrer Königlichen Majestät zu Dänemark und Ihro Fürstlichen Durchlaucht zu Holstein-Plön passirt, 1671". Der Unwille des Herzogs

[52]) Nordalbingische Studien Bd. 4. S. 142. Halem, Geschicht des Herzogthums Oldenburg Bd. 3 S. 407.

Christian Albrecht wurde noch gesteigert, als es zu seiner Kunde gelangte, daß dem Vergleich vom 18. März 1671 an demselben Tage ein geheimer Nebenvergleich hinzugefügt war [53]), durch welchen auch die andere Hälfte der Grafschaften für den Fall cedirt wurde, daß selbige in dem, ohne Verzug fortzusetzenden Proceß gegen den Herzog zu Gottorf durch rechtliches Erkenntniß dem Herzog zu Plön zuerkannt würde; dafür ist dem Herzog zu Plön eine, nach erfolgter Kaiserlicher Confirmation zahlbare Entschädigung von 300,000 Species zugesichert, da die cedirte erste Hälfte gewisser Ursachen halber soviel geringer geschätzt sei; zum Abtrag von 200,000 Species sollten dem Herzog zu Plön Norburgische Lande nach einer Taxation überlassen werden. Durch Kaiserliches Endurtheil vom 20. Juli 1673 ist dem Herzog Johann oder Hans Adolph zu Plön, welcher seinem, am 5. October 1671 verstorbenen Vater in der Regierung gefolgt war, die Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zuerkannt, zugleich ist der Herzog zu Gottorf zur Erstattung der genossenen Einkünfte der Grafschaften und der Proceßkosten verurtheilt; durch Kaiserliche Sentenz vom $\frac{22.}{23.}$ Mai 1676 gelangte das Erkenntniß zur Execution.

Nachdem der König Christian V. in solcher Weise in den Besitz der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gekommen war, machte sich die Ueberzeugung geltend, daß der günstige Erfolg hauptsächlich dem Plönschen Hofrath Gensch zu verdanken sei und daß es wünschenswerth sei, denselben für den Königlichen Dienst zu gewinnen. Der Herzog Johann Adolph zu Plön, welcher 1676 als Oberfeldmarschall in Königliche Dienste getreten war, gestattete, daß auch Gensch in Königliche Dienste übertrete; dabei mußte derselbe das Versprechen leisten, alles geheim zu halten, was im besonderen Plönschen Interesse zu seiner Kunde gelangt, sich auch nicht in Sachen gegen des Herzogs Interesse gebrauchen zu lassen.

---

[53]) Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg, Bd. 3. S. 418. Falck, Sammlung der Urkunden, S. 200.

Der König Christian V. ernannte ihn am 24. August 1678 zu seinem Rath und erhob ihn am 16. April 1681 mit dem Namen „von Breitenau“ in den Adelstand. Er erschien namentlich wegen seiner Kunde der älteren Staatsverträge und der fürstlichen Genealogien unentbehrlich, wenn staatsrechtliche Deductionen auszuarbeiten waren. Der Eintritt in den Königlichen Dienst erfolgte in der Zeit, als zwischen dem König Christian V. und dem Herzog Christian Albrecht in Folge des erzwungenen Rendsburgischen Vergleichs von 1675 und der Flucht des Herzogs nach Hamburg die heftigsten Streitigkeiten geführt wurden; von beiden Seiten erschienen Streitschriften, welche in den Nordalbingischen Studien, Bd. 4. S. 147 Note angeführt sind. In diesen Streitigkeiten ist auch die Thätigkeit Breitenau's in Anspruch genommen. Als die dem Frieden zu Fontainebleau vorangehenden Nimweger Friedensunterhandlungen sich dem Ende nahten, verfaßte Breitenau 1679 die Schrift „Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten zwischen Ihrer Königlichen Majestät und Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Schleswig Holstein-Gottorf“. Die Schrift, von welcher unvollständige Abdrücke vorhanden sind, ist mit der Bezeichnung „Auf Königlichen Befehl“ versehen; in selbiger ist Breitenau nicht als Verfasser genannt. Zur Widerlegung dieser Schrift ist von Samuel Rachel, einem Kieler Professor, welcher in die Dienste des Herzogs getreten war, die apologia Gottorpiensis geschrieben. Breitenau's Schrift und die Gegenschrift Rachels ist Seite 117 der Memoiren Rachels erwähnt, welche im ersten und dritten Bande des Archivs für Staats- und Kirchengeschichte von Michelsen und Asmussen gedruckt sind. Die von Persönlichkeiten angefüllte Autobiographie ist mit Leidenschaft und Erbitterung gegen die Feinde geschrieben und ergeht sich in Schimpfworten gegen Breitenau; sie gewährt einen Einblick in das damalige Leben und das Treiben an dem Herzoglichen Hofe in Hamburg, an welchem sich 2 Partheien befanden, eine dänische und eine schwedische, die in heftiger Feindschaft mit einander lebten.

Breitenau schrieb 1679 auch auf Königlichen Befehl eine gedruckte Schrift über den schwedischen Schiffbruch bei Bornholm und 1681 eine gleichfalls gedruckte Schrift wider die Allodialerben des Grafen Anton Günther von Oldenburg, da der Fürst von Anhalt-Zerbst, ein Schwestersohn des Grafen Anton Günther von Oldenburg, sowie ein natürlicher Sohn desselben Ansprüche auf Theile der Grafschaften machten. In demselben Jahre, am 16. April 1681 ist von Breitenau, als Bevollmächtigtem des Herzogs zu Plön in Eutin ein Vergleich mit dem Herzog zu Holstein-Gottorf vollzogen über die, nach dem Kaiserlichen Urtheil vom 20. Juli 1673 dem Herzog zu Plön zu erstattenden Einkünfte aus den Grafschaften und die Proceßkosten [54]); in diesem Vergleich ist Breitenau „Geheimer Cammer Rath" genannt. Durch den Vergleich ist die bei dem Reichshofrathe von Holstein-Plön wider Holstein-Gottorf angestellte Klage zurückgenommen gegen Uebertragung des auf der Insel Arröe belegenen Guts Gottesgabe, Zahlung von 86,000 Rthl. Cronen unter Verpfändung des Amts Trittau, Befreiung der angekauften Holsteinischen adeligen Güter von der Contribution und Verzicht auf die dem Gottorfischen Hause zustehenden Ansprüche auf Stadt- und Budjadinger-Land. Das abgetretene Gut Gottesgabe wurde von dem König in Anspruch genommen und bildete einen Gegenstand des Streits, welcher erst durch den Nebenvertrag über den Traventhaler Frieden vom 12. Juli 1701 pass. 1 erledigt ist. Die durch den Eutiner Vergleich verlangte Entschädigung mit der Verpfändung des Amts Trittau hat der Herzog Johann Adolph zu Plön an seinen Bruder den Herzog August zu Norburg übertragen. Von dem Herzog August ist unterm 30. Mai 1684 ein Vertrag mit dem König Christian V. abgeschlossen, wodurch dem letzteren die 1681 festgestellte, an den Herzog von Norburg cedirte Entschädigung mit der Hypothek des Amts Trittau übertragen ist, wogegen an Norburg der Kalkberg zu

[54]) Nordalbingische Studien Bd. 4. S. 180.

Segeberg und Gieschenhagen überlassen ist[55]). Die Cession an den König ist auf Antrag des Herzogs zu Gottorf durch Kaiserliches Mandat vom 25. Juli 1684 für ungültig erklärt, weil sie an einen Mächtigeren geschehen sei; das Kaiserliche Inhibitorium hatte aber keinen Erfolg, da der König Christian V. durch das Acceptationspatent vom 30. Mai 1684, gleichzeitig mit der Abschließung des angeführten Vertrages den bereits 1676 sequestrirten Herzoglichen Antheil an Schleswig eingezogen, auch das zum Herzoglichen Antheil von Holstein gehörige Amt Trittau in Besitz genommen hatte. An Verhandlungen über den Vertrag zwischen dem König und dem Herzog von Norburg hatte auch Breitenau Theil genommen.

Im Jahre 1681, nachdem er den angeführten Vergleich vom 16. April 1681 zu Stande gebracht hatte, wurde er zum Amtmann in Ahrensböck ernannt; schon den 13. December 1681 erfolgte die Ernennung zum Kanzler für die Grafschaft Oldenburg. Seine Thätigkeit in dieser Stellung war von großem Erfolg, sowohl für die finanziellen Verhältnisse, als auch für das Wohl der Unterthanen. Davon zeugen zahlreiche amtliche und private Correspondenzen Breitenau's. Im Jahre 1685 brachte er gemeinsam mit dem Cammerrath von Felden mit großer Mühe Ordnung in das Gewirr der Privilegien, welche den sog. freien Gütern in Oldenburg zustanden. Im Jahre 1693 regulirte er mit einer Commission das Steuerwesen; die landesherrlichen Gefälle, welche bisher nur 20,000 Rthl. eingebracht hatten, wurden auf 50,000 Rthl. erhöht; das Creditwesen in Stadt- und Budjadinger-Land wurde so verbessert, daß die bisherigen zahlreichen Concurse aufhörten; die in diesem Ländchen wüste liegenden bedeutenden Ländereien wurden cultivirt und mit Wohnstellen besetzt. Die Verwaltung der Justiz in der Grafschaft wurde verbessert, das Kirchen- und Schulwesen gehoben; die verfallenen Gebäude der Kirchen, Schulen und Armenhäuser

---

[55]) Lünig'sches Reichsarchiv, Continuat. II. Fortsetzung 2. Abtheilung 4. S. 339.

wurden in Stand gesetzt; an Stelle einer im Budjadingerland durch eine Sturmfluth weggerissenen Kirche ließ Breitenau zum Theil aus eigenen Mitteln eine neue Kirche erbauen.

1683 wurde Breitenau mit dem Großkanzler Grafen Friedrich Ahlefeld-Langeland und dem Grafen Conrad Reventlow zusammen beauftragt, einen Vergleich über die Allodialerbschaft des verstorbenen Grafen Anton von Oldenburg vorzubereiten zwischen dem Herzoglich-Plönischen Hause und der Vormundschaft des hinterlassenen jungen Grafen (Prinzessin Charlotte Amalie von Tremouille und Ulrich Friedrich Güldenlew, später Franz Heinrich Graf von Frydag). Die Commission dauerte bis 1685.

Während Breitenau die Stellung eines Kanzlers an der Regierung zu Oldenburg verwaltete, wurde er häufig mit anderen Geschäften beauftragt; die Streitigkeiten unter den Landesherren dauerten ungeachtet des 1679 geschlossenen Friedens zu Fontainebleau fort. Er wurde von dem König nach Münster gesandt, wo er mit dem Bischof und dem Kurfürsten von Brandenburg einen Allianzvertrag abschloß; von Münster ging er auf den Niedersächsischen Kreistag, von welchem er im Frühjahr 1683 nach Oldenburg zurückkehrte. In demselben Jahre hatte der Reichshofrath Plittersdorf vom Kaiser das Commissorium erhalten, die Ostfriesischen Stände zu einem Subsidien-Beitrag zu bewegen; durch Königliches Rescript vom 13. August 1683 wurde Breitenau beauftragt, dieses Vorhaben zu hintertreiben und den Ständen die Zusicherung zu ertheilen, daß ihnen aus der Verweigerung der Subsidien keine Ungelegenheiten erwachsen sollten. Im Jahre 1683 verfaßte er vor Erlaß des Occupationspatents vom 30. Mai 1684 eine gedruckte Schrift unter dem Titel: „Nachricht von Ihrer Königlichen Majestät wider des Herzogs Durchlaucht annoch habenden rechtmäßigen Beschwerden“. Die dagegen erschienene Beantwortung ist von Breitenau in den 1685 gedruckten Anmerkungen über die ungegründete Beantwortung widerlegt. Nachdem der König durch das Occupationspatent den Herzoglichen Antheil von Schleswig

eingezogen und mit dem Königlichen Antheil vereinigt, der Herzog Christian Albrecht die Hülfe des Kaisers und des niedersächsischen Kreises in Anspruch genommen und ein Gegenpatent erlassen hatte, wurde Breitenau im Jahre 1685 von dem König als außerordentlicher Gesandter nach Wien gesandt, von wo er im Jahre 1687 zurückkehrte, nachdem der Kaiser mit der Vermittelung der Streitigkeiten zwischen dem König und dem Herzog die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die Herzöge von Braunschweig-Celle und Braunschweig-Wolfenbüttel beauftragt hatte. Die Commission ist am 1. November 1687 zusammen getreten. Durch Rescript des Königs Christian V. hat Breitenau den Auftrag erhalten, mit dem Geheimrath von Ehrenschildt an den Verhandlungen der Commission nach der ertheilten Instruction Theil zu nehmen. Bei den Verhandlungen wurde der Vorschlag gemacht, den Herzog für seinen Antheil an Schleswig durch die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu entschädigen. Mit Rücksicht hierauf erstattete Breitenau am 20. Januar 1688 einen Bericht an den König, worin ausgeführt wurde, daß für den Fall der Abtretung der Grafschaften an den Herzog 8 streitige Sachen zu reguliren seien; zu diesen streitigen Sachen gehörte auch die, von dem Hause Holstein Plön bei Abtretung der Grafschaften vorbehaltene Succession für den Fall des Aussterbens der Königlichen Linie. Das Project der Abtretung der Grafschaften an den Herzog, über welchen Plan Breitenau mehrere Bedenken an den König erstattete, kam nicht zur Ausführung.

Breitenau schrieb Anmerkungen über den Brief des Schwedenkönigs an den Kaiser vom 30. Januar 1689, sowie ein Bedenken über das Verhältniß zu Rußland. Als im Jahre 1689 die politischen Verhältnisse sich günstig für den Herzog gestalteten, und der König Christian V. von Frankreich verlassen war, sah der König sich genöthigt, der drängenden Vermittelung nachzugeben. Von Breitenau ist als Königlichem Gesandten der Altonar Vertrag vom $\frac{20.}{30.}$ Juni 1689

unterzeichnet[56]). Durch diesen, nach seinen einleitenden Worten unter sorgfältiger Vermittelung des Kaisers sowie der Kurfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg zu Stande gekommenen Vergleich ist der Herzog Christian Albrecht in die Souverainität seiner Lande, sein Steuerrecht, das Recht Bündnisse abzuschließen, Festungen zu erbauen, überhaupt in alle bis zum Jahre 1675 besessenen Rechte restituirt; auch verzichtete der König auf die Beitreibung der rückständigen Abgaben; hinsichtlich der Union und aller bis zum Jahre 1675 abgeschlossenen Verträge, sowie der gemeinschaftlichen Regierung sollte es bei dem bis dahin üblichen Herkommen bleiben; die übrigen Streitigkeiten sollten gütlich erledigt, eventuell auf dem Wege Rechtens erledigt werden. Nach der Sitte der damaligen Zeit wurden die einen Vergleich vermittelnden Minister nicht mit Orden, sondern mit Geldgeschenken bedacht; den Kaiserlichen, Sächsischen und Brandenburgischen Mediations-Ministern des Altonaer Vergleichs ist ein Königliches Präsent von 18000 Rthl. gemacht; die Hälfte dieser Summe mußte von Breitenau unter Zusicherung der Erstattung aus eignen Mitteln herbeigeschafft werden.

Als im Jahre 1689 durch den Altonaer Vergleich die Occupation des Herzogthums Schleswig beseitigt war, ruhten für einige Jahre die Streitigkeiten unter den Landesherren; hierfür wurde die Thätigkeit Breitenau's zunächst nicht gefordert. In demselben Jahre wurde seine Hülfe in einem mit dem Fürsten von Anhalt-Zerbst geführten Streite in Anspruch genommen. Da er in dieser Streitigkeit schon früher thätig gewesen war, wurde ihm der in Kopenhagen abgefaßte Vergleichs-Entwurf zur Begutachtung zugestellt; seine, im Interesse des Königs gemachten, Anhaltischer seits angenommenen, Aenderungen des Entwurfs haben wesenlich dazu beigetragen, daß der im Jahre 1689 abgeschlossene Vergleich[57]) für den König sehr günstig war, da derselbe dadurch in den

[56]) Falck, Urkunden-Sammlung S. 224, Hansen, Staatsbeschreibung S. 720.

[57]) Halem, Geschichte Oldenburgs, Bd. 3 S. 65.

Besitz der von dem Fürsten von Anhalt-Zerbst in Anspruch genommenen, in der Grafschaft Oldenburg belegenen bedeutenden Güter sowie des dritten Theils des Weserzolls gelangte und eine Zahlung von 100,000 Thaler erhielt. Nach Abschluß des Altonaer Vergleichs wurde Breitenau zum Landdrosten des Budjadingerlandes ernannt. 1693 ließ er eine Schrift drucken: „Ursachen, warumb Ihre Königl. Mayst. zu Dennemarck Norwegen p. p. die frembde Kriegs-Völcker im Fürstenthumb Nieder-Sachßen . . . . nicht länger dulden können, sondern darinn Wandel zu schaffen . . . genöthiget worden. Auf Königlichen Allergnädigsten Befehl". 1683 war er zum Conferenz-Rath ernannt. Nach einer im Jahre 1695 ausgestandenen schweren Krankheit wurde er nach Kopenhagen berufen, von wo er 1696 zurückkehrte.

Die Harmonie unter den Landesherren, welche mit dem Abschluß des Altonaer Vergleichs im Jahre 1689 eingetreten war, endigte mit dem Ableben des Herzogs Christian Albrecht; nach dem am 27. December 1694 erfolgten Tode desselben erneuerten sich die Streitigkeiten zwischen seinem Nachfolger, dem Herzog Friedrich IV. und dem König Christian V. Heftige Streitigkeiten begannen über die Berufung der Landstände behuf Huldigung des Herzogs, über die Mittheilung der Testamente des Herzogs Christian Albrecht, über das Gut Gottesgabe, über die Unionsverträge, über die Ausführung des Altonaer Vergleichs, über das Recht des Herzogs, Truppen zu halten, über die Herzoglichen Schanzen und hauptsächlich über die gemeinschaftliche Regierung; die Streitigkeiten waren in die größeren Welthändel verschlungen; der Herzog suchte Hülfe bei Schweden, Holland und England; von Herzoglicher Seite wurde eine in französischer Sprache in Amsterdam herausgegebene Schrift veranlaßt [58]).

Breitenau verfaßte während seines Aufenthalts in Kopenhagen im Jahre 1696, als wieder die Thätigkeit einer Kaiser-

---

[58]) L'Etat present des differens nouvellement survenus entre le Roi de Danemark et le Duc de Holstein-Gotorf, Amsterdam 1697

lichen Commission zur Erledigung der Streitigkeiten bevorstand, eine gegen das Herzogliche Haus gerichtete ausführliche Schrift unter dem Titel:

„Forme der Landesfürstlichen Regierung in den Herzogthümern Schleßwig und Holstein, wie sie der uhralten ewigen Union und Communion nach durch die Könige zu Dennemarck, Norwegen 2c. und die Hertzoge zu Schleßwig Holstein, Gottorfischer Linie, von Anfang her in Gemeinschafft oder ungetheilter Weiße, zu des Landes kundbarem Wohlstande, biß zu der in letzten Jahren eingerißenen Neuerung glücklich geführet worden, auch des Landes Gelegenheit nach, ohne deßen äuserste Gefahr, Schaden und Ruin auf keine Weiße zu verendern stehet".

Diese, gegen das Bestreben des Herzogs auf Abschaffung der gemeinsamen Regierung gerichtete Schrift ist nicht im Druck erschienen, aber früher mit Rücksicht auf die Aufrechthaltung der Verfassung der Herzogthümer vielfach abgeschrieben; 4 Exemplare befinden sich in der Kieler Universitätsbibliothek[59]). Das Original-Manuscript ist in dem öffentlichen Archiv zu Deutsch-Nienhof, wo sich auch eine Abschrift befindet[60]). Die Schrift hat 2 Theile; im ersten Theil ist der Ursprung der Union und Communion gezeigt und nachgewiesen, wie die ungetheilte landesherrliche Regierung in den vorgefallenen Streitigkeiten, in Kirchen- und Religionssachen, in Zeiten des Friedens und des Krieges, in den Angelegenheiten des Reichs und des Kreises, in Justizsachen, Polizeisachen und anderen gemeinschaftlichen Regierungssachen die Wohlfahrt des Landes gefördert habe. In dem zweiten Theil der Schrift sind vierundachtzig Fürwände beantwortet, welche von der Herzoglichen Seite in jüngster Zeit gegen die Union vorgebracht waren; es ist darin ausgeführt, daß die Union nicht bloß auf die Herzogthümer und Dänemark, sondern auch auf die Herzöge

[59]) Ratjen, Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek Bd. 1 S. 135.

[60]) Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichte, Bd. 20 S. 195 Nr. 11 und S. 205 Nr. 171.

unter sich gehe; die Beantwortung des 55sten Fürwands ist nebst Bemerkungen über die Landestheilung von 1544 in Dahlmann: Urkundliche Darstellung des dem Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechts Seite 131 gedruckt. In dem Fürwand war behauptet, daß die Communion keine vollständige sei, sondern sich nur auf die ungetheilt gebliebenen Prälaten und Ritterschaft erstrecke, wogegen in den Aemtern, Landschaften und Städten jeder Landesherr allein alle Regierungsrechte ausübe. In der Beantwortung dieses Fürwands ist ausgeführt, daß auch die Städte nach dem Erbtheilungs-Receß ungetheilt geblieben seien und in dem Kopenhagener Vergleich vom 12. Mai 1658, sowie in dem Glückstädter Vergleich vom 12. October 1667, § 20 ausdrücklich angeführt sei, daß die gemeinschaftliche Regierung sich auch auf die Städte erstrecke; die Städte würden mit Prälaten und Ritterschaft zu den Landtagen berufen, seien allen Anordnungen der gemeinschaftlichen Regierung unterworfen und hätten die Contribution in die gemeine Landeskasse einzuzahlen. Breitenau ging noch weiter und stellte in Gemäßheit der ihm ertheilten Instruction die unrichtige Behauptung auf, daß die Communion sich auch auf die Aemter und Landschaften beziehe, für sie seien die von beiden Landesherren erlassenen Verordnungen geltend und seien sie in verschiedenen Angelegenheiten von der gemeinschaftlichen Regierung abhängig. Die in der Schrift angeführten Gründe sind in der Kürze in einer 1696 erschienenen Streitschrift: „Kurtz verfassete Species Facti cum Deductione" wiederholt; als der Verfasser wird Breitenau bezeichnet.

Diese Schrift über die Form der Regierung oder die Communion und Union in den Herzogthümern, war für die 1695 ernannte Kaiserliche Commission bestimmt, da besonders darüber gestritten wurde, in wie fern der Herzog selbständig handeln dürfe, oder durch die gemeinschaftliche Regierung beschränkt sei. Der Kaiser ermahnte die Streitenden zum Frieden und berief die Vermittler des Altonaer Vertrages 1689 wieder zur Vermittlung der Streitigkeiten. Die Kaiserlichen, Kursächsischen und Kurbrandenburgischen Commissarien

traten in Pinneberg zusammen; der Ritterschaft wurde gestattet, durch Vertreter an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Bei den sogenannten Pinneberger Traktaten, welche 1696 bis 1699 fortgesetzt wurden, bildete die in der Breitenau'schen Schrift aufgestellte Behauptung, daß die Communion sich auf alle Theile der Herzogthümer, einschließlich der Aemter und Landschaften, erstrecke, einen wesentlichen Gegenstand des Streits; Königlicher Seits wurde die Ausdehnung der Communion mit Entschiedenheit geltend gemacht, um das Recht des Herzogs zur Haltung von Truppen und Anlegung von Festungen zu bestreiten. Die Pinneberger Verhandlungen wurden im Juni 1699 ohne Erfolg abgebrochen; die Vermittler beschränkten sich auf Ermahnungen, von Feindseligkeiten abzusehen; auch diese Mahnungen fanden so wenig Berücksichtigung, daß im Jahre 1700 Königliche Truppen in die Herzogthümer einrückten und die Herzoglichen Lande besetzten; es wurden von dem König Patente erlassen, wodurch Contribution in den Landen des Herzogs ausgeschrieben wurde.

Inzwischen hatten sich die politischen Verhältnisse geändert. Der Herzog Friedrich II. war 1698 mit Hedwig Sophie, der Schwester des kriegslustigen Königs von Schweden, Carl XII. vermählt. Dem am 25. August 1699 verstorbenen König Christian V. war Friedrich IV. gefolgt. Derselbe berücksichtigte es nicht, daß der König von Schweden als Garant des Altonaer Vergleichs seinem Schwager Hülfe gewährte. Anstatt noch in letzter Stunde die Vermittlung der, nach Abbruch der Pinneberger Traktaten in Hamburg gebliebenen Commissare in Anspruch zu nehmen, erklärte der König den Krieg an Schweden, ohne gehörig gerüstet zu sein. Carl XII. landete auf Seeland und begann Kopenhagen zu belagern; mit der schwedischen Flotte vereinigten sich die Flotten Englands und Frankreichs. Nunmehr sah sich der König genöthigt, die Vermittlung der Kaiserlichen Commission in Anspruch zu nehmen, deren Vorschläge und Ermahnungen bisher zurückgewiesen waren; unter deren Vermittelung ist am 18. August 1700 der dem Könige sehr ungünstige Traventhaler Friede geschlossen

Breitenau hat an den Pinneberger Traktaten nicht Theil genommen, eben so wenig an den Verhandlungen über den Traventhaler Frieden. Nach Abbruch der Pinneberger Traktaten 1699 wurde er zur Berathung nach Kopenhagen berufen. Am 26. August 1700 ist von ihm die Urkunde mit unterschrieben, welche von dem König wegen der, dem Herzog im Artikel IX des Traventhaler Friedens versprochenen Entschädigung von 260,000 Rthl. Kronen ausgestellt ist. Es läßt sich annehmen, daß seine Rathschläge in Kopenhagen kein Gehör gefunden hatten und daß solches zu spät bedauert ist.

Am 9. Januar 1700 wurde er zum Geheimen Rath mit dem Prädicat „Excellenz" und zum Deputirten im Finanzcollegium ernannt. In demselben Jahre wurde er zum Präsidirenden der generalen Commission zur Untersuchung der Steuerverhältnisse der Herzogthümer bestellt. In Oldenburg wurde seine Thätigkeit noch besonders durch die Organisation der Landmiliz in Anspruch genommen. Da ihm seine Geschäfte als Kanzler der Grafschaft Oldenburg und als Landdrost im Budjadinger Land zu schwer fielen, erhielt er im Jahre 1701 die wiederholt nachgesuchte Entlassung von diesen Aemtern, nachdem ihm unter dem 28. August d. J. der Dannebrog-Orden verliehen worden war; in dieser Zeit hatte er seine zweite Gattin, geborne von Brandenstein, verloren; nachdem er Oldenburg verlassen hatte, wählte er Lübeck zu seinem bleibenden Aufenthaltsorte. Wenn er auch von den lästigen Geschäften in Oldenburg befreit war, so wurde er doch auch während des Aufenthalts in Lübeck in fortwährender Thätigkeit gehalten; durch die allgemeine Commission zur Untersuchung der Steuerverhältnisse wurde seine Thätigkeit in hohem Grade in Anspruch genommen; häufige Reisen waren erforderlich, noch 1707 war die Commission in Süderdithmarschen beschäftigt; die Haderslebener Commission dauerte bis 1711. Von den Untersuchungen der Commission wurden die Steuerbeamten und deren Mißbräuche wesentlich getroffen; es kann daher nicht auffallend

erscheinen, daß Breitenau vom Hasse Derjenigen getroffen wurde, welche durch seine Thätigkeit bei Regulirung der Steuerverhältnisse beeinträchtigt waren.

Während Breitenau in der Commission thätig war, ging im Januar 1703 in Kopenhagen mit der Hamburger Post ein anonymes Denunciationsschreiben an den König ein; darin wurde Breitenau der bereits in Herzoglichen Diensten 1678 ähnliche Anfeindungen zu bestehen gehabt hatte, beschuldigt, auf die Entfernung der Minister hinzuwirken, um sich an deren Stelle zu setzen, die Commission benutzt zu haben, um die ihm mißliebigen Beamten zu entfernen, auch während seiner Amtsführung in Oldenburg im eigenen Interesse gehandelt zu haben. Es wurde Breitenau nicht schwer, sich gegen die Beschuldigungen in einer ausführlichen Schrift vollständig zu rechtfertigen; er berief sich auf seine dem Staate geleisteten günstigen Dienste und das Zeugniß der Minister, bemerkte, daß er die ihm nach damaliger Sitte angebotenen Geschenke zurückgewiesen habe. Die Denunciationsschrift und eine hinzugekommene zweite Denunciation wurden von der Regierung in Glückstadt und der Kanzlei in Oldenburg als Pasquille verbrannt. Breitenau hatte auch die Beschuldigung des Archivars Rostgaard zu widerlegen, nach welcher er aus öffentlichen Archiven Actenstücke entnommen und nicht zurückgeliefert haben sollte. In der am 20. Februar 1703 an den König eingereichten Rechtfertigungsschrift ist angeführt: „Gott weiß es, wie wehe es einem ehrlichen Manne thun müsse, wenn er sich durch geleistete treue Dienste der Leute Haß auf den Hals gezogen und immerhin ferner noch auf den Hals ziehen soll und hernach um deswillen sich von allen Orten her mit ehrenrührigen Imputationen, falschen Beschuldigungen, Verläumdungen, Pasquillen und anderen Persecutionen, ohne jemals eine Protection, Hülfe oder Vertretung dagegen zu genießen, immerzu muß insultiren lassen". Ferner heißt es: „die besten Jahre meines Lebens habe ich in des Königlichen Hauses Dienst zugebracht, unsägliche Arbeit, Mühe, Widerwärtigkeit

und Verfolgung darüber ausgestanden. Wenn andere sich mit Festen, Promenaden, Spielen und sonst divertirt, bin ich als mit Ketten angeschlossen bey der Arbeit gesessen und darüber viel Nächte schlaflos zugebracht. Vielleicht auch, daß meine geringen Dienste nicht unnützlich gewesen, immaßen dem Königlichen Hause nechst göttlicher Hülfe durch meine schlechte Feder weit über 50,000 Rthl. jährlicher Intraden zugewachsen sind. So nun Alles dergleichen mir den Credit eines redlichen Dieners nicht hat verschaffen können, sondern ich solche nunmehr erst durch einen dergleichen meiner Seele und Ehre höchst gefährlichen und nachtheilen Eid zu etabliren anfangen soll, muß ich mich wohl unglücklich achten".

Nach dieser Darlegung ist der von Breitenau verlangte beschwerliche Eid nicht mehr gefordert, man begnügte sich mit einem am 25. October 1705 ausgestellten Reverse, in welchem Bezug genommen war auf den bei dem Eintritt in die Rentekammer geleisteten Eid und die dem verstorbenen König Christian V. mit Rücksicht auf die übertragenen Arbeiten und die Auslieferung von Acten gegebene Versicherung. Von diesem Zwischenfall ist die fernere Thätigkeit Breitenaus nicht beeinflußt; in wichtigen Staatssachen glaubte man seine Hülfe nicht entbehren zu können.

Nachdem Breitenau aus den Diensten des Königs entlassen war, übernahm er 1705 in Folge des Todes des Herzogs Johann Adolph von Plön die Vormundschaft für dessen Enkel Leopold August, den letzten Sprößling des Plönschen Hauses, welcher schon an 4. November 1706 starb. In diese Zeit fällt seine bedeutende Schenkung zur Gründung der lateinischen Schule in Plön, wozu er im Jahre 1704 aus eigenen Mitteln 10,000 Rthl. durch Cession zweier Schuldbriefe des Herzogs Hans Adolph an ihn hergab; die von Breitenau urkundlich vollzogene „Fundation" (auch gedruckt) ist vom 4. September 1730 datiert; in der oben angeführten Gratulationsschrift des Pastors Dörfer in Preetz zur Jubelfeier der durch Breitenau neu gegründeten Schule in Plön ist diese Schenkung behandelt.

Der Traventhaler Frieden von 1700 war nicht geeignet, eine Einigkeit zwischen den Landesherren herzustellen. Der Herzog Friedrich IV. zog mit seinem Schwager Carl XII. in den Krieg gegen Polen; als derselbe am 19. Juli 1702 in der Schlacht bei Clissow gefallen war, wurde die Vormundschaft für den 2jährigen Herzog Carl Friedrich von der in Stockholm residirenden Mutter Hedwig Sophie mit dem Bischof Christian August in Lübeck geführt; letzterer wurde nach dem am 22. December 1708 erfolgten Tode der Mutter des Herzogs alleiniger Vormund. Zur Beseitigung der fortdauernden, durch die Unterbrechung des Landgerichts und den Fraktur-Streit erhöhten Streitigkeiten traten Königliche und Herzogliche Gesandte im Jahre 1707 in Hamburg zusammen[61]). Die Verhandlungen, an welchen Breitenau in den Jahren 1707 bis 1709 Theil nahm, führten zu keinem Resultate. Während der Verhandlungen war von untergeordneten Beamten, Johann Neve als Königlicher Commissarius und Jacob Breyer als Herzoglicher Commissarius, geheime Verabredungen getroffen; Breyer war wegen Unredlichkeiten aus den Königlichen Diensten entlassen; die Commissarien vereinbarten den Altonaischen Receß, welcher von ihnen am 17. Juli 1709 unterschrieben ist. In diesem Vergleich ist die Ausschreibung einer Steuer von 80 Pf. à Pflug vereinbart; außerdem sind darin einzelne streitige Verhältnisse gütlich erledigt. Schon vor Abschluß des Vergleichs war an Stelle des langen Unfriedens der Landesherren eine Einigkeit zur Unterdrückung der landständischen Verfassung getreten; 7 geheime Separatartikel sind am 21. März 1709 von den genannten Bevollmächtigten unterschrieben, von dem Administrator Christian August am 1. August, vom König am 5. August ratificirt[62]).

---

[61]) Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Universitäts-Bibliothek Bd. 1 S. 224—226.

[62]) Die geheimen Artikel sind in Dahlmann, Urkundliche Darstellung des Steuerbewilligungsrechts S. 53 und in Falck, Sammlungen zur Kunde des Vaterlandes S. 53 gedruckt. Ueber das unsichere Datum vgl. Ratjen Verzeichniß der Handschriften, Bd. 1 S. 267 und 227. —

In diesen ist vereinbart, daß, wenn Prälaten und Ritterschaft wieder auf Berufung eines Landtages beständen, ihnen bei einer Convocation nur ein purum votum consultativum zu gestatten und unter Beseitigung der Formalität eines Landtages nur zuzugestehen sei, ihre proponenda durch einen Ausschuß vorzutragen. In solcher Weise ist die alte Landständische Verfassung beseitigt, deren Rechtsbestand von Dahlmann vergeblich geltend gemacht ist. Als von Ritterschaft und Prälaten wiederum auf einen Landtag gedrungen wurde, sind die geheimen Artikel des Altonaischen Recesses zur Ausführung gekommen. Prälaten und Ritterschaft ohne die Städte sind auf den 17. Juni 1711 zu einer Landeskommission nach Schleswig berufen, um daselbst in corpore oder durch einen Ausschuß mit den beiderseitigen Commissarien der Landesherren über die wichtigsten Beschwerden, namentlich die ausgeschriebene Steuer von 80 Rthl. à Pflng sich zu verständigen. Die von den erschienenen Prälaten und 6 ritterschaftlichen Deputirten wiederholten Anträge auf Berufung eines Landtages hatten zur Folge, daß zum 14. September 1711 gemeinschaftlich ein Landtag nach Rendsburg ausgeschrieben wurde; die Städte sind zu demselben nicht berufen.

Im Jahre 1710 ist eine Commission in Hamburg in dem Schauenburgischen Hofe zusammengetreten, um die Differenzen zu erledigen, welche über die Bedeutung des, die gemeinschaftliche Regierung betreffenden dritten Artikels des Traventhaler Friedens entstanden waren. Zu den Königlichen Commissarien waren Breitenau nebst Joachim Ahlefeld und dem Etatsrath Hagedorn ernannt; der erste der Herzoglichen Commissarien war der berüchtigte Freiherr von Schlitz, genannt von Görtz, von welchem Johann Neve die Anleitung zum Altonaischen Recesse erhalten hatte. Es ließ sich voraussehen, daß Breitenau den Intriguen dieses gewandten Menschen nicht gewachsen war. Unterm 5. Januar 1711 ist von Breitenau mit den anderen Bevollmächtigten der Hamburger Vergleich vollzogen [63]).

[63]) Hansen, Staatsbeschreibung S. 761. Falck, Urkundensammlung S. 248.

Die Bestimmungen des Vergleichs waren schon vorher in Copenhagen durch die Bemühungen des Grafen Dernath vereinbart; in dem Vergleich ist nur der Traventhaler Frieden, nicht aber der Altonaische Receß erwähnt, obgleich schon im letzteren eine Bestimmung über die in dem Hamburger Vergleich behandelten Jurisdictionsverhältnisse getroffen war. Mit Rücksicht auf den in Tönning gefangen gehaltenen Herzoglichen Minister Wedderkop wurde die Bestimmung des Artikels 13 des Altonaischen Recesses wegen der Jurisdiction über Prälaten und Ritterschaft in Artikel 6 des Hamburger Vergleichs geändert. Ueber die in Artikel 17 des Hamburger Vergleichs erwähnten Streitigkeiten wegen der Jagd enthielt auch der Altonaische Receß Bestimmungen. In einem Herzoglichen Entwurf des Hamburger Vergleichs [64]) ist im Eingang nur auf den Altonaischen Receß Bezug genommen; da die Anführung dieses Recesses in dem Vergleich beseitigt und statt dessen auf den vorher abgeschlossenen Traventhaler Frieden Bezug genommen ist, so werden nicht bloß die Separat-Artikel des Altonaischen Recesses, sondern auch der ganze Receß verheimlicht sein. Breitenau konnte das unredliche Verfahren bei den Verhandlungen über den Hamburger Vergleich nicht übersehen; es war deutlich, daß von Görtz der Hamburger Vergleich benutzt ist, um seinen, im December 1709 nach Abschluß des Altonaischen Recesses verhafteten Minister-Collegen Wedderkop und dessen Schwager Königstein der gemeinschaftlichen Jurisdiction zu entziehen und der einseitigen Herzoglichen Jurisdiction zu unterwerfen. Später wird Breitenau zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß die Görtz'sche Unredlichkeit nicht erheblich war im Verhältniß zu der, dem Commandanten in Tönning ertheilten Ordre zur Ermordung Wedderkops. Es ist begreiflich, daß Breitenau die Unterschrift des in Copenhagen hinter dem Rücken der Commissarien vereinbarten Hamburger Vergleichs abgelehnt hat; erst nachdem er in einem Berichte die Nachtheile

---

[64]) Ratjen, Handschriften Bd. 1. S. 227.

des mit dem Grafen Dernath vereinbarten Vergleichs nachgewiesen hatte, wurde er durch einen ausdrücklichen Befehl des Königs bewogen, den Vergleich zu unterzeichnen.

Dem Hamburger Vergleich schloß sich der Rendsburger Erläuterungsreceß vom 30. April 1712 an; in demselben findet sich von den Bevollmächtigten, welche den Hamburger Vergleich vollzogen haben, nur der Freiherr von Görtz; an die Stelle Breitenau's ist der Vermittler des Altonaischen Recesses, Johann Neve getreten.

Gegen den von Görtz geleiteten Versuch des Herzogs, sich die Grafschaft Rantzau anzueignen, schrieb Breitenau die Justitia causae Rantzovianae. Als auf Ansuchen des unbesonnenen Grafen Christian Detlev Rantzau im Jahre 1705 zur Execution gegen seine aufsetzigen Unterthanen ein Herzoglich Gottorfisches Commando Dragoner in die Grafschaft Rantzau eingerückt war, benutzte Görtz die Gelegenheit, die Grafschaft für den Herzog in Besitz zu nehmen, indem er geltend machte, daß das zur Reichsgrafschaft Rantzau erhobene Amt Barmstedt gegen das Gottorfische Primogeniturstatut vom 9. Januar 1608 an den Grafen Christian Rantzau 1650 verkauft sei. Obgleich der Graf Christian Detlef Rantzau im Jahre 1709 gegen die gewaltsame Occupation wieder in den Besitz der Graschaft Rantzau restituirt war, sollte doch die definitive Entscheidung in einem, bei dem Reichshofrath zu führenden Processe erfolgen. In dieser Zeit erschienen viele Schriften in der streitigen Sache. In der angeführten Breitenau'schen Schrift ist die Nichtigkeit der Herzoglich Gottorfischen Ansprüche nachgewiesen.

Eine große Thätigkeit Breitenau's wurde durch die Plönischen Successionsstreitgkeiten veranlaßt, da er früher in Diensten des Herzogs von Plön gestanden, dessen Vergleich mit dem König vermittelt hatte und Vormund des Herzogs Leopold August war. Als dieser am 4. November 1706 starb, setzte sich der Herzog Joachim Friedrich von Norburg in den Besitz der Plönischen Lande. Der Herzog Johann Adolf Ernst Ferdinand von Rethwisch machte auch Erbansprüche

geltend, wurde aber mit einer jährlichen Rente von 5000 Rthl. abgefunden. Der Successionsstreit brach von Neuem aus, als der Herzog Joachim Friedrich am 25. Januar 1722 ohne einen Sohn starb; jetzt wurde die Succession streitig zwischen dem 16jährigen Friedrich Carl von Carlstein und dem Herzog Johann Adolf Ernst Ferdinand zu Rethwisch, welcher katholisch war und in Wien begünstigt wurde. Carlstein war zwar dem verstorbenen Herzog näher verwandt, seine Successionsfähigkeit wurde aber von dem Reichshofrath in Wien nicht anerkannt; er war der Sohn des zum Norburgischen Hause gehörigen Herzogs Christian Carl, welcher sich im Jahre 1702 gegen den Willen seiner Familie heimlich in der Nähe von Frankfurt a. M. mit dem Hoffräulein seiner Mutter, Dorothea Christina von Aichelberg hatte trauen lassen[65]). Da er nur geringe Güter auf Arroe besaß, so schloß er am 24. November 1702 mit seinem Bruder, dem Herzog von Norburg, einen Vergleich, in welchem er seine aus der Ehe mit der Aichelberg zu erzeugenden Kinder nur für adelig erklärte; in Folge des Vergleichs nahm er für sich und seine Familie den Namen von Carlstein an; in dem Vergleich war die damals nicht in Aussicht stehende Erbfolge in die Plön'schen Lande nicht erwähnt. Als nach dem Tode des Herzogs Joachim Friedrich die Succession in die Plön'schen Lande in Frage stand, machte die Frau von Carlstein und die Vormünder ihres nun mündigen Sohnes die Ansprüche desselben geltend. Von dem Reichshofrath in Wien wurde aber der Besitz des Fürstenthums Plön dem Herzog zu Rethwisch zuerkannt; der Beschluß des Reichshofrath hatte keinen Erfolg, da der König Friedrich IV., welcher die Plönischen Lande sequestrirt hatte, sich der Familie Carlstein annahm; derselbe erklärte in einer Urkunde vom 18. December 1722 die Ehe des Herzogs Christian Carl mit der Aichelberg für legal und deren Sohn für legitim; die Frau

---

[65]) Das Leben derselben und die streitige Succession ist ausführlich dargestellt von Schmidt von Lübeck in den Schleswig-Holsteinischen Blättern, Bd. 3. S. 405 ff.

von Carlstein wurde wegen ihrer vorzüglichen und preiswürdigen Eigenschaften in den Fürstenstand erhoben.

Der Proceß bei dem Reichshofrathe hatte seinen Fortgang; nachdem der Herzog Johann Adolph Ernst Ferdinand durch den Beschluß des Reichshofraths die Immission in das Fürstenthum Plön erreicht hatte, und die Vorstellung Carlsteins als angemaßte nichtige Titulatur eines Herzogs zurückgewiesen war, verfaßte Breitenau den, Kopenhagen 1724 gedruckten gründlichen Bericht von der Fürstlich Holstein-Plönischen streitigen Successions-Sache. 1724 wurde Breitenau und seinem ehemaligen Mitarbeiter in der General-Landes-Untersuchungs-Commission, dem Geh. Rath Wolf Blome auf Hagen, der Auftrag, die Herzoglich Plönischen Kammerschulden einer genauen Untersuchung zu unterziehen, da die Leiter der Sequestration, Hofmarschall von Petersdorff und Hofrath Batte nur unzureichende Auskünfte gaben. Die Commission erstattete am 14. October 1724 dem Könige den 87 Seiten starken Schlußbericht, den Breitenau abgefaßt hatte. In demselben Jahre wurden beide Beamte ferner committiert, die zwischen den Vormündern der 3 kleinen Prinzessinnen von Plön, den Etatsräthen Anton Günther Hennecken und Alex. Tileman v. Heespen, entstandenen Differenzen zu untersuchen. Endlich schrieb Breitenau 1728 im 90. Lebensjahre gegen eine, 1724 zu Wien für den Herzog Johann Adolph Ernst Ferdinand erschienene Druckschrift, die Schrift: „Rechtliches Bedenken, betreffend die Ehen, welche deutsche Fürsten mit Weibs-Personen von adelicher Abkunft schließen"; in ihr ist nachgewiesen, daß die Ehen Deutscher Fürsten mit adeligen Damen den Reichsgesetzen und dem Herkommen nicht entgegen seien und daß die in solchen Ehen erzeugten Söhne von der Erbfolge in Reichslehen nicht ausgeschlossen seien, wofür die Ansichten vieler namhaften Rechtslehrer, sowie der Juristen-Fakultät in Halle angeführt sind. Dieses nicht gedruckte rechtliche Bedenken ist als Beilage angeschlossen der 1729 an den Kaiser gerichteten abermaligen Vorstellung pro restitutione in integrum in causa successisionis Holsato-

Ploenensis. Der Plönische Successionsstreit ist dadurch erledigt, daß der Herzog von Rethwisch am 21. Mai 1729 ohne Hinterlassung von Kindern starb.

Das angeführte rechtliche Bedenken ist die letzte von Breitenau verfaßte Schrift; außer den angeführten Schriften ist von ihm herausgegeben: „Commentatio de notis veterum, tam ad occulte quam ad celeriter scribendum". Handschriftlich ist noch von ihm hinterlassen: Varia observata in itinere, Hamburga non libera, Genealogia Comitum Leiningensium, Genealogia Comitum et Ducum Holsatiae, Schema Scripti contra Hamburg. Unter den vielen erstatteten Berichten befindet sich ein weitläufiger Bericht vom 27. Januar 1711 über das condominium an den Lübeckischen Patricier-Gütern.

Breitenau hat nicht bloß Staatsschriften verfaßt, er war auch ein gelehrter Herr; er hat umfangreiche historische und juristische Studien betrieben, viele für die politische, administrative und Culturgeschichte wichtige Urkunden, Druckschriften und Actenstücke, besonders in Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, gesammelt, zu welchem Zwecke er mit vielen Buchhandlungen in Verbindung stand; er hat auch Kirchengesänge gedichtet, von denen zwei in das Plöner und Oldenburger Gesangbuch von 1682 und 1687 aufgenommen sind; in das frühere Schleswig-Holsteinische Gesangbuch ist die von ihm verfaßte Nummer 847: „Wir kommen, Helfer, Dir Gesang und Ruhm und Preis zu bringen" mit einigen Abänderungen aufgenommen.

Am 11. Januar 1732 ist Breitenau im 94. Lebensjahre in Lübeck verstorben, wo er ein ihm eigenthümlich gehöriges Haus bewohnte; seine Beisetzung ist in der ihm gehörigen Kapelle der dortigen St. Aegidienkirche erfolgt. Im Jahre 1689 verlieh König Christian V. an Breitenau zur Ersetzung dessen, was er „in offtermaligen Verschickungen und Commissionen mittelst allerhand extraordinari Verunkostungen an seinen privatmitteln Schaden gelitten", 100½ Juck Deich-

landes, welche beim Vergleich mit Anhalt-Zerbst aus dem Oldenburgischen Allod gewonnen, als freyes adliges Rittergut unter dem Namen „Grünenhoff". Ferner verlieh ihm der König 1694 den Zehnten der Vogtei Hatten in Oldenburg. Zweimal verheirathet hinterließ Breitenau keine Kinder. Sein Universalerbe war der Gemahl seiner Nichte, Alexander Tilemann von Heespen. Dessen einziger Sohn, der Landrath, Geheimrath Christian Friedrich von Heespen, Besitzer der adeligen Güter Deutsch-Nienhof und Hemmelmark, verkaufte das Breitenausche Haus in Lübeck; von demselben sind das umfangreiche Archiv und die zahlreichen Handschriften Breitenau's, sowie die werthvolle Sammlung der Colossalkupferstiche von François Langot nach Deutsch-Nienhof überführt; daselbst befinden sich auch zwei Oelgemälde Breitenau's. Die reiche und bedeutende Büchersammlung, worüber der Rector des Lübecker Gymnasiums Johann Heinrich von Seelen 1747 einen Catalog unter der Bezeichnung „Bibliotheca Breitenaviana" mit einer Vorrede herausgegeben hat, ist nicht mehr vorhanden.

---

Abschrift. Nr. 1.

10 dec. 1720. accepi d 15. Dec. abends 1720.

Friderich, der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen. Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc.

Wohlgebohrner Raht, Lieber getreuer. Dir ist vorhin bereits beckandt, welchergestalt durch den, mittelst göttlicher Verleihung, zwischen Unß und dem Könige und der Crohn Schweden im Julio dieses Jahres bereits geschlossenen und unterzeichneten, im Octobri jüngsthin aber ratificirten Frieden, wie auch durch die darüber von der beeden Könige in Groß-Brittannien und Franckreich Ldd: Ldd: als gewesenen Mediatoren erfolgte formelle Garantien, für Unß und Unßern Königliche Erb-Succesfores an der Regierung, die Ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des gantzen Herzogthumbs Schleßwig und folglich auch des hiebevor gewesenen Fürstlichen Antheils darin fest gesetzet und versichert worden. Wann Wir dann solchemnach entschlossen, von den gesambten Eingesessenen Ständen jetztbesagten Unsers Hertzogthumbs Schleßwig, als Praelaten, der Ritterschaft, Städten, Ambts- und Landschafft-Unterthanen und Einwohneren, die Einseitige und alleinige Erb-Huldigung hiernechst förmblich einnehmen, und ermelte gesambte Eingeseßene des gewesenen Fürstlichen Antheils, wes Standes und Condition Sie auch sind, Ihrer hiebevorigen Eydes-Pflichten, womit Sie dem Fürstlen Hauße verwandt gewesen, entschlagen und selbige, Krafft obbesagten Friedens-Schlusses und der darüber erhaltenen solemnen Garantien, unter unserer Königlichen Souverainen und

alleinigen Erb- und Landes-Regierung bringen, auch darnach die Regiments-Form in Geist- und Weltlichen Sachen fürs Künfftige einrichten zu laßen; So befehlen Wir Dir hiemit allergnädigst, daß Du der Dir desfals sowohl aus den Historien, als aus selbsteigener vieljährigen Experience bey-wohnenden Wissenschaft nach, Unß Deine Gedanken und reflectiones, was etwa zuforderist bey der vor erst vor-zunehmenden alleinigen Erb-Huldigung, in regard der gewesenen fürstlichen Städte, Ämbter und Landschaften und deren Ein-gesessenen im Hertzogthum Schleßwig en general zu beob-achten, und worauff Unsere zu Einnehmung dergleichen Erb-Huldigung zu verordnende Commissarien hauptsächlich zu instruiren seyn möchten, allerunterthänigst und sobald immer thunlich eröffnest. Wornach Du Dich zu achten und Wir verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf unserer Residenz zu Copenhagen, den 10t Decembris 1720.

**Friderich R.**

C. Sehestedt.

An
den Geheimen Raht Herrn Christoph Gensch von Breitenow, Rittern. Daß Er, wegen der im hie-bevor gewesenen Fürstl. Antheil des Hertzogthums Schleßwig vorzunehmenden Erb-Huldigung seine Gedanken und reflexiones allergehorsahmst und so bald immer thunlich zu eröffnen.

---

**Abschrift.** **Nr. 2.**

17 dec. 1720.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

E. Kön. May. allergnädigster Befehl vom 10. dieses, betreffend die bevorstehende Erbhuldigung in dem gewesenen fürstlichen Antheil des Hertzogthums Schleßwig, habe ich mit gebürender allerunterthänigsten veneration empfangen, wiewol

die Post nur spät, und erst vorgestern angelanget. Gleich wie nun auch meines wenigen Orts mich aus allergehorsamster devotion erfreue, daß es endlich mit diesem Herzogthumb, zu E. K. M. hohen Vergnügen, so weit gekommen, also werde nicht ermangeln, demjenigen, was etwa bey hernechst aufzunehmender solcher Erbhuldigung vorfallen könte oder möchte, bestens nachzusinnen und darüber meine unfürgreiflichen gedanken nechstens einzusenden. Die Sache ist von Wichtigkeit und werden sich dabei allerhand importante materien hervorthun, indem der Etat eines gantzen Herzogthums gleichsam aufs neue eingerichtet werden sol, welches vorerst desto schwerer scheint, weil E. K. M. führende allergnedigste intention, ob Sie nemlich vorgemeltes Hertzogthum, wie ihrer Viele vermeynen, dero Kron zu Dennemark zu incorporiren und in allen, wie andere provincien das Königreich hinfüro zu regiren, oder dasselbe als ein separates Herzogthum, wie es etliche Hundert Jahr her gewesen, unter einer absonderlichen Königl. alleinigen Erbregierung zu laßen und zu behalten gesonnen sind, noch nicht bekannt ist, welches letzter doch das gantze vorseyende Werk merklich facilitiren würde, auch E. K. M. hohes interesse gewisser klar vorhandenen ursachen halber, am convenablesten scheinet, worüber aber, ohne expressen befehl, etwas weiter zu berühren ich billig anstehe.

Im übrigen muß auf güttigste permission eine allergnädigste Erklärung eines über E. K. M. empfangenen Königl. befehl mir machenden dubium allerunterthanigst bitten: nemlich E. K. M. melden eingangs allergnedigst, weil Sie von den gesamten Ständten des Hertzogthums Schleßwig, als Prälaten, Ritterschaft, Stäten, Amts- und Landschafts-Unterthanen und Einwohnern, die einseitige und alleinige Erbhuldigung förmlich einnehmen und darnach die Regiments-Form in Geistl. und weltl. Sachen fürs Künfftige einrichten zu lassen, entschlossen, als befehlen E. K. M. mir allergnädigst, meine Gedanken und reflexiones, was etwa zuforderst bey der vorerst vorzunehmender alleinigen Erbhuldigung,

in regard der gewesenen Fürstl. Stäte, Ämter und Landschaften und deren Eingesessenen im Herzogthum Schleßwig en general zu beobachten und worauf die zu Einnehmung dergleichen Erbhuldigung zu verordnende Königl. Commisfarien hauptsachlich zu instruiren seyn möchten, zu eröffnen. Weil nun aus beyder paragraphen gegen einander haltung sichs ansehen laßet, als ob E. K. M. nur wegen deßen, was bey der gewesenen Fürstl. Stäte, Ämter und Landschafften Huldigung etwa vorkommen möchte, meine geringe gedanken verlangten, dergleichen aber wegen Huldigung der Prälaten und Ritterschaft, (bey welcher doch die schwereste Dinge erst vorfallen dürfften), von mir nichts begehrten, so wil deshalber umb eine allergnedigste elucidation, in allerunterthänigkeit gebeten haben, damit ich von der Arbeit, die mir bey gegenwertigen hohen Alter ziemlich mühsam ist, nicht mehr als verlanget wird, oder nöthig thut, unternehmen möge. Der schließlich zu Königl. höchsttheuren Gnade meine wenigkeit in tieffster submisfion empfehle und biß ins Grab bleiben werde

E. K. M.

Lübeck, den 17. dec. 1720.

---

**Abschrift.** Nr. 3.

24 dec. 1720. accepi d 28 dec. 1720. nachmit.

Friderich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gohten, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst rc.

Wohlgebohrner Raht, Lieber Getreuer. Uns ist aus Deinem allerunterthänigsten Bericht vom 17ten dieses geziemend vorgetragen worden, wie daß Du über den Inhalt unserer an Dich den 10ten dito ergangenen allergnädigsten ordre, die hiernegst vorzunehmende Einseitige und alleinige Erb-Huldigung von den gesambten Ständen unseres Hertzog-

thums Schleßwig, als Praelaten, der Ritterschaft, den Städten, Ambts- und Landschaftsunterthanen und Einwohnern des gewesenen Fürstlen Antheils, und die darauff künftig einzurichtende Regiments-form in geist- und weltlichen Sachen betreffend und wasfals wir Deine Gedanken und Reflexiones zu wissen allergnädigst verlanget, einiges Dubium habest, und dahero unserer allergnedigste Elucidation darüber allerunterthänigst erbietest. Gleich wie nun, so viel erstlich die Erb-Huldigung anlanget, unsere allergnädigste intention und Meinung, als es der context eingangsermelter unserer ordre deutlich an den Tag leget, allerdings gewesen und noch ist, von den gesambten Eingesessenen des Herzogthumbs Schleßwig, wes Standes und condition sie auch sind, und folglich auch von Praelaten und der Ritterschaft die Erbhuldigung förmblich einnehmen zu lassen; Also hast Du unß darüber in conformitet unserer ersten ordre, Deine Gedanken zu eröffnen, auch ein project des Erbhuldigungs-Eydes, wie solcher sowohl von Praelaten und der Ritterschaft, als den gesambten Einwohnern der Städte, Ämbter und Landschaften, des gewesenen Fürstlichen Antheils abzunehmen, zugleich mit einzusenden. Wegen des zweyten Puncts, die künfftige Einrichtung der Regierungsform im Herzogthumb Schleßwig betreffend, sehen wir allergnädigst gerne, daß Du über die beede von Dir Selbst movirte questiones, wie eines oder andern Falls das künfftige Regiments-Wesen im gantzen Herzogthumb Schleßwig zu desto mehrerer Beförderung unseres Königlen Interesse, Respect und Gloire etwa zu reguliren, und alle obstacula zu heben seyn mochten? sobald Dir immer möglich seyn wird, Unß Dein Bedenken allerunterthänigst abstattest. Wir verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auff unserer Residentz zu Copenhagen, den 24. Decbris A° 1720.

**Friderich** R.

C. Sehestedt.

An
den Geheimen Rath, Hr. Christoph
Gensch von Breitenow, Ritter p.

Abschrift. **Nr. 4.**

7. Jan. 1721.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr.

Nachdem E. K. M. über die im Herzogthum Schleßwig einzunehmende alleinige Erbhuldigung meine unmaßgebliche Gedanken und reflexiones allergnadigst erfordert, so habe solche hiebey allerunterthänigst einsenden wollen, allergehorsamst bittend, den Verzug in Keinen Ungnaden zu vermerken, zumal die affaire so wichtig, daß sie nach allen ihren Umständten ein reifes nachsinnen wohl bedürfftig und doch hernach bey Bewerkstelligung der Sache selbst noch wohl eine und andere Dinge vorfallen können, deren Abthuung auf die dexteritet der dazu committirten Königl. Minister ankomen wird, weil alle begebliche casus vorher abzusehen und darauf instructiones zu ertheilen, unmöglich ist. Der im übrigen zu E. K. M. hohen, wie wohl unverdienten, Gnade mich in allerunterthänigster devotion empfehle, als

E. K. M.

allerunterthanigster treugehorsamster Diener

Lübeck, d 7. Jan. 1721.

---

Den 7. Jan. 1721.

Nachdem J. K. M. zu Dennemarck, Norwegen 2c. Meine allerunterthänigste unvorgreifliche Gedanken und reflexiones über die von den gesamten Ständten des Herzogthums Schleßwig mit nechstens einzunehmende alleinige Erbhuldigung, und worauf die hierzu zu verordnende Königl. Commisfarij hauptsächlich zu instruiren seyn möchten, allergnädigst erfordert, so habe die Sache als von hoher wichtigkeit nach meinem geringen Verstandte reiflich erwogen, und befinde, daß J. K. M. den Ruhm ihrer clementz umb ein groses in der Welt vermehren würden, wann diese wichtige affaire,

wie von Gott zu hoffen, mit der interessirten Unterthanen allerseits guter Zufriedenheit, wird expedirt werden. Weil aber ein jeder, von den interessenten Ständen ein oder andere dubia bey der Sache vorhero villeicht moviren dürffte, so wird am besten seyn, solche, soweit sie in antecessum abzusehen, in etwas zu untersuchen. Das erste und allgemeine dubium, sowohl geistlicher als weltlicher Ständte, wird wohl vorerst seyn, Sie stündten in würklichen Eydt und Pflichten des Fürstl. Hauses Holstein Gottorf, wären derselben nicht erlassen, wüsten also nicht, wie Sie sich an J. K. M. als alleinigen Souverainen landesherren mit einseitiger Erbhuldigung verwand oder unterthänig machen könten. In dieser Einbildung werden sie durch Erinnerung aus vorigen Zeiten zimlich gestärket werden, daß wie anno 1684. und 1685. Ihr. Kön. Maj. in Gott ruhender Herr Vater gleicher gestalt in Mißhelligkeit mit den damaligen Herzogen zu Holstein Gottorf begriffen waren, auch deßelben Fürstl. Schleßwigsche Lande ocupirt hatte und von denen Einwohnern die einseitige Huldigung begehrte, damals von wegen des Herzogs, eine der Gottorfischen gewohnheit nach sehr spitzige Schrift von 9 bogen herausgekommen, worin die Einwohner des Fürstl. Schleßwigschen Antheils, insonderheit die Prister, unter betrohung von Verlust des Himels, ermahnet werden, an Ihre Kon. May. Keine Huldigung zu thun, oder wofern es schon geschehen, den geleisteten Eidt sofort zu widerruffen, und sich feindlich gegen die Königliche Partey zu betragen, wenn sie, die Fürstl. Unterthanen „schon Haabe und gut, Leib und Leben darüber verlieren solten". Welche Scharteke ohne Zweifel, im Königl. archiv bey den actis selbiger Jahre sich noch finden wird. Es reimet sich aber selbige hieher nicht, dan damals war die affaire in einem gantz andern standte, indem anno 1684. 1685. und noch etliche folgende Jahre die Sachen zwischen E. K. M. und dem Fürstl. Hause sich noch in streite befunden, daß E. K. M. anno 1689. sich den so genanten ältonaischen Vergleich gefallen ließen und dem Hertzoge die Schleßwigische Lande mit gutem willen restituirten.

Nunmehr hat es der Allerhöchste so wunderbarlich gefüget, daß E. K. M. nachdem Sie von Fürstl. Seite im̄erzu, auch vornemlichen noch letzte Jahre sowol durch heimliche als öffentliche intriguen und feindtselige Begegnungen, unaufhörlich irritirt worden, ihre abgenotigte defension so glücklich geführt, daß Sie des feindlichen Fürstl.-Hauses gesamter Landen mächtig worden und bey Gelegenheit des mit der Krone Schweden geschlossenen Friede den ewigen und ruhigen Besitz des Fürstl. Antheils vom Herzogthum Schleßwig durch eine formelle garantie der Könige zu England, Frankreich und Schweden versichert worden. Daß solches von Gottes sonder- und wunderbarer direction herrühre, ist daraus handgreiflich wahrzunehmen, weil eben die drey puissancen Schweden, England und Frankreich, so nunmehro vor 60 Jahren (bey damaligen Friedenstractaten zwischen Dännemark und Schweden) den König von Dännemark dergestalt bedrengen helfen, daß Er dem Fürstl. Hause Gottorf die mit höchsten Unfuge affectirte souverainität über sein Antheil am Herzogthumb Schleßwig, mit noch etlich anderen Königlichen ansehnlichen Land und Leuten überlassen mußte, nunmehro, nachdem die sechszigjährige Erfahrenheit ausgewiesen, was vor übels, unruhe, tumult und stete Gefahr hiedurch nicht allein der Krone Dannemark, sondern auch den benachbarten Puissanten weit und breit, veranlaßet worden, höchst nöthig und billig erachtet haben, solchem Übel wandel zu schaffen und sowol zu Verhütung weiterer Unruhe, als J. K. M. zu Dennemark dero angeursachten Schaden in etwas zu ersetzen, deroselben die Fürstl. Lande des Hertzogthums Schleßwig, wovon alle die Ungelegenheit 60 Jahre lang hergerührt, hinfüro zu alleinigen perpetuirlichen Besitz zuzueignen, billig und recht befunden auch Ihro darüber die Garantie und maintenance versprochen. Wo dan bey so gestalten Dingen die Sachen des Herzogthums Schleswig in einen gantz anderen Zustand gerathen, haben J. K. M. Fug und Macht, von dessen Ständten und Einwohnern, als dero nunmehro alleinigen unterthanen eine allgemeine Souveraine Erbhuldigung einzunehmen.

Zwar werden ihrer etliche villeicht einwenden, wan dergleichen Huldigung an eine andere oder neue Herrschafft, geschehen solte, müßen die Unterthanen nothwendig vorhero von der ihrem vorigen Herrn geleisteten Pflicht erlassen werden. Aber es ist solches nicht allemal und vornemlich in praesenti casu garnicht nötig. Den wenn ein Potentat sich feindlich gegen andere beträgt, darüber Landt und Leute verliert, oder in den Zustand kommt, daß Er seinen Unterthanen keinen Schutz mehr leisten kan, alsdann wird Er jure gentium dafür gehalten, als wen Er denselben expresse frey gegeben, sich so gut es thunlich, gegen die praevalirende contrapartie zu accommodiren, welches man bey allen vernünftigen Völkern täglich practicirt findet und den gewesenen fürstl. Unterthanen im Hertzogthum Schleßwig auch ihres Orts pro tacita relaxatione ihres vorigen Fürsten gelten muß, diejenige, so vor andern etwas von dergleichen Welthändeln wissen wollen, darf man nur den bekanten Pufendorf libro VII. cap. 8, § 20. de jure naturae et gentium zu lesen anweisen, da werden sie es deutlich genug finden. Vielleicht werden andere gedenken, es sey doch hart, daß der Hertzog dasjenige, was sein gewesener Vormund oder dessen Minister etwa gethan, solchergestalt entgelten solle. Anderen Pupillen würden ja sonsten in dergleichen Fällen, allerhand gedeyliche beneficia et remedia juris vergönnet, wan ihre Vormünder etwas versehen hätten. Allein es ist ein großer Unterschied zwischen den Pupillen der privatorum und großer souverainer Herren zu machen. Den jene haben zwar in jure civili allerhand Freyheit und Behelfs wider das, was ihre Vormünder gethan, diese aber müssen alles vorlieb nehmen und entgelten, was ihre Tutores oder deren Minister verschuldet und haben kein ander remedium oder regress, als bloß wider ihre Tutores oder dero Ministers zu erheben, welches in praesenti casu desto mehr statt hat, weil der Hertzog, selbst in seiner minderjahrigkeit sich nicht pupillen mäßig verhalten, sondern in seines Herrn tutoris und dessen Ministeren höchstgefehrliche feindselige intriguen und treulose machinationes wider E. K. M.

mit eingetreten, auch selbige nach erlangter majorennität beständig approbirt und biß hiezu, als ein declarirter offentlicher widerpart gegen Ihr. K. M. continuiret. Diese materia stündte mit verschiedene exemple großer Potentaten zu illustriren, die wir auch bey unser Zeit an den gegen Königen von Frankreich und Spanien erlebt, die dasjenige, was zu ihrem irreparablen Schaden durch dero Vormünder und Regenten geschehen, absque ullo remedio haben entgelten müßen. Anderß würde nimer Ruhe oder Friede in der Welt zu hoffen seyn. Ob nun wohl obige erhebliche Umständte die Königl. intention zur gnüge justificiren, so steht doch zu zweifeln, ob die Geistlichen allzusammen sich damit vergnügen werden, weil ein jeder von ihnen die jura gentium, oder was deshalben in der Welt passirt, nicht eben weiß. Hierzu komt, daß die Hertzoge zu Gottorff in letzteren Jahren ihre Prister im Schleswigschen mit einem ungewöhnlichen Bestallungs Eide beladen, nemlich daß sie Ihm, dem Hertzogen, in Kriegs und Friedenszeiten, mit Darstreckung Gutes und Blutes, Leibs und Lebens, hold und getreu verbleiben, auch sich der Unterthanigkeit des fürstl. Hauses durch keine Verfolgung und widerwertigkeit abwendig lassen wolten, welche Verbündlichkeit dann die gute Leute, was sie bey jetzigen der Jahre Zustande resolviren oder thun sollen oder können, ziemlich bedachtsam machen wird, nachdem mal Dienst und Brot zu verlieren, folglich mit Weib und Kindern ins exilium zu gehen, nicht eines jeden gelegenheit ist. Nun würde es zwar, wan sie nicht bleiben wollten, an anderen Leuten ihre stellen wider zu besetzen, nicht ermangeln, man hat aber zu consideriren, daß dergleichen Dienstlose Prister, als excitanten hernach in der welt herum laufen, die wahre Ursach ihres Verlohrnen Dienstes verschweigen, hingegen andere erdichtete Verfolgungen oder erlittene presuren vorwenden, wodurch J. K. M. sonst bekanten hohen Clementz bey manchen der von der wahren bewandnis keine Nachricht weiß, allerhand ungleiche Nachrede entstehen könte, absonderlich, da man aus Schwedisch Pommern und Bremen, nachdem solche lande an

Churbrandenburg und Hannover übergangen, noch zur Zeit von keinen vertriebenen Pristern etwas gehört oder vernommen. Umb deswillen stündte zu J. K. M. höchstgepriesenen Güte, ob etwa dergleichen difficile oder renitirende Priester (die man nunmehro auf die vom Königl. Herrn General Superintendent ihnen gethane Anfrage, balt erfahren wird) durch erwehnten General-Superintendent (dem unmaßgeblich etwa einer von den Königl. holsteinischen Probsten beyzuordnen) vorzufordern und ihnen die Nothdurfft, warum sie wegen begehrter huldigung kein bedenken zu machen vorhalten zu lassen, in specie, daß die ihrer bestallung eingeschobene militair clausul, als impertinent, sie zu nichts obligire, sondern pro non adjecta zu achten, angesehen, sie sich zu Priestern und keines Kriegs Leuten bestellen lassen. Außerdem hätten sie Gottes klares Wort vor sich, indem der Apostel Paulus im 13. cap. der Epistel an die Römer deutlich sagt, jedermann, folglich auch ein Priester, solle unterthan oder gehorsam seyn der obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, weil keine Obrigkeit als von Gott sey; wo aber Obrigkeit wäre, die sey von Gott geordnet. Wer sich nun derselben widersetzet, der widerstrebt Gottes Ordnung etc. Daß aber J. K. M. nunmehro alleiniger Souverainer Regent des gantzen Herzogthums Schleswig und also Gewalt über alle dessen Einwohner, folglich auch die Pristerschaft habe, ist offenbar. Die Sache zu illustriren dienet das Exempel von König Gustavo Adolpho aus Schweden. Dan als derselbe anno 1632 sich durch seine glückliche Waffen, von den meisten Ländern in Franken, Schwaben und Bayern Meister gemacht, pretendirte Er, daß auch selbst die catholischen Pfaffen und Geistliche ihm den Eid der Treue schwören oder huldigen und öffentlich auf der Kantzel vor ihn bitten sollten (ob Er wol ihr Regent oder Oberherr beständig zu bleiben sich wol nie in Sinn mag haben kommen lassen) weil aber besagte Priester und geistliche darüber Schwerigkeit machten, worden sie durch eine offentliche, von Schwedischer Seite publicirte Schrifft, warum sie solches zu thun schuldig, überwiesen. Die contenta davon

dienen merklich ad causam praesentem, nachdem solches scriptum doch rar und in weniger Leute Händen, habe ich ein exemplar davon für diejenige, so mit dergleichen difficilen Priestern zu conferiren haben, anlegen wollen. So nun die Priester von frembder Religion, dem Könige von Schweden, der doch ihr offenbarer Feind ware, auch gegen sie ziemlich hart verfuhr, zu huldigen und für ihn offentlich zu beten, schuldig gewesen, wie viel mehr werden die gewesene Fürstl. Priester im Herzogthum Schleßwig solches gegen Ihr. Kön. May. zu thun gehalten seyn, der nunmehro ihr ordentlicher alleiniger Souverainer allergnedigster Landesherr und dazu einerley Religion mit ihnen ist. Fals nun je einige von ihnen nichts desto weniger bey wiedrigen Sinne verbliebe, würden sie die davon zu erwartende Ungelegenheit niemand als sich selbsten, beyzumessen haben.

Folgen die Stäte.

Wegen der Stäte des gewesenen fürstl. Antheils ist allem Umbständten nach zu vermuthen, daß selbige sich zu der Huldigung umb so viel eher bequemen werden, wan sie nur der beybehaltung ihrer unter der Fürstl. Regierung gehabten und gewohnten jurium, worin J. K. M. Gnade ihnen auch hoffentlich nicht entstehen wird, sich zu getröstcn haben.

Bey der Stadt Tundern ist nur zu notiren, daß dieselbe von jeher Lubeckisch recht gebraucht hat und von ihren Urtheilen, vorhin immediate an das in Holstein übliche sogenante Vier Stätegericht und von dar ferner an das gemeinschaftliche Königl. und Fürstl. Landgerichte appelliret worden, wiewol solches die letztere Jahre her, da die Fürstl. Lande in Königl. Sequester gewesen, nicht geschehen, sondern vorberegte appellation von der Statt Tondern Sententiis immediate an das Königl. Ober Gericht zu Schleßwig gegangen seyn mag. Nachdem jedennoch J. K. M. hinfüro vermuthlich die Sachen aus dem Hertzogthumb Schleßwig viel lieber von Holstein werden separirt, als mit demselbe weiter vermenget

wißen wollen, so wird derohalben eine Königl. Verordnung, wie es damit ins Künftig zu halten, zu erwarten seyn.

In der bisherigen Schleßwigschen Landmatricul sind Fürstl. Antheils nur folgende Örter, nemlich Schleßwig, Tundern, Apenrade, Eckernforde und Husum vor rechte Stäte angezeichnet. Weil aber die Hertzoge zu Gottorf zeit ihrer Regierung auch Friedrichsstatt, Tönningen und vielleicht noch anderen Orten mehr die Stattgerechtigkeit verliehen, als wird Nachricht einzuziehen seyn, ob solche neue Stäte, auch mit den alten zugleich, zur Huldigung haben pflegen gefodert zu werden.

### Folget wegen der Landschafften und Ambter gesambten Einwohner.

Vorerst ist zu notiren, daß in den Landschaften und ämter des Fürstl. Antheils sich nicht lauter gemeine Unterthanen von gleicher condition, sondern auch hier und da Eigenthümer oder Besitzer von allerhand privilegirten und ziemlich importanten gütern, Höfen und Vorwerken, sowohl auf dem alten Lande, als in den neueingedeichten Kögen, befinden, welche theils selbst darauf wohnen, theils aber an andern orten außerhalb Landes sich aufhalten, oder auch wol gar in frembder Herren Diensten befinden. Weil nun dergleichen Eigenthümer nothwendig von andern gemeinen Landschaffts oder Amts-Unterthanen zu destinguiren, so stehet zu J. K. M. allergnädigsten Gutfinden ob und wie man sich solcher Leute durch schriftliche reverse, Handschläge oder sonst anstatt einer formalen Huldigung zu versichern habe. Es wird aber hierzu unmaßgeblich gewisse Nachricht nöthig seyn mit was condition oder praerogativ ein jeder das seinige besitze, weil ihrer etliche, absonderlich die neue Kogsgewinner oder deren Einhaber vielleicht dergestalt capitulirt haben mögen, daß sie nur einen gewißen jährlichen canonem bezahlen und im übrigen von anderen Subjections oneribus, in specie von praestirung der Huldigungs Pflicht exemt oder frey seyn sollen, welche privilegiis sie dan werden feste in-

häriren wollen, der Meinung, als ob das Fürstl. Antheil nicht anders, als in dem statu, wie es das Fürstl. Haus Gottorf zuletzt besessen, an J. K. M. devolutet sey. Hier fället aber ein ander wichtiges dubium vor. Nemlich der Herzog zu Holstein hat, noch diese stunde, verschiedene Leute in seinen würklichen geschwornen Diensten, welche in dem Herzogthum Schleswig ansehnliche Güter, sowol an alten, als neueingedeichten Ländereyen besitzen. So lange nun der Herzog in bisheriger conduite verbleibet und J. K. M. den ruhigen alleinigen Besitz des Herzogthums Schleswig, nicht eben durch offenbare feindliche waffen, sondern auf allerhand andere Art und vieler Orten habende intriguen streitig zu machen suchet, ist die Hauptfrage, wie es mit seinen im Herzogthum Schleswig possessionirten fürstlichen Bedienten und Beyständen zu halten, Sie zu Leistung einer Huldigung oder anderer Versicherung der Treue, ihrer unter J. K. M. Hoheit numehro ligender Güter halber zu erfordern, ist vergebliche Arbeit. Sie ohne Huldigung in dem Genoß solcher ihrer Güter sitzen zu lassen, würde nicht anders seyn, als wan J. K. M. aus ihrem eigenen Lande den Dienern und Assistenten ihres offenbaren Gegentheils, die nöthige subsistanzmittel suppeditiren müßen. Hingegen sie aus ihren Diensten zu avociren und wo sie dem nicht geleben, mit confiscation der Güter zu betrohen, wolte auch etwas hart scheinen, weil zwischen J. K. M. und dem Hertzoge zwar eine große Mishelligkeit, doch aber noch zur Zeit kein offenbarer würklicher Krieg ist. Darum unmaßgeblich, zu J. K. M. allergnedigsten Gutfinden ständte, ob es mit dergleichen im Herzogthum Schleswig possessionirten, aber in Fürstl. Diensten und die Partey contra J. K. M. haltenden Leuten, etwa solcher gestalt zu halten, daß Sie, durch die zur Aufnahme der Königl. Huldigung verordnete commissarien durch ein höfliches Billet, ebenfals zu invitiren, umb in Person oder durch genugsame mandatarios bey den Königl. commissariis, auf einen bestimmten Tag und Ort sich einzufinden und gegen J. K. Maj. sich wegen ihrer, nunmehr unter Königlicher alleiniger sou-

verainen Hoheit liegender Güter, durch gewöhnliche Erbhuldigung, auf eine oder andere Art, pflichtbar zu machen. Gleichwie aber wol vorherzusehen, daß Keiner von ihnen erscheinen, mancher auch noch wol seinen Eifer vor das interesse des Hertzogen zu zeigen, einen protestation Zettel zurücksenden werde, also würde hernach pro re nata, wie gegen dergleichen Leute weiter zu verfahren, der Entschluß weiter zu fassen seyn, da dan bei J. K. M. höchst vernünftigem Ermessen stände, ob alsdan etwa vorerst dergleichen Leuten, eine gewisse Zeit anzusetzen, binnen welcher sie ihre immobil Güter im Herzogthum, an andere, Ihr. K. M. getreue Unterthanen, zu verkaufen, mit der Betrohung, daß widrigenfals die intraden davon mit einem sequestro oder arrest belegt werden solten, biß Sie zu bessern Gedanken kämen. Da es auch zu dergleichen sequestration gelangen müsse, beruhte in J. K. M. höchsterlauchtem Gutfinden, ob etwa die Eincassirung und Verwahrung solcher sequestrirten Gelder lieber einen absonderlichen, davor sattsam gesessenen Einwohner anzuvertrauen, als an die ordinari Konigl. Rentekammer oder Kriegscasse zu verweisen, angesehen, daselbst die gelder, ohne regard, woher sie kommen, zu täglichen pressanten ausgaben, verwandt werden, welche hernach, wan sie nach wider aufgehobenen sequastrationen, restituirt werden sollen, der Zeit Gelegenheit nach, nicht allezeit straks wieder parat seyn können. Es kan aber obiges praecautionsmittel eludirt werden, wie davon auch genug exempel vorhanden, indem diejenige, so unter der Hoheit eines Landesherrn, dem Sie nicht gerne pflichtig noch unterthänig seyn wollen, Güter liegen haben, dieselbe zum Schein an ihre, auch wol noch ganz kleine Kinder cediren und auf dero Nahmen schreiben lassen, unterdessen aber doch das plenum dominium und den vollen Genoß der Güter selbst vor sich behalten, vor welchen intriguen man vielleicht auch bey gegenwärtiger Gelegenheit, sich in Acht zu nehmen haben dürfte. Was sonst die übrigen ordinaren Unterthanen und Einwohner in den gesamten fürstl. Schleswigschen Landschaften Aemter und

Kögen betrifft, sollte man nicht meinen, daß dieselbe groß Bedenken tragen werden, sich durch eine formale Huldigung J. K. M. pflichtig zu machen, insonderheit wan ihnen unter Hand in etwas vorgestellt wird, was gestalt sie under der vorigen fürstl. Herrschaft nicht eben alle Zeit wol gefahren, sondern bey des Fürstl. Hofes irregulairen conduite seit sechszig jahren her, in oftermalige trübseligkeiten verfallen, davon sie unter Königl. Hoheit überhoben bleiben könnten, auch hernächst mit Gottl. Hülfe, nicht leicht wider zu befahren hätten, weil J. K. M. dieselbe mit Köngl. Gnade, Gelindigkeit und Gerechtigkeit zu regieren und einen jeden bei den seinen ruhig zu lassen, gesonnen, imgleichen denjenigen, so nach abgelegter Landeshuldigung eine absonderliche confirmation über einige Güter oder gerechtigkeiten, dem Herkommen nach, verlangten, solche ebenfalls in Königl. Gnaden widerfahren zu lassen, nicht abgeneigt wären. Hiebey wird auch zu erkundigen sein, ob und was bey vormaligen fürstl. Huldigungen den gemeinen Unterthanen und Einwohnern der Landschaften, Ämter und Kögen, an Zehrung auf herrschaftliche Kosten, gut gethan worden, im̃aßen, daß ihnen solches auch dieses mal nicht sparsamer, sondern vielmehr reichlicher gedeyen werde, von J. K. M. gewohnlicher Gnedigkeit gehofft wird, in dem offters der genoß einer Kleinigkeit bei gemeinen Leuten, die Liebe und ein gutes Vertrauen gegen die Herrschaft befordern kan. Nachdem ferner die gewesene fürstl. Schleswigsche Landschaften und Aemter ziemlich weitläuftig und stark bewohnt, in der Vielheit des Volks aber bißweilen allerhand unvernünfftiger Pöbel ist, so beruhet bey J. K. M. höchstvernünfftigen ermessen, obs besser ist, die gemeine Unterthanen von allerseits Landschaften, Aemtern und Kögen an einem eintzigen Orte zusammen kommen, oder lieber auf verschiedene Plätze, Parteyen weise, bescheiden zu laßen, umb alle Gelegenheit zu complotten abzuschneiden, gestallt man sicher zu glauben, daß der fürstl. Gegentheil mit seinen Rathgebern nicht ermangeln wird, allerhand emissarios unter die gemeine Einwohner des Landes abzuordtnen, umb ihnen die abgeforderte Königl. Huldigung

abzurathen, und ehe sie solche leisten, lieber zu einem Aufstande anzumahmen, wozu denselbst unter dem gemeinen Volke sich leicht allerhand nicht ungeneigte Köpfe finden lassen dürfen, weshalber dan auch J. K. M. ihres hohen Respects halber auf allerhand begebliche vorfälle, die man vorher nicht absehen kan, ihren zu dem Huldigungsacte verordneten commissariis eine oder andere compagnie zu Roß und Fuß allergnedigst zuzuordtnen nicht undienlich finden werden.

Endlich auf die Prälaten und Ritterschaft zu kommen.

So möchte deroselben halber bey dem Königl. vorsehenden einseitigen Huldigungswerke, villeicht noch eins oder anders zu erwegen seyn.

zumal (1.) von ihrer Seite dürfte allegirt werden, das Herzogthum Schleßwig sey nicht allein vom Könige Waldemaro in anno 1326, sondern auch vom Könige Christian dem I. durch einen Königl. special revers de anno 1448 dergestalt privilegirt, daß es mit der Kron Dennemark nim̃er uniirt noch derselben incorporirt werde, noch jemals einerley Regent über beyde Lande seyn solle. Aber dies dubium cessirt von selbst, so lange J. K. M. nicht expresse declariren, daß Sie durch diese bevorstehende neue huldigung, das Hertzogthum Schleßwig der Kron Dennemark zu incorporiren gemeinet sind. Wan J. K. M. sich deshalber vorerst, allergnädigst erklärt, wird davon weiter zu reden seyn.

Ferner (2.) möchten Prälaten und Ritterschaft einwenden, diese neue Erbhuldigung sey ihnen bedenklich, woferner sie dadurch von der communion oder societät, in welcher sie, mit Praelaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, biß ins Dritte hundert jahr her unter zweyen gemeinschaftlichen Landes-Regenten gestandten, getrennet werden solten. Ob nun wohl dieser Vorwandt ziemlich scheinbar, ist doch dagegen zu erwegen vors erste, daß Prälaten und Ritterschaft das Fundament dieser ihrer Gemeinschaft mit den Praelaten und Ritterschaft des Fürstenthums Holstein auf nichts anders

als das privilegium Königs Christiani I. von Dennemark, so Er anno 1460. den beyden Ländern Schleßwig und Holstein gegeben, gründen können, worin diese worte stehen: daß solche beyde Lande ewig zusammen ungetheilet bleiben sollen. Nun ist aber bekant, daß solches in keine observantz gekommen, sondern sofort nach König Christians des I. Absterben besagte beyde Hertzogthümer unter dessen Söhnen und zwar mit der Prälaten und Ritterschaft selbstigen Anrath und Beförderung getheilet worden, dergleichen weitere Erbtheilungen sie zwischen der Landesherrschaft auch folgender Zeit errichteten, folglich des Königs Christian I. intention, so Er wegen Untheilbarkeit beyder Lande etwa gehabt, tacite cassiren und annuliren helfen. — Als nun vorgemelten Königs statutum de non dividendis Ducatibus, zwischen seiner eignen leibes Posterität wegen der Ämter und Stäte zu keiner observantz kommen können, wäre es frembd, von daher eine ewige gemeinschaft für Prälaten und Ritterschaft erzwingen zu wollen, da doch der allegirte articul des privilegii nicht in consideration der praelaten und Ritterschaft beederseits lande, sondern bloß in favorem der Landesherrschaft also ordiniret ist, wie solches der Königl. Statthalter Graf Christian Ranzau, der doch selbst einer von der vornemsten und eifrigsten Holsteinischen noblesse gewesen, in einer relation, an König Friedrich den III. de dato den 26. Juny 1661 von denen, was er wegen theilung der Prälaten und Ritterschaft mit dem Herzoge zu Gottorf und dem Praesidenten Kielmansecк gehandelt, gar merklich anführet. Darumb vor ein sonderliches fatum zu achten, daß die hohe Landesherrschaft unangesehen sie beyde Herzogthümer ratione der Aemter, Landschaften und Stäte unter sich zu theilen nötig befunden, dennoch die Prälaten und Ritterschaft so lange Jahre her, noch unter einer gemeinschaftlichen Regierung behalten, da doch sonsten, den gemeinen Rechten nach, auch kein privatus mit einem andern in communione zu bleiben, insonderheit, wan es nicht ohne Verdruß und Widerwertigkeit geschehen kann, wider Willen gehalten ist.

Hierzu komt, daß die Praelaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleßwig, durch die separation von der Holsteinischen eben nichts verlieren, in dem J. K. M. unter ihrer einseitigen Regierung dieselbe mit nicht niederen privilegiis und praerogativen, als sie vorher gehabt, versehen können, auch was die Justiz betrifft, ihnen solche judicia, wider welche niemand etwas zu sagen haben wird, wider zu verordtnen, Gelegenheit genug haben. Ja, wer die vorige Zeiten recht nachdenket, wird finden, daß die Prälaten und Ritterschaft unter der bisherigen doppelten Herrschaft oftermahl viel unsanfter gefahren, als sie unter einem alleinigen Regenten zu befürchten gehabt. Man darf zu dessen Probe sich nur erinnern, was in den nechsten Jahren und Fürstl. Vormundschaft bevor ab bey den letztern Landgerichten und Schwedischen Einfal zu unvermeidlichen Schaden der Unterthanen passiret ist, welches durch das zweyherrische Regiment veranlaßt worden, zu geschweigen, daß getreuen Unterthanen, bey vorfallender Noth, viel leichter ist, einem einigen Herrn, als ihrer zween (deren jeder immerzu so viel, als der andere haben will, obgleich die causae necessitatis nicht gleich seyn) mit extraordinari Hülfe beyzustehen.

Außer obigen allen haben die gesamten Einwohner des Herzogthums Schleswig sich auch folgender Ursache willen, bey gegenwertiger Verenderung glücklich zu schätzen, dan da vorhin das Fürstl. Haus den größeren Theil des Herzogthums und noch dazu mit darin situirten festen Plätzen inne hatte, anbey immerfort frembden feindseligen interessen nachhienge und nur auf gelegenheit, seinen bösen willen werkstellig zu machen, wartete (wie sichs anno 1711. 1712. und 1713. ausgewiesen) schwebte das gantze Herzogthum in steter gefahr, ein blutiges theatrum belli zu werden, welches hingegen die Einwohner des Herzogthums hinfüro mit göttlicher Hülfe unter dem Königl. alleinigen souverainen dominio in einem concluso territorio so von hinten oder nordwerts das Königreich Dennemark zu einem getreuen Nachbar, an beyden Seiten die Ost- und Westsee, vorwerts aber, gegen Süden

oder Holstein einen statlichen Scheidegraben, nemlich den Eyderstrom und die importante Königl. Vestung Rensburg auch die fortresse Friedrichsort liegen hat, nicht leicht bedürfen.

Solche und andere dergleichen mehre remonstrationes werden die zu Aufnahme der Königl. Erbhuldigung verordnete Commissarij, gelegener Zeit und Orts, den gewesenen Fürstl. Unterthanen bevorab der noblesse bestens zu insinuiren wissen, umb die Gemüther zu einem so wichtigen Werke, mit glimpfer und guter Manier desto williger zu machen.

Was ferner die formul des aufzunehmenden Huldigungs Eyds selbst betrifft, wovon J. K. M. gleichfals ein unmaßgeblich project verlangen, möchte solche vorerst vor Praelaten und Ritterschaft etwa folgender gestalt einzurichten seyn.

Wir Prälaten und gesamte Ritterschaft des ganzen Herzogthums Schleswig, die wir bißhero unter Köngl. und Fürstl. Holstein Gottorfischer gemeinschaftlicher Regierung gestanden, anitzo aber da des Fürstl. Hauses an vorgemelten Herzogthum gehabtes Antheil, durch einen gewissen publiquen Friedens-Vertrag an den Allerdurchlauchtigsten, Großmechtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich den Vierten, tot. tit. gelanget und also Seine Königl. Maj. nunmehro alleiniger souverainer Besitzer und Erb-Regent des gantzen Herzogstums worden ist, geloben und schwören hiermit einen würklichen Eydt, daß wir von nun an allerhöchst gemelter Ihrer Königl. May$^{t}$ als alleinigen souverainen Herzogen zu Schleßwig getreu, hold und gehorsam seyn, deroselbes bestes Vortheil und Nutzen wissen und befodern, Schaden und Nachtheil aber warnen und nach Vermögen abwehren helfen, auch unsere Erbgüter und lehne, nach altem gebrauch verdienen wollen*). So wahr, als Uns Gott helffe und sein heiliges Wort. Zu dessen uhrkund wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unsern beygedruckten Pettschafften bekräfftiget haben. Dieses formular ist auf einen schriftlichen Eyd gestellet, auf welche Weise die Huldigung in den beyden Herzogthümern anno 1671 vor J. K. M. glorwürdigsten Herrn Vater auch aufgenommen

worden ist. Daferner aber J. K. M. den Huldigungs Eyd lieber mündlich verlangen, darf der ingressus nur weggelassen werden, gestalt, auch für die Priester und übrigen Amts- und Landschaftsunterthanen, alles nur kürtzer zu fassen ist, wan nur die verba juramenti beybleiben.

*) NB. Diese clausul ist zwar anfangs in contextu nicht mit gewesen, aber hernach ad marginem mit schwarzer Dinte addirt, hingegen mit roter Dinte nachfolgende Worte dabey notirt worden:

NB. Diese Clausul, von Verdienung der Erbgüter u. Lehne hat vor diesem, wan die Schleßwiger und Holsteiner zusammen gehuldigt, in dem Eyde mit gestandten. Jetzt aber, da die Schleswiger allein die Huldigung leisten sollen, steht zu erwarten, ob Sie über solche Clausul und in specie über das Wort Lehen, ein Bedenken machen werden, weil Sie im Schleswigschen von keinen adelichen Lehngütern wissen wollen.

Ein unmaßgeblich project zur Königl. general confirmation der privilegien vor Praelaten, Ritterschaft, Stäte und gemeine Unterthanen, zusammen in einem Briefe, wie selbige vormals so wol von Königl. als Fürstl. Seite, nach der Huldigung pflegte gegeben zu werden, sollte hiebei zwar auch angelegt seyn. Aber solche ist nicht wohl zu entwerfen, so lange noch unbekant, wohin oder wie weit sich solche privilegia erstrecken sollen. Was sonst den ehemaligen stylum oder formul von dergleichen confirmation anbelanget, können dazu Königs Christian V. anno 1671. item Herzog Christian Albrechts anno 1661. ausgegebene und ohne Zweifel, beede zu Kopenhagen, im Königl. archiv vorhandene diplomata, mutatis mutandis Anleitung geben.

Im übrigen meritirt hier mit wenigen noch zu erwehnen,

1. ob nicht jedes Orts, bey Aufnahme der huldigung, ein so viel möglich pertinent Register halten zu laßen, was für Leute erschienen und wer hingegen ausgeblieben, damit die ausbleibenden, an dero Person etwas gelegen, anderweit vorgefodert werden können.

2. Ob eine Königl. allergnedigste ordre zu stellen, wornach die Königl. Huldigungscommissarij sich wegen der Zehrung zu richten, weil dergleichen actus ohne Kosten nicht zu verrichten stehen und nicht nur dem gemeinen Volke etwas zum

besten pflegt gegeben, sondern auch die vornehmen Leute bewirthet zu werden.

3. weil viel particulär Suppliquen von den neugehuldigten Leuten, umb Königl. confirmation ihrer vom Fürstl. Hause etwa habenden beneficien oder privilegien, einkommen werden, ob etwa J. K. M. allergnedigst geruhen wollten, dergleichen supplicanten die expeditiones, so wol an Papiertaxt, als andere Kosten, vor ein leidliches angedeyen zu laßen, angesehen solches bey den neuen Unterthanen, ein ziemlich fundament zur liebe gegen J. K. M. legen wird, da sie vorhin Fürstl. Seite alles mit Cöllnischen gewichte bezahlen müßen.

4. Weil der junge Hertzog zu Holstein den vorseyenden actum humagii schwerlich ohne contradiction und protestation pasſiren laßen wird, so wäre unmaßgeblich durch die itzt bestelte Königl. officiales und Beambte gute Aufsicht zu haben, damit der Herzog nicht etwa, durch heimlich ausgeschickte Leute, die Unterthanen zur Widerspenstigkeit aufwiegeln laße, sondern dergleichen emisſarii in Verhafft genommen werden mögen. Solte sich auch, wie villeicht zu vermuthen, der Hertzog recht offentlich einige von seinen Bedienten committiren, oder notarien und Zeugen schicken, wider den huldigungsactum einige contradiction oder protestation zu verrichten, so wird deshalber vor die Königl. Commisſarien eine Königl. ordre, wie sie sich gegen solche Leute zu verhalten, in antecesſum nöthig thun. Es wird aber unvorgreiflich nicht auf einerley Art mit ihnen zu verfahren seyn. Den wo es Leute seyn, so bey dem Hertzog würklich in Diensten stehen, meritiren sie ein gelinder tractament, weil sie was ihnen deshalb anbefolen, ex necesſitate officii nicht wol decliniren können. Dahero sie vorerst nur ungehörter Dinge abzuweisen, jedoch ihnen alsofort etliche Dragoner zuzuordnen wären, umb sie sogleich stehenden Fußes und ehe sie mit anderen Leuten unterredung pflegen können, an die nechste Grentzen des Herzogthumb zu begleiten, mit Verwarnung, sich ohne Aufenthalt weiter zu absentiren, oder was Härteres zu erwarten. Mit gemeinen notarien aber und ihren Zeugen, welche solche actus vor gelt thun und sichs

theuer genug bezalen lassen, ist so sauberlich eben zu verfahren, nicht nöthig, sondern man darf ihnen nur, nach erster Anmeldung, alle bey sich habende briefschaften, abnehmen und sie alsobalt, samt ihren Zeugen, durch die militz, zu strenger Verwahrung nach dem Schlosse Gottorf schicken und sie daselbst in dem corps du garde, bey schlechter mäßiger Kost (die sie sich doch selbst anzuschaffen) und genauer Aufsicht, damit sie mit niemand sprechen, noch einig complot machen können, so lange biß der Huldigung halber, alles in gute Richtigkeit gebracht sitzen und sodan durch etliche Dragoner an die nechste Grentze des Herzogthums bringen und wieder laufen lassen. Daferne aber ein dergleichen notarius oder seine bey sich habende Zeugen etwa Hamburger Einwohner wären und sich erkühnten, einen dergleichen verfasseten actum wider ihren rechtmäßigen Ober und Landesherrn, exerciren zu wollen, verdienen sie eine mehre castigation und zwar geschlossen bey wasser und brot, eine Zeitlang im Karren zu gehen, aber nicht in Rendsburg, sondern etwa zu Friedrichsort oder anderwerts außerhalb des Reichs, umb dem Kayser allen Anlaß, sich vor sie zu interessiren, zu benehmen.

5. Ist bekant, daß die Herzoge zu Holstein, gesamter Sonderburger Linie sich noch mit einer habenden Lehnsexpectantz auf das Herzogthum Schleßwig flattiren. Fals es sich nun begebe, daß sich ihrentwegen jemand bey der bevorstehenden Huldigung anmeldete, umb etwas dieser Sache halber zu proponiren, stehet zu Ihr. K. M. allergnedigsten Ermessen, ob die zur Königl. Huldigung destinirten commissarii unter der Hand, doch ohne davon etwas in ihrer empfangenden schriftlichen instruction zu gedenken, etwa dahin anzuweisen, sich über dergleichen, mit vorwandt von mangel an instruction, mit ihnen nicht einzulassen, sondern ihr Gewerbe, mit guter manier von sich ab und immediate an J. K. M. zu verweisen.

6. Wiewol man noch zur Zeit nicht vernommen, ob man Fürstl. Seite auch etwa eine separation oder Exemtion der Insel Fehmarn vom Herzogthum Schleßwig praetendiren möchte, so wird doch auf allen Fall, von solcher materie hier

einige Erwehnung zu thun, nicht undienlich seyn. Wann demnach der Hertzog J. K. M. die Sache geflissentlich schwer zu machen gedenket, hat Er einen ziemlichen Fürwandt, die Insel Fehmarn (so mit ihrer Stat Burg 290 pflügen ausmacht) von bevorstehender Königl. Huldigung zu eximiren, sagende diese Insel oder Land gehöre nicht zum Hertzogthum Schleßwig, sondern sey uhrsprünglich ein domanial stück oder pertinens der Kron Dennemark gewesen, und von den Königen zu Dennemark an die Grafen zu Holstein, eine geraume Zeit vorher, ehe diese das Herzogthum Schleßwig noch einbekommen, zu lehen verliehen worden und allezeit ein besonderes Lehen von Dennemark geblieben, auch nachdem hernach die Grafen zu Holstein das Herzogthum Schleßwig gleichergestalt von den Königen zu Dennemark zu Lehen bekommen, in allen und jeden, von Zeit zu Zeit erfolgten fürstl. Lehensmuthungen und Königl. Belehnungen allemal nebenst dem Herzogthum Schleßwig absonderlich des Landes Fehmarn gedacht worden. Besagte Insel habe nicht minder ihr eigen special-wapen nemlich eine güldene Krone im blauen Felde) welches sowohl die Könige zu Dennemark als die Hertzoge zu Holstein bey vorgehenden öffentlichen solenniteten, noch pflegten an einer eignen Fahne mit aufführen oder praesentiren zu lassen. Ja, da anno 1658 der König den Hertzog zu Gottorf der Lehenspflicht erlassen und ihn Souverain declarirt, sey solches nicht allein über das Hertzogtum Schleßwig allein, sondern auch expresse mit deutlichem nahmen, zugleich über das Land Fehmarn geschehen, alles zu einer deutlichen declaration, daß die Insel oder so genannte Land Fehmarn, eine eigene separate, vor sich selbst bestehende provintz und kein zum Hertzogthum Schleßwig gehöriges oder von demselben dependirendes pertinens sey, dahero folge garnicht, wan gleich die Herren mediatores pacis das Fürstl. Antheil des Hertzogthums Schleßwig Ihrer Königl. Maj. Zugebilliget dieselbe auch umb deswillen das dem Fürstl. Hause gehörige Landt Fehmarn, als ein separirtes territorium mit zu praetendiren, befugt wäre. Ob nun vielleicht die Herren mediatores ihre garantie der-

gestalt clausulirt und so klar eingerichtet haben, daß obiger Einwurf aus ihren worten zu elidiren stehet, kan man so lange die formalia der Garantie unbekant bleiben, nicht judiciren. Allenfals, wan dieser Knote aus den Worten der Garantie selbst, nicht zu resolviren wäre, müsse dagegen angeführt werden, daß wangleich das Hertzogthum Schleßwig und Land Fehmarn, sua natura et origine, zweyerley länder wären und in Lehensactibus ein jedes absonderlich pflege benennet zu werden, könten sie ratione regiminis wohl miteinander unirt oder eines den andern incorporirt seyn, wie an vielen großen und kleinen Fürstenthümern und Graffschafften im Röm. Reich zu sehen, deren pertinentien in den Kayserl. und andern hohen Lehndiensten öfters stückweise erzehlt würden, die doch ratione regiminis nur ein corpus constituirten und einem eintzigen Landesherren oder Regenten inseparabiliter zugehörten. Daß sich nun solches mit dem Hertzogthum Schleßwig und Land Fehmarn gleichergestalt so befinde, hat schon vor mehr als Hundert Jahren der bekannte Königl. Kantzler in Dennemark, Arrild Huitfeld in chronico suo angezeigt, wan Er, sub anno 1361 da Er berichtet, wie König Woldemar Graf Adolfen zu Holstein mit dem Lande Fehmarn, welches sein Vater, Graf Johann der III vorher schon gehabt, aufs neue belehnet, am Rande folgende Worte beyfüget: Zu der Zeit ware Fehmarn ein absonderlich von Schleßwig separirtes Lehen, so aber nunmehr Schleßwig incorporirt ist, Vermöge solcher incorporation nun ist vorgemeltes Land Fehmarn (ungeachtet seiner separaten benennung bey Lehnsactibus) weit über 300 Jahr her, allezeit als ein pertinens oder incorporirtes stück des Herzogthums Schleßwig tractirt und demselben als ein pars integralis zugerechnet, desgleichen in allen Erbtheilungen mitgezogen worden, auch immerzu mit Schleßwig einerley Gerichten und Rechten unterwürfig gewesen, sogar, daß in der allgemeinen Schleßwigschen Landgerichtsordnung die Statt Burg auf Fehmarn gar notante eine Schleßwigsche Statt genannt wird; Nicht minder stehet Fehmarn mit seinen 290 Pflügen in der Schleßwigschen

Landmatricul von allen Zeiten her ordentlich mit recensirt. Durch welches alles dan die exception de separanda terra Femariae, wan selbige von Fürstl. Seite hervorkomen solte, hoffentlich zur Genüge wird zu elidiren seyn.

7. Ferner ist zu notiren, daß die ehemalige Herzoge zu Gottorf zwey große, im Bezirk des Herzogthums Schleßwig liegende aus Landereyen, Unterthanen und biß ungefehr 110 Pflügen bestehende adliche Güter nemlich Satrupholm und Arlewat erkaufft, wodurch sie die Fürstl. Ämter Morkirchen, Gottorf und Husum nicht wenig verstärket und verbessert haben. Da man nun Fürstl. Seite etwa einwendet, wan so der Hertzog seine Fürstl. Lande im Herzogthumb Schleßwig nicht wiederhaben solte, würde man ihn doch die darin zugekauffte privat oder allodial güter, so Er nicht als Landesfürst, sondern als ein gemeiner Edelmann eingehabt, nicht entziehen können, sondern laßen müßen. Daferne nun solches etwa bey jemand in consideration käme, So dienet zu wissen, was gestalt die Höfe, Unterthanen, Ländereyen und andern pertinentien besagter zugekauffter adelicher Güter mit den vorgemelten fürstl. Ambtsgütern, dergestalt vermischet, daß nunmehro nach so geraumer Zeit und meist Hundertjahre Verlauf, sie von den Amtern wider zu separiren eine unmöglichkeit ist, auch selbst den Amtern ein großer Nachtheil und Abbruch seyn würde. Darum, wan dergleichen Fürstl. praetension hervorkäme, selbiger wegen J. K. M. hohem interesse gäntzlich zu widersprechen und nachfolgende erhebliche rationes dagegen zu allegiren.

(1.) weil große souveraine Landesherren, wan Sie in ihrem territorio liegende privat allodial Güter ankaufen und mit ihren domainen vermengen, Sie solches ad perpetuum usum et aeternam Unionem, bevorab nach Verlauf eines seculi, gethan zu haben, praesumirt werden, worüber die jura notoria und häufige exempel vorhanden sind.

(2.) posito casu, daß man Fürstl. Seite durch Ankaufung obangeregter zweyer adelicher oder auch mehrer privat Güter die Fürstl. Amter in etwas verbeßert, müsse man doch dagegen consideriren, daß Zeit Fürstl. Regierung die Fürstl. Lande

sich auch auf viele Weise deterioret und verringert, davon der Beweis leicht beyzubringen, und also die meliorationes gegen die deterioration oder Abgang zu rechnen wären.

(3.) Obschon das Fürstl. Haus die Güter Satrupholm und Arlewat von adlichen possessoren erkaufft, seind sie doch nicht desto minder unter dem Königl. condominio und die Helfte von allen jährlichen contributionen und andern herrschaftlichen Anlagen, gleich andere adelichen Güter, an Ihro Königl. May. zu erlegen schuldig verblieben, angesehen J. K. M. sich sothaner Hoheit nimmer begeben, das Fürstl. Haus auch deshalber sich deßen biß anno 1660 nie geweigert.

Nachdem aber das Fürstl. Hauß seit 1660 her unter ein und andern praetext mit Abtrag solcher Gelder an J. K. M. sich säumig erwiesen, und alles von jahr zu jahr unbezahlt stehen lassen, wird sich bey zuzulegender liquidation ausweisen, daß die Summe solcher aufgeschwollenen Restanten das pretium beyder güter weit übersteige und also dieselbe auch deshalber ohne dem an J. K. M. verfällig zu achten.

---

Abschrift. **Nr. 5.**

P. S. d. 7. Jan. 1721.

Nachdem J. K. M. auch über den absonderlichen Punct, auf was weise, das Künfftige Regimentswesen im gantzen Herzogthum Schleßwig etwa einzurichten, meine einfältige unfürgreifliche gedanken, allergnädigst erfordert, so komt es hauptsachlich auf die Frage an, weil das Herzogthum bey nunmehriger Bewandnis mit Holstein nicht länger combinirt bleiben kan, ob es vor Ihr. Kön. May. hohes interesse, respect und gloire beßer sey, daßelbe dem KönigReich Dennemark zu incorporiren, uniren und wie alle übrige provintzen deßelben Reichs zu regiren oder als ein separirtes, vor sich selbst bestehendes souveraines Herzogthum zu behalten und zu beherrschen. Nun scheinet das erste, nemlich das Hertzogthum der Kron Dennemark würklich zu incorporiren, und zu uniren, vorträglicher zu seyn,

1. weil der vorhandene lex Regia es also haben will, dan in articulo 19. stehet expresse, daß alle Länder, ja selbst die bewegliche Güter, so die Könige unter was vor Titel es geschehe, ins Künfftige acquirirten, bey deren Königreiche unabtrennlich verbleiben, und den nacheinander, bis ins tausente glied folgenden, auch aus der collateral weiblichen linie entsprossenen Königen zugehören solten.

2. weil das Herzogthum Schleßwig vor uhralters schon ein stück von Dennemark gewesen und einem Königl. Sohne zur appanage verliehen worden, könte es also heißen: Redit ad Dominum, quod fuit ante suum.

3. weil an den Regierungs-Kosten ein ziemliches würde zu ersparen seyn. Dan anstatt viele bediente zu Regierungs, Kammer und Landsachen zu halten dürffte nur alles, wie in Dennemark eingerichtet und zur justitz ein oder ein paar Landeskam̄er bestellet, die appellationes an das höchste gericht und die cameral Sachen an die Rentkammer zu Kopenhagen verwiesen werden, etc:

Allein hiergegen ist viel erhebliches zu sagen. Dan vorerst

(1.) mag lex Regia wegen solcher zugewonnener Länder gelten, welche kein speciale privilegium wider dergleichen incorporation haben, als wegen des Herzogthum Schleswig vorhanden ist. Sintemal König Woldemar albereits anno 1326. durch einen Königl. Revers festgestellet hat, daß das Herzogthum Schleßwig nimmer mit dem Reiche Dennemark solle unirt, noch mit demselben unter einerley beherrschung gezogen werden. Dieses privilegium hat König Christian der Erste anno 1448 durch ein neues diploma confirmirt, welches nachgehends von allen dessen Nachkommen, Königen zu Dennemark und regierenden Hertzogen zu Schleßwig-Holstein vor gültig angenommen worden. Ja es ist gesunder Vernunft nach nicht zu glauben, daß der Glorwürdigste König Friedrich der III., als Autor von lege Regia, sich jemals solte haben einfallen lassen, das Herzogthum Schleßwig vor incorporabel mit der Kron Dennemark zu halten, nachdem Er generaliter alle dessen privilegien, folglich auch dieses, de non incorporando, eydtlich confirmirt, ingleichen

nur 1 oder 2 Jahre vorher et ante latam legem Regiam, die Hertzoge zu Holstein, Sonderburger, Norburger und Glücksburger linie, mit ihrem einhabenden Antheil mehr erwehnten Herzogthums, samt der gesamten Hand daran werklich belehnet, dahero Allerhöchst gemelter König in lege Regia das Hertzogthum Schleswig keineswegs vor incorporabel an Dennemark gehalten haben muß und seine Verordnung dahin nicht zu extendiren ist.

(2.) Die zweyte raison, weil das Schleswigsche Herzogthum anfanglich ein stück vom Reiche Dennemark gewesen, thut nichts zur Sache, zumal hier die Frage nicht ist, was solch Land vor diesem gewesen, sondern wie es hinfüro am bequemsten regirt werden könne.

(3.) Die raison, daß durch die incorporation an den Regierungs-Kosten etwas zu ersparen, relevirt eben wenig, immaßen, wan man die Kosten pro et contra balancirte, selbige gegen einander vermuthlich nicht groß Verschelen dürfften. Außerdem muß es, vor einen Potentaten, umb seine lande mit besserer commoditet und Vergnügen zu beherrschen, auf die menage von ein oder ander tausent Reichsthaler nicht ankomen.

(4.) So wenig dringende Ursachen nur zu dergleichen incorporation vorhanden, so vil mehro insuperable difficylteten und obstacula finden sich, solche werkstellig zu machen. Dan der gantze Estat des Herzogthums müsse umbgekehrt, das bißher etlich Hundert jahr im Lande übliche alte Jütische Low- und Sachsen- auch etlicher orten gegoltene Lübische recht, abgeschafft, dagegen die in Dennemark gewöhnliche Gesetze wider eingeführt, und die bißherige Gerichts- und Proceßordnung gantz anders eingerichtet werden. Die arme Unterthanen, so biß hierzu ihrer Proceße halber nicht einen Fuß außerhalb Landes setzen dürfen, sondern mit guter commodität ihr ausgehend Recht im Vaterlande haben können, würden dagegen mit mühe und Kosten an einen ziemlich weit endlegenen Ort, dessen Sprache doch die wenigsten von ihnen kundig, reisen, item die succesion und Erbfälle im Lande anders reguliret, die Verschreibung des Einlagers, so doch vor das rechte Palladium des Landes

zu achten, abgeschafft werden und sonst viel andere Haupt-Verenderungen geschehen müssen. Was nun hievon vor confusiones zu erwarten, ist unschwer vorher abzusehen. Der Klagen, lamentationen und gravaminen von denen darunter leidenden Unterthanen, Ja, J. K. M. selbst hievon habendes Verdruß, plage und Ueberlaufs würden nimmer ein Ende sein. Umb welcher Umbstände willen dan auch ohne Zweifel Frankreich, Savoyen, Österreich und andere Puissancen ihre neu acquirirte, obschon nahe gelegene provincien, mit ihren vorhin habenden Ländern nicht zu uniren, noch denselben zu incorporiren, sondern so viel möglich, bey dero vorigen Standte, Gesetzen und ordnungen zu lassen pflegen.

(5.) Zwar wäre die Sache durch eine andere secrete wichtige raison, ex lege Regia, noch mehr zu illustriren, ist aber, wegen gewißer sonderbarer Umstände sich voritzt so weit zu extendiren, nicht rathsam.

(6.) Fals nun J. K. M. allergnädigst gefiele, das Herzogthum als ein separatam provinciam zu beherrschen, wird es wenig mühe erfordern, die Regierungsform einzurichten. Das bisherige Obergerichte könte unmaßgeblich anstatt einer Regierung nur continuirt werden. Was für Personen aber dazu zu bestellen, was für prädicate oder Besoldungen ihnen beyzulegen, item ob außerdem noch ein höherer official unter dem Titel eines Statthalters oder andern Nahmen etc. zu verordnen, stehet alles bey J. K. M. allergnädigsten gutfinden. Woferner aber hiebey etwas zu erwehnen, erlaubt ist, würde J. K. M. hohen interesse sehr vertraglich seyn, solche Obergerichte nicht stärker als nötig ist, zu besetzen, weil überflüssige Leute bey dergleichen Verrichtungen mehr hinderlich als befoderlich sind.

Hiebey ist ferner zu erwehnen nöthig, daß weil das Herzogthum Schleßwig mehr als zweyhundert Jahre her, unter zwey auch wol dreyerley Herrschafften gestandten, jede Herrschafft bey seinem antheil in policey, justiz oder anderen Sachen absonderliche Verordnungen eingeführt, dahero es vieler Dinge halber in dem einem district anders als in dem andern

gehalten worden, wie man wegen der sogenannten formula concordiæ, item wegen Errichtung der Testamenten, die im Fürstl. Antheil frey gegeben, im Königl. aber ohne vorher erhaltene permission nicht erlaubt seyn, item wegen appellation aus den Ämtern, item wegen Ehe Klage der geschwängerten und gültigkeit der Verlöbnüsse, auch in mehr andern Sachen zu sehen hat. Weil sichs nun nicht wohl schicket, in una causa zweyerley recht in einerley Lande zu gebrauchen, so werde darauf zu denken seyn, wie alle dergleichen differente constitutiones oder gewohnheiten, welche dem bißherigen Königl. Obergericht am besten bekant, in eine harmonie zu bringen, damit durch das gantze Herzogthum, vor alle deßelben Unterthanen und Einwohner, soviel thunlich, einerley Recht und gewohnheit observirt werde.

Endlich ist noch die hochwichtige Frage, ob nach ergangener Huldigung in der Königl. titular hinkünfftig eine Verenderung zu machen und etwa anstat der worte, Hertzog zu Schleswig Holstein hinfüro zu setzen souverainer Hertzog zu Schleswig, auch Hertzog zu Holstein etc., umb eine distinction von andern Hertzogen zu Holstein zu machen, welche sich, theils wegen ihres, im Hertzogthum Schleswig noch würklich besitzenden ob wohl kleinen Antheils, theils wegen der daran pretendirenden gesamten Hand und Lehns Anwartung des tituls von Schleßwig noch gebrauchen.

In Summa die gantze affaire mit Schleßwig kan durch gottliche Hülfe wohl zur Richtigkeit kommen, aber wegen Holstein wird sich hernechst viel neue Schwürigkeit hervorthun, nemlich, ob die vorige gemeinschaftliche Regierung hinferner zu continuiren, und auf was weise solches practicabel. item, wan solches nicht thunlich und die gemeinschaft in Holstein langer nicht beyzubehalten, auf was weise die separation am füglichsten zu thun, insonderheit da Praelaten und Ritterschaft getheilet zu werden, auf höchste depreciren wird. item wird die fernere Frage entstehen, ob durch die gegenwertige Verenderung wegen des Hertzogthum Schleßwig, alle vorige mit dem Fürstl. Hauß errichtete Verträge in totum casirt

oder annullirt seyn oder in wie weit und in welchen Puncten selbige noch gültig bleiben sollen. Welches eine sehr importante Sache ist, wovon das Königl. interesse, gestalten Dingen nach, viel Vortheil, hingegen auch viel Schaden haben kan.

---

Abschrift. Nr. 6.

18 Janr. 1721. recepi 23. jan. 1721.

Friderich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gohten, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Wohlgebohrner Raht, Lieber getreuer. Wir haben vor einigen Tagen Dein an unß abgestattetes allerunterthänigstes Bedenken über das vorseyende Schleßwigsche Huldigungs-Werk wohl erhalten und daraus mit Vergnügen ersehen, wohin Deine wohlgegründete Gedanken über diese Sache und was dabey observiret und auff alle und jede vorkommende Fälle in acht genommen werden muß, gehen. Wir zweiffeln nicht, Du werdest Deiner uns bekannten Treue und so vielfältig zu allem, was zu unseren Diensten gereichen kann, erwiesenen Eyffer nach, noch fernerweit unß dasjenige, was Dir dieser Sache halber etwa beifallen möchte, eröffnen, auch sonsten Dich wegen deßen, so Du wegen des Legis Regiæ anführest, nur deutlich expliciren, und dann übrigens noch so bald thunlich unß Deine Meinung über diejenige Puncten, die Du zu Ende Deines P. Sti wegen des Herzogthums Holstein und der bey jetziger Situation der Sachen mit dem jungen Hertzogen Carl Friederich zu Holstein vorzunehmenden Veränderung und festzusetzenden Regierungs-form, auch ob es unserm Interesse conform sey, in der vorhin gewesenen communion zu bleiben oder nicht? Kundt thun. Welches alles dann zu unserm besondern allergnädigsten Gefallen gereichen wird, und Wir verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden

gewogen. Geben auff unserer Residentz zu Copenhagen, den 18ten Januarii Anno 1721.

**Friderich** R.

C. Sehestedt.

An
den Geheimbten Raht, Hr. Christoph Gensch
von Breitenow Rittern ꝛc.

---

Abschrift. Nr. 7.

Lübeck, d. 4 Febr. 1721.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

E. K. M. allergnädigsten weiteren Befehl vom 18. pafsato, betreffend das vorseyende Schleßwigsche Huldigungswerk, habe ich den 23. dito mit schuldiger allerunterthänigsten veneration empfangen. Als nun E. K. M. in Königl. Gnaden vergönnet, daß ich wegen der, in meinem letztmaligen allergehorsamsten unfürgreiflichen Bedenken nur obiter erwehnter secreten Umbständte warum ob legam Regiam, das Herzogthum Schleßwig vor itzt mit der Kron Dennemark nicht zu uniren, sondern als ein separirtes, von sich selbst dependirendes souveraines Herzogthum zu behalten, beßer und profitabler scheine, mich deutlicher expliciren möchte, so habe, zu schuldigster Folge, in der Beylage A. eine und andere leicht begebliche casus angeführt, wodurch die Sache verhoffentlich satsam wird erklärt seyn, mit allerunterthänigster nochmaliger Bitte, in keinen Ungnaden zu nehmen, daß ich meine gedanken, weil es mit E. K. M. exprefsen allergnädigsten permifsion geschehen, in so weit nachgehanget habe.

Nachdem nach E. K. M. allergnädigsten Befehle dasjenige, was mir dieser Sache halber etwa ferner beyfiele, allerunterthanigst weiter zu eröffnen, so wird die Schleswigsche Ritterschaft, wan Sie hernechst von der Holsteinischen noblefse totaliter separirt werden sol, unter andern auch wegen ihrer Gerechtigkeit an den Jungfrauen Klöstern, in

beyden Herzogthume ein erheblich dubuim moviren. Nemlich es ist bekanter maßen im Herzogthum Schleßwig nur ein eintziges Jungfrauen Kloster zu S. Johannis bei der Statt Schleßwig, dahingegen in dem Herzogthum Holstein ihrer drey vorhanden, nemlich zu Itzehoe, Preetz und Ueterſen, davon die beyde ersten den übrigen an Vermögen weit vorgehen und eine sehr größere Anzahl adeliger Dames standmäßig unterhalten können. Soll nun die bisherige Union zwischen der Schleswigschen und Holsteinischen Ritterschaft aufgehoben seyn und eine mit der anderen keine gemeinschaft mehr haben, würde nothwendig folgen, daß keine holsteinische adeliche Dame hinfüro in das Schleßwigsche Kloster, hingegen auch keine von der Schleßwigschen noblesse in die drey holsteinische Klöster aufgenommen werden dürfte, wobey die Holsteinische Ritterschaft sehr profitiren, die Schleßwigsche aber gewaltig leiden würde, da doch die meiste vor itzt im Herzogthum Schleswig possessionirte ritterfamilien, der herkunft nach ebenfals Holsteiner sind und deren Vorfahren die Holsteinische Kloster vermuthlich dotiren geholfen. Diesem gravamini abzuhelfen stünde zu erwegen, ob nicht practicabel, wan gleich beyderley Ritterschaften, ratione dominii separirt, daß ihnen dennoch beyderseits die bißherige Gerechtigkeit, ihre Töchter in die Klöster, sowohl des einen, als andern Landes zu geben, mutuellement freybleibe, gestalt dan in Teutschland nicht ungewöhnlich, daß die Einwohner des einen Fürstenthums in dem benachbarten, obschon einer gantz andern herrschaft zugehörigen Lande, gewiße jura, Gerechtigkeiten und Freyheiten zu genießen haben;

Im übrigen wäre vielleicht über diese vorseyende hochwichtige Sache, deren gleichen sich selten mag begeben haben, noch ein weit mehres in consideration zu ziehen. Wan es aber mit fundament geschehen sollte, müße man von allen Umbstandten, insonderheit von den wahren Einhalt E. K. M. mit der Kron Schweden geschlossenen, Friedenstractats, auch in was terminis England und Frankreich wegen des Herzogthum Schleßwig, die garantie an E. K. M. versprochen, zuver-

lässige sichere Wissenschaft haben, welches biß hiezu noch ein geheimnis ist und davon mancherley wunderliche Berichte unter den Leuten herum gehen. Indem zwar etliche behaupten wollen, E. K. M. würden alles, was das Fürstl. Hauß Gottorf bisher am Herzogthum Schleßwig inne gehabt, pure und ohne Entgelt behalten, dagegen andere sagen, der Herzog solle davor ein aequivalent von E. K. M. haben und dasselbe bey bevorstehenden tractaten zu braunschweig behandelt und regulirt werden. Andere und zwar von der Fürstl. Partey flattiren sich, daß unter solchem aequivalent die Festung Glückstadt, samt allen an der Elbe liegenden Königl. Landen mit begriffen sey. Andere setzen hinzu, der Herzog solle aber dennoch die Prälaten und gantze noblesse in Holstein vor sich allein behalten. Noch Andere praetendiren beßere Nachricht zu haben, sagende der König von Großbritannien habe das aequivalent zu praestiren übernommen, andere wollen wissen, der Hertzog von Holstein werde anstat solches aequivalents auf die succesion an der Kron zu Schweden, bey nechstkünftiger vacantz vertröstet, wozu ihm der Kayser nebenst den sämtlichen Königen zu Danemark, England, Frankreich, Polen und Preußen behülflich zu seyn, ja gar die garantie darüber zu leisten versprochen hätten etc. Ob nun wohl ein vernünftiger Man keine dergleichen verflogene an sich selbst nichtige Zeitungen vor wahr annimmt, noch sich in seinen erforderlichen sentiments darauf gründet, so ist doch gefärlich, über eine dergleichen hauptwichtige geheime affaire, ohne alle derselben rechte bewandnis und geheime Umbstände vorhero sicherlich zu wissen, auf bloßen hasard, ein vernünftiges Bedenken zu formiren und dadurch auf den Fall einer irrigen meinung, bey andern, denen die völlige wißenschaft von allen Dingen beywohnet, sich zu prostituiren und ridicul zu machen. Unterdessen was den Punkt betrifft, ob bey itziger situation der Sachen und hernechst einzurichtender Regierungsform im Herzogthum Holstein vor E. K. M. rathsamer sei, die bißherige communion in Holstein zu continuiren, oder sich gantz vom Hertzoge zu separiren und zu dem Ende

Prälaten und Ritterschaft in Holstein zu theilen, damit ein jeder Herr sein Antheil allein oder absonderlich haben und regiren könne, und ein Herr mit dem anderen keine communion mehr in Regierungs-Sachen zu unterhalten bedürfe? so läßet sichs zwar außerlich ansehen und finden sich wohl Ursachen, warum das Letzte eben nicht eben abzurathen, sondern wan es der Hertzog verlangete, wie dan von Ihme leicht zu vermuthen, die separation Ihme gerne einzuwilligen sei. Es ist auch kein Zweifel, E. K. M. selbst würden ihres hohen Orts nach aufgehobener vormaligen communion ihr separirtes Antheil am Herzogthum Holstein in etwas commoder beherrschen und des von der communion dan und wan herrührenden Verdrusses überhoben bleiben können. Allein, wie die Sachen noch zur Zeit beschaffen und nach reifer Erwegung dessen, was ins Künftige vorfallen kan, dürfte vielmehr das contrarium oder die beybehaltung der bißherigen communion vor E. K. M. hohes interesse besser und verträglicher sein.

Zumahl man den Hertzog mitsamt dessen gantze Familie, unangesehen aller, mit ihm hernechst etwa zu errichtender Verträge, vor einem beständigen, wo nicht offentlichen, doch heimlichen Feind, der keine Gelegenheit zur Rache versäumen wird, zu halten, folglich seine Kräfte oder stärke eher zu schwächen, als vermehren zu helfen, hohe Ursach hat. Daferne nun eine theilung von Praelaten und Ritterschaft in Holstein geschehen solte, wird der Hertzog absolute praetendiren, auch deshalber Beyfall bey männiglich finden, daß jedem Herrn diejenige, von Prälaten und Ritterschaft, so in dem District seiner Amter oder nahe daran gelegen sind, zugetheilet werden sollen. Geschieht nun solches, so würde der Hertzog zu seinem Antheil die im Amte Kiel und im Wagrerlandte gelegenen Praelaten und adeliche Güter, mithin daselbst ein gantz commode geschlossenes territorium von Kiel ab bis bald an Lübeck hinan, auch den ganzen Seestrand langs von Friedrichsort bis Travemünde in seine gewalt bekommen, wodurch Er unter andern die Erhandlung und die Abfuhr des Schifzimmers, so selbiger orten bey den

adelichen Gütern noch etwa vorhanden, zu der Königl. Flotte Nachtheil wird hindern können, welches er sonst nicht vermag, solange die Ritterschaft unter gemeinschäftlicher Regierung verbleibet.

Außerdem muß man vermuthen, daß der Herzog nach seines Herrn Großvaters Redensart bald einen neuen grünen Mantel oder eine neue Festung wider zu haben verlanget. Hierzu nun etwa im Trittowischen eine stelle zu nehmen, dürfte Er vermuthlich bedenken tragen, weil die gegend rund herum Landfeste und also der dazu erwehlte Ort leicht einzusperren, auch sonst seinem vornemsten andern Lande abgelegen ist, imgleichen weil der Kayser nebest andern der Statt Hamburg zugethane Patronen wegen nahegelegenheit sich dagegen opponiren möchten. Im Tremsbüttler Amte würde es E. K. M. wegen ihrer darauf habenden starken praetension eben wenig leiden noch gestatten können. In Norderdithmarschen etwas zu fortificiren würde vor den Herzog ein unnützes werk seyn, weil solcher Distrikt von seinen übrigen und besten Lande ziemlich weit entlegen und mit dem Königl. territorio gantz umbzingelt ist. Bleibt ihm also keine bessere gelegenheit, als im Wagerlande an der Ostsee und zwar entweder zu Neustadt, alwo vor alters schon eine ziemliche Schantze gestanden, oder anderwerts daherum, auf dem Grund und Boden eines oder anderen adelichen gutes an der Ostsee. Ja, was das Stättlein Neustatt anlanget, dürffte vielleicht das dazu gehörige Felt nicht raums genug zu anlegung einer forteresse haben, so denn umb deswillen, weil in der Nähe keine andere, als adeliche Güter gelegen, deren ein oder ander gantz oder zum theil zu solchem behuf erhandelt werden müssen. Dergleichen disposition aber über adeliche Güter und deren pertinentien, stehet nicht in des Hertzogen macht, so lange die Ritterschaft in Holstein ungetheilet bleibt, weil E. K. M. die fortification in terra communi dem Herzoge allemahl zu verwehren berechtigt seyn. Ferner ist bey des Herzogen bißheriger conduite und nach der schlechten Sparsamkeit die bey seiner Vormundschaft geführt worden,

item wegen der habenden schweren Schuldenlast gantz sicher vorher abzusehen, daß Er hinkünftig selten viele baarschaft, viel weniger großen credit haben, folglich wider E. K. M. directe vel indirecte etwas zu tentiren oder starke armaturen und wichtige alliantzen zu unterhalten unvermögend seyn wird, wobey Er dan billig zu laßen und ihme keine Gelegenheit zu Erlangung mehrer Kräffte an Hand zu geben, welches in der That durch die theilung der Praelaten und Ritterschaft würklich geschehen würde, dan woferne Er die Helfte von ihnen unter seine freye macht bekomt, kan Er ab und zu von denselben große Summen erpreßen, oder durch ihrer bürgschaft in Hamburg und anderwerts ansehnlichen credit erlangen, welches E. K. M. nach beschaffenheit der Zeiten gefärlich seyn könte. Zugeschweigen anderer E. K. M. villeicht mißfälliger Dinge, wozu Er sich der von ihm allein dependirenden ansehnlichen Ritterschaft bey gelegenheit bedienen könte; noch ärger wäre es, wan der Herzog wie es scheinet, sich mit dem Czaar alliirte, dan auf solchen Fall und da der Herzog ein alleiniges oder conclusum territorium an der ostsee hätte, würde man die Menge von Rußen mitten in Holstein immerfort zu erwarten haben. All solchem übel nun ist nicht beßer vorzubauen, als die holsteinische Praelaten und Ritterschaft ungetheilet unter gemeinschaftlicher Regierung zu laßen. Dan auf solch Art bleibt J. K. M. condominus und kan die entstehende gefahrliche Vorfälle, auch armorum, wan und wo es nöthig, remediren. Endlich werden ofterwehnte Holsteinische Praelaten und Ritterschaft wan sie ihres Orts in bißherigen Zustande verbleiben nicht nur wegen erlittenen separation von der Schleßwigschen noblesse, zimlich consolirt, sondern auch zu desto mehrerer Treue und devotion gegen E. K. M. und dero Königl. Hauß bewogen werden, weil sie durch E. K. M. hohe Gnade von dem, unter dem Fürstl. alleinigen imperio zu erwarten habenden Ungemach gerettet worden.

Was im übrigen den in meinem vorigen allerunterthenigsten postscripto erwehnten Punct betrift, ob und in

wie weit die vormals zwischen den Königl. und Fürstl. Hause errichtete Verträge, bey nunmehriger Verenderung mit dem Herzogthum Schleßwig annoch gültig bleiben können oder nicht, so dünket mich unfürgreiflich, daß es wegen dergleichen Verträge seit anno 1660. her keine große controversie eben geben werde. Solte der Hertzog aber etwa über die so genante Traventhaler Friedenstractaten und dabey errichteten neben articulen de anno 1700. und 1701. einiges dubium moviren, dürfte es vielleicht keiner langen cotradiction bedürfen, denn woferner der Herzog selbige tractaten revociren will, können E. K. M. die ihnen darin zugestandtene avantagen, absonderlich die an seinen Herrn Vater bezahlte zwey hundert und sechzig tausent Reichsthaler auch reclamiren und zurückfodern. Aber wegen Vergleichs, welchen E. K. M., auf unabläßige instantz des Grafen von Dernathe, anno 1711. den H. Administratoribus, als Vormündern des Herzogs eingewilliget wäre, wohl zu wünschen, daß solches absonderlich zweyer Puncte halber, (nemlich 1) da das Amt Trembsbüttel dem Fürstl. Hause fernerhin in ruhig besitz biß zu einem gütlichen Vergleiche gelaßen worden, welchen es doch, unangesehen der gerechtesten Königl. darauf haftenden pretension, in ewigkeit hin eludiren wird. (2) Wegen des condominii, so E. K. M. dem Fürstl. Hause über die o genante Lübische Patricier Güter eingeräumet haben, möchte abolirt werden können. Die Umbständte, was E. K. M. hohes interesse vor Schaden und Nachtheil von diesem Vergleiche zu erwarten, sind weitläufftig und dahero vor diesesmal nicht wohl ausführlich zu deduciren. Ich habe sie aber in einem weitlauftigen allerunterthänigsten Bericht sub dato 27 Janr. anno 1711. an E. K. M. vorgestellt, so jedoch damaliger bewandnis nach keinen ingress gefunden.

Was ferner die, vor anno 1657. zwischen dem Könige und Reiche zu Dennemark, mit dem Fürstl. Hause Gottorf von Zeit zu Zeiten, absonderlich wegen der Lehnssuccession im Herzogthum Schleßwig errichtete Vergleiche samt denen darauf ergangenen investituren betrifft, und ob dieselbe, un-

angesehen der itzigen, mit dem Herzogthum Schleßwig sich zugetragenen Veränderung gewissermaßen noch gültig bleiben und der Hertzog oder seine posteri, ins Künfftige nach einen oder andern in Gottes Handen stehenden hohen Sterbfällen, wieder einiges succesions Recht zu mehr angeregten Herzogthum und zwar mit oder ohne souverainität zu genießen und entzwischen sich des titels davon zu gebrauchen, auch denselben selbst von Königl. Seite hinferner zu erwarten haben sollen, das sind schwere Sachen, worüber niemand, als der die interiora von der affaire, die mir unbekant, aus dem grunde weiß, mit bestandt raisonniren kan. Bevorab da villeicht deshalber die Nothdurft zwischen den hohen paciscenden und mediatoribus schon verabredet und ausgemacht ist, daß es deswegen keiner weiteren deliberation mehr bedarff. Aber daferne es nicht geschehen, wird diese materie doch bey denen bevorstehenden convent zu Braunschweig, ohne Zweifel, vorkommen. Dahero, wan E. K. M. denselben zu beschicken nötig finden, dero plenipotentiariis über diesen Punct, welcher jedermann ins Auge fallen wird, eine ausführliche zulangende instruction nöthig haben werden, der im übrigen etc. G. v. B.

---

**Abschrift.** Nr. 7 a.

Beylage A. den 4 Febr: 1721.

Es kan sich leicht begeben, daß ein König nach Gottes willen Wittwer wird und aus der ersten Ehe einen Sohn hatt, welcher nach dem lege Regia des Herrn Vaters eintziger Erbe und succesfor wird, Sein Herr Vater, der König aber sich wider zu verheurathen, beliebung kriegt, auch hiezu eine verträgliche, ihm und seinem Stat sehr anständige hohe Parthey findet, die aber darüber Bedenken träget, weil die aus solcher zweiten Königl. Ehe zu hoffende Söhne wegen des allbereits vorhandenen älteren Bruders erster Ehe nach Einhalt legis regiæ bloße cadetten seyn sollen. Zwar Dames aus ordinari

Fürstl. Familien dürften villeicht hierüber kein große difficultät machen, sondern sich contentiren, vor ihre Person Königinnen zu werden, und im übrigen vor ihre Söhne Gott und die Zeit rathen lassen. Aber mit höhern Häusern oder Familien hat es eine weit andere und delicatere Bewandnis. Diesem obstaculo nun kan ein König in Dännemark nicht wohl abhelfen, so lange Er keine andere Lande hat, als die entweder zur Kron oder zum Herzogthum Holstein gehören, weil Er jene propter legem Regiam und diese wegen des anno 1650. introducirten primogenitur-rechts nur allein auf den ältesten Sohn erster Ehe vererben kan und so lange dieser und seine posterität lebt, die Söhne zweyter Ehe, deren Frau Mutter mag von so großer und vornehmer Familie, als sie immer wolle, gewesen seyn, bloße cadetten bleiben lassen muß. Fals aber ein dergleichen König außerhalb seines Königreichs und Fürstenthums Holstein das Herzogthum Schleßwig als eine separate mit der Krone nicht unirte provintz besitzet, hat Er gelegenheit, absonderlich wo Er die freye allodial-Herrschaft Pinneberg dazu leget, einen Sohn zweyter Ehe darüber zum regierenden souverainen Herrn zu machen, dessen Etat dan wol so groß und einträglich, ja der vortheilhaftigen situation halber noch commoder wäre, als das jetzige Herzogthum Lothringen ist, dessen itziger Hertzog doch bekanntermaßen in männlichen Jahren des Königs in Frankreich nechste Muhme zur Gemahlin bekommen hat.

Ferner kan in künftigen Zeiten ein König zwey oder mehr Söhne von differenten qualitäten haben. Wan nun gleich ein oder ander von den jüngern Söhnen der qualificirte Printz und der tapferste Herr in der Welt auch umb deswillen dem Königl. Herrn Vater, so zu reden, ans Herz gewachsen wäre, würde derselbe dennoch, propter legem Regiam umb seiner extraordinairen qualitaten willen mit nichts distinguirt werden können, sondern seines ältern Herren Bruders, des Königs cadet bleiben und mit einem bloßen jährlichen deputat nach des Herrn Bruders Entscheidung vorlieb nehmen müssen. Zwar kan man vorwenden, in den Königreichen Frankreich,

Spanien etc. sei dergleichen strenges primogenitur-recht auch üblich. Allein es ist dagegen zu bedenken, daß es daselbst so wol wegen der Pabstischen religion mancherley geistliche hohe Dignitäten, als sonst ansehnliche einträgliche gouvernements, Statthaltereien und ander große chargen gibt, durch welche die cadets accomodirt und nach ihren qualitäten distinguirt werden können. Hierzu nun erscheinet in Dennemark wenig Gelegenheit, wan aber ein König außer seinem Reiche und dem Herzogthum Holstein, das importante Herzogthum Schleswig als eine separirte souveraine provintz ingleichen die freye Herrschaft Pinneberg zu seiner beliebigen disposition behält, hat Er allemal einen oder andern der jungen und mehr qualificirten Söhne entweder auf lebenszeit mit einem statlichen gouvernement, oder gar mit einem erblichen souverainen territorio zu beneficiren, gute gelegenheit.

Endlich weiß man nicht, wie lange es Gott gefallet, ob es gleich alle getreue Unterthanen von Herzen wünschen, die Königl. Familie in der itzigen männlichen linie posteriren oder continuiren zu lassen. Sollte aber und zwar nach Verlauf nur eines seculi ein König von regierender männlicher Linie ohne Leibserben bleiben und secundum legem Regiam einen aus der weiblichen collateral linie weitleuftig verwandten zum successore haben, würde sich ein dergleichen König auf verschiedene Art incommodirt finden.

Dan vorerst demselben nicht anders, als empfindlich sein kan, daß Er, als ein souverainer Herr sich nicht bemächtiget siehet, auf seinen sterbefal seinen allezeit treu und gehorsam erfundenen Unterthanen mit einem gewissen, bekanten guten Regenten wieder zu versorgen, sondern dieselbe an einen weitleuftig verwandten aus der weiblichen collateral linie, dessen Person und qualitäten ihm vielleicht noch unbekannt (wie nach länge der Zeit wohl geschehen kann), hinterlassen muß.

Außerdem pflegt noch wohl ein dergleichen ohne eheliche leibeserben abgehender Potentat seiner hinterlassenden Wittwe über das ihr verschriebene Wittwenthum, welches doch die

collateral-successores selten unbeknappet vor genehm halten, etwas angenehmes zu einem Andenken zu vermachen oder ein ansehnlich legatum ad pias causas zu stiften, auch wo Er natürliche Kinder hat und absonderlich wolgeartete, tapfere Söhne darunter vorhanden, ihnen ein zulänglich etablissement zu verschaffen, auch sonst seinen treu befundenen Dienern etwas loco præmii zu hinterlassen. Zu allen solchen Dingen nun ist einem Könige per legem Regiam die gelegenheit benommen, weil daßelbe haben will, daß nach jedes Königs Absterben nicht nur ohne unterschied alle deßen Land und Leute, wan Er sie gleich selbst erst acquirirt hatte, sondern auch alle mobilien, Kleinodien, ja gar die vorhandenen Baarschaften, ohne consideration, wan selbige gewonnen oder erspart, ohne einige Schmälerung oder Verringerung beysammen bleiben und denen, auch aus der weiblichen collateral linie, biß in den tausenten niedersteigenden grad (welches, wan man ungefehr drey grad auf ein seculum rechnet, sich wohl auf dreißig tausend jahr hinaus erstrecket) nach einander succedirenden Königen, zugehören sollen.

Nun muß man zwar die observantz dieses Gesetzes der künftigen Zweck von so viel Tausend jahren anheim geben, unterdeßen aber wird doch niemand einen König verdenken, wan Er ohne violirung solches Gesetzes, etwas zu seiner freyen disposition allerhand lebens- und todtensfälle halber zu haben, bedacht. Applicirt man nun obige Umstände ad casum praesentem, so wird sich der Schluß balt finden, ob es gerathener sey, das Hertzogthum Schleßwig bey itziger Gelegenheit der Kron Dennemark zu incorporiren oder zu uniren, mithin dem legi Regiae unterwürfig zu machen? oder dasselbe, weil es ohne dem erheblicher andern Umstände halber mit höchst. erwehnter Kron nicht unirt noch derselben incorporirt werden kan, ohne weiteres bedenken als ein separirtes souverain dominium zu freyer disposition zu behalten und in solcher qualität den Königl. posteris zu hinterlassen.

# Iven Knutzens

# Karten von der Marsch zwischen Husum und der Eider.

Von

Dr. Reimer Hansen,
Oberlehrer in Oldesloe.



Ueber die Veränderungen, die die Marschgegenden zwischen Husum und der Eider im Laufe der letzten Jahrhunderte erlitten haben, hat Herr Landesbaurath Eckermann im 23. Bande dieser Zeitschrift S. 41 ff. berichtet. Ich gebe hierzu einige Nachträge.

Die älteste Spezialabhandlung, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigt, rührt her von einem Landmann, Iven Knutzen zu Wobbenbüll, und trägt folgenden Titel (in der nachher zu besprechenden Handschrift 1813 in IV. der Thottschen Sammlung in Kopenhagen): Ein Korte Vortekinge, umb welcker Tidt Eyderstede mit denen van der Gest und im Stapelholm landfast geworden, und tho welcker Tidt de nyen Koege twischen den Geestlüden und Eyderstede ingedicket sind, ock wo idt mit den olden Koegen als: der Wisch, Rantrummer, Millsteder, Rademißer, Padelecker, Simenßberger und Lundenbarger Koegen van Olderß hero ein Gelegenheit gehadt hebbe, und nu tho düßer itzigen Gelegenheit gekamen sind. Gestellet und thosamende gebracht dorch My Iven Knutzen tho Wobbenbuell in Hadtsteder Harde wohnhafftigh. A. 1588.

Knutzen kennt von der Geschichte der Südermarsch zuverlässig nur das letzte Jahrhundert, von der Durchdeichung der sogenannten Nordereider und der Gewinnung des Dammkooges im Jahre 1489 an. Aus der früheren Zeit giebt er eine Beschreibung des Kampfes um die Mildeburg zwischen Svend und Knud Magnussen 1151/52 nach Albert Cranz' Dania, einiges über die Kämpfe der Eiderstedter mit den Dithmarschern 1414 ff. nach Johannes Petersens Holsteinischer

Chronica und verschiedene ungenaue Mittheilungen über frühere Sturmfluthen. Ueber das Aussehen des Landes vor der großen Fluth von 1362 weiß er fast gar nichts. Im Volksmund hatte sich eine Erinnerung an ehemalige reiche Marschbewohner gehalten, deren Zahl auf 18 angegeben wird, die durch die Pracht ihrer Kleider und ihre Hoffart auf ihrem Kirchgange Aufsehen erregt haben sollen. Die vormaligen Ansiedlungen in der Südermarsch Hayckebüll, Edensham, Hunneham, Kockham, Adebüll sollen nach ihnen benannt sein, was jedenfalls insoweit begründet ist, als diese Orte ihren Namen nach den ursprünglichen Besitzern tragen, da der erste Theil ein Personenname ist. — Was uns in den Registra capituli Slesvicensis, von denen das ältere, leider mit vielen Lese- und Druckfehlern, in Pontoppidans Kirchengesch. II und in Langebek's Scriptores rerum Danicarum VI., veröffentlicht, das jüngere ausführlichere bis jetzt nur in Auszügen durch Lauridsen, Historisk Tidskrift 1894, S. 183 ff., bekannt geworden ist, über die Kirchen des alten Eiderstedt vor der Fluth von 1362 mitgetheilt wird, davon weiß Knutzen gar nichts; die vernichteten Kirchen der Lundenberghardе und der Südermarsch, Ivelek, Sywertmanrip, Wybol, St. Christinen, St. Cathrinen, Myld kennt er nicht; ihre Namen müssen dem Gedächtniß des Volkes damals schon ganz entschwunden gewesen sein.

Der Hauptinhalt der Schrift Knutzens ist die Geschichte der Eindeichung der Marschen zwischen der Treene, resp. Eider, und Husum; sie war dem Verfasser, der am 3. Juli 1612 im 81. Lebensjahre starb[1]), also etwa 1531 geboren ist, theils aus eigener Erinnerung bekannt, theils durch die Mittheilungen alter Leute überliefert; daher ist seine Arbeit die beste Quelle für die Entwickelung der Südermarsch und deshalb auch von Eckermann gebührend benutzt worden. Besonders bemerkenswerth ist aber noch Knutzens Versuch einer

[1]) Falcks Einleitung zu seiner Ausg. von Heimreichs Nordfresischer Chronik, Tondern, 1819, Vorr. S. XVII.

kartographischen Darstellung des von ihm beschriebenen Gebietes; sie findet sich indes nicht in allen Handschriften. Von Handschriften sind mir bekannt geworden: 4 in Kiel, S. H. 217, plattdeutsch, (Ratjen, Handschr. der Kieler Universitätsbibliothek, II., S. 12), S. H. 216 A, B, C drei hochdeutsche Uebersetzungen, 216 A u. C von Gerdt von Rinteln in Friedrichstadt, B von Hans Fr. Mecklenburg, Chirurgus in Friedrichstadt, 1751, (vgl. Ratjen II., S. 11, 260 u. III., S. 428); ferner 2 in Kopenhagen, 2905 in IV. der Gammel kongelig Samling, und 1813 in IV. der Thottske Samling, beide plattdeutsch. Gedruckt ist bis jetzt nur die Uebersetzung Gerdts von Rinteln in Camerers historisch-politischen Nachrichten, Theil 2 (Flensburg und Leipzig 1762) S. 428 ff.

Nur zwei von diesen Handschriften enthalten die Karten: 1813 der Thottske Samling und die Mecklenburgsche Uebersetzung. Die Zeichnung Mecklenburgs ist eine mäßige Leistung, wahrscheinlich eine Nachzeichnung der Karten in der Thottschen Handschrift. Letztere war ehemals im Besitz von Titus Axen, Bürgermeister von Husum († 1662); er besaß die Handschrift jedenfalls schon im 3. Jahrzehnt des Jahrhunderts, da er am Schlusse mehrere, meistens plattdeutsche Anmerkungen über die Deichlasten der Südermarsch hineingeschrieben hat. Der Text und die Zeichnungen sind wohl kaum Original, doch der Zeit des Verfassers sehr nahestehend, vielleicht für Axen abgeschrieben. Lass, Husumer Nachrichten, 2. Forts. (1752) S. 63, scheint diese Karten gesehen zu haben, er nennt sie „zwei saubere Landcharten"; Camerer sagt nichts über die fehlenden Karten, obwohl im Texte durch Buchstaben und Zahlen auf sie hingewiesen wird. Von späteren Forschern kennt bloß Falck (Einl. zu Heimreich, S. XVII) die Mecklenburgschen Zeichnungen; Geerz, Geschichte der geographischen Vermessungen und der Landkarten Nordalbingiens (Berlin 1859), erwähnt sie ebensowenig als die Karte des Petreus über die Insel Nordstrand (vgl. Ztschr. 24, S. 83).

Als die ältesten Spezialkarten eines Theiles von Schleswig verdienen sie, und zwar nach der Ueberlieferung in

der Thottschen Handschrift[1]), eine Veröffentlichung und Erörterung.

Beide Karten sind eine Art perspektivischer Zeichnung; der Zeichner stellt die Marschen zwischen Husum und der Eider und die angrenzende Geest dar von einem Punkte nördlich von Husum, so daß Husum im Vordergrunde liegt und mit seinem hohen Kirchthurm weit in das Bild hineinragt. Von einer genauen Position der einzelnen Ortschaften ist nicht die Rede, nur die verhältnißmäßige Lage ist zu erkennen. Recht genau scheinen dagegen die wichtigsten Bauwerke, besonders die Kirchen, gezeichnet zu sein. Der Thurm der Mildstedter Kirche ist noch heute ähnlich, wie er von Knutzen dargestellt ist, nur daß das Dach geändert und vor kurzem ein neuer Eingang mit hübschem Portal gebaut ist; er hatte sonst nur an der einen Seite in einiger Höhe vom Boden seinen Eingang, zu dem eine Treppe hinaufgebaut war; Knutzen scheint auf der einen Zeichnung diese Treppe anzudeuten. Die andern Kirchen sind zum Theil restaurirt oder wie Ulvesbüll ganz umgebaut; die Zeichnung der Kirche in Süderstapel bei Knutzen stimmt gut zu dem Bilde bei Bolten auf der Karte zu seinem Buche „Beschreibung und Nachrichten von Stapelholm" (Wöhrden, 1777); Witzwort und Coldenbüttel haben, wie auf der Zeichnung, Dachreiter und abgesonderte Glockenhäuser, die alte Ulvesbüller Kirche hatte keinen Thurm (nach Jensen, Kirchliche Statistik des Herzogthums Schleswig, S. 812). Wenn diese Kirchen auch sonst wie nach einem Schema gezeichnet scheinen, so darf man doch annehmen, daß Knutzen einige charakteristische Merkmale hat wiedergeben wollen, und auch auf leidliche Treue der Zeichnung bei den untergegangenen Kirchen von Lith, Hamm, Morsum, Lundenberg, Simonsberg, Padeleck schließen. Das Wenige, was wir davon sonst wissen, widerspricht dem nicht. Lith ist klein gezeichnet, ohne Glockenthurm: nach Heimreich II,

[1]) Der Verwaltung der Kopenhagener Bibliothek sei auch hier der Dank für die Uebersendung der Handschrift ausgesprochen.

S. 146 ist erst kurz vor der Fluth 1634 ein neuer Glockenthurm gebaut; Lundenberg hat keinen Thurm: nach dem Chron. Eiderstadense [1]) ist 1397 der Thurm heruntergestürzt; Morsum hatte einen kleinen Thurm nach Heimreich I., S. 166, auch bei Knutzen. Der Thurm von Husum ist auf den beiden Kärtchen verschieden dargestellt; da 1602 die obersten 84 Fuß durch einen Sturm abgeworfen, 1604 aber der Thurm um 11 Fuß höher aufgebaut wurde (vgl. Jensen, Kirchliche Statistik S. 579), so wird die Vermuthung wohl richtig sein, daß die Zeichnung der Thottschen Handschrift für die neuere Karte den Thurm von 1604 wiedergeben soll, während auf der ersten Karte die alte Knutzen'sche Zeichnung beibehalten ist. Demnach ist die Handschrift jünger als 1604. — Weniger gut stimmt das Bild des Schlosses zu Schwabstedt bei Knutzen mit dem von Haupt, Baudenkmäler I., S. 475 (nach Trap) „nach alter Zeichnung" gegebenen; Knutzen mag es von der entgegengesetzten Seite dargestellt haben, ein Thurm im Vorbau ist aber nicht angedeutet.

Die erste Karte soll die Südermarsch und die um sie herum liegende Marsch und Geest vor 1489, dem Jahre, wo die Nordereider durchdeicht wurde, darstellen. Sie entspricht den damaligen Verhältnissen allerdings nicht genau; der Porrenkoog bei Husum war damals noch nicht eingedeicht, das geschah erst kurze Zeit vor 1529 [2]); die Mildeburg wird als noch existirend gezeichnet, obwohl sie seit ihrer Gründung durch Knud Magnussen und dem Kampfe mit Svend nicht wieder erwähnt wird und daher entweder damals zerstört oder bald nachher in einer Sturmfluth vernichtet ist. Die Lage, die ihr Geerz nach Knutzen, Mejer u. a. giebt, am Ufer des jetzt zugewachsenen und Moor enthaltenden Ostersees, darf man als sicher richtig ansehen. Die Lundenberger Harde (die Kirchspiele Lith, Hamm, Morsum, Lundenberg, Simonsberg, Padeleck) ist auf der Zeichnung als zerrissen und der

---

[1]) Staatsbürgerliches Magazin IX., S. 702.

[2]) Vgl. Eckermann, Ztschr. XXI. (1891), S. 189.

östliche Theil mit der Südermarsch zusammengedeicht dargestellt. Wann beides geschehen ist, läßt sich nicht mehr ermitteln, ersteres sicher spätestens 1362, wahrscheinlich noch einige Zeit früher[1]), letzteres nach der Zerreißung, vielleicht im 15. Jahrhundert, jedenfalls vor 1489. Die Kirche zu Padeleck wird zuerst im Schwabsteder Buch 1523 erwähnt, im Liber censualis 1463 noch nicht.

Die vor den Geestdörfern Rantrum, Mildstedt und Rödemis liegende Marschfläche läßt J. Knutzen durch einen gradlinigen See-, richtiger Eiderdeich geschützt sein; der sehr breit gezeichnete Ausfluß aus dem Ostersee, der in dem Verteknis „Milda" heißt, geht zwischen der Lundenberger Harde und Rödemis in die Bucht bei Husum, durch zwei Mitteldeiche durchkreuzt. Mit ihm vereinigt sich der Wasserlauf bei Rödemis. Nach der Nordereider zu, die Eiderstedt von der Südermarsch trennt, giebt Knutzen nicht unbeträchtliches Vorland, ebenso auf der Witzworter Seite; die Nordereider selbst ist wie die Milda viel zu breit dargestellt. Die Köge zwischen Seeth-Drage und der Treene fehlen ganz, nur Vorland ist angedeutet, ebenso auf der zweiten Skizze. Auch die zwischen Witzwort und der Nordereider liegenden Köge, Haymoor- und Riesbüll-Koog, fehlen. Bei Lundenberg zeichnet Knutzen ein Gehölz mit einem Hirsche, aber nur auf der ersten Skizze, nicht auf der zweiten. Es rührt von einem falschen Schlusse Knutzens her; „man findet in dem Schlicke", sagt er (Camerer S. 459), „viele eichene umgestürzte Bäume und sehr viele Wurzeln von allerley Bäumen, welche die armen Leute dem Schlicke herausholen und ihre Gärten damit umzäunen und befriedigen". Darnach setzt er den Untergang dieser Hölzungen in die letzten Jahrhunderte vor seiner Zeit, während er in der That viel weiter zurückliegen muß, und zeichnet demgemäß auf seiner Karte. Bei Lundenberg fand sich übrigens ein schmaler Geeststreifen, auf dem der Ort lag. Möglicherweise hat auch der Name des Ortes, den

[1]) Vgl. Ztschr. XXIV. (1894), S. 41.

Knutzen vom dänischen lund abgeleitet haben kann, die Veranlassung, hier Wald einzuzeichnen, gegeben.[1])

Die Buchstaben auf der Karte erläutert Knutzen in dem Texte: A die Stadt Milda (Camerer S. 438) — B der Rödemisser Mitteldeich (Camerer S. 449). Da der Seedeich nach der Nordereider hin oft durchging und die Bewohner von Wisch, Rantrum und Mildstedt ihren Theil nicht ausreichend ausbesserten, führte die Ortschaft Rödemis noch vor 1489 einen Mitteldeich auf, der gegen das von Osten hereinbrechende Fluthwasser schützen sollte. Nach der Zeichnung muß er zwischen dem jetzigen Eisenbahndamm und dem Mildstedter Westerweg gelegen haben. — C der Punkt, von dem aus der Deich über die Nordereider nach Nobiskrug im Dingsbüllkoog geschlagen werden sollte. Der Buchstabe muß auf der Skizze verkehrt eingetragen sein, er sollte bei D stehen (Camerer S. 449). — D, E und F Wehle, E der Sandwehl bei Voßhövet, nach Knutzen in der letzten Gallenfluth eingerissen, die nach Heimreich 1501 stattfand. Wahrscheinlich erfolgte der Einbruch noch etliche Jahre später, 1508 oder 1509. F ein Wehl „im Römser Koog in dem Rantrumer Antheil auf der Wasserseite Rockhamen", der Rantrumer Wehl genannt, 1529 eingerissen. Der Wehl war so böse, daß man ihn weder nach innen noch nach außen umdeichen konnte und einen vorläufigen Schutzdeich, den Hunnehalsweg anlegen mußte, so daß ein großer Theil vorläufig als Außendeich liegen blieb, bis 1533 der Wehl durchdämmt wurde. Es wurde darnach 1529 das Stück der Südermarsch, das etwa zwischen dem jetzigen Finkenhaus und dem Weißknie und dem

[1]) Von ehemaligen Wäldern berichtet auch der Codex 102 hist. Germ. der Hamburger Stadtbibliothek. Derselbe Schreiber, der die Sammlungen Johann Russes 1553 abgeschrieben hat giebt auf S. 103 ff. u 117 ff. verschiedene kleine Aufzeichnungen, z. T. flüchtig hingeworfen, über Dithmarschen und Nord-Friesland. Seite 119 heißt es: Ante ducentos annos fuit silva densa a Nortmarsch versus Hatsted ubi nunc mare est, quod indicant radices arborum quae effodiuntur. Apud Lundebergen fuit ein hoff episcopi Slesvicensis et silva magna ubi nunc stant naves magnae.

vom Finkenhaus nach dem Darigbüllkoog führenden Wege liegt, preisgegeben. Hier lagen nach Knutzen die Fluren der ehemaligen Dörfer oder Höfe Adenbüll und Edensham und ein Theil von Kockham. Darnach setzt Geerz die beiden letzten Namen, besonders Kockham, zu weit östlich auf seiner historischen Karte. Uebrigens stimmt die Bezeichnung durch Buchstaben nicht in allen Handschriften überein; einige nennen D „Sandwehl", F Rödemisser Wehl. Die Lundenberger Harde ist nämlich auf der ersten Skizze zu weit nach links (nach Osten) geschoben und daher die Gegend ziemlich verzerrt.

Die Geest von Schwabstedt, Oldersbek, Iperstedt, Süderholz, Hobberich (Hubrügk bei Mejer, die Mühlenaubrücke östlich von Rosenthal) ist auf beiden Skizzen sehr zusammengeklemmt.

Auf der zweiten Skizze zeigen einige der alten Deiche eine andere Richtung. Mag es auch zum Theil auf falscher Darstellung des Zeichners beruhen, so ist doch manches jedenfalls beabsichtigt. Die Lundenberger Harde hat im Jahre 1509 im Südwesten ein ziemlich großes Stück ausdeichen müssen; ebenso wurde südlich von Rödemis ein Stück preisgegeben, ehe der Margarethenkoog und Darigbüll eingedeicht wurden. Das alte Simonsberg wurde 1532 verwüstet und 1543 ff. „herumgesetzt"; die Lage auf der zweiten Skizze entspricht aber jedenfalls nicht den thatsächlichen Verhältnissen, das zweite von dem ersten nicht weit entfernte Simonsberg lag nicht südwestlich, sondern nordwestlich von Padeleck. Die Köge hat Knutzen nach der Zeit der Eindeichung mit Ziffern bezeichnet: 1. Dammkoog 1489; 2. Margarethenkoog 1511; 3. Padelecker Neukoog 1531; 4. Peterskoog 1515; 5. Darigbüll 1547; 6. Vietskoog 1546; 7. Legelichheit 1553; 8. Obbenskoog 1565; 9. Herrenhallig 1571; 10. Adolphskoog 1579.

Die Sielzüge sind auch hier zu breit gezeichnet, außerdem hat ein Weg, der Nieweg von Rödemis nach Darigbüll, den die jetzige Chaussee benutzt hat, von dem Zeichner fälschlich die Signatur eines Wasserlaufes erhalten. Die in der Südermarsch eingetragenen Wege, der Rantrumer, der Mildstedter Oster- und Wester-, der Haickebüller, der Krumme, der

Nieweg sind noch sämmtlich da; die „Diekstrenge" sollen den ehemaligen Rödemisser Mitteldeich und den Hunnehalsweg vorstellen. Die Treene ist auf dieser Skizze bereits abgedämmt; die Durchdeichung erfolgte 1571.

Für die Häuser hat Knutzen eine ziemlich gleichmäßige Form: auf beiden Seiten steile Giebel, die Eingangsthür an einer Giebelseite. Daraus darf man indeß nicht den Schluß ziehen, daß alle Häuser so gebaut seien; die für die größeren Ortschaften zutreffende Form ist auf die anderen Häuser übertragen. In Husum sind einige Gebäude mit hohen aufgetreppten Giebeln gezeichnet.

Die dritte Skizze stellte das von Knutzen behandelte Gebiet im Maßstab von 1:120000 dar. Unsicher sind die Grenzen der ehemaligen Lundenberger Harde gegen Norden und Westen, ebenso deren Mitteldeiche und der Verlauf des Deiches zwischen den älteren Kögen und dem Padelecker neuen Koog. Vielleicht schnitt der letztere noch weiter nördlich ein als gezeichnet; um 1630 war nach einer Aufzeichnung Titus Axens der neue Koog 1220 Demat, die alten Köge der Harde, die wiederholt hatten Land auswerfen müssen, zusammen 2100 Demat groß.

---

Die Thottsche Handschrift enthält am Schlusse einige Aufzeichnungen von Axen, von denen ich zunächst die über die Größe der Südermarscher Köge und der Lundenberger Harde folgen lasse.

---

Vertekenisse der Köge Sedertonner, wo grot ein ider iß na der Landmeter register.

| | Demat | Scheffel |
|---|---|---|
| Wisch Koog, so vormahls 700 Demat, nu averst bekand . . . . . . . . | 525 | — |
| Rantrumkoeg . . . . . . . . . . . | 1474 | — |
| Milsteder Koeg, so veel darvon dieck und damme hefft . . . . . . . . | 995 | 3 |
| Romser Koeg baven de Milde . . . . | 472 | 5 |
| Margareten Koeg . . . . . . . . . | 967 | 2½ |

| | Demat | Scheffel |
|---|---|---|
| Dam Koeg, der Milsteder und Rantrumer Land | 393 | 5 |
| Dargbüll und Leligheit, der Geestlüde halve Koeg | 672 | 2 |
| Obbenskog, de Norder Helffte, ahne Moritz Rantzouen ungefehr 50 Demet und Matthies Paysens ungefehr 5 Demet | 300 | — |

---

## Koge in Lundenberger Harde.

| | | |
|---|---|---|
| Lundenberger Westerkoeg . . . . . . | 400 | — |
| Brokog, Viez Kog, Paleker olde Kog mit allem Spatlande, Sandlande und Mohrlande thosamen . . . . . . . . . | 1700 | — |
| Palecker niekog mit Hinrich Gackens Erben 83 Demat, so frie Land sien schall, iß . | 1220 | — |
| Viths Koeg. . . . . . . . . . . . | 102 | 2 |
| noch ward hierher getagen | | |
| uth Obbens Kog . . . . . . . . . | 300 | — |
| uth Romser Kog Fresches Rechten . . . | 460 | — |
| nach Moritz Rantzowen ungefehr uth Obbenskoog | 50 | — |
| noch Matthies Paisen uth Obbenskog ungefehr by | 5 | — |
| noch Karcken Land nies ingenohmen . . . | 13 | — |
| Junge Aggy Speting . . . . . . . . | 7 | — |

Summa ahn de 460 Demet uth Romserkoeg $3798^1/_2$ Demet.

NB. Von den Eiderstedischen uth Damkog und Lelicheit ward jahrliches tho Silen und Schlüsen betalet up 952 Demat.

Auffallend ist, daß in dieser Aufzählung einmal ein Viez-, dann der Viths-Koog erscheint. Von einem älteren Viez-Koog ist sonst nichts bekannt. Der Brokoog oder Brokkoog (bei Camerer nach G. v. Rinteln fälschlich Bradkoog, S. 455) lag im südwestlichen Theil der Lundenberger Harde, wo man 1509 nach Knutzen eine große Einsetzung thun mußte. Die ganze Lundenberger Harde umfaßte nach Axen ohne die Antheile an den südlich benachbarten Kögen 3322 Demat,

die Südermarsch mit ihren Antheilen an den Kögen der Nordereider und mit dem Schwabstedter Wester- oder Wischkoog 6260 Demat.

---

Axen läßt dann noch folgen ein „Register der Dieckfaling und Unkosten des Koges up 1 Demat Landes in Romser Kog und in der Lelicheit mit Landgeld" in den Jahren 1600—1630. Die Höhe der Beiträge, die zur Verstärkung und Ausbesserung der Deiche, für Wege und Stege, für „Sode, Störde, Stroh, Kleien, Sieltoch", für Schutzdeiche in benachbarten Kögen, wie für den quer durch die Lundenberger Harde westlich von Simonsberg von Norden nach Süden 1625 gezogenen Mitteldeich[1]) aufgelegt wurden, sind außerordentlich schwankend; die Folgen der Fluthjahre machen sich sehr bemerkbar. Während die Beiträge in einigen Jahren unter eine Mark à Demat sinken, wie 1604, 1615, 1619 bis 1623, 1621 sogar auf 8 Schilling (= 60 ₰), erreichten sie 1602 4 ℔ 14 ß, 1616 nach der bösen Dezemberfluth von 1615 3 ℔ 8 ß, in dem Fluthjahr 1625 6 ℔ 2 ß (darunter 12 Schill. für den Padelecker Mitteldeich) und 1630 wegen der großen Fluthschäden im Niewerks- (Adolphskoog) Deich sogar 8 ℔ 4 ß. Leider bricht die Liste mit 1630 ab vor dem Unglücksjahr 1634; es läßt sich aber aus den bezahlten Beträgen entnehmen, daß die Mittel der Einwohner ziemlich mitgenommen waren und daher 1634 die besonders schwer betroffenen Gebiete von Nordstrand nicht mehr im stande sein konnten, die erlittenen Schäden auszubessern.

---

[1]) Vgl. Eckermann, Ztschr. Bd. 23 (1893), S. 100.

Suder stapel.
Drage
Seeth
Colden buttel
Witz word
Unesbull

Briefe Konzepte zu machen) und in der Fülle der an ihn gerichteten Briefschaften besitzt zudem die Rathsschulbibliothek einen handschriftlichen Schatz von großer Bedeutung. Vom Rathe der Stadt mit der Aufgabe betraut, alle diese Briefe zu ordnen und neu zu katalogisieren, hat der Verfasser diese Arbeit vor 3 Jahren beendet. Der neue Katalog weist die Namen von 196 Autoren auf, unter ihnen befinden sich wissenschaftliche Größen ersten Ranges; die Zahl der von diesen geschriebenen Briefe beträgt 4022. Die ganze früher wenig bequem in Fascikel getheilte Sammlung ist jetzt alphabetisch geordnet und genau registriert worden.

In ihr finden sich Briefe von fast allen Leuchten der Wissenschaften des XVII. Jahrhunderts, — Mediciner und Juristen sind freilich weniger zahlreich vertreten —, welche genügendes Material zu einer Geschichte der Philologie, Theologie und des Buchhandels während des genannten Zeitraums bieten. Manche Leute haben so viele Briefe mit Daum gewechselt, daß sich aus ihnen der Gang ihrer Studien, bestenfalls eine Skizze ihres Lebens entnehmen läßt. Bleibt nun auch dieser Wunsch beim Beginnen, die Beziehungen Daums zu den Gelehrten Schleswig-Holsteins darzustellen und ihre an ihn gerichteten Briefe zum Abdruck zu bringen wegen des beschränkten Materials nur ein frommer, so erweckt doch gerade dieser Zweig der Daumschen Correspondenz besonderes Interesse dadurch, daß er die volle Bedeutung der gelehrten Persönlichkeit des Zwickauer Rektors in einem Maße in den Vordergrund rückt, wie kaum irgend ein anderer. Handelte es sich doch um die Annahme einer ehrenvollen Stellung, die seinen Namem weithin an den Gestaden der Ostsee gefeiert gemacht haben würde, um die Annahme eines Lehrstuhls an der Universität Kiel. Doch hiervon später, zuvörderst gilt es, nachzuweisen, wie sich zwischen Daum und den Vertretern der nordischen Wissenschaft die Annäherung vollzog.

---

## I.

## Erste Anknüpfungen mit dem Norden.

Im Jahre 1655 bezog der zwanzigjährige Marquard Gude die Universität Jena. In glücklichen Verhältnissen — sein Vater war Bürgermeister zu Rendsburg in Holstein — aufgewachsen hatte er zunächst die gelehrte Schule seiner Vaterstadt besucht, an der damals als anregendste und hervorragendste Lehrkraft der Konrektor Johannes Jonsius großen Einfluß auf den begabten Jüngling ausübte, hatte darauf im Jahre 1652 am Gymnasium zu Hamburg seine Studien fortgesetzt, es aber 1655 verlassen, um die hohe Schule zu Jena zu beziehen. Wenn auch die dortige Universität hinter dem Glanz der vornehmen Schwestern Leipzig und Wittenberg sowohl an Koryphäen der Wissenschaft, wie an Frequenz der Hörer zurückstand, so hatte doch trotz der Nöthe des großen Krieges weder der Lerneifer der dortigen Studenten noch die Zugkraft der Professoren Einbuße erlitten [2]). Ein interessantes Zeugniß über die Universität Jena bietet ein Brief des stud. theol. Erhard Capella an Daum aus allerschlimmster Zeit, vom 23. Juli 1638. Darin heißt es: „Der Zustand der Akademie ist ein äußerst blühender, viele Professoren sind beschäftigt, und die Zahl der Studiosen durch Zuzug aus Altorf und mehreren andern Universitäten vermehrt, ist ziemlich bedeutend. Es wird fleißig gearbeitet: in der theologischen Fakultät liest Doctor Glassius, der große Kenner des alten Testaments über Jesaias, D. Himmel über die Harmonie der Evangelien, D. Schlevoigt traktirt Bücher des neuen Testamentes, in dem er ebenso zu Hause ist, wie sein College Glassius im alten, Professor Dilherr behandelt die Geschichte des Salomonischen Tempels. Vor kurzem hat Dr. Schlegel, ein aus Frankreich berufener Mediciner, unter großem Zulauf seine

[2]) Allgem. deutsche Biographie 10. p. 88. — vgl. Jo. Erhardi Capellae epist. ad Daumium ep. 3*). 23. Juli 1638.

*) Die Zahlen der Briefe nach der neuesten Katalogisierung.

Antrittsvorlesung gehalten". Unser Gewährsmann redet dann von den zahlreichen Candidaten, die die Prüfungen bestanden haben, erwähnt 3 Doktorpromotionen in der theologischen und juristischen Fakultät und verbreitet sich über Jenenser Universitätsbeneficien, unter denen der Genuß des Freitisches im Convict in erster Linie rangiert. Freilich haben es die Gesetze der Universität den unbemittelten jungen Leuten, die sich um eine Convictstelle bewerben wollen, nicht leicht gemacht, jeder Bewerber muß sich einer Prüfung in 8 Fächern: Logik, Rhetorik, Physik, Astronomie, Arithmetik, griech. Grammatik und griechisch-lateinischen Uebungen unterziehen. Gewiß eine schwere Aufgabe!

Nach des Vaters Wunsch sollte der junge Marquard Gude juristischen Studien obliegen, aber während des in Jena verbrachten Trienniums hat er nicht bloß Rechtswissenschaft studiert, sondern auch fleißig philologischen und historischen Materien sich zugewendet. An Anregung fehlte es ihm in Jena während seines Aufenthaltes gewiß nicht, zu den Berühmtheiten, deren Capella gedenkt, waren während der beiden verflossenen Decennien neue hinzugekommen; unter ihnen die Professoren Gebhardt und Joh. Andreas Bose[3]). Bose, ein Leipziger Kind, war 1626 geboren und errang an der heimischen Universität seine ersten Erfolge, hierauf studierte er 4 Jahre in Straßburg, hörte besonders Joh. Heinrich Böcler und unternahm sodann die übliche Studienreise durch Deutschland. Darauf kehrte er nach Leipzig zurück und trat seit 1653 in Correspondenz mit Daum; von den 30 Briefen Boses an den Zwickauer Rektor, welche die Rathsschulbibliothek birgt, sind 18 aus Leipzig geschrieben, 11 aus Jena, der erste davon am 22. März 1656, denn um diese Zeit vertauschte er seine Leipziger Stellung mit einer Professur der Geschichte in Jena (nicht erst 1659, wie Clarmund behauptet). Immer

[3]) vgl. Clarmund: Vitae clarissimorum in re litteraria Virorum. II. p. 203 — 206. Wittenberg 1709. — Beck: Osterprogramm 1894 p. 16. — Bursian: Geschichte der class. Philologie in Deutschland. München u. Leipzig 1883 I. p. 335.

kränklich und schwächlicher Körperkonstruktion hat Andreas Bose doch gegen 20 Jahre seiner Professur bis zu seinem 1674 erfolgten Tode vorgestanden. Von seinen zahlreichen Werken interessieren nicht so sehr sein Cornelius Nepos cum notis Variorum, sein vergessenes Schediasma de comparanda Notitia Scriptorum Ecclesiasticorum, seine begonnene, aber nie vollendete Edition des Flavius Josephus, wie die Herausgabe des Briefwechsels zwischen Daum und Thomas Reinesius, einem der strahlendsten Gestirne am deutschen Gelehrtenhimmel des XVII. Jhrh., der kurz nach dessen Tode 1670 unter dem Titel: „Christiani Daumi et Thomae Reinesii Literae amoebeae" erschien. Reines, in Gotha 1587 geboren, hatte in Wittenberg Medicin studirt; als er bereits einen bedeutenden Namen unter den Medicinern Sachsens sich erworben hatte, begab er sich nach Italien, hielt sich lange in Padua auf und ward, in die Heimath zurückgekehrt, Doktor der Universität Basel. Von Jugend an trieb er in seiner freien Zeit mit besonderem Eifer philologisch-historische Studien, die ihn während seines Aufenthaltes in Italien anregten, sich der Epigraphik zuzuwenden. Die Resultate der Arbeiten auf diesem wissenschaftlichen Gebiete sind erst nach des Verfassers Tode in einem größeren Werke unter dem Titel: Syntagma inscriptionum antiquarum cum primis Romae veteris, quarum omissa est recensio in vasto Jani Gruteri opere, cujus hoc dici possit Supplementum (Leipzig 1682) erschienen. Ueber alle Gebiete des humanen Wissens pflegte sich Reines mit befreundeten Gelehrten in seinen Briefen auszusprechen, denn seine Correspondenz hatte eine riesenhafte Ausdehnung. Seit 1626 lebte er in Altenburg als herzoglicher Leibarzt, später als Bürgermeister. Gleich gesucht als Arzt, wie geschätzt als Oberhaupt der Stadt legte er arbeitsmüde 1656 seine Aemter nieder und verzog nach Leipzig, wo er im Februar 1667 das Zeitliche segnete. Das Gerücht, er habe seine werthvolle Bibliothek der Leipziger Universität schenkungsweise vermacht, bewahrheitete sich nicht, es erwarb sie vielmehr Veit v. Seckendorf im Auftrage des Administrators Moritz Wilhelm für das Bisthum Naumburg.

Auf dem Schlosse zu Zeitz sah sie Peter Axen (s. u.) und schreibt darüber am Himmelfahrtstage 1677 an Daum: Citzae imprimis mihi magna benignitas exhibita fuit proxime superioribus diebus, ut Sermi Ducis Mauricii eiusque principis Administri Seckendorfii memoriam mihi cum vita, non depositurus sim. Vidi in arce magna cum voluptate Reinesii Bibliothecam Julianae (etwa des Julius v. Pflugk?) iunctam. Utrique a tua, cui idem fatum opto magna fieri accessio possit [4]). Die Persönlichkeit des gefeierten Altenburger Syndicus war eine Anziehungskraft ersten Ranges und trug gewiß nicht unwesentlich zu der Frequenz der benachbarten thüringischen Universität während jener Zeit bei. Daum unterhielt fortgesetzt die besten Beziehungen zu Reinesius, war er doch entfernt mit ihm verwandt; wenigstens redet er ihn häufig mit „affinis" an.

Marquard Gude schloß sich sowohl an Bose, wie an Reinesius eng an. Er bewunderte ihr Wissen im Verein mit gleichgesinnten Freunden, durch sie wurden die Genossen auch auf den gelehrten Tertius in Zwickau aufmerksam.

Gudes Intimus während der Jenenser Studienzeit war Friedrich Helm, gleichfalls ein Freund und Verehrer Daums, mit dem er auch in Correspondenz trat. Die drei Briefe Helms, die er nach Zwickau richtete sind datirt vom 3. Juni und 27. Juli 1656, sowie vom 9. Februar 1658. Helm kam aus Holland, hatte seine Studien in Deventer begonnen, hatte dann ein Jahr lang zu den Füßen Friedrich Gronovs (seines Onkels mütterlicherseits) gesessen und in ihm einen kundigen und energischen Führer seiner Studien gefunden. Auch sein Vetter Lucas Langermann aus Hamburg (später Mecklenburgischer Rath und Dekan des Hamburger Domkapitels) hatte den jungen Menschen mit Rath und That unterstützt. Von Gronov war er an Reinesius gewiesen, von Johann Georg

[4]) Clarmund l. l. Vita Reinesii. — Bursian l. l. I. p. 290 ff. — Beck: Zwickauer Programm 1893 p. 8. — Derselbe: Aus d. Leben Fellers p. 43. — Axen a. Daum ep. 11. Die asc. 1677 (27. Mai Daums Empfang).

Grävius aus Leiden auf Daums Persönlichkeit aufmerksam gemacht und an ihn empfohlen worden. Diesen begrüßt er in seinem ersten Briefe in der überschwänglichen Weise des Jahrhunderts als hellstrahlende Leuchte der Wissenschaft und bedauert seine allzubescheidene Werthschätzung der eigenen Persönlichkeit. In seiner Antwort vom 1. Juli schränkt Daum die allzu begeisterten Lobeshymnen des Grävius und seines Jüngers auf ein geringeres Maß ein, dankt für den elegant stilisierten Brief und bittet vor allem, an Gronov besten Gruß und Dank für die Sendung seines Buches „de Sestertiis" auszurichten, zugleich erkundigt er sich über Lucas Langermanns Befinden, der seinem Gesichtskreis gänzlich entschwunden sei. Am Schlusse preist er die Wissenschaft seiner Zeit, daß sie Leute wie Reinesius, Helm und Gude (letzteren nicht ohne Grund, vgl. später) unter ihre würdigen Vertreter zähle [5]).

[5]) Helm an Daum ep. 1. Jena 3. Juni 1656. Nil mihi fuit deliberatius, Vir Cl., ex quo hic subsidere coactus, quam ut Daventriae coepta studia producerem, et amorem illum litterarium, quem Avunculus Gronovius, cujus per annum ipsum auditor fui, in me concitavit, Langermannus *) cognatus exemplo suo auxit, semper foverem. — Huic (Reinesio) cum religiosissimum cultum meum offerrem, quod Gronovii, cum quo illi omnia sunt, sororis filius, iustorum votorum me compotiri non est dedignatus. Tu alter es Semo, Vir Magne, quem ob magnitudinem, quam non solum in Batavis ex Graevio et consentiente ipsa hominum fama sed et libatis tuis monumentis intellexi, religiosissima veneratione adorare cupio — — (am Ende) Scripta tua, de quibus summa quaeque auguror, diutius te nobis invidere nolo. Μὴ λάθε βιώσας: loquare potius, ut te videamus. Hoc nostrum desiderium, nostrumque votum. — Daum an Helm Kal. Jul., 1656. Peccat vero (Grävius) noster in eo quod me supra fidem meritumque adeo illis commendat omniaque summa expectari a me jubet — qui vel ob avunculum Gronovium (at quantum virum!) satis commendatus carusque fuisses, etiam non lectis tuis ad me datis omni elegantia perpolitis facundissimisque literis — — Langermannus, ubi nunc haeret, me doce — — Vivunt adhuc Reinesii, Gronovii, Buchneri, Langermanni, alii increscunt in dies adhuc Helmii, Graevii, Bosii, Gudii, alii, quibus Musas elegantiores non minus curae erit e Barbarici afferere mordicibus, quam illis hactenus Semonibus, quos tu diem suum ais obiisse. —

*) Von L. Langermann existirt ein ganz kurzer Brief an Daum, Dat. Hamburg 1. Mai 1674.

Nach Monatsfrist antwortete Fritz Helm am 29. Juli. Er ist von großer Angst gequält worden wegen einer schweren Krankheit des Reinesius; da es diesem jetzt wieder besser geht, greift er beruhigt zur Feder. Grävius hat eine Professur in Duisburg erhalten; Daums Antwortschreiben hat ihn mit höchster Freude erfüllt; gerne will er versuchen, der ihm widerfahrenen Ehre sich würdig zu erweisen. Er weilt in Jena, um nach der Seinen Wunsch Jurisprudenz zu studieren, aber die humanen Wissenschaften haben es ihm angethan, so verehrt er deren gepriesene Vertreter Göttern gleich. Langermann „ad Sirenen adhaesit" — hat sich verheiratet und am 1. Juni in Hamburg seine Hochzeit gefeiert, nicht ganz nach dem Wunsche seiner Freunde, welche fürchten, er werde nunmehr die schönen Wissenschaften an den Nagel hängen, die Hoffnungen nicht erfüllen, die man auf ihn setzt. Mit dem Anerbieten: Ad Gronovium, si quae habes, per me recte curabis schließt der warm und treuherzig gehaltene Brief, der durch die Mittheilung einer plausiblen Floruskonjektur auch von der kritischen Meisterschaft des Schreibers Zeugnis ablegen soll.

Helms letzter Brief ist lediglich ein Begleitschreiben zu der Uebersendung der Doktordissertation an Daum, jedes En-

Helm a. D. ep. 2. 29. Juli 1656. Simul tuos V. Cl. accepi ab Humanissimo Gudio, illis extemplo respondere sedebat. Sed studium illud excussit mihi subitus ille dolor, quem ex valetudine τοῦ πάνυ Reinesii cepi gravissimum — Comperto illi meliuscule esse, maeroris partem deposui — (Graevius) apud Duisburgenses Professor Graecae linguae creatus — In gravi tamen dono habeo, spissiusque exosculor promtum in me affectum sive indicio sive errore quodam natum, quem pari animo et officiis vincere paratus sum. Jurisprudentia, cui operam meam seponere coactus sum, vix aliam scientiam, ut procer, permittit, metuit scilicet, ne res suas eam habere iubeam, conditioneque alterius (Philologiae et Humanitatis) potius uti velim. — Langermannus noster ad Sirenen adhaesit, Calendisque Juniis Hamburgi nuptias celebravit. Vereor, ut illa omnia, quae hactenus ab ipso expectavimus, iam in spongiam incumbant. — Helm a. D. ep. 3. Jena 9. Febr. 1658. Frustra hodie sapit, qui non quaerit hujusmodi bona, quibus populus invidet — ut fidem habeas, mitto ad te praesentem dissertationem. —

thusiasmus bar, auffallend kurz und knapp gegen seine beiden Vorgänger; das juristische Brotstudium mußte absolviert werden, für die geliebten Humaniora scheint wenig Zeit mehr vorhanden gewesen zu sein [5]).

Noch vor Helm war Gude mit Daum in Correspondenz getreten. Leider ist das vorhandene Zwickauer Material lückenhaft, es ist nur ein Brief Gudes da, während er sicher deren zwei nach der Schwanenstadt gesendet hat, die beiden Antworten Daums in den Konzeptbüchern lassen darüber keinen Zweifel aufkommen. Da Marquard Gude Zeit seines Lebens nie wieder Daum so nahe getreten ist, als während der Jenenser Studienjahre, lohnt sich an dieser Stelle eine wörtliche Wiedergabe der beiden Briefe Daums, so weit das bei der schwer lesbaren, weil von Korrekturen wimmelnden Ueberlieferung möglich ist, und des zwischen beide fallenden Schreibens Gudes. Den Inhalt von Gudes ersten Brief können wir nur aus Daums Antwort errathen: er hatte ihm einen poetischen lateinischen Gruß gesendet, gewiß voll von lobenden Anspielungen auf seine Gelehrsamkeit, dabei aber auch die sichere Erwartung ausgesprochen, Daum bald persönlich in Zwickau begrüßen und sprechen zu können. Auch von den Männern der Wissenschaft wird geredet worden sein, so über Gerh. Joh. Vossius, den großen Meister der lateinischen Sprachwissenschaft, und sein Etymologicum. Daums im zweiten Drittheil des April 1656 geschriebene Anwort lautet wie folgt:

Brevibus defungendum erit, praestantissime Domine Marquarde, amice mellitissime, nisi tabellarium prorsus vacuum hac vice abire velim. Tuis nihil mihi optatius, doleo autem egregie non ipsa re, sed inanibus et ieiunis verbis affectum erga te meum declarare tantum posse, quae quidem facundia tua longe inferiora sunt, ita flexanima tua Pitho in hac cera regnat. Haerebit tamen tui memoria in animo meo trabali clavo affixa, ubicumque etiam posthinc aetatem acturus sis, patria me neutiquam pigendus nec degener Plauti (?) Gratiarumque alumnus. Si tenuia nostra non spreveris, non ingratus nos accesseris

hospes, ut coram haurias, quae indisertitudo mea partim, partim invidia temporum in ambos injuria prolixe exponere non concedit. Etymologicum Voſſii diu exspecto. De eo Graevius noster in ultimis suis superiore octobri Amstelodami datis nullam mentionem injecit. Cujus tamen abhinc triennium titulo me beaverat. Adulecentulis noster labor potiſſimum non conficitur, et tamen neceſſarius est ad ea quae pro iis paramus. Sed non sic opera deſiſto. Numquam, quae seculi austeritas est, prodiret is dies in luminis auras. Cur enim facile patiar inannotatum elabi, quod ſervatum doctrinulam meam augere possit? Verſiculis tuis ſumma cum delectatione legi, utinam aut misiſſes plures, aut ad alia mea pari Symphilologeta frui mihi liceret. Excuteretur eo pacto non parum veternus (Schlafſucht) meus, et ingenium quod nunc iacet et inter barbaros obsolescit erigeretur splendidius. Sane his, ut acceperam lectis redaccedebatur animus, ecce quos (?) reponebam. Ad Exc. Boſium Lipsiam ſcripsi, sed quae mea solens ignavia est, raptim. Ubi redierit ad vos Saluta Musarum delicium!

Zwei volle Monate ließ Gude verstreichen, ehe er Antwort sendete; er trug sich um diese Zeit mit dem Gedanken, Jena zu verlassen, war aber noch zu keinem festen Entschlusse gekommen; eine Zeitlang weilte er in Erfurt, hörte an der dortigen Universität und machte verschiedene Abstecher in die Umgebung. Endlich zwang ihn die Scham, den Postboten abermals mit leeren Händen abgehen zu sehen, was beiläufig bemerkt schon einige Male der Fall gewesen war, sich zu einem längeren Schreiben an Daum aufzuraffen. Auf seine Verse hatte Daum in gebundener Rede geantwortet, deßhalb fehlten auch diesmal poetische Beigaben nicht, „leves chartae, quîs et magnis manibus annua parentalia et Cl. Bosio fausta omina dicere placuit“: Gedichte zum Dank für Dahingeschiedene, werthe Todte und ein Glückwunschcarmen für Professor Bose nebst Ausdruck innigsten Dankes für seine werthvolle Anregung und Förderung der philologisch-historischen Studien. Gudes Latein liest sich nicht leicht, sein

fortwährendes Prunken mit seltenen, spätlateinischen Wörtern entspricht zwar dem Geiste der Zeit, erleichtert aber das Verständniß keinesfalls. Der junge Student will Daum sichtlich imponieren und hat es bis zu einem gewissen Grad auch erreicht. Daum soll über die Qualität der übersendeten Verse strenges Gericht halten, erst wenn er das Opus erträglich findet, will er die „poetische Fehlgeburt" (adhuc ἔκτρωμα et immaturum partum redamare incipiam quadantenus) anerkennen. Darauf spricht er sich über seines Freundes Fritz Helms Personalien und gelehrte Connexionen aus, er bittet Daum, falls er diesem auf seinen Brief antwortet, doch ja auch seiner (Gudes) rühmend zu gedenken und damit zu zeigen, wie werth er ihn halte. Willig brachte dieser verzeihlicher Eitelkeit das kleine Opfer. Damit aber der Brief gelehrten Beiwerkes nicht ganz entbehre, füllt Gude fast eine ganze Seite mit Erklärungen des Begriffes „confrontare". Daum soll das letzte Wort über die beste Erklärung sprechen. Am Schlusse bringt er Grüße von seinem Lehrer Jonsen, der inzwischen Rendsburg mit Frankfurt vertauscht, und von den Jenenser Professoren, hofft noch immer auf die Verwirklichung seiner Zwickauer Reisepläne und bittet Briefschaften an Reinesius nach Altenburg zu senden, der ihm alles übermitteln werde.

Der merkwürdige Brief, ein interessantes Document gelehrter Correspondenz aus dem XVII. Jahrhundert, lautet, wie folgt:

S(alutem) & Observant(iam)!

Ego vero, quam nescio molestiam capio, Vir Doctissime, quod gerulum hunc vestratem aliquotiens absque literis nostris remeasse huc illuc, aegre admodum recordor. Ita memoria vestra et aestimatio apud me haeret et ex intervallo recurrit intensissima, ita sapiunt adhuc et appetitum movent superiores tuae, quae in magna properantia majorem spirabant legenti suavitatem! Sane reliquator tuus inde eram, et poteras, fateor, de obligationibus ex consensu mecum agere, h. e. illud, de quo lubitu meo semel tecum stipula-

tionem feceram, mutuum officium exigere a me jure tuo. Sed culpam, quam in me refidere facile patior, aliqua declinabit credo aut emolliet, quod eo tempore, quo adceffit ad nos tabellio hic, Erphordiam ante difceffum meum, quam cum nausea de die in diem praeter voluntatem traho et in adiacentia circum loca feceram excurfum. Dabis igitur evagato veniam, nec eorum de grege me velim existimes, qui ut prima facie in amore et observantia videri poffent ignei, postmodum, cum fluxu temporis eum, quem promiferunt affectum remittunt fenfim et elabi fponte sua patiuntur. De me hoc potius velim, Daumi aeftimatiffime, credas affirmanti ἔξω φαντασίας καὶ δοξοκοπίας πάσης, quod postquam semel aeftimare Te meritiffimo tuo cepi (wohl coepi) et intromiffus benigniter in notitiam Tuam et familiaritatem amare quoque, vitam prius, quam cultum, observantiam, memoriamque Tui, quae hoc in pectore iam radices egit, fim depositurus. Fortaffean, quod opto, aliquando erit, quo re ipfa fidem verborum meorum Tibi facere liceat: neque enim in animo aliud habeo quam in lingua et cum a cunabulis ad hoc ductus fum, ut effugiam duplicitatem, etiamnum id fumma ope nitor:

*Ἐχθρὸς γάρ μοι κεῖνος ὁμῶς ἀΐδαο πύλῃσιν*
*Ὅς χ' ἕτερον μὲν κεύθει ἐνὶ φρεσὶν, ἄλλο δὲ βάζει.*

Sed cucurbitas pingo, qui animum meum Tibi bonisque omnibus devotum penitius levi calamo satago adumbrare. De aliis tamen amoenitatibus, quae ad gustum tuum forent, ad Te vellem miffum facere, sed quamvis pudeat incuriofitatem meam eodem semper fupparo palliare, fatendum tamen libere est, *αὐθωρὸς* dum iam festinat, rescivi demum et adventum tabellarii et maturum iam abitum. Igitur compendii verba faciens haec inftante illo ad Te dedi *ὕστερον πρότερον*, quae an eandem habitura sint fuavitatem, qua inter festinantiam perfusae undique erant fuperiores Tuae, dubito omnino.

Haec vero ipsa opera ecce! tandem Tibi sisto, quas exhibere potui dudum, leves chartas, quîs et magnis manibus

annuae parentalia, et Cl. Bosio fausta omina dicere placuit. Illis, qua publicas causas, qua privatas, obaeratus fui hactenus, et cum viventibus non liceret, de mortuis hac ratione solutionem praestare volui. Huic vero faveo vel eo nomine, quod postliminio quasi per illum aeſtimationem elegantioribus literis et artibus, quae bucconibus nostris inſuper habentur, et male audiunt, redituram tandem aut ſperem aut optem, ut nihil iccirco aliud, quam adfectus in INLVSTREM ACADEMIAM, in literas, et antistitas earum illibatus hanc a me opellam exprocarit. Ergo ſcabrum hoc carmen, exaſciatum minus, nullibi ſubactum, et quod infantiam meam in hisce talibus, facile oſtendet, Tuo permitto acri iudicio, ut qui doctorum calculo omnium maxime omnes ex omni antiquitate in numerato habes elegantias, quam inane hoc meum Venere sit et Gratiis ſuboleas, ostendasque. De Tua stabit ſententia de Tua cadet, cui fere unico ut placerem, annixum me quidem fuisse, ingenuus non essem, si diffiterer. Sed opinor et certe conatus qualiscunque accidit contra, quam vellem, tum ob meam tenuitatem, tum ob temporis inopiam, quod alio transferre habui neceſſarius. Profecto ſi ex Caeſar. Scaligeri ſententia saevire in illud cruenta manu, centumque potius bonos iugulare, quam unum voluissem illi plebejum relinquere, ne unum quidem ex laniena hac ſalvum fuisse reliquum certo auſim affirmare. Conſcius tamen mihi hoc, quod non rupiconum more instar corniculae Horatianae pennas ſuffuratus alienas de novitiorum Poetarum agmine, niſi quod interdum bonae potius veterum loquendi rationes magis mihi arriferint, quam meae nugae. Sed Te, Daumi doctiſſime, tuique ſimiles, tacente etiam me nihil hic poterit latere, qui habitatis cum cupidinibus et elegantiis, ut, quod fere perſuadere mihi voluerunt quidam, non opus habuerim addere marginalia inſolentiorum, ut ipsis videbantur, vocum, quae tamen opera mihi fuiſset leviſſima, nisi oſtentationis nomen incurrere timuiſsem. Te saltem ſi haec levia legisse et judicaſſe certus fiam, erit quod adhuc ἔκτρωμα illud, et immaturum partum redamare incipiam quadantenus. Ex

Helmio meo, quem postquam anno abhinc et quod excurrit ad nos huc transiit, habui in tanto confluentium numero, qui literas mecum aeſtimaret, unicum fere, cognovi, quod abſente me et profecto data occaſione ad Te literas dederit, quibus ut ego ſuperioribus meis viam facerem aditumque a me rogaverat. At ego neſcio qua incogitantia, aut festinatione tum temporis, at lubens facere hoc promiſerim, non memini tamen me precibus eius obsecundaſſe, quod certe dolet. Cum ipſus enim praedicarem ipſi vestra merita, labores, vigiliasque de re literaria, idque, ut debeo, aeſtimarem, ſtatim ille commendati nominis memor in memoriam receſſit illius, quem iam antea ſibi laudatum noverat, veſtramque expetiit quoque ſingulariter notitiam, ut cum inde ſuffraganeum testem poſſim de celebritate veſtra in Batavis, inter quos et illum per annum vixiſſe Daventriae apud avunculum ſuum Cl. Gronovium, producere in anteceſſum. Quaeſo igitur Te, mi Mellite, ad hunc ſi ſcribes, ſac intelligat quaſi mentionem eius, Gronoviique apud Te ſuperioribus meis fecerim, Teque mutuo adfectu proſequi Tuum Gudium ipſi oſtende. Nollem enim videri aut petitioni eius, aut meae promiſſioni defuisse, quod ut a Te impetrem, amanter rogo. Sed quam vellem iam de utilitate quadam colloqui Tecum, quam multa haberem rogare, niſi iterum iterumque iam urgeret abitum veſter! Unicum, ni grave erit, audi, meque doce: Confrontare eſtne verbum monetae Latinae? Ego dubito multum, et ſi quod ſentio iam, dicere audeo, nego maxume. Uſurpavit nupere quidam Sciolus (Halbwiſſer) et ut Romanum obtrudere nobis voluit, eo significatu, quem vix eruere poſſum. Videtur enim ex contextu colligi posse, quasi isti idem eſſet, ac quod Latine dicitur contrahere frontem, aut ut Seneca loquitur frontem adducere. Mirum ſane mihi verbum, quod non recordor me invenire niſi ex vestro ἀμαλϑείῳ inſtructiſſimisque indicibus [6]) eliciam. Frontatus memini,

[6]) Ueber Daums „indices linguae Latinae“ — ein größeres lexicaliſches Werk — vgl. Beck: Christian Daum, ein Lebensbild aus d. XVIII. Jhrh. p. 18. (cf. Anm.)

est apud Vitruv. L. 2 c. 4. ſed ſignificatu maxime diſſito. Vitruv. ita: Et praeter caetera interponunt singulos (lateres) perpetua crassitudine, utraque parte frontatos, quos diatonos appellant. Obſervant viri Docti lateres dici frontatos, eo, quod duplici fronte ad utramque muri partem, per muri craſſitudinem totam pertingerent. Quod huc nihil facit. Ego, ut ingenue fatear, cur antiquo Latio abdicarem iſta ſignificatione observo merum eſſe italicum. Confrontare, quo ſignificant, quod nos Latini: ad oculum (in faciem) aliquid alicui proponere, German. dicas: vnter augen ſtellen. Ex hac ſignificatione aliquotiens apud Italorum Virgilium L. Arioſt. Orlando Furioso, Petrarcham aliosque reperio. Sic Galli Confronter, quamvis parum alio ſignificatu: Confronter l'un con (?) l'autre. Et inde iſtum male arrepta voce peſſime exiſtimo uſurpasse. Sane si insolens ita loqui amaſset, potuiſſet Latinius dicere, Rugare frontem cum Hieronymo, Aſseverare frontem cum Apulejo lib. 3 et lib. 8. Metamorph. Quamvis ego exiſtimem hoc verbum apud Apul. corruptum: lego Aſperare, expeditiori intellectu parva mutatione. Priori loco, qui lib. 3 est et ita habet: Vultuosam frontem rugis insurgentibus aſſeuerabat, legendam omnino eſſe arbitror aſperabat, quamvis in editionibus, quas ego vidi, iaceat adhuc adſeverabat. De posteriori dubito adhuc. Tu, Doctiſſime vir, quid de hisce habeas, sentiasve, explica, quaeso. Versiculi illi quos meis reponebas nuper, erant ad palatum, quia iam non licet, alio tempore cum faenore illos refundam. De Cl. Jonsonio literas habui, et Tuam Claritatem officiosiſſimum ſalutationis officium redexhibendum petiit, promiſitque quam primum eidem literis propriis affectum ſuum, quo quae propria ipsi et συμφυτὸς humanitas est, doctos omnes proſequitur et aeſtimationem vestrorum ſtudiorum demonstrare. Salutem etiam offero Excell. Gerhardi et Bosii nostrorum nomine. Multa adhuc haberem, sed ſisto, et ſistere cogor. Ante meum tamen diſceſſum veſtras reſpon-

ſorias adſpecto quamprimum hic, si illas modo Altenburgum ad Reinesium nostrum mitteret (?, wohl mitteres), qui huc curabit per ſuos. Stat tamen adhuc sententia Te, ξὺν Θεοῦ παλάμᾳ, quamprimum praeſentem complecti, colere, venerari. O felicem diem! Vale, mi Clariſſ. Daumi, diu, longumque, ut per te valeant literae bonaeque artes.

Properiter

Jenae ꝏDCLVI.

T(vae) Clar(itati) Observantiſſimus

Marquardus Gudius.

In ſeinem Antwortſchreiben vom zweiten Juli 1656 verwahrt ſich Daum auf ſeine umfaſſenden Kenntniſſe geſtützt gegen die Annahme, frontare und confrontare als gut klaſſiſch anzuſehen, der Brief lautet, ſoweit es möglich iſt, ihn zu leſen, folgendermaßen:

*Εὐημερήματα!*

Non solum gaudium excitarunt mihi singulare allatae tuae literae praeſtantiſſime Domine Gude, sed et elegantiſſimo tu tuo dono debitorem tibi me denuo obstrinxisti. Quod me sane ita affecit, ut gratulari Musis ipsis atque Apollini de novo Decoris ſui atque honorum aſſertore ac vindice et eo quidem egregio habeam neceſſe. Nec eam Musarum gloriam adeo, quam mihi denegatam eſſe diu ſentio, invideo tibi, ut potius εὖγε illud σοφῶς τε lubens merito applaudam. Perge Gudius esse nosque ſuaviſſimis ingenii liberali doctrina exculti tui dotibus exhilarare, crebriter praemia digna dabunt gratae, tua gaudia, Muſae. Verbum „confrontare" Juris practicis hodie apud Germanos frequentiſſimum nondum apud bonum Auctorem a me observatum Latinum aut Romanum eſſe vix credo, nec in Indicibus meis annotatum reperio. Juris practicis est „testes committere aut coram componere cum reo". Unde testes altrinſecus reo commiſſi, qui Gallis sunt „témoins confrontés". Τὸ „refrontare" exhibent nobis gestae Iſidori et excerpta Pithaeana pro „repellere a fronte". Praeter Vitruvium noſti et Plinium l.

35. c. 12 τῷ „frontatus“ uti. quibus permotus „frontare“ radicibus abolitis iam nec amplius usurpandis inserim, dixique ansam, quod verbum exemptum esset actionis, uti Grammaticorum fieri loquuntur (?), qualia sunt „Aurire, carnare, collare, castare, coriare, crinire, digitare, dorsare, nervare, ossare, fibrare“. Interim ego τὸ confrontare nolim censeres Latinum multo minus eo significatu quo sciolus tuus usurpare, donec certius quid aliquis extricaverit. Reinesius noster febri laborasse dicebatur. Deus servet virum summatem et reip. literariae Columen. Et Jœnsenio tuo et Exc. Dn. D. Gebhardo, et Bosio (ad quem literas non ita pridem per Studiosum curavi, et postea alias Lipsiam ad M. Schilterum misi, quas num acceperit rescire admodum aveo) Salutem et officiola mea mea nuncupare haud gravaberis. Apud Helmium tuum, egregii ingenii, et magnae spei et eruditionis ut video non vulgaris iuvenem cui tendo (?) deproperatas literas, tarditatis me excusabis. Haec festinante calamo, ne gerulus inanis prorsus abiret

Bene Vale mi exoptatissime Gude.

Dab. Cygneae postrid. Kal. Jul.

T(ui) studiosissimus.

PS. Post Britonem Statium Barthii dabimus, deo volente, quem jam manibus verso. Ades et vide! Vix haec, scripseram, ecce praeter spem mihi vetus scheda in manus venit, cui inscripseram excerpta apud Hospitem olim Meum Ictum Götsii parentem ex nonnullis Icstis; sed veterem auctoritatem adhuc tum desidero.

Im Laufe des Jahres 1657 verließ Marquard Gude Jena, um noch eine kurze Jahresfrist in Erfurt (wo er schon gewesen war) und in Leipzig sich den angestrengtesten Studien zu widmen. Er hat nicht wieder an Daum geschrieben, die schönen Wissenschaften, denen er sich jetzt mit Vorliebe hinzugeben pflegte, hatten es ihm so angethan, daß er Essens- und Schlafzeit dem Studium zum Opfer brachte. Im Februar 1658 begab er sich nach Frankfurt am Main und verweilte dort 7 volle Monate bei Jonsen, seinem alten

Rendsburger Lehrer, der nach einem sehr unstäten Leben und fortwährendem Wohnortswechsel endlich in der Mainstadt eine bleibende Stätte gefunden zu haben schien, aber leider schon ein Jahr darauf 1659 erst 35 Jahre alt das Zeitliche segnete. Auch in Frankfurt studierte Gude mit außerordentlichem Fleiße, nahm aber doch von der Außenwelt etwas Notiz, was er in Jena und Leipzig geflissentlich vermieden hatte, so war er z. B. Augenzeuge der Krönungsfeierlichkeiten zu Ehren Leopolds I. 1659 verließ er Frankfurt und begab sich nach Holland, hier verschafften ihm die eigne wissenschaftliche Tüchtigkeit und vielseitige Empfehlung, vielleicht gar die Beziehungen zu Helm leicht Zutritt zu den Größen der holländischen Wissenschaft. Namentlich mit Helms Onkel, dem großen Joh. Friedrich Gronov, trat er in nähere Verbindung. Dieser vermittelte die Bekanntschaft mit dem reichen, jungen Holländer Samuel Schars aus dem Haag (in Peter Arens Briefen an Daum Schassius genannt), dem er als Reisebegleiter sich angenehm und unentbehrlich zu machen wußte. Von 1660—1664 bereiste er mit seinem Genossen Frankreich und Italien, mit längerem Aufenthalte in Paris, Rom und Florenz. Ueberall sammelte er seltene Bücher, schrieb in den Bibliotheken der von ihnen besuchten Städte nach Kräften Handschriften klassischer Schriftwerke ab, collationierte sie und brachte eine Fülle von Inschriften zusammen. Nach Holland zurückgekehrt, schlug er alle Anerbietungen, ein Lehramt einzunehmen, aus und lehnte sowohl eine Professur in Deventer, als eine solche in Duisburg ab. Bis zum Jahre 1671 weilte er bei seinem reichen jungen Freunde, bald in Haag, oder auf Schars' Gute Vorburg; erst im Jahre 1671 entschloß er, sich einem Ruf als Bibliothekar des Herzog Christian Albrecht von Holstein-Gottorp zu folgen, der ihm auch den Hofrathstitel verlieh. Sein getreuer Freund, der sich von ihm nicht trennen mochte, siedelte mit ihm nach Rendsburg über und vermachte ihm bei seinem Tode sein ganzes Vermögen von mehr als 70000 Reichsthalern und seine große Bibliothek, die an Seltenheiten

sehr reich war. Im Februar 1677 sendete Peter Axen, Sekretär des Herzogs zu Holstein, Gudes Intimus, in dessen Auftrag Daum die Pergamenthandschrift eines alten Dichters Galfred, der im 13. Jahrhundert eine Poetria nova dichtete. In dem Briefe vom X. Februar, der die Sendung begleitet, fügt er hinzu: „Die Handschrift stammt aus der Bibliothek des edlen trefflichen Mannes Samuel Schassius, der vor einem Jahr, oder etwas darüber, in der Nähe des Schlosses Gottorp gestorben ist, nachdem er Guden, seinen Vertrauten im Testamente, das seine Brüder bisher nicht angefochten haben, zum Erben eingesetzt hat. Gude besitzt außer mehrern andern werthvollen Handschriften den Aegidius Corbuliensis (einen berühmten Arzt aus dem XIII. Jahrhundert), der eine Menge medicinischer Rezepte in eleganten Versen veröffentlicht hat; — ferner die exempla elocutionum des Messius Arusianus (Ende des 4. Jahrhunderts) und, — wonach Daum besonders lüstern war, die Elegie: de diversitate fortunae et consolatione philosophiae des Arrigo von Settimello, oder wie er gewöhnlich heißt: Henricus Pauper, die folgendermaßen beginnt: Quomodo sola sedet probitas etc." [7]). So war denn eine neue Anknüpfung des alten Verhältnisses zwischen Daum und Gude entstanden. Der herzogliche Rath hatte, wenn er auch nicht selbst schrieb, des alten gelehrten Herrn in der sächsischen Provinzialstadt nicht vergessen; er wollte bald, wie wir sehen werden, noch mehr für ihn thun. Ein kurzer, aber herzlicher Dankbrief Daums für die freundliche Sendung

[7]) vgl. Allgem. deutsche Biographie 10. p. 88. — Jöcher II. 1243. I. 114. — Axen a. Daum ep. 1. Leipzig 10. Febr. 1677. Ne nescias, hic liber est ex Bibliotheca nobilissimi et optimi viri Samuelis Schassii, qvi ante annum aut siquid supra est, in vicinia arcis Gottorpicae mundo seculoque digressus est, posteaquam memoratum Gudium, fidissimum Achatem suum, testamento, quod fratres defuncti hactenus non ausi sunt impugnare heredem instituerat. Habet Gudius praeter complures optimi commatis Msos Aegidium Corbuliensem, qui materiam medicamentorum compositorum elegantissimis versibus complexus est, Arusiani Messi exempla elocutionum et Henrici pauperis, alias Settimellensis ex Etruria, elegiam de paupertate, cuius initium: „Quomodo sola sedet".

ist das letzte Lebenszeichen, das er seinem alten Freunde zu theil werden ließ. —

## II.

## Die Universität Kiel. Jodocus Laurentius Boe. Daums Kieler Professur.

Am 5. Oktober 1665 fand unter der Auspicien des Herzogs Christian Albrecht von Holstein-Gottorp die feierliche Einweihung der neuen Universität Kiel statt. Christiana Albertina heißt von ihrem Gründer die Hochschule, die ein Diplom Kaiser Ferdinands III. bereits 1652 sanktionirt hatte. Die Organisation der Universität leitete der Jurist Samuel Rachel, der aus der Braunschweigischen Universität Helmstadt her nach Kiel berufen war. Vorerst waren 19 Professoren in den einzelnen Facultäten beschäftigt: 3 Theologen, darunter der Procancellar Christian Kortholt und der Prorector Peter Musaeus, 5 Juristen, 2 Mediciner und 9 Philosophen, unter ihnen der Professor der Eloquenz Daniel Georg Morhoff, eine Zierde des gelehrten Collegiums [8]). Morhoff 1639 in Wismar geboren, war seit 1661 als Professor Poeseos in Rostock thätig, 4 Jahre später folgte er dem herzoglichen Rufe nach Kiel, übernahm 1673 auch den dortigen Lehrstuhl für Geschichte, 1680 aber das Amt eines Oberbibliothekars. Der Titel seines Hauptwerkes „Polyhistor" durfte mit Fug und Recht auch den Namen des Verfassers schmücken. Daum, der mit so vielen Gelehrten seiner Zeit correspondirte, stand mit ihm in keinerlei Verbindung, er selbst bekennt, nur wenig von ihm gelesen zu haben, so schreibt er an Peter Axen am 12. März 1677: Epithalamia tua longe gratissima fuerunt in iis Morhoffii, cuius imprimis aliis adeo laudata ad meas manus nondum pervenerint.

[8]) Ersch u. Gruber: Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften u. Künste. Zweite Section, 36. Theil. p. 16. — Bursian a. a. O. p. 304. Axen ep. 4. 8. März 1677. — Daum an Axen 12. März 1677.

Die Zahl der Studenten betrug anfangs 140, gewiß eine geringe Zahl im Verhältniß zur heutigen Frequenz der Universitäten, aber der Geist, der an der neuen Hochschule herrschte, war ein trefflicher, es ward tüchtig gearbeitet. Schon ein Vierteljahr nach der Einweihung, am 22. Januar 1666 wurden im Namen der Kaiserlichen Majestät und unter den Auspicien des Herzogs 27 Doktoren gewählt. 9 in jeder der 3 oberen Fakultäten, unter ihnen die Professoren Sperling und Wasmuth in der theologischen, Rachel (der Organisator der neuen Hochschule) und Martini in der juristischen Fakultät. Die Artistenfakultät ernannte feierlich 7 Mitglieder zu Magistern der Philosophie. „Ein jeder der Professoren liest so fleißig, daß es für einen strebsamen jungen Studenten kaum möglich ist, sämmtliche „Zwangscollegia" in einem Semester zu besetzen. Dabei befleißigen sich die jungen Leute eines so gesitteten, ja bescheidenen Lebenswandels, daß die Kieler Bürger sich freudig darüber verwundern, während Fremde die von andern Universitäten dorthin kommen, angenehm überrascht sind, fleißige Studierende vorzufinden, nicht Raufbolde oder Trinker, wie anderwärts". Wir verdanken diese Mittheilungen den Briefen Jodocus Boe's (oder Boy's, Boi's) aus Kiel an Daum. Boe hatte sich theologischer Studien halber 1665 in Jena und Wittenberg aufgehalten, war von dort aus auf den Zwickauer Rektor aufmerksam geworden und hatte an ihn geschrieben. Da ihm die neue Universität die Fortsetzung seiner Studien in der Vaterstadt ermöglichte, führte er von dort die Correspondenz weiter. Eine Wiedergabe der drei interessanten, überaus liebenswürdigen Briefe Jodocus Boe's an Daum dürfte an dieser Stelle gewiß am Platze sein.

Jenae. 28. Martii A. C. 1665

Salv(o) Titul(o) χαίρειν

Es ist mir seine, Hochgelahrter v. geehrter H. Daumi, hohe gelahrtheit vnd person schon vor etlichen Jahren in Hamburg von dem trefflichen Etzardo [9]) (S. Theol. Lic.) sehr gerühmet

[9]) Esra Etzardi war mit Daum eng befreundet, in Hamburg 1629 (Jöcher II. 282) geboren, hielt er sich, nachdem er in Leipzig, Witten-

worden, dazu komt was der weltbeschriene Profeſſ. Bosius in praefatione Sui Nepotis schreibet: Meliori vita dignissimus Dominus Daumius: Deßwegen ich dan großes verlangen biß dato bey mir empfunden und geheget, einmahl, daß octavum Mundi Miraculum zu sehen: Bitte demnach dienstfreundlich, mein Hochgeehrter H. wolle mir mit schleunigster gelegenheit unschwer berichten, ob ich allda bei Ihm zu Zwickau mich eine Zeitlang aufhalten könte, ob es müglich vnd dienstlich, daß ich ein Praeceptorat bekome und etliche knaben in Ebraïcis informirte: oder beßer daß ich auf meine kosten lebte, vnd wie viel ich vor Tisch, Stuben, und Bette geben müße, (auch ob ich geld voraus zahlen dürffte, welches ich nicht wol anitzo einwilligen könte). Erwarte schleunigste Antwort und von berürten guten Bericht. Befehle unterdessen auch seine gantze ansehnliche Familie in des Höchsten schutz, vnd mich an seiner hohen gunst, der ich verpleibe

S(eine) H(och) G(elahrtheit)
A(chtbar) W(ürden)

Jodocus Laurentius Boy

Chiloniensis Holsatus.

Allhier wird wiedrumb des Nachts umb 2 Uhr ein neuer Stern am Himmel gesehen.

Der Herr Etzardi wird ehestens an seinen groß geachten Herrn Daumium schreiben.

Was Daum aus Zwickau dem lernbegierigen Jüngling geantwortet hat, können wir nicht berichten, eine Lücke in den Conceptbüchern die das Jahr 1665 gerade betrifft, macht es unmöglich; Boe's zweiter Brief ist am 17. Dez. desselben Jahres aus Kiel geschrieben, er ist bereits akademischer Bürger der neugegründeten Hochschule. Der Brief ist, wie es einem homo literatus und fortgeschrittenen Studenten ziemt, lateinisch geschrieben und lautet, wie folgt:

---

berg studirt, in den 40er Jahren ein halbes Jahr in Zwickau auf, wo er bei Daum fleißig arbeitete. Die Zwickauer Rathsbibliothek besitzt 5 Briefe von ihm an Daum, 3 aus Leipzig, 1 aus Frankfurt, 1 aus Hamburg, alle aus früherer Zeit, aus den Jahren 1650—1656. Der im Postscriptum Boes angekündigte Brief ist nicht geschrieben worden.

שלמך יסנא

Nisi fallor annus est, cum Tuos, vir Amplissime et Excell., doctissimos sermones per unam atque alteram duntaxat horam auribus haurire licuit: ex quo tempore nihil prius antiquius habui, quam eandem Tuam, quantum quidem eo momento cognoscere potui, stupendam eruditionem, cum mecum tacite admirari et sancte venerari, tum animo cogitare qua ratione quoque modo, meum ergo T. Excell. summum amorem non minus tibi, quam toti posteritati testatum relinquerem. Illud tamen summe doleo, quod nec Tua, quam maximi aeternum aestimabo, nec Cl. Besselii[10]), qui Wittebergae est, nescio cuius iniqui fati causa, necessitate praesens uti possum: continuo enim, ut pedem Wittebergae fixeram, amicum mihi doctissimum Besselium non alio quam Tuo suasu, comparare animo habens, revocor ad patriam Kilonium: quippe in qua Clem. noster Princeps novam Academiam adornare nitebatur: quae ideoque iam superbit, summis munita et longe doctissimis Viris Professoribus, quorum nomina et labores ex incluso lectionum catalogo perspici poterunt. Ritus inaugurationis hujus novae Academiae latino idiomate scriptos per typographos transmittere non licet. Interim exerceo me in lectione epistolarum virorum doctissim. et praeprimis Jos. Scaligeri, quarum venusta gravitas me adeo delectavit, ut prius non deposuerim, quam omnes devorarim. Sunt tamen in eis nonnulla, quae satis per tenuitatem ingenii mei assequi non potui: quae inter numero literas illas χ ξ ς mysticas epist. ad Casaub. LXVI. p. 189. Quam vero spem facis, Amplissime Vir, de Indicibus[11]) tuis eruditis? quando prodibunt? absit ut abjicias animum edendi illos, quibus res literaria non sine magno detrimento carere possit: nemo ad hanc rem

[10]) Friedrich Bessel geboren zu Tilsit, studirte in Königsberg, ward in Helmstädt 1666 Magister. Nach einer Reise in Holland starb er in noch ziemlich jungen Jahren. (Jöcher I, 1052).

[11]) vgl. Anm. 6.

praeter te magis natus, magis aptus est; et nulla alia re te admirabilem ſiſtere poteris: ut etiam his aliquid accedat ad cumulum laudum tuarum. prodiit quidem nuperrime Clavis Latinae Linguae Dentzleri Baſileae, sed quae cum tuis ne comparanda quidem: tam ſingulare et eruditum quid redolent omnia tua. Statius[12]) autem Tuus? Scio in procinctu eſſe: quam cito apparebit? fac ut etiam illum Autorem a Te impetremus, quem Illuſtriſſimus ille a Cl. Grutero non extorquere potuit. Utinam nos beares doctiſſimo Tuo, quam de Causis amiſſ(arum) rad(icum) latinae L. [13]) scripsisti Tractatu! deſcriberemus eum manu propria, et commode per certum quendam non ſine gratiis remitteremus. Noster Wasmuthius[14]) novam nobis eamque, ut ait, infallibilem dedit Accentuationem, cl. Bohlio et Ledeburio[15]) nunquam satis exploratam, una cum Vindiciis Veritatis Hebr. (contra Waltonum[15]), Voſſium, alios) et Grammatica Hebraea: mittam opus cum per Typographos licebit. Salmaſii Exercitationes in Solinum et Augustam Hist. hactenus ne vidi quidem. Si videro officii memor ero. Sed quid de accentibus et punctis Hebraeorum solidi ſtatuendum? Jam Vale vir omnium optime, doctiſſime, et ignoſcens incomtis hisce literis, me Tuae Eruditionis divinae admiratorem patere. Iterum Vale et magnum Tuum nomen Philothecae (= Album) meae (quam ideo ad Te miſi) inferere ne graveris.

T(ui) Magni Nom(inis) Obſervantissimus.

Dabam Kilonis Holſatorum
XVII. Decembr. An. 1665. Jodocus Laur. Boy.
Kil. Holſ.

[12]) Die Werke des latein. Dichters L. Papinius Statius, die Caspar v. Barth herauszugeben begonnen hatte, trachtete Daum in den 60er Jahren des XVII. Jhrh. erscheinen zu lassen. vgl. Beck: Lebensbild p. 20.

[13]) Titel einer Jugendarbeit Daums.

[14]) Einer der neuen Kieler Professoren.

[15]) Welch eigenthümliche Würdigung die Arbeit Wasmuths (eigentlich ein Plagiat einer alten Schrift Ledeburs) bereits kurz nach ihrem Erscheinen fand, berichtet Jöcher II. 2331. — Ueber Walton s. Jöcher IV. 1807.

Dieses Schreiben traf Daum am 3. Januar 1666 in voller Arbeit beschäftigt an; um die Sache nicht zu verschieben und zu vergessen, zeichnete er in Boe's Album sofort seinen Namen ein und schrieb ihm einen kurzen Antwortbrief, den uns wenngleich von entstellenden Correkturen wimmelnd die Conzepte von 1666 geborgen haben. Er giebt ihm über Bessel Auskunft, der augenblicklich in Berlin weilt, belehrt ihn über die Bedeutung der mystischen Zeichen bei Scaliger, womit der Papst zu Rom, sowie die Jesuiten, seine Sendboten, nach der Apokalypse des Johannes bezeichnet würden (was übrigens nicht selten auch durch die Zahl 666 geschähe), wünscht ihm zu seinen orientalischen Studien von Herzen Glück und bittet, seinem Lehrer (also wohl Wasmuth) „Gamalieli tuo" herzlichen Gruß zu senden. Der Statius ist fertig, doch noch nicht erschienen, da der Druck noch nicht vollendet ist; über seine Indices schweigt er sich aber gänzlich aus, seine Lamentationen über sein Allgemeinbefinden und seine materielle Lage lassen an eine baldige Vollendung derselben schwerlich glauben. Mit herzlichen Wünschen zum Jahreswechsel schließt der freundliche Brief [16]).

Ueber die prompte Antwort und das ersehnte Autograph war Jodocus Boe hochbeglückt, er sendete am 8. März 1666 seinen dritten Brief nach Zwickau, dessen Inhalt von großem Interesse ist, das Schreiben lautet:

Vir admodum Reverende, Amplissime atque Excellentissime, Fautor et Patrone singularius colende!

Continuo ut accepi Tuas literas mirifice affectus sum. Gaudebam enim vehementer, quod adeo statim, posthabitis omnibus Tuis gravissimis negotiis, mihi homini peregrino

---

[16]) Daum an Boe. 3. Jan. 1666: Besselius nunc Berolini agit. Literae illae apud Scaligerum Mysticae, sive Numerus 666, pontificem Romanum ex Apocalypsi denotant, uti Emissarios illius Jesuitas. — Statius totus iam est editus et cum prolixissimis indicibus, sed maximam partem a Typographo adhuc detinetur, cui Bibliopola debet et nondum solvit. De meis nescio quid referam, literarum mearum infelix status ac successus et mera undique impedimenta animum a literis iam fere avertunt.

respondere, dubium ex Scaligero motum solvere et clarissimum Tuum Nomen Albo meo inscribere volueris. Cui Tuae Humanitati ut gratias magnas ago, ita me Eidem porro quam maxime commendatum cupio. De nostra Academia nil refero, nisi quod 22. Januarii auctoritate Caesareae Majestatis et auspiciis Ducis nostri novem Doctores cujuslibet facultatis et septem Magistri Philosophiae solenniter creati fuerint. Inter Theologos fuit Prof. P. Sperlingh et Wasmut. Inter Jurid. Profess. Rachelius et Martini, ut caeteros silentio praeteream. Dominorum Professorum unusquisque tam sedulo, quod suum est, de die agit, ut omnia eaque necessaria collegia frequentare possibile non sit. Studiosi hujus Academiae adeo modeste sese gerunt, ut non tam cives nostros et hospites huc adventantes in admirationem rapuerint, sed exteros falli necesse sit, qui hos nostros interdiu dimicare punctim et cæsim, noctu vero vociferari falso suspicantur. Utinam enim Trivialis nostra Schola (Lateinschule) in eo statu esset, quo est Academia: liberarer quidem ego cura nova fratrem meum alio dimittendi. Habeo enim Vir Excell. adhuc unicum fratrem me minorem natu, qui per decem et quod excurrit annos tantum addiscere non potuit, ut ad Academiam ablegaretur, sed potius ad celebrem aliquam scholam, qui in Latina Lingua se ulterius exerceat. Cum igitur nulla Scholarum in tota Germania aptior et dignior mihi visa fuerit, qua quid solidi addisci possit, quam ipsa eadem vestra, quae Cygneae est, ideo certum est illum consensu Parentum eodem post Pascha mittere. Quam maxime itaque a Te, Vir Amplissime, peto, ut quam brevissime per gravia Tua licuerit negotia, me certiorem facere dignari velis, qua ratione fratri meo vivendum sit Cygneae, ut exoptatissima Tua Excell. informatione frui possit. Si quis Civium vestrorum filium suum ad nostram gaudet ablegare Academiam, illum, si ita lubet, parentes mei excipient, cibum, lectum et musaeum suppeditabunt, saltem ut ejus loco frater meus Cygneae habeatur. Aut si tibi, V. E., grave non fuerit, velim prae ceteris, ut

a Te domo, menſa, et lecto excipiatur frater, et in Latinis annum informetur: precium informationis et mensa(m) promptissime solveremus, ſi quantum eſſet pro singula septimana nobiscum communicares. Denique si et hoc de nihilo eſſet, quod tamen non ſperamus, nec alios pueros data occasione erudire frater recuſabit. Vale V. Amplis. et ſi de his mentem tuam nobis aperire non gravaberis, nos tibi obstrictiſſimos reddideris. Fove

Kiel. 8. März 1666

Tui magni Nominis
Studioſiſſimo
Jodoco Laurentio Boi

Waſmuti Hebraismum secum adportabit frater. Dns Edzardius quam plurimum Tuam Excell. salvere juſſit.

Ob dieſer Brief, der mit liebenswürdigſter Offenheit die Sorge treuer Elternherzen um das Angſtkind der Familie enthüllt, einer Antwort gewürdigt wurde, iſt ſehr zweifelhaft. In den Conceptbüchern findet ſich nichts darauf bezügliches, und bei den Erfahrungen, die Daum mit den eigenen „Koſtgängern“ und denen der Collegen gemacht hatte [17]), iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß er ein Anerbieten ignorierte, das auf den erſten Blick annehmbarer erſchien, als es thatſächlich war.

Ein Decennium ſpäter ſpukt die neue Kieler Academie abermals in der Daumſchen Correſpondenz. Diesmal war der gelehrte Rektor noch weit mehr intereſſirt, wie bei den Mittheilungen Boe's. Marquard Gude war ſeit 1671 in der unmittelbaren Umgebung des fürſtlichen Stifters; wenn er, der eine Zierde der neuen Hochſchule hätte ſein können, auch für ſeine Perſon ein glanzvolles Otium am herzoglichen Hofe dem dornenreichen Lehramte vorzog, ſo war es doch natürlich, daß er ſeine gelehrten Freunde ſeinem hohen Gönner bei der Beſetzung der Profeſſorenſtellen angelegentlich empfahl; daß er Chriſtian Daum in erſter Linie nannte kann bei der Bewunderung, die er ihm zollte, nicht Wunder nehmen. Mit ihm wetteiferte darin Peter

[17]) vgl. Beck: Lebensbild p. 24.

Axen, des Herzogs Christian Albrecht Sekretär. Beide waren eifrig bestrebt, Daum nach Kiel zu ziehen. Am 22. Februar 1677 schreibt Axen aus Dresden nach Zwickau: Utinam in Kilonienſem Academiam concedere velles, ibique humaniora studia profiteri. Sed frustra votis faveo, cum aetatis jam sis ad ſenectutem spectantis. Animum tamen tuum periclitari quid vetat?

Er hatte richtig geurtheilt, Daum fühlte sich schon zu alt, zu lang eingesessen in dem Schulamt, vielleicht klebte er auch zu sehr an der Scholle, um in so hohen Jahren noch eine neue Laufbahn zu beginnen. Dazu war er immer kränklich und von schmerzhaften Steinleiden geplagt; er resignierte auf das Anerbieten und begründete seine Weigerung in seinem Antwortschreiben folgendermaßen: Ad Kiloniensem Academiam, quod me invitas, id ſerum est, proxime enim 29. Martii, si vivo, auspicabor Natalem meum LXVI. cum deo benigno et inter alia valetudinis incommoda calculo, quamquam ob medicamentorum uſum nunc lenius, non infrequenter torqueor, ut taceam hiare ad funera nostra, qui niveas credunt deſipuiſſe comas. Quos maxime Bulaeus[18]) novit, qui eodem modo honorem ejus afflixerunt. Qui ergo Profeſſione Academica dignus sum, quem vix Scholastica Rectura dignum habent nostrates. —

Diese Antwort kam nicht unerwartet, gleichwohl beklagten die Holsteiner Freunde seine Weigerung bitter. De Kiloniensi Cathedra reſponſum — schreibt Axen im nächsten Briefe 2. März — quod dediſti timebamus, Gudius et ego, qui ſextum supra sexageſimum aetatis agis annum, quem propridie Kalendarum (?) Aprilis auſpicaberis impenſiſſime tibi gratulor et Deum optimum, Maximum veneror, ut longiſſimo te donet aetatis excurſu, canitiemque tuam firmiſſima valetudine roboret.

So waren denn die Kieler Projekte endgültig gescheitert.

---

[18]) B. früher Geistlicher in Zwickau, seit 1657 Superintendent in Dresden, † 1677 im September.

## III.

## Die Briefe Peter Arens an Christian Daum.

Unter den Vertretern des norddeutschen Freundeskreises, der Daum anhing, war keiner ergebener als Peter Axen aus Husum, keiner ein aufrichtigerer Bewunderer. Gleichalterig mit Marquard Gude — beide erblickten 1635 das Licht der Welt — studirte er in Helmstädt, dann gleich diesem, in Leipzig und Jena. Daß sich zwischen beiden Männern schon in der Saalestadt eine Annäherung vollzog, die das Freundespaar dann wieder auf die großen Geister der Nachbarstädte vom Schlage des Reinesius und Daum übertrug, läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit aussprechen, aber doch vermuthen. Axens Briefe an Daum reden so oft zugleich mit im Namen Gudes, die Verbindung zwischen beiden Holsteinern erscheint eine so alte und längst gefestigte, daß wir in der Jenenser Zeit ihre Entstehung annehmen dürfen.

Nach absolvierten Studien der Rechte und der Humaniora trat Axen als Hofmeister in den Dienst des sächsischen Baron v. Friesen, später ward er Sekretär des Herzogs Christian Albrecht. 1663, 64, 65 bereiste er Frankreich, 1667 und 68 Italien, dann die Niederlande und England theils in Begleitung des Freiherrn, theils auf eigene Faust oder in herzoglichem Auftrage. Während des ganzen 8ten Decenniums des XVII. Jahrhunderts diente er Christian Albrecht; der Hofdienst war aber nicht so streng und mühevoll, daß er ihm nicht Zeit gelassen hätte, Werke von der Bedeutung und dem Umfange seiner Ausgabe der Fabeln des Phädrus zu vollenden, oder die „Geschichte des pyrenäischen Friedens zwischen Ludwig XIV. und Philipp IV.“ von Galeazzo Gualto zu übersetzen, Aufgaben, zu deren Lösung ihn seine umfangreiche Bibliothek in der glücklichsten Weise befähigte.

Am 29. Januar 1677 hatte Axen Hamburg verlassen, um im Auftrage seines erlauchten Gebieters nach Dresden sich zu begeben und dort einen längeren zunächst auf drei Wochen berechneten Aufenthalt zu nehmen, zu dem Zwecke,

den kurfürstlichen Hof der Interessen seiner Fürsten, „qui fortunae ingentes animos Hamburgi opponit“, geneigt zu machen und auf den Dänenkönig zu wirken, mit dem sein Herr in Fehde lag. Freilich zog sich die kurze Frist mehr und mehr in die Länge, der Kurfürst war in der Lausitz, aus Wochen wurden Monate. Als Johann Georg endlich zurückkam, rief ihn die Sorge um das Reich nach Nürnberg, kurz Axens Mission war so wenig erfolgreich, daß man ihm aus Hamburg sogar die Weisung zukommen ließ, sich der Reise nach Wien zum Kaiser gewärtig zu halten. Nur ungern gab er zu diesem Schritte seine Zustimmung, denn er sah bei der Ungunst der politischen Lage — dem Kaiser band ein Vertrag mit dem König von Dänemark die Hände, Caesar foedere sibi juncto Daniae regi nihil non indulget — dessen Erfolglosigkeit voraus, seine Freude war im Gegentheil nicht gering, als er von Gude Nachricht erhielt, er könne wegen der Wiener Reise ganz unbesorgt sein, sie werde kaum stattfinden. Dresden durfte er indessen noch immer nicht verlassen, bevor die endgültige entscheidende Antwort des Holsteiner Fürsten eingetroffen war. Endlich am 27. April kann er mittheilen, er rüste sich zur Abreise, nachdem er dem durchlauchtigsten Kurfürsten das letzte Lebewohl gesagt hat; aus den drei projektirten Wochen waren gerade drei Monate geworden. Auf der Rückreise nach Holstein begriffen schrieb er Daum aus Leipzig, daß er es nach nahezu vierwöchentlichem Aufenthalt daselbst um so beruhigter verlasse, als die Sache seines Herrn dank der ruhigen und besonnenen Haltung des sächsischen Hofes eine befriedigende Wendung genommen habe. Aus Hamburg sind die letzten Briefe datirt, die er nach Zwickau sendete; ihre Folge ist freilich nicht mehr die rasche von früher, auf die Jahre 1678—1680 entfällt je ein Brief. Im letztgenannten Jahre war er wiederum in politischer Mission 6 Monate in Kopenhagen. Die Verhandlungen müssen sich sehr in die Länge gezogen haben. Axen fürchtete noch viel länger in der dänischen Hauptstadt weilen zu müssen; daß der König sich entschloß, nach seinen deutschen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu gehen, zerstreute glücklicher

Weise seine Befürchtungen, brachte aber in ihm den längst gehegten Plan zur Reife, der politischen Carrière zu entsagen und sich nach Schleswig zurückzuziehen; dort übte er die Anwaltspraxis bis zu seinem 1707 erfolgten Tode [19]).

Seine 15 Briefe an Daum sind größtentheils (9) aus Dresden, die übrigen aus Leipzig (2) und Hamburg (4) geschrieben. Ihr Inhalt ist ein reichhaltiger, bezieht sich nicht bloß auf eine Anzahl zu jener Zeit vielgelesener, heute vergessener später Autoren und deren Ausgaben, sondern redet auch, wie bereits gezeigt, von den politischen Ereignissen des Tages, Neuigkeiten aus Dresden und Hamburg, endlich auch von Persönlichkeiten, denen Schreiber, wie Empfänger gleich sympatisch gegenüberstehen. Wir wollen in einleitender Absicht zunächst die wichtigsten Partien ins Auge fassen, bevor wir zu einer vollständigen Wiedergabe der Briefe schreiten.

1) Den ersten Brief erhielt Daum aus Leipzig, er erinnert vor allem an die Persönlichkeit Gudes, er ist mit ihm so innig verbunden, daß er glaubt, überall, auch bei Daum, sich auf ihn berufen zu können. Er schildert begeistert die Reichhaltigkeit seiner Bibliothek, deren Schätze er so gern seinen Freunden zugänglich macht. Auch in den folgenden Briefen steht Marquard Gude stets im Vordergrund, erscheint als tüchtiger Faktor in der Kieler Professorenfrage, bedauert herzlich Daums Ablehnung, erweist sich in Axens politischer Thätigkeit als weiser Berather, sendet beste Grüße aus Hamburg an Daum, beweist rühmliche Unerschütterlichkeit der Freundschaft in allen Lebenslagen, gilt als beneidenswerther Besitzer großer Bücherschätze, dessen Codices, wie der des Photius sogar nach England verliehen werden und entfaltet endlich große Gelehrsamkeit neben seinem systematischen Sinn bei der

[19]) Allgem. Deutsche Biographie 1. 707. Die Angabe: „1670 ließ er sich als Advokat in Schleswig nieder" stimmt nicht, eher würde „1680" das Richtige treffen. — vgl. ep. 1. 10. Febr. 1677. — ep. 4. 8. März 1677. — ep. 7. 30. März 1677. — ep. 8. 6. April 1677. — ep. 11. 27. Mai 1677 (Daums Empfang). — ep. 15. 19. Juni 1680.

Sammlung und Bearbeitung seines Inschriftenwerkes, dessen Drucklegung er bekanntlich nicht erlebte [20]).

Den äußeren Anlaß zur Correspondenz bot übrigens Gudes Anerbieten, Daum eine in seinem Besitze befindliche Handschrift des Gedichtes: Poetria nova des Galfridus de Vino Salvo (auch Ganfredus Anglicus genannt) zu senden. Er erinnerte sich, daß Daum früher großes Verlangen nach diesem Opus des XIII. Jahrhunderts getragen hatte, jetzt sollte er die 3 Wochen, die Axens projektirter Aufenthalt in Dresden währen würde, dazu benutzen, die nicht eben umfangreiche Handschrift abzuschreiben, und sie nach deren Ablauf an Professor Frankenstein nach Leipzig senden, bei dem sie jener abholen und wieder an Gude abgeben wollte.

Wenn Axen auch die sächsische Residenz an der Elbe zum ersten Male betrat, so bargen deren Mauern doch Leute, die, ihm werth und vertraut, recht geeignet waren, ihm den Aufenthalt angenehm zu gestalten. Von der Stadt selbst ist er freilich nicht sehr erbaut: er wohnte anfangs auf der Schloßgasse im „Lehmannschen Hause" — in aedibus Lehmannianis — bei einer Wittwe Frau Catharina Maria Grammannin, aber sehr bald (warscheinlich schon am 1. März) wechselte er die Wohnung, denn er war auf der Schloßgasse arg bestohlen worden. Seinen Groll muß Dresden schwer empfinden, zornig redet er von „verbrecherischen Leuten, an denen diese Stadt so überreich sei." Das neue Quartier befand sich auf der Scheffelgasse bei der Frau „Cammer-Schreiberin" Wirtchen (?). Je weniger ihm aber die Stadt äußerlich behagte, umsomehr fesselte ihn die Gesellschaft Dresdens. Hier traf er ja den Baron Carl von Friesen, wohl seinen früheren Schüler, einen Ahnhern derer von Friesen auf Rötha, in dessen Hause er die anregendsten und angenehmsten Stunden verlebte. Dieser wahrhaft vornehme Mann war unermüdlich, dem ehemaligen Lehrer fortgesetzt Beweise unbegrenzter Huld und Verehrung

[20]) ep. 1. 10. Febr. 1677. — ep. 3. 2. März 1677. — ep. 8. 6. April 1677. — ep. 12. 25. Sept. 1677. — ep. 13. 28. Juni 1678.

zu geben; dazu besaß er eine ausgezeichnete Bibliothek (heute in Rötha), an der jederzeit hochgelehrte Leute als Vorsteher thätig waren. Die Liebe ihres Bruders zu den Wissenschaften theilte Henriette Catharina v. Friesen, vermählt mit dem Baron von Gersdorf, eine äußerst sprachkundige Dame und eine große Gönnerin der zeitgenössischen Gelehrten. Als ihr Gemahl bei den Kreistagen, die 1672 in Leipzig stattfanden, den Vorsitz hatte, ließ sie keine Gelegenheit vorübergehen, mit den bedeutendsten Philosophen und Theologen der Universität sich zu unterreden; mit Thomasius, Scherzer, Alberti, Carpzov hat sie fleißig disputirt, Professor Rappolt erfreute sich ihrer ganz besonderen Gunst. In ihrer Begeisterung für die schönen Wissenschaften hatte sie ein ganzes Werk des Reinesius eigenhändig sammt Index abgeschrieben. Axen strömt über von begeistertem Lobe des Friesenschen Hauses. Er sendet Daum ein Gedicht Henriettens, versichert ihm, wie er jederzeit im Gespräche mit dem Freiherrn seiner gedenke und seine rührende Bescheidenheit bei seiner großen Gelehrsamkeit rühme. Als ihm der Zwickauer Rektor 4 Exemplare des Dialogs de Sta. Trinitate des Hieronymus sendete gab er eins seinem hohen Gönner, ein anderes aber dem Manne, bei dem er eine gleich gastliche Aufnahme, wie im Friesenschen Hause, gefunden hatte. Dies war Adam Christoph Jacobi. Geboren am 7. Nov. 1638 zu Gaudorf im Stift Merseburg, ward er mit 23 Jahren Stadtschreiber in Dresden, 1668 Advocatus pauperum, 1676 aber des Rathes Syndicus und später (bis 1689) regierender Bürgermeister von Dresden. Er gehörte zu den tonangebenden Geistern des Dresdens der Johann George. Auch er war im Besitze einer stattlichen, von Axen als „ornatissima et instructissima" bezeichneten Bibliothek, in der dieser manch' rares Buch sah, u. a. die Ausgabe der „Cynegetica" Arrians von Sebastian und Gabriel Cramoisy (Paris 1644). Dies veranlaßte ihn bei Daum anzufragen, ob er ihm über die Beziehungen Arrians zu Xenophon (Arrian erhielt den Beinamen *νέος Ξενοφῶν*) Klarheit verschaffen könne und ob noch eine ältere Ausgabe

dieses Werkes von Lucas Holsten, wie eine Stelle in der Vorrede vermuthen lasse, der von Cramoisy zu grunde liege. Daum vermuthet, Holsten habe nur seine lateinische Uebersetzung den Arrianischen Cynegetica beidrucken lassen, so sei das Gerücht entstanden; übrigens wies er ihn auf Janus Vlitius, den Rivalen Barths hin; in dessen Werken will Axen nachschlagen, sobald er nach Hamburg zurückgekehrt ist.

Es hatte aber auch der gelehrte Dresdener Syndicus eine hohe Meinung von dem holsteinischen Sekretär bekommen; als er im September 1678 nach Zwickau gekommen war und einem von dem Bürgermeister gegebenen Essen, zu dem auch Daum eingeladen war, beiwohnte, sprach er den Wunsch aus, den Rektor besuchen und sich von ihm die Rathsbibliothek zeigen lassen zu dürfen. Bei dieser Gelegenheit sprach er mit ihm über Axens Persönlichkeit und Wissen mit höchster Achtung.

Unentbehrlich war Axen die Bekanntschaft mit einem Schwager (affinis) Daums, Johann Christoph Schade, der den Verkehr mit Zwickau in die Hand nahm und die von dort eingehenden Briefe ihm zukommen ließ.

Auf seiner Heimreise verweilte Axen auch 4 Wochen in Leipzig, das ihm schon von seiner Studienzeit her bekannt war. Er hatte unter den Professoren der Hochschule manch alten Freund, so Franckenstein und Feller. Mit einem der feinsten Köpfe der Lindenstadt, mit Friedr. Benedikt Carpzov, war er bisher noch nicht in nähere Berührung gekommen, er kannte seinen Namen erst von Hörensagen, jetzt war es sein innigster Wunsch ihm auch persönlich nahe zu treten. „Ubi Lipsiam" — schreibt er am 2. März 1677 an Daum — „bono cum animo rediero, in notitiam Carpzovii me penetrabo, fama mihi non ita pridem noti". Als Leipziger Adresse nennt er die des Senator Zacharias Kramer, vermuthlich wohnte er auch dort, spricht es freilich nicht bestimmt aus. Von Leipzig aus unternahm er Ausflüge nach Naumburg und Zeitz, gleichfalls, wie es scheint, für seinen fürstlichen Auftraggeber. Bei dieser Gelegenheit machte er die Bekanntschaft des großen Veit Ludwig von Seckendorf

(s. p. 152.), der ihm seine neueste Erwerbung, die im Zeitzer Schlosse aufgestellte Bibliothek des Thomas Reinesius zeigte. —

Weit ausgedehntere Verbindungen besaß er als Holsteiner mit Hamburg, seiner zweiten Heimath. Hier finden wir ihn seit Mitte September des Jahres 1677. Abgestiegen ist er bei „Johannes Bullert in der Papen-Twiten hinter der Domkirche“. Wohlbekannt mit Axen, wie mit Daum war Martin Fogel. Anfangs Theolog hatte er sich später der Medicin zugewendet, hatte in Padua promovirt und sich 1665 als Arzt in Hamburg niedergelassen; da er nun zugleich auch literarischen und philologischen Untersuchungen sich zuwendete, umfaßte er nach dem Geschmacke der Zeit so ziemlich alles bekannte Wissen. Leider starb er, 41 Jahre alt, Oktob. 1675, nachdem er im Januar dies. Js. zum Professor der Logik und Metaphysik am Gymnasium ernannt war. Er war mit Daum wohlbekannt, war er doch 1662 ein volles halbes Jahr in Zwickau gewesen; 12 Jahre später, 1674, schrieb er, die alte Bekanntschaft wieder anzuknüpfen, einen Brief*), in dem er der Bitte eines Freundes, Johannes Jesnitzer, Gehör gebend Daum nach denjenigen seiner Werke frug, die er nach dem Barthschen Statius zu vollenden beabsichtige, ihn nebenbei um Aufklärung einiger naturwissenschaftlicher Fragen ersuchte, und ihm die Mittheilung von einer reichen Erbschaft machte, die dem Holländer Isaac Vossius in England zugefallen sei. In seiner Antwort bedauert Daum, auf die Hauptsache, die naturwissenschaftlichen Fragen nicht antworten zu können, da er hierin vollständig Laie sei, giebt aber über seine literarischen Zukunftspläne Aufschluß und freut sich des unverhofften Glückes Vossens. Recht nahe ging es ihm, von Axen zu hören, daß Martin Fogel, an den er diesem beste Grüße aufgetragen hatte, schon 1675 gestorben sei; am 16. März 1677 meldet ihm jener aus Dresden: „die Bitte, Martin Fogel zu grüßen, ist leider vergebens, denn er ist schon über zwei Jahre tot, zu meinem innigsten Bedauern, schätzte ich doch den trefflichen, hochgelehrten

*) Der Brief ist in der Beilage abgedruckt.

Freund, in seltenem Maße. Seine kostbare Bibliothek soll im nächsten Sommer zu Hamburg unter den Hammer kommen *), unter der Presse befindet sich neben kleineren Arbeiten seine Neubearbeitung eines Werkes von Joachim Junge „über die Insekten", das alles muß nun aufgeschoben werden. Er hinterläßt einen einzigen Sohn."

Andere Leute, von Daum, wie von Axen gleich geschätzt, waren indes noch am Leben, so der treffliche Theolog Esdra Edzardi, der schon genannte (s. p. 153) Lucas Langermann und der gelehrte College Martin Fogels am Gymnasium der Hansestadt, Vincentius Flaccius. Sie alle haben mit Daum mehr oder minder wichtige Briefe gewechselt, und Axens letzte Hamburger Mittheilungen enthalten stets ihre besten Grüße an den Zwickauer Meister, denen sich gelegentlich auch Gude anschließt. In diesen Kreis von Freunden Axens gehören auch, wiewohl nicht Hamburger, noch zwei bedeutende Männer. Der eine war Daniel Morhoff, der berühmte Kieler Polyhistor; Daum kannte wenig von ihm, gern giebt Axen zu, es fehle ihm die Gabe zu produciren und an die Oeffentlichkeit zu treten (non est illi publica vena!), aber sein Wissen sei doch von staunenswerther Vielseitigkeit, er beschäftige sich jetzt sogar mit Chemie. Er will ihm auch seine „poetica Scripta" zusenden, sobald er wieder in Hamburg weile. Ob er freilich Wort gehalten hat, erfahren wir nicht. An zweiter Stelle müssen wir hier Bernhard Lente namhaft machen. Ein Glied jener berühmten Familie, die dem Dänenlande im XVII. Jhrh. manchen tüchtigen Staatsmann schenkte, — Jöcher zählt deren 4 auf —, war er mit Axen befreundet und Ende 1677 dazu ausersehen, als dänischer Gesandter an den kurfürstlichen Hof nach Dresden zu gehen. Er sollte eine zweite Handschrift des Galfrid von Vino Salvo mitnehmen und sie bei Carpzov in Leipzig abgeben, daß er sie Daum übermittele.

Axens Verbindungen in Hamburg bezogen sich aber

*) verzögerte sich bis zum 11. Aug. 1678. vgl. ep. 13. 28. Juni 1678.

auch noch auf Leute, die für Daum von allergrößtem Nutzen sein konnten, wenn es gelang, sie für den Zwickauer Gelehrten zu interessieren. Bekanntlich hatte Daum jederzeit seinen Aerger mit Buchhändlern und Druckern, namentlich die letzteren, selbst wenn sie auf der Höhe der Zwickauer Göpner und Ebel standen, bereiteten ihm allerhand Verdruß. Meistens war es der Geldpunkt, der dieses Unheil stiftete, Daum hatte keins zum Zahlen, die Drucker keins zum Vorschießen; so verging oft lange Zeit bis selbst Werke geringeren Umfangs fertig wurden. Axen kannte die Chefs der beiden bedeutendsten Hamburger Buchhandlungen sehr genau, es waren dies Gottfried Schulz und Johannes Naumann[21]). Wie bedeutend des ersteren Verlag war, erweist das noch erhaltene Verzeichniß der bei ihm käuflichen Bücher von 1668; 1672 wird seine Druckerei, 1693 noch sein Buchladen genannt. Johannes Naumann war seit 1673 mit Georg Wolff associirt[22]). Es hätte Axen große Freude gemacht, Daum bei diesen Firmen eine promptere Besorgung und ergiebigere Bezahlung seiner Arbeiten zu erwirken, allein dieser umging die ganze Frage, wahrscheinlich war es ihm aus triftigen Gründen unmöglich, mit der Officin zu wechseln und seine Schriften anderswo verlegen zu lassen, als in Zwickau. —

2) Des Adressaten Person steht selbstverständlich im Vordergrunde sämmtlicher Briefe. Die besten Wünsche für Daums Glück und Wohlergehen, Gesundheit und gesegnetes Alter fehlen in keinem; Unfälle, die ihn betroffen, Un-

---

[21]) ep. 1. 10. Febr. 1677. — ep. 2. 22. Febr. 1677. — ep. 3. 2. März 1677. — ep. 4. 8. März 1677. — ep. 5. 16. März 1677. — ep. 6. 23. März 1677. — ep. 7. 30. März 1677. — Daum an Axen. 2. April 1677. — ep. 8. 6. April 1677. — ep. 9. 22. April 1677 (Daums Empfang). — ep. 11. 27. Mai 1677 (Daums Empfang). — ep. 12. 25. Sept. 1677. — ep. 13. 28. Juni 1678. — Daum an Axen 25. Sept. 1678. — vgl. Beck: Joachim Feller p. 41. — Ders.: Tob. Hauschkon p. 45. — Ders.: Zwickauer Osterprogramm 1894 p. 22. — Jöcher II. 654. II. 2020. III. 1610. II. 2364. 2365.

[22]) vgl. Lappenberg: Geschichte der Buchdruckerei in Hamburg p. LI. und LII.

annehmlichkeiten, die ihm widerfahren, werden gebührend gewürdigt und von Herzen beklagt. Im März 1677 hatte ein Dieb das zinnerne Geräth aus der Rektorküche, ein Kästchen mit numismatischen Raritäten und 14—15 Thlrn. baarem Gelde gestohlen. Daum vermuthete in dem Thäter seinen früheren Famulus. Dieser Unfall geht Axen, der wohl an die eignen üblen Erfahrungen, die er mit diebischen Leuten gemacht hatte, zurückdenken mochte, gar sehr zu Herzen: „In morboniam abeant mali fures, qui te, Nobilissime vir, compilarunt!" ruft er aus. — Mit steter Sorge blickte damals Daum auf das Treiben des neuen Archidiakonus M. Esaias Seyfried (Sigfried), der an Stelle des verstorbenen Joachim Sextus gewählt worden war. Dieser schrie überall aus, Daum sei zu alt und die von ihm geleitete Schule tauge nichts, der Rektor habe nur seine gelehrten Allotria im Kopfe, vernachlässige aber seinen eigentlichen Beruf. Er ließ es auch nicht bloß beim Reden bewenden, sondern fing mit Erlaubniß des Rathes Anfang 1677 eine Sammelschule an, aus der der städtischen Schule eine Konkurrenzanstalt erwachsen sollte. Vergebens setzte Daum alle Hebel in Bewegung, diese Bestrebungen zu nichte zu machen; schließlich that das die Pest von 1682, ruinirte aber auch zugleich die von ihm geleitete Anstalt. Axen sucht den erregten Freund nach besten Kräften zu trösten und bezeugt ihm sein innigstes Mitgefühl mit den schweren Zeiten, die er durchzumachen habe[23]).

Freilich benutzt er auch die reichen Kenntnisse und Erfahrungen Daums für seine Zwecke. Er hatte des Phädrus Fabeln herausgegeben und sendete ihm eine Probe der Noten des Kommentars nach Zwickau mit der Bitte um sein Urtheil und um freundliche Bereicherung des Materials aus dem eigenen Wissen oder etwa aus dem gelehrten Nachlasse des Reinesius. Angeblich bedeutete das Specimen eine literarische Gegengabe für Daums Palponista (s. u.), faktisch unter-

[23]) ep. 2. 22. Febr. 1677. — ep. 3. 2. März 1677. — Daum an Axen. 26. März 1677. — ep. 6. 23. März 1677. — ep. 7. 30. März 1677. — Beck: Lebensbild p. 29. — ep. 4. 8. März 1677.

breitete er das Opus Daums Kritik. Bald folgt dieser Probe der Kommentar zum ganzen 3ten Buch der Phädrusfabeln; Daum meldet den Empfang, bedeutet zwar, keine Zeit zu besitzen, das ganze Buch in kurzer Frist durchnehmen zu können, spricht sich aber sehr günstig über das Gelesene aus. Darauf sendet Axen noch den Kommentar zum 2ten Buche, „legt ihm noch eine neue Last auf und bittet um sein aufrichtiges Urtheil. Er könne ihm keinen größeren Liebesdienst erweisen; erkläre er (Daum) seine Arbeit für gut, so werde sie auch bei der gelehrten Welt etwas gelten". Bei seinen Phädrusarbeiten stieß Axen auch auf andere Fabeldichter (fabulatores), so auf einen Anonymus, den einst der französische Gelehrte Rigault citirt habe, der auf Veranlassung des Leipziger Professors Rivinus (des Jüngeren) später gedruckt worden sei. Daum hebt seine Ungewißheit, indem er schreibt, der Mann habe Accius geheißen, sei von Scaliger ebensosehr in den Himmel gehoben, wie von Barth (in den Adversarien) herunter gemacht worden. Er gehörte zu den lateinischen Dichtern des XVI. Jahrhunderts und übersetzte in elegischen Versen die Fabeln Aesops, in denen er wunderlicher Weise Elisionen grundsätzlich meidet. Da Feller über diesen Autor verfügte, that er gern die nöthigen Schritte, ihn Axen zu verschaffen; leider scheint das Buch erst spät an die richtige Adresse gekommen zu sein [24]).

Mit unbegrenzter Hochachtung redet er von Daums gelehrten Arbeiten, die er gern alle in seinem Besitz haben möchte. Besonders wünscht er sich die „Causae amissarum quarundam linguae Latinae radicum" und die im Jahre 1659 erschienene Ausgabe des Palponista, eines lateinischen, Hof- und Privatleben des XII. Jhrh. behandelnden Gedichtes des Klerikers Bernhardus Geystensis (oder Gestensis, wie ihn die alte edit. Coloniensis von 1501 nennt). Zu seiner großen

[24]) ep. 2. 22. Febr. 1677. — ep. 3. 2. März 1677. — ep. 6. 23. März 1677. — Daum an Axen 26. März 1677. — Jöcher I. 57. — ep. 8. 6. April 1677. — ep. 9. 22. April 1677 (Daums Empfang). ep. 11. 27. Mai 1677. (Daums Empfang). —

Freude fand er das erstgenannte Buch in der Friesenschen Bibliothek, den Palponista machte ihm der Verfasser zum Geschenke und fügte noch ein Verzeichnis seiner bisher erschienenen Schriften auf Axens ausdrücklichen Wunsch bei. Mit Vergnügen versenkte sich dieser in die literarischen Gaben und trug lebhaftes Verlangen nach den „Variae lectiones“ Daums, die nach dessen eigenen Angaben Emendationen zu Manilius, Claudianus Mamertus, Cälius Aurelianus (aus Sicca in Numidien, lebte zu Anf. d. 2. Jhrh. vgl. Jöcher I. 659) und anderen enthielten. Darauf antwortete Daum ausweichend: „Meine V. L. sind auf einzelne Zettel geschrieben, habe ich Zeit, werde ich sie zu einem Bande sammeln. Etliche Auszüge davon, die Cicero, Plautus, Ovid, Horaz, Petronius und Johannes von Salisbury betreffen, habe ich befreundeten Gelehrten mitgetheilt und ihren Beifall gefunden“. Er sendete auch wirklich nichts von dem, was Axen betonte, nach Dresden, wohl aber einen Theil des (stets Manuskript gebliebenen) Gymnasium linguae latinae Zechendorfii recensitum und einige Wochen später des Hieronymus Dialog de Sancta Trinitate, wofür er großen Dank seitens des Beschenkten erntete. Daums letzte Publication, die in dem Briefwechsel Erwähnung findet, ist das nach dem Vorgange des Boethius verfaßte lateinische Gedicht „de diversitate fortunae“ des Arrigo von Settimello (bei Florenz) aus dem XII. Jhrh. Gude besaß davon eine Handschrift, die man sehr gern in Zwickau gehabt hätte, deren Sendung sich indes von Monat zu Monat verzögerte, bis endlich Antonio Magliabechi, der Bibliothekar Cosmos III. von Toscana, dessen von Axen mitgetheilter Tod sich glücklicherweise nicht bewahrheitete, aushalf und eine Florentiner Handschrift dieses wenig bekannten Dichters Daum zusendete, der sie 1684 in Chemnitz erscheinen ließ. Axen hielt übrigens nicht viel vom Henricus Septimellensis, schreibt er doch: „Henrici Poema vix tanti est, ut edatur“ [25]).

[25]) ep. 2. 22. Febr. 1677. — ep. 3 2. März 1677. — ep. 4. 8. März 1677. — Daum an Axen 12. März 1677. – Beck: Zwickauer

In einigen Fällen hat auch Daum von Axen gelernt. Als er ihm den Kommentar zum 3. Buche des Phädrus zurücksandte, schreibt er am 2. April 1677: „Laudas auctores, quos nondum vidi, — du citirst Schriftsteller, die mir bis jetzt unbekannt sind: — Petrum Servium, Chimentellium, Ferrarium, Joannem Boisium, Arringhum". Im nächsten Briefe Axens erhält er die nöthige Aufklärung: Petrus Servius war ein römischer Arzt aus Spoleto, lebte in der ersten Hälfte des XVII. Jhrh., schrieb „Iuveniles feriae" (ein antiquarisches Sammelwerk) und ein Buch de odoribus. Zeitgenossen Daums sind die Italiener Valerio Chimentelli, dessen Buch: Marmor Pisanum in honorem Bissellii vor kurzem erschienen ist, und Ottavio Ferrari, der bekannte Verfasser de re vestiaria, gelobt von Axen wegen seines Buches: Origines linguae Italicae (Padua 1676 bei Frambotto). Janus Boisius ist ein Engländer, als sein Hauptwerk gilt ein Kommentar zum Epheserbrief des Paulus. Paulo Aringho in Rom beschäftigte sich mit Antiquitäten und ist der Verfasser einer Roma subterranea, — also ein Vorläufer de Rossis. Die Mehrzahl dieser Werke besaß Ant. Günther Böschen (?) in Leipzig, der sie von seinem Vater, einem Intimus Axens geerbt hatte, an ihn sollte Daum sich wenden, falls er sie einsehen wollte. — Aus dem XII. Jahrhundert existirt ein Gedicht „Ligurinus" von einem deutschen Kleriker Günther, es behandelt die Thaten Friedrich Barbarossas. Barth kannte es wohl, sein Exemplar besaß Daum, aber auch Rittershaus von Altorf († 1613) hatte es herausgegeben und es dem Gelehrten Syndicus von Prag Cocinus von Cocinetum gegeben, von dessen Persönlichkeit Daum durch Axen zum ersten Male hörte[26].

3) Unbegrenzte Bewunderung der Persönlichkeit und der Bedeutung Caspar v. Barths versteht sich bei einem

Osterprogramm 1894. p. 6. — ep. 7. 30. März 1677. — ep. 12. 25. Sept. 1677. – ep. 13. 28. Juni 1678. — ep. 14. 23. Aug. 1679.

[26]) ep. 8. 6. April 1677. ep. 9. 22. April 1677 (Daums Empfang). — Daum an Axen 2. April 1677. — 23. April 1677. — Jöcher II. 1247.

Freunde Daums von selbst. Sie ist Axen in hohem Maße eigen. Da er gehört hat, daß der Zwickauer Rektor im Besitze von Phädrusausgaben mit Anmerkungen von Barth ist, bittet er, sie einsehen zu dürfen, dieser erfüllt seinen Wunsch und sendet ihm 3 Exemplare mit der Bemerkung, sie gehörten zu seinen liebsten Büchern, würden ihm aber schwerlich viel Neues bringen. Axen beachtete den Wink und sendete bei Zeiten die Bücher zurück, die ihm in der That recht wenig genützt hatten. Es lag ihm aber ganz besonders das Schicksal von Barths Hauptwerk, seinen vielgerühmten „Adversaria" am Herzen. Dieses mächtige Sammelwerk bestand aus 60 gedruckten (Frankfurt 1624 und 1658) und 120 handschriftlich hinterlassenen Büchern. In Lebzeiten Barths und kurz nach seinem Tode ward es entschieden überschätzt, heute sieht man in ihm nur „eine massenhafte Sammlung von Verbesserungsvorschlägen zu verschiedenen, besonders lateinischen Schriftstellern aus allen möglichen Gebieten der philologisch-historischen Wissenschaft, ein Werk, das man füglich mit einem aus allen Räumen einer weiten Scheuer zusammengefegten Kerichthaufen vergleichen kann, in welchem unter einer Masse von Spreu und Stroh eine verhältnißmäßig geringe Menge von Getreidekörnern verborgen ist" (Bursian). Der Umstand, daß es nach Barths Tode (1658) lange Zeit nicht auffindbar war, hatte es mit schier legendenhaftem Nimbus umkleidet. Es hatte nun Axen in Erfahrung gebracht, der reiche Buchdrucker Daniel Elzevir in Amsterdam habe für 2 Bände des Werkes den enormen Preis von 500 Reichsthalern bezahlt; wahrscheinlich glaubte er selber nicht recht an die Wahrheit dieser Angabe, deshalb bat er Daum, ihm über das Schicksal des großen Barthschen Werkes anzugeben, was er wisse. Der holt weit genug aus: Er hat vor langen Jahren bei seinem letzten Aufenthalt in Leipzig das Buch gesehen, aber wegen Mangel an Zeit nur wenig daraus abschreiben können, über Phädrus hat er gar nichts darin gefunden. Darauf wollte es der Verfasser dem Zwickauer Drucker Göpner übersenden, es zu drucken, der aber weigerte sich, denn er fürchtete mit Recht die Riesenaufgabe,

deren Lösung seine bescheidene Officin nicht gewachsen war. Nach Barths Tode kamen die Adversaria in den Besitz Matthäus' von der Lage, der stellte sie der Witwe (geborene v. Schladen) zu, die sie unter ihre Kinder verzettelte. Ein anderes Gerücht, das sie in die Wolfenbütteler Bibliothek versetzte, weist Daum als ebenso unbegründet zurück, wie die Nachricht vom Kaufe Elzevirs, denn kurz vor ihrem Tode hatte ihm die Witwe geschrieben, sie wolle alle Bände (es waren ihrer 6 in 4°) unter ihre Töchter vertheilen. Daum rieth ihr damals ab, sie that es aber gleichwohl und so kam es, daß ein Hauptheil, die scriptores bellorum Palaestinorum, weil in 2 verschiedenen Bänden stehend, zum Torso ward. Späterhin ward Daum die Sache ziemlich gleichgültig, doch brachte er durch Feller, der sich für das räthselhafte Buch ebenfalls interessirte, in Erfahrung, ein Schwiegersohn Barths, der Mann seiner jüngeren Tochter, Nicolaus von Rabill habe es bis zu seinem Tode besessen, darnach habe es jene ihrem 2ten Manne, einem Herrn von Einsiedel in die Ehe gebracht. Auf diese vagen Mittheilungen hin wird Arens Sehnsucht nach dem Buche nur noch größer, er will durchaus wissen, wo er eine Spur von Rabill und seiner Gattin finden könne, um des Genusses theilhaft zu werden, es mit Daum gemeinsam bewundern zu können. Von der Unmöglichkeit seiner habhaft zu werden, überzeugt, hört er bald genug auf, den Spuren des Werkes nachzugehen. Wie sehr er sich aber für Barth immer noch interessirte, zeigt die Freude, mit der er nach Jahresfrist eine Reihe Bemerkungen aus seiner Feder zu der Schrift „de re coquinaria“, die unter dem Namen des „Prassers Apicius“ erhalten ist, empfing, zeigt auch der Eifer, mit dem er jederzeit bemüht ist, Barth von jeglichen Vorwürfen, deren ihm von seinen wissenschaftlichen Gegnern viel gemacht worden waren, zu reinigen [27]).

[27]) Bursian a. a. O. p. 289. Beck, Feller p. 40. Daum an Aren 12. März 1677. 9. Juli 1678. — ep. 4. 8. März 1677. — ep. 5. 16. März 1677. — ep. 7. 30. März 1677. — ep. 9. 22. April 1677 (Daums Empfang). — ep. 14. 23. Aug. 1678. —

Bei der großen Entfernung, die Axen von Holstein bis nach Dresden zurückgelegt hatte, die er unter Umständen sogar bis Wien ausdehnen zu müssen glaubte, spielte ein Abstecher nach Zwickau keine Rolle. In der That trug er sich lange Zeit mit dem Gedanken, mit dem alten Rektor an der Stätte seines Wirkens persönlich zusammen zu treffen, er schreibt darüber an Daum: „Hier (in Dresden) hält mich nichts weiter zurück als ein Antwortschreiben meines Fürsten, das ich erwarte. Ich hätte große Lust, die Zwischenzeit zu einem Ausfluge nach Zwickau zu verwenden, es würde sich keine bessere Gelegenheit finden, ich brenne vor Begierde dich persönlich kennen zu lernen, wenn auch meines Bleibens nicht lange sein wird. Wir können unter 4 Augen (coram) alles besprechen, was uns von gelehrten Sachen am Herzen liegt".

Leider ist dieser Wunsch nicht in Erfüllung gegangen, so sehr sich auch Daum darüber gefreut hätte. —

I.

CHRISTIANO DAVMIO

P. S. D.

Petrus Axen.

Intercedit mihi cum nobiliſſimo et excellentiſſimo docto Viro Marquardo Gudio Ser^mi^ Slesvici et Holſatiae Ducis Consiliario integerrimo, tanta familiaritas, ut illa me ubique venditare possim. Is non semel praeclaram tui fecit mentionem, dixitque mihi aliquando, te ardenter olim deſiderasse Ganfredi poema quod incipit:

Papa stupor mundi.

En tibi, Vir Clariſſime, MStum eius codicem membranaceum, quem Hamburgo die XXIX Ianuarii proficiscens ab illo tibi impetravi. Sum in procinctu eundi Dreſdam ex negotio sereniſſimi Principis mei, qui fortunae ingentes animos Hamburgi opponit; videorque futurus illic tres hebdomadas. Poterit, nisi fallor, inter has moras Codex, utpote mole non magnus, describi, vel ſaltem

varietas lectionum notari. Quo facto curabis illum Clar[mo] Frankenstenio perferendum, qui mihi huc redituro, si deus volet, eum restituet. Ne nefcias, hic liber est ex Bibliotheca nobiliffimi et optimi Viri Samuelis Schaffii, qui ante annum, aut fi quid fupra est in vicinia arcis Gottorpicae mundo seculorum digreffus est, posteaquam memoratum Gudium, fidiffimum Achatem fuum, teftamento, quod fratres defuncti hactenus non ausi sunt impugnare, heredem instituerat. Habet Gudius praeter complures optimi com̄atis MS[tos] Egidium Corbulienfem, qui materiam medicamentorum compofitorum elegantiffimis verfibus complexus est; Arufiani Meffii exempla elocutionum et Henrici Pauperis, alias Septimellensis ex Etruria, elegiam de paupertate, cuius initium:

Quomodo fola fedet probitas etc.

Ubi usus tibi erit mei, iube, impera et factum puto. Ita Vale, Clariffime Doctiffimeque vir, et falve multum ab eo, qui te amat et aestimat.

Scr. Lipsiae d. X. februarii anni Christiani MDCLXXVII.

II.

Petrus Axen
Christiano Daumio
S.

Scire aveo, Clariffime Vir, an literae, quas nudius decimus tertius Lipfia festinanter ad te dedi, ac Frankenstenio com̄endavi, ad manus tuas pervenerint, et quidem una cum membranaceo codice Mft. poematis Ganfredi, cuius initium:

Papa stupor mundi.

Etiam atque etiam abs te peto, ut ea de re prima quaque occafione me certiorem facias: nam post elapfum octiduum fortaffis ad difceffum me comparabo. Utinam in Kilonienfem Academiam concedere velles, ibique humaniora studia profiteri. Sed frustra votis faveo, cum

aetatis iam sis ad ſenectutem spectantis. Animum tamen tuum periclitari quid vetat? Librorum tuorum in primis deſidero illum, quem de cauſis amiſſarum Latinae linguae radicum scripsiſti et Palponistam Bernardi Geystensis. Nihil mei in pretio habere didici (?). Mitto tamen specimen notarum mearum ad Phaedrum, imperatorium libertum, quas ad omnes libros praelo paratas habeo. Si quid observationum tuarum vel *τοῦ πάνυ* Reineſii ad ſuaviſſimum fabulatorem habes easque mecum communicaveris, beneficium interpretabor et publice illud praedicabo. Deum quaeſo, ut rei literariae diu ſospes vivas, clariſſime ac laborioſiſſimae diligentiae vir. Dreſdae XXII. februarii MDCLXXVII.

Hoſpitor hic in aedibus Lehmannianis auf der Schloß-Gaſſe bey frau Cathrina Maria Grammannin Witwe.

III.

Christiano Daumio
Petrus Axen
S.

Non est, Clariſſime Vir, quod succenſeas affini tuo Io. Christophoro Schadio: recte enim mihi reddidit ſuaviſſimam epistolam tuam, superiori hebdomada ad me perſcriptam. Sed meam tum temporis famulo meo iam dederam, qui renunciavit tabellarium in ipso abeundi articulo fuisse. Ita ipse tibi pro literarum tuarum honore gratias agere haut potui, quas nunc ago ingentes: nec minores tibi habeo pro altera epistola tua, IV. idus Martii ad me data, adiunctisque illi opusculis. De Kiloniensi Cathedra responsum quod dediſti, timebamus Gudius et ego, qui sextum supra sexageſimum aetatis annum, quem propridie Kalendarum Aprilis auspicaberis, impensiſſimis tibi gratulor, et Deum O. M. veneror ut longiſſimo te donet aetatis excursu, canitiemque tuam firmiſſima valetudine roboret. Quo autem nomine appellem eos, quos funeri tuo scribis inhiari.

Exspectabo hic loci reditum Sermi Electoris ex superiori Lufatia, quo crastino die proficiscetur. Inter has moras si vota tua apud Perillustrem Dominum Carolum L. B. a Frise iuvare potero, lubentiffimo illud animo faciam, qui dolore tuo non poffum non dolere. Libellum tuum de caufis amiffarum quarundam vocum derivatarum post solertiffimam indagationem inveni. Bernardum itaque Geystensem solum defidero una cum catalogo librorum, quos hactenus emifisti. Fabulator anonymus Rigaltio laudatus, nunquam mihi vifus est. Scire cupiam nomen Typographi, qui illum Rivino curante recudendum fusceperat, fi memoriae tuae post tot annos inest. Quia literarii vestrates non intellgunt bona fua, fuisque fumptibus edere doctos labores tuos detrectant, ego Gothofredum Schulzium Hamburgenfem, vel, si mavis, alium tibi conciliabo. De Henrico Paupere me fpecta. Si enim recte novi Gudium, pro ea, qua est erga literas humaniores animi teneritudine, quidquid id est opellae nobis non denegabit. Ubi Lipfiam bono cum deo rediero, in notitiam Carpzovii me penetrabo, fama mihi non ita pridem noti. Bene Vale, Clariffime et excellenter docte vir, tranquilliffimo senesce, et beati Barthii ad Phaedrum annotationibus, vel quod malim, ipsis, quas confcribillavit, editionibus ad unius alteriusque diei ufurum me bea. Tabellario utrique vecturae pretium exacte solvam.

Scribo Dresdae postridie Kalendarum Martii anno S. X. MDCLXXVII.

## IV.

Christiano Daumio

Petrus Axen.

S.

Ego vero de transmiffis ad me Phädri editionibus plurimum tibi debeo, Clariffime Vir, illasque cum Zechendorffiani gymnasii specimine apud eundem tabellarium remitto. Vere memorasti non magnae rei effe, quae iis

adſcripsit Barthius. Juvat tamen de tali Viro nosse omnia. Relatum habeo, Elzevirium quingentis Imperialibus nummis Adverſariorum eius alterum tertiumque tomum cum plerisque reliquis ineditis operibus comparaſſe. Quid hujus rei sit, scire velim. Pro indice librorum tuorum et opusculis, quae in fasciculum conjecisti, magnas ago tibi habeoque gratias. Acriter imprimis expecto varias lectiones, in quibus te Manilium, Claudianum Mamertum, Caelium Aurelianum et alios ad membranas contulisse, nonnullos ex ingenio emendasse ſcribis. Interea non parvam capio voluptatem ex lectione Bernardi Geystensis, versificationis non plane impoliti, quam manu tua notatam dono miſisti mihi. Non ignotum fortaſſis habes, ad Aurelianum plurima notaſſe Reinesium. Vidi librum illum apud defuncti agnatum, medicinam Magdeburgi facientem. Hic primus, si recte memini, mihi indicavit, novam editionem variarum lectionum eius sub praelo sudare, et altero tanto auctiorem prodituram. Liti cum Sigfrido quodam contractae et ad Lipsiense Consistorium iam deductae, commotionibusque vestris συμπάσχω. Apud Carolum L. B. a Friesen, qui luculentiſſima suae erga me humanitatis ac benevolentiae documenta dare non ceſſat, praeclaram tui mentionem feci, et dato tempore deinceps facturus sum. Si quid eius indigebis, semper experieris benigniſſimum. Literas, quas ad Gudium dedisti, Lipsia fortaſſis advocabo, ut in fasciculum Ser[mi] mei Principis coniectae citius Hamburgum perferantur. De profectione enim mea nihil adhuc certi habeo. Erant alia, sed nunc longiori epistola te non obtundam. Si quid porro literarum ad me per otium dederis, erit id mihi longe gratiſſimum. Hospitor nunc bey der Frau Cammer-Schreibern Wirtchen (?) in der Scheffel Gaſſe: nam in priori diversorio fagaces manus expertus ſum ſive domesticorum, quod puto, ſive aliorum ſceleratorum hominum, quibus urbs haec refertiſſima perpurgari meretur. Vale feliciter, Clariſſime ac longe eximie vir, meique amorem perenna, qui ὁλοψύχως tuus sum. 8. Martii 1677. Dreſda.

V.

Christiano Daumio
S. P. D.
Petrus Axen.

Nullam satis magnam gratiam referre tibi possum, Nobilissime Vir, qui tam liberaliter iterum me certiorem fecisti illorum, quae scire avebam. Quia de Elzevirio dubitas, ipse quoque sedulo inquiram, ubi locorum lateant Barthii Adversariorum tomi, et pro virili laborabo, ut ab interitu liberentur. Martino Fogelio frustra precaris, ut salveat vivatque: is enim iam ante biennium fere obiit et ad meliores abiit. Ego morte viri ornatissimae eruditionis, mihique amicissimi, dolenter affectus fui. Tu quoque pro amicitia, quae tibi cum illo fuit, sine dubio cum dolore eam leges. Sed humana omnia ducamus tolerabilia, certe ducere debemus. Librariae suppelectilis, quam pretiosam habuit, auctio habebitur Hamburgi futura aestate. Filium reliquit unum atque unicum. Praelo parabat Iungianum opus de Insectis atque alia, quae nunc interrupta iacent. De Morhofio recte iudicas. Sane non est illi publica vena. Sed nunc, quod miraberis, egregius vir Chimiae operam dat. Eius omnia poetica scripta ad te curabo, simul Hamburgum fuero reversus. Hoc tamen, quando futurum sit, nondum scire datur. Interea literas tuas, ubi otium tuum finit, libenter accipiam: ubi vero occupata tempora tua impedient, non exigam. Deus te servet, Vir nobilissime, cum omnibus charitatibus tuis! Ita intimis opto votis tuus omni studio, honore et officiis Dresdae d. 16. Martii 1677.

VI.

Christiano Daumio
S. P. D.
Petrus Axen.

Narravit tabellarius vester famulo meo, fures tibi quoque non pepercisse. Doleo dolore tuo ita ex animo,

ut magis non possim, mittoque notas meas ad tertium librum fabularum Phaedri, etiam atque etiam te rogans, ut, quod de hac opella dicturus es aliis, mihi scribas. Quod ſi errata mea detexeris, inque peculiarem notata chartam mihi indicaveris, magno me beneficio abs te affectum putabo. Scio autem, te curaturum, ut hoc quidquid est ſcripti, si tamen aliquid est, intra octiduum ad me redeat. Carmen quod huic epistolae iungo, est Henricaeae Catharinae L. B. a Friſen, nuptae Nicolao, L. Baroni a Gersdorf. Judica, an non in Poeticis merito suo nomen habeat et Vale. Festinato Dresda d. 23. Martii 1677.

VII.

Christiano Daumio

S. P. D.

Petrus Axen.

In morboniam abeant mali fures, qui te, Nobiliſſime Clariſſimeque Vir, compilarunt. Tu quidem, qua es Sapientia, damnum hoc non ita in difficili sustinebis et perditum duces, quod periit. Sed dolendum est, non fungi officio ſuo Magistratum, nec eo, quo par est, zelo inquirere in istius modi nebulones. Pro transmiſſis quattuor exemplaribus Dialogi de S. Trinitate D. Hieronymi, Theologici Graeci, gratias quam maximas ago. Unum illorum Carolo, L. B. a Frisen, alterum Adamo Christophoro Jacobi tuo nomine exhibebo, meisque verbis ornabo. In huius instructiſſima bibliotheca vidi nuper Arriani Cynegeticum (?) anno 1644. a Sebaſtiano et Gabrieli Cramoiſiis Lutetiae Pariſiorum evulgatum, qui Lectorem in praefatiuncula monent, ut Lucae Holſtenio libellum illum debeat. Si quae de auctore vel ipſe habes, vel aliis notata recordaris, mecum quaeſo communica. In prooemio dicit, se et nomen et civitatem cum Xenophonte Grylli filio communem habere, capite vero quinto ſe nominat Athenienſem. Memini, non uno loco eadem cum Arriano hoc tradere Phaemonem in

Philosophum in de περὶ τῆς τῶν κυνῶν ἐπιμελείας libello, quem Rigaltius et alii ediderunt. Notas meas ad Phädri tertium librum ad limam tuam miſi, sperans confidensque, te in notandis erratis meis diligentem fore. Quo mihi gratius facere nihil poteris. Ita enim est, solent ingenii sui fructus nimiopere amare, qui leviter etiam mitiores Muſas coluerunt et hac re decipi facile in iudicio de ipſis faciendo. Io. Nicolaus a Rabil, apud quem Barthii adverſaria latere putas, ubi locorum degat, vel verbulo, ni grave sit, indica. Utinam animum meum nominis tui obſervantiſſimum praeſenti praesens declarare poſſem, et inſpicere inſimul tertium tomum belli Palaeſtini Scriptorum Barthii tuaque lucubratiſſima opera cum gaza rariorum librorum! Sed amici Hamburgo ad me scribunt, fieri posse, ut hinc Viennam mihi proficiſcendum sit: quod iter non potero nisi admodum invitus aggredi, hoc potiſſimum tempore, quo Caesar foedere sibi iuncto Daniae Regi nihil non indulget. Vergentem vesperum hesterno die Sereniſſimus Princeps Electoralis hinc abiit Noribergam, ut constituto ad conveniendum loco et die cum copiis ſuis praesto ſit. Cum cogito, quale sit hoc bellum, cogito autem saepiſſime, θεὸν ἀπὸ τῆς μηχανῆς expectandum eſſe reor ad pacem faciendam. Vale Vir Nobiliſſime, ac me tui ſtudiosiſſimum ama. Dresdae 30. Martii 1677.

Ignosce, quaeſo epistolae, nudius octavus ob ſacra ad te properatae, et pro *notata* scribe *conjecta*.

VIII.

Christiano Daumio

S. P. D.

Petrus Axen.

Vide, quid mihi ſumam, Clariſſime vir. Vix recepi notas meas ad tertium librum Phädri, et novum tibi onus impono, rogoque, ut, quas huic epistolae iunxi ad ſecundum librum, lectione tua digneris; mihique ſincerum judicium candore noto reddas. Hoc loculentius nullum tuae humani-

tatis erga me documentum dare poteris. Si enim calculum tuum tuique fimilium feret hic labor meus, publicabitur aliquando: fin autem minus, tenebris aeternis damnabitur. Quod pertinet ad laudatos a me auctores, tibi nequedum vifos, hias, Petrum Servium fuisse patria Spoletinum, profeffione Medicum Romanum et scripsiffe praeter „juveniles Ferias“, quae Romanarum Antiquitatum miscellanea continent, de Odoribus in 8°; fepultum autem effe hoc Epitaphio:

Hic fitus est Petrus Servius,
Medicus Romanus,
Vir probus et eruditus.

Valerii Chimentellii liber, cui titulum fecit Marmor Pifanum de Honore Biffellii, impreffus est ante paucos annos Bononiae in 4., Octavii Ferrarii Origines Linguae Italicae prodierunt anno superiori Patavii typis Petri Mariae Frambotti in folio Tomafinum de tesseris hospitalibus recenfuit, nisi fallor, Andreas Frisius, bibliopola Amstelodamaeus. Janus Boifius est Anglus, cuius ad epistolam Pauli, Ephesiis. scriptam, vastus extat commentarius: Pauli Aringhi Roma fubterranea constat duobus magnis tomis in charta expanfa, edita est Romae. Plerosque libros hos habet Ant. Güntherus Böschenius (?) Lipsiensis, qui relictam sibi a Patre, mihi cum viveret amiciffimo, bibliothecam inftructiffimam bonis quotidie libris auget. Eum, si cupis, tibi conciliabo. Arriani Cynegetica ante Cramoifios neminem puto edidiffe, et miror, Barthium non incidiffe in illa. Vlitium ipfus evolvam, ubi Hamburgum rediero, quod bono cum deo intra non multas tempestates fiet: de Viennensi enim itinere securum me jussit agere nuperis suis ad me literis Gudius, quo neminem omnium hominum pluris facio. Hic me nulla res alia tenet, nisi expectatio refponsoria ad epistolam, quam nudius quartus ad Sermum Principem meum dedi. Interea temporis ad te excurrere animus est, dum licet, et numquam fortaffe licebit amplius: sum enim cupidiffimus tui videndi. Sed vix unum diem ponere tecum

potero. Juvit me cultiſſimas Heinsii litteras legisse, quas cum uberrima gratiarum actione remitto. Et de Henrico Paupere et de Bigotio multisque aliis coram licebit. Vale et ſalve plurimum, Musarum et meus Amor meque tibi addictiſſimum aſſidua benevolentia prosequere. Festinabam Dresdae d. 6. Aprilis 1677.

## IX.

(Daums Empfang: 22. April 1677, das Datum fehlt).

Christiano Daumio

S. P. D.

Petrus Axen.

Ingentes tibi ago habeoque gratias pro beneficiis, quae in praeſentem officioſiſſime simul et amiciſſime contulisti. Velim tibi persuadeas, nullam sive temporis iniuriam, sive caſuum viciſſitudinem illa ex animo meo deleturam eſſe. Utinam plures horas ducere tecum licuiſſet! Sed festinandum habebam. Nunc me ſcias hoc agere, ut praeclaram tuam humanitatem, magnam morum ſuavitatem, insignem vitae probitatem, ſummum ingenium excellentemque doctrinam cum fautoribus ac amicis crebris sermonibus uſurpem: quae dotes tuae prorſus eximiae nec alibi terrarum a me tacebuntur. Videor hic futurus adhuc octiduum aut decendium; Lipſiae vero, Halis, Martisburgi et in Aula Naumburgica duas tresve hebdomades confecturus. De fabulatore Accio, quem mihi tradendum Fellero te miſiſſe ad Hubnerum scripsisti, amo te, illumque exacte reſtituam. Scholiorum discrepantiam non magnam fore puto. Memineris quaeſo testimonii Riviani de Phaedro et exempli primae tuae epistolae ad me datae, quam Hundius una cum Bernhardo Gestensi negat ac pernegat accepiſſe. Remitto tibi Heinsii literas iisque jungo libellum de nupero bello Critico a Graeculo quodam moderna lingua, ligata oratione, concinnatum, cujus duobus exemplaribus Joannes a Bemben Baro Anglicanus, me nudius tertius donavit. Sed miraberis, quid causae sit, cur Guntheri Ligurinum

adjecerim, in quem Frankebergae incidi. Scis, quod relatum abs te habeam Barthium in margine sui exemplaris, quod penes te est, textum innumeris paene in locis emendasse, multaque praeterea ſua manu annotaſſe. Cujus autographum cum non audeam te rogare, ut, quicquid illud emendationum et annotationum est, tua manu, εἰ μή τίς σοι μεγάλη ἀσχολία τυγχάνει οὖσα, deſcribas, ita a te peto, ut majori ſtudio petere non queam. Si notum habes, quis fuerit Ioannes Cocinus a Cocineto, cui Rittershusius Ligurinum donavit, vel tribus verbis indica. Barthius ab insigni crimine, quo Paulus Columisius ex Voſſii relatione *) ante multos annos induit, omnino vindicandus est. Quamobrem non te capiat oblivio epistolae, quam ad te post acerbum primitivae Conjugis funus perscripſit. Meretur Vir ille posteris narrari, quod te nemo melius facere poterit, qui familiariſſime illo uſus es. Vale Vir nobiliſſime et ſeculum vive, meque tuis elegantiſſimis Muſis, tuae omnigenae eruditioni caſtiſſimoque genio addictum, deditum, obſtrictum, quod facis, ama. Lectiſſimam comparem tuam una cum dulciſſimis liberis et eximio viro — Juvene Hieronymo Gothofredo Peiskero **) — ſalvere iubeo.

Heinſii ad Carpzovium epistolam propius remittam, nondum enim eam deſcripſit famulus meus.

X.

Christiano Daumio
Viro nobiliſſimo
S. P. D.
Petrus Axen.

Spero te accepiſſe epistolam, quam XII. Kal. Maii ad te dedi; meque poſſe impetrare, quae in illa abste

*) Genaueres über diesen literarischen Streit war nicht zu ermitteln, vgl. p. 190.

**) Wohl der Sohn des Zwickauer Superintendenten Gottfr. Siegismund Peißker (1660—1678).

petii. Si libuerit in posterum aliquid ad me literarum dare, Zachariae Kramero, Senatori Lipſienſi poteris illas inſcribere. Ita recte ad me pervenient. Tandem enim aliquando ad abitum me comparo, ante ſemi-horium Sermo Electori Torgaviam moventi, ſupremum Vale precatus. Tu quoque, Vir clariſſime, Vale, Vale et me ſemper et ubique tuum ama. Dreſdae d. XXVII. Aprilis anni Christiani MDCLXXVII.

## XI.

(Daums Empfang: 27. Mai 1677.)

Christiano Daumio

S. P. D.

Petrus Axen.

Pauca haec ad te festino, qui totus apud te ſum. Accium fabulatorem a Fellero recte accepi. Pro quo munere ſentiendo copioſius, quam scribendo gratias tibi ago. Eccum tibi Guntherum tuum, cujus cura alium ſolicitare potuiſſet anxium. Tu vero ingenio es minime suspicaci, et propterea certum habeo, me comperendinata libri remiſſione favorem tuum haut effudiſſe. Junxi Senthero Apologeticum Sermi Principis mei ſcriptum, cuius ex promiſſo tibi debitor ſum. Vincit ad extremum melior cauſa. Nunc in eo ſum, ut ſarcinas colligam et post quatuor mensium in his terris moram Hamburgum iter capeſſam. Sermum Saxoniae Electorem ejusque Fratres omnes placidos ac humanos expertus ſum. Sed Citzae imprimis magna mihi benignitas exhibita fuit proxime ſuperioribus diebus, ut Sermi Ducis Mauritii ejusque principis Adminiſtri Seckendorfii memoriam, niſi cum vita, non depoſiturus ſim. Vidi in Arce magna cum voluptate Reinesii Bibliothecam Julianae junctam. Utrique a tua, cui idem fatum opto, magna fieri acceſſio poſſit. Sed Deum precabor, ut tarda ſit illa dies, qua mundo ſeculoque digredieris. Is etiam Uxorem tuam ſospitet et parvulis

vestris duit (??). In quo voto finio et, ut mei amorem perennes, per genium tuum Te, Nobiliſſime Vir, rogo. dabam fugiente calamo Lipsiae postridie Aſcenſionis Dominicae anno MDCLXXVII.

/

### XII.

Christiano Daumio
Petrus Axen
Sal.

Ipſis Kalendis Junii reversionem in hanc urbem feci. Quae Humanitas est tua, non aliorſum accipies, quod toto hoc tempore nihil ad te literarum dederim: fui enim occupatiſſimus. Ad haec non ſuſtinui ad te ſcribere, antequam promiſſum de alio Ganfredi codice praestarem. Illum nunc tandem aliquando mitto Lipsiam ad D. Carpzovium ferente Bernhardo Lente, Daniae regis in aula Dresdensi Administro, mihique amiciſſimo. Nihil erit, aeque quod faciam lubens, quam ut post editum Ganfredum Henricum Pauperem etiam ob optimo Gudio, quo uno omnium hic familiariſſime utor, impetrem, tibique transmittam. Admodum in ambiguo est, quid de nova, quam parasti pridem, Bernhardi Geystensis editione futurum sit, si statutum habes, vitam eius Florentia expectare. Magliabeccum enim diem suum obiisse memini me audire. Sed inquiram amplius Gudius, Langermannus, Esdras Edzardi et tuarum literarum deſiderio languens Vincentius Placcius ponderoſiſſimam titi ſalutem per me remittunt. Cum loqui tecum iam non possim de te cum illis loqui non deſinam, quotienscumque occaſio ad eam rem feret, Deum venerans, ut, quod reliquum tibi est aevi, illud inoffensa Valetudine exigas. Salveant a me uxor et liberi. Scribebam raptim Hamburgi a. d. VII. Calendarum Septembris a. Chr. MDCLXXVII.

Hospitor apud Joannem Bullert in der Papen-Twieten hinter der Domkirche.

XIII.

Nobiliſſimo Viro
Christiano Daumio
S. P. D.
Petrus Axen.

Antequam reſpondere aggrediar humaniſſime perſcriptis ad me ternis epistulis tuis maiorem in modum te rogatum venio, ne ſilentium meum diuturnius ſinistrum accipias sed non uni itineri ſubnatisque ex die in diem occupationibus illud aſcribas. Quandoquidem ad Ganfredum plene restituendum tertiis membranis opus esse scribis, en tibi illas omnium optimas. Henrici Pauperis poema vix tanti est, ut edatur, uti ex specimine, quod huic epistolae iungam, apparebit. Si tamen illud etiamnunc expetes, faxo, ut a Gudio tibi integrum impetrem. Vir incomparabilis, tibique bene cupientiſſimus, habet inter rariores manuſcriptos Codices Photii Patriarchä Constantinopolitani Lexicon Graecum, quod Oxoniensis Academia rogatu propediem in Angliam mittit, ut illic cum alio manuscripto conferatur, et deinde publici iuris fiat. Novam Geystensis editionem acriter expectamus, paratique sumus conciliare tibi Schulzium, Naumannum vel alium editorem. Fogelianae bibliothecae auctio fiet III. Idus Augusti et sequentibus diebus. En eius catalogum. Si quid in Scriptorum, sub Apicii nomine vulgatum, vel a temet ipso vel manu Barthii notatum habes mecum com̄unices rogo, qui te praestantiſſime Vir, amo venerorque, animitus optans, ut, quod superest aevi inoffensa valetudine exigas. Salvere te optant Gudius, Langermannus, Edzardi. A Placcio epistolam habes, sed pridem ſcriptam: quod mihi ignoſcas rogo. Hamburgi a. d. IIII. Kalendarum Julii an̄i MDCLXXVIII.

XIV.

Christiano Daumio
P. S. D.
Petrus Axen.

Veniam praefatus diuturnioris silentii, quod (ut est

Humanitas tua) non interea, non oblivioni, sed quotidianis forensibus negotiis imputabis, mitto tandem aliquando Morhofiana. Marquardus Gudius, non minus literarum, quam amicorum meorum purpura, toties totiesque frustratur et exspectationem meam in describendis reliquis Henrici Pauperis verſibus. Non pigrabor tamen aurem identidem illi vellere, ut re ipsa (?), quod promiſit, praestet. Totus nunc est in concinnando novo corpore Inscriptionum. De transmiſſis Barthii notatiunculis marginalibus ad Apicium gratias habeo tibi merito magnas, relaturus etiam, si quando occaſio ad eam rem feret. Deus te ſervet, Clariſſime Vir, animoque meo longe clariſſime! D. festinanter Hamburgi d. XXIII. Augusti MDCLXXVIII.

## XV.

Christiano Daumio.

S. P. D.

Petrus Axen.

Tardius iterum, quam par est, officio meo satisfacio: nisi enim memoria labor, reſponſum debeo epistolae tuae, superiori anno ad me ſcriptae, quae nunc non est ad manus. Verum hoc quicquid est morae, non imputandum est inhumanitati, non oblivioni, sed diuturniori absentiae meae: nam post Novembres, cum bruma iam immineret, Hauniam ex negotiis Sermi Principis mei citatis equis proficiſci juſſus sum, postquam illic fui, longiorem etiam moram mihi ominabar. Sed valde optanti mihi accidit, ut Rex consilium caperet excurrendi in Comitatus suos Oldenburgum et Delmenhorstum. Ne jugum, quo me difficulter exui, rursus accipere, et lento negotiosiſſimoque Tractatui adeſſe cogar, sedulo cavebo. Ne quid te rerum mearum lateat, ad privatam vitam, tamquam ad portum respicio et dimissionem meam anhelo. Nunc in eo sum, ut sarcinas componam, navi Tōningam, et adversa Eidora Süderſtapeliam, inde jumentis Slesvigam deportandas.

Antequam hinc abeam, perurgebo Gudium, ut promiſſi nexu ſe liberet et reliqua Henrici Pauperis tecum co̅muni-cet. Ego, simulac sui juris fuerint otia mea, mittam ad te variantes lectiones Carminis Bernhardi Geystensis: incidi enim Hauniae in duos codices manu exaratos, alterum membranaceum, sex et viginti verſibus auctiorem; alterum chartaceum. Utrumque cum impreſſo exemplari tuo diligenter contuli. Lacunas statim mea fide sic expleto: Pag. 4. ſcribe: ſum segero, — 6. — vel es Katarinus. pag. 10 Nos et seruimus, n. ſ. v. vel, ut chartaceus habet: Nos tibi servimus, nolimus, ſ. v. 15. — seruos ad inania mitte

24. Moles ut obſcura ſ. m. f d. 29.
    Rursus adoranda multa prece, rurſus emenda
30. In dominum belli decor ac honor iste redundat,
    Gloria, laus et honor plus est, quam qui medicum (?) dat

Hic me calamum ponere jubet languor, quem ex subitanea alvi adjectione, stomachique imbecillitate mobiliſſimum sentio. Tu vale et salve plurimum, Nobiliſſime Vir, animoque meo longe chariſſime. Dat.: Hamburgi d. 19. Junii 1680.

# Beilage.

Viro Clarissimo, longeque doctiſſimo
Christiano Daumio
Scholae Zwiccavienſis optime merito Rectori
S. P. D.
Martinus Fogelius Hamburgensis.

Haeret etiamnum in animo meo, doctiſſime Vir, et haerebit, dum vivo, Humanitatis et Benevolentiae tuae, quam duodecennio abhinc Cygneae mihi testatam reddere voluisti, memoria. Eam refricare his literis volui, Ioanne Jesnizero, tuo quondam diſcipulo, ſuam offerente operam. Inprimis lubet ſciſcitari, quid post Statium a te editum fuerit, quidve in posterum nobis a te cura exſpectandum ſit. Ego quicquid mihi temporis ab Ægrorum viſitationibus reliquum est Historiae Naturali et Medicae selectae et ab aliis praetritae, colligendae potiſſimum impendo. Quamsi, doctiſſimi Fabricii exemplo, Gesneri Studium adjuvantis, et a te augeri quocunque modo daretur, nihil gratius mihi accidere posset.

Habeo nunc prae manibus de Turcarum Nepenthe Com̄entariolum, operis de Simplicium Medicamentorum Effectibus *ἀποσπασμάτιον*, in quo plura de Euφroſynis Medicamentis hactenus incognita affero. Poſſes proculdubio ex rara aliqua Orientalium regionum descriptione de Turcarum Marlaga, Opio, Beng vel Bangue ſuggerere, quae isti libello possem inferere. Imprimis rogo, si Iodoci a

Meggen iter in Palaestinam, aut Francifci Billerbeci, aut Ruperti Lentuli a Dorndorf, aut denique Bernardi Surii defcriptiones Terrae Sanctae in tua Bibliotheca fuerint, ut in iis quaerere non graveris, utrum, cum vel de Turcarum victu, vel de Dervifiis ipsorum loquuntur, vel alia occafione Opii fimiliumque medicamentorum meminerunt, nihil de his fingulare afferant et an non „Marluga“ nomen in iisdem occurrant:

Graevius in suo Cicerone edendo occupatur.

Ifaac Voffius in Anglia lautiffimam accepit hereditatem ab Anglo Nobili, qui ipsum nulla cognatione attingit, sed eruditione viri motus et argenti et magnifici Palatii sui heredem fecit, quapropter aetatem omnem ibidem confumere decrevit.

Plura alias. Nunc finiendum est, properante Tabellario. Vale cariffimum caput et uxorem tuam officiofiffime ex me saluta. Scrib. Hamburgi 27. Juni 1674.

---

Die

# Kolonisirung der schleswigschen Heiden.

## 1760—65.[1]

Von

**Christian Voigt,**
Lehrer in Flensburg.

[1]) Außer den in den Fußnoten angegebenen Quellen sind die im Kgl. Staatsarchiv und die im Archiv-Bureau (beide in Schleswig) liegenden Akten benutzt worden.

Der Plan, die unbebaut liegenden Heide- und Moorflächen Jütlands durch Kolonisirung nutzbar zu machen, trat zuerst unter König Friedrich IV. hervor. In den daraufhin zahlreich einlaufenden Projekten zur Bebauung der Heiden wurden die Vortheile einer solchen für Ackerbau, Schafzucht, Industrie, Kredit und besonders für die Staatskasse so verlockend dargestellt, daß der König sich zu einem Versuch entschloß. Am 26. Mai 1723 erließ er daher im In- und Auslande eine Aufforderung zur Bebauung der öden Heidestrecken Jütlands, in der den Anbauern Befreiung von Abgaben für 20 Jahre, und die Erlaubniß zu brennen und zu brauen gewährt wurde. Aber vergebens; es fand sich keiner bereit.

Im Jahre 1739, als man wieder das Augenmerk auf eine Verbesserung des Landes und der Finanzen richtete, wurden jene Pläne noch einmal hervorgesucht und mit andern den betheiligten Aemtern „zum Bedenken und Bericht" eingesandt. Aber der Bericht der Aemter war, wenigstens zum Theil, so abfällig, daß man von dem Unternehmen abließ. Begraben war der Plan damit aber nicht. 1751, unter der Regierung Friedrichs V. trat er wieder hervor. Am 30. November dieses Jahres erließ der König eine Verordnung „um weitere Freiheiten für diejenigen, so auf den Heiden in Jütland bauen und sich niederlassen wollen". Der König begab sich in derselben seiner Rechte auf diese Flächen, für den Fall, daß sie bebaut würden, und erneuerte die Privilegien, die schon 1723 waren versprochen worden. Obgleich ein dementsprechender Aufruf in einheimischen und ausländischen Blättern veröffent-

licht wurde, meldete sich nur ein Kolonist, ein Pfälzer, der sich einen Hof bei Seibeck, Kirchspiels Dauberg im Nord-Westen der Ahlheide in Jütland, anlegte und ihn auf eigene Kosten und mit deutschen Dienstboten auf bewunderte Höhe brachte. Trotzdem folgte niemand diesem Beispiele.

Inzwischen aber war die Nothwendigkeit einer Hebung der Landwirthschaft und der Staatseinnahmen immer dringender geworden. Infolge des Heimathzwanges, der den Bauer fast für sein ganzes Leben an seinen Geburtsort fesselte, und der Einrichtung der Landwehr, die ihn zu vieljährigem Militärdienst zwang und ihn der Willkür der Gutsherren, Verwalter oder Vögte auslieferte, brannte den jungen Bauernsöhnen der heimathliche Boden unter den Füßen, und sie verließen heimlich scharenweise das Land, sodaß es von Bewohnern entblößt wurde und der Landwirthschaft die besten Kräfte genommen wurden. Die Folge davon war, daß die landwirthschaftlichen Produkte nicht mehr konkurrenzfähig waren und daher keinen Absatz fanden. Statt nun aber dem Uebel an die Wurzel zu greifen, verschärfte man den Heimathszwang, verlängerte die Militärdienstzeit und erließ ein Korneinfuhrverbot, wodurch man erreichte, daß, trotz schwerer Strafen, die Zahl der heimlich Entweichenden immer größer wurde und daß die landwirthschaftlichen Produkte, da sich jetzt gar für die schlechtesten Waaren Abnehmer finden mußten, sich noch mehr verschlechterten. Dazu kam, daß die Finanzlage des Staates besonders infolge der prächtigen Hofhaltung und der großen Militärlasten, die das 1754 mit Frankreich geschlossene Bündniß und die Besorgniß vor einem russischen Angriff erforderten, immer drückender wurde. Da erließ 1755 der intime Freund und Oberhofmarschall des Königs, Graf Adam v. Moltke, eine öffentliche Aufforderung, Abhandlungen „über Verbesserung der Landwirthschaft und anderer gemeinnütziger Gegenstände“ an ihn einzureichen. In diesen fand der Gedanke einer Kolonisirung der Heiden neue Anregung und Stütze. Und da man von der Hereinziehung tüchtiger Kolonisten vor allen Dingen eine Hebung der Landwirthschaft erwartete, sofern die dänischen Bauern durch

des Beispiels Macht zu einer rationelleren Bewirthschaftung des Bodens würden geführt werden und ferner auf eine nicht unbedeutende Vermehrung der Staatseinnahmen rechnete, so trat die Regierung der Sache wieder näher [1]). Auch in einzelnen Kreisen der Bevölkerung zeigte sich lebhaftes Interesse für die Kolonisirung. In Kopenhagen bildete sich 1756 eine patriotische Aktiengesellschaft von ca. 120 Mitgliedern, welche beabsichtigte, die Heiden zum Vortheile des Staates bebauen zu lassen. Vier Mitglieder derselben besichtigten die jütländischen Heiden unter Leitung zweier königlicher Kommissare; aber der bei dem Könige eingereichte Plan fand keinen Beifall, und die Gesellschaft löste sich auf.

Wollte die Regierung das Kolonisirungswerk diesmal mit Erfolg gekrönt sehen, mußte sie zunächst über die Gründe der früheren Mißerfolge sich klar werden. War die Heide überhaupt nicht anbaufähig, so mußte man von vorn herein den Plan aufgeben. Im andern Falle konnte es sich nur um Hindernisse handeln, die sich wohl würden hinwegräumen lassen; es galt dann nur sie aufzudecken. Der Konferenzrath v. Hoffmann [2]) erhielt den Auftrag die Heiden Jütlands zu untersuchen, zu berichten und Vorschläge zu machen, und der Oberbergrath v. Justi [3]) bereiste zu demselben Zwecke die Heiden. Auch die gerade in diesem Jahrzehnt ins Leben tretenden ökonomischen Schriften haben mehrfach die Urbarmachung der Heiden zum Gegenstand. 1757 erließ das „ökonomische

[1]) Ein „ohnmaſsgebliches Projekt, wasmaſsen die unter dem Titul Gemeiner Weiden im Schleswig-Holsteinischen, ingleichen in den Grafschaften Oldenburg u. Delmenhorst belegene, bisher gröſstenteils unbrauchbare Mohr-Ländereien mit vieler Avantage Sr. Kgl. Majestät und des Landes brauchbar und einträglich gemacht werden können", giebt diesen Vortheil auf 50—60000 Thlr jährlich an und der Oberbergrath Justi berechnet, daß die königlichen Revenuen durch Kolonisirung der Heiden um 2 Tonnen Goldes (200000 Thlr.) jährlich vermehrt würden.

[2]) Oekonomisk Journal. St. 20—56, Kjøbenhavn 1758.

[3]) Herrn Joh. Heinr. Gottl. v. Justi Neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde, und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen 12. Stück. Altona 1758.

Magazin“ [1]) ein Preisausschreiben über das Thema „Er det mueligt, og paa hvilken Maade er det best gjørligt, at optage til Agerdyrkning og Skov-Vext de adskillige ødeliggende Hedemarker i Nørre-Jylland? Hvilke ere de sande Forhindringer, og hvorledes kunde samme rødde af veyen uden nogen vedkommendes Fornærmelse“? Der Preis bestand in einer goldenen Medaille im Werthe von 12 Dukaten und fand 2 Bewerber in Søren Thestrup und Jørgen Andersen Schiøt [2]).

Von keiner Seite wurde die Ertragsfähigkeit des Bodens bezweifelt, als nur von den Anwohnenden, welche behaupteten, es sei kein Wasser vorhanden. Man wies dies als ein Vorurtheil zurück und zeigte auf die alten Ackerfurchen und andere Reste ehemaliger Kultur hin, als Beweise, daß diese Gegenden früher bewohnt und bebaut gewesen waren. Auch die Blüthe des des Hofes zu Seibeck sprach für die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in keiner Weise hinter dem der Lüneburger Heide und dem Sandboden Brandenburgs zurückstehe, dessen Brauchbarkeit doch augenscheinlich sei.

Warum aber hatten sich denn, trotz der wiederholten Aufforderungen, die Heiden zu bebauen, keine Unternehmungslustige eingefunden? Die Heide galt, wie schon gesagt, trotz aller Gegenbeweise, bei dem größten Theil der Bevölkerung für durchaus wasserlos und daher unbrauchbar. Wie konnten da die dänischen Bauern, die selbst dem besseren Boden kaum hinreichende Erträge abzugewinnen verstanden, hoffen, den Heideboden mit Erfolg bebauen zu können? Und wer trotzdem noch Kraft und Muth zu einem so gewagten Unternehmen in sich spürte, den hinderte der Heimathzwang seinen Wohnort zu ändern, oder der Mangel an Mitteln, sich anzubauen, Beschlag und Hausgeräth anzuschaffen zwang ihn, seinen Wunsch

[1]) Danmarks og Norges Oekonomisk Magazin, befattende en Blanding af adskillige velsindede Patrioters indsendte smaae Skrifter angaaende den muelige Forbedring i Ager- og Have-Dyrkning, Skov-Plantning, Mineral-Brug, Huus-Bygning, Fæe-Avling, Fiskerie, Fabrik-Væsen og deslige“ Kjøbenhavn 1757—64.

[2]) Oekon. Magazin Bd. III. St. 91 ff. u. 113 ff.

aufzugeben. Und waren auch diese Hindernisse glücklich beseitigt, so suchten die an den Grenzen der Heide Wohnenden das Werk zu hintertreiben; denn sie sahen sich als die Eigenthümer der Heide an, und wenn sie sie auch nicht benutzen, ja ihr Eigenthumsrecht nicht einmal immer nachweisen konnten, so wandten sie doch alle Mittel an, die Kolonisirung als einen Eingriff in ihre Rechte zu verhindern. Für Ausländer waren die Schwierigkeiten und das Risiko eines Anbaues entschieden nicht geringer, und es ist daher fast wunderbar, daß der einzige bisherige Kolonist gerade ein Ausländer war. Der aus dem wirklichen oder eingebildeten Eigenthumsrecht hervorgehende Widerstand der Anwohner, die Unfähigkeit des dänischen Bauern und die Mittellosigkeit derjenigen, auf deren Unterstützung man vorzugsweise rechnen mußte: das waren die größten Hindernisse für das Unternehmen. Forderte das eine Hinderniß zu seiner Beseitigung ein autoritatives Eingreifen, so das andere eine kostspielige Agitation im Auslande und das dritte einen umfangreichen Kredit für die Kolonisten; alles Umstände, die das Kolonisirungswerk für private Unternehmung, der man es bisher überlassen hatte, ungeeignet machte. Nur wenn der Staat es selbst in die Hand nahm, war Aussicht auf Erfolg vorhanden. Diesen Gedanken regte 1758 der Graf Levetzau im ökonomischen Kollegium an und fand Unterstützung. Um aber möglichst sicher zu gehen, ließ der König vor seinen Augen, dicht bei „Fridensbourg", noch einen Anbauversuch machen. Es wurde ein ansehnliches Stück der dortigen Heide durch 2 Emigranten aus der Pfalz unter den Pflug gebracht. Man ließ zwei Bauernhöfe für sie bauen und theilte ihnen so viel Land zu, wie gemeiniglich zu einem Bauernhofe hingelegt wurde. Dieser Versuch hatte den besten Fortgang [1]). Damit war noch einmal und wie es schien gründlich die Möglichkeit einer einträglichen Bebauung der Heiden nachgewiesen. Unser solchen Umständen durfte man ja auch hoffen,

[1]) Historisk Tidsskrift, Fjerde Række, II. Bd. S. 204 Kjøbenhavn 1870—72.

selbst die größten staatlichen Ausgaben für eine Kolonisirung aller jütländischen Heiden mit Zins und Zinseszins wieder zu bekommen, und man glaubte daher auch über die andern Hindernisse leicht hinwegzukommen. So wurde denn die Kolonisirung der Heiden — jedoch zunächst nur der jütländischen — unter staatlicher Leitung und auf Staatskosten beschlossen.

In den eigenen Landeskindern konnte man wegen des niedrigen Standes der Landwirthschaft nicht die geeigneten Kolonisten erblicken, auch war bei der Kolonisirung durch Ausländer noch der Vortheil einer Vermehrung der produktiven Bevölkerung verbunden. Man richtete das Augenmerk daher auf das Ausland. Mögen nun die erwähnten Erfolge der deutschen Einwanderer der Regierung besonders imponirt haben, mag eine besondere Sympathie der ersten Staatsbeamten für ihre deutschen Landsleute, oder mag schließlich ein „Allerunterthänigster Vorschlag" des dänischen Legationsrathes J. F. Moritz in Frankfurt a. M. „wie die jetzigen unruhigen Zeiten zu nutze zu machen und die noch unbebauten Plätze in Jütland mit sehr geringem oder keinem Kgl. Aufwand wieder bevölkert und angebaut werden können" Veranlassung gewesen sein, genug, die Regierung entschloß sich in den Gegenden, die unter den Drangsalen des siebenjährigen Krieges litten und ganz besonders in der Pfalz, Hessen und Baden, die Bewoher zur Kolonisirung der Heiden aufzufordern. Und da man gerade jetzt die Zeit für günstig hielt, beeilte man sich, rasch Leute anzuwerben. Dem Legationsrath Moritz wurde gegen Vergütung von 1 Louisd'or [1]) pro Person der Auftrag zur „Procurirung erfahrener und fleißiger Ackerleute, worauf er am 28. Mai 1759 in der „Reichs-Post-Zeitung" die Aufforderung veröffentlichte als „Auszug aus den Allerhöchsten Verordnungen Ihro Kgl. Majestät in Dänemark wegen der allergnädigst akkordirten Freiheiten für diejenigen, welche die öden Gegenden in Jütland anbauen und sich daselbst häuslich

[1]) Chr. Olufsen, Oekonomiske Annaler III. Bd. S. 99 ff. Kjøbenhavn 1802.

niederlassen wollen". In dieser Aufforderung heißt es dann, „daß bereits verschiedene Familien sich Ihrer allerhöchsten Kgl. Milde durch Aufschlagen ihrer Wohnungen allda glücklich zu Nutz zu machen gewußt". Es wurde ihnen folgendes versprochen:

„1. Es soll ein des Landes kundiger königlicher Beamter den anlangenden Kolonisten die vortheilhaftesten Lagen zum Anbau anweisen, und einem Jeden über das Angewiesene einen Vestebrief ertheilen.
2. Die neuen Bewohner der anzubauenden Gegenden sollen nebst ihren Nachkommen nun und künftighin von allen Frucht- und Viehzehenden befreiet bleiben.
3. Eben dieselben sollen 20 Jahre hindurch von allen und jeden königlichen Schatzungen und Kontributionen, was Nahmen sie auch haben mögen, ausgenommen sein, welches sich
4. auf alle Ausschreibungen, wie auch
5. auf Königs- und andere Fuhren, desgleichen
6. auf Einquartierungen bey Durchmärschen erstrecken soll. Sodann sollen
7. Kinder, Verwandte u. s. w. welche denen mit Tod abgehenden succediren, ein gleiches gegen einen erhaltenden neuen Vestebrief zu genießen haben, und falls sie
8. nach Verlauf der 20 Jahre einiger weiteren Freiheiten benöthiget wären, können sie anhoffen, nach Befinden damit begnadigt zu werden —".

„Sollten nun aber", so heißt es weiter, „für diese und noch andere mündlich zu entdeckende Vorteile von den Kolonisten die nähere Erläuterung anbegehret werden, so haben sich dieselben, sowohl deswegen, als sonstiger vor der Abreise nöthiger Stücke halben, bei Endes Unterzeichnetem in der freyen Reichsstadt Frankfurth am Main anzumelden, um allda von so ein als andern hinlänglich belehrt, und zu seiner Zeit mit den nöthigen Pässen versehen zu werden. Zur allergnädigst akkordirten Vergütung derer Reisekosten sollen, bey Anlangung an Ort und Stelle, ein Mann 30 Dänische Rthl. eine Frauensperson 20 Rthl. und ein Kind von 12 bis 16 Jahren 10 Rthl. erhalten".

Nicht erwähnt ist hier, daß die Regierung ihnen zur Anschaffung von Baumaterialien, Vieh und Geräthschaften Vorschuß leisten und für ihren ersten Unterhalt sorgen wolle; denn einmal war die Regierung sich über die Weise dieser Hilfe noch nicht klar und dann war es wohl ihre Meinung, daß die Kolonisten sich die Kosten ihres ersten Unterhaltes selbst verdienen, und daß das ihnen Geliehene wieder zurückgezahlt bezw. in Reise- und Tagegeldern gekürzt werden sollte. Es wurde den Kolonisten also diesmal außer den Reisegeldern nicht mehr versprochen als in den früheren Aufrufen. Wenn sich jetzt trotzdem viele meldeten, so ist die Hauptursache wohl in dem siebenjährigen Krieg zu suchen, der viele brotlos machte oder sie durch Einquartierungen, Kontributionen, Kriegsfuhren jahraus, jahrein so bedrängte, daß sie nicht zum ruhigen Genuß des Ihrigen kamen. Daneben aber mag sicher auch etwas von absichtlicher Täuschung der Kolonisten von seiten des Agenten mit untergelaufen sein. Darauf deuten nicht nur die „verschiedenen Familien", die sich Ihrer allerhöchsten königlichen Milde „glücklich zu Nutz zu machen gewußt" und die „andern, mündlich zu entdeckenden Vortheile" hin, sondern die Kolonisten behaupteten gerade zu, daß Moritz ihnen freies Haus, freien Beschlag und freies Inventar versprochen habe [1]). So glaubten sie denn in ein „nordisches Paradies" zu kommen und verließen voller Hoffnung ihre schöne Heimath, die Pfalz, Baden, Schwaben, Württemberg [2]). In großen Scharen meldeten

[1]) Fr. C. Carstens, Bemærkninger om Ahlheden og dens Colonier. S. 18. Viborg 1839.

[2]) Als Heimathsörter der Kolonisten werden von Moritz (Kgl. Universitäts-Bibliothek Kiel MS. S. H. 320. AA.) speziell genannt: Leutershausen, Großen Sachsen, Hohensachsen, Schrießheim, Orsenbach, Heddesheim, Oberflockenbach, Altenbach, Lützelsachsen, Edingen, Ladenburg, Weinheim, Bruchhausen, Ilbesheim, Zwingenberg, Ober-Schönmattenwaag, Sandhausen, Bretten, Kellerei Waldeck an dem Othen Wald, Neckarhausen, Beerfelden, Oftersheim, Käferthal, Dossenheim, Rimbach, Elmshausen, Birkenau, Gronau, Bieberau, Steinach, Hofheim b. Worms, Urloch b. Heidelberg, das Isenburgische, Amt Lindenfels, Amt Schönberg, Amt Lichtenberg.

sie sich bei Moritz. Dieser fertigte ihnen, ohne eine sorgfältige, vielleicht gar ohne überhaupt eine Sichtung der sich Meldenden vorzunehmen, Pässe aus, gab ihnen eine Reiseroute an und sandte sie dann ab, in Gruppen, wie sie kamen, bald 2, 3 bald 70—80 Familien zusammen. Ein Verzeichniß der Reisenden wurde dem königlichen Kommissar, der sie in Altona zu empfangen hatte, zugesandt, und Moritz Arbeit war damit zur Hauptsache gethan.

Die Reise von Frankfurt nach Altona dauerte ca. 18 Tage. Sie ging über Gelnhausen, Fulda, Cassel, Hirschfeld, Göttingen und Lüneburg[1]). In Altona angelangt mußten sie sich entscheiden, ob sie zu Wasser oder zu Lande in ihre neue Heimath befördert werden wollten. In ersterem Falle fuhren sie von Lübeck aus nach Friedericia oder Aarhus, im andern Falle wurden sie über Elmshorn, Itzehoe, Hohenwestedt, Rendsburg, Schuby nach Flensburg, eventuell weiter nach Jütland befördert. Auf jeder Station die innerhalb der dänischen Grenzen gemacht wurde, mußten Bauernwagen gestellt werden, auf welchen sie frei von einem Haltepunkt zum andern befördert wurden. Von Altona an erhielten sie außerdem frei Quartier, Feurung und Licht.

Im Oktober 1759 langten die ersten 9 Kolonistenfamilien in Jütland an, denen in demselben Jahre noch 37 Familien folgten. Im Frühling des folgenden Jahres begann die Einwanderung aufs neue, sodaß Ende des Jahres 1760 in Jütland 265 Familien, bestehend aus 965 Personen, angelangt waren. Zur Kolonisirung der jütländischen Heiden waren diese Fremden ausdrücklich berufen, auf diese sollte sich das Werk auch nach der Meinung der Regierung wenigstens anfangs beschränken. Daß das nicht geschah, daß vielmehr die Kolonisirung der schleswigschen Heiden fast gleichzeitig mit jener in Angriff genommen wurde, dazu zwangen

[1]) Der Umweg Gelnhausen-Fulda-Cassel wurde gemacht, damit sie nicht der feindlichen Armee in die Arme liefen. Trotzdem aber wurde ein Transport bei Einbeck aufgegriffen, und die brauchbaren Männer wurden von Herzog Ferdinand gezwungen, Kriegsdienste zu thun.

die Erfahrungen, welche die Regierung in Jütland machen mußte, woran sie selbst freilich viel schuld war. Wir müssen uns daher zunächst diesem ersten Abschnitt der Geschichte der Kolonisation zuwenden[1]).

Was war hier geschehen seit dem Beschluß, das Werk in Angriff zu nehmen? Als oberste Behörde über das ganze Kolonistenwesen wurde von dem Könige die Rentekammer eingesetzt. In derselben fungirten als Deputirte: Geheimrath H. v. Ahlefeldt, Kammerherr Mogens Rosenkrantz und Konferenzrath v. Basballe; als Kommitirte: Konferenzrath Lundt, die Etatsräthe Bärens, Pauli und Heltzen, die Justizräthe Carstens und Berner, der Kammerjunker Scheel und der Kammerrath Waager. Ferner waren für die Ahl- und Randbölheide Kommissionen ernannt, welche die Arbeiten an Ort und Stelle zu leiten hatten. Diese beschäftigten sich zunächst mit der Feststellung der Grenzen von der für die Kolonisirung verfügbaren Heide. Da aber die anwohnenden Gutsbesitzer sich diesen Bemühungen entgegensetzten, indem sie erklärten, daß sie zwar keine Beweise für ihre Rechte an der Heide besäßen, trotzdem aber nicht gewillt seien, auf die bisher ausgeübten Rechte zu verzichten oder zu helfen, die an die Heide grenzenden Dörfer und einzelnen Stellen ihrer Heide zu berauben, so machte die Kommission zuletzt kurzen Prozeß, nahm, was ihr recht schien, und überließ es ihren Widersachern, den Rechtsweg gegen sie einzuschlagen. So weit war man, als die ersten Kolonisten eintrafen. Man war noch mitten in der Feststellung der Grenzen. Kein einziger Platz war abgesteckt, ja man wußte nicht einmal, wo mit der Kolonisirung am besten zu beginnen sei. Zum Glück waren es nur 9 Familien, die zunächst anlangten, so daß deren vorläufige Unterbringung

[1]) Näheres über die Kolonisirung der jütländischen Heiden siehe: Olussens Annaler Bd. III. Historisk oeconomisk Beskrivelse om Coloni sationen af Prof. C. Olussen og Landinspekteurerne Selmer og Kynde Kjøbenhavn 1802. Frederik Carl Carstens, Ahlheden og dens Colonie Viborg 1839. Danske Atlas Bd. IV. S. 509—16. Bd. V. S. 87 Oekonomisk Magazin Bd. III. V. VI. VII. u. VIII.

wenigstens, auch als noch 37 Familien hinzukamen, ohne Schwierigkeiten zu bewerkstelligen war. Aber wie sollte man ihre Kraft möglichst bald der Urbarmachung des Landes dienstbar machen? Waren diese Fremden denn im Stande, selbst die ödesten Flächen mit Nutzen zu bebauen, den eigenen Landsleuten zum Exempel, und hatten sie, was zu ihrer Arbeit erforderlich war? Ueber diese Fragen mußte die Kommission zunächst zur Klarheit kommen, und so wurde denn, nachdem sie in Viborg untergebracht waren, ein Examen mit den Kolonisten vorgenommen. Dieses erstreckte sich auf Herkunft, Alter, Konfession, Beruf, Vermögen und Familie. Durch diese Untersuchung erfuhr man, daß die Ankömmlinge zwar „recht geschickt", daß die meisten aber unbemittelt seien und aus Gegenden stammten, wo die Heide kaum dem Namen nach bekannt war, ja, daß ein Theil nicht einmal dem Bauernstande angehöre, trotzdem aber in der neuen Heimath seine Lage zu verbessern hoffe. Nach diesem war es der Kommission zweifellos, daß diese Fremden so wenig wie die Einheimischen dem nackten Sand würden Früchte abgewinnen können und daß, wollte man mit ihnen das Werk versuchen, bedeutende Unterstützungen erforderlich seien. Da aber die Kommission der Urbarmachung der Heide und was dazu erforderlich, eben so rathlos gegenüberstand, so nahm sie noch in den letzten Tagen des Oktober mit den Häuptern der neun ersten Kolonistenfamilien eine Besichtigung der Heide vor. Hier wurden sie gefragt, wo sie am liebsten wohnen wollten, ob sie glaubten, die Heide dort mit Nutzen urbar machen zu können und was sie für diese Arbeit und für ihren Unterhalt nöthig hätten. Die Kolonisten suchten sich die beste Gegend der Heide als Wohnplatz aus und verlangten frei Wohnung, Beschlag und Ackergeräthschaften, nämlich[1]) „mindestens für jede Familie ein Haus von 8 Fach Länge zu Wohnung und Stall, außerdem eine Scheune, ferner ein Bett mit 2 Decken und 2 Pfühlen, einen Messingkessel und etwas Geld für kleines Hausgeräth.

[1]) Fr. C. Carstens a. a. O. S. 19.

An Beschlag 1 Kuh, 2 starke Zugochsen zum Pflügen und 10 Schafe, dazu Saatkorn für jede Familie. An Geräthschaften einen Pflug, wie sie ihn gewohnt seien, einen Wagen, 2 Spaten, 2 breite Eisenhacken, 2 Mistforken, eine Axt für jede Familie und 4 Schiebkarren gemeinschaftlich". Die Kommission, welche unter diesen Umständen die Verantwortung für das Gelingen des Werkes nicht allein übernehmen wollte, berichtete an die Rentekammer und erhielt zur Antwort, daß ein Versuch mit den Ankömmlingen zu machen sei, und daß zum Aufenthalt der Kolonisten auf den ihnen angewiesenen Plätzen baldigst Erdhütten, 6 Ellen lang und 4 Ellen breit, errichtet werden sollten, damit sie sofort mit der Urbarmachung ihres Landes beginnen könnten. Die Reisegelder aber hielt man, damit sie ganz dem Kolonisationswerke zu gute kämen, zurück bis die Häuser bezogen wurden.

Diese ersten Erfahrungen konnten weder für die Kolonisten noch für die Regierung sehr angenehm sein. Manche der ersteren waren aus dem Regen in die Traufe gekommen. Nicht allein, daß sie statt eines nordischen Paradieses, wie es ihnen ihre Phantasie oder Moritz ausgemalt, ein ödes Land fanden, aus dem Reichthümer zu graben ihnen unmöglich erscheinen mußte, auch, was sie mit Recht erwarten durften, einen eigenen Boden, dem sie ihre ganze Kraft widmen konnten, bekamen sie noch nicht. Statt in Häusern mußten sie in elenden Erdhütten hausen, und dazu wurden ihnen noch die so sehr gewünschten Reisegelder, wer weiß wie lange, vorenthalten.

In eben so mißlicher Lage befand sich die Regierung. Sie hatte durch eigene oder durch ihres Vertreters, des Legationsraths Moritz, Schuld Kolonisten bekommen, deren Befähigung zu dem beabsichtigten Werk zum wenigsten zweifelhaft war. Ihr frühzeitiges Eintreffen erforderte bedeutende Mehrausgaben und das Drängen der fast ununterbrochen sich meldenden neuen Ankömmlinge ein überschnelles Vorgehen und unbedachtes Eingehen auf ihre Wünsche. Der ganzen Verwaltung bemächtigte sich eine verderbliche Unsicher-

heit, welche ein Theil der Kolonisten und die mit dem Unternehmen unzufriedenen Einheimischen, deren Zahl sich noch mehrte, als sie zum Bau der Kolonistenhäuser zahlreiche Fuhren leisten mußten, sich zu nutze machten.

Die Kolonisten suchten sich die besten Strecken der Heide aus und bestanden darauf, gerade hier und nirgend anders zu wohnen, obgleich der Platz nicht für alle ausreichte. Auch wollten sie in Dörfern von 30—40 Stellen zusammen wohnen, während die Regierung es für praktischer hielt, wenn jeder inmitten seiner Ländereien wohne. Die Kolonisten aber ließen in ihren Forderungen nicht nach, um so weniger, als sie von den Einheimischen, die sich in ihren Rechten gekränkt sahen und hofften, daß die Regierung die Fremden wieder fortschicken werde, wenn sie mit immer neuen Forderungen kämen, aufgestachelt wurden. Ein förmlicher Aufruhr schien ausbrechen zu wollen. Da griff die Regierung energischer ein und sperrte die Anführer ins Zuchthaus; im übrigen aber gab sie nach, billigte das Bauen großer Dörfer und kaufte für 18 Familien einen Theil der Randbölheide an, der ihre Zufriedenheit finden mußte. Da die Regierung aber nun einsah, daß sie auf die Urbarmachung der schlechteren Heideflächen werde verzichten müssen, die besseren Strecken aber zur Unterbringung der angemeldeten Kolonisten nicht ausreichten und, da ferner die Kolonisten mit Recht darauf bestehen konnten, die „vortheilhaftesten" Plätze zu erhalten, die schleswigschen Heiden aber durchweg besser waren, als die jütländischen, so nahm man jene mit in den Plan auf, wenn auch ungern. Hier nämlich waren die Besitzverhältnisse andere. Es war zweifellos, daß der größte Theil der Heide hier kein herrenloses Gut, sondern entweder Dorfseigenthum oder Kirchengut war, für deren Benutzung die Einwohner eine Abgabe entrichteten. Die Regierung mußte daher hier mit der Nothwendigkeit rechnen, für die Abtretung von Heideflächen Entschädigung zu zahlen.

Im Sommer 1760, auf einer Reise des Königs durch die Herzogthümer, wurde der Kolonisirungsplan mit den

Amtmännern von Gottorf und Flensburg besprochen. Dr. Erichsen, der auch in Jütland die geeigneten Plätze hatte aufsuchen und bonitiren müssen, wurde nach Kolding befohlen, wo er mit dem Hofe zusammentraf, und wo ihm der Auftrag wurde, eine Reise durch Schleswig-Holstein zu machen, um einen Voranschlag über die Größe der anzubauenden Flächen aufzustellen. Am 25. August begann er die Reise und am 2. Dezember reichte er einen Anschlag ein, nach welchem über 4000 Plätze zu 30 Heitscheffeln würden angelegt werden können [1]).

In den Aemtern Gottorf und Flensburg sollte der Anfang gemacht werden, und Moritz und Kämmerer v. Aspern in Altona erhielten demgemäß Ordre, die Kolonisten in Zukunft nur bis Flensburg zu senden. Dann wurden für diese Aemter sogen. Kolonie-Sessionen gebildet, denen die Leitung der Kolonisationsarbeiten in ihrem Bezirk oblag. Im Amte Gottorf bestand die Session aus dem Amtmanne v. Plessen, den Inspektoren Stiwitz und Warner Ostenfeldt, dem Kassirer Dumreicher und Dr. Erichsen. Im Amte Flensburg gehörten außer den beiden zuletzt Genannten der Amtmann G. F. v. Holstein, der Hausvogt Lüders und dessen Sohn als Inspektor der Session an, und da die Landschaft Bredstedt mit zu ihrem Verwaltungsbezirk gehörte, ergänzte sie sich, wenn diese Landschaft in Betracht kam, durch den Landesgerichtsadvokaten Jürgens in Bredstedt.

Infolge der in Jütland gemachten Erfahrung und weil man nicht gleich durch ankommende Kolonisten gedrängt wurde, verlief die Arbeit hier etwas geregelter. Alle nicht zum Torfstechen benutzten Moore und alle Aecker, Wiesen und Weiden, die von den Dorfschaften nicht zur Nahrung des eigenen Viehs gebraucht wurden, sollten nach der Instruktion der zum Ausmessen bestimmten Beamten kolonisirt werden. Besonders schwierige und kostspielige Vorarbeiten erforderte das Hohner Moor im Amt Gottorf. Es war ein

[1]) Siehe Beilage I.

schwimmendes Moor, dessen nicht feste Decke auf dem mehrere Ellen tiefen Wasser bei starken Winden hin und her getrieben wurde. Es wuchs dort ein „wenig saures Gras, das nicht einmal mit Sicherheit geborgen und das vom Vieh nicht ohne Lebensgefahr erreicht werden konnte“ [1]). Dr. Erichsen, der sich durch Trockenlegung eines ähnlichen Moores in der dem Grafen Moltke gehörigen Baronie Lindenborg einen Namen gemacht hatte, leitete auch die Entwässerung des Hohner Moores. Es wurde hier ein Netz von Kanälen angelegt, und obgleich keine Dämme und Schleusen erforderlich waren, da das Moor hoch lag und einen natürlichen Abfluß nach den benachbarten Gewässern erhalten konnte, waren doch bis zum Eintritt des Winters, 6 Monate hindurch, 600 Tagelöhner mit dem Graben der Kanäle beschäftigt. Es wurden durch diese Arbeit 8320 Heitscheffel [2]) Land gewonnen.

In den Heidegegenden, wo keine derartigen Vorarbeiten zu machen waren, ging das Auslegen der Plätze recht schnell vorwärts. Es wurde hier auch keine genaue Ausmessung der Flächen vorgenommen, wie in Jütland, vielmehr stellten die dem Dr. Erichsen zur Hilfeleistung beigegebenen „Sandmänner“ die Grenzen der für die Kolonisirung verfügbaren Heide nach ihrem Ermessen fest, stachen dann auch die einzelnen Plätze nach Augenmaß ab, und bezeichneten sie durch Pfähle und Nummern.

Man hatte von vornherein die Absicht, jedem Kolonisten so viel Land zu geben, als er zu bebauen imstande war. Da man aber erst ihre Leistungsfähigkeit kennen lernen mußte, bestimmte man vorläufig für jede Stelle der Heidekolonieen 30 Heitscheffel, ließ aber so viel Land liegen, daß eine Vergrößerung der Stellen möglich war. In den Moorkolonieen aber, wo wegen der Gräben, die fortwährender Pflege bedurften, nicht wohl Land unbenutzt liegen konnte, theilte man jeder Stelle ca. 40 Heitscheffel zu, verzichtete dafür aber auf eine Vergrößerung derselben.

[1]) Oekon. Magazin Bd. VI. Vorrede.

[2]) 1 Heitscheffel = 144 Quadratruthen = 30,274 Ar.

Sobald die Plätze abgemerkt waren, wurden auf denjenigen, welche von den nächsten Ortschaften so weit entfernt waren, daß ihre Bearbeitung von hier aus nicht wohl erfolgen konnte, Erdhütten zum vorläufigen Aufenthalt für die Kolonisten erbaut; denn der Bau der Häuser nahm noch recht lange Zeit in Anspruch.

Da die Herbeischaffung von Ziegelsteinen für einen großen Theil der Häuser in Gottorf zu beschwerlich und kostspielig war [1]), wurden im Amt 4 Ziegeleien angelegt, in Friedrichsholm, auf dem Hüsbyer Felde [2]), bei Engebrücke und die Julianenziegelei bei Hohn, die aber mit den 4 359 900 Steinen, die hier gebrannt sind, den Bedarf bei weitem nicht decken konnten. Die Häuser wurden, mit wenigen Ausnahmen, überall nach demselben Riß gebaut. Die Ausnahmen beziehen sich auf einige Moordistrikte, in denen die Häuser leichter, aus Fachwerk, und theilweise auch auf Pfählen erbaut wurden. Es fand ein öffentlicher Verding und zwar der einzelnen Lieferungen und Arbeiten und dann auch des ganzen Hauses statt, und die Rentekammer ertheilte den Zuschlag nach freier Wahl. Unter den Baubedingungen sind folgende wesentlich: Jeder Unternehmer muß den Bau von mindestens 6 Häusern übernehmen. Der Staat gewährt für die Herbeischaffung des Materials freie Fuhren auf 3 Meilen, verlangt dagegen durchaus tadelloses Material. Die Zahlung geschieht in drei Raten. Die Häuser werden in Brandmauer aufgeführt, sind 42 Fuß lang und 30 Fuß breit. Zwei Fach à 7 Fuß gehen für die Stube und Nebenkammer ab. Die übrigen 4 Fach verbleiben der „Dröschdiele" und den 7½ Fuß breiten Kuh-, Pferde- und Schafställen an [illegible] Seiten. Die Höhe unter dem Hauptbalken soll 10 Fuß [illegible]ragen und das Sparrenwerk eine Länge von mindestens [illegible] Fuß haben. Außer der Einfahrt, die sich in der einen

[1]) Sie mußten von Flensburg geholt werden. Oekon. Mag. [illegible] 444.

[2]) [illegible] noch jetzt „Ziegelei" genannte Vergnügungsort am Thier[illegible].

kurzen Mauer befindet, soll das Haus 3 Thüren erhalten, eine an jeder Seite des großen Thores als Eingänge in die Ställe und eine in der hinteren Seitenwand. Die Mauer soll mindestens einen Stein, 10 Zoll, dick sein. Stube und Kammer müssen eine Höhe von $6^1/_2$ Fuß und je ein Doppelfenster von 4 Fuß Höhe und 3 Fuß Breite haben. Die Häuser erhalten einen Kamin, ohne Schornstein. (Vgl. die zugehörige Abbildung.)

Später wurden diese Bedingungen etwas geändert. Das Haus sollte 4 Fuß weiter und die Mauern $1^1/_2$ Steine stark sein. Auch erhielt es einen Schornstein, obgleich Dr. Erichsen berichtet, daß die „holsteinische Bauart" den Kolonisten wohl gefalle, nachdem sie den Nutzen derselben erkannt, nämlich, daß das Dach und das Holzwerk durch den Rauch konservirt, das Futter besser getrocknet werde, und daß das Vieh sehr gern das angeräucherte Futter fresse. Allgemein wird dieses Gefallen wohl nicht gewesen sein, und doch wird auch noch später gefordert, daß an der Seite des Schornsteins nach der Diele hin eine Oeffnung angebracht werde, damit allenfalls der Rauch in das Haus geleitet werden könne.

Bei dem Verding von 70 Häusern im Amte Flensburg wurden folgende Mindestgebote gemacht:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lieferung | v. | Eichenholz | für 6 | Häuser | 78 | Thlr.[1] | 16 ß. |
| „ | „ | Föhrenholz | „ 6 | „ | 544 | „ | — „ |
| „ | „ | 72000 Mauerstein. | „ 6 | „ | 357 | „ | — „ |
| „ | „ | Dachschoof | „ 6 | „ | 210 | „ | — „ |
| „ | „ | Tischlerarbeit | „ 6 | „ | 15 | „ | 32 „ |
| „ | „ | Glaserarbeit | „ 6 | „ | 7 | „ | 16 „ |
| „ | „ | Schmiedearbeit | „ 6 | „ | 55 | „ | — „ |
| „ | „ | Zimmerarbeit | „ 6 | „ | 146 | „ | — „ |
| „ | „ | Maurerarbeit | „ 6 | „ | 240 | „ | — „ |
| | | | 6 Häuser | kosten | 1653 | Thlr. | 16 ß. |
| | | | 1 Haus | kostet | 275 | „ | 27 „ |

[1]) Ein Thlr. hatte 48 ß

Bei der Verdingung des ganzen Baues schwankte das Angebot zwischen 400 und 287 Thlr., und entschied sich die Rentekammer, den ganzen Bau für 287 Thlr. zu vergeben.

Unter Aufsicht der den Sessionen angehörigen Inspektoren wurden dann die Häuser auf den angewiesenen Plätzen von den meist ländlichen Bauunternehmern aufgeführt.

Zuerst waren die Arbeiten fertig in den Heidekolonien der Ahrens- und Kropperharde des Amtes Gottorf und im Amte Flensburg. Schon 1761 waren hier 89 resp. 80 Stellen angewiesen, die sämmtlich bis August 1762 mit Häusern versehen und bewohnt waren. Außerdem waren zu dieser Zeit noch 161 Häuser im Amte Gottorf fertig gestellt [1]). Sie bildeten größere oder kleinere Gruppen, Kolonien, die wie auch jede Stelle, je einen Namen und eine Nummer erhielten. Während die Kolonien fast ausschließlich Mitgliedern der königlichen Familie zu Ehren genannt sind, erinnern die Stellennamen an Leute, die bei dem Kolonisirungswerk thätig gewesen, oder sie sind freie Erfindungen, und manche von ihnen zeugen davon, daß damals der Humor bei der Arbeit noch nicht verloren gegangen war, wie später geschah; darum mußten die später gebauten Häuser sich mit einer Nummer begnügen. Inzwischen wurde von Dr. Erichsen und einem ihm beigegebenen Adjunkten, Magister Niels Scythe, eine nochmalige und genauere Ausmessung und Untersuchung der Bredstedter und Tondernschen Heiden vorgenommen, um für die noch unversorgten Kolonisten Plätze zu verschaffen. In der Landschaft Bredstedt kam es nicht zu neuen Gründungen, dagegen wurden im Amte Tondern 236 Plätze ausfindig gemacht. Auch hier wurde, wie in den andern Aemtern, eine Koloniesession ins Leben gerufen, die aus dem Amtmanne F. W. v. Holstein, Dr. Erichsen, Dumreicher und 2 Inspektoren, H. Friedebeck und B. Heseler bestand. 181 der im Amt Flensburg einquartierten Kolonistenfamilien wurden Tondern zugewiesen, wo 1764 für 82 Familien Plätze angewiesen und bebaut wurden. In demselben Jahre

---

[1]) Siehe Beilage II.

waren auch im Amte Gottorf und zwar besonders in der Struxdorfer Harde noch mehr Plätze ausgesucht und fertig gestellt.

Damit schloß die Gründung ab, 1765 waren an Kolonistenstellen vorhanden:

| Nr. d. Kolonie | Name der Kolonie | Angelegt auf den Feldern der Gemeinden | Harde | Gegründet bis Aug. 1762 | 1763 | 1764 | Summe der Stellen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **A. Amt Gottorf.** | | | | | |
| 1 | Friedrichsau | Bollingstedt, Gammellund, Jübeck, Ahrenholz | Arensharde | 24 | | | 24 |
| 2 | Friedrichsfeld | Silberstedt, Holm, Schuby, Husby, Ellingstedt, Hollingstedt | " | 28 | | | 28 |
| 3 | Am Königswege | | " | 1 | | | 1 |
| 4 | Friedrichsheide | Klein-Rheide | Kroppharde | 3 | | | 3 |
| 5 | Friedrichsanbau | Groß- u. Klein-Rheide, Kl.-Bennebek | " | 15 | | | 15 |
| 6 | Friedrichsneuland | Alt- u. Neu-Bennebek | " | 6 | | | 6 |
| 7 | Friedrichswiese | Tetenhusen, Kropp | " | 12 | | | 12 |
| 9 | Christiansholm[1]) | | " | 26 | 5 | 7 | 38 |
| 18 | Neu-Börm | | " | | | 40 | 40 |
| 19 | Neu-Berend | | Struxdorf-Harde | | | 21 | 21 |
| 20 | Westscheide | | " | | | 28 | 28 |
| 21 | Nordscheide | | " | | | 16 | 16 |
| | | **B. Amt Hütten.** | | | | | |
| 8 | Friedrichsholm | | Hohner-Harde | 27 | 15 | 1 | 43 |
| 10 | Friedrichsgraben | | " | 5 | 5 | 4 | 14 |
| 11 | Königsberge | | " | 10 | 4 | | 14 |
| 12 | Königshügel | | " | 22 | 3 | 1 | 26 |
| 13 | Königsbach | Fockbek | " | 9 | 1 | | 10 |
| 14 | Julianenebene | Hohn | " | 22[2]) | | 4 | 16 |
| 15 | Sophienhamm | | " | 25[2]) | | | 22 |
| 16 | Prinzenmoor | | " | 15 | 1 | | 16 |
| 17 | Neu-Duvenstedt | | " | | | 15 | 15 |
| | | | | 250 | 34 | 137 | 408 |

[1]) Die gesperrt gedruckten sind Moorkolonieen.

[2]) In der Kolonie Julianenebene wurden 10 und in Sophienhamm 3 Häuser wieder abgebrochen, da der Boden sie nicht zu tragen vermochte.

| Nr. d. Kolonie | Name der Kolonie | Angelegt auf den Feldern der Gemeinden | Harde | Gegründet bis Aug. 1762 | 1763 | 1764 | Summe der Stellen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Uebertrag | 250 | 34 | 137 | 408 |
| | **C. Amt Flensburg.** | | | | | | |
| 1 | Friedrichsmoor | Jarplund, Munkwolstrup, Kl.-Wolstrup | Uggelharde | 4 | | | 4 |
| 2 | Christiansthal | Jarplund | „ | 1 | | | 4 |
| | | Weding | Wiesharde | 3 | | | |
| 3 | Friedrichsthal | Klein-Solt, Juhlschau | Uggelharde | 2 | | | 2 |
| 4 | Friedrichshöh | Groß-Solt | „ | 3 | | | 3 |
| 5 | Charlottenheide | Stenderup | „ | 2 | | | 2 |
| 6 | Friedrichsheide | Sankelmark, Oeversee, Frörup, Barderup, Tarp-Jerrishoe | „ | 13 | | | 13 |
| 7 | Julianenhöhe | Wanderup | Wiesharde | 3 | | | 3 |
| 8 | Christiansheide | Handewitt, Loftlund | „ | 9 | | | 9 |
| 9 | Magdalenenheide | Haurup, Gr.-Wiehe | „ | 6 | | | 6 |
| 10 | Friedrichsholm | Jörl, Janneby | Uggelharde | 4 | | | 4 |
| 11 | Christiansau | Riesbrief, Lindau | Wiesharde | 2 | | | 2 |
| 12 | Sophienwiese | Nord-Hackstedt, Mein | „ | 4 | | | 4 |
| 13 | Königsanbau | Wallsbüll, Hörup | „ | 5 | | | 5 |
| 14 | Königsheide | Ellund, Wallsbüll, Timmersiek | „ | 3 | | | 3 |
| 15 | Julianenanbau | Fröslee | „ | 3 | | | 3 |
| 16 | Königshöhe | Harrislee | „ | 3 | | | 3 |
| 17 | Louisenthal | Jörl | Uggelharde | 1 | | | 1 |
| | | | | 71 | | | 71 |
| | **D. Landschaft Bredstedt.** | | | | | | |
| 17 | Louisenthal | Ostenau, Pobüll | | 2 | | | 2 |
| 18 | Christianshöh | Joldelund | | 5 | | | 5 |
| 19 | Christiansholm | Löwenstedt | | 2 | | | 2 |
| | | | | 9 | | | 9 |
| | **E. Amt Tondern.** | | | | | | |
| 1 | Friedrichsgabe | Söllstedt, Wennemoos, Traustedt, Emmerschede | Tondernharde | | | 9 | 9 |
| 2 | Julianenborg | Solderup, Hünding, Horns, Lendemark, Büllderup, Frestrup | Sluxharde | | | 8 | 8 |
| 3 | Christianshoffnung | Lundt, Stemmilt, Buhrkall, Renz, Stade, Jündewatt | „ | | | 11 | 11 |
| | | | Uebertragen | 330 | 34 | 165 | 516 |

| Nr. d. Kolonie | Name der Kolonie | Angelegt auf den Feldern der Gemeinden | Harde | Gegründet bis Aug. 1762 | 1763 | 1764 | Summe der Stellen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Uebertrag | 330 | 34 | 165 | 516 |
| 4 | Sophienthal | Branderup, Eggebek | Sluxharde | | | 20 | 20 |
| 5 | Friedrichshöfe | Schafflund, Abro, Holt, Medelby, Weesby, Jardelund | Karrharde | | | 16 | 16 |
| 6 | Wilhelminenfeld | Ladelund, Bramstedt, Bögelhuus, Karlsmark, Leck | „ | | | 10 | 10 |
| 7 | Louisenebene [1]) | Braderup, Lexgaarde, Lügum | „ | | | 8 | 8 |
| | | | | | | 82 | 82 |
| | | | | 330 | 34 | 219 | 570 |

Aber so glatt, ohne Hindernisse und Reibereien war diese Gründung nicht abgelaufen, und nur gezwungen gab die Regierung die weiteren Kolonisationspläne auf. Hier, wie in Jütland, setzten sich die Einwohner dem Unternehmen entgegen. Sie erklärten, von ihrer Heide nichts abgeben zu wollen noch zu können, und wandten sich bittend an die Regierung, die Fremden nicht anzusiedeln, da ihr Erwerb dadurch beeinträchtigt werde. Der Amtmann v. Plessen, dem es das Klügste schien, sich mit den Bauern, die in ihrem Recht waren, in Frieden zu einigen, berief sie auf das Amthaus, setzte ihnen die Absicht der Regierung und den Zweck der Kolonisation auseinander, versuchte, ihnen klar zu machen, daß sie durch diese Einrichtung garnicht litten, sofern sie nur Land los würden, das ihnen garnichts nütze, daß sie jetzt im Stande seien, das ihnen Verbleibende mit größerer Sorgfalt zu be=

[1]) Die Namen der Kolonieen beziehen sich auf folgende Mitglieder des Königl. Hauses: Friedrich V; Sophia Magdalena, Muttter des Königs; Charlotte Amalie, einzige noch lebende Schwester Christians VI; Louise, Friedrichs V. 1. Gemahlin; Juliane Marie, Friedrichs V. 2. Gemahlin; Christian, Kronprinz; Sophia Magdalena, Wilhelmine Karoline, Louise, Töchter des Königs.

arbeiten, daß sie von den Kolonisten auch manches würden lernen können, wodurch ihr Besitz ertragreicher werde, appellirte zuletzt an ihren Patriotismus und versprach ihnen eine angemessene Entschädigung falls sie benachtheiligt würden. Die Leute verließen darauf beruhigt das Amthaus, und der Amtmann von Flensburg ahmte auf den Rath der Rentekammer dieses praktische Verfahren nach.

Mehr Schwierigkeiten machten die Kolonisten selbst. Obgleich die Koloniesessionen mit möglichster Eile die Arbeiten betrieben hatten, war bei Ankunft des ersten Kolonistentransportes noch keine einzige Stelle fertig. Im Mai 1761 kamen die ersten Kolonisten hier an, denen rasch neue Transporte folgten. Im Oktober 1762 waren im Amte Gottorf 342 Männer, 361 Weiber und 703 Kinder, in den Aemtern Flensburg und Tondern 548 Männer, 576 Weiber und 1195 Kinder, im ganzen 3725 Personen, und im Juni 1763 war mit 900 Männern, 953 Frauen und 1955 Kindern die höchste Zahl erreicht.

Sobald die Kolonisten ankamen, mußten sie den Huldigungseid leisten und wurden dann in den benachbarten Oertern einquartiert. Für ihren Unterhalt war ein Tagegeld von 6 ß für jeden Mann, 4 ß für jede Frau und 2 ß für jedes Kind angewiesen. Sobald eine Anzahl von Plätzen abgemessen war, wurde unter den Kolonisten des Amtes eine Verloosung derselben angestellt und diejenigen, die das Loos traf, zogen in die Erdhütte, die auf ihrem Grunde errichtet war. Hier wohnten sie bis das Haus fertig war, mußten aber gleich mit der Bearbeitung des Bodens beginnen. Große Schwierigkeiten verursachte die Besetzung der Moorkolonieen. Die Kolonisten hatten kein Zutrauen zu diesem Boden, selbst dann nicht, als Dr. Erichsen durch Anlegung eines Versuchsfeldes die Brauchbarkeit desselben bewies. Man besiedelte jede 5. Stelle mit einem Einheimischen und ermuthigte dadurch zur Noth so viele Fremde, daß alle Stellen besetzt wurden. Aber lange hielten diese es nicht aus. Im Jahre 1765 waren in der 16. Kolonie fast nur, in der 10. und 12. ausschließlich einheimische Kolonisten. So mußten, der ursprünglichen Ab-

sicht entgegen, die Fremden von den Einheimischen lernen. Nur der Anbau vieler Gartengewächse, die hier bisher unbekannt gewesen, und, was allerdings von großer Bedeutung war, der Kartoffelbau, wurden hier erst durch die Kolonisten bekannt oder doch allgemein. In dem kleinen Garten, der bei jedem Haus angelegt war und der, wie auch die Felder, von Leuten aus Angeln im Auftrage der Regierung mit einer lebenden Hecke umgeben wurde — die freilich nicht gedieh — war eine Unmenge der verschiedensten Kräuter gesäet: „Sellerie, Porre, Sallfey, Petersilie, Petersilie-Wurzeln, Weißkohl, Braunkohl, gelbe Wurzeln, Pastinac, Frührüben, Unter-Cauli-raby, rothe Bethe, Senf, Radies, Winterrettig, türkischer Weizen, Winter-Endivien, welsche Bohnen, Timian, Majoran, Taback, Linsen, Fenchel, Kümmel, Gurken, Salat, Savoyenkohl, Wicken, Stangenbohnen, Mangold, Zwiebeln, Knoblauch, Hanf, Kürbis, Krupbohnen und Herbstrüben". Wenn nun auch nur ein Theil des Gesäten gedieh, so wurde doch auf den Anbau gerade dieser Sachen und besonders der Kartoffeln umsomehr das Hauptgewicht gelegt, als der Kornbau nicht gedeihen wollte. Der Buchweizen, so wird berichtet, lief nach kurzer Zeit auf und gab Hoffnung auf eine Mittelernte. Allein, als die Pflanzen eine Höhe von der Länge eines Fingergliedes hatten, hörte das Wachsthum auf. Der zarte Buchweizen wurde roth und verwelkte und Saat, Mühe und Arbeit waren vergebens. Nicht besser ging es mit Roggen und Hafer. Fast alle Ernteberichte der ersten Jahre sagen, daß die Kolonisten garkeinen oder doch nur sehr wenig Ertrag gehabt haben. Jedes Jahr mußte die Rentekammer daher bedeutende Summen für Saatkorn und Futter den Kolonisten anweisen. Denn diese waren auch hier, wie in Jütland, fast ausschließlich unbemittelte Leute. Einen Besitz im Werthe von 100 Thlr. hatten nur sehr wenige, von den am 30. August 1761 für die Stellen des Amtes Flensburg ausgeloosten 83 Kolonisten nur 15 und von den 53 für Friedrichsholm und Christiansholm bestimmten Leuten nur die 8 Einheimischen. Es wurde ihnen in den schleswigschen Aemtern daher Gebäude und Beschlag gleich so zu sagen

geschenkt — es blieb freilich königliche Feste — und nur zur Zahlung der Geräthschaften hielt man 1/3 der Reisegelder anfangs zurück. An Beschlag bekam jede Stelle 2 Zugochsen (die später von den meisten gegen Pferde eingetauscht wurden), eine Milchkuh und 2 Schafe und an Inventar 1 Pflug, 1 Egge, einen Wagen und Holz zu Joch und Halterstangen. Sie behielten auch nach Antritt der Stelle die Tagegelder, bekamen Futter und Feuerung, Saatkorn, Gesäme für den Garten, Nutz- und Buschholz, ja, die Arzt- und Apothekerrechnungen für Mensch und Vieh wurden, „wenn solche von den Physici moderirt und gehörig attestirt worden", für sie bezahlt. Und auch für das geistige Wohl der Kolonisten wurde gesorgt. Im allgemeinen wurde ihnen frei gestellt, welcher Kirchen- und Schulgemeinde sie angehören wollten. In Friedrichsholm, Christiansholm, Friedrichsgraben, Königshügel und Prinzenmoor jedoch wurden Schulen erbaut, und der reformirte Prediger Bride aus Glückstadt besuchte jährlich zwei mal seine Glaubensbrüder in den Kolonien [1]). Alle diese Einrichtungen erforderten bedeutende Ausgaben.

Schon im Frühjahr 1762 waren die Kosten für das Koloniewesen so angewachsen und daneben die Erfolge so wenig zufriedenstellend, daß beschlossen wurde, es fürs erste bei der Unterbringung der bisher angelangten und den etwa noch von Moritz angeworbenen Kolonisten bewenden zu lassen, und Moritz erhielt daher den Befehl, bis auf weiteres niemanden mehr zu engagiren. Ferner erhielten die Sessionen die Mahnung, die Ausgaben für das Koloniewesen möglichst einzuschränken. Eine Anordnung zur Reduzirung der Tagegelder wurde freilich, da man die Kolonisten doch nicht verhungern lassen durfte, gleich wieder aufgehoben. Dagegen wurde der Vorschlag, eine sorgfältige Prüfung der Kolonisten vorzunehmen und die unbrauchbaren auszuscheiden, ernstlich erwogen. Diese letzteren gereichten dem ganzen Kolonisten-

[1]) Im Amte Flensburg waren von 349 Kolonisten 12 reformirt und 1 katholisch.

wesen nicht allein zu keinem Nutzen, sondern sie schadeten geradezu. Auf ihre Stellen gesetzt, wußten sie nichts anzugreifen und verließen sie daher bald wieder, bisweilen alles mitnehmend, eben so oft aber auch Weib und Kind zurücklassend, immer aber heimlich, da sie sich hatten verpflichten müssen, das Land nicht zu verlassen, immer auf Kosten des Staates und immer setzte eine solche Flucht eine ganze Schaar von Kolonisten in stürmische Aufregung. Blieben jene aber auf ihrer Stelle, so war es dieser sicher nicht zum Nutzen und der königlichen Kasse auch nicht, ja kaum den Kolonisten selbst, da sie sich mit ihren Tagegeldern nur eben am Leben erhalten konnten. Und da die Regierung an der Möglichkeit der Bebauung der Heiden und Moore festhielt und durch Dr. Erichsens Behauptungen und die einzelnen Erfolge darin bestärkt wurde, sah sie in der Untüchtigkeit der Kolonisten die Hauptursache des Mißerfolges, und der König gab daher zu der beantragten Entlassung der unfähigen Leute seine Einwilligung.

Im Juni 1763 fand diese Kassation statt. Im Amte Gottorf wurden 107, im Amte Flensburg 80 und im Amte Tondern 66 Familien, einschließlich der Reservekolonisten, entlassen. Außerdem verlangten mehrere freiwillig ihren Abschied. Die Entlassenen erhielten die Erlaubniß, im Lande zu bleiben, und bekamen in diesem Falle zu ihrer ersten Einrichtung 20 Thlr. Die meisten gingen jedoch fort. Im Januar 1764 waren noch 654 Kolonistenfamilien, 2855 Personen, in den Herzogthümern. Unter diesen waren noch 122 Familien, die keine Stelle erhalten hatten, obgleich die erledigten Stellen zunächst durch Reservekolonisten besetzt waren. Aber auch für diese fand sich bald ein Unterkommen; denn auf kurze Zeit vergrößerte sich wieder der Fortzug. Ein Theil der Auswandernden folgte einem Ruf der Kaiserin Catharina von Rußland, vom 22. Juli 1763, zur Gründung der Kolonie Sarepta bei Astrachan, während die andern ihre Heimath wieder aufsuchten, da die Kriegsfackel erloschen war.

Gleichzeitig mit dieser Entlassung wurde eine bessere Organisation des ganzen Koloniewesens vorgenommen. Die

Kolonien wurden Ladevögten unterstellt und in feste Inspektionsbezirke eingetheilt, deren jeder einen Inspektor[1]) erhielt. Es wurden für die Gottorfer Kolonien 15 Ladevögte und 4 Inspektoren, für die Flensburger 2 Inspektoren und 8 Ladevögte und für die Tondernschen 7 Ladevögte und 3 Inspektoren bestellt. Die Ladevögte mußten den Inspektoren die Ab- und Zugänge in der Kolonie anzeigen, die Gelder und Naturalien ausliefern, auf die Tüchtigkeit der Kolonisten und auf die Schonung des Inventars achten und daher im Sommer 2, im Winter einmal jede Stelle besuchen. Sie mußten dem Vieh und den Pferden, die ja, wie der ganze Besitz, königliches Eigenthum blieben, den Namenszug des Königs einbrennen, dafür sorgen, daß zur rechten Zeit gesät, geerntet, Torf gestrichen wurde. Sie waren die Schiedsrichter bei Streitigkeiten unter den Kolonisten und die Vermittler zwischen diesen und den Inspektoren. Besonders eingeschärft wurde ihnen, keine Geschenke von den Kolonisten anzunehmen. Die Inspektoren waren die nächsten Vorgesetzten der Ladevögte. Sie mußten über die Ausgaben der königlichen Kasse für ihren Inspektionsbezirk genau Buch führen. Es erhielt daher jede Kolonistenstelle und jeder Reservekolonist nicht nur ein Folio in dem Journal, sondern auch noch ein Quittungsbuch, in dem der Kolonist für das Erhaltene an Vieh, Saat, Futter und Feuerung, Tage- und Reisegeldern und was es sonst noch sein mochte, quittiren mußte. Ferner mußte der Inspektor den Kolonisten die erforderlichen Atteste für Aerzte, Apotheker und Hebammen ausstellen. Er mußte die von den Ladevögten eingelieferten Berichte kontrolliren und selbst monatlich über den Stand der Kolonie dem Amtmanne Mittheilung machen, der dann über sämmtliche Kolonien des Amtes der Rentekammer berichtete.

Obgleich nun Dr. Erichsen aussagt,[2]) daß nach dieser neuen Organisation die ganze Sache ein anderes Aussehen

[1]) Nicht zu verwechseln mit den „Inspektoren" genannten Mitgliedern der Koloniesessionen.

[2]) Oekon. Mag. Bd. VIII. Anhang.

erhalten habe, daß im Sommer 1763 daher mehr gearbeitet sei, als in den 2 vorhergehenden Jahren zusammen, so befriedigte der Stand die Rentekammer doch lange nicht. Die Kolonisirung der schleswigschen Heiden hatte in diesen wenigen Jahren schon eine unerwartet große Summe Geldes verschlungen. Der Bau der Häuser hatte ungefähr 170000 Thlr. gekostet. Für Wagen, Pflüge und Eggen waren, da jeder Wagen 10, jeder Pflug 6 Thlr. und eine Egge ca. 1 Thlr. kostete, etwa 10000 Thlr. ausgegeben, und der Beschlag [1]) hatte eine Summe von 15000 Thlr. erfordert. Ferner hatte die Entwässerung des Hohner Moores 20000 Thlr. verschlungen, und an Reisegeldern war gezahlt worden oder sollte noch gezahlt werden 27840 Thlr. Rechnet man noch ca. 7000 Thlr. hinzu für das, was die sonstigen Vorarbeiten, die Ausmessungen und dergleichen gekostet, so ergiebt sich als einmalige Ausgabe eine Summe von annähernd 250 000 Thlr. Dazu kommen noch die laufenden Ausgaben. Man hatte, wie schon gesagt, versprechen müssen, diejenigen, welche durch die Kolonisirung wesentlich leiden würden, zu entschädigen. Die Moorkolonien erforderten in dieser Beziehung meistens keine Ausgaben; dagegen waren die meisten Heidekolonien auf Gemeindeland errichtet. Das Amt Gottorf, das mit ca. 125 Stellen betheiligt war, erhielt bis zum Jahre 1771 jährlich 907 Thlr. 17 ß 8 ₰ an Entschädigungsgeldern, und da die Aemter Flensburg und Tondern reichlich 150 Heidestellen hatten, wird im ganzen jährlich eine Entschädigung von etwa 1900 Thlr. gezahlt worden sein. Die Verwaltung der Kolonien Schleswigs erforderte 9931 Thlr. Davon erhielten die eigens für das Koloniewesen bestellten Mitglieder der Koloniesessionen (Dr. Erichsen, Dumreicher, Jürgens u. A.) je 2 Thlr. und ihre Gehilfen 1 Thlr. täglich. Die Inspektoren bekamen jährlich 450 und die Ladevögte 20 Thlr. An Futtergeldern wurden in den ersten Jahren 8460 Thlr. gezahlt, und für Saatkorn, Feuerung und Entschädigung bei

---

[1]) Ein Zugochse kostete 7½, ein Kuh 10 und ein Schaf 1 Thlr.

Verlust von Vieh etwa 4500 Thlr. ausgegeben. Bei weitem die größte Summe verschlang aber die Verpflegung der Kolonisten. An Tagegeldern erforderte ein Jahr 55274 Thlr. 26 ß.

Für die Kolonisirung der schleswigschen Heiden und Möre war verausgabt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1761—62 . . . | 91 628 | Thlr. | 32 ß |
| 1763 . . . | 3 439 | " | 18 " |
| 1764 . . . | 316 694 | " | 16 " |
| | 411 761 | Thlr. | 66 ß |

Aber nicht diese große Summe lag der Rentekammer schwer auf der Seele, sondern das beunruhigte sie, daß noch gar kein Ende auf diese Ausgaben zu sehen war, daß sie vielmehr nach den einlaufenden Berichten zu noch größeren Ausgaben als den bisherigen werde genöthigt sein, wenn das ganze Unternehmen nicht aufgegeben werden sollte.

Dr. Erichsen, der bei dem ganzen Werk augenscheinlich die Hauptstütze der Regierung gewesen, war von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Heideboden schon an sich ertragsfähig genug sei, um, bei hinreichender Größe der Fläche, eine Familie zu ernähren, und nun stellte sich immer mehr heraus, daß diese Voraussetzung ein Irrthum war. In dieser Beziehung aufklärend wirkte ein Bericht des Hausvogts Lüders, dem man, wie auch andern Beamten, eine Kolonistenstelle eingeräumt hatte zur Gründung einer Musterwirthschaft. Lüders hatte keine Kosten gescheut, um seine Wirthschaft in Schwung zu bringen, aber vergebens, bis es ihm geglückt war, die Wiesen des Moorbek, Muusbek und Fühneboedamms von der Regierung in Pacht zu erhalten. Durch den dadurch gewonnenen Dünger begann seine Wirthschaft aufzublühen. Da die Höhe der Pacht aber den Zuwachs an Ertrag verschlang, sah er sich trotzdem veranlaßt, die Stelle aufzugeben. Er rieth aber nun der Regierung, den Kolonistenstellen Wiesen zu geben, oder die ganze Gründung aufzugeben, da ohne Wiesen und Heudünger die Stellen nicht im Stande seien, eine Familie zu ernähren. Darauf forderte die Rentekammer

am 22. Dezember 1764 die Koloniesessionen der verschiedenen Aemter auf:

1. nicht allein über jede Kolonie im Amte, von den „Mängeln und Vortheilen überhaupt", sondern auch über jede Kolonistenstelle zu berichten,
2. eine spezifizirte Rechnung der Kosten des bevorstehenden Jahres einzureichen,
3. sich zu äußern über die Zahl der noch nicht mit einem Besitz versorgten Kolonisten, der Möglichkeit und dem Nutzen, ihnen Land anzuweisen.

Die Berichte waren sehr ungünstig. Die Gottorfer Session bezeichnet von 408 Stellen 254 geradezu als schlechte, von denen einigen freilich, wie denen der Kolonien Friedrichsau, Sophienhamm und Neu-Duvenstedt durch Wiesenland wohl würde geholfen werden können; aber Wiesen seien schwerlich zu bekommen. Die Kolonieen Friedrichsgraben, Königsberge und Königshügel aber wurden als eine unbesonnene Anlage Dr. Erichsens bezeichnet, die er gegen den Willen der Session gemacht habe, deren „wildes Moor" für den Ackerbau unbrauchbar und an Stellen so lose sei, daß es die Häuser nicht tragen könne. Auch die Kolonieen Friedrichsholm, Christiansholm und Julianenebene stellte die Session als durchaus schlechte hin. An guten Stellen waren nach dem Bericht nur 111 vorhanden unter diesen die Plätze in Friedrichsneuland, Königsbach, Prinzenmoor und besonders Neu-Börm. Die übrigen, mittelmäßigen Stellen würden nach der Meinung der Session wohl so bestehen können. Das Amt Flensburg schrieb: Die Plätze sind, einige wenige ausgenommen, von einer innerlich ganz schlechten, unfruchtbaren Beschaffenheit. Die ausgesuchten Heidegründe sind derartig „sandigt, moorigt, kiesigt, aaligt mithin dergestalt tot und untauglich," daß deren Kultur sehr viel Arbeit, Zeit und hauptsächlich jährlich eine Menge Dünger erfordert. An letzterem wird es aber immer fehlen, da keine Wiesen vorhanden und auch kaum zu erlangen sind. Aehnlich lautet der summarische Bericht aus dem Amt Tondern. Es fehlte auch hier an den nothwendigen Wiesen.

Die durchaus erforderlichen Kosten würden nach dem Voranschlag der Aemter im Jahre 1765 insgesammt 81000 Thlr. betragen, und bezüglich der letzten der obigen Fragen waren die Aemter sich einig, daß, obgleich noch 82 Kolonistenfamilien mit 413 Personen in Reservequartieren lagen und die Möglichkeit, sie anzusiedeln, vorhanden war, es doch nicht von Nutzen sei, ihnen Land anzuweisen.

Nach diesen Berichten mußte die Möglichkeit, die schon gegründeten Kolonien zu erhalten, sehr zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls war das fernere Bestehen eines Theiles derselben, wenn überhaupt, so nur durch große Kosten zu erkaufen. Es mußten vor allen Dingen Wiesen für sie gekauft oder gepachtet werden. Da nun aber ohne solche besonderen Ausgaben die jährlichen Kosten nicht im Verhältniß standen zu dem zu erwartenden Erfolg, so beschloß die Regierung, keine neuen Kolonieen mehr anzulegen, und die bestehenden zur Hauptsache sich selbst zu überlassen.

Am 29. Dezember 1764 bereits hatte sie gleichzeitig mit der Approbirung der Festebriefe [1]) angeordnet, daß den Bewohnern der Heidekolonien $1^1/_2$ Jahre und denen der Moorkolonien 2 Jahre und zwar von dem Tage an, an welchem sie den vollen Beschlag erhalten hatten, die Tagegelder sollten gezahlt werden, daß mithin am 31. Januar 1765 im Amt Flensburg die Zahlung der Pflegegelder aufhören solle. Durch diese Verfügung veranlaßt, verließen wiederum viele Kolonisten ihre Stellen und alle Reservekolonisten konnten versorgt werden. Jetzt wurde verfügt, daß auch kein Saatkorn und kein Futter mehr ausgeliefert werden solle, und ein Theil der Beamten, unter ihnen Dr. Erichsen, wurde entlassen.

Unter dem 2. April 1865 erging dann ein Schreiben der Rentekammer, die Regelung des Koloniewesens betreffend, an die Aemter. Die Koloniesessionen erhielten in demselben folgende Instruktion: Wo ein Erhalten der Kolonieen ohne großen Kostenaufwand möglich ist, soll dafür gesorgt werden.

---

[1]) Siehe Beilage 3.

Es sollen den Stellen Wiesen zugelegt oder so lange für sie gepachtet werden, bis das Land in Kraft ist. Sind keine Wiesen zu bekommen, so ist zu erwägen, ob den Stellen durch Einführung von Schaf- oder Bienenzucht gründlich zu helfen ist, und in dem Falle sind, nach Genehmigung durch die Rentekammer, Schafe oder Bienenstöcke anzuschaffen. Wenn durch eine Verlängerung der Freijahre ein dauernder Nutzen geschaffen werden kann, soll die Session sie beantragen. Stellen, die sich selbst dann nicht helfen können, sind entweder sich selbst zu überlassen, und die Kolonisten müssen sich durch Handwerk oder Tagelohn zu ernähren suchen, oder die Plätze sollen den benachbarten zu ihrem besseren Fortkommen beigelegt werden. Jedoch dürfen die auf solchen Grnndstücken stehenden Häuser nicht abgebrochen und nicht von der Hauptstelle getrennt werden, sondern sie sind mit dem Garten als Instenstellen zu vermiethen.

Im Amte Gottorf, wo die Stellen überhaupt dichter zusammenlagen und die Möglichkeit, Wiesen zu verschaffen, geringer war, griff man vorzugsweise zur Aufhebung von Stellen. Im Jahre 1766 waren von den 408 Plätzen nur noch 309 übrig, die durch die aufgehobenen vergrößert und verbessert waren. Und auch die Häuser der eingegangenen Plätze verschwanden nach und nach, da niemand da war, sie zu miethen. In den Aemtern Flensburg und Tondern gingen keine Stellen ein. Man vergrößerte sie aber, wie es gewünscht wurde, durch das noch zur Verfügung stehende Land und gab ihnen Wiesen, wo es möglich war.

Im übrigen beschränkte man sich darauf, den Kolonisten das zukommen zu lassen, was ihnen brieflich zugesichert war. Bis zum Ablauf des Termins wurden ihnen noch die Tagegelder ausgezahlt; dann aber hörten alle Privilegien auf, mit Ausnahme der Steuerfreiheit, die ihnen ja für 20 Jahre gewährt worden war. Trotzdem hörten die Ausgaben für das Werk nicht ganz auf, da die Instandhaltung der Wege, Brücken, Dämme, die Unterhaltung der Schulen und der Lehrer vom Staate übernommen werden mußte, weil die Gemeinden nicht

leistungsfähig waren. Von den Rechten der Regierung aber war kaum mehr etwas zu spüren. Man überließ die Kolonisten ganz sich selbst, beaufsichtigte nicht mehr ihren Fleiß und ihre Tüchtigkeit, sondern überwachte höchstens noch das Haus und das Inventar. Die ganze Kolonisation betrachtete die Regierung augenscheinlich als ein verfehltes Unternehmen, an das sie am liebsten nicht mehr erinnert sein mochte.

Große Pläne waren zu Grabe getragen worden. „Alle unbebauten Plätze, an welchem Ort sie immer seien, sollen unter den Pflug gebracht werden“! Das war die Loosung gewesen. Welch ein Leben würde sich auf den öden Heideflächen, ja im ganzen Lande entwickelt haben, welch ein Vortheil für den gesamten Staat erwachsen sein, wenn das Werk so geglückt wäre, wie man es sich anfangs ausmalte. Statt dessen war es nur zur Gründung von weniger als 600, statt 4000, Stellen gekommen und von diesen bestanden keine 500 über die Gründungszeit hinaus, die auch noch ohne große Hoffnungen ihrem Zustande überlassen werden mußten. Und welche Kosten hatte dieses mißglückte Werk verursacht! In den Jahren 1761—1777 kostete die Kolonisation:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1761—62 . . | 91628 | Thlr.[1] | 32 | ß |
| 1763 . . | 3439 | „ | 18 | „ |
| 1764 . . | 316694 | „ | 16 | „ |
| 1765 . . | 197688 | „ | 60 | „ |
| 1766 . . | 66405 | „ | — | „ |
| 1767 . . | 14438 | „ | — | „ |
| 1768 . . | 7831 | „ | 35½ | „ |
| 1769 . . | 1850 | „ | 25½ | „ |
| 1770 . . | 2846 | „ | 70½ | „ |
| 1771 . . | 878 | „ | — | „ |
| 1772 . . | 794 | „ | 35½ | „ |
| 1773 . . | 628 | „ | — | „ |
| 1774 . . | 628 | „ | — | „ |
| Zu übertragen | 705750 | Thlr. | 5 | ß |

[1]) Thlr. = 96 ß.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Uebertrag | 705750 | Thlr. | 5 | ß |
| 1775 . . | 2124 | „ | 78½ | „ |
| 1776 . . | 470 | „ | — | „ |
| 1777 . | 430 | „ | — | „ |
| | 708774 | Thlr. | 83½ | ß. [1]) |

Bei der traurigen Finanzlage, in der sich Dänemark der Zeit befand, fiel das Scheitern dieses Unternehmens sehr ins Gewicht. Was Wunder, daß man daher mit allen denen, die mit dem Werke zu thun gehabt, besonders aber mit den Deutschen, scharf ins Gericht ging. Diesen, den Kolonisten selbst, Moritz und Dr. Erichsen wurde hauptsächlich die Schuld am Scheitern beigemessen. Die Kolonisten waren die Faulenzer, die Taugenichtse, die man aller möglichen Unthaten beschuldigte und die nur gekommen, um auf Staatskosten ein gutes Leben zu führen. Moritz war einer, der nur an seine Tasche dachte und daher „zusammenschrapte", was er kriegen konnte, „einige wenige wirkliche Bauernfamilien aus der Pfalz, daneben aber eine Menge Deserteure aller Nationen und Religionen, Schornsteinfeger, Scheerenschleifer u. a. der Art" [2]); und von Dr. Erichsen schreibt Fabricius [3]): Er war ein „fortgelaufener Doktor aus Halle"; „er verstand nichts von Ackerbau", „hatte vielleicht in seinem Leben keinen Pflug gesehen. Man schickte ihn nach England, um die Oekonomie zu erlernen. Hier ward er, wozu er sich von Anfang an am besten geschickt hätte, ein ordentlicher Marktschreier, verkaufte Pulver und Tropfen, die zum Theil noch Mode sind, und starb zum Glück für Dänemark, ehe er zurückkam".

Es liegt in diesen Urtheilen ein Körnchen, ja mehr als ein Körnchen Wahrheit. Die Kolonisten waren durchweg, weil sie in durchaus fremde Verhältnisse kamen, für das geplante Werk untauglich, und viele waren oder wurden durch den

---

[1]) Die Kolonien Jütlands kosteten in derselben Zeit 329091 Thlr. 18 ß.

[2]) Chr. Olufsen, Økonomiske Annaler, Kjøbenhavn 1802 S. 99.

[3]) Fabricius, Policei-Schriften I. Theil, Kiel 1786.

langen Müßiggang zu Taugenichtsen; Moritz war bei der Anwerbung der Kolonisten derartig unvorsichtig, daß auch ein objektiver Beobachter die Befürchtung, es hier mit einem selbstsüchtigen und geldgierigen Manne zu thun zu haben, nicht unterdrücken kann; und endlich ist der gewiß grundehrliche, aber in Theorieen verbissene und unpraktische Dr. Erichsen auch nicht von jeder Schuld an dem Scheitern des Werkes freizusprechen: Die Hauptursache aber ist in der Beschaffenheit der Heiden, dem Mangel an Wiesen und in der Unvollkommenheit der landwirthschaftlichen Hülfsmittel zu suchen.

---

# Anhang.

Schon 1767 wurde die gesonderte Verwaltung der Kolonien aufgegeben. Sie wurden den Harden unterstellt; die Kolonisten erhielten ein Folio im Schuld- und Pfandprotokoll und damit das Recht, auf ihren Besitz Schulden aufzunehmen. Und da die Regierung sie durch die Entschädigungsgelder gewissermaßen in die Gemeinden eingekauft hatte, sie auch das Recht hatten, ihr „Inventarienvieh" auf der Gemeindeweide zu grasen, verwuchsen sie immer mehr mit der einheimischen Bevölkerung. Sie nahmen infolgedessen auch an der Auftheilung der Gemeindeweiden theil und verbesserten ihren Besitz dadurch wesentlich. Seit 1870, als die Ablösung sämmtlicher an den Stellen haftenden Rechte und Pflichten erfolgte, hat jeder Unterschied zwischen den Kolonisten- und den andern Stellen aufgehört, und selbst der Name droht schon in Vergessenheit zu gerathen. Jetzt sind nur noch 402 Stellen übrig, über die uns die folgende Uebersicht unterrichtet.

## Die Kolonien in der Gegenwart.

| Nr. d. Kolonie | Name der Kolonie | Zahl der Stellen | Gemeinde | Amtsbezirk | Kreis | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **A. Ehemaliges Amt Gottorf-Hütten.** | | | | | |
| 1 | Friedrichsau | 20 | Friedrichsau | Bollingstedt | Schleswig | Enthält eine Schule, den ehemaligen Moltkehof. Auf der Generalstabskarte ist die eine (südliche) Stelle statt Christinenhof Christianshof genannt. |
| 2 | Friedrichsfeld | 24 | Hollingstedt<br>Schuby<br>Silberstedt | Hollingstedt<br>Schuby<br>Treia | "<br>"<br>" | Die Kolonie Friedrichsfeld zerfällt in 3 Theile, Friedrichsfeld-Hollingstedt mit 6, Friedrichsfeld-Schuby mit 8 und Friedrichsfeld-Silberstedt mit 10 Kolonistenstellen. 5 der zu Hollingstedt gehörigen Stellen heißen Rühmland. In diesem Theile befindet sich auch eine Schule. Der Vorschlag des General-Superintendenten Struensee, hier eine Kirche zu erbauen, ist nicht ausgeführt worden [1]. |
| 3 | Am Königswege | 1 | | Schleswig | " | Vormals Taterkrug genannt. 1791 der Jurisdiktion der Stadt unterstellt. |
| 4 | Friedrichsheide | 3 | Kl.-Rheide | Kropp | " | Britje genannt. |
| 5 | Friedrichs-Anbau | 15 | Friedr.-Anbau | " | " | Enthält eine Schule. |
| 6 | Friedrichs-Neuland | 4 | Friedr.-Wiese | " | " | |
| 7 | Friedrichs-Wiese | 11 | " | " | " | |
| | Zu übertragen | 78 | | | | |

[1]) Schröder, Topographie des Herzogthums Schleswig. Oldenburg, 1854

| Nr. d. Kolonie | Name der Kolonie | Zahl der Stellen | Gemeinde | Amtsbezirk | Kreis | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag | 78 | | | | |
| 8 | Friedrichs-Holm | 19 | Friedr.-Holm | Hohn | Rendsburg | Die Schule besteht seit Gründung der Kolonie. 1843 wurde auf dem Grunde einer Kolonistenstelle eine Glashütte erbaut, die aber jetzt den Betrieb eingestellt hat. |
| 9 | Christians-Holm | 15 | Christ.-Holm | " | " | Auch Meggerholm genannt. Schule seit Gründung der Kolonie. 2 Stellen heißen Süderholm. |
| 10 | Friedrichs-Graben | 4 | Friedr.-Graben | " | " | Früher Voßberg. Schule mit der Kolonie angelegt. |
| 11 | Königsberg | 4 | Königshügel | " | " | |
| 12 | Königshügel | 14 | " | " | " | Schule seit Gründung der Kolonie. |
| 13 | Königsbach | 8 | Julianenebene | " | " | Theils Garlbeck, theils Loherheide genannt. |
| 14 | Julianen-Ebene | 10 | " | " | " | Auch Glinmoor genannt. |
| 15 | Sophienhamm | 22 | Sophienhamm | " | " | Sechs der Stellen führen den Namen Oha. Eine 23. ist als Schule umgebaut. |
| 16 | Prinzenmoor | 10 | Prinzenmoor | Hamdorf | " | Auch Hamdorfer Moor genannt. Die Schule besteht aus der Zeit der Gründung. Einige Stellen führen den Namen Langenbargen. |
| 17 | Neu-Duvenstedt | 15 | Neu-Duvenstedt | Gr. Wittensee | Eckernförde | |
| 18 | Neu-Börm | 14 | Neu-Börm | Hollingstedt | Schleswig | 2 Stellen heißen Dwasdamm, 12 Meierhof, weil sie auf dem Grunde eines Meierhofes erbaut sind. |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 19 | Neu-Berend | 18 | Neu-Berend | Nübel | Schleswig | Berender Heide früher genannt. |
| 20 | Westscheide | 20 | Klappholz | Havetoft | " | |
| 21 | Nordscheide | 13 | Torsballig | " | " | |
| | | | Bistoft | Groß-Solt | Flensburg | In den Gemeinden Torsballig und Hostrup sind je 3, in Bistoft 7 Stellen. |
| | | | Hostrup | Havetoft | Schleswig | |
| | | 264 | | | | |
| | | | **B. Ehemaliges Amt Flensburg.** | | | |
| 1 | Friedrichsmoor | 4 | Jarplund | Dewersee | Flensburg | Zur Gemeinde Jarplund gehören 2, zu Munk-Wolstrup und Klein-Wolstrup je eine Stelle. |
| | | | Munk-Wolstrup | | | |
| | | | Kl.-Wolstrup | Groß-Solt | | |
| 2 | Christiansthal | 4 | Weding | Handewitt | " | Drei Stellen gehören zur Gemeinde Weding und eine zu Jarplund. |
| | | | Jarplund | Deversee | " | |
| 3 | Friedrichsthal | 2 | Klein-Solt | Groß Solt | " | |
| 4 | Friedrichshöh | 3 | Groß-Solt | " | " | |
| 5 | Charlottenheide | 2 | Stenderup | Siewerstedt | " | |
| 6 | Friedrichsheide | 12 | Barderup | Dewersee | " | Zu Barderup, Dewersee und Munk-Wolstrup gehören je 2, zu Tarp und Jerrishoe je 3 Stellen. Die auf der Generalstabskarte Sophienhof genannte Stelle hieß früher Karolinenhof. |
| | | | Dewersee | " | " | |
| | | | Tarp | " | " | |
| | | | Mk.-Wolstrup | " | " | |
| | | | Jerrishoe | Eggebek | " | |
| 7 | Julianenhöh | 3 | Wanderup | " | " | |
| 8 | Christiansheide | 6 | Handewitt | Handewitt | " | Von diesen Stellen sind 5 auf Handewitt, 1 auf Loftlund-Feld. Jetzt führt 1 Stelle den Namen Christiansheide. |
| | | | Gr.-Wiehe | Gr. Wiehe | " | |
| 9 | Magdalenenheide | 6 | Haurup | Handewitt | " | In jeder Gemeinde sind 3 Stellen. Eine der Hauruper Stellen ist der „Kolonistenkrug“. |
| | | | Gr.-Wiehe | Gr. Wiehe | " | |
| | Zu übertragen | 42 | | | | |

| Nr. d. Kolonie | Name der Kolonie | Zahl der Stellen | Gemeinde | Amtsbezirk | Kreis | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag | 42 | | | | |
| 10 | Friedrichsholm | 0 | Janneby | Jörl | Flensburg | Die 4 Stellen sind alle parzellirt. |
| | | | Jörl | " | " | |
| 11 | Christiansau | 2 | Linnau | Nord-Hackstedt | " | |
| | | | Briesbrick | " | " | |
| 12 | Sophienwiese | 4 | Mein | " | " | Zu jeder Gemeinde gehören 2 Stellen. |
| | | | N.-Hackstedt | " | " | |
| 13 | Königsanbau | 5 | Wallsbüll | " | " | Zu Wallsbüll gehören 2, zu Hörup 3 Stellen, |
| | | | Hörup | " | " | welche Bärenshöft genannt werden. |
| 14 | Königsheide | 3 | Ellund | Handewitt | " | 2 Stellen gehören zu Ellund, eine zu Wallsbüll. |
| | | | Wallsbüll | Nord-Hackstedt | " | |
| 15 | Julianenanbau | 3 | Fröslee | Harrieslee | " | Jetzt Julianenau genannt. |
| 16 | Königshöhe | 1 | Harrislee | " | " | Die Stelle, Huitsfeldts Hof getauft, führt jetzt den Namen Himmern. |
| 17 | Louisenthal | 1 | Groß-Jörl | Jörl | " | |
| | | 61 | | | | |

## C. Ehemalige Landschaft Bredstedt.

| Nr. d. Kolonie | Name der Kolonie | Zahl der Stellen | Gemeinde | Amtsbezirk | Kreis | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 17 | Louisenthal | 1 | Viöl | Viöl | Husum | Die Stelle liegt auf Ostenaufeld. |
| 18 | Christianshöh | 5 | Joldelund | Joldelund | " | Diese Stellen heißen Kolkerheide. |
| 19 | Christiansholm | 2 | " | " | " | Sie führen den Namen Süderland und sind in den 70er Jahren der Gemeinde Joldelund zugetheilt. |
| | | 8 | | | | |

## D. Ehemaliges Amt Tondern.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Friedrichsgabe | 8 | Wennemoos | Abel | Tondern | Die bei Emmerschede liegenden 2 Stellen werden Emmerscheder Berg genannt. Sollstedt-Wennemoos haben je 3 Stellen. |
| | | | Sollstedt | | „ | |
| | | | Emmerschede | | „ | |
| 2 | Julianenburg | 7 | Frestrup | Bülderup | „ | Lendemark, Bülderup und Horns haben je eine, Frestrup-Hünding je 2 Stellen. |
| | | | Lendemark | „ | „ | |
| | | | Bülderup | Rapstedt | „ | |
| | | | Horns | „ | „ | |
| | | | Hünding | Bülderup | „ | |
| 3 | Christianshoffnung | 10 | Lund | Buhrkall | „ | Lund, Buhrkall und Stade haben je eine, Renz 2 und Jündewatt 5 Stellen. |
| | | | Renz | „ | „ | |
| | | | Jündewatt | „ | „ | |
| | | | Buhrkall | „ | „ | |
| | | | Stade | „ | „ | |
| 4 | Sophienthal | 20 | Sophienthal | Tingleff | „ | |
| 5 | Friedrichshöfe | 14 | Schafflund | Nord-Hackstedt | Flensburg | Zu Schafflund und Weesby gehören je 4, zu Jardelund 5 und zu Holt 1 Stelle. |
| | | | Weesby | Medelby | Tondern | |
| | | | Holt | „ | „ | |
| | | | Jardelund | „ | „ | |
| 6 | Wilhelminenfeld | 7 | Ladelund | Ladelund | „ | Eine auf dem Lecker Felde liegende Stelle heißt Kronenburg. Ladelund hat 4, Leck 2 und Weesby 1 Stelle. |
| | | | Weesby | Medelby | „ | |
| | | | Leck | Leck | „ | |
| 7 | Louisenebene | 3 | Lexgaarde | Klixbüll | „ | Zwei bis jetzt auf dem Lügumer Felde liegende Stellen sind zur Aufforstung angekauft. Zu Braderup gehören 2, zu Lexgaarde 1 Stelle. |
| | | | Braderup | „ | „ | |
| | | 69 | | | | |

**Beilage I.**

# Dr. Erichsens Voranschlag über die Zahl der zu gründenden Kolonistenstellen.

| Ort | Zahl der Stellen |
|---|---|
| Gram . . . . | 20 |
| Oxenwad . . . | 20 |
| Kolsnap-Uldal . | 10 |
| Bestoft-Hiartbroe-Aabel . . | 16 |
| Harrislee . . . | 10 |
| Krackelund . . | 90 |
| Mein-Hackstedt . | 40 |
| Hackstedt-Riesbrick | 40 |
| Gr.-Wiehe-Handewitt . . . | 40 |
| Sankelmark-Jarplund . . . | 100 |
| Barderup-Eggebeck | 100 |
| Langstedt-S.-Hackstedt . . . | 80 |
| Idstedt-Helligbek . | 10 |
| Jübeck-Ahrenholz . | 80 |
| Ellingstedt . . | 20 |
| Silberstedt-Morgenstern . . | 60 |
| Bondelum . . | 80 |
| Schäferei Mühlberg . . . | 10 |
| Börm-Bennebek . | 80 |
| Tetenhusen . . | 80 |
| Schäferei Bünge . | 20 |
| Hohn . . . . | 310 |
| Hohnerholm-Jockbek . . . | 90 |
| Zu übertragen | 1406 |

| Ort | Zahl der Stellen |
|---|---|
| Uebertrag | 1406 |
| Segeberger Heide | 60 |
| Schmalfeld . . | 30 |
| Kölligs Moor . | 40 |
| Nützen . . . . | 20 |
| Leezen . . . . | 200 |
| Sprangmoor . . | 100 |
| Henstedt . . . | 150 |
| Kaltenkirchen . . | 50 |
| Quickborn . . . | 100 |
| Harksheide . . | 150 |
| Essinger Moor . | 80 |
| Schenefeld-Eidelstedt . . . | 100 |
| Rellingen . . . | 30 |
| Hummelsbüttel . | 15 |
| Pinneberg . . | 100 |
| Borstel . . . | 2 |
| Lutzhorner Heide . | 108 |
| Osterhorn-Breitenburg . . . | 5 |
| Brande . . . | 5 |
| Hemdinger Heide . | 50 |
| Ham-Moor . . | 5 |
| Elmshorn . . | 30 |
| Westerhorner Moor . . | 8 |
| Pokelsesser Moor . | 100 |
| Groß-Offensether Moor . | 60 |
| Zu übertragen | 3004 |

| Ort | Zahl der Stellen |
|---|---|
| Uebertrag | 3004 |
| Elmshorn-Barmstedt . . . | 10 |
| Tielmoor bei Hemdingen . . | 4 |
| Vorbrügge . . | 12 |
| Lockstedt . . . | 30 |
| Bargfeldt . . . | 4 |
| Willenscharen . . | 25 |
| Baaler Moor . | 200 |
| Westeder Moor . | 100 |
| Holstenniendorf . | 30 |
| Besdorf . . . | 15 |
| Totenbüttel . . | 20 |
| Haaler Koppeln . | 24 |
| Meckel-Moor . . | 40 |
| Rendsburg . . | 100 |
| Schafstedt . . . | 100 |
| Jützbüttler Weide | 30 |
| Offenbüttler Moor | 30 |
| Nordhastedt-Hemmingstedt . | 300 |
| Heide . . . . | 8 |
| Meldorf-Krumstedt . . . | 60 |
| Wolmersdorf . . | 20 |
| Windbergen . . | 25 |
| Elpersbüttel . . | 20 |
| Buchholz . . . | 20 |
| Summe | 4231 |

**Beilage II.**

## Verzeichniß der bis August 1762 erbauten Kolonistenstellen.

### A. Amt Gottorf-Hütten [1]).

1. Friedrichsau: Gottes Segen, Julianenhof, Sophienhof, Christianshof, Prinzenhof, Magdalenenhof, Karolinenhof, Louisenhof, Charlottenhof, Ernsthof, Christinenhof, Holsteinshof, Dehnenhof, Bernstorffshof, Moltkenhof, Thottenhof, Ahlefeldthoff, Nordens Ruhm, Gottorfs Grund, Erichs Arbeit, Moritz Fleiß, Greif dich an, Sieh da, Sei zufrieden. Zusammen 24 Stellen.

2. Friedrichsfeld: Gott hilf, Friedrichshof, Königshof, Königinnenlust, Christians Erbe, Friedrichs Lust, Fleißig, Unermüdlich, Weinlos, Grützkost, Süße Milch, Butterort, Viehhof, Lustig Leben, Friedens Frucht, Viktors Hof, Auf der Lähe, Brockenhuus, Staffeldt, Drieberg, Plessenhof, Dorotheenhof, Gruttschreibershof, Ranzaushof, Hobenshof, Rohdenshof, Kluger Rath, Früh Morgen. Zusammen 28 Stellen.

3. Am Königswege: Am Königswege. 1 Stelle.

4. Friedrichsheide: Gottes Gabe, Gute Stelle, An den Weg. Zusammen 3 Stellen.

5. Friedrichs-Anbau: Gott mit uns, Hurtig, Frauen Fleiß, Jungfern Ort, Jägers Ruh, Fuchskuhle, Brauthof, Wag es nur, Unverdrossen, Steinhaus, Bunter Hof, Weißer Hof, Oberhof, Heidestelle, Großer Hof. Zusammen 15 Stellen.

6. Friedrichs-Neuland: Gottes Schutz, Gut Glück, Verzage nicht, Pilger Ort, Stolze Ruhe, Treue Stelle. Zusammen 6 Stellen.

7. Friedrichs-Wiese: Fürchte Gott, Nachfolge, Auf der Wiese, Auf dem Mohr, Endlich gut, Grashof, Bäckerhof, Weidehof, Heuort, Entenhof, Jütenhof, Neu Potosi. Zusammen 12 Stellen.

---

[1]) Gottorf und Hütten hatten gemeinsame Verwaltung.

8. Friedrichs-Holm: Will's Gott, Drei Löwen, Neun Herzen, Nordischer Löwe, Drei Kronen, Zwei Löwen, Nesselblatt, Elephant, Dannebrog, Fidelité, Schlüssel, Schon' den Torf, Hüt' das Holz, Bellevue, Birkhahn, Wüster Ort, Hoffnung, Wasserort, Wildes Mohr, Hoher Grund, Frische Quelle, Goldgrube, Baustelle, Täglich Brot, Ohne Sorge, Kalkreuters Hof, Lützower Hof. Zusammen 27 Stellen.

9. Christians-Holm: Gott behüt, Nordstern, Trotz Teutschland, Cimbrien, Saurer Schweiß, Desmercæres Hof, Rosenrandters Hof, Basballe Hof, Lundten Hof, Bärens Hof, Pauli Hof, Helzens Hof, Castens Hof, Berners Hof, Scheels Hof, Waagers Hof, Heins Hof, Witzendorffs Hof, Friis Hof, Dows Hof, Brandtens Hof, Walthers Hof, Jessens Hof, Holmstedts Hof, Holkens Hof, Juls Hof. Zusammen 26 Stellen.

10. Friedrichs-Graben: Traue Gott, Ohne Gefahr, Fürsens Hof, Volle Tasche, Sparbüchse. Zusammen 5 Stellen.

11. Königs-Berge: Gottes Schirm, Unverzagt, Gieb Acht, Grabt ab, Struensee, Mörkenhof, Meiers Hof, Sidons Hof, Stiwitz Hof, Ostenfeldts Hof. Zusammen 10 Stellen.

12. Königshügel: Gottes Sorge, Ohne Murren, Luthers Erbe, Pilgers Erbe, Buchwalds Hof, Rabens Hof, Brüggemanns Hof, Heins Hof, Grammens Hof, Grothens Hof, Stolbergs Hof, Windtens Hof, Heespens Hof, Cronsterns Hof, Wasmers Hof, Thienens Hof, Brockdorffs Hof, Prehns Hof, Jüggerts Hof, Rumohrs Hof, Potatos, Luzerne. Zusammen 22 Stellen.

13. Königsbach: Mit Gott, Adams Hof, Abendstunde, Kleistens Hof, Hinken Hof, Sieverts Hof, Anbau, Einigkeit, Anfang. Zusammen 9 Stellen.

14. Julianen-Ebene: Gottes Wache, Julianen Ort, Holms Ort, Lille Dannemark, In der Heide, Sandhof, An dem Graben, An dem Holm, Wetterhahn, Am Ende, Gühlens Hof, Schwarzkopf, Scholtenhof, Schulenburg, Schulzenhof, Bruhns Hof, Windtzens Hof, Bülows Hof, Gählers Hof, Rieppurs Hof, Esparcette, Helms Hof. Zusammen 22 Stellen.

15. Sophien-Hamm: Gottes Gnade, Friedrichs Liebe, Königshuld, Sophiens Ruhm, Christians Hoffnung, Louisens Andenken, Prinzenstelle, Pfälzgen, An dem Wald, Betort, Dumreichers Hof, Lüders Hof, Clausort, Jensens Hof, Harte Stelle, Feucht Land, Im Winkel, Alter Hof, Neuer Hof, Kleiner Hof, Seehusen, Bauers Stelle, Bei dem Torf, Freiers Hof, Schöner Hof. Zusammen 25 Stellen.

16. Prinzenmoor: Hoff auf Gott, Nüchtern, Mäßig, Froher Muth, Lustig, Bei den Scheunen, Auf dem Festen, Auf der Brinck, Hartenwig, Lewetzau, Frisch auf, Säume nicht, In dem Felde, Heidemann, Dannemann. Zusammen 15 Stellen. Im Ganzen im Amte Gottorf-Hütten 250 Stellen.

## B. Amt Flensburg.

1. Friedrichsmoor: Königshof, Julianenhof, Sophienhof, Prinzenhof. Zusammen 4 Stellen.

2. Christiansthal: Friedrichshof, Charlottenhof, Christianshof, Magdalenenhof. Zusammen 4 Stellen.

3. Friedrichsthal: Walkenhof, Freudenhof. Zusammen 2 Stellen.

4. Friedrichshöh: Ernsthof, Wilhelminenhof, Louisenhof. Zusammen 3 Stellen.

5. Charlottenheide: Eilershof, Friesenhof. Zusammen 2 Stellen.

6. Friedrichsheide: Marienhof, Karolinenhof, Holsteinshof, Dehnenhof, Bernstorfhof, Moltkenhof, Thottenhof, Ahlefeldthof, Güldenlöwes Hof, Wiebenshof, Jansens Hof, Absaloms Hof, Lowsons Hof. Zusammen 13 Stellen.

7. Julianenhöhe: Holsteins Hof, Sophienhof, Magdalenenhof. Zusammen 3 Stellen.

8. Christiansheide: Rosenkrantzhof, Basballehof, Lundtens Hof, Bärens Hof, Pauli Hof, Heltzens Hof, Carstens Hof, Berners Hof, Scheels Hof. Zusammen 9 Stellen.

9. Magdalenenheide: Plessenshof, Dorotheenhof, Waagerhof, Heinshof, Erichshof, Stiwitzhof. Zusammen 6 Stellen.

10. Friedrichsholm: Wiesenhof, Basballes Hof, Ostenfeldts Hof, Dumreichershof. Zusammen 4 Stellen.

11. Christiansau: Lauerwigs Hof, Juels Hof. Zusammen 2 Stellen.

12. Sophienwiese: Adlers Hof, Tordenskiolds Hof, Gabels Hof, Trumpens Hof. Zusammen 4 Stellen.

13. Königsanbau: Nissens Hof, Jensens Hof, Jürgens Hof, Lüders Hof, Carls Hof. Zusammen 5 Stellen.

14. Königsheide: Daus Hof, Woldemars Hof, Johannis Hof. Zusammen 3 Stellen.

15. Julianenanbau: Ulrichs Hof, Römers Hof, Holbergs Hof. Zusammen 3 Stellen.

16. Königshöhe: Huitfeldts Hof, Saxonis Hof und eine Stelle ohne Namen, im Besitz des Hausvogts Lüders, zusammen 3 Stellen.

17. Louisenthal: Heidehof. 1 Stelle. Im Ganzen im Amte Flensburg 71 Stellen.

## C. Landschaft Bredstedt.

17. Louisenthal: Gruttschreibers Hof, Clausens Hof. Zusammen 2 Stellen.

18. Christianshöh: Rantzaus Hof, Buchwalds Hof, Rabens Hof, Rumohrs Hof, Ostens Hof. Zusammen 5 Stellen.

19. Christiansholm: Brockdorfer Hof, Gählers Hof, Zusammen 2 Stellen. Im Ganzen in der Landschaft Bredstedt 9 Stellen.

**Beilage III.**

## Erb=Feste=Brief
für den Kolonisten
Michell Böhm
in der Colonie
Magdalenenheide
auf Nr. 3
Waager Hof
Ambts Flensburg.

Namens Sr. Kgl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. meines allergnädigsten Erb-Königs und Herren, übertrage ich, Dero bestallter Geheime Raht, Cammerherr, auch Ambtmann des Ambts Flensburg und der Landschaft Bredstedt, Georg Fr. v. Holstein, Ritter, dem Colonisten Michell Böhm das in der Colonie IX Magdalenen-Heide erbaute Haus Nr. 3 Waager Hof genannt, mit dem dazu gelegten Land zur Erb=Feste unter folgenden Bedingungen

1. Ihro Königl. Majestät haben aus besonderen Gnaden, auf Kosten dero Casse, das Wohnhaus erbauen, auch daneben den völligen Beschlag an Vieh und Acker-Geräthe anschaffen lassen und solches alles dem ersten Colonisten für sich und seine Nachfolger zum Genießbrauch bei der Stelle zu schenken und einräumen zu lassen geruht

2. Der Annehmer und seine Nachkommen sollen in Zwanzig Jahren die mit dem 4. February 1763, als dem Antrits-Tage, da dem ersten Annehmer die Stelle mit fertigem Haus auch vollem Beschlage an Vieh und Acker-Geräthschaften übertragen worden, ihren Anfang nehmen, von allen Kgl. Frucht- und Viehzehenden, Schatzungen und Contributionen, sie mögen heißen, wie sie wollen, ingleichen von allen Ausschreibungen, Einquartierungen und Fuhren ausgeschlossen sein.

3. Stirbt der Besitzer, so treten dessen Kinder oder Verwandte, nach Vorschrift der Gesetze in seine Stelle und erhalten einen neuen Feste-Brief.

4. Ist der Besitzer nach dem Verlauf der Zwanzig Jahre noch einiger weiteren Freiheiten benöthigt, kann er hoffen, nach Befinden damit begnadigt zu werden. Sonst unterwirft er sich

5. nach Verfließung der Zeit allen denjenigen Pflichten, wozu er, anderen gleich, möge eingesetzet werden. Er muß sich auch

6. der Verbesserung seines Landes mit äußerster Sorgfalt annehmen und sich darin nach den Anweisungen seiner Vorgesetzten richten, auch das Haus in gutem baulichen Stande halten, überhaupt aber sich so betragen, wie es einem fleißigen und folgsamen Unterthanen gebühret, und wie es die Größe der Gnade erfordert, welche er von Seiner Kgl. Majestät genießet.

Insonderheit wird ihm

7. bei Verlust dieser Feste untersaget, ohne eine besondere schriftliche Erlaubniß von dem ihm übertragenen Hause und Lande u. s. w. etwas zu veräußern oder darauf einige Schulden zu contrahiren.

8. Gegenwärtiger Feste-Brief, als der erste, wird dem Colonisten auf ungestempeltes Papier, auch sonst unentgeltlich ausgeantwortet, und obgesagter Ursachen wegen über solche des Kgl. Rente-Cammer-Collegii Ratification erfolgen. Die nachherigen Feste-Briefe aber werden vom Ambt-Hause gewöhnlichermaßen ertheilt. Urkundlich habe ich diesen Erb-Feste-Brief eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pittschafte besiegeln lassen. Geschehen auf dem Ambt-Hause zu Flensburg den 20/11 1764.

G. Holstein.

Vorstehender Erb-Feste-Brief wird hierdurch von Uns in allen Punkten und Clauseln ratificiret.

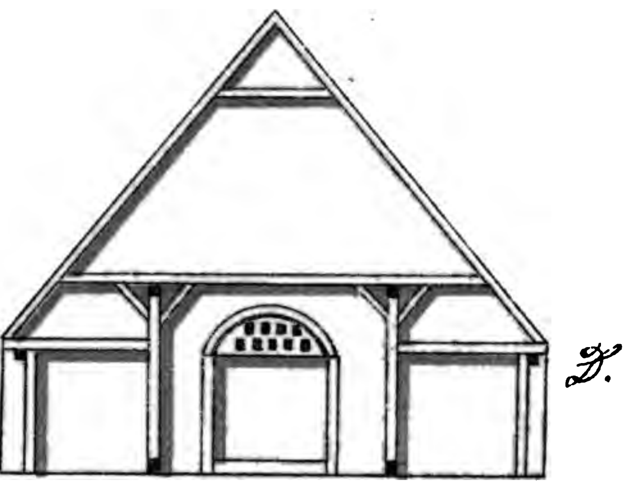
Auf der Königlichen Rente-Cammer zu Copenhagen den 21/12 1764.

Reventlou, Rosenkrantz, Lundt, Bärens, Heltzen, Carstens, Berner, Waager, Lowson.



A. Grundriß
B. Façade Einfahrts Ende
C. Façade von der einen Seite
D. Profil.
E. Hauptwand und Sparren

A.




Nachbildung eines Original-Risses.

zusammengefaßt hat, scheint es doch angebracht, der Sache hier näher zu treten, sei es auch nur, um den nordischen Gelehrten dadurch den gebührenden Dank für ihre Verdienste um die Geschichte des Landes Schleswig im zehnten Jahrhundert abzustatten. Es scheint mir um so nothwendiger, als August Sach in seinem neuesten Werke über das Herzogthum Schleswig[1]) die Ergebnisse, zu denen Wimmer gelangt ist, einfach übernimmt, obgleich noch lange nicht alle berührten Fragen endgültig gelöst sind und wohl gehofft werden darf, durch nochmalige Prüfung von deutscher Seite der Wahrheit näher zu kommen.

Von den vier Schleswiger Runendenkmälern sind die beiden Sigtrygg-Steine die wichtigsten. Der eine von ihnen, Wimmers Vedelspang-Sten I, wurde bereits im Jahre 1797 von dem Landmanne Jürgen Meggers an der von Wedelspang durch das Selker Noer führenden Furt, wo er als Prellstein diente, gefunden und befindet sich jetzt im Schloßparke zu Luisenlund, auf der Seite liegend neben dem dort aufgestellten Denksteine Eriks. Er ist der Quere nach in zwei große Theile zersprungen, von denen sich noch kleinere Brocken abgelöst haben. Seine Inschrift aber ist trotzdem so gut erhalten, daß nach Wimmers genauen Untersuchungen Zweifel über ihre Lesung nicht mehr aufkommen können. Sie ist in drei Zeilen angeordnet und lautet:

ą̨sfriþr : karþi : kumbl . þaun
ą̨ft : siktriku :
sun [:] (s)in : ą̨ui : knubu

Durch eine Abbröckelung an dem großen Sprunge sind in der dritten Zeile das Trennungszeichen nach dem Worte sun und der charakteristische Theil der Rune s verschwunden; eine Unsicherheit des Textes aber wird dadurch nicht hervorgerufen. Alle anderen Runenzeichen sind trotz einiger Abschürfungen deutlich erkennbar und erlauben keine andere

[1]) Das Herzogthum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwickelung. Von August Sach. 1. Abtheilung. Halle a. S. 1896. S. 54 und 59 f.

Lesung als die von Wimmer gegebene. Insbesondere ist es zweifellos, daß in der dritten Zeile ąui zu lesen ist und nicht ąuk, wie man lange vermuthet hat. Die Inschrift ist demnach zu übersetzen: „Asfrid machte dieses Denkmal nach (= zum Gedächtnisse dem) Sigtrygg, ihrem Sohne, auf dem vi (der geweihten Grabstätte) des Gnupa".

So lange man nur diesen einen Sigtrygg-Stein kannte, war der historische Charakter des Denkmals nicht erkennbar. Es fehlte an jedem Anhalt, etwas Sicheres über die darauf genannten Personen auszumachen, konnte man doch nicht einmal wissen, ob der Stifter des Steins ein Ansfrid oder eine Ansfreda war. Aufgehellt aber wurde das Dunkel, als im Jahre 1887 im Fundamente einer Bastion des Schlosses Gottorp ein zweiter Sigtrygg-Stein gefunden wurde, der jetzt im Alterthumsmuseum zu Kiel aufbewahrt wird, Wimmers Vedelspang-Sten II. Die Inschrift dieses verhältnißmäßig kleinen und unansehnlichen Steines ist durchweg klar und deutlich und lautet:

ui : ąsfriþr : karþi
kubl : þausi : tutiR : uþinka
rs : aft : siktriuk : kunuk : sun : sin :
: auk : knubu :

Abgesehen von dem ersten Worte bietet die Uebersetzung keine Schwierigkeit. Das Wort ui aber bildet ein Räthsel, das mir auch durch die phantasievolle Deutung Wimmers nicht gelöst scheint. Der erste Erklärer der Inschrift, Freiherr R. von Liliencron[1]), nahm an, daß das Wort ganz außer Zusammenhang mit der übrigen Inschrift stehe und etwa besagen solle: Dies ist eine geweihte Stätte. Wehe dem, der sie verletzt! hielt aber auch für möglich, daß ui nicht das erste, sondern das letzte Wort der Inschrift sein solle, so daß diese zu übersetzen sei: „Asfrid, die Tochter Odinkars, machte dieses Denkmal nach Sigtrygg dem Könige, ihrem Sohne,

[1]) R. von Liliencron, Der Runenstein von Gottorp. König Sigtrygg's Stein im Schleswig-Holsteinischen Museum vaterländischer Alterthümer zu Kiel. Mit einem Anhang von H. Handelmann. Kiel 1888.

und die geweihte Grabstätte Gnupas". Wimmer hält zwar an Liliencrons Auffassung von vi als geweihter Grabstätte fest, weist aber die versuchten Erklärungen zurück und glaubt, daß das Wort mit dem Namen Asfrid zu einem Kompositum zu verbinden sei. Er nimmt an, daß Asfrid von der großen Fürsorge für die heidnische Grabstätte ihres Gatten den Namen Vi-Asfrid erhalten und sich auf einem der Denksteine, die sie ihrem Sohne setzte, selbst so genannt habe, um sich als Anhängerin des alten Glaubens zu kennzeichnen. Das scheint mir aber sehr unwahrscheinlich. Die Möglichkeit des dreigliederigen Namens Vi-Asfrid will ich gern zugeben [1]). Aber er wäre doch immer ein Neckname gewesen, und es ist schwer zu glauben, daß die trauernde Wittwe und Mutter einen solchen als Ehrennamen angenommen hat. Auch Storm kann sich nicht mit Wimmers Deutung befreunden und zieht ihr die erste Erklärung des Freihern von Liliencron vor, der sich selbst freilich zu Wimmers Auffassung bekehrt hat [2]). Mir scheinen beide Hypothesen zu gekünstelt, und ich glaube, daß eine natürlichere Deutung gesucht werden muß und bei unbefangener Betrachtung der Eigenthümlichkeiten des Denkmals auch gefunden werden kann.

Wenn angenommen werden dürfte, daß die Inschrift nicht vollständig sei, sondern daß über den beiden ersten Zeilen ein kleines Stück fehle, ergäbe sich eine einfache Lösung des Räthsels. Eine nach Einmeißelung der Runen eingetretene Verletzung des Steines oben links ist aber nicht nur möglich, sondern sehr wahrscheinlich. Die Bustrophedon-Inschrift bildet vier Zeilen, die von Rahmenlinien umschlossen werden. Das Ende der ersten und der Anfang der zweiten Zeile, die auf der Vorderseite oben zusammentreffen, läßt jedoch die Rahmen-

[1]) G. Storm befindet sich im Irrthum, wenn er meint, daß dreigliedrige Namen ohne Beispiel seien. Nordischen Namen wie Klakkharald, Gullharald lassen sich auch deutsche, z. B. Hugdietrich und Wolfdietrich, zur Seite stellen.

[2]) Deutsche Rundschau her. v. Julius Rodenberg. Bd. 75, 1893. S. 48 ff.

striche vermissen, die an den übrigen sechs Zeilenanfängen und -enden gewissenhaft angebracht sind, auch da, wo es der Raum nur schwer gestattet, am Anfange der vierten Zeile. Sämmtliche Wörter der Inschrift sind ferner durch Trennungszeichen von einander geschieden mit alleiniger Ausnahme der Wörter karþi und kubl am Ende der ersten und am Anfange der zweiten Zeile. Wo sonst noch Wort- und Zeilenschluß zusammenfallen, nämlich zwischen den Wörtern sin und auk, ist sogar das Trennungszeichen doppelt gesetzt, sowohl am Ende der dritten, wie am Anfange der vierten Zeile, und auch hinter dem letzten Worte knubu steht dasselbe Zeichen zur Bezeichnung des Wortschlusses. Es muß daher auffallen, daß auf der Vorderseite des Steins oben links nicht nur die Einfassungslinien, sondern auch die Trennungspunkte fehlen. Wenn schon beim Einmeißeln der Runen hinter karþi und vor kubl nicht mehr Raum vorhanden gewesen wäre als jetzt, hätte der Steinmetz nach der Methode, die er bei dem Worte uþinkars befolgt hat, am Schlusse der ersten Zeile hinter þ den Rahmenstrich setzen, in der folgenden Zeile aber einen zweiten Rahmenstrich, die Rune i und die Trennungspunkte vor kubl anbringen müssen. Es liegt daher nahe, anzunehmen, daß der Runenmeister auch an dieser Stelle Trennungspunkte und Einfassungslinien ebenso gewissenhaft wie in der übrigen Inschrift gesetzt hatte, daß diese Theile der Inschrift aber in Folge einer Verletzung des Steines verschwunden sind. Der Stein ist jetzt links über der ersten und zweiten Zeile nur noch wenig höher als rechts, wo die dritte Zeile über das Kopfende zur Rückseite läuft, mag dort aber ursprünglich eine größere Hervorragung gehabt haben, die beim Einmauern in die Bastion zu Gottorp abgeschlagen ist. Ich glaube nun, daß mit dem abhanden gekommenen Stücke auch eine m-Rune und der Kennstab einer u-Rune verschwunden sind, daß also die erste Zeile der Inschrift ursprünglich gelautet hat:

ui : ąsfriþr : karþ**um**:

An dem bisher für die i-Rune gehaltenen Runenstabe am Ende der ersten Zeile ist freilich keine Spur von dem schrägen

Kennstabe der u-Rune zu sehen, obgleich noch ein wenig Raum vorhanden ist, durch den die gemeinschaftliche Kopflinie der ersten und zweiten Zeile weiter zu laufen scheint. Der Inschrift aber sind die oben offenen Formen der u- und der r-Rune eigenthümlich. In den u-Runen der Wörter ui und siktriuk und in dem zweiten u von kunuk befindet sich zwischen dem Kopfende des Hauptstabes und dem des Kennstabes ein ziemlich bedeutender Raum. Ein solches u muß auch das Wort karþum gehabt haben.

Mit dieser kleinen Vervollständigung der Inschrift sind die durch das Wort ui hervorgerufenen Schwierigkeiten gehoben. Ui ist kein Substantiv, sondern das Personalpronomen der 1. Person des Plurals, das im Altwestnordischen vér, im Altdänischen und Altschwedischen vīr oder vī lautet (vgl. Pauls Grundriß des Germ. Phil. I 499). Es ist aber nicht etwa als Majestätsplural aufzufassen, sondern dient hier zur Bezeichnung mehrerer Personen. Die asyndetische Verbindung des Personalpronomens im Dual oder Plural mit einem Namen zur Bezeichnung von zwei oder mehreren zusammengehörigen Personen, von denen nur eine genannt zu werden braucht oder genannt werden soll, ist eine der Eigenthümlichkeiten der altnordischen Syntax. So heißt við Sinfiötli „ich und Sinfiötli", þau Krâka „er und Kraka", þeir Friðþiofr „sie und Fridthiof" oder „Fridthiof und die Seinigen", vi Ąsfriþr also „wir und Asfrid" im Sinne von „Asfrid und die Ihrigen." Die ganze Inschrift ist demnach zu übersetzen: „Wir, die Angehörigen der Asfrid, und sie selbst, die Tochter Odinkars, machten dieses Denkmal nach Sigtrygg dem Könige, ihrem und Gnupas Sohne."

Diese Deutung macht die Hypothesen überflüssig, die R. von Liliencron und Wimmer aufgestellt haben, um zu erklären, daß Asfrid ihrem Sohne Sigtrygg zwei Denksteine hat errichten lassen. Nur den in Luisenlund liegenden größeren Stein mit den fast fußlangen Runen ließ die Mutter selbst setzen. Den unscheinbaren Gottorper Stein

haben die Hausgenossen oder sonstige Angehörige der Asfrid gestiftet und die Königin auf ihm nur Ehren halber mit genannt. Daraus erklärt sich auch, warum Sigtrygg gerade auf diesem kleineren Steine als König bezeichnet wird. Für die trauernde Mutter war er nur der Sohn, für das Ingesinde aber der König. Uebrigens mögen derartige Zusätze oder Auslassungen oft genug rein zufällig oder etwa durch die Größe des Steins und der Inschrift bedingt gewesen sein. Auf dem bei Bustorf stehenden Steine Skardis bezeichnet sich Sven selbst als König, während ihn sein Gefolgsmann Thorulf auf dem Denksteine Eriks in Luisenlund nur Sven nennt. Weit gehende Folgerungen aus derartigen Unterschieden zu ziehen, halte ich deshalb für bedenklich.

Die Inschriften der beiden Sigtrygg-Steine unterscheiden sich aber nicht nur dem Inhalte nach, sondern auch durch ihre Sprach- und Runenformen. Auf dem größeren haben die Runen m u r þ a und n eine andere Gestalt, als auf den dänischen Runensteinen üblich ist, und zeigen große Aehnlichkeit mit den entsprechenden Schriftzeichen auf gleichzeitigen schwedischen Steinen. Desgleichen sind die Wortformen þaun und siktriku als schwedische gegenüber den dänischen þausi und siktriuk anzusprechen. Die Inschrift des größeren Steines scheint also von einem schwedischen, die des kleineren von einem dänischen Runenmeister angefertigt zu sein. Da nun Gnupa und Sigtrygg ohne Zweifel die letzten regierenden Nachkommen eines schwedischen Eroberers sind, Asfrid, die Tochter Odinkars, aber einem dem dänischen Königshause verwandten Geschlechte zu entstammen scheint, so nimmt Wimmer an, die Königin Asfrid habe den größeren Stein für ihre schwedischen Getreuen errichtet, den kleineren hingegen für ihre dänischen Landsleute, die sie in ungebeugtem Stolze dem siegreichen Königshause gegenüber an das Königthum Sigtryggs und ihre eigene vornehme Abkunft habe erinnern wollen. Derartige Folgerungen aber scheinen mir viel zu weit gehend. Die schwedischen Sprach- und Runenformen unserer Inschrift können nur die Anwesenheit von

Schweden in Schleswig bestätigen, bilden aber keine Grundlage zu Schlüssen auf den Charakter und die Absichten der Asfrid. Wimmers Auffassung der geschichtlichen Verhältnisse scheint mir überhaupt verfehlt, und wir müssen versuchen, die wirklich beglaubigten Thatsachen von der unbeglaubigten Ausmalung, zu der ihn seine Phantasie geführt hat, zu scheiden.

Die geschichtliche Ueberlieferung im Lichte der Sigtryggsteine betrachtend, kommt Wimmer zu folgenden Ergebnissen: „Im Anfange des 10. Jahrhunderts in Gorms des Alten Tagen sehen wir eine Wikingflotte von Schwedens Küste ausziehen mit Olaf im Steven des Häuptlingschiffes; er steuert über die Ostsee und landet am Strande von Schleswig, wo das alte Haddeby ihn wie so manche anderen Wikinge vorher und nachher angelockt hat. Unter Kämpfen mit den Dänen setzt er sich in der Gegend fest und breitet von hier seine Macht aus, die außerordentlich vermehrt wird durch die Vermählung seines Sohnes Gnupa mit Asfrid, der Tochter des mächtigen Odinkar. Nach Olafs Tode folgte ihm Gnupa in der Regierung; seine Macht ist nun so groß, daß er übermüthig seine Nachbarn sowohl im Süden wie im Norden bedroht. Da unternimmt Heinrich I. im Jahre 934 den berühmten Zug gegen die „Dänen" [1]); Gnupa wird überwunden, gezwungen, sich taufen zu lassen, und tributpflichtig gemacht. Nach dem demüthigenden Frieden mit den Sachsen sucht er, vielleicht von ihnen unterstützt, seine Herrschaft weiter über Dänemark auszubreiten. Aber da setzt sich endlich der dänische König Gorm in Bewegung, um des Landes Südgrenze zu vertheidigen, und sendet seinen Sohn Harald mit einem Heere gegen die Schweden. Wie die Sage meldet, siegt Gorm über Gnupa und tötet ihn. Wahrscheinlich geschah es auf Antreiben der Königin Thyra, daß Gorm den Zug gegen Gnupa unternommen hat; hierfür spricht nicht nur die Schilderung der Chroniken von Gorm und Thyra, sondern

[1]) Wimmer setzt Danerne in Anführungszeichen, um anzudeuten, daß der deutsche König nur nach Widukinds Meinung Dänen besiegte, in Wirklichkeit aber schwedische Eindringlinge.

auch der Umstand, daß Thyras Großthat, die Erneuerung des Danewerks, sicher gleichzeitig mit diesem Zuge und höchst wahrscheinlich eine Folge der Begebenheiten ist, die ihn hervorriefen. Zum Dank für diese Thaten gab der König und das Volk ihr den stolzen Beinamen DanmarkaR bót, „Dänemarks Heil", wie Gorm auf ihren Denkstein in Jelling einmeißeln ließ, der in Uebereinstimmung mit den hier geschilderten Begebenheiten ohne Zweifel auf 935—940 angesetzt werden muß.

Mit Gnupas Fall war seine Macht jedoch nicht vollständig gebrochen; aber sein Gebiet ist sicher sehr vermindert und auf die Gegend im Süden des Danewerks eingeschränkt worden. Hier errichtet jedenfalls seine Wittwe, die stolze und energische Asfrid, ihm nach altem heidnischen Brauch und damit zugleich als Protest gegen die aufgezwungene Taufe ein prächtiges Grabmal und regiert in Gemeinschaft mit ihrem Sohne Sigtrygg längere Zeit das Reich in Frieden. [Aber da Sigtrygg mehrere Jahre nach des Vaters Tode, mit Hülfe von Schweden und von dem mächtigen Geschlechte seiner Mutter in Südjütland [1]), den Versuch macht, Gnupas frühere Macht wieder zurückzugewinnen, und die Dänen angreift, wird er um 950 von Harald Blauzahn getötet.] Auf Gnupas berühmtem „vi", das der Asfrid selbst den Namen Vi-Asfrid eingetragen hatte, errichtete sie nun auch des Sohnes Grabmal und ließ zu seinem Gedächtniß je einen ihrer schwedischen und dänischen Mannen einen Runenstein anfertigen. Die Inschriften auf den Steinen sollten jedoch der letzte Ausbruch ihres Trotzes gegenüber den Dänen bleiben; denn mit Sigtryggs Fall ist die schwedische, von Olaf gegründete Herrschaft in Schleswig [2]) vernichtet, und der Sieg

---

[1]) Hier scheint die Gegend von Ripen gemeint zu sein (vgl. Adam II 34), eine Landschaft also, die auch wir Deutschen als Südjütland bezeichnen können.

[2]) Wimmer gebraucht der jetzigen dänischen Mode entsprechend auch hier die irreführende Bezeichnung Südjütland. Das Land zwischen Eider und Königsau hat aber im 9. und 10. Jahrhundert ebensowenig

über Gnupa und später über „König" Sigtrygg gehört zu den Thaten, die Harald auf dem großen Jellinger Steine verewigte in den Worten: Er gewann sich das g a n z e Dänemark".

In einem Nachworte theilt Wimmer mit, daß der Satz über Sigtryggs Tod zu ändern sei, da Storm den vollgültigen Beweis geführt habe, daß der Sigtrygg der Runensteine der heidnische Wikingerhäuptling Sigtrygg (Setricus rex paganus) ist, der nach Flodoard von Reims im Kampfe gegen den westfränkischen König Ludwig im Sommer 943 fiel. Alles Andere hält er aufrecht. Schon vor Storm hatten Steenstrup ([Dansk] Historisk Tidsskrift 4de Række VI S. 496) und R. von Liliencron auf die Möglichkeit hingewiesen, daß der in der Normandie gefallene König Setricus (bei Richer II 35 rex piratarum Setrich) der Sigtrygg der Runensteine sei, was von Wimmer übersehen zu sein scheint.

Die Quellen, die die Inschriften der Sigtryggsteine erläutern und durch sie erläutert werden, haben natürlich einen verschiedenen Werth je nach der Zeit, der sie angehören. Am zuverlässigsten sind die gleichzeitigen oder fast gleichzeitigen. So ist es nach W i d u k i n d v o n C o r v e y, der seine Res gestae Saxonicae um 967 schrieb, unzweifelhaft, daß im Jahre 934 ein dänischer König Namens Gnupa, von Widukind Chnuba genannt, von Heinrich I. besiegt und zur Taufe gezwungen wurde [1]), und die von Gorm dem Alten und seinem Sohne Harald Blauzahn gesetzten J e l l i n g e r R u n e n s t e i n e,

wie heute einen Theil von Jütland gebildet. Man vergleiche Ohtheres Bericht in König Alfreds Orosius, in dem es S i l l e n d e genannt und von Jütland (Geôtland) ausdrücklich unterschieden wird. Auch von Einhard wird der Name, den es damals führte, bezeugt. Als Kaiser Ludwig der Fromme im Jahre 815 dem dänischen Prätendenten Hariold ein Heer zu Hülfe schickte, zog dieses von der Eider bis zum kleinen Belte durch die terra Nordmannorum vocabulo S i n l e n d i Ann. Regni Franc. a. 815).

[1]) Cum autem omnes in circuitu nationes subiecisset, Danos, qui navali latrocinio Fresones incursabant, cum exercitu adiit vicitque, et tributarios faciens, regem eorum nomine Chnubam baptismum percipere fecit. Widuk. I 40).

von denen der kleinere zwischen 935 und 940, der größere um 980 errichtet sein muß [1]), machen es gewiß, daß Gorm seinen Königssitz zu Jelling bei Veile hatte, daß also Gnupas Reich jedenfalls nicht über die durch die Schottburger Au gebildete Nordgrenze des Schleswiger Landes hinausreichte. Ebenso zuverlässig ist die Nachricht des Flodoard von Reims, der zwischen 948 und 966 schrieb, daß im Sommer 943 ein von den Normannen in der Normandie von jenseits des Meeres zu Hülfe herbeigerufener heidnischer König Sigtrygg im Kampfe mit dem westfränkischen Könige Ludwig fiel, und da er in keiner der ziemlich gut bekannten normannischen Fürstenfamilien in Norwegen, Irland oder Northumberland nachgewiesen werden kann und auch bisher unter den Mitgliedern dänischer Königsgeschlechter nicht gefunden werden konnte, so ist der indirekte Beweis geliefert, daß dieser Sigtrygg Gnupas Sohn, der Sigtrygg der Runensteine, war. Dazu paßt vortrefflich die Zeitbestimmung Wimmers, der die Inschriften unserer Steine aus sprachlichen und runologischen Gründen auf die Mitte des 10. Jahrhunderts angesetzt hat, sowie der Umstand, daß die Königin Asfrid ihrem Sohne den Denkstein nicht auf seinem eigenen, sondern auf Gnupas Grabhügel errichtet. Ein Widerspruch könnte darin gefunden werden, daß nach Widukind König Chnuba die Taufe empfangen hat, während Flodoard den Setricus einen heidnischen König nennt. Chnubas Begräbniß in einem heidnischen vi zeigt aber, daß der besiegte König das aufgezwungene Christenthum wieder abgeschüttelt hat und mit seinem Hause dem alten Glauben treu geblieben ist.

Ueber das Verhältniß Gorms zu Gnupa giebt erst die große Olaf Tryggvasons-Sage, die in ihrer altnordischen Fassung dem 14. Jahrhundert angehört, Auskunft.

---

[1]) Die Inschriften der beiden Steine lauten in deutscher Uebersetzung: a) König Gorm machte dieses Denkmal nach Thyra, seiner Frau, Dänemarks Heil. b) König Harald ließ dieses Denkmal machen nach Gorm, seinem Vater, und nach Thyra, seiner Mutter, der Harald, der sich ganz Dänemark und Norwegen gewann und die Dänen zu Christen machte.

In ihrem 63. Kapitel (Fornmanna sögur I S. 116) heißt es: „Der König Gorm zog mit seinem Heere in das Reich in Dänemark, das Reidgotaland genannt wird und nun Jütland heißt, gegen den König, der darüber herrschte. Der hieß Gnupa. Sie hatten einige Kämpfe zusammen, und die Sache schloß so, daß Gorm den König fällte und sich sein ganzes Reich aneignete. Darauf zog Gorm gegen den König, der Silfraskalli genannt wurde, und hatte Streit und Kämpfe mit ihm, und König Gorm siegte immer und tötete später den König. Dann zog er in Jütland weiter hinauf und führte den Krieg so, daß er alle Könige nach Süden hin bis zur Schlei vernichtete". Hierdurch wird zunächst nur bestätigt, daß Gnupa ein Zeitgenosse Gorms war und im Norden der Schlei herrschte. Seine Besiegung und Tötung durch Gorm ist zwar historisch möglich, darf aber auf das Zeugniß der späteren Sage hin nicht für ausgemacht gelten [1]), und die Erwähnung mehrerer Könige zwischen Gorms Reiche und der Schlei muß wie die sich an den obigen Bericht anschließende Erzählung von den Eroberungen Gorms in Wendland und Sachsen bis auf weiteres als sagenhafte Uebertreibung angesehen werden. Das von der Sage berichtete Vorrücken Gorms gegen Süden könnte allerdings, wie Wimmer annimmt, mit Heinrichs I. Zuge in Zusammenhang gestanden haben. Aber da Gnupas Sohn Sigtrygg König bleibt, ist kaum anzunehmen, daß Gorm durch ein feindliches Vorgehen Gnupas gegen seinen nördlichen Nachbarn zum Kriege veranlaßt wurde. Auch ist es an sich unwahrscheinlich, daß Gnupa unmittelbar nach der erlittenen Niederlage [2]) auch

---

[1]) Auch G. Storm giebt zu, daß wir das politische Verhältniß zwischen Gnupa und Gorm nicht kennen und daß der Bericht der Sage. von dem Namen Gnupa abgesehen, auf Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen kann. To Runestene ꝛc. S. 16 u. S. 22.

[2]) Heinrichs Zug gegen die Dänen fällt nach den Corveyer Annalen in das Jahr 934, Gorm jedoch stirbt schon um 935 und zwar, wie die Inschrift des kleinen Jellinger Steines zeigt, nach seiner Gemahlin Thyra die das Danewerk erneuert haben soll.

Gorm zum Kriege gereizt hat, statt bei ihm Anlehnung zu suchen. Wohl aber mußte Gorm nach Gnupas Niederwerfung durch die Deutschen sein eigenes Reich bedroht sehen, und das kann ihn bestimmt haben, nach Süden zu rücken, um sich an der Schlei eine sicherere Vertheidigungslinie zu schaffen. Dieser Zug scheint durch die Sage von der Erneuerung des Danewerks durch Gorms Gemahlin Thyra bestätigt zu werden. Ohne die Zurückdrängung des schleswigischen Kleinkönigs hätte Thyra nicht zum Danewerk gelangen können, man müßte denn annehmen, daß das schleswigsche Königshaus und das dänische in Jütland gemeinschaftliche Sache gemacht und gemeinsame Schutzmaßregeln gegen den mächtigen Nachbarn im Süden ergriffen hätten. Das letztere aber halte ich nicht für unwahrscheinlich.[1]) Wenn Gorm feindlich gegen Gnupa vorging, ihn besiegte und tötete und sein Land bis zum Dannewerk in Besitz nahm, mußte das Reich des „Königs" Sigtrygg auf das kleine Gebiet zwischen Danewerk und Eider beschränkt bleiben; verbanden sich aber Gorm und Gnupa zu gemeinsamer Abwehr, dürften wir uns auch noch Gnupas Nachfolger Sigtrygg im Besitze des ganzen Schleswiger Landes denken. Ein machtloser König konnte dieser auf keinen Fall sein, da ihn sonst die heidnische Partei der Normannen in der Normandie schwerlich zu Hülfe gerufen haben würde. Etwas mehr Licht fällt auf das Verhältniß der beiden Königshäuser durch das, was uns andere Quellen mittheilen.

Wimmer setzt seinem großen Runenwerke wie schon der Festschrift als Motto den Satz E. Paludan-Müllers voran: „Er der plads for sagnet mellem monumenterne, beholde vi det i vore historier; modsige monumenterne sagnet, må dette vige som digt eller misforståelse eller fejltagelse."

---

[1]) G. Storm faßt ein gemeinschaftliches Vorgehen der beiden Könige nicht ins Auge und ist daher gezwungen anzunehmen, daß das Danewerk erst nach 943 durch Harald erneuert sein könne. Die Berichte Sven Ägesons und Saxos über die Erneuerung des Danewerks durch Haralds Mutter Thyra hält er also für unhistorisch. A. a. O. S. 17 f.

Aber er hat nicht immer nach diesem Grundsatz gehandelt, sonst hätte er zu einer anderen Auffassung der dänischen und schleswigschen Geschichte im 10. Jahrhundert kommen müssen; denn es ist doch selbstverständlich, daß der Satz cum grano salis nicht bloß auf die eigentliche Sage, sondern auf die gesammte historische Tradition, also auch auf die Berichte Adams von Bremen anzuwenden ist.[1] Es ist das Verdienst Hermann Möllers, nachdrücklich darauf hingewiesen zu haben, daß sich Wimmer bei der Beurtheilung Adams in unvereinbare Widersprüche verwickelt und daß er bei seiner falschen Werthschätzung des Bremer Geschichtsschreibers dazu gelangt ist, nach Handelmanns Vorgang Personen zu identifizieren, die offenbar zwei verschiedenen Generationen angehören.

Zunächst muß festgestellt werden, daß Adam von Bremen, der seine Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum um 1075 schrieb, von den schleswigschen Kleinkönigen[2]) Gnupa und Sigtrygg nichts gewußt hat. Die Kunde von ihnen und ihrem Königthum scheint überhaupt früh in Vergessenheit gerathen zu sein. Schon bei Widukind erscheint Chnuba als ein Dänenkönig schlechthin, und es ist fraglich, ob es dem Corveyer Mönche bekannt war, daß dieser König, von dessen Reiche aus Einfälle in das Gebiet der Friesen gemacht wurden, nur das Land Schleswig beherrschte. Der

[1]) Der Satz darf natürlich nicht so verstanden werden, als ob alles, was in der Sage den Runendenkmälern nicht widerspricht, als geschichtlich anzunehmen sei. Die den Denkmälern nicht widersprechende Tradition kann selbstverständlich nur soweit Geschichte sein, als sie auch mit anderen sicher beglaubigten Nachrichten nicht im Widerspruche steht. Aber es scheint fast, als habe Wimmer den Grundsatz wörtlich genommen, da er die Sage des 14. Jahrhunderts gelten läßt, den Geschichtsschreiber des 11. aber zurückweist.

[2]) Ich gebrauche das Wort unbedenklich, obgleich Hans Olrik in Bezug auf Gnupa meint: „Småkonge“ har han ikke været, men på den anden side har han måske heller aldrig vundet sig hele Danmark. (H. Olrik, Konge og Præstestand I. 72 f.). Olrik hält mit Handelmann, Wimmer und Storm den Gnupa der Runensteine für identisch mit dem von Adam erwähnten König Chnob, der ohne Zweifel kein Kleinkönig war. Daher der unklare Ausdruck.

zwischen 1012 und 1015 schreibende Merseburger Bischof Thietmar hat in dem Berichte von Heinrichs I. Zuge gegen die Dänen im Jahre 934 den besiegten und zur Taufe gezwungenen König Cnuto genannt [1]), sei es, daß ihm der Name schon falsch überliefert worden war [2]), oder daß er den richtig überlieferten wegen seiner ungewöhnlichen Form für fehlerhaft hielt und durch einen bekannten von ähnlichem Klange ersetzte. Adam endlich nennt den von Heinrich besiegten König Worm [3]). Ihm also galt Gorm schon als König von ganz Dänemark, und es ist wahrscheinlich, daß schon der dänische Bischof, dem er diese Mittheilung verdankt, von dem schleswigschen Königreiche keine Kunde mehr gehabt und die Verhältnisse, die erst unter Gorms Sohne Harald eintraten, schon für die Zeit Gorms selbst angenommen hat, wie er denn auch die Errichtung einer schleswigschen Markgrafschaft, die sich erst später nachweisen läßt, schon auf das Jahr 934 verlegt. In einer Beziehung ergänzt Adam den Bericht Widukinds, nämlich dadurch, daß er Schleswig-Haddeby als Ziel von Heinrichs Zuge angiebt. Nach Widukind allein könnte man auch annehmen, daß der deutsche König gegen die Dänen in Friesland gezogen sei. Adams Bericht bildet also ein Bindeglied zwischen der Mittheilung Widukinds und den Inschriften der Runensteine.

---

[1]) Insuper Northmannos et Danos armis sibi optemperantes fecit et ab errore pristino revocatos cum rege eorum Cnutone hos Christi iugum portare edocuit. Thietmari Chronicon I. 17.

[2]) Die verloren gegangene Handschrift des Widukind, die einst von Falke benutzt wurde, hatte nach Falkes Aufzeichnungen die Lesart Chnuta statt Chnuba. Diese oder eine mit ihr verwandte Handschrift könnte Thietmar vorgelegen haben.

[3]) Deinde cum exercitu ingressus Daniam, Worm regem primo impetu adeo perterruit, ut imperata se facere mandaret et pacem supplex deposceret. Sic Heinricus victor apud Sliaswich, quae nunc Heidiba dicitur, regni terminos ponens, ibi et marchionem statuit et Saxonum coloniam habitare praecepit. Haec omnia referente quodam episcopo Danorum, prudenti viro, nos veraciter ut accepimus, sic fideliter ecclesiae nostrae tradimus. Adam I. 59.

Gnupas Sohn Sigtrygg fiel auf ähnliche Weise wie Gnupa selbst der Vergessenheit anheim. Er ist dadurch aus der Geschichtschreibung verschwunden, daß ihn Dudo von St. Quentin, der um 1010 schrieb, in seiner sagenmäßigen Darstellung der Begebenheiten von 943 mit Haigroldus, einem normannischen Häuptling in Bayeux, verwechselte und diesen zu einem Könige von Dänemark machte. In Folge dessen trat in der späteren normannischen Litteratur Harald Blauzahn an die Stelle Sigtryggs, wie bei Adam Haralds Vater Gorm Sigtryggs Vater Gnupa verdrängte.

Ueber die schleswigschen Könige Gnupa und Sigtrygg selbst erfahren wir also von Adam nichts, wohl aber finden wir bei ihm wichtige Nachrichten über ihre Vorfahren. Nachdem der Geschichtschreiber auf Grund der fränkischen Annalen von der großen Niederlage berichtet hat, die der deutsche König Arnulf den Dänen im Jahre 981 bei Löwen beibrachte, fährt er fort: Audivi autem ex ore veracissimi regis Danorum Suein, cum nobis stipulantibus numeraret atavos suos: „Post cladem“, inquit, „Nortmannicam Heiligonem regnasse comperi, virum populis amabilem propter iusticiam et sanctitatem suam. Successit illi Olaph, qui veniens a Sueonia, regnum optinuit Danicum vi et armis, habuitque filios multos, ex quibus Chnob et Gurd regnum optinuerunt post obitum patris“. I. 50. Dann folgt die Erzählung der Ereignisse in Deutschland bis zum Tode Ludwigs des Kindes und der Wahl Konrads I. im Jahre 911, worauf er sich wieder mit folgenden Worten zu der dänischen Geschichte wendet: Aliqua vero recitavit nobis clarissimus rex Danorum ita rogantibus: „Post Olaph“, inquit, „Sueonum principem, qui regnavit in Dania cum filiis suis, ponitur in locum eius Sigerich. Cumque parvo tempore regnasset, eum Hardegon, filius Suein, veniens a Nortmannia, privavit regno.“ Tanti autem reges, immo tyranni Danorum, utrum simul aliqui regnaverint, an alter post alterum brevi tempore vixerit, incertum est. I. 54. Hierauf berichtet er den Tod des Erzbischofs Hoger im

Jahre 915. Im 57. Kapitel erwähnt er die Einfälle, die die Dänen im Bunde mit den Slaven zur Zeit des Erzbischofs Unni (916—936) in Sachsen machten, während nach seiner Meinung Gorm, der Sohn Hardeknuts, über ganz Dänemark herrschte [1]), und erzählt dann im 59. Kapitel ihre oben erwähnte Züchtigung durch Heinrich I.

Danach legt also Adam klar und deutlich die Regierung des Königs Helge, den Einfall des Schweden Olaf und die Regierung Olafs und seiner Söhne in Dänemark zwischen die Jahre 891 und 911, die kurze Regierung des Sigerich und seine Verdrängung durch Hardegon aber zwischen die Jahre 911 und 915. Diese chronologische Ansetzung hätte allein schon davon abhalten sollen, Olafs Sohn Chnob mit dem erst 934 von Heinrich besiegten Chnuba, und Sigerich mit dessen Sohne Sigtrygg zu identifizieren. Nur die Identität der Namen ist ohne weiteres zuzugeben. Chnob entspricht ohne Zweifel einem altnordischen Gnúpr, der starken Nebenform von Gnúpa, und der deutsche Name Sigerich ist wahrscheinlich nur durch einen Hör- oder Schreibfehler an die Stelle des skandinavischen Sigtrygg gerathen.[2]) Das Vorkommen der beiden Namen in der späteren Generation und der Umstand, daß der Name Gnupa sehr selten und sonst nur in Schweden bezeugt ist, spricht dafür, daß die Kleinkönige

---

[1]) Apud Danos eo tempore Hardecnudth Wrm regnavit. Ein anderer Codex hat filius Hardewigh Gorm. Der Sinn der entstellten Lesart ist offenbar „Gorm, der Sohn Hardeknuts".

[2]) In der großen Olaf Tryggvasons-Sage ist der ungewöhnliche Name Chnob durch den bekannteren Knútr, der deutsche Name Sigerich aber mit einer anderen Vertauschung des zweiten Gliedes durch den nordischen Siggeir ersetzt. Die Stelle lautet: Eptir þá rèđ fyrir Dönum sá konungr, er Helgi hèt, hann átti bardaga viđ Ólaf Svíakonúng, ok fèll Helgi þar, en Ólafr rèđ lengi siþan fyrir Danmerk ok Svíþjóđ, ok, varđ sóttdauđr. Eptir hann tóko ríki í Danmerk Gyrđr ok Knútr, en eptir þá Siggeir. Fms. I. S. 109f. Eine dritte Vertauschung des zweiten Namengliedes findet sich bei Petrus Olai (Script. rer. Dan. I 115) der Adams Sigerich Sywardus nennt. Die lateinische Form Sywardus entspricht der altnordischen Sigurđr.

Gnupa und Sigtrygg der Familie Olafs entstammten. Adams Chnob und Sigerich aber waren keine Kleinkönige zu Schleswig, sondern Könige von Dänemark. Es ist eine durch nichts berechtigte Annahme Wimmers, daß Olaf sich nur in Schleswig und Umgegend festgesetzt habe „in Gorms des Alten Tagen". Adam hatte den König Sven Estridson gebeten, ihm seine Vorfahren auf dem dänischen Königsthrone aufzuzählen, und da ist es doch mehr als unwahrscheinlich, daß dieser eine bloße Seeräuberfamilie, der es nur gelungen wäre, sich Schleswig und Umgegend anzueignen, irrthümlich in die Reihe seiner Vorgänger aufgenommen habe. Allerdings ist das, was der König dem Geschichtsschreiber berichtete, nur die Tradition des dänischen Königshauses, und eine solche Tradition kann Irrthümer enthalten. Die Entstellungen pflegen sonst aber nach der entgegengesetzten Seite zu gehen. Daß die Tradition etwas Unrühmliches vergrößert habe, statt es zu vertuschen, ist schwerlich anzunehmen. Es müßte also erst noch bewiesen werden, daß König Svens Mittheilung falsch gewesen oder daß Adam sie irrthümlich aufgefaßt und weiter gegeben hat. Bis jetzt zwingt nichts zu dieser Annahme, wohl aber sprechen innere Wahrscheinlichkeit sowie auch andere Quellen dafür, daß dieser Bericht Adams ebenso zuverlässig ist wie andere seiner Ueberlieferungen, die man lange für dehnbar gehalten hat, bis ihre Genauigkeit sich später unerwartet herausstellte. Adam hat wohl öfter fehl gegriffen, wenn er genöthigt zu sein glaubte, scheinbar widersprechende Nachrichten in Einklang zu bringen. Mittheilungen aber, die sich an keine anderen stießen, pflegte er gewissenhaft zu überliefern.

Daß in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts ein aus Schweden stammendes Königsgeschlecht in Dänemark regiert hat, wissen wir allein durch Adam von Bremen. Da durch diese Kunde Wimmers Vermuthung, daß die Inschrift des größeren Sigtrygg-Steines nach Schweden weise, glänzend bestätigt wird, erkennt der Runenforscher an, daß unsere Runensteine neues Licht auf Adams Glaubwürdigkeit in einem

Falle wie dem vorliegenden werfen, wo er den dänischen König als seine Quelle anführt. Trotzdem aber läßt er nur die Mittheilung Adams über die Herkunft Olafs gelten und verwirft seiner eigenen Hypothese zu liebe die Angaben über Olafs Nachfolger als verworren und irrthümlich. Irrthum und Verwirrung wird aber in die klaren Nachrichten Adams erst hineingebracht, wenn man mit Wimmer als selbstverständlich annimmt, daß Olaf nur ein Wikinghäuptling war, der sich bloß in der Gegend von Schleswig festsetzte, und wenn man den von Heinrich besiegten Chnuba für Olafs Sohn Chnob hält. Fassen wir Adams Nachrichten unbefangen auf, ohne von vorn herein Fehlgriffe und Verdrehungen zu wittern, bieten sich keinerlei Schwierigkeiten. Der Name Hardegon nur erweist sich als entstellt und bedarf der Korrektur, da sein zweites Glied weder in einem nordischen noch überhaupt in einem germanischen Namen möglich ist. Setzen wir dafür mit Möller und Storm das am nächsten liegende Hardeknut ein, was schon Andreas Vedel, der erste Herausgeber Adams, vorschlug, so ist der genealogische und chronologische Zusammenhang der Mittheilungen Adams aufs klarste hergestellt. Hardeknut, der Sohn Sveins, war der Vater Gorms des Alten, in dessen Nachkommenschaft sich die Namen Svein und Hardeknut wiederholen. Gorms Enkel, der Sohn und Nachfolger Harald Blauzahns, hieß wieder Svein und dessen Enkel, der Sohn und Nachfolger Knuts des Großen, Hardeknut.

Wir erfahren also durch Adam, daß Olaf, ein princeps Sueonum, mithin ein Großer des schwedischen Reiches, vielleicht ein Mitglied der schwedischen Königsfamilie, mit Gewalt der Waffen das dänische Reich eroberte und der Nachfolger des Königs Heiligo wurde. Heiligo ist die deutsche Form des dänischen Namen Helge. Was in den Inschriften unserer Runensteine dieser klaren Nachricht, die noch dazu von einem Dänenkönige selbst verbürgt wird, widersprechen sollte, ist mir unerfindlich. Eine derartige Eroberung stand mit den Zeitverhältnissen ganz im Einklange. Noch zweimal wurde im 9. und 10. Jahrhundert Dänemark von Schweden aus erobert,

einmal vor und einmal nach Olafs Einfall. Im Jahre 813 kommen die Söhne des früheren Dänenkönigs Godofrid aus Schweden und erobern sich Dänemark zurück, indem sie die Könige Heriold und Reginfrid, die Brüder des Anulo, vertreiben (Ann. regni Franc. a. 813), und im letzten oder vorletzten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts bemächtigt sich der schwedische König Erich der Siegreiche des dänischen Reiches durch Vertreibung des Königs Svein Gabelbart. Welche Gründe Olaf zu seinem Unternehmen veranlaßt haben, ob auf Verwandtschaft beruhende Erbansprüche oder nach dem Recht nicht fragender Thatendrang, verschweigt Adam, und es steht uns daher frei, sowohl das eine wie das andere anzunehmen. Beispiele finden sich in der Geschichte der Wikingfahrten genug für beides. Olaf hatte viele Söhne, von denen Gnup und Gurd zur Regierung gelangten. Da König Helge von 891 an regierte, die Regierung Olafs und seiner Söhne aber schon gegen 911 ihr Ende erreichte, so mag sich Olaf etwa ums Jahr 900 mit seinen schon erwachsenen Söhnen des Reiches bemächtigt haben. Nach ihnen wurde ein gewisser Sigtrygg (Sigerich) auf den Thron erhoben, den bis jetzt nicht nur diejenigen Forscher, die mit Wimmer nur einen Gnupa und einen Sigtrygg anerkennen, für den Sigtrygg der Runensteine halten, sondern in dem auch Möller den Sohn der Asfrid zu erkennen glaubt. Er unterscheidet zwar zwei Gnupas und zwei Sigtryggs, hält aber Gnupa I. und Sigtrygg I. für die in den Runeninschriften genannten Könige. Dann hätten, da Sigtrygg I. zwischen 911 und 915 von Hardeknut seines Reiches beraubt wurde, die Steine um 915 gesetzt sein müssen, falls Sigtrygg mit dem Reiche auch das Leben verloren hätte. Möller nimmt das an und zieht sich dadurch eine heftige Entgegnung Wimmers zu, der mit Entrüstung die Möglichkeit zurückweist, daß eine von ihm aus sprachlichen und runologischen Gründen getroffene Zeitbestimmung aus historischen Gründen um 30 Jahre verschoben werden müsse. Man kann darüber erstaunt sein, daß die Runenforschung zu einer Exaktheit ihrer Ergebnisse gelangt

zu sein glaubt, die andere philologische Disciplinen kaum jemals zu erreichen hoffen dürfen, braucht aber in dem vorliegenden Falle von Wimmers Zeitbestimmung doch nicht oder wenigstens nur um 5 Jahre abzugehn, da Gnupa II. und Sigtrygg II. besser zu den Runeninschriften stimmen als Adams Gnup und Sigtrygg. Gegen die Identifizierung der beiden letzteren mit dem Gnupa und dem Sigtrygg der Runensteine spricht schon der Umstand, daß Sigerich bei Adam gar nicht Chnobs Sohn genannt, sondern offenbar in einen gewissen Gegensatz zu Olaf und seinen Söhnen gestellt wird. Meines Erachtens haben also Wimmer und Möller beide recht in den Punkten, auf die jeder von ihnen das größte Gewicht legt. Möller ist darin zuzustimmen, daß zwei Gnupas und somit auch zwei Sigtryggs zu unterscheiden sind, und Wimmer zuzugeben, daß sich seine Zeitbestimmung in der That als stichhaltig erweist. Daß aber Adams Chnob und Sigerich mit Widukinds Chnuba und Flodoards Setricus identisch seien, kann keiner einräumen, der den Bremer Geschichtschreiber nur einigermaßen ernst nimmt.

Adam läßt Hardeknut (Hardegon) aus Nortmannia, kommen, worunter er an anderen Stellen immer Norwegen versteht. Er sagt aber nicht, daß er ein Norweger war, was daher auch nicht angenommen zu werden braucht.[1]) Hardeknut konnte ein landesflüchtiger Däne sein, den dasselbe Schicksal getroffen hatte wie die Söhne Godofrids, die im Jahre 813 von Schweden aus in Dänemark einfielen. Adams Mittheilung über Hardegon läßt bei Wimmers Ansicht von den Dingen keine verständige Auffassung zu. Wenn Hardegon den

[1]) G. Storm hielt ihn früher für einen Norweger, indem er den Namen als Hördaknútr erklärte, ihn also mit dem am Hardanger Fjord wohnenden Gauvolke in Verbindung brachte, giebt aber jetzt zu, daß diese Erklärung irrig war, da das erste Glied des Namens dem altnordischen Hard in Hardbeinn und Hardgreip entspreche, und schließt sich Joh. Steenstrup an, der in Nortmannia nicht Norwegen, sondern ein anderes Normannenland, die dänische Kolonie in Northumberland, sieht, wo ein Zweig des dänischen Königshauses herrschte. Vgl. Joh. Steenstrup, Normannerne II 390 f.

Sigtrygg der Runensteine des Reiches beraubte, konnte er natürlich nicht der Vater Gorms sein, da zu dieses Sigtryggs Zeiten schon Gorms Sohn Harald regierte. Wimmer nahm deshalb zuerst an, daß mit Hardegon Harald Blauzahn gemeint sei, kommt aber nach Möllers Kritik davon zurück und durchhaut den Knoten, indem er alles, was bei Adam zu seiner Theorie nicht stimmt, für Irrthum und Fehlgriff erklärt. Damit macht er es sich aber doch zu leicht, und wir würden in denselben Fehler verfallen, wenn wir, auf die Autorität des großen Runenforschers bauend, sein Urtheil einfach auf Treu und Glauben annehmen wollten.

Adam schließt seine Mittheilung über die dänischen Könige, die ihm Sven Estridson aufgezählt hat, mit den Worten: „Ob jedoch von allen diesen Königen, ja Tyrannen der Dänen, einige zugleich regiert haben, oder ob einer kurze Zeit nach dem anderen gelebt hat, ist ungewiß." Wegen dieses Satzes glauben Wimmer und Storm den ganzen Bericht für verworren halten zu dürfen. Ich sehe darin aber gerade ein Zeugniß für die Gewissenhaftigkeit des Berichterstatters, der nichts bestimmt behaupten will, was er nicht genau weiß. Der unbestimmte und scheinbar widersprechende Ausdruck hinsichtlich der Regierung Olafs und seiner Söhne in den Kapiteln I 50 und I 54 ist nur ein Zeichen der eingestandenen Unkenntniß. Ungewiß kann danach nur sein, ob der mit erwachsenen Söhnen nach Dänemark kommende Olaf seine Söhne Chnob und Gurd schon zu seinen Lebzeiten an der Regierung hat theilnehmen lassen oder ob sie erst nach seinem Tode neben einander oder nach einander zur Regierung gelangt sind. Daß aber der Schwede Olaf sich das ganze Dänenreich angeeignet hat und daß sein und seiner Söhne Nachfolger von dem Sohne Sveins des Reiches bald wieder beraubt worden ist, kann mit dem bis jetzt vorliegenden Material nicht als unwahrscheinlich erwiesen werden. Von den Königen Gnupa II. und Sigtrygg II., die sich nach dem Sturze Sigtryggs I. durch Hardeknut in der Herrschaft über Schleswig behaupteten, hat Sven Estridson dem Adam nichts

mitgetheilt und auch, falls er selbst noch Kunde von ihnen gehabt hat, dazu keine Veranlassung gehabt, da er von Adam nur um die Aufzählung seiner Vorgänger auf dem dänischen Throne gebeten worden war. Einige willkommene Ergänzungen zu Adam bietet aber die spätere dänische Geschichtschreibung.

Die im 12. Jahrhundert beginnenden geschichtlichen Aufzeichnungen der Dänen, insbesondere die Königsverzeichnisse und Chroniken, die Langebek im ersten Bande der Scriptores rerum Danicarum gesammelt hat, sind für unsern Zweck mit äußerster Vorsicht zu benutzen, da sie die häufig wörtlich übernommenen Nachrichten Adams mit einer solchen Fülle sagenhaften Stoffes durchsetzt haben, daß in ihnen die Verwirrung den höchsten Grad der Möglichkeit erreicht. Wir brauchen uns nicht auf den Streit der nordischen Gelehrten einzulassen, ob die Verwirrung, insbesondere die Verdrängung von Königen fremder Herkunft durch solche dänischer Nationalität, durch das Nationalgefühl der dänischen Geschichtschreiber verursacht ist, wie die Norweger behaupten, oder ob sie allein in einem gewissen embarras de richesse ihren Grund hat, wie die Dänen meinen, es genügt festzustellen, daß eine unheilbare Verwirrung in diesen Quellen vorhanden ist und allgemein anerkannt wird [1]. Die Feststellung ist nöthig, um begreiflich zu machen, daß mit solchem Material gegen Adam nichts bewiesen werden kann und daß darin nur das Geschichte sein kann, was weder Adam noch anderen zuverlässigen Quellen widerspricht.

In den aus dem 13. Jahrhundert stammenden Lunder

[1]) Die von Léon Gautier definirte monomanie cyclique (Les épopées françaises I[2] 126 f.) hat die dänischen Geschicht- und Sagenschreiber dazu veranlaßt, das dänische Königshaus mit der Sagengestalt des Ragnar Lodbrok genealogisch zu verbinden, und die Isländer dazu bewogen, Ragnar Lodbrok wieder an Sigurd Fafnisbani, den Siegfried unseres Niebelungenliedes, anzuknüpfen. Wo diese Monomanie grassirt, die immer einzutreten pflegt, wenn bei einem Volke die Sagenbildung in das Stadium der litterarischen Verarbeitung getreten ist, pflegen ebenso viele Genealogien ans Licht zu treten, als sich Schriftsteller mit der Sage beschäftigen.

Annalen (Nordalb. Stud. V 1—55), früher als Esromer Annalen (Scr. r. D. I 212—250) bekannt, heißt es: 902. Hoc anno obiit Hericus puer rex Danorum, relinquens filium Lothaeknut, et successit Olaf, qui veniens a Suecia, regnum obtinuit Danicum vi et armis, habuitque filios multos, et regnavit in Dacia 5 annis. 906. Hic Olaf mortuus est, et surrexit (**quidam** [A. Esr.]) **de Dacia,** et electus est in regem, nomine Gyrth, et regnavit decem annis. 915. Interfectus est Gyurth rex Danorum. Cumque parvo tempore regnasset, Hardegon, filius Herici regis surrexit, et regnavit 11 annis. Sein Nachfolger ist Orm Harthaesnutae, der Gemahl der Thyra.

Die ebenfalls dem 13. Jahrhundert angehörenden Annales Ryenses, auch Chronicon Erici Regis genannt, berichten: 902 . . . Eodem anno obiit Ericus Barn, et regnavit pro eo Olaf Rex Sveciae. Iste vi et armis obtinuit regnum in Dacia, et regnavit 5 annis. Huic successit Gyurth. Gyurth **nepos Olavi, et ipse natione Danus,** regnavit 5 annis. Hunc occiderunt Dani. Post quem Lothene Knut. Lothene Knut filius Erici Barn. Lothene Knut ist noch durch drei Generationen von Gorm dem Alten, dem Gemahl der Thyra, getrennt. (Scr. r. D. I 157 f.)

Petrus Olai schreibt folgendermaßen: Ericus dictus Barn obiit, relinquens filium parvulum, nomine Lotneknut. Olavus Rex Svecie, qui violenter regnum Dacie 5 annis sibi usurpavit, quem occiderunt Dani. Iste Olavus Rex Svetie, audita morte Erici Regis Barn Dacie, cum valida manu Daciam intravit et obtinuit, et regnavit 5 annis etc. Giurth **nepos Olavi, natione Dacus,** 10 annis regnavit, quem occiderunt Dani. De istis Olavo et Giurt Saxo nihil loquitur. **Sywardus consobrinus Olavi,** regnavit 10 annis. Interfectus a Danis . . . De iste Rege nihil dicit Saxo. Lotheknut, filius Erici Barn, regnavit 11 annis. Zwischen Lotheknut und Gorm den Alten setzt Petrus Olai noch vier Könige. (Scr. r. D. I 114 f.)

In diesen Chroniken ist die Ueberlieferung offenbar willkürlich verändert. Olaf wird zum unmittelbaren Nachfolger des Hericus puer, der im Jahre 854 nach einem mörderischen Bruderkriege als einziger Ueberlebender des dänischen Königshauses den Thron bestieg, und nicht nur Adams Heiligo, sondern auch die Könige Sigifridus, Halbdeni und Gotafridus, die wir aus den Fuldaer Annalen kennen (a. 873 und 891), sind unterdrückt, desgleichen von den Nachfolgern Olafs an allen drei Stellen Chnob und in den Annalen von Lund und Rudekloster auch Adams Sigerich, den Petrus Olai als Sywardus bewahrt hat. In einer Beziehung aber bieten die angeführten Berichte eine beachtenswerthe Ergänzung der zuverlässigen Ueberlieferung. Adam schweigt über das Verhältniß, in dem Sigerich zu Olaf und seinen Söhnen stand. Nun ist nach den Lunder Annalen der von Hardeknut (Hardegon) des Reiches beraubte König kein Schwede, sondern ein Däne, quidam de Dacia, dem nur statt des Namens Sigtrygg der Name Gyrth gegeben wird, der einem Sohne Olafs zukommt. In den Jahrbüchern des Rudeklosters wird auch sein Verwandtschaftsverhältniß zu Olaf angegeben. Er ist Olafs Neffe, aber Däne von Nation. Bei Petrus Olai endlich ist Sigtryggs Rolle zwischen Giurth und Sywardus getheilt, Giurth aber auch wieder ein geborener Däne. Wenn diese Angaben nicht eine willkürliche Ergänzung Adams sind, sondern auf echter Tradition beruhen, so geht aus ihnen hervor, daß der Nachfolger Olafs und seiner Söhne zwar ein Verwandter Olafs, aber ein Däne von Geburt war, ein Kompromißkönig also, der wegen seiner dänischen Herkunft den Dänen angenehm war und zugleich wegen seiner Verwandtschaft mit Olaf auf die Treue der mit diesem ins Land gekommenen Schweden bauen konnte. Da Olaf und seine Söhne nur kurze Zeit in Dänemark regiert haben, müßte dann das verwandtschaftliche Band zwischen ihrem Hause und einer vornehmen dänischen Familie schon vor ihrem Einfalle in Dänemark geknüpft worden sein, so daß gerade die Verwandtschaft die Veran-

lassung zu dem Einfalle gewesen sein könnte. Fast das ganze 9. Jahrhundert hindurch sehen wir die Inhaber des dänischen Thrones ihre Krone gegen Prätendenten vertheidigen, die ihnen theils aus der eigenen Familie, theils aus Familien, die früher in Dänemark regiert haben, erstehen, und wie sich die Söhne Gottfrieds um Schutz und Hülfe nach Schweden wandten, mögen auch spätere Prätendenten dort Anlehnung gesucht und gefunden haben. Daß ein derartiges Verhältniß obwaltete, scheint auch folgende Darstellung des Cornelius Hamsfort zu bestätigen:

Hujus imperium excepit Ericus II. Siuardi filius, cognomento puer. Hujus aemulum fuisse scribit Fossius Canutum Lotnam. Eodem tempore Olaus Tretelia Rex Sveonum cum filiis Enigumpo et Giurdone partem Daniae occupat, defendens per quinquennium Canutum Lothnam cognomento . . . Enigumpus tutelam gerebat Canuti Lothne . . . Mortuo Erico II. puero . . Canutus Lothna solus regnum obtinet, Erici filius . . . Regnat annos 11 Giurdo, postquam 11 annis partem Daniae tenuisset, necatur, Enigumpo fratre superstite, tutore regni Canuti. (Scr. r. D I 36, in etwas anderer Fassung Scr. r. D. I 268.)

Danach hätte also ein dänischer Königssohn den Schweden Olaf und dessen Söhne zu Hülfe gegen den eigenen Vater herbeigerufen. Enigumpus, der in anderen dänischen Quellen Ennignupus heißt, ist natürlich Adams Chnob. Der Namenszusatz zeigt, daß eine nicht aus Adam geschöpfte Tradition über ihn bestanden hat. Auch bei Saxo Grammaticus (Ausg. v. Müller und Velschow S. 466 f.), Sven Ågeson (Scr. r. D. I 48) und Petrus Olai (Scr. r. D. I. 114) ist er Reichsverwalter während der Minderjährigkeit eines Knut. Sven Ågeson nennt ihn Ennignup, Sialandensis Bondo, was gegen seine Lokalisirung in Schleswig spricht. In dem Umstande, daß nach Cornelius Hamsfort Olaf mit seinen Söhnen nur einen Theil Dänemarks in Besitz nimmt, könnte eine Bestätigung von Wimmer's Auffassung erblickt werden. Aber da Saxo dagegen eifert, daß unkundige Historiker den

Ennignupus unter die Könige rechnen, scheint doch angenommen werden zu dürfen, daß Olaf und seine Söhne in der ursprünglichen Tradition Könige waren und durch dieselbe nationale Tendenz, die sie jetzt zu Häuptlingen von Schleswig machen möchte, zu bloßen Reichsverwesern degradirt worden sind. Unter den dänischen Königen finden wir Ennaegnup aufgezählt in der Königsliste VII, Scr. r. D. I 22.

Nach allen diesen Quellen ist die Herrschaft Olafs und der Seinigen nur eine kurze Unterbrechung der Regierung des legitimen Königshauses, das mit der Thronbesteigung eines Knut wieder in seine vollen Rechte eintritt. Lothneknut (Lotheknut) steht hier an der Stelle des historischen Hardeknut. Ueber die Eroberung Dänemarks durch Hardeknut aber giebt es noch eine andere Tradition. Die Roskilder Chronik berichtet: Suen quidam Normannorum transfuga, collecta multitudine, Angliam invasit, Regem Aldradum expulit, ipse regnum tenuit. Hujus filii Gorm et Harthacnut, patre non contenti, latrocinio Daniam insiliunt, occisoque Rege Danorum Haldano cum filiis ejus regnum Danorum partiti sunt, Gorm Daniam, Harthacnut Angliam. Nam Suen pater eorum interim quo ipsi Daniam invaserunt, mortuus est. Haldanus autem utrum fuerit filius Clac Haraldi, annon, in dubio est. Scr. r. D. I 375. Hardeknuts Vater Sven hätte sich danach also nach seiner Vertreibung aus seiner Heimath wie mancher andere Nordmann, den das gleiche Schicksal traf, als Wikingerkönig in England schadlos gehalten. Da Hardeknut sich des dänischen Reiches ohne Zweifel in Gemeinschaft mit seinem erwachsenen Sohne Gorm bemächtigte, hat ihn die Chronik irrthümlich zu dessen Bruder gemacht, und den halbdänischen, halbschwedischen König, dessen wahrer Name Sigtrygg war, nennt sie, ein als Eigenname gebrauchtes Appellativum auf ihn anwendend, sehr bezeichnend Haldanus d. i. Halfdan.

Aus dem Wortlaute der angeführten Stelle wird nicht recht klar, ob gesagt werden soll, daß Gorm und Harthacnut den König Halfdan mit seinen Söhnen getödtet und dann das

Reich unter sich getheilt haben, oder daß sie nach Tödtung des Königs das Reich mit dessen Söhnen getheilt haben. Deutlicher drückt sich über diesen Punkt Petrus Olai aus: Sven quidam Northmannorum Regis transfuga, collecta manu latronum, Angliam invasit, Regem Eldredum expulit, et ipse regnum obtinuit. Hujus filii Gorm et Hartheknut primo non contenti latrocinio, Daniam insiliunt, occisoque Rege Danorum Haldan cum filiis ejus, Knutus et Sigefridu regnum Danorum partiti sunt. Quibus tamen frequenter ad invicem contendentibus, Knutus et Sigefridus occiduntur. Scr. r. D. I 116. Diese Stelle bildet eine Brücke zu den schleswigschen Kleinkönigen Gnupa und Sigtrygg. Nach ihr hatte also der Halfdan Sigtrygg zwei Söhne, mit denen sich Hardeknut und Gorm zunächst vertragen, indem sie ihnen einen Theil des Reiches, jedenfalls das Land Schleswig, einräumen. In Knutus ist unschwer Gnupa zu erkennen, den auch Thietmar Cnuto nennt, wie die große Olaf Tryggvasons-Sage Adams Chnob Knutr, und Sigefrid könnte der Silfraskalli der Sage sein, da ja, wie Sophus Bugge nachgewiesen hat, das Wort Silfraskalli ursprünglich kein Eigenname, sondern ein dichterisches Appellativum war. Es wäre aber auch möglich, daß, wie Gorm zu Hardeknuts Bruder, Sigtrygg mit Veränderung des zweiten Namengliedes irrthümlich zu dem Bruder Gnupas gemacht worden ist. Nur würde dazu seine Tödtung durch Gorm nicht stimmen, da Sigtrygg seinen Untergang in der Normandie gefunden hat.

Die Milde, welche Hardeknut und Gorm gegen die Nachkommen des besiegten Königs übten, indem sie ihnen Schleswig ließen, ist leicht erklärlich, wenn wir die wahrscheinlichen Verwandtschaftsverhältnisse berücksichtigen. Asfrid, die Gemahlin Gnupas, heißt auf dem Gottorper Steine Odinkars Tochter; Odinkar aber war höchst wahrscheinlich ein Vorfahre der beiden Bischöfe Namens Odinkar, die am Ende des 10. und im Anfange des 11. Jahrhunderts lebten und von denen der ältere bei Adam II 23 nobilis et oriundus ex Danis, der jüngere II 34 nobilis de semine regio Danorum

genannt wird. Danach scheint es, daß auch Asfrid dem dänischen Königshause angehörte.[1]) Ja, es könnte sogar eine doppelte Verschwägerung zwischen den beiden Häusern stattgefunden haben. Gorms Gemahlin Thyra war eine Tochter Klakk-Haralds, der in der Jomsvikingasage Jarl von Holstein (Hollsetuland), in der großen Olaf Tryggvasons-Sage und in der Sage von Ragnars Söhnen Jarl von Jütland (Jótland) genannt wird und daher wohl ein Verwandter des Königshauses gewesen sein mag, der in der von Holsten bewohnten Gegend zwischen Schlei und Eider begütert war. Da König Olaf viele Söhne hatte, von denen nur Chnob und Gurd zur Regierung gelangten, könnte er ein Sohn Olafs gewesen sein. Nach der Andeutung der Roskilder Chronik: Haldanus autem utrum fuerit filius Clac Haraldi, annon, in dubio est, müßte er jedoch eher für seinen Schwiegersohn gehalten werden. War Halfdan-Sigtrygg wirklich Klakk-Haralds Sohn, dann war er der Bruder der Thyra, und man könnte sich denken, daß Gorm nach der Besiegung Sigtryggs dessen Schwester geheirathet habe, um sich desto besser im Lande zu befestigen. Derartiges entsprach durchaus den Gepflogenheiten jener Zeiten, heirathete später doch auch Sven Gabelbart die Wittwe des schwedischen Königs Erichs des Siegreichen, der ihn vertrieben und bis zu seinem Tode den dänischen Thron eingenommen hatte.

Selbstverständlich kann das, was sich aus den heillos verwirrten dänischen Chroniken herauslesen läßt, um die Lücken der sicher beglaubigten Nachrichten auszufüllen, nur den Werth von mehr oder weniger wahrscheinlichen Vermuthungen beanspruchen. An die Zuverlässigkeit der zwar knappen, aber klaren und wohl verbürgten Berichte Adams reicht es bei weitem nicht heran. Halt und Zusammenhang aber bekommen alle Nachrichten über einen Gnupa und einen

---

[1]) Es wäre jedoch auch möglich, daß die beiden Odinkar Nachkommen von Gnupa und Asfrid waren, oder wenigstens der jüngere allein. In dem Falle brauchte nicht angenommen zu werden, daß schon der Odinkar der Runeninschrift von königlichem Geblüte war.

Sigtrygg und ihre Angehörigen erst durch die beiden Sigtrygg-Steine, ohne welche sogar die Angaben Widukinds und Flodoards in der Luft schweben würden.

Für die Geschichte unserer Provinz ergiebt sich die beachtenswerthe Thatsache, daß das Land, das im frühen Mittelalter Sinlendi hieß, dann die Bezeichnung Südjütland führte und nun seit Jahrhunderten nach seiner Hauptstadt Schleswig genannt wird, etwa von 915 bis 945 wie im späteren Mittelalter Verwandten des dänischen Königshauses als eine Sonderherrschaft überlassen war. Seine alte Sonderbenennung macht es wahrscheinlich, daß eine derartige Absonderung des Gebietes zwischen Eider und Königsau althergebracht war.[1])

Noch im 10. Jahrhundert erscheint in Dänemark abermals ein König, qui veniens a Sueonia regnum obtinuit Danicum vi et armis, nämlich der schwedische König Erich der Siegreiche. In die Zeit der Wiedereroberung des Landes durch seinen angestammten Herrscher versetzen uns die beiden anderen Schleswiger Runensteine. Der zuerst bekannt gewordene, Wimmers Hedeby-Sten, wurde im Jahre 1796 vom Landmann Jürgen Meggers am Fuße des Kreuzberges bei Wedelspang aufgefunden und befindet sich jetzt in aufrechter Stellung im Schloßpark zu Luisenlund neben dem dort liegenden Wedelspanger Sigtrygg-Steine. Seine Inschrift zeigt als Besonderheit die Punktirung einiger Runen, wodurch aus den Runen i und k Schriftzeichen für die Laute e und g gewonnen werden, sowie einige Wörter mit gemeinsamem Hauptstabe, an dem die Kennstäbe unter einander angebracht sind. Sie ist klar und deutlich und lautet folgendermaßen:

---

[1]) Dafür spricht auch folgende Nachricht der fränkischen Annalen von einem Ereignisse des Jahres 857: Roric Nordmannus, qui præerat Dorestado, cum consensu domini sui, Hlotharii regis, classem duxit in fines Danorum et consentiente Horico Danorum rege partem regni, quae est inter mare et Egidoram, cum sociis suis possedit (M. G. SS. I, 370). Der Theil des dänischen Reichs zwischen Eider und Meer ist doch wohl das Land von der Eider bis zum Uebergange nach Fünen, also das heutige Schleswig.

× þurlf × risþi × stin × þąnsi ×
× himþigi × suins × eftiʀ ×
erik × filaga × sin × ias × uarþ
: tauþr × þą × trekiaʀ
satu × um × haiþa × bu
× ian : han : uas : sturi : matr : tregʀ ×
harþa : kuþr ×

Das heißt: „Thorulf errichtete diesen Stein, der Gefolgsmann (eigentlich „Heimnehmer") Svens, nach Erik, seinem Genossen, der tot ward, als Helden saßen um Haddeby; aber er war Steuermann, ein sehr guter Held".

Wie der historische Charakter des Wedelspanger Sigtrygg-Steines erst nach Auffindung des Gottorper Steines erkannt werden konnte, so ist auch der dem Erik gesetzte Denkstein erst durch Auffindung eines Runensteines, der zum Gedächtniß eines anderen Gefolgsmannes Svens errichtet worden ist, in helles Licht gerückt worden. Dieser Stein, Wimmers Danevirke-Sten, wurde im Jahre 1857 von F. Tams in Bustorf am Ochsenwege südlich von Bustorf unfern des Danewerks gefunden und von Steinhauer Petersen in Schleswig als Runenstein erkannt. Er befindet sich jetzt in aufrechter Stellung an seinem ursprünglichen Standorte südlich von Bustorf. Seine Inschrift bietet ebenfalls keine Schwierigkeiten der Lesung und Uebersetzung und lautet:

: suin : kunukʀ : sati :
stin : uftir : skarþa :
sin : himþiga : ias : uas :
: farin : uestr : ią n : nu :
: uarþ : tauþr : at : hiþa : bu

„Sven der König setzte (den) Stein nach Skardi, seinem Gefolgsmann, der westwärts (nach England) gefahren war, aber nun tot ward bei Haddeby".

Auch diese beiden Steine werfen neues Licht auf einen Abschnitt der dänischen Geschichte und der Geschichte unseres Landes, der sonst in Dunkel gehüllt sein würde. Mit Hülfe des ersten Steines allein würden wir jedoch nicht im Stande

sein, das auf ihm genannte Ereigniß, die Belagerung von Haddeby, historisch näher zu bestimmen. Zwar geben nach Wimmer die Runen- und Sprachformen schon einen sicheren Beweis dafür, daß die Inschrift von Eriks Stein mit einer runden Zahl dem Jahre 1000 angehört, daß sie also in die Regierungszeit des Königs Sven Gabelbart fällt, und man konnte daher wohl versucht sein, den auf dem Stein genannten Sven für den König selbst zu halten. Das würde aber ohne Auffindung des zweiten Steines immer nur eine Vermuthung geblieben sein, da der Name Sven viel zu allgemein ist und auch die beiden anderen Namen der Inschrift, Thorulf und Erik, keine weitere Aufklärung geben. Erst das Wort „König" auf Skardis Steine, der nach Wimmer unzweifelhaft derselben Zeit angehört und dasselbe Ereigniß erwähnt, giebt volle Gewißheit.

Wir erfahren nun also durch die Steine zunächst, daß um das Jahr 1000 eine Belagerung von Haddeby durch König Sven Gabelbart stattgefunden hat. Daß Schleswig-Haddeby und Umgegend um jene Zeit durch Krieg zu leiden gehabt haben, ist auch aus anderen Quellen bekannt. Schon die Verfasser der ersten Schrift, die sich mit Eriks Steine beschäftigt [1]), weisen auf die Verheerung des Bisthums Schleswig hin, durch die, nach zwei Stellen aus den Lebensbeschreibungen der Bischöfe Bernward und Godehard von Hildesheim, der Bischof Eggehard von Schleswig zur Flucht nach Hildesheim veranlaßt worden war. Als Bischof Eggehard im Jahre 1000 auf einem Sendgerichte in Gandersheim als Stellvertreter des Bischofs Bernward fungirte, wurde er von dem Erzbischofe von Mainz hart angelassen, daß er sich in fremde Angelegenheiten mische und sich nicht um seine eigene Kirche bekümmere. Darauf entgegnete der Bischof: Termini episcopatus mei barbarica sunt feritate depopulati,

---

[1]) Beschreibung und Erläuterung zweier in der Nähe von Schleswig aufgefundenen Runensteine. Ein Versuch als Beytrag zur Vaterländischen Alterthumskunde, von zweyen Freunden. (J. C. Jürgensen und J. M. Schultz). Friedrichstadt 1799.

civitas deserta, æcclesia desolata; sedem non habeo.[1]) Schleswigs Verwüstung kurz vor dem Jahre 1000 ist also über allen Zweifel erhaben. Es fragt sich nur, wer sie ausgeführt hat und welche Umstände dazu die Veranlassung gegeben haben.

Saxo Grammaticus und isländische Sagen berichten, daß Björn Olafsson, genannt Styrbjörn, der Neffe König Erichs des Siegreichen von Schweden, im Bunde mit Harald Blauzahn versucht habe, sich des schwedischen Reiches zu bemächtigen, aber zu Fyrisvellir bei Upsala Sieg und Leben verloren habe. König Harald selbst nahm nicht an der Schlacht theil; aus den Inschriften der drei Hällestader Runensteine und der Bruchstücke des Sjöruper Steines aber geht hervor, daß viele Dänen, u. a. auch Haralds Bruder Toki, bei Upsala gefallen sind. Die Schlacht fand nach Wimmers Zeitbestimmung zwischen 980 und 985 statt. Wimmer meint nun, für diese dem Styrbjörn geleistete Hülfe habe König Erich Rache genommen, als Haralds Nachfolger Sven Gabelbart auf einer Wikingfahrt nach England begriffen gewesen sei, und habe bei dieser Gelegenheit die Stadt Schleswig verwüstet, worauf Sven sich veranlaßt gesehen habe, zurückzukehren und Erich vor Schleswig zu bekämpfen. Er schreibt wörtlich: „Erich benutzt also Svens Abwesenheit, seinen Rachezug gegen Dänemark zu unternehmen, das er weit und breit verheert; ja er scheint sich sogar zum Könige über das Land aufgeworfen zu haben. Daß die Schweden bei ihrem Vordringen sich auch Haddebys bemächtigt haben, das die fremden Eroberer besonders locken mochte, wie es im Anfange des Jahrhunderts der Fall mit Olaf war, darf nach allem, was vorliegt, als sicher angesehen werden, und ich nehme daher an, daß Erichs des Siegreichen Eroberung von Haddeby gerade die barbarische Gewaltthat („barbarica feritas“) gewesen ist, die den Bischof Eckehard zur Flucht zwang. Ueber die weitere Entwickelung der Begebenheiten empfangen wir alle

[1]) Tangmari vita Bernwardi episcopi c. 20. Cf. Wolfherii vita Godehardi episcopi c. 21. (Mon. Germ. hist. Script. IV 768, XI 183.)

wünschenswerthe Aufklärung mit Hülfe der Runensteine. Nach der Einnahme von Haddeby war Erichs Macht auf ihrem Gipfel; selbst Svens Stellung als Dänemarks König war nun bedroht. Da endlich mußte er sich dazu bequemen, seinen Heerzug im Westen aufzugeben, um die fremden Eroberer in seinem eigenen Reiche zu bekämpfen. Er kehrt nach Dänemark zurück und rückt mit einem Heere gegen Haddeby, das die Schweden befestigt haben, so daß es erst nach einer längeren Belagerung und großem Blutvergießen Sven glückt, die Stadt zurückzuerobern. Alles dies lesen wir deutlich aus der Inschrift des Danewerk-Steins". Aus der Inschrift dieses Steines können wir aber nur herauslesen, daß König Sven nach seiner Westfahrt, auf der ihn Skardi begleitet hatte, Haddeby belagerte, und aus der Inschrift des anderen Steins, den Svens Gefolgsmann Thorulf seinem Kameraden, dem „Steuermann" Erik, gesetzt hat, daß die Belagerung unmittelbar nach der Rückkehr Svens aus England stattfand. Daß aber Sven Gabelbart seinen Wikingzug freiwillig unternahm, daß Erich der Siegreiche in Svens Abwesenheit in Dänemark einfiel, daß er es war, der Schleswig verwüstete, und daß Sven noch zu Erichs Lebzeiten aus England zurückkehrte, das sagen uns die Steine nicht; andere Quellen aber stellen die Verhältnisse ganz anders dar.

Adam von Bremen, den Wimmer in Bezug auf diese Fragen nicht einmal der Beachtung würdigt, berichtet und zwar wieder mit Berufung auf Mittheilungen des Königs Sven Estridson, Erich der Siegreiche sei mit einem unzähligen Heere in Dänemark eingefallen, Sven sei ihm vergebens entgegengetreten und, nachdem seine Streitkräfte in vielen Seeschlachten aufgerieben worden seien, aus dem Reiche vertrieben worden, worauf sich Erich zum Könige von Dänemark gemacht habe. Erst auf die Nachricht von Erichs Tode sei Sven nach 14jähriger Abwesenheit zurückgekehrt und habe sich des Reiches wieder bemächtigt und die Witwe Erichs geheirathet. Erichs Sohn Olaf, der mittlerweile den schwedischen Thron bestiegen habe, habe ihn nochmals ver-

trieben, dann aber Frieden und Bündniß mit ihm geschlossen. Adam II 28, 32, 33, 37. Es ist möglich und sogar wahrscheinlich, daß der Bremer Geistliche das Unglück Svens übertrieben hat, um es als eine gerechte Strafe für den Abfall des Königs vom Christenthume und für sein unkindliches Verhalten gegen seinen Vater darzustellen (vergl. II 25). Sven konnte nicht ganz ohne Streitmacht über das Meer gezogen sein, da er der Sachsenchronik zufolge im Jahre 994 im Bunde mit Olaf Tryggvason einen Angriff auf London machte und nach kymrischen Quellen im folgenden Jahre in Wales Krieg führte. Aber wir haben doch keinen Grund, den wesentlichen Inhalt der Mittheilungen Adams zu bezweifeln, auf keinen Fall geben uns die Runensteine ein Recht dazu, und ich bin schon darum geneigt, seine Darstellung der Auffassung Wimmers vorzuziehen, weil der Einfall der Schweden, wie ihn Adam erzählt, mehr dem Charakter germanischer Helden entspricht, als ein Rachezug hinter dem Rücken des Feindes in ein von Kriegern entblößtes Land. Daß Sven noch zu Erichs Lebzeiten zurückgekehrt sein müsse, weil, wie Wimmer meint, die ganze Situation die Anwesenheit des feindlichen Königs in der belagerten Stadt erfordere, leuchtet mir nicht ein. Auch ohne dort diesen Gegner zu finden, mußte sich Sven die Wiedereroberung der wichtigsten Handelsstadt seines Reiches angelegen sein lassen. Daß ihm auch nach Erichs Tode das Reich nicht ohne weiteres wieder zufiel, glaube ich daraus schließen zu dürfen, daß er Erichs Witwe heirathete, was er offenbar that, um die schwedische Partei im Reiche für sich zu gewinnen. Wimmers Auffassung, die von G. Olrik (Konge og præstestand, S. 104 ff.) getheilt wird, beruht nicht auf den Quellen, sondern auf dem Gefühl. Das dänische Nationalgefühl scheint nicht zugeben zu können, daß ein dänischer König von einem fremden Eroberer aus seinem Reiche vertrieben sei und daß er einen Geringeren als den feindlichen König selbst zum Gegner gehabt habe, und nur bei auswärtigen Königen derartiges für möglich, ja selbstverständlich zu halten. G. Storm schrieb in

seinem Krit. Bidrag til Vikingetidens Historie, Kristiania 1878, S. 50 in Bezug auf die Einfälle Olafs und Hardeknuts: „Denne af Adam optegnede Tradition om den danske Kongefamilies Oprindelse kunde alligevel ikke bevare sig længe, thi den stødte an mod en i Danmark i 12te Aarhundrede herskende Tendens, den nationale Selvfølelse, som ikke kunde finde sig i, at Forfædrene havde modtaget Konger fra Sverige eller Norge“. Es scheint, daß diese Tendenz unter den dänischen Gelehrten noch immer ihre Vertreter findet.

Möller meint, daß sich Erich in Schleswig befunden habe, sei darum wahrscheinlich, weil die Erzählung von der Feuerprobe des Bischofs Poppo vor ihm (Adam II 33) seine Anwesenheit am Bischofssitze voraussetze. Ein Besuch des Königs in Schleswig kann aber zu jeder anderen Zeit seiner nicht ganz kurzen Regierung über Dänemark stattgefunden haben. Adams Angabe von der Länge des Interregnums kann übertrieben sein; nothwendig aber scheint die Annahme einer Uebertreibung nicht. Wenn Svens Abwesenheit wirklich 14 Jahre dauerte, muß Erichs Einfall bald nach Svens Regierungsantritte ums Jahr 985, also nicht gar lange nach der Schlacht auf Fyrisvellir, stattgefunden haben, und das scheint mir wahrscheinlicher, als ein langer Aufschub des Rachezuges. Die Verwirrung, in die Dänemark durch die Auflehnung Svens gegen seinen Vater und die Vertreibung des letzteren gerathen sein muß, bot doch gewiß eine günstige Gelegenheit dazu. Die Verwüstung, von der Bischof Eggehard in Gandersheim redet, braucht nicht gerade von der Eroberung Schleswigs durch Erich herzurühren, sondern kann ebenso gut bei der Wiedereroberung des Landes durch Sven, also bei der Belagerung, von der die Steine reden, ins Werk gesetzt sein. Heiden, deren Vorgehen von einem Geistlichen eine barbarica feritas genannt werden konnte, waren beide Könige, und es ist kaum anzunehmen, daß sich der skrupellose Sven [1])

[1]) Man vergleiche nur die Bezeichnungen, die ihm sein Zeitgenosse Thietmar von Merseburg VIII 36 giebt: qui nec suis parcere umquam didicit; ille inquam supramemoratus, non rector sed destructor.

ein Gewissen daraus machte, gegen das im Besitze seiner Gegner befindliche Schleswig nach damaligem Kriegsrecht zu verfahren.

Unsere Steine geben keinen Anhalt zu entscheiden, ob Adams Bericht oder Wimmers Auffassung der historischen Wahrheit näher liegt. Wie aber das Dunkel, das lange über den beiden zuerst aufgefundenen Schleswiger Runensteinen geschwebt hat, durch zwei neu entdeckte Steine aufgehellt worden ist, so können vielleicht einmal die jetzt noch dunklen Punkte durch weitere glückliche Funde Licht empfangen.

Aus dem Umstande, daß der Stein Skardis von dem Könige Sven selbst gesetzt ist, folgert Wimmer, daß Skardi unter den Helden des Königs ganz besonders hervorgeragt habe, und da einige Jahre vor Errichtung des Steines einer der Jomswikinger, der an der Schlacht bei Hjörungavag theilnahm und von dessen Todesverachtung auch nach der Schlacht ein Beweis angeführt wird (Heimskringla, hrsg. v. Unger, S. 159), den nicht häufigen Namen Skardi trug, so schließt sich Wimmer der Vermuthung Rafns an (Ann. f. nord. Oldk. 1859, S. 203), daß der Skardi des Runensteins mit dem Jomswiking gleichen Namens ein und dieselbe Person sei. Diese Annahme hat große Wahrscheinlichkeit für sich; aber man darf nicht vergessen, daß es nur eine Vermuthung ist.



# Zur Geschichte

des

# Herzoglich Gottorpschen Archivs auf Gottorp.

---

Von

Dr. Georg Hille,
Staatsarchivar zu Schleswig.

---

Als Junghans seine 1865 erschienene Denkschrift über die älteren Landesarchive Schleswig-Holsteins und deren Rücklieferung von Seiten Dänemarks schrieb, standen ihm über die Archive der Herzöge von Gottorp keine zuverlässigen Nachrichten zur Verfügung. Er wußte nicht, daß zu unterscheiden ist zwischen dem seit der Landestheilung von 1544 unter den Gottorper Herzogen angesammelten Archiv, welches mit dem Herzogthum Schleswig 1713 von den Dänen occupirt und auf Grund einer Königlichen Ordre vom 19. August 1735 nach Kopenhagen geschafft wurde, und dem jüngeren Archiv, welches im achtzehnten Jahrhundert beim Herzoglichen später Großfürstlichen Geheimen Regierungs-Conseil in Kiel successive sich bildete.

Ueber das ältere, das Gottorper Archiv der Herzoge von Gottorp hat der dänische Reichsarchivar Dr. Jörgensen werthvolle Mittheilungen gemacht in seiner 1884 zu Kopenhagen erschienenen Udsigt over de Danske Rigsarkivers Historie und in den 1889 erschienenen Meddelelser for det kongelige Geheimearkiv rc. for 1886—88.

Jörgensens Nachrichten hat Ferdinand von Krogh benutzt aber schlecht verwerthet zu dem von ihm in der Münchener Archivalischen Zeitschrift N. F. I. 1890 veröffentlichten Aufsatz über das Gottorper Archiv. Krogh ist confus und verwirrt den Leser, weil er nicht scharf genug zu scheiden weiß zwischen dem Herzoglichen Archiv auf Gottorp, das den Herzogen allein gehörte, und dem bis 1734 ebenfalls auf Gottorp aufbewahrten gemeinschaftlichen Archiv, welches seit der Landestheilung von 1544 den gemeinschaftlich regierenden Landesherren zuständig war.

Ueber das gemeinschaftliche Archiv war Junghans besser unterrichtet als über das Herzogliche. Er konnte sich auf das von Falck 1825 im dritten Bande seiner Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes veröffentlichte Repertorium beziehen, welches Johann Moth Königlicher und Burchard Niederstedt Fürstlicher Sekretair im Jahre 1671 verfaßt hatten. Werthvolle Nachrichten über dieses Repertorium und über das gemeinschaftliche Archiv brachte Dietrich Schäfer im Zwölften Stück der Nachrichten vom hansischen Geschichtsverein, Jahrgang 1882 der hansischen Geschichtsblätter. Völlig klar stellte dann Jörgensen in seinen oben citirten Veröffentlichungen die Geschichte des gemeinschaftlichen Archivs, welches jetzt, soweit es noch vorhanden ist, im Dänischen Reichsarchiv sich befindet.

Anders steht es mit dem Herzoglichen Archiv. Davon hat man in Kopenhagen nur die Familien- und Politisch-Geschichtlichen Acten zurückbehalten. Das übrige hat man in verschiedenen Gruppen an Preußen ausgeliefert. Es hat seinen Platz im Schleswiger Staatsarchiv gefunden, wo die Hauptmasse neuerdings unter dem Rubrum A. XX. repertorisirt worden ist.

Werthvolle Theile, sowohl aus den im unten mitgetheilten Bericht des Archivars Schleif genau beschriebenen drei Kämmerchen, als auch aus der Geheimen Kammer, also aus der seit 1682 gesondert verwalteten Registratur des Geheimen Rathes stammend, hatte man vor den Dänen nach Hamburg in Sicherheit bringen können. Sie fanden erst 1766 ihren Platz in dem jüngeren Gottorpschen Archiv bei dem Kieler Geheimen Regierungs-Conseil. Was davon mit den Acten dieser Behörde von Dänemark ausgeliefert und dem Staatsarchiv überwiesen wurde, ist hier wieder in das ältere Herzogliche Archiv eingefügt worden. Ein anderer, großer Theil, von historischer Bedeutung wurde auf Grund des Austauschvertrages vom 1. Juni 1773 an die jüngere Gottorpsche Linie abgegeben und befindet sich jetzt im Großherzoglichen Haus- und Centralarchiv zu Oldenburg. — Wer

Acten aus dem alten Herzoglich Gottorpschen Archiv benutzen muß, wird nicht fehlgreifen, wenn er für alle Fragen aus der Politischen und aus der Gottorpschen Familien-Geschichte sich zunächst nach Oldenburg und Kopenhagen wendet, und in Schleswig vorzugsweise nur Verwaltungs- und Justiz-Acten sucht. Auch von diesen darf er nicht zuviel erwarten, weil der gesammte zu einer Frage erwachsene Schriftwechsel nur ausnahmsweise noch in annähernder Vollständigkeit vorhanden ist.

Von großer Bedeutung für die Geschichte des Herzoglichen Archivs sind die beiden unten mitgetheilten Actenstücke. — Die Verordnung in pto. des Archivi vom 5. September 1708, welche sich in dem von Hedwig Sophie und Christian August unterzeichneten Original bei den Acten A. xx. Nr. 314 befindet, war vorbereitet durch den sechszehnten Artikel der Geheimen Raths Ordnung vom 4. August 1708. Am Schluß desselben heißt es, der Etatsrath Holmer solle darauf sehen, „daß der Archivarius Schleiff, welcher ein jährliches Salarium dafür genießet, seiner Function im Archivo ein Genügen thue, da ohnedem der Secretarius Wolff bei der Geheimten Kammer seine zureichliche Verrichtungen hat". Man scheint dem Archivarius Schleiff nicht viel gutes zugetraut zu haben. Sein Bericht, der nach dem vielfach corrigirten Concept mitgetheilt wird, liest sich wie eine Vertheidigungsschrift. Datirt ist derselbe am Kopf vom 26., in dorso vom 25. Dezember 1708.

Personalnachrichten finden sich in den Schleswiger Acten über den Archivarius Schleiff nicht, wohl aber über den Geheimen Cammersecretair Conrad Anton Wolf. Dieser hatte nach 1713 in Hamburg die dorthin geretteten Herzoglichen Acten aufzubewahren und in des Hochfürstlichen Hauses vorkommenden Nutz und Diensten in richtiger Ordnung zu halten. Die Verleihung des Charakters als Justizrath verschaffte ihm 1736 Exemtion von den Hamburgischen Gerichten. Erst am 25. März 1754 ist er zu Hamburg gestorben. Die von ihm gehüteten Acten wurden nach Kiel geholt, mußten aber auf Befehl des Großfürsten Peter gleich wieder nach Hamburg zurückgeschafft

werden. Erst 1766, wie oben schon gesagt ist, konnten sie in die Kieler Acten eingefügt werden.

## I. Herrschaftliche Verordnung vom 5. September 1708 in puncto des Archivi.

Wir von Gottes Gnaden Hedwig Sophie der Reiche Schweden Erb=Prinzessin rc. Hertzogin zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst rc.

Und von desselben Gnaden Wir Christian August, Erbe zu Norwegen, Erwählter Bischof des Stiftes Lübeck, in Vormundschaft unsers resp. vielgeliebten Sohnes und Vettern des Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Carl Fredrichs Erben zu Norwegen, beide Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst rc.

Demnach Wir gnädigst wollen, daß das Gottorpische Archivum in richtiger Ordnung gehalten, ein jedes, wohin es seiner Eigenschaft nach gehöret, translocirt, und die Registra daruber accurate formiret werden, damit so viel prompter dasjenige, was dieser oder jener Materie halben desideriret werden möchte, auf Erfordern zur Hand seyn könne; alß haben Wir diensahm erachtet nachfolgendes beständige Reglement desfals gnädigst ergehen zu lassen.

Artic. 1. Sollen besagten Archivo nach diesem vorstehen der Etats Rath Holmer, der Etats Rath Brammer und der Archivarius Schleif.

Artic. 2. Die beiden erstern Etats Räthe Holmer und Brammer bleiben Ober=Inspectores Archivi, und behalten ihre Fonction in selben in gleicher Qualität, wie sie jeher dem Archivo vorgestanden, und stehet der Sekretarius Schleif alß Subaltern unter deren beiden Direction, weßhalben selbe in Specie für alles hinkünftig responsables! sind.

Artic. 3. Dieselbe haben dahin zu sehen, daß das Archivum an einem bequehmen Orthe gelegen, damit so wol

zur Winter- als Sommerzeit darinnen fleißig gearbeitet, und was nötig beobachtet, auch die Documenta sicher und sauber asserviret werden können.

Artic. 4. In solchem Archivo sollen alle Documenta und Originalia, die so wol Statum publicum, alß das Interesse des Hochfürstl. Hauses concerniren, ohne Exception beygeleget, und wo dergleichen bey den geheimbten Raths oder andern Collegiis befindtlich, von den privaten Acten und Memorialien separiret, und in dem Archivo gebracht werden.

Artic. 5. Es haben auch dieselbe bey der hohen Vormundschaft in einer Monatsfrist dahin gnädigsten Befehl außzuwirken, daß allen Räthen und Bedienten injungiret werde, daß sie, auf ihren geleisteten Eyden, alle bey ihnen vorhandene Acta, so sie in des Hochfürstl. Hauses Angelegenheiten vorhin gebrauchet, oder weiter gebrauchen wollen, vorerst insgesambt und ohne der geringsten Reservation, innerhalb 4 Wochen im Archivo getreul. einliefern sollen, damit selbige vorhero auf ihrer Anordnung vom Archivario, registriret und ein völliges Repertorium gemachet werde.

Artic. 6. Auß dem Archivo soll allen Collegiis gegen deren Schein und Specification, was dieselbe daraus in ihren Departements und Fonctionen nachzusehen und zu gebrauchen nötig, abgefolget werden, doch daß man selbiges nach solchem Gebrauch ohne weitern Aufschub im Archivo wieder einliefere.

Artic. 7. Der Archivarius soll nicht befuget seyn, ohne beeder Ober-Inspectoren specialen Vorbewust und Consens das geringste an jemand, wer der auch sey, ex archivo auszuleihen, noch dasselbe pro lubito durchsehen zu lassen; weßhalben er seiner ihm gnedigst anvertrauten Archivarii-Fonction halber in specialen Eyd zu nehmen, und wenigstens alle Morgen so wol wann die Collegia versamlet, alß außer der Zeit des Nachmittages nach Anweisung der Ober-Inspectoren in dem Archivo beständig seyn und aufwarten solle, umb alles dasjenige, was ihm zu thun anbefohlen wird, ohne Verweilen verrichten zu mögen.

Artic. 8. Die Ober-Inspektores haben dem Archivario anzubefehlen, daß er bey Endigung eines jeden Jahres jeden Collegiis und Sekretariis erinnere, die in Händen habende Dokumenta und Expeditiones wieder einzuliefern, und wenn solches nicht vollenkoml. geschehen, soll er ohne Anstand es seinen Chefs sofort andeuten, und einen Aufsatz, was in solchem Jahre aus dem Archivo gefordert, und darin noch nicht wiedergekommen, einhändigen, damit dieselbe solchen beym Conseil eingeben, und der Nothdurft nach behuefige Verfügung verlangen können.

Artic. 9. Ferner haben sie alle Sorge, Mühe und Arbeit dahin anzuwenden, daß alle Materien, so zusammen gehören, in ihren Convoluten collectiret, stück vor stück in einer richtigen Ordnung numeriret, und denselben allemahl eine Designation nach den Numeris, was in einem Convolut vorhanden, vorgebunden, alles in seinen Capsuln, wie es Sedes Materiarum erfordert, disponiret und verleget, auch solche Materien unter gewisse, nach dem Alphabet eingerichtete locos communes gebracht, und wann solches alles praepariret, über das ganze Archivum ein vollständiges Repertorium so bald müglich vorfertiget werden möge.

Artic. 10. Dieselben haben wol zu forschen, ob nicht einige Stücke fehlen und sodann solches specialiter zu annotiren und theils vor sich sich zu bemühen ob solche noch können aufgesuchet, oder sonsten zur Hand gebracht werden, oder aber eventualiter dem geheimbten Raths Collegio den Catalogum von solchen Defecten von Zeit zu Zeit anzuzeigen, welches dann so viel thunlich seine Sorgfalt mit anzuwenden nicht ermangeln wird.

Artic. 11. Weiln Wir der letzt verfertigten Geheimbten Rathsordnung gnädigst einverleiben lassen, daß fernerhin nichts mehr auf die im Conseil eingegebenen Memorialien und Supplíques decretiret, sondern die Resolutiones allemahl in Forma ertheilet und die Bittschriften beybehalten bleiben sollen, alß haben die Ober-Inspectores gleichfals sorgfältig dahin zu sehen, daß der Archivarius dieselbe nach der Ord-

nung erhalte und an seinem gehörigen Orthe verwahrlich conservire, auch daß er von denen Constitutionibus und Patenten, welche durch offentlich. Druck bekannt gemachet worden, einige Exemplaria davon, oder wann sonsten andere Negotia oder Handlungen geschehen, nach deren Endigung davon alles richtig ad Archivum lege, und sein Repertorium in accuraten Stande halte.

Artic. 12. Die in der Veste Tönning verwahrl. hingesetzte Briefschaften und Urkunden sollen fleißig besehen werden, damit selbe nicht Schaden nehmen oder gar verderben mögen, wie dann auch ehestens darüber ein Inventarium zu verfertigen und im Gottorpischen Archivo beizulegen, umb auf erheischenden Fall wissen zu mögen, welche Sachen daselbst von einiger Erheblichkeit etwa verwahrt werden.

Artic. 13. Und wie in Republica bene ordinata das Archivum allezeit das Kleinod und pro arcano domus gehalten wird, so werden vorerwehnte Membra, denen dieses gnädigst anvertrauet von selbsten sich ihres Eydes und Pflichtes erinnern, und nicht allein sich der Verschwiegenheit befleißigen, sondern auch wohl betrachten, welchen dieselbe daraus etwas zu sehen oder zu lesen geben, damit nicht die schwehre Verantwortung bey ein oder anderen Manquement auf dieselbe falle, und unsere gute Intention abutiret werde.

Artic. 14. Schließlich wird Unß zu sehr gnädigen Gefallen gereichen, wann sämmtl. Ober-Inspectores und Archivarius ratione methodi einige nützliche Vorschläge thun, wodurch das Archivum in bequehmere Ordnung gebracht, und die defectus bestermaßen completiret werden können.

Uhrkundlich Unserer eigenen Handtzeichen und vorgedruckten Insiegels. Geben Stockholm den 5. } Septembris Ao 1708.
Gottorp den }

(Siegel.) H. Sophie. Christian August.

## II. Untherthänigster Bericht von dem Hochfürstl. Gottorfischen Archivo, d. 26. Decemb. 1708.

Was E. K. Hoheit nebest des H. Bischofs und Administratoris Hochfürstl. Durchl. wegen des hiesigen Archivi unter dem 7.[1]) Sept. dieses Jahres gnädigst verordnen wollen, solches habe aus der einige Tage nach Höchstgedachtes des H. Bischofs Hochfürstl. Durchl. Abreise nach Hamburg mir zur Nachricht gegebenen Communication mit unterthänigstem Respect vernommen und werde, wann Dieselbe wieder anhero werden revertiret sein, darunter fernere gd. Ordre in Unterthänigkeit gewärtigen.

Indessen aber habe gd. anbefohlenermaßen von der itzigen Beschaffenheit des Archivi meinen umbständlichen Bericht unterthänigst abzustatten nicht ermangeln wollen. Da dan vorgengig zur Nachricht dienet, daß alhier zu Gottorf zwei Archiva sich befinden, in deren einem die Documenta von den alten Grafen von Holstein, wie auch von denen aus dem alten Königl. Dennemarkischen Stamme entsprossenen, und wie solche Königl. Familie erloschen, denen itzigen aus dem Oldenburgischen Stamme posterirenden Herzogen zu Schleswig-Holstein bis zu der Theilung zwischen König Christianum den dritten und seine unmündige Brüder Johannes und Adolph, beide Herzoge zu Schleswig-Holstein beigeleget sind. Solches Archivum wird das Gemeinschaftliche Archivum genant und soll nach Höchstgedachten Herzog Johansen des Aelteren Ableiben anhero transferiret worden sein. Ao. 1667 ist zu diesem Archivo ein Archivarius, so in beider regierenden Herrschaften Eide und Pflichte gestanden, bestellet geworden, welche Charge aber wenige Jahre hernach, da solches Archivum in Richtigkeit gebracht, gehoben worden, und hat man zu demselben sowol von Königl. als Hochfürstl. Seite einen Schlüssel zu sich genommen, also daß dasselbe nicht anders als in Beisein derer in specie dazu zu verordnenden Königl. u. Fürstl. Commissarien solle geöffnet werden, zumalen da

[1]) Schreibfehler, soll heißen 5.

der Schlüssel, welcher alhie zu Gottorf bleibet, von einem der Königl. Commissarien versiegelt wird. Nichts desto weniger haben die Königlichen zur Zeit der von ihnen also genannten Reunion des Herzogthums Schleswig dasselbe einseitig geöffnet, und, wie bei der neulichsten Revidirung desselben sich die Nachricht befunden, aus demselben viele Documenta herausgenommen, welche bei gedachter Revidierung annotieret und wieder zu restituiren begehret worden. Das Gewölbe, darin solches Archivum verwahret wird, ist mit zwo Thüren versehen, und lieget itzo für der obersten Thür ein Schloß, zu welchem die Königliche Herrn Commissarii den Schlüssel, welchen sie mit anhero gebracht, wieder zurück genommen. Die unterste Thüre aber wird mit einem Schlosse verwahret, zu welchem man alhier zu Gottorf den Schlüssel hat. —

Das andere dem Hochfürstl. Hause Gottorf privative zustehende Archivum nimbt von Zeiten Herzog Adolph zu Schleswig Holstein seinen Anfang und wird in dreien kleinen Kämmerchen verwahrlich beibehalten. In der ersten Kammer ist ein Schrank, welches in zwei Theile separiret ist, in dessen einer Helfte die Reichs und Craysßsachen in ihren Convoluten mehrern Theils von Jahren zu Jahren, in der anderen Helfte aber einige Königliche und Fürstliche auch andere fremde Personen, Commissionen und Angelegenheiten betreffende Sachen beigeleget sind. Unter diesem Schappe sind vor diesem zwo Bancke und in einer derselben einige alte fiscalische Sachen, in der andern aber einige gedruckete Händel, abgethane Partei und Correspondenz Sachen und Avisen verleget gewesen, welche, weiln der Ort ziemblich feucht, ao 1698, da nach getroffenem Altonaischen Friede die Dänischen das Schloß Gottorf quitiret, und mir als Geheimbten Cammer Secret: das Archivum eingereumet worden, aus den Banken von mir herausgenommen und auf den Windelstein geleget worden.

In der andern oder mittelsten Cammer sind in einem Schappe in gewissen Capsulen beigeleget einige Constitutionen und Verordnungen Protokolla Nachsteur und andere Sachen.

Auch sind darin in einem aparten Schappe verwahrlich beigeleget die Originalia, alle in ihrer richtigen Ordnung, dann auch in zweien Repositoriis und zwar in dem einen die zu den Aemtern Landschaften und Städten des Herzogthums Schleswig, in dem andern aber die zu den Holsteinischen Aemtern Landschaften und Städten gehörigen Schriften und Documenta. Unter diesem Schappe sind einige Räume, darin sind verleget einige Miscellaneen und Herzog Johan Friderichs Proces Sachen wegen prätendierter Erbtheilung.

In dem dritten Kämmerchen, welches nicht viel über vier Fues breit und in zwei Repositorien abgetheilet ist, liegen in dem ersten Repositorio die gemeinschaftliche Regierungs und die zwischen König Christian dem dritten, Herzog Johannes dem Aelteren und nach besagten Herzog Johansen Ableiben zwischen König Friderich dem zweiten und Höchstermeldetem Herzog Adolphen und sonsten zwischen den Königen und Herzogen zu Schleswig-Holstein Oldenburgischer Linie passirte Erbtheilungssachen und Verträge, item die Lehens und Huldigungs Acten, und was die Oldenburgische Expectanz, Geistliche Belehnungen und dabei gehörige gemeinsame das Capittel zu Lübek auch Hamburg und der Fürstenthümber Clostersachen angehet. In dem andern Repositorio befinden sich die Hofhändel, alte Bestallungen, Reversen, Bremische und Lübeckische Stift wie auch Niedersächsische Händeln und was sonsten in der Hochfürstl. Familie zu Herzog Friderich des dritten Zeiten mit dero Fr. Mutter und Herrn Bruder passiret, alles in ihren particularen Capsulen und denen ordentlich liegenden Convoluten. Unter solchen Repositoriis sind zwei Reume, in deren einem die Schwabstetischen und Hamburgischen Acten und in dem andern einige Miscellanea in ihren Convoluten beigeleget sind, auf welchen sowoll als allen andern Convoluten, so in dem ganzen Archivo sich befinden, von denen pro tempore Cammersecretarien, so solche Schriften gesamlet, die darin enthaltenen Sachen notieret und aufgezeichnet sind, welche Aufschriften der Convolute von denenselben hernach in einem Registranten, so ao 1621 ange-

fangen und von Jahren zu Jahren continuiret wird, eingeschrieben werden. Solcher Registrant ist nach denen zum Archivo verordneten Kämmerchen in drei Theile abgetheilet; was in einem jeden Schapp oder Raum in solchen Kämmerchen sich befindet, unter gewisse Rubriquen gebracht und demselben eingetragen worden, also daß nach der Gelegenheit des Ortes wol keine bessere Ordnung wird können gemachet werden.

In obbmeldeten dreien Kämmerchen sind bis ao 1682 alle Sachen, welche des Hochfürstlichen Hauses Gottorf hohe Jura, Regalia und Gerechtigkeiten concerniren, sampt denen davon dependirenden Sachen verwahrlich beigelegt worden, bis in ao 1682, da man angefangen ein formatum collegium des Geheimen Rathes einzuführen, von welcher Zeit an die Publica Etats und Correspondenz Sachen, Alliancen, errichtete Recesse und Pacta sampt dem was dazu gehörig vorerst von einem Geheimten Cammerschreiber, welcher die Correspondenzsachen abzuschreiben in specie bestellet geworden, nachgehends aber, da auch ein Geheimer Secretarius, umb die Correspondenzsachen aufzusetzen, angenommen worden, in der Geheimten Raths Cammer in denen dazu verordneten Schappen beigelegt worden, welche itzo in des Herrn Etatsraths Holmers seiner Verwahrung sind und solcher Gestalt ein besonderes Archivum formiren. Alle andere, die Aempter Landschaften und Städte, auch andere Privatpersonen concernirende Sachen welche ihrer Beschaffenheit nach eigendlich nicht zum Archivo gehören, sind nach als vor von dem p. t. Geheimten Cammersekretario in denen im Archivo von Alters her verordneten Cämmerchen nach den Jahren und Datis beigelegt worden. Wie ao 1675 die Troublen Zeiten anfingen, und Herr Herzog C. A. durchl. glorieuser Memoire sich nach Hamburg zu retirieren veranlasset befunden, sind nicht nur alle Originalia sondern auch die vornembsten archivalische Acta, welche wie obgemeldet in den dreien zum Archivo verordneten Cämmerchen verwahrlich beigeleget, in 5 [1]) große Kasten nach Hamburg

[1]) Die Zahl ist corrigirt und nicht ganz sicher.

transportiret und darselbsten bis ao 1684 gelassen worden, denn, obzwar in annis 1680 und 1681 Höchstgedachter Herr Herzog C. A. durchl. auf dero Schloß Gottorf residieret und während solcher Zeit von denen nach Hamburg transportierten archivalischen Acten, wenige Sachen, deren man alhier benöthigt wiederum anhero geholet, so sind doch schon ao 1682, da mehrhöchstgedachter Herzog C. A. sich abermahl nach Hamburg begeben, wiederum dahin transportieret und wie obbemeldet erstlich ao 1684 wieder anhero gebracht worden. Da ich dan sofort meiner unterthänigsten Schuldigkeit nach die von Hamburg anher zurückgebrachten Originalien und Documenta, sobald wie mir immer möglich gewesen nach Anleitung der Registranten in ihren Loculis verleget und in Ordnung gebracht, habe aber schon im Herbst ao 1700 auf gnädigster Ordre alle Originalia und archivalische Acten, welche ao 1684 erstlich von Hamburg anhergebracht, nach Tönningen transportieren müssen, woselbst sie während der Bombardirung mit unter den Wall sollen gesetzt worden sein. Die übrige und was bei vorigem disturbio nicht mit nach Hamburg gebracht worden, sondern zu Gottorf geblieben, habe ich kurz vorher, ehe das Residenz Schloß Gottorf bombardieret ward, weilen die Avenüen nach Tönningen von der dänischen Miliz schon beleget waren, nach dem Kiel gebracht, also daß in dem Archivo zu Gottorf nichts mehr über geblieben als die Expeditiones, welche Privatpersonen concerniren, welche von den dänischen, als sie bei der Bombardierung auf das Schloß eingedrungen, und das Archivum, welches unter dem ersten Gewölbe belegen, gewalthätiger Weise erbrochen, auf der Erde herumgestreuet. Es ist aber balde darauf eine Schildwache von den Dänischen davor gestellet und mir des folgenden Tages permittiret worden, in dem Archivo hineinzugehen und die auf der Erden gestreuete Papiere wegzulegen, welche ich in den letzten Cämmerchen hineingebracht und verschlossen. In den beiden anderen Cammern hat der dänische Commissarius bis zu dem Travendalischen Frieden sein Wesen gehabt. Als nach wiederhergestellten Frieden die archivalischen Schriften von

Tönningen wieder nach Gottorf gebracht, sind dieselbe nach den Registranten abermal von mier in ihren Loculis verleget worden. Es hat sich aber begeben, daß, nachdem die Canzelei, unter welcher das Archivum belegen war, abgebrochen und eine große Quantität Steingrus halber und ganze Steine auf dem Gewölbe liegen geblieben und darüber eine Brustwehr von Erde aufgeführt worden, daß wenn es geregnet, das Wasser Löcher muß gefunden haben, also daß es unvermuthet durch dem Gewölbe im Archiv herunter zu triefen angefangen, welchem mit Bohlen so man auf dem Archivo geleget remedieren wollen. Es hat aber wenig geholfen, besondern obgleich die Fugen, da die Bohlen aneinander stießen, mit Stuppe und Pech und hernach auch mit übergelegeten Liesten bestmöglichst versehen worden, so hat dennoch dem Durchtriefen des Wassers nicht können gewehret und die dadurch verursachte Feuchtigkeit gehoben werden, also daß, umb das Archivum trucken zu machen, man in dem nechstverwichenen Sommer die auf dem Gewölbe des Archivi aufgeführte Brustwehr und die bei Abbrechung der Canzelei auf solchem Gewölbe beliegen gebliebne Maursteine und Steingruß davon abbringen und über demselben ein hölzern Tach aufführen lassen. Unter welcher Arbeit alhier ein so starkes Regenwetter eingefallen, daß da man die in dem ersten und dritten Cämmerchen verlegte Schriften vor dem durchtriefenden Wasser nicht bergen können, man dieselbe nebenst denen in dem zweiten Cämmerchen beigelegte Originalien mit Vorwissen des Herrn Geheimen Rathes v. Banier, welcher während Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Bischofs Reise nach Schweden alhier zurücke geblieben, von dannen weg und in eine andere Cammer auf den obersten Platz so lange herausbringen müssen, bis das hölzerne Dach über dem Gewölbe des Archivi aufgeführet und dessen drei Cämmerchen, in welche nun ein Ofen und zwar in der ersten Cammer gesetzet ist, durch fleißiges Einhitzen wiederum ausgetrocknet worden. Bei obenerwehntem Zustande des Archivi, da man regnichtes Wetter eingefallen, es in demselben hin und wieder und insonderheit in der ersten und dritten Cammer

durchtriefte, und man also die Schriften, welche an solchen feuchten Orten lagen, aus ihren Repositoriis weg und an solche Stellen, da es trucken war, verlegen müssen, wird es ohne Zweifel herrühren, was E. K. H. etwa von der Unordnung des Archivi mag vorgebracht worden sein. Dan daß es schon ao 1699 in guter Ordnung gewesen, solches wird der Herr Geheimte Raths Präsident von W(edderkop), welcher es damalen auf gnädigste Ordre in Augenschein genommen und ohnedem öfters mit mir ein und anderes nachgesehen, verhoffentlich unvergessen sein. Auch wird der Herr Etatsrath Holmer, welcher im Nov. 1704 auf gnädigster Ordre einige Originalia und Acten, umb dieselbe bei der Geheimten Cammer bei Hand zu haben, von mir empfangen, nach dem Registranten das Archivum durchgesehen, darinnen keine Unordnung, sondern die Convolute nicht anders als richtig beigeleget gefunden haben. Die neulich bei dem in Ende des Sommers dieses Jahres eintriefenden Wasser aus dem Archivo heraus und in einer Cammer auf den obersten Platz gebrachte Sachen hat der Geheimte Cammers. W(olff) wieder an ihren Ort bringen lassen und in der zweiten und dritten Cammer die Originalien und Acta nach den Registranten wiederumb in richtiger Ordnung gebracht, wie solches der Augenschein giebet. Die in die erste Cammer gehörige Sachen aber liegen so lange an einem trocknen Orte, bis die Schappe noch etwas mehr werden ausgetrocknet sein, da sie dann sofort auch in ihre richtige Ordnung sollen verleget werden.

Die Beschaffenheit der Kämmerchen, darin das Archivum lieget, an sich selbst betreffend sollte ich hoffen, daß dieselben nun, da das hölzerne Dach über denselben gezogen ist, von der Feuchtigkeit werden befreiet bleiben. Es sind aber dieselbe nur klein, also daß darin keine mehrere Schappe und Capsuln können gemachet werden. Die Schriften haben auch mit den Jahren also zugenommen, daß in den dreien Schappen und Capsuln wenig mehr kan eingeleget werden. Gestalt denn die acta inter regem Daniae et domum ducalem Gottorpiensem, welche doch seit ao 1681 her wie oberwehnet bei Geheimter

Cammer verleget worden, itzo etliche Capsuln, auch die Oldenburgischen Expectanz und Proces Sachen, zu welchen nur eine Capsul gewidmet, itzo einen ganz großen Kasten einnehmen und füllen. Daß das Archivum bei dessen vielfältigen Transportirungen und da solches so lange Jahre in Hamburg in großen Kisten gestanden, und wann man etwas daraus benötiget gewesen, so gestalten Sachen nach hantieret werden müssen, auch da es hernach zu Tönningen während der Bombardirung zu Tönningen mit unter den Wall gebracht worden, insonderheit aber da tempore disturbii dasjenige, was von dem Archivo nicht mit nach Hamburg gebracht worden, so lange Zeit in der Dänischen Hände gewesen, sich nicht gebessert, stehet leicht zu ermessen. Man hat auch sofort als 1689 die Dänischen das Archivum gereumet einige Convolute vermisset, deren Restitution der Herr Canzler Reichenbach Sehl. zu Copenhagen verlanget, es hat aber Niemand davon wissen wollen. Was vor solcher Zeit im Archivo gemangelt, ist nichts Hauptsächliches und ist alles bei den Registranten beinotieret. Von den Originalien fehlete nichts. Die Niedersächsischen Acten, welche eine geraume Zeit in Hamburg vermisset worden, haben sich unter den Oldenburgischen Rechnungen wiedergefunden. Von den Acten der acht Reinebekischen Dörfer lieget des Lodewig Brocks seine Hand im Archiv, daß er solche empfangen und in der Leserei zu Speir eingeantwortet habe. Von welchem allen der Geheimte Cammer Secretarius, den ich von der Zeit an, da er mir gnädigst adjungiret worden, mit zu dem Archivo gezogen, völlige speciale Nachricht weiß, also daß er ohne mein Zuthun dasjenige was aus dem Archivo erfordert wird aufsuchen und die erforderte Nachricht geben kann.

Wie es künftig mit dem Archivo solle gehalten werden, solches dependieret von E. K. H. und des Herrn Bischofen Durchlaucht als Administratoren gd. Verfügung, welcher ich unterthänigster Schuldigkeit geleben werde. Immittelst habe auf gnädigster Ordre diesen meinen umbständlichen Bericht von der itzigen Beschaffenheit des Archivi und der Ordnung

desselben nach dem Inhalt des von so langen Jahren her gemachten Registranten zu gnädigster Entschließung, ob es künftig bei der Ordnung des Registranten verbleiben oder wie sonsten die zu machen seinde loci communes eingerichtet werden sollen, unterthänigst einsenden sollen; der unterthänigsten Hoffnung gelebende, es werden E. K. H. nicht verlangen, daß wegen desjenigen, was ich auf fernere gnädigste Ordre zur anderweitigen Einrichtung des Archivi werde zu extradiren haben, ich, wann solches geliefert, ferner solle responsabel bleiben. — Empfehle im übrigen E. K. H. nebenst dero Erbprincen meinen gnädigsten Fürsten und Herrn dem mächtigsten Obschutze Gottes zu allem beständigen Höchstergehen, mich aber in Dero fernere Hulden und Gnaden in unterthänigster Devotion ersterbend.

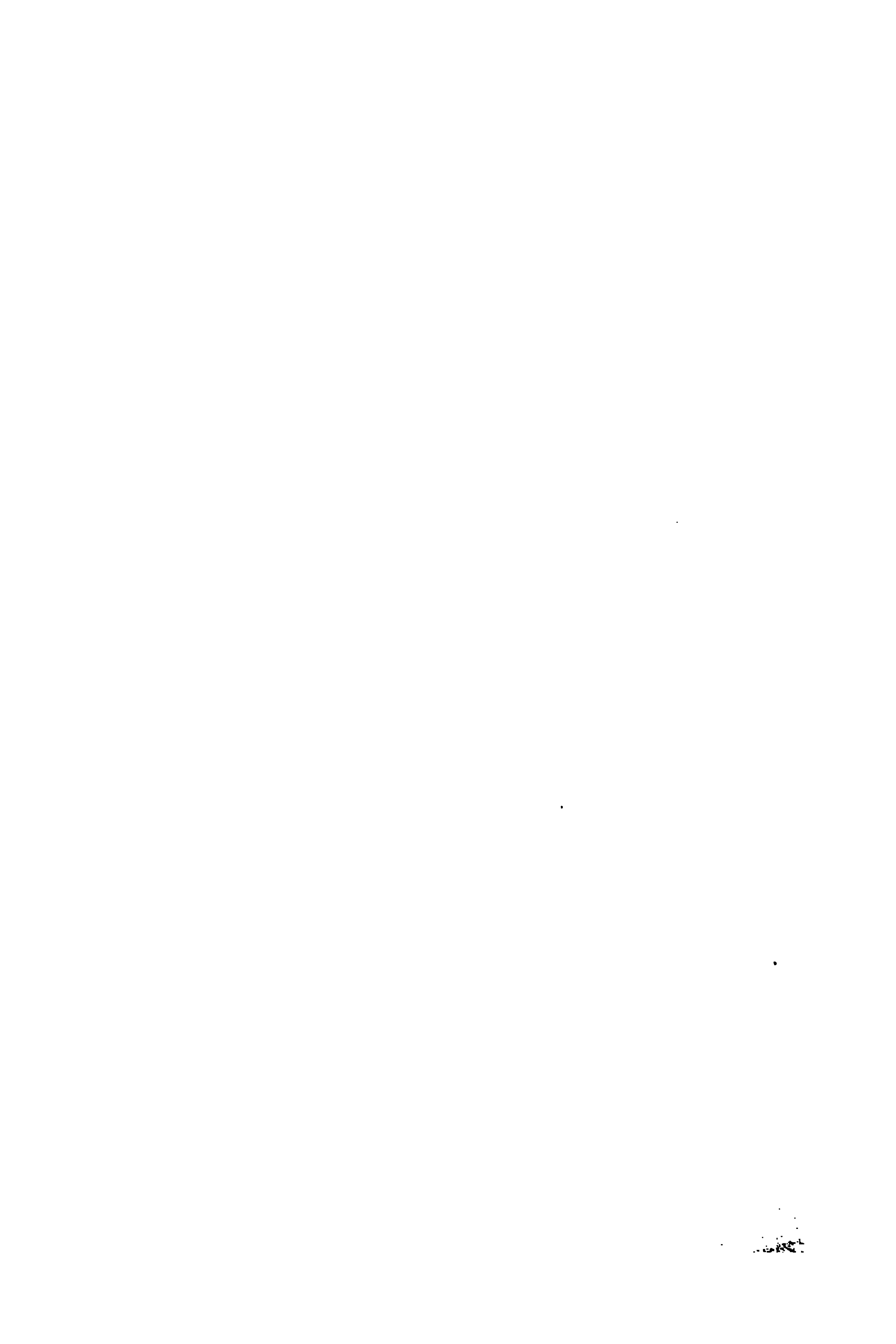
# Zur Geschichte

der

# Großfürstlichen Archive in Holstein.

Von

Dr. A. de Boor,
Archivar in Schleswig.



Die Aussichten waren sehr trübe, welche sich dem jugendlichen Herzoge Carl Friedrich von Gottorp boten, als er am 15. Juni 1719, aus Schweden kommend, in Hamburg anlangte. Seine Erblande sah er von den Dänen occupirt und die schwedische Macht zertrümmert, von welcher allein wirksame Hülfe hätte erwartet werden können.

Es galt zu retten, was zu retten war, und da zeigte es sich von großem Vortheil, daß Holstein ein Glied des heiligen römischen Reiches war. Es gelang dem Herzog, welcher sich persönlich nach Wien begeben hatte, einen kaiserlichen Befehl vom 9. August 1720 zu erwirken, welcher Dänemark zur Räumung des gottorper Antheils am Herzogthum Holstein veranlaßte. Schleswig war und blieb trotz aller Bemühungen verloren, und diesen Verlust konnten für den Augenblick auch nicht die glänzenden Aussichten ersetzen, welche Carl Friedrich seinem Hause durch die Heirat mit der russischen Kaisertochter Anna Petrowna eröffnete. —

Ehe ich mich zu meiner eigentlichen Aufgabe wende, muß eine Uebersicht über die hierfür in Betracht kommenden Behörden und ihre Entwicklung gegeben werden, soweit dieselbe für das Verständniß des Ganzen erforderlich erscheint.

Vor dem 24. August des Jahres 1727, an welchem Tage Carl Friedrich in Kiel zuerst das Land seiner Väter betrat [1]), konnte eine definitive Einrichtung der Regierungsbehörden nicht wohl statthaben. Seit 1721 fungirten die

[1]) Von Wien hatte sich Carl Friedrich zunächst nach Breslau begeben, im April 1721 finden wir ihn in Riga. Dann hielt er sich bis zu seiner Uebersiedelung nach Holstein abwechselnd in Petersburg und Moskau auf.

Justizkanzlei und die Rentekammer [1]) in Kiel. Die Oberleitung der Regierungsgeschäfte führte von Hamburg aus Mathias von Clausenheim, welcher wieder seine wesentlich von Henning Friedrich von Bassewitz beeinflußten Directiven vom Herzog empfing. Eine festere Ordnung erhielt diese provisorische Art der Regierung dann durch den Erlaß zweier Reglements vom 10. September 1725 und 13. Februar 1726, beide aus St. Petersburg datirt.

In dem ersteren ernennt [2]) der Herzog für die Zeit seiner Abwesenheit eine General-Landes-Commission ad interim mit dem Sitze in Kiel. Mitglieder wurden der wirkliche Geheime-Rat Mathias von Clausenheim, Kammerpräsident, Amtmann zu Kiel, Bordesholm und Neumünster Joachim Otto von Bassewitz, Conferenz- und Landrat wie auch Oberjägermeister Claus von Ahlefeld, Kanzleipräsident Georg Holmer, Generalmajor Zacharias Wolff und Etatsrat Johann Pechlin. Unter dieser obersten Behörde bleiben Kanzlei, Oberconsistorium, Rentekammer und Kriegscommissariat in ihrem bisherigen Wesen und Train.

Das andere Reglement ist für die Kanzlei am Hoflager des Herzogs [3]). Sie soll aus fünf Ressorts unter Leitung des Geheimratspräsidenten Henning Friedrich von Bassewitz, des Hofkanzlers von Stambke, des Etatsrats Strycke, des Etatsrats Negelein und des Kammerherrn und Kabinetssecretärs Gyllenkroock bestehen. —

Sofort nach seinem Eintreffen in Kiel begann der Herzog die definitive Regelung der Landesverwaltung durch Einsetzung des

## Geheimen Regierungs-Conseils.

In dem schon am 29. August 1727 erlassenen Reglement [4]) heißt es: „Dieses Conseil thut alle publica bis auf unsere

[1]) Herzogliche Erlasse aus Breslau vom 16. resp. 22. Februar.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 216. — Die angeführten Monatsdaten sind stets nach neuem Styl.

[3]) Der Originalentwurf dieses Reglements ist von Carl Friedrich's eigner Hand. — Acta des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 176.

[4]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 176.

approbation ab, und aus allen Collegiis muß nicht allein dem Geheimen Conseil wochentlich rapport geschehen, was alda abgethan worden, sondern wann Hauptsachen vorkommen, sollen die Collegia erst die approbation des Conseils und das Conseil weiter an uns die ratification begehren". Von dieser Oberaufsicht wird nur das Kriegscommissariat eximirt, welches unter des Herzogs allgemeiner Disposition bleibt.

Das Conseil bestand zunächst aus dem Geheimen-Rat von Clausenheim, dem Hoffanzler Strycke [1]) und dem Etatsrat Regelein. Wenn aber — so wurde verordnet — einer der

---

[1]) Ueber die Stellung des Hoffanzlers geben uns zwei Actenstücke aus dem Jahre 1736 die beste Auskunft. Das erste (Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 176) ist ein eigenhändiges Schreiben Carl Friedrich's an das Conseil aus Carlsprenge vom 9. April 1736, in welchem es heißt: „Unserm Cabinetsrath Joachim Ernst Westphalen haben wir solchemnach die Hofcanzler Charge und Würde nebst dem Cabinetsrath, mit der an selbigen connectirenden Correspondence, Ansage zum und Proposition im Conceil hinwieder aufgetragen; — darmit aber auch selbiger nicht allzu überhäuft würde / nebst demselben reservirten Commissions und Revisions, auch immediate etwan zu remittirende Sachen / das übrige Justice Departement abzunehmen und in ordinariis als Canceley und Landgerichts Sachen Jemanden zu substituiren nöthig erachtet, also zu sothanen Ende, als Cabinetsrath cum sessione et voto in unserm Conceil, nebst Landraths Rang unseren bisherigen Etatsrath Johann Matthias Pfenning auch numehro bestellen wollen. — Ferner gnädigst gut findende, das jeder Cabinetsrath in seinem Departement den Hofcanzler den Vortrag suppeditire, auch das Auffenden an uns jeder derer Cabinetsräthe in seinem Departement auf denen bereits angesetzten Tägen thun, item das Protocoll in seinem Departement führen, die Geh. Räthe nebst Hofcanzler und übrige Cabinetsräthe aber, das Votiren und zwar viritim haben, die Conclusio an der Pluralitet gebunden, doch in wichtigen Fällen, votum singulare a parte anzulegen, unbenommen, sonsten aber tribus praesentibus, als zweyen und dem Hofcanzler, die Conclusiones ohngeachtet absentibus validae, — item die Videturs und Protocolla von denen dreien Praesentibus aut Concordantibus unterzeichnet, die Ordres aber an die Collegia wie auch die Decreta ad Mandatum von einem Geheimten Rath und dem Hofcanzler, oder dem Hofcanzler und einem Cabinetsrath unterschrieben, die Sportuls aber in gleiche Theile getheilet werden."

Das andere Actenstück ist die Hoffanzler-Bestallung für Westphalen, ebenfalls aus Carlsprenge datirt vom 11. April 1736 (A. XXI.

fürstlichen, jetzt abwesenden wirklichen Geheimräte zugegen sein sollte, so hat er auch votum et sessionem im Conseil nach der Anciennität.

Die General-Landes-Commission erreichte natürlich mit der Ankunft des Fürsten ebenso wie die eigene Kanzlei am Hoflager ihr Ende.

Wie schon in jener der Kammer- und der Kanzleipräsident Mitglieder waren, so ist auch beim Regierungsconseil diese Praxis im Allgemeinen befolgt worden, wenn sie auch nicht ständig gewesen ist. [1]) —

---

Nr. 1165), worin sich folgender Passus befindet: Der Hofkanzler hat das fürstliche Interesse bestens zu befördern „und zu dem Ende nun auch besonders zu beobachten der publiquen Angelegenheiten die Correspondencen mit unsern auswärtigen Ministern führen, aus derselben Briefen uns, so oft es nöthig durch einen Extract referiren, unsere darauf kommende Resolutiones sich in Antwort zu seiner Richtschnur nehmen, auch von denen Publicis, welche wir im Conseil vorbringen lassen möchten, den Vortrag verrichten, imgleichen die Ansage zum und die Propositiones im Conseil thun, und über alle vorkommende Justiz-Cantzley, Cameral und Landgerichtssachen in und mit dem Conseil sowohl als auch nicht weniger außerhalb dessen und immediate bey uns in denen ihm reservirten und übertragenen Commissions und Revisions und allen andern Sachen, so wir ihm aufzugeben und zu remittiren gnädigst für gut finden möchten, sein pflichtmäßiges Votum geben, unsere darauf erfolgende Resolutiones aber sich zur Richtschnur dienen lassen, und die Expeditiones darnach formiren .... solle ...." —

Mit der Ernennung Westphalen's zum wirklichen Geheimrat am 29. Dezember 1745 verschwindet der Hofkanzler aus der Reihe der großfürstlichen Beamten.

[1]) 1736 sind der Kanzleipräsident von Holmer und der Kammerpräsident von Negelein Mitglieder des Conseils. Die Bestallung für den Kammerpräsidenten Thede vom 28. April 1739 (Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 198) behält ihm „seine Cabinetsratsfunction im Conseil, so ofte er erscheinen kann“ vor. In einem Beamtenverzeichniß vom Juni 1748 (A. XXI. Nr. 172) sind die Präsidenten der Kanzlei und der Kammer nicht beim Conseil angeführt. — Dagegen heißt es in einem Rescript an das Geh. Conseil vom 6. Juni 1753 (A. XXI. Nr. 181). „Wenn nun wir allerhöchst gut finden, daß gedachter unserer Justizkanzlei führohin, wie in vorigen Zeiten ein Praesident vorstehen, und wir denn zu Bekleidung dieser Charge, euch unsern würklichen Geheimen Rat und

Als die Statthalterschaft des Prinzen Friedrich August bei seiner Erhebung zum Bischof von Lübeck cessirte, wurde von St. Petersburg unter'm 16. Januar 1751 eine Interimsverordnung wegen Regierung der holsteinischen Lande erlassen. Das Conseil soll danach aus fünf Mitgliedern bestehen. Es „müssen keine Civil-Justiz-Sachen mehr anherogeschickt, sondern, wenn selbige vor der Kanzlei, oder einem andern, als deren ordinario foro, entweder in prima, oder appellationis instantia gebührend verhandelt worden, und per modum supplicationis, oder revisionis an Unseres Regierungsconseil gelangen, von demselben völlig, den Rechten nach, abgethan, und nach dessen Erkenntniß zur Execution gebracht werden. Gestalt es denn auch in gleicher maße mit den fiscalischen und Criminal-Processen gehalten, doch wegen dabei fürwaltenden iuris remittendi et aggratiandi vor der Execution an Uns darüber, mit angefügtem Unseres Regierungsconseils rechtlichen Gutachten, allerunterthänigst referirt werden solle."

Besondere Sorgfalt hat das Conseil auf das Cameral-Financien- und Oeconomiewesen zu verwenden. Es soll neben der Kammer für die jährliche Revidierung der Rechnungen

---

Ritter von Holmer aus besonderm allergnädigsten Vertrauen ausersehen, mithin in euerer Person die würkliche Geheimeratsbedienung mit dem Canzleipraesidio combiniret haben"; sowie in einem Bericht des Geh. Conseils vom 26. November 1753 (A. XXI. Nr. 198), „so würde hauptsächlich und zufolge des schon vorhin von uns in allerunterthänigsten Vorschlag gebrachten principii, nach welchem denen Membris des Conseils gewisse besondere Departemens aufzutragen wären, unsere fernere unvorgreifliche Meynung dahin ergehen, daß der Geh.-Legations-Rath von Ellendsheim in der Kammer vors erste als Vice-Präsident, jedoch ohne einige Zulage, sondern nur mit Beibehaltung seiner jetzigen Gage und Conseil-Function gesetzet, demnächst aber und nach erfolgenden Abgang des Kammerpräsidenten ihm dessen Stelle" ertheilt werde. — 1758 wird Detlev von Brocktorff Mitglied des Conseils, mit Beibehaltung seiner Kammerpraesidentenbedienung. In einer Liste aller und jeder Civilbedienten von 1763 (A. XXI. Nr. 173) ist der Kanzleipraesident von Holmer zugleich Mitglied des Conseils, wogegen der Kammervraesident nicht unter den Beamten desselben aufgeführt wird. Dasselbe Verhältniß ergiebt sich aus einem ähnlichen Beamtenverzeichniß von 1773 (A. XXI. Nr. 174).

respondieren. Die Rentekammer entscheidet zwar über die Monita, doch muß sie ihre Entscheide, ehe dieselben den Partheien zugehen, dem Conseil unterbreiten, und daher die Reformation oder Confirmation derselben erwarten. [1])

Endlich erließ die Kaiserin Catharina II. am 20. December 1764 eine sehr eingehende Instruction für die höchste Landesregierung in Holstein, deren wichtigste Paragraphen hier [2]) nicht übergangen werden dürfen. Es sind diese:

§ 1. „Sollen Unserer Allerhöchst verordneten Landes-Regierung, in dem Geh. Regierungs-Conseil, so wie Wir solches nach Unserer neuen Verordnung d. d. St. Petersburg, den $\frac{\text{22. April}}{\text{3. Maii}}$ a. c., vestgesezzet und bestimmet haben, unter der Direction und dem Vorsizze des Herrn Bischofs zu Lübeck Friedrich August Durchl. und Liebden, als Administrator und Statthalter, vermöge der von Uns an Sr. Liebd. allbereits ertheilten Bevollmächtigungsacte d. d. St. Petersburg den $\frac{10.}{21.}$ Sept. 1763, gesammte Regierungsgeschäfte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, anvertrauet seyn und bleiben."

§ 2. „Vor diesem Unserm solchergestalt constituirten höchsten Geh. Regierungsconseil sollen alle und jede Sachen, sie mögen Publica, Domestica, Militaria, Oeconomica und Cameralia .... betreffen .... wahrgenommen, erörtert, überleget, decidiret und expediret werden."

§ 3. „Wir reserviren Uns aber Allergnädigst alle diejenigen Publica, welche Frieden oder Krieg betreffen, oder welche in die allgemeine Differenzien mit dem Kgl. Dänischen Hofe einschlagen können." Desgleichen behält sich die Kaiserin das ius aggratiandi vor.

§ 5. Dem Geh. Rat von Holmer und dem Geh. Rat von Saldern sollen die abseiten Dänemark's sich hervorgebenden Differenzien anvertraut werden, doch soll der Cognition in pleno dadurch nichts entzogen werden.

---

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 176.

[2]) Ebenda. — Productum im Conseil: Kiel 18. Januar 1765.

§ 6. Der wirkliche Geheimrat und Oberhofmeister von Panin bleibt Minister für Schleswig-Holsteinische Angelegenheiten in St. Petersburg.

§ 17. „Die nachgesetzte Collegia im Lande, als die Justizkanzlei, Oberconsistorium und Kammercollegium ..... sollen in keinen Sachen, die von Wichtigkeit sind und ihnen nicht durch Unsere specielle Verfügungen überlassen werden, decisive verfahren, sondern allemal vorhero darüber bei dem Geh. Regierungs-Conseil vorfragen und dessen Decision gewärtigen."

Kaum neun Jahre hat diese Instruction[1]) noch Geltung behalten können. Bei dem Uebergang des gottorper Antheils von Holstein an Dänemark hörte das Regierungsconseil natürlich auf zu existiren. Mit ihm im engsten Zusammenhange steht die

### Statthalterschaft.

Sie ist im Wesentlichen die besonders betonte Praesidialstelle in der höchsten Landesbehörde.

Mit dem Tode des Herzogs Carl Friedrich, am 18. Juni 1739, hatte die Residenz der gottorper Herzoge in ihren Erblanden ein Ende. Der Sohn, Herzog Karl Peter Ulrich, war damals 11 Jahre alt und es trat somit die Nothwendigkeit einer vormundschaftlichen Administration ein. Der nächste Agnat, Bischof Adolf Friedrich von Lübeck führte dieselbe bis zum Jahre 1745. Als der Großfürst dann selbständig die Regierung antreten sollte, beauftragte die Kaiserin Elisabeth den Hofkanzler Ernst Joachim von Westphalen, einen Entwurf für die künftige Verwaltung des Erbfürstenthums einzureichen.

Dieser Entwurf[2]) erfolgte unter'm 18. April 1745. Westphalen sagt darin, es sei hauptsächlich nöthig, „daß von Höchstderoselben und in Höchstdero Namen ein absonderliches Regierungsconseil niedergesetzet und das Directorium in der

---

[1]) Sie wurde durch einen Erlaß Catharina's vom 13. März 1770 nur unwesentlich abgeändert. Die Hauptsache war, daß der fürstbischöfliche Geh. Rat von Rumohr in Eutin, soweit thunlich, mit zur Regierung zugezogen wurde.

[2]) Gedruckt: Bd. VII dieser Zeitschrift, S. 237 ff.

Qualité eines Statthalters an jemand übertragen würde." Dieser habe das Präsidium im Conseil zu führen, „und denen Berathschlagungen in publicis und privatis" beizuwohnen.

Es wurde diesem Vorschlage zunächst doch nur theilweise entsprochen. Zwar notificirte der Großfürst am 25. November 1745 dem Hofkanzler die Ernennung eines Statthalters in der Person des Prinzen Friedrich August, allein dieser blieb noch fast zwei Jahre in St. Petersburg. Schon am 26. October 1745 hatte Friedrich August selbst unter dem Vidi des Großfürsten an Westphalen geschrieben, daß alle Berichte künftig unter seiner Adresse zum Vortrag eingesendet werden sollten.[1]) Ebenso bestimmte das oben angeführte Notificationsschreiben:[2]) „Indessen lassen Wir es bis noch bei der bisherigen Verfassung Unsers Conseils zum Kiel in Gnaden bewenden: Also daß ihr die vorkommende ordinaire Fälle weiter besorget; doch Unserm zuvor an euch gnädigst abgelassenen Befehl gemäß, euere unterthänigste Berichte anhero an des Printzen Durchl. zum Vortrag an Uns einsendet, und in allen hauptsächlichen Regierungshandlungen, verfolglich auch ins besonder in Finantz- und Geld-Sachen, sofern bei allem diesen sich kein periculum in mora anfindet, mit Ihr Liebden vorgängige Communication pfleget und Dero Auslassungen darüber gewärtiget."

Im Sommer 1747 verließ der Statthalter endlich St. Petersburg. Am 19. August präsidirte er einer Conseilssitzung in Kiel[3]) und hielt sich von da an abwechselnd in Hamburg und Kiel — wo er dann als Vorsitzender an den Sitzungen des Conseils theilnahm — auf, so daß jetzt etwa der Zustand eintrat, wie ihn Westphalen als wünschenswerth bezeichnet hatte.

Die Erwählung dieses Prinzen zum Fürstbischof von Lübeck (1750 December 15.) machte seiner ersten Statthalterschaft ein Ende. Elf Jahre ist diese Stellung unbesetzt geblieben.

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 98.

[2]) Desgl. A. XXI. Nr. 218.

[3]) Expeditionsprotocoll de 1747 im Staatsarchiv A. XXI. Nr. 1334.

Am 27. März 1762 erfolgte dann ein Rescript an das Conseil über die Ernennung des Prinzen Georg Ludwig zum Statthalter. Am 30. October desselben Jahres praesidirte dieser zuerst in einer Sitzung des Conseils zu Kiel.[1]) Sein Regiment ist aber nur vorübergehend gewesen.

Der Tod des Prinzen erfolgte schon am 7. September 1763 in Hamburg und Catharina II. beeilte sich, Friedrich August wieder in's Amt zurückzurufen.

Am 8. October konnte das Conseil bekannt geben: „Inmaßen denn auch vermittelst einer unter Ihro Kai. Maj. allerhöchsten Unterschrift sub dato St. Petersburg 10/21. Sept. jetztlaufenden Jahres ausgefertigten Acte, hochgedachter Sr. des H. Bischofs Durchlaucht und Liebden sothane Statthalterschaft und Administration dahin und dergestalt conferiret und aufgetragen worden, daß solche von Ihnen gemeinschaftlich mit Unserm von Ihro Kay. Maj. in Vormundschaft verordneten Geh. Regierungsconseil .... verwaltet und geführet werde."[2])

Am 11. desselben Monats berichtete das Conseil an die Kaiserin, es habe veranlaßt, „daß des H. Bischofs Hochfürstl. Durchl. als allerhöchst verordneter Statthalter und Administrator solche hohe Würde durch Sitznehmung in dem Regierungscollegio allsofort des Tages nach Dero Ueberkunft antreten können."

Seine zweite Statthalterschaft hat dann Friedrich August auch thatsächlich von Anfang an als Vorsitzender des Conseils zu Kiel geführt. —

Bei der beständigen Abwesenheit des Landesherrn von Holstein mußte naturgemäß am Hoflager wieder eine Behörde bestehen, welche die Vermittlung zwischen dem Herrscher und der Kieler Regierung übernahm. Schon Westphalen hatte in seinem oben angeführten Entwurf darauf gedrungen, daß beim Großfürsten selbst ein Minister sei, „um sowohl Höchstdero immediate Befehle entgegen zu nehmen, zu expediren und zu

---

[1]) Expeditionsprotocoll von 1762; A. XXI. Nr. 1348.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 218.

befördern, als auch die aus Höchstdero Conseil allerunterthänigst abzulassenden Berichte und Vorstellungen Ihro Kais. Hoheit vorzutragen und zu unterlegen, Höchstdero darauf abzugebende gnädigste Verfügungen weiter anhero unterthänigst zu besorgen." So entstand bei dem selbständigen Regierungsantritt des Großfürsten Peter die

## Geheime Kanzlei zu Petersburg,

in welche Beamte aus Holstein berufen wurden, und deren pecuniäre Bedürfnisse von dort aus befriedigt werden mußten. Eine Aenderung nahm Catharina II. vor. Sie notificirte dem Conseil am 14. November 1762, daß sie dem wirklichen Geheimrat von Panin, als Oberhofmeister des Kronprinzen, das Departement der Holsteinischen Geschäfte anvertraut habe und befahl, daß alle ihr einzusendenden Berichte an Panin zu couvertieren seien; auch sei den von letzterem „ad mandatum nostrum" ergehenden Rescripten genaue Folge zu leisten. Das Holsteinische Departement trat also an die Stelle der geheimen Kanzlei. Weiter auf diese Petersburger Behörden einzugehen, ist hier nicht der Ort. —

Dem Range nach stand dem Regierungsconseil von den niederen Collegien am nächsten die

## Justizkanzlei.

Sie war die oberste Gerichtsinstanz des Landes, doch konnten, wie wir gesehen haben, Processe von dort auch per modum supplicationis oder revisionis an das Conseil gelangen. Doch ist dieses „remedium plane extraordinarium und vordem fast garnicht bekannt." [1]) Es hat aber augenscheinlich immer mehr

[1]) Falck's Staatsbürg. Magazin X 303 ff: Kurze Nachricht von der Landesverfassung des Herzogthums Holstein. — Dieser Aufsatz stammt aus dem Nachlaß des großfürstl. Gesandten zu Stockholm Detlef Philipp, Freiherrn von Pechlin, Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 1153. — Zwei Schreiben des Statthalters aus St. Petersburg an Westphalen vom 15. und 21. April 1747, aus Anlaß einer zwischen diesem und dem Obersachwalter Elend entstandenen Animosität, äußern sich über das Revisionsrecht des Conseils folgendermaßen: (15. April) „Ihro Kaiserl. Hoheit haben durch Etablissement des Conseils nicht eine besondere, und von Ihro separirete Instanz stiften wollen; sondern betrachten dasselbige

Ueberhand genommen, da man sich veranlaßt sah, demselben im neuen Reglement für die Justizkanzlei vom 13. April 1765 enge Schranken zu ziehen. [1])

In dem eben citirten, von Falck abgedruckten Aufsatze

---

also, daß es bestellt sei, in Sachen, die unmittelbar oder mittelbar an Ihr. Kaiserl. Hoheit kommen, und zur oberlandesherrl. Verfügung gehören, Höchstderoselben beyräthig zu seyn. .... Daß eine Rechtssache auf gewisse Maße von der Canzley an die höchste Landesherrschaft gelangen, und eine Revision geschehen könne, ist bekannt, und auch aus der Erklärung oder dem gemeinen Bescheide vom 1. Martii 1732 zu vernehmen. Gleichwie aber die letzte deutlich zeiget, daß die Revision nicht bei dem Conseil ins besonder, sondern zugleich bey dem Landesherrn und dem Conseil, als dem Collegio, worinnen derselbe die Regierungssachen fürnimmet, verstattet worden: also involvirt solches doch nicht, daß das Conseil darinnen, ohne Vorfrage und Approbation decisive verfahren könne; vielmehr erklären Ihro Königl. Hoheit in belobter Resolution mit dürren Worten, daß nicht dem Conseil, sondern Ihro höchsten Person suprema causae cognitio vorbehalten bleibe, allermaßen solches sich ohnedem von selbst verstehet, mithin wird das Conseil in dieser Resolution für sich nichts weiter, als ein Regulativum finden, die Revisionsacta zu untersuchen, keineswegs aber eine Concession, eine Decision darinnen zu machen, ohne des Landesherrn gnädigste Meinung oder Approbation darzu erfragt zu haben." „Daß revisio actorum ein außerordentliches Rechtsmittel sey, auch selbst in den holsteinischen Landen vorhin nicht so gemein gewesen, wie es jetzo zu werden beginnet, solches werden Ew. Ex. nicht entkennen und verhoffentlich anbey einräumen, daß es etwas hauptsächliches sey, und ohne dringliche Ursachen nicht geschehen soll, eine von einem Obergericht im höchsten Namen der Landesherrschaft abgesprochene Urtheil zu reformiren." „Eine besondere und ordentliche Rechtsinstanz praesentirt dasselbige (das Conseil) nicht, außer daß Ihro Kaiserl. Hoheit die ad Revisionem gediehene Sachen daselbst untersuchen lassen; die Sache von dem Unterrichter zu avociren kommt nur allein der nächsten und oberrichterl. Instanß zu, welche allhier die Cantzley ist."

Und am 21. April: „Man heget keinen Zweifel, daß nicht im Conseil eine Revision fürgenommen werden könne; man glaubet aber, daß nicht alle Sachen dahin gezogen und angenommen werden müssen, sondern nur diejenige, die eine erhebliche Unrechtfertigkeit zeigen, und daß also die erste Frage bei dem Conseil seyn müsse, ob dergleichen Unrechtfertigkeit vorhanden, mithin die Sache zur Revision aufzunehmen sey." — Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 1166.

[1]) A. XXI. Nr. 183.

findet sich auch die Notiz: „Die Justizkanzlei hat in ältern Zeiten die Regierungsgeschäfte gleichfalls wahrzunehmen gehabt." Es muß dahingestellt bleiben, was der Verfasser unter diesen älteren Zeiten versteht.

In gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist die Justizkanzlei, natürlich unter Oberaufsicht des Conseils, überhaupt immer die competente Behörde geblieben, wie sie denn auch in einem Conseilbericht über die Landesverfassung und Regierungsverwaltung von 1763 Regierungs- und Justizkanzlei heißt und „unter der ersten Benennung alles dasjenige respectu communis regiminis diesseits nach geschehener Anfrage bei dem Geh. Regierungsconseil und der von denselben darauf erfolgenden Resolution wahrnimmt." [1])

Sowohl bis zum Jahre 1733 als nach 1747 ist die Justizkanzlei zugleich bei Consistorialsachen in der Weise Oberinstanz gewesen, daß ihre Mitglieder sich mit dem Generalsuperintendenten und einem anderen geistlichen Rat, unter Vorsitz des Kanzleipräsidenten oder dessen Stellvertreters als Oberconsistorium constituirten. [2]) Das obenerwähnte neue Reglement von 1765 sagt darüber: „Die Consistorialsachen sollen unter denen andern Canzleisachen mitangesetzet und in ihrer Ordnung bei der Justizkanzlei vorgenommen werden, dergestalt, daß nur des Abends vor dem Tage, wenn solche vorkommen, der in loco anwesende General-Superintendent und Consistorialrat dazu mit angesaget werden, wenn aber dieselben abwesend, oder durch andere Geschäfte zu erscheinen verhindert sind, das Gericht darnach nicht aufzuhalten, sondern zur bestimmten Stunde ohne Aufschub mit der Sachen Verhör und Entscheidung zu verfahren sei." —

Herzog Carl Friedrich, der überhaupt für geistliche Angelegenheiten ein hervorragendes Interesse bekundete, verordnete unter'm 3. Dezember 1733 ein eigenes

---

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 128. Vgl. den bei Falck gedruckten etwa gleichzeitigen Aufsatz, welcher übrigens mit diesem Berichte wenigstens direct nichts zu thun hat.

[2]) Falck l. c. sowie obiger Conseilbericht.

**Oberconsistorialgericht**, [1])
welches unter des Fürsten „höchsteigenen Praesidio“ stehen und seinen Platz nach dem Regierungsconseil, vor den übrigen Collegien haben sollte.

Zusammengesetzt wurde dieses Gericht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Erstere hatten einseitig über die Reinheit der Lehre, den Ritus, die Kirchendisciplin zu befinden, wie ihnen allein auch die Oberinspection über Schulen und Gymnasien zustand. Das „brachium seculare“ dagegen hatte selbständig über alle peinlichen und Halssachen zu erkennen. Ueber alle übrigen Angelegenheiten haben beide Seiten, geistliche wie weltliche Mitglieder coniunctim secundum plurima vota zu entscheiden. „Die in diesem Oberconsistorio gnädigst constituirte Justizräthe und Assessores des brachii secularis haben nicht allein, so fern ein solches dero Consistorial- und anderweitige Amtsgeschäfte verstatten, die Freiheit und facultatem ingrediendi in cancellariam cum sessione et voto, sondern es sind auch jedesmalen zwei derselben in denen gemeinschaftlichen Consistoriis zu gebrauchen und zu derselben Bestellung nebst andern e cancellaria committirten Räthen gnädigst zu denominiren.“

Durch Rescript vom 16. September 1747[2]) wurde diese Behörde aufgehoben und die Consistorialsachen wieder vor die Justizkanzlei gebracht, wo sie von derselben wie vorher, mit Zuziehung des Generalsuperintendenten und des geistlichen Rats beschafft und ausgemacht wurden.

Ueber die **Rentekammer** ist wenig zu sagen.

Sie führte nach der Kammerordnung vom 4. August 1708 die Aufsicht über alle Domainen, herrschaftlichen Gebäude und Gefälle, Einkünfte, Rechnungen, Zölle, Pensionen, den Genuß der Holz- und Mastung, Fischereien 2c. [3])

In dem General-Kriegs-Commissariats-Reglement vom 9. November 1728 bestimmte der Herzog, „da Wir nicht mehr

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 274.
[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 274.
[3]) Acten des Staatsarchivs A. XX. Nr. 313.

wollen, daß Unser fürstl. Kriegscommissariat mit Unserer Rentekammer eine Commixtion haben solle," so hat ersteres von den Amtschreibern die schuldigen Contributionen einzufordern. [1])

Ein ganz besonderer Nachdruck wird gerade bei dieser Behörde auf ihre Abhängigkeit vom Conseil gelegt. 1708 heißt es „die Kammer verfähret niemahlen decisive, sondern allezeit mittelst ein Videtur an das Conseil, alwo das Expediatur von denen Geh. Räthen unterschrieben wird." Und noch schärfer in der am 4. Mai 1765 emanirten Verordnung für die Rentekammer: „Die Rentecammer verfähret niemahlen [2]) ex propria authoritate, mithin nicht decisive, sondern allezeit nach vorgängig eingezogener genugsamen Erkundigung, und bewandten Umständen nach eingeforderten Berichten sämmtlicher Beamten, Magistraten und Unterobrigkeiten, und diesemnächst mittelst eines an Unsere höchstverordnete Landesregierung abzustattenden Gutachtens und Videtur und bringet hiernächst die erfolgte Resolution zur Würklichkeit. . . . . . Wie denn überhaupt, außer Unserer Höchstverordneten Landesregierung so wenig die Rentecammer noch sonsten Jemand, er sei wer er wolle, über Herrsch. Gelder sich einiger Disposition anzumaßen hat." —

Wesentlich eingeschränkt wurde die Thätigkeit der Rentekammer durch die Einsetzung des **General-Landes-Oeconomie-Verbesserungs-Directoriums.**

In dem dieser Behörde ertheilten Auftrag vom 19. Juni 1766 [3]) wird ihrem Ressort zugewiesen: die gesammte Landmessung, die Aufsicht über Einschließung und Einfriedigung der Unterthanenländereien, die Abhaltung der Generallandesvisitationen, welche regelmäßig alle zwei Jahre stattfinden sollten, die Aufnahme der Landes- und Kirchspielsrechnungen der Landschaft Norderdithmarschen und sämmtlicher „übrigen Communen im Lande", die Erbverpachtung und Erbvertheilung des Guts Cronshagen.

---

[1]) Desgl. A. XXI. Nr. 419.

[2]) Desgl. A. XXI. Nr. 201.

[3]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 220.

Die schon am 10. März selbigen Jahres abgefaßte Instruction sagt im 19. Paragraphen: „wie denn dieses unser General-Land- und Oeconomie-Verbesserungs-Directorium keinem andern Collegio als allein Unserer Höchstverordneten Vormundschaftl. Landes-Regierung unterworfen sein, auch an Niemand anders Bericht abstatten, noch von sonsten Jemand Befehle annehmen soll," sowie im 22. Paragraphen „Und damit das Generaldirectorium mit dem großfürstl. Cammercollegio niemals in einige Collision kommen möge; so soll Unser Directorium alles, was selbiges bey dem Cammercollegio anzubringen oder von demselben zu begehren hat, bey der Landesregierung ein- und anbringen, und von derselben an die Rentekammer gesandt werden, wie denn auch ein gleiches von dem Cammercollegio geschehen soll, wann daselbe irgend etwas dem Directorio zu eröffnen haben mögte." [1])

Trotzdem waren Collisionen nicht wohl zu vermeiden. Ein Intimatum des Conseils an die Kammer vom 23. Dezember 1766 [2]) sagt: „Da zeithero bei verschiedenen Gelegenheiten bemerket worden, daß durch die von der Rentekammer in Hinsicht der vorzunehmenden Vertheilungen und Verbesserungen der Herrschaftl. Pachtstücke, welche doch lediglich den Gegenstand der Beschäftigungen des Generaldirectorii ausmachen, dem Oberinspector Christensen beigelegte Ordres und Verfügungen der Grund zu allerhand Collisionen und Irrungen geleget werde; als wird Camerae hierdurch aufgegeben, damit für's künftige allen daraus zu befürchtenden Unordnungen vorgebeuget werde, hinführo in keinem Falle, er habe Namen wie er wolle, welcher die Landvermessung, neue Eintheilungen und daher entspringende Verbesserungen betreffen, einige Verfügungen an den Oberinspector gelangen zu lassen."

Das Generaldirectorium hat alle übrigen großfürstlichen Collegien überdauert. Erst durch Kgl. Resolution vom 20. März 1807 wurde es als solches aufgehoben und mit der Schleswig-Hol-

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXII. Nr. 28.

[2]) Desgl. A. XXI. Nr. 220.

steinischen Land-Commission in Schleswig vereinigt. Diese letztere wurde durch Patent vom 12. September 1823 aufgelöst, ihre Geschäfte auf die Landcommissare in den Herzogthümern übertragen.

Ich will an dieser Stelle nur im Vorbeigehen einiger Centralbehörden gedenken, bei deren ephemerem Dasein einfache Namensnennung für meine Zwecke genügt. Das Polizeicollegium, welches am 30. Juni 1739 suspendirt wurde; das Collegium medicum, errichtet am 24. Dezember 1732, wiederaufgehoben im Juli 1739; endlich das Commerce-Collegium, dessen Instruction vom 11. November 1733 datirt, und dessen Auflösung am 26. Juni 1739 erfolgte.

Etwas eingehender muß ich mich nur noch mit dem

**Generalkriegskommissariat**

beschäftigen.

Wir sahen schon, daß diese Behörde im Reglement für das Geh. Conseil vom 29. August 1727 von der Oberaufsicht des letzteren eximirt und der directen Disposition des Herzogs unterstellt wurde.

Es bestand nach dem aus Bordesholm am 9. November 1728 [1]) erlassenen Reglement aus einem Oberkriegscommissar, einem Kriegsrat und einem Secretär als Oberbeamten, wozu dann die nöthigen Subalternen kamen. Auch hier bestimmt der Herzog: „Das Hochfürstl. Commissariat soll, solange Wir zur Stelle, oder nicht weit entfernt, keines, auch nicht einst des Geheimbten Conseils, sondern nur Unsere eigenhändige Ordre einzig und allein, falls Wir aber über kurz oder lang Uns einmal weit entfernen möchten, was Wir desfalls alsdann ordonniren möchten Folge leisten und pariren."

Nach dem Tode Karl Friedrich's kehrte man zur früheren Praxis zurück, wie sie in der Geheimen-Rats Ordnung vom 29. April 1705 festgesetzt war, nach welcher alle Militaria zur Cognition des Geheimen-Rats gehörten. [2])

---

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 419.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XX. Nr. 309. — Nebenbei sei bemerkt, daß in den Jahren 1734—43 (44?) Prinz Friedrich August Vorsitzender des Kriegskommissariats war. A. XXI. Nr. 414 und 416.

Unter der Statthalterschaft des Prinzen Georg Ludwig ist es hierüber zum Streit zwischen letzterem und dem Conseil gekommen. Der Prinz hatte unter Uebergehung des Conseils direct Verfügungen an das Kriegskommissariat erlassen und auf darüber erfolgte Beschwerden nicht geantwortet. Am 13. Dezember 1762 [1]) wendete sich deshalb das Conseil an die Kaiserin, indem es auf die obige Geheimratsordnung und auf die Praxis unter der letzten Administrationsregierung hinwies. Die Antwort Katharinas — wenn eine solche überhaupt erfolgte — ist mir nicht bekannt. [2]) —

Nach dem Tode Peter's III. war eine Reduction der großfürstlichen Miliz unerläßlich. In ihrem Rescript vom 4. Dezember 1762 sagt Catharina: „Es ist nur gar zu gewiß, daß der Kriegsetat in Holstein bis dato gar nicht nach Beschaffenheit des Landes und dessen Einkünften eingerichtet gewesen. Eben dieses hat dem Lande mancherley Inconvenientzen und größtentheils die starke Schuldenlast, die das Herzogthum drücket, zugezogen. In denen letztern Zeiten ist die Holsteinische Kriegsmacht dergestalt angewachsen, daß deren Verpflegung das Vermögen des ganzen Landes weit überstiegen, und gleichwohl ist selbige zu dessen Beschützung nicht zureichend gewesen."

Die in Folge dessen durchgeführte erhebliche Truppenentlassung führte nun aber schließlich auch zur Aufhebung des General-Kriegs-Kommissariats. Am 21. Mai 1764 [3]) gelangte der diesbezügliche aus St. Petersburg vom 3. d. M. datirte Befehl an das Geheime Conseil. Die militairischen Kassengeschäfte wurden von einem Kriegszahlmeister und seinem Adjuncten weiter besorgt, bis durch einen Erlaß vom 17. Oc-

---

[1]) A. XXI. Nr. 218.

[2]) Vergl. jedoch A. XXI. Nr. 429: Rescript vom 4. Dezember 1762 aus Moskau. Hier heißt es ganz im Sinne des Conseils: „Ew. Hoheit und Liebden und Unser Geheimes-Regierungs-Conseil wird also gemeinschaftlich zur Erreichung dieser Unserer Absicht das gehörige ohne Anstand vorzukehren, mithin die überflüssigen Offiziers und Gemeine der Dienste zu erlassen .... haben."

[3]) Acten des Königl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 1263.

tober 1768 die Kriegskasse mit der Kammerkasse combinirt, und der Kanzleiassessor und Amtschreiber Lobhauer zum Kassierer im Herzogthum Holstein ernannt wurde.[1])

---

Wenden wir uns jetzt zu den Archiven. —

Als die Dänen 1713 der Gottorper Herrschaft im Herzogthum Schleswig ein Ende machten, wurden wichtige Theile des herzoglichen Archivs von Gottorp und Tönning nach Hamburg gerettet.[2]) Sie bildeten den Hauptstock des sog. **Hamburger Archivs** des Gottorper Hauses.[3])

Bei der schrecklichen Verwirrung, welche damals herrschte, ist es nun nicht zu verwundern, daß scrupellose Beamte sich Theile des herzoglichen Archivs aneigneten, um durch den Besitz derselben die eigenen Interessen zu fördern. Am 18. April

---

[1]) A. XXI. Nr. 1267.

[2]) Hierbei ist das Kanzleiarchiv namentlich schlecht weggekommen. Caspar Arnold Mechelnburg berichtet darüber am 2. Januar 1723 folgendermaßen: nachdem ich „alle mir anvertraute in dem Cancelley-Archiv zu Gottorf befindliche Protocolla, also auch das dahin gehörige und aufgehobene Protocollum mandatorum, umb selbige erforderten falls in Sicherheit zu bringen, in Kisten einpacken lassen, zur Wegführung jedoch mir die dazu benöthigte Ordre, indem solches für mich zu bewerkstelligen bedenklich halten müssen, so wenig geworden, als vielmehr durch das von des Bischofs dermaligen Administratoris Hochfürstl. Durchl. bekandtlich abgegebene Patent, wodurch einem jeden etwas wegzubringen, oder zu flüchten untersaget, und durch die nechsther erfolgte Königl. Besetzung des Schlosses Gottorp, die mit sothanen Protocolles und andern Schriften angefülte Kasten zu sauviren, wan gleich der Zeit solches wäre für gut befunden, nicht in's Werk richten können." — Acten des Königl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

[3]) Es mag ja sein, wie Krogh behauptet, daß auch noch von den 1675 nach Hamburg transportierten Archivalien, Rückstände dort geblieben waren. (Archivalische Zeitschrift, herausgeg. durch das Bayrische allgem. Reichsarchiv in München; Neue Folge I. pag. 154). Wenn wirklich, so können das nur einzelne unbedeutende Stücke gewesen sein, die nicht in Betracht kommen. Das Gros ist jedenfalls 1684 nach Gottorp zurückgelangt. — Siehe den Bericht des Archivars Schleif vom 26. Dezember 1708 in diesem Bande der Zeitschrift, pag. 310.

1716 sprach die zur Untersuchung der während Carl Friedrich's Minderjährigkeit stattgehabten vormundschaftlichen Regierung ernannte Commission ihr Urtheil, worin es heißt, alle Theile hätten ad protrocollum erklärt, „daß das Fürstl. Cammer-Archiv, woraus von der geführten Verwaltung der Einkünfte zu urtheilen, von dem von Bassewitz und Steffens entführet, und noch in selbiger Händen sey.“ [1])

Der herzogliche Kammercopist Friedrich Steffens wurde auf des Administrators Christian August Requisition zu Hamburg verhaftet [2]), entkam aber — wohl auf Bassewitz, Veranlassung — unter Mitwirkung der kaiserlichen Gesandschaft und langte am 7. Dezember 1716 wohlbehalten in Gottorp an. Er hatte von den aus dem Kammerarchiv weggebrachten Acten 6 Kasten dem Ratsverwandten der Stadt Schleswig Otto Henrich Böhne versetzt, unter dessen Disposition sie in Lübeck standen. [3]) Dort wurden sie 1718 dem herzoglichen Hofkanzler Strycke überliefert, jedoch auf dem bischöflichen Hof zurückgelassen „weilln es der Zeit noch nicht hazardiret werden dürfen, solche mit zu nehmen, wovon jedoch hochbesagter H. Bischof hochfürstl. Durchl. das Register eingeliefert worden. Anno 1719 nach glückl. Ankunft Sr. Kgl. Hoheit in Hamburg sind dieselbe nach Hamburg abgeholet, von wem weiß ich [4]) nicht, woselbst solche Kasten zum hochfürstl. Archivo daselbst, welches der Herr Cammersecretär Wolff unter Hand, geliefert sind...... Der Meinung bin

---

[1]) Geschichte des Herzogl. Schleswig-Holstein-Gottorfischen Hofes, Frankf. und Leipzig 1774 pag. 55. — Vgl. Monumenta anecdota von Jo. Carolus Henricus Dreyer, Lübeck und Altona 1760; daselbst der Aufsatz I: de fatis rei diplomaticae cimbricae von Ernst Joachim von Westphalen, pag. 85.

[2]) H. Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek, I pag. 295, sowie auch pag. 163.

[3]) Rescript Carl Friedrich's d. d. Stockholm 8. August 1717. A. XXI. Nr. 203.

[4]) Bericht des Kammerrats Kayser aus Kiel, vom 6. Dezember 1729, Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

ich jedoch, daß oft gemelter Steffens nicht alles was er aus dem Gottorfischen Archiv salviret ausgeliefert habe, waß es eigentlich sein könne, solches ist mir eben wenig wissend."

Daß thatsächlich das herzogliche Kammerarchiv, auch nachdem die Steffenschen und — wovon wir gleich hören werden — die von Bassewitz an sich genommenen Acten zurückgeliefert waren, sehr verstümmelt blieb, geht auch aus einem Berichte des Mathias von Clausenheim vom 9. November 1723 [1]) hervor, in welchem wir lesen: „Wie nun die Rentecammer in denen Gedanken stehet, ob seye solche Zerstümmelung des Archivs studio geschehen, und anbey, umb solches einmal wieder completiren und die Sachen in der Ordnung gehen machen zu können, in unterthänigsten Vorschlag gebracht, ob bey der gegenwärtigen Detention des Hofraths Steffens [2]) derselbe nicht gelegentlich zugleich mit könnte befraget und allenfalls ernstlich angehalten werden, anzuzeigen, woselbst der Ueberrest des hochfürstl. Cammerarchivs befindlich, und auf welche Art man dazu wieder gelangen könne." —

Henning Friedrich von Bassewitz hatte die in seinen Händen befindlichen vierzehn Kästen mit Acten aus dem Kammerarchiv im Jahre 1716 dem kaiserl. Gesandten zu Hamburg, Grafen Fuchs überliefert, wobei er sich vom Kaiser die Versicherung geben ließ, daß sie nicht eher wieder an Jemanden extradirt werden sollten, bis er selbst wegen seiner an das hochfürstliche Haus habenden Forderung Satisfaction erlangt habe. [3]) 1719 wurde Graf Gerhard von Dernath vom Herzog beauftragt die Rücklieferung dieses Archivs, welches vom Grafen Fuchs nach Wien transportiert war und in der kaiserl. Reichskanzlei sich befand, beim Kaiser zu urgieren. Da auch Bassewitz dieses Verlangen unterstützte, kam man

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

[2]) St. war nach Rußland gegangen und wurde dann nach Sibirien geschickt. — Gesch. des herzogl. Schl.-H.-Gott. Hofes, pag. 88.

[3]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 212.

zum Ziele und das Archiv wurde nach Hamburg zurückgebracht. [1]) —

Am 6. Juni des Jahres [2]) wurden der Landrat Bendix von Ahlefeld-Haselau, die Etatsräte Johann von Clausenheim und Christian Sandhagen, sowie der Kammersecretär Wolff beauftragt „die aus Unsern geheimen und andern Archivis dort (in Hamburg) vorhandene Original und andere pieces, dergleichen die sämptliche publique Correspondenz, wie auch alle so wohl in privatis als publicis ergangene Expeditiones, Ordres und Verfügungen, in so weit solche Unsern Rechnungsführenden Beambten nicht zur Beylage dienen, von denen jenigen Unserer dortige Bedienten, welche solche in Händen und ihrer Gewahrsahm haben in Unsern Namen ohne Unterscheid nach ihrem Gewissen und geleisteten Pflichten so wie selbige es bedürffenden Falls eydlich zu justificiren vermögen“ abzufordern, zu registrieren und in gute Ordnung und Gewahrsam zu bringen.

In der den Committirten ertheilten Instruction vom 4. Juni wird gesagt: sollte der Bischof Christian August einige „ombrage“ deshalb schöpfen, so solle man ihn bedeuten, daß der ertheilte Auftrag nicht ein Zeichen der Ungnade oder des Mißtrauens sei, sondern daß der Herzog eben die Acten nicht entbehren könne. —

1720 wurden die Kammerräte Clasen und Rieck mit der Sonderung der Papiere des verstorbenen wirklichen Geheimrats Johann von Clausenheim beauftragt. [3]) Diejenigen Acten, welche das Interesse des fürstl. Hauses betrafen, sollten versiegelt und dem Geh. Cammersecretär Wolff übergeben werden; die Privatpapiere nebst denjenigen, welche das Salz-

---

[1]) Hier sei gleich der späteren Actenablieferung aus dem Besitze des Grafen Bassewitz gedacht, welche H. Ratjen l. c. I pag. 164 und 165 erwähnt, wenn dieselbe auch nicht dem Hamburger Archiv zu Gute kam.

[2]) Rescript aus Rostock, Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

[3]) Rescript aus Wien vom 1. Juni 1720, Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

wesen angingen, wurden dem Vicekammerpräsidenten **Matthias** von Clausenheim ausgeliefert.[1]) —

Dazu sind dann noch einzelne Acten gekommen, welche durch den längeren Aufenthalt des letzteren in Hamburg erwuchsen, wenn sie auch in der Hauptsache bei seiner Uebersiedlung nach Kiel mitgenommen worden sind.[2]) —

So hatte sich in Hamburg ein stattliches Archiv gebildet, welches zwar überwiegend die altherzogliche Zeit vor 1713 betraf, doch aber auch für die spätere vormundschaftliche, sowie für die anfängliche Zeit Carl Friedrich's nicht unwesentlich war. Die Kieler Behörden haben dieses Archiv lebhaft benutzt, was bei den damaligen Transportverhältnissen wohl nicht immer ohne Schaden der Acten, welche sofort nach gemachtem Gebrauch wieder zurückgeliefert werden mußten, geschehen konnte.

Die Bedeutung dieses Archivs wird auch äußerlich durch die Ernennung eines Archivars in der Person Conrad Anton Wolff's documentirt, dessen Bestallung als solcher vom Jahre 1719 datirt.[3])

Dieser war nach einem Kammererlaß vom 7. Dezember 1748[4]) mit Verfertigung einer Designation über das ihm anvertraute Archiv beschäftigt, welche der großfürstl. Resident Stambke später einen sehr specifiquen Registranten nennt.

Zugleich mit Wolff's Anstellung als Archivar hatte der herzogliche Agent Schmitt in Hamburg das landgräflich hessische Haus für die Unterbringung des Archivs und der fürstlichen Möbel gemiethet, in welchem dasselbe bis 1724 verblieb. Dann mußte es Wolff in seiner Behausung gegen

---

[1]) Die in M. von Clausenheim's Besitz gewesenen herrschaftlichen Acten sind später — zum größten Theil 1738 (A. XXI. Nr. 1136) — an die großfürstl. Regierung abgeliefert.

[2]) Vergleiche den Bericht Westphalen's vom 6. Dezember 1745; Anlage I.

[3]) W. wurde am 29. November 1704 dem Kammersecretär Hinrich Brammer adjungirt, am 20. Dezember 1710 Landschreiber in Garding und erhielt am 8. Januar 1737 den Titel Justizrat. Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 172.

[4]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXII. Nr. 13.

eine jährliche Mietentschädigung von 60 Rthrln. aufbewahren.[1]) Bis zu seinem Tode am 25. März 1754 ist derselbe in seinem Dienste verblieben. Damals wurde auf Ordre des Conseils das Archiv in siebzehn Kasten verpackt und versiegelt nach Kiel transportiert, um die Miethe zu ersparen. Allein das war durchaus nicht nach dem Sinne des Großfürsten. Am 21. Dezember 1754 schrieb er aus St. Petersburg[2]) „Es ist Uns aber solches um so mißfälliger zu vernehmen, als diese wichtige demarche geschehen ist, ohne pflichtschuldigstermaßen Unsere Willensmeinung darüber zuvorher einzuholen und zu erwarten." Das Archiv mußte also wieder die Rückreise antreten und wurde bei dem jedesmaligen großfürstlichen Residenten zu Hamburg und zwar wie es war, verpackt und versiegelt, deponiert. —

Hier mag gleich eingeschaltet werden, daß Großfürst Peter, um bei einem etwaigen Kriege mit Dänemark allen Eventualitäten vorzubeugen, am 30. Juli 1761 befahl, die Kieler Archive schleunig nach Hamburg zu bringen. Das Geh. Conseil beschränkte den Transport auf die besonders wichtigen Sachen: Publica, Instructionen, Correspondenzen, entbehrliche Protocolle ꝛc., da, wenn wirklich alle Archivalien versandt würden, „die sämmtliche Collegia außer aller Activität mit einmal gerathen sein würden." So hat die Ueberführung nach Hamburg denn in versiegelten Kasten, zugleich mit den vorhandenen Kostbarkeiten auf 21 Wagen an verschiedenen Tagen stattgefunden, wie das Conseil am 3. September d. J. berichtet.[3]) Die Rücklieferung nach Kiel hat wohl nach Beilegung der Zwistigkeiten mit Dänemark wegen der vormundschaftlichen Regierung für den Großfürsten Paul, also Ende 1762 oder Anfang 1763 stattgefunden. Wenigstens ordnete das Conseil am 22. März 1763 den Rücktransport

[1]) A. XXI. Nr. 203.

[2]) A. XXI. Nr. 113.

[3]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203. — Vergl. die Schleswig-Holst. Geschichte (Ergänzungsband zu Christiani und Hegewisch) von Pet. von Kobbe, pag. 192.

der aus den Aemtern und der Landschaft Norderdithmarschen 1761 ebenfalls nach Hamburg geflüchteten Acten an. —

Es kamen nun friedlichere Zeiten, Peter III. war ermordet, Catharina II. hatte den Thron bestiegen. Da beantragte das Conseil am 7. Mai 1764 die definitive Ueberführung des alten Hamburger Archivs nach Kiel. Schon vorher hatte man den Kanzleiassessor und Conseilsecretär Richardi nach Hamburg geschickt, um die Verhältnisse des dortigen Archivs einer Untersuchung zu unterwerfen. Dieser fand es noch in den siebzehn Kasten vor, daneben aber auch noch vier Fascikel, unter denen der Registrant. Diese ließ man sofort nach Kiel kommen; über den weiteren Verbleib des Registranten kann ich nichts beibringen. Die Kasten jedoch wurden, da der damalige Resident von Bredal sie in seinem Hause nicht unterbringen konnte, bis zur endlichen Transportierung nach Kiel in das Haus des Kammerrats und großfürstl. Agenten Paul Bielfeldt geschafft. [1])

Erst am 29. Juli 1766 sind dieselben in Kiel angelangt, und es wurde nun dem Geh. Archivar de Brunçker anbefohlen, dieses Archiv nachzusehen und mit Zuziehung des Kammerarchivars Fuhr die Conseil- und Kammerpapiere zu sondern. Ueber den Empfang der letzteren quittierte Fuhr am 9. September 1771. Er hat dann über diesen Theil des Hamburger Archivs einen eigenen alphabetischen Registranten angefertigt, welcher sich in der Kieler Universitätsbibliothek befindet. [2])

## Das Archiv des Geh. Regierungs-Conseils zu Kiel.

Bei seiner Einsetzung übernahm das Conseil naturgemäß das Archiv der General-Landes-Commission, zu welchem dann die während der Abwesenheit Carl Friedrich's bei der Kanzlei am Hoflager erwachsenen Archivalien kamen. Bei der Aufhebung des Collegium medicum wie des Commercecollegiums gelangten die Acten dieser Behörden in die Conseilregistratur.

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

[2]) H. Ratjen, l. c. I pag. 4.

Weitere Nachrichten über dieses Archiv aus der Zeit vor dem Regierungsantritt des Großfürsten Peter konnte ich nicht ermitteln.

Dieser erließ am 16. November 1745 den Befehl an den Hofkanzler von Westphalen, zu berichten, an welchem Orte und unter wessen Aufsicht sich das Conseilarchiv zur Zeit befinde, sowie dafür Sorge zu tragen, daß die in dasselbe gehörigen, sich aber anderswo befindenden Acten wieder beigebracht würden.[1]) Darauf erfolgte am 6. Dezember ein eingehender Bericht Westphalen's,[2]) nach welchem das Conseilarchiv sich im Schlosse befand und unter der speciellen Aufsicht des Geh. Cancellisten Fuhr stand.

Es muß damals nicht in besonderer Ordnung gewesen sein. Auf dem Titelblatt eines von Fuhr um diese Zeit verfaßten kurzen Index über das Conseilarchiv findet sich von seiner Hand folgende Notiz: „Vorläuffig finde bey diesem Indice zu advertiren für nöthig, daß, wie ich bemerket, in Ansehung der Rubriquen und Acten selbst sich hin und wieder Defecte zeigen; und habe ich dennoch hier geflissendlich verschiedene Fasciculi in alph. Ordnung mit aufgeführet, worinnen ich theils zerstümmelte, auch theils gar keine Acta gefunden, als welche vermutlich durch den vieljährigen Gebrauch (und da sie balde von diesem und balde von jenem Membro des Conseils inspiciret, ausgerissen und unter nicht gehörige Fasciculn gestecket, auch erst beym Sterbfall von denen Erben retradirt worden) in Unordnung gekommen,[3]) sich aber hoffendlich bey genauer Durchsuchung finden und wieder in Ordnung bringen ließen.“ Das waren in der That erfreuliche Zustände für einen Archivar!

Fuhr unterbreitete nun im selben Jahre 1745 dem Conseil einen detaillirten Vorschlag für die Ordnung und Reper-

---

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

[2]) Anlage I.

[3]) Es sei nebenher bemerkt, daß Fuhr an dieser Unordnung auch mitschuldig war, da er sich bei Ausleihung von Archivalien nie einen Empfangsschein geben ließ; A. XXI. Nr. 209.

torisierung des Archivs, welches er von seinem Vorgänger ohne jede Designation hatte übernehmen müssen. Allein obgleich er denselben Plan zwei Jahre später noch einmal vorlegte, scheint man keine Notiz davon genommen zu haben. Darüber wurde dann im Dezember 1748 Fuhr der Abschied ertheilt, [1]) hauptsächlich wohl, weil er in Verbindung mit Ernst Joachim von Westphalen stand, für welchen er Urkundenabschriften gefertigt, und welcher damals schon in die gegen seinen Bruder und den Geh. Legationsrat Magnus Friedrich von Holmer schwebende Inquisitionssache verwickelt erschien.

Gegen Fuhr und gegen den Geh. Copisten Baack wurde wegen ihrer Copirthätigkeit für den Verfasser der Monumenta inedita eine Untersuchung eingeleitet, bei welcher aber nichts für die Angeklagten besonders Gravierendes zu Tage kam. Das Conseil berichtete darüber am 2. April 1749: „Es ist aus selbigen (den Aussagen der Angeklagten) allen ersichtlich, daß der Geh. Rath von Westphalen allerdings sehr viele Holsatica, welche, wo nicht aus dem Archiv genommen, doch

---

[1]) Erlaß aus St. Petersburg vom 14. Dez. 1748, abgesendet am 21. d. M., Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203. Es heißt da: „Nun wollen Wir Ew. Liebden und Euch nicht verhalten, daß Wir schon ohnedem keinesweges zu billigen vermögen, daß die Aufsicht Unsers Geheimen Archivi, als ein Werk, so alle Fürsichtigkeit und Aufmerksamkeit erfordert, bis daher, so viel davon in Kiel vorhanden, einem Copiisten und zwar dem Fuhr, der vorhin bei den Dänischen Gerichten in Unserm Herzogthum Schleswig mit der Schreiberei sich ernähret haben soll, anvertrauet worden: Es will aber verlauten, als wenn dieser Fuhr viele Schriften und Urkunden, vielleicht auch auf Ordre des Geh. Raths von Westphalen abgeschrieben habe, welches Wir aber, ohne Unsere speciale Allergnädigste Erlaubniß, eine unzuläßige und gefährliche Sache zu sein urtheilen, wenn auch schon solche abgeschriebene Documenta nur alte, und bei jetztmaligen neuerlichen Zeitläuften nicht sonderlich in Betracht zu ziehende Angelegenheiten betreffen mögten. Gleichwie nun ohnedem schon das Geh. Archivum Unsers regierenden Schleswig-Holstein-Gottorfischen Hauses bei den oftmaligen Troublen-Zeiten merklichen Abgang erlitten, und man, insonderheit bei der Oldenburgischen Successions-Sache, erfahren hat, was für ein unwiederbringlicher Schade daraus entstanden, daß Unsers Fürstl. Hauses Urkunden in frembde Hände gerathen" ꝛc.

dahin gehören, habe abschreiben lassen, gleich denn von Zeiten zu Zeiten auch aus dem Hamburgischen Archiv dergleichen Briefschaften, als insbesondere die originale Testamenten, Kaiserliche Confirmationes der bekannten Primogenitur-Acte de anno 1608 und dgl. anhero übersandt worden, da denn freylich es seyn kan, daß die hiesigen Copiisten nicht wissen, und also mit Recht behaupten können: nicht zu wissen, woher der Herr G. R. dieses und jenes, was sie abgeschrieben, bekommen habe, der Justizrath und Archivarius Wolff aber ebenfals nicht wird sagen können, zu welchem Endzweck er diese und jene piecen übersenden müssen." Uebrigens sind die Archivalien, welche Westphalen in Händen gehabt, wieder zurückgeliefert worden. [1]) Ja heute beruhen sogar seine Privatpapiere im hiesigen Staatsarchiv. [2]) —

Man begann jetzt doch dem Archiv größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Den Geheimcopisten wurde eingeschärft, Niemandem in die ihnen aus dem Archiv unter Händen kommenden Papiere Einsicht zu verstatten. Der Geheimcopist Struve wurde mit Designierung des Archivs beauftragt. [3]) Ein Rescript aus Petersburg vom November 1760 regelte die Benutzung: Es „sollen keinem Membro unter welcherlei Vorwand es auch wäre die zu sehen verlangte Papieren, gegen Ausstellung seines Scheines vorenthalten werden; hingegen aber auch ohne Schein niemanden einige Schriften und Briefschaften verabfolget, solche Scheine getreulich aufgehoben, gegen Zurücklieferung der Papiere ohne Wiederrede sofort retradiret, im Fall aber ein dergleichen Schein verloren oder abhänden gekommen seyn solte, über die bewerkstelligte Zurücklieferung

---

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 209.

[2]) A. XXI. Nr. 1165. Es sind dies dieselben Acten, welche der Justizrat Fürsen, Hardesvogt zu Tangholm auf Alsen, vom Lübecker Dompropst und Syndicus Dr. Joh. Carl Hinrich Dreyer, einem Neffen W.'s, erhalten hatte. — Schleswig-Holstein-Lauenburgische Provinzialberichte, 1824, Heft 4, pag. 110; 1825, pag. 686.

[3]) Erlaß aus Kiel vom 15. April 1756. Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

ein Gegenschein abgegeben werden." Der Geh. Conseilsecretär und Etatsrat von Brockes soll alle bei ihm aufbehaltenen Originalrescripte, die Minuten der Relationen, sowie anderweitige herrschaftliche Urkunden und Briefschaften sofort cum designatione abliefern und damit in Zukunft quartaliter fortfahren, demnächst auch über sämmtliche Rescripte und Relationen einen ordentlichen Registranten von den Subalternen verfertigen lassen.

Diese Vorsorge für das Archiv wurde um so nothwendiger, da in den nächsten Jahren der Bestand desselben wesentlich vergrößert wurde. 1763 gelangten an dasselbe 184 Convolute Acten von der großfürstlichen Geh. Kanzlei zu St. Petersburg. Es waren das Conseilrelationen, Rescripte und Ordres an die Kieler Collegia, Bestallungen, verschiedene Protocolle, Regensburger Comitialacten, von Ellendheimsche Correspondenzen u. a. m.[1]) Dann lieferte der Oberprocureur Wegener Manualacten ab.[2]) Dazu erstand man auch hin und wieder durch Kauf gewisse Stücke vom academischen Buchführer Schultz.[3]) Endlich genehmigte schon in der Instruction für die Landesregierung in Holstein vom 20. Dezember 1764[4]) die Kaiserin die Ueberführung des Hamburger Archivs nach Kiel, welche, wie wir sahen, 1766 erfolgte und dann wenigstens zum Theil dem Conseilarchiv zu gute kam.

In derselben Instruction befahl Catharina, das so vergrößerte Archiv sorgfältig zu verzeichnen und davon einen ordentlichen Registranten zu verfertigen „wovon das Original beständig im Archiv verbleiben, eine Abschrift desselben aber allezeit in dem Conseil-Sessions-Zimmer auf dem Tisch liegen muß, um sich bei aller Gelegenheit dessen bedienen zu können. Zu welchem Ende denn auch zugleich die gesammten Mitglieder Unserer Vormundschaftlichen Landes-Regierung durch fleißige

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 207.

[2]) A. XXI. Nr. 1263.

[3]) A. XXI. Nr. 203: Zahlungsordres an die Rentekammer vom 28. Dezember 1768 und vom 3. Dezember 1771.

[4]) A. XXI. Nr. 176.

Visitation des Archivs ein sorgfältiges Auge mit darauf zu wenden und genau darüber zu halten haben, damit niemals die accurate Verwaltung des Archivs im geringsten vernachlässiget oder versäumet werden möge."

In Folge dessen wurde der Legationsrat und Geh. Archivar de Bruycker vom Conseil beauftragt, „dahin zu arbeiten, daß alle in dem Conseil-Archiv befindliche Acten und Papieren unter denen gehörigen Rubriquen und Nummern aufgehoben, auch sorgfältig registriret werden." [1])

Dementsprechend machte sich der alte de Bruycker an die Arbeit und konnte am 8. März 1770 die Vollendung der Arrangierung des Conseilarchivs anzeigen. Und in der That muß man seine Leistung als eine für die damalige Zeit ausgezeichnete anerkennen. Die ganze Masse der Acten theilte er in Fächer, diese in Nummern. Die Actenfascikel wurden mit einem Regest, zum Theil auch mit Designationen versehen, und wenn bei der jetzt erfolgten Neuordnung Vieles verändert, ja Manches neugeordnet werden mußte, so liegt das ja zum Theil daran, daß wir heute die Geschehnisse des vorigen Jahrhunderts von einem andern Standpunct aus betrachten, als es de Bruycker möglich war, zum größeren Theil aber daran, daß bei den späteren Schicksalen des Archivs Vieles, was damals gut geordnet wurde, wieder in Unordnung gerathen ist. [2])

Der von Bruycker gefertigte und jetzt hier beruhende Registrant ist allerdings für die moderne Zeit nicht mehr verwendbar. Er besteht aus drei mitteldicken Foliobänden und ist in Folge höherer Vorschrift in vier Classen eingetheilt. Die erste Classe betrifft verschiedenartige Acten: Patente, Verordnungen, Bestallungen, Commercesachen, Landesvermessung und Setzung, Privilegien, Reglements, Salz- und Münzwesen, Protocolle u. a. m. in 168 Rubren; die zweite die Correspondenzen in drei Abtheilungen; die dritte wieder verschieden-

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 210, Erlaß vom 22. Mai 1765.

[2]) Vergl. hierzu die Anlage Nr. III.

artige Acten: Universitäts-, Kirchen- und Schulsachen, die Städte und Aemter, Staats- und politische Sachen, Oeconomica, Militaria, Ratisbonensia u. a. m. in 101 Rubren; die vierte endlich die Justiz- und geringeren Gnadensachen, sowie die Commissionalia und Inquisitionalia. Dabei sind sämmtliche Gegenstände nach dem Alphabet durcheinander verzeichnet, vielleicht noch in Anlehnung an die Gottorper Verordnung vom 5. September 1708. [1])

Eine Abschrift dieses Registranten ist allerhöchsten Ortes eingereicht.

Gewiß hatte Bruycker ein Recht dazu, in seinem Bericht über die Vollendung der ihm aufgetragenen Arbeit zu sagen, daß „die mehr als gewöhnliche, ja fast unbeschreibliche Unordnung, worin bekanntlich sämtliche Papieren sich befunden und die Vermischung der brauchbaren Sachen mit einer Menge unnützer Charteqnen einen unablässigen und lange anhaltenden Fleiß erforderlich gemachet.“ Dafür konnte denn auch das Conseil bei Uebersendung der Copie des Registranten schreiben: „Es ist ein wahres Vergnügen, dieses Archiv nunmehro in seiner so guten Einrichtung und Ordnung zu sehen, und man kann mit Recht behaupten, daß es von allen Einrichtungen dieser Art zum Muster dienen könne.“ [2])

Am 18. September 1770 theilte das Conseil de Bruyicker mit, es sei immediate verfügt, alljährlich ein supplementum zur Fortsetzung des Registranten einzuschicken, er habe deshalb jährlich im Mai eine Abschrift des Supplements einzubringen. Ob das geschehen, weiß ich nicht zu sagen. —

Drei Jahre später gingen mit dem ganzen Lande auch die Archive in andere Hände über, wovon ich das Nähere weiter unten im Zusammenhange mittheilen werde.

Hier mögen noch einige Notizen über den an Dänemark und später an Preußen gelangten Theil des Conseilarchivs ihren Platz finden.

---

[1]) Cfr. diesen Band der Zeitschrift l. c.

[2]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 210, Kiel 12. Mai 1770.

Zuerst im Jahre 1774 tauchte die Frage auf, ob die in Kiel zurückgebliebenen Conseilacten nach Copenhagen transportiert werden sollten. Dazu äußert sich die Kieler Kammer in einem Bericht vom 28. Juni d. J. [1]), in welchem sie ausführt, daß in jenem Archiv einmal noch manche Papiere lägen, welche eigentlich in's Rentekammerarchiv gehörten, dann aber auch manche Acten, welche mit den bei der Kammer vorkommenden Sachen in genauester Verbindung ständen und zur Berichterstattung unumgänglich nachgesehen werden müßten. Alle diese Sachen seien jedenfalls vor dem Transport nach Copenhagen auszuscheiden und ihr, der Kammer, abzuliefern. Daraufhin blieb Alles beim Alten.

Erst sechs Jahre später ist die Frage wieder von der Kgl. Rentekammer zu Kopenhagen angeregt worden. Die deutsche Kanzlei erwiderte darauf am 23. Januar 1781 „Auf die gefällige Anfrage der Kgl. Rentecammer vom 13. d., ob die fernere Beibehaltung des vormaligen großfürstl. Conseilarchivs zu Kiel unumgänglich erforderlich, oder ob nicht etwa gedachtes Archiv von dort wegzuschaffen sei? hat die Canzelei ganz dienstlich erwiedern wollen, daß, solange das General-Landes- und Oeconomie-Verbesserungs-Directorium in Kiel annoch subsistiret, es wohl für dienlich zu achten sein möchte, besagtes Archiv unter der bisherigen Aufsicht in Kiel bleiben zu lassen, weil ein und andere Nachrichten aus demselben, erwähnten Directorio unentbehrlich sein dürften." [2])

1784 mußte der alte de Bruycker noch einmal mit seinem Archiv in andere Räume des Kieler Schlosses ziehen. Die Universitätsbibliothek hatte den ihm bisher angewiesenen Raum beansprucht, und es wurden ihm dafür die vormaligen Kammercollegienzimmer eingeräumt, nachdem die zuerst in Vorschlag gekommenen Archivzimmer der ehemaligen Kammer sich als zu klein erwiesen hatten. Interessant ist ein bei dieser Gelegenheit von dem Amtmann von Saldern-Günderoth, der

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XVIII. Nr. 4043.

[2]) Acten des Staatsarchivs A. XVIII. Nr. 4043.

mit Bruycker über obige Translocierung conferierte, am 15. Juli 1784 erstatteter Bericht.

Er schreibt: es hat sich „folgendes ergeben; wie das annoch vorhandene Archiv der vormaligen Landesregierung zwar in andere Zimmer eben dieses Flügels des Kieler Schlosses transportiret werden könne, dieses aber so sehr leicht nicht zu bewerkstelligen sei, weil die vorhandenen Schriften noch mehr als die Hälfte des Ganzen ausmachen, und nach wie vor in gehöriger Ordnung müssen erhalten werden, indem der Aeußerung des Archivars zufolge von den höheren Collegiis und der Statthalterschaft sowol, als auch von den hiesigen Obrigkeiten und Beamten oftmals Nachrichten und Urkunden aus demselben verlanget werden.“ Und weiter: „Da auch die Publica aus dem Archiv der vormaligen Landesregierung vermuthlich entweder schon herausgenommen sind, oder noch nach Copenhagen dürften transportiert werden; da ferner manche Rubriquen, zum Beyspiel Militaria, Forstsachen und andere mehr bei veränderten Umständen füglich ganz ausgehen, dem Wurm und der Vergessenheit übergeben werden könnten, worüber in dem Registrant nähere Nachweisung anzutreffen seyn dürfte, so mögten die brauchbaren Schriften, von welchen Nachfrage zu gewärtigen, wol in einem engern Raum zusammen zu drängen und in den erwehnten Behältnissen des vormaligen Cammer-Archivs füglich aufzustellen seyn. Dieses würde jedoch die Umarbeitung des alten und die Abfassung eines neuen Registranten zum voraus sezen, sothanes Geschäfte aber dem gegenwärtigen Archivario, Legationsrath Bruyker, einem Mann über 80 Jahre nicht mögen aufgebürdet werden, da derselbe Alters und Schwachheits halber hiezu nicht mehr im Stande ist.“

Drei Jahre später bittet der Geheimrat und Kanzler von Eyben zu Glückstadt um die Vereinigung des Kieler Conseilarchivs mit dem Glückstädter Archiv, zunächst jedenfalls ohne Erfolg; nur wurde auf Befehl der deutschen Kanzlei das im Conseilarchiv vorhandene zweite Exemplar des Haupt-

registranten an die Holsteinische Landesregierung in Glückstadt zum Gebrauch bei derselben abgegeben. [1])

Am 5. Juni 1789 erging ein kgl. Auftrag an den Kanzleisecretär und Archivar Wiese zu Glückstadt zur Besorgung der künftigen Aufsicht über das in Kiel noch vorhandene Archiv des vormaligen großfürstl. Geh. Regierungs-Conseils. Zugleich wurde bestimmt „wann hiernächst gedachtes Archiv von Kiel nach Glückstadt gebracht worden," soll Wiese dasselbe in sorgfältige Verwahrung nehmen. Trotzdem scheint nichts aus der Ueberführung nach Glückstadt geworden zu sein. Denn am 11. April 1792 bittet der Professor Niemann in Kiel, ihm die Benutzung des Archivs für seine Vorträge und für die Herausgabe der Provinzialberichte zu gestatten. Er habe manche ihm für letztere gesandte Nachrichten „aus den Papieren des Konseilarchivs erläutern, berichtigen und vervollständigen können. Allein ich trug allerdings Bedenken, mir diese unschuldige Benuzung zu erlauben" bevor die Erlaubniß nicht von der Kanzlei ertheilt ist. Die Genehmigung erfolgte am 28. April d. J. „jedoch hat sie (die Kanzlei) zu Ihnen das Vertrauen, daß Sie nichts bekannt machen werden, wobei Bedenklichkeiten statt finden, und wenn etwan solcher-

[1]) Acta A. XVIII. Nr. 4043: Erlaß vom 19. Juli 1788. Es ist dies das jetzt im hiesigen Staatsarchiv befindliche Exemplar, welches ich oben besprochen habe. Nach dem Schreiben des damaligen Archivars Professor Aug. Niemann vom 4. März 1788 enthielt der damals wirklich in Gebrauch befindliche Hauptregistrant „nur die jetzt annoch vorhandenen Sachen, von den kassirten sowol als den abgelieferten besagen hingegen besondere Designationen. Zwar befindet sich in dem aus drei Bänden bestehenden Registranten auch eine genauere Specifikation aller Justiz- und Gnadensachen; allein es ist von diesen noch ohnehin ein besondres Repertorium vorhanden. Ueberhaupt ist der aus einem Bande bestehende eine neuere Arbeit, worin der übrige Vorrath und der gegenwärtige Bestand des Archivs verzeichnet ist, wogegen in dem größern und vollständigern die nachmals kassirten, oder abgegebenen Schriften durchstrichen oder sonst durch die Worte cassanda und publica bemerklich gemacht sind." — Ueber den Verbleib dieses einbändigen Hauptregistranten und des besonderen Repertors über Justiz- und Gnadensachen ist mir Positives nicht bekannt.

halben Zweifel bei Ihnen entstehen möchten, Sie solche der Kanzeley vorher anzeigen werden."[1]) Da ist doch wohl nur möglich, daß das Archiv noch in Kiel vorhanden war. Es wird dann überhaupt nicht den Umweg über Glückstadt genommen haben, sondern direct nach Kopenhagen gebracht worden sein.[2]) —

Bei einer im November 1833 stattgehabten Revision des großfürstlichen Archivs war der größere Theil desselben nicht mehr vorhanden und bei der Ablieferung an das Kgl. dänische Geheimarchiv im Jahre 1855 fehlte noch mehr. Manches ist vielleicht in Kopenhagen zu Grunde gegangen, Vieles mit Acten dänischer Behörden, so namentlich der deutschen Kanzlei, vereinigt worden. —

Am 19. November 1874 gelangten 149 Convolute des Conseilarchivs aus dem Kopenhagener Geheimarchiv an das hiesige Staatsarchiv. Dieser Bestand konnte wesentlich aus den 1895 von der hiesigen Regierung abgelieferten sog. großfürstl. Kammeracten vermehrt werden. Ein großer Theil der letzteren waren Conseilsacten, welche auf den Umschlägen noch die Bruyckerschen Regesten trugen. Jetzt ist Alles, was im hiesigen Staatsarchiv an großfürstlichen Conseilsacten vorhanden, sachlich geordnet und in einem Repertor unter dem Rubrum A. XXI verzeichnet worden. —

Was das **Archiv der Geh. Kanzlei zu St. Petersburg** anlangt, so haben wir schon gesehen, daß 1763 Acten derselben nach Kiel abgegeben wurden.[3]) Der

---

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XVIII. Nr. 4043.

[2]) Acten des Staats-Archivs A. XVIII. Nr. 33. — Im Jahre 1805 muß das Archiv entweder schon in Kopenhagen gewesen, oder dort erwartet worden sein. In einem Bericht des Archivars Hargens vom 17. Juli 1835 heißt es: „Im Jahre 1805 ist der Kanzelei ein im untern Stockwerk des vormaligen Posthausgebäudes belegenes Zimmer von der Rentekammer eingeräumt worden, welches anfänglich zur Aufnahme des großfürstl. Geh. Conseilarchivs bestimmt, späterhin, nachdem dieses im Kanzleiarchiv deponirt ward" 2c.

[3]) Diese Ablieferung wird Krogh in seinem Aufsatz über das Gottorper Archiv (Archivalische Zeitschrift, neue Folge I pag. 165) meinen,

größere Theil, sowie die seit 1763 beim holsteinischen Departement erwachsenen Acten dürften — wie Krogh sagt — nach Moskau in's Archiv des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten gekommen sein. [1]) —

Ich will an dieser Stelle erwähnen, daß sich im hiesigen Archiv ein „Verzeichniß sämmtlicher im Hochfürstl. Holstein-Gottorpischen **Comitial-Archiv zu Regensburg** befindlicher Acten und Briefschaften" aus dem Jahre 1755 vorfindet. [2])

Ueber den Verbleib dieses Archivs fehlen mir alle Nachrichten. —

Als der Herzog Carl Friedrich in sein Schloß zu Kiel einzog, miethete die **Justizkanzlei** für sich und ihr **Archiv** zunächst ein Haus in der Schuhmacherstraße von der Landgerichtsnotarswittwe Christina Grön, siedelte aber 1730 in das Haus des Kanzleisecretärs Mechelnburg in der dänischen Straße über, wo das Archiv „besser und in mehrer Sicherheit als es etwa anitzo ist" untergebracht werden konnte. Später wurde dieses Collegium gleich anderen Behörden in dem

wenn er sagt „Bei dem 1773 vollzogenen Austausch des sog. großfürstlichen Holsteins gegen Oldenburg und Delmenhorst ward das Petersburger geh. Conseilarchiv zum Theil nach Kiel abgegeben." In den hiesigen Acten findet sich keine Spur einer zweimaligen Ablieferung. Die hier A. XXI Nr. 207 beruhende Designation de Bruycker's über die aus Petersburg gekommenen Acten ist allerdings undatirt. Allein bei dem darin verzeichneten Convolut 126, betr. verschiedene Vorfälle bei der Kieler Academie, findet sich die gleichzeitige, wohl von Br. selbst herrührende Notiz „den 23. Juli 1763 den Riß von dem Auditorio, welcher hiebey befindlich gewesen an des Herrn Geh. Raths von Wolff Exc. abgeliefert." Damals sind also die Acten schon in Kiel gewesen. Daß sie aber auch nicht vor 1763 dahin gelangt sind, resultirt daraus, daß de Bruycker sich in der Aufschrift Geh. Archivar nennt, was er erst am 14. Januar 1763 geworden ist. Auch ist von Sixtel, welcher diese Acten an Br. ablieferte, 1763 von Petersburg nach Kiel gekommen, wo er Mitglied der Rentekammer wurde.

[1]) Vergl. hierzu: Minerva III 442.

[2]) Acten des Staatsarchivs A. XXI Nr. 214.

sog. Grafenhof oder Collegienhaus, endlich 1765 oder 1766 auf dem Schloß selbst untergebracht. [1]) —

Am 8. August 1753 exhibierte die Kanzlei eine Vorstellung ihres Viceregistrators Friedrich Nissen, in welcher derselbe ein Verzeichniß der an das Conseil ausgeliehenen und nicht zurückgelieferten Acten, sowie Designationen der im Kanzleiarchiv vorhandenen Conseils- und Rentekammeracten einreichte. Daraufhin befahl das Conseil die der Kanzlei gehörigen Acten in der Conseilregistratur aufzusuchen, zu verzeichnen und zur Ablieferung bereit zu halten. Dies ist dann auch geschehen und der Austausch wird daraufhin vermutlich stattgefunden haben. [2])

Drei Jahre später wurde Jacques de Bruycker, dessen Thätigkeit beim Conseilarchiv dargestellt ist, zum Registrator bei der Justizkanzlei ernannt. Er erhielt den Auftrag einen Registranten zu verfertigen, auch von den Acten „an Niemand etwas zu zeigen, noch vielweniger originaliter oder copialiter auszuliefern, als an seine Vorgesetzte, und auf ihre Ordre, jedoch allemal gegen ihren Schein, und daß er deren Zurücklieferung gebührend anerinnere." [3])

Bruycker scheint auch mit großem Eifer an die Ordnung und Verzeichnung des Archivs gegangen zu sein. Zunächst ließ er sich ein größeres Archivzimmer anweisen, da das bisherige zu klein sei, um die Acten „soviel die Defecten, deren eine sehr große Anzahl, verstatten wollen" in die schönste und vollkommenste Ordnung zu bringen. Die Actenconvolute wurden mit Umschlägen und Designationen versehen, die Registranten, „welche mit unbeschreiblicher Mühe in Rubriquen und einer alphabetischen Ordnung eingerichtet, auch NB. von

[1]) A. XXII. Nr. 155. Nach einem Bericht des Etatsrats Sarauw vom 12. Dezember 1765 waren die Räume zum Beziehen für Kanzlei und Rentekammer fertig. Dagegen heißt es in einem Conseilbericht vom 31. Mai 1765 (A. XXI. Nr. 203), daß das Kammerarchiv noch im selbigen Sommer nach dem Schlosse gebracht werden solle.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 211.

[3]) A. XXII. Nr. 22.

mir im Lauf des dritten Quartals a. c. (1758) mit eigener Hand geschrieben und verfertiget sind," hergestellt. So konnte sich Bruycker wohl rechtfertigen, als ihm am 25. November 1758 ein Conseilerlaß befahl, sich über seinen unglaublichen Papierverbrauch zu äußern. [1]) —

In dem neuen Reglement für die Justizkanzlei vom 13. April 1765 wird auch namentlich im Artikel 11 der Registratur gedacht: „Damit auch die in einer Sache verhandelte Acten desto completer zusammengehalten und von denen Räthen mit mehrerer Bequemlichkeit gebrauchet werden können, als wollen Wir, daß der jedesmalige Canzleiregistrator darin dieses in Acht nehme, daß alle Acten von einer Sache bis zum Beschluß in einem Convolut aufgehoben, nach dem dato, wie etwas eingekommen oder expediret, Stück vor Stück numeriret und jedem Convolut eine Designation von dem, was nach solchen Numeris darin vorhanden, vorgebunden werde."

Als durch Erlaß vom 17. August 1774 [2]) die großfürstliche Justizkanzlei und das Oberconsistorium aufgehoben worden, ging ein Theil des Archivs noch im selben Jahre nach Glückstadt und wurde hier zunächst auf dem Rathhause untergebracht, da es in dem dortigen baufälligen Canzleigebäude mit Sicherheit nicht wohl aufgestellt werden konnte. Ein Theil der Acten blieb noch in Kiel zurück wegen des bevorstehenden Baus am Glückstädter Regierungsarchiv. Diesen Theil verwaltete zunächst Johann Christian Saraum, dann auf Befehl vom 20. Juni 1775 der Kammerarchivar Fuhr. Erst Anfang 1780 wurde auch dieser Rest nach Glückstadt geschafft.

Dort scheinen die Acten später in die Glückstädter Bestände eingeordnet worden zu sein, wenigstens habe ich in dem hier beruhenden Theil des früheren Glückstädter Archivs ein kleines Actenfascikel gefunden, welches aus dem groß-

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

[2]) Acten des Staatsarchivs A. XVIII. Nr. 4045.

liche Verzeichniß der in des Kammersecretärs Oppermann Nachlaß gefundenen herrschaftlichen Papiere liest.[1])

Im Jahre 1739 gingen die Acten des suspendirten Polizeicollegiums an die Rentekammer über. Es hängt dies damit zusammen, daß die Verwaltung des Neumünsterschen Zucht- und Spinnhauses von jener Behörde auf diese übertragen wurde. —

Am 24. October 1749 erhielt der damalige Kammerregistrator und Rentschreiber Christian Friedrich Bockelmann eine sehr eingehende Instruction. Er hat danach alle einkommenden Kammer-, Amts-, Land-, Zoll- und Licent-, Zuchthaus-, Kornrechnungen, wie auch Pensionsabrechnungen sogleich bei der Einlieferung „als Registrator mit dem Cammerproducto zu bezeichnen." Er muß die Rentekammer und dazu gehörigen Gemächer, besonders aber die Behältnisse der Registratur unter gutem Verschluß halten und dahin vornehmlich sehen, daß weder in die Sessions- noch Kammer-Canzlei-Stube, am allerwenigsten aber in die Registratur ein Fremder ohne sein oder der Räte Vorwissen und Beisein gelassen werde. Es gebührt ihm „so wol nebst denen dazu zu committirenden besten Fleißes dahin mit angewandt zu sein, daß die Registratur in gute Ordnung gebracht werde, als auch hiernechst selbige nach dem darüber zu errichtenden Regulativo und Vorschrift dabey unnachlässig zu erhalten, und die abgethane Sachen sogleich, wie sie von dem Cammersecretario abgeliefert werden, zu registriren und an ihren gehörigen Ort zu legen.

Immittelst hat derselbe sich die neueste Registratur so gut als möglich bekannt zu machen und von Zeit des Antritts seiner Bedienung eine gewisse beliebige Ordnung darunter zu beobachten.

Wird demselben hiemit auf das nachdrücklichste untersaget, an jemanden, er sey auch wer er wolle, das geringste ohne Vorwissen des Herrn Cammerpräsidenten oder des Collegii aus der Registratur zu verabfolgen.

---

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXII. Nr. 29.

welche der von vormaliger hochfürstl. Generallandescommission mir gewordenen Ordre gemäß, nach und nach nebst verschiedenen andern, mehrentheils nachhero wieder zurück erforderten, dahin gesandt worden sind." [1]) —

Noch mehr als bei anderen Collegien scheint es bei der Kammer üblich gewesen zu sein, daß die einzelnen Mitglieder herrschaftliche Acten bei sich aufstapelten. Wenigstens sah sich der Herzog am 19. Februar 1735 zu einem desbezüglichen Erlaß ad cameram bewogen [2]). Und schon zwei Jahre später, am 21. Mai 1737 [3]), mußte eine ernste Ordre über die Actenentnahme ergehen. Es heißt darin: „Gleichwie J. K. H. allschon in vorabgewichenen 1735ten und 1736ten Jahren eine gnädigste Ordre an Dero Rentcammer ergehen lassen, daß aus dem Cammer-Archiv hinführo an Niemanden, er sey auch wer er wolle, etwas communiciret und verabfolget werden solte, ohne darüber vorgängig die Concession von dem Praesidenten und Vicepraesidenten erhalten und sodann einen Schein über die etwa ausgenommene Sachen und Nachrichten, an den Cammersecretarium abgegeben zu haben", so solle dieses auch namentlich von allen Mitgliedern der Kammer, incl. des Praesidenten verstanden sein, „dergestalt, daß wenn einer von denen Räthen etwas ex archivo verlangete, derselbe die gebührende Anzeige davon zufoderst bey dem Praesidenten und Vicepraesidenten zu thun, im Fall aber einer von diesen Beyden, es sey der Praesident oder der Vicepraesident etwas begehrete, sodann jener es diesem und dieser hinwiederumb jenem zuvorhero anzuzeigen, mithin keiner ohne des andern Vorwissen ichtwas ex archivo sich reichen zu lassen gehalten seyn solle."

Daß diese Verfügungen einen großen Eindruck auf die Beamten der Kammer gemacht haben, möchte man bezweifeln, wenn man das am 6. und 7. Juli 1742 aufgenommene statt-

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.
[2]) Acten des Staatsarchivs A. XXII. Nr. 29.
[3]) A. XXI. Nr. 203.

liche Verzeichniß der in des Kammersecretärs Oppermann Nachlaß gefundenen herrschaftlichen Papiere liest.[1])

Im Jahre 1739 gingen die Acten des suspendirten Polizeicollegiums an die Rentekammer über. Es hängt dies damit zusammen, daß die Verwaltung des Neumünsterschen Zucht- und Spinnhauses von jener Behörde auf diese übertragen wurde. —

Am 24. October 1749 erhielt der damalige Kammerregistrator und Rentschreiber Christian Friedrich Bockelmann eine sehr eingehende Instruction. Er hat danach alle einkommenden Kammer-, Amts-, Land-, Zoll- und Licent-, Zuchthaus-, Kornrechnungen, wie auch Pensionsabrechnungen sogleich bei der Einlieferung „als Registrator mit dem Cammerproducto zu bezeichnen." Er muß die Rentekammer und dazu gehörigen Gemächer, besonders aber die Behältnisse der Registratur unter gutem Verschluß halten und dahin vornehmlich sehen, daß weder in die Sessions- noch Kammer-Canzlei-Stube, am allerwenigsten aber in die Registratur ein Fremder ohne sein oder der Räte Vorwissen und Beisein gelassen werde. Es gebührt ihm „so wol nebst denen dazu zu committirenden besten Fleißes dahin mit angewandt zu sein, daß die Registratur in gute Ordnung gebracht werde, als auch hiernechst selbige nach dem darüber zu errichtenden Regulativo und Vorschrift dabey unnachlässig zu erhalten, und die abgethane Sachen sogleich, wie sie von dem Cammersecretario abgeliefert werden, zu registriren und an ihren gehörigen Ort zu legen.

Immittelst hat derselbe sich die neueste Registratur so gut als möglich bekannt zu machen und von Zeit des Antritts seiner Bedienung eine gewisse beliebige Ordnung darunter zu beobachten.

Wird demselben hiemit auf das nachdrücklichste untersaget, an jemanden, er sey auch wer er wolle, das geringste ohne Vorwissen des Herrn Cammerpräsidenten oder des Collegii aus der Registratur zu verabfolgen.

---

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXII. Nr. 29.

Wann aber einige Acta aus dem Archiv desideriret werden, so hat derselbe nach erhaltener Erlaubniß, solche nicht anders als gegen einen Empfangsschein desjenigen, der sie begehret, zu extradiren und den Schein an die Stelle der weggegebenen Sachen zu legen.

Diejenige Acta, welche von andern Collegiis und sonsten zur Cammer-Registratur geliefert werden, nicht anders als cum designatione anzunehmen und darüber ein Recepisse auszustellen.

Keine Original Beylagen an die Supplicanten oder sonst jemanden zu verabfolgen, ohne vorher davon eine vidimirte Abschrift auf signirt Papier genommen zu haben, welches letztere auch in Ansehung der verlangenden Copeyen zu observiren ist. Wie dann

Derselbe überhaupt für die Completirung der Acten besten Fleißes zu sorgen und dahin zu sehen hat, daß keine Original Beylagen bey denen Expeditionen angelegt werden, ohne davon eine Abschrift bey denen Minuten zurückzubehalten. Und endlich

Kommt demselben als Registratori bey, alle eingehende Berichte und Memorialien, nachdem solche zuförderst von dem Cammersecretario mit dem producto bezeichnet, zu numeriren und in das Protocollum Memorialium einzutragen." [1])

Wie wir sehen ist hier Rentschreiber und Kammerregistrator eine Persönlichkeit. Ueberhaupt finden wir auch sonst diese Registraturbedienung mit andern Kammerfunctionen verbunden. Bis 1740 ist Friedrich Johann Nasser zugleich Revisionssecretär und Registrator. Da setzte es die Kammer durch Beschwerde über den unerträglichen Zustand, in welchen das Archiv durch die übermäßige Arbeitslast des damit betrauten Beamten gerathen sei, durch, daß diese beiden Aemter von einander getrennt wurden.[2]) Am 2. November 1748

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXII. Nr. 23. Daselbst auch Ipsen's ähnlich lautende Instruction vom 19. August 1752.

[2]) A. XXI. Nr. 198.

verknüpfte dann der Großfürst die Rentschreiberbedienung mit der Registratur.

Wieder klagt die Kammer am 21. Juli 1750 über die große Unordnung der Registratur, welche durch Ueberbürdung des Registrators mit Geschäften veranlaßt werde. Derselbe sei kaum im Stande, die neuesten und täglich anwachsenden Acten zu registrieren, geschweige denn die alte Registratur in Ordnung zu bringen. Zu letzterer Arbeit sei eine eigne Person erforderlich, wozu man die Anstellung eines Viceregistrators vorschlage, dessen einzige Beschäftigung darin bestehen müsse, das Kammerarchiv bis Ausgang 1749 unter der Aufsicht und Direction des Kammerregistrators zu registrieren und zu ordnen. [1]) Die Kammer scheint aber damals nicht durchgedrungen zu sein. Der für den Viceregistratorsposten von ihr vorgeschlagene Ipsen trat 1752 als Rentschreiber und Kammerregistrator an Bockelmann's Stelle. Von einem Viceregistrator sagen die derzeitigen Acten nichts. Erst bei Beförderung Ipsen's zum Kammersecretär, 1757, wird die Rentschreiberei wieder von der Registratur getrennt, ohne daß ein neues Nebenamt mit der letzteren verbunden wurde. —

Die Kammer hatte sich schon 1753 veranlaßt gesehen, über den völligen Raummangel für ihr Archiv zu berichten. [2]) Sie hatte ihre Collegial- wie Archivräume ebenfalls im Grafenhof und siedelte von da erst 1765 oder 1766 in's Schloß über. Inzwischen war eine bessere Zeit für das Kammerarchiv angebrochen, welches 1761 Johann Fuhr, dem wir schon beim Conseilarchiv begegneten, überkommen hatte. [3])

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203. — Ueber die Beschaffenheit des Archivs beschwert sich in einer Eingabe vom 1. März 1752 (A. XXI. Nr. 198) auch der Etatsrat Sarauw. Dieser schreibt die herrschende Unordnung aber der für diese Stellung ungeeigneten Persönlichkeit Bockelmann's zu.

[2]) A. XXII. Nr. 364.

[3]) Bei dem Wiederauftreten dieses Mannes darf ich eine Relation des Conseils vom 28. Mai 1772 (A. XXI. Nr. 203) nicht unerwähnt lassen,

Dieser machte sich in den folgenden Jahren zunächst an die Herstellung eines für den dermaligen Stand des Archivs brauchbaren speciellen Registranten, da der von seinem Vorweser entworfene generelle nur bis 1760 reichte und „durch den nachher in denen Jahren 1761, 1762 und 1763 vielfältig gemachten Gebrauch der Acten und deren bekanntlichen Transportirung nach und von Hamburg zurück —, nach seinen darin aufgeführten fasciculis verschiedentlich unrichtig" geworden war.[1] —

Hiermit wird er noch beschäftigt gewesen sein, als die Verordnung für die Rentekammer vom 4. Mai 1765 erschien.[2]

Hier wurde bestimmt:

„§ 19. Der Cammer-Registrator und Archivarius muß, wie es sich von selbst verstehet, das Cammer-Archiv und die dahin gehörige Urkunden, Briefschaften, Rechnungen pp. in völlige Ordnung halten, und Wir wollen zuverlässig hoffen, daß solches bereits von so vielen Jahren her in gehöriger Ordnung sei. Fals aber solches, wieder alles Vermuthen, nicht seyn solte, so setzen Wir Unserer gesammten Rentecammer annoch pro ultimato eine Frist von sechs Monaten, um solches in völlige Ordnung bringen und, theils

---

welche von Fuhr eingereichte verschiedenartige Entschädigungsansprüche betrifft. Das Conseil schreibt, Fuhr verlange auch einen Ersatz wegen der durch „die von ihm auf höchsten Befehl besorgte und nach St. Petersburg eingesandte Sammlung vieler Manuscripten erlittenen Einbuße." — „Es findet sich zwar in dem hiesigen Archiv keine Spur davon, weder daß ihm hierüber der höchste Befehl beigeleget, noch, daß er diese Sammlung nach St. Petersburg übersandt habe." Doch hat er, daß es geschehen, eidlich attestirt. — Eine Erklärung über diese Sache kann ich nicht geben.

[1]) A. XXII. Nr. 29. — In diesen Zusammenhang gehört auch vielleicht der bei Ratjen l. c. I. pag. 4 verzeichnete Registrant über die im Cammerarchiv von Zeit der letzteren Landesrestitution bis 1760 successive angewachsene die großfürstl. Holstein. Aemter concernir. Acta nebst Abriß von der Eintheilung dieser Papiere, nach der Handschrift von J. Fuhr, fürstlichem Archivar. 202 Bl. fol.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 201.

um die gehörigen Repertoria [1]) und Schränke dazu, theils aber um einen allgemeinen Registranten sowohl über das gesamte Archiv, als auch eine specielle Designation über alle und jede Acten, welche von einerlei Materie sind, verfertigen, solche richtig zu numeriren und selbige in dem Verzeichnisse, unter kurtzer Erwehnung des Inhalts, auch des Dati und anni registriren zu lassen. Solte hierunter nach Ablauf von sechs Monaten bei einer anzustellenden und hiedurch stricte anbefohlenen Visitation Unserer Landesregierung ein Mangel verspüret werden, so soll die gesamte Rentecammer ex propriis 200 Reichsthaler an die Wittwen- und Waisen-Casse erlegen, und ohnehin Unsere unausbleibliche Ahndung zu gewärtigen haben. Und damit dieses Geschäfte desto ehender seinen Fortgang gewinne: so soll es dem sämtlichen Cammer-Collegio frei stehen, einen aus ihren Mitgliedern, benebst zweine Subalternen des Collegii in den nächsten sechs Monaten bei dieser Arbeit anzustellen, welche dem Archivario unter der Direction des Mitgliedes der Cammer assistiren können.

§ 20. Wenn auch bishero die Erfahrung mehr als zu viel ergeben, daß verschiedene herrschaftl. Bedienten die mehreste Zeit die wichtigsten Documenten aus den Archiven eine geraume Zeit und wohl gantzer Jahre, öfters bei sich in ihren Häusern gehabt, ohne daß solche wieder tempestive und zu rechter Zeit in die Archive zurückgeliefert worden: so soll in Zukunft:

1) nicht das allermindeste aus dem Archiv, ohne Vorwissen und Consens des Cammerpraesidenten, oder in dessen Abwesenheit des ersten vorsitzenden Raths, verabfolget werden.

2) soll, wenn dieses geschehen, der Archivarius sich von demjenigen, welcher etwas aus dem Archiv verlanget oder nöthig hat, einen Schein auf eine bestimmte und gewisse Zeit geben lassen, wann er solches wieder einliefern wolle. Diese Zeit aber soll niemals über vier Wochen extendiret werden, und falls derjenige, welcher solche Acten aus dem Archiv zum

---

[1]) Repositoria?

herrschaftl. Gebrauch etwa nöthig haben mögte, selbige länger behalten wolte, muß derselbe successive den Schein renouvelliren.

3) Soll der Archivarius ein Journal halten, was und welche Acten, und an wem solche gegen die benöthigten Scheine ausgeliefert worden sind, damit er jedesmal auf Erfordern des Praesidenten demselben solches monatlich vorzeigen könne."

Auch wird der Archivar, damit er nur mit dem Archiv beschäftigt sei, von den „Nebenumständen", welche mit der Kammerregistratur verbunden sind, vor der Hand dispensirt, und dem Rentschreiber die Entgegennahme der Rechnungen aufgetragen.

In Ausführung dieser Verordnung befahl die Kammer am 14. Mai [1]) dem Archivar Fuhr, da sich ergeben habe, daß das Kammerarchiv noch nicht in wünschenswerther Ordnung sich befinde, diese binnen sechs Monaten unter Direction des Legationsrats von Sixtel zu beschaffen. Gegen den Termin wandte sich Fuhr am folgenden Tage mit dem Bemerken, es sei dies in so kurzer Zeit nicht ausführbar „da bekanntlich das Cammerarchiv vor andern Archiven mit vielen Acten angehäufet, und meine Antecessores in officio solche so wenig secundum materias zuverlässig bei einander geleget, als noch weniger mit specialen, oder stückweisen Designationen versehen haben." Der Termin wurde daraufhin bis zum 1. Mai 1766 hinausgeschoben. [2])

Am 22. April desselben Jahres konnte der Legationsrat von Sixtel zu Protocoll geben, daß die Instandsetzung des Archivs vollendet sei.

Was nun diese Ordnung und Verzeichnung speciell anlangt, so verhält es sich damit wahrscheinlich folgendermaßen. Fuhr theilte das Archiv in einen generellen und in verschiedene

---

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XXII. Nr. 29.

[2]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203 d. d. Kiel, Oct. 8. 1765. — In Folge der neuen Rentekammerordnung erließ die Kammer dann die in Anlage IV abgedruckte Instruction für den Archivar und Registrator. —

specielle Theile, von denen jeder ein Amt umfaßte.[1]) Für jeden dieser letzteren wurde ein eigener Registrant gefertigt, welcher das Actenmaterial in sechs Hauptabtheilungen behandelte. Die erste betrifft Hufen und Ländereien; die zweite Privilegien, Hebungs- und Dienstsachen ꝛc.; die dritte Publica, Kirchen- und Schulsachen, Justiz- und Polizeisachen, Gilden ꝛc.; die vierte Zeit- und Erbpachtstücke; die fünfte Bausachen, die sechste endlich Forstsachen. Jede Abtheilung hat wieder verschiedene Unterabtheilungen. So sind die Registranten für die Aemter eingerichtet, und der generelle Theil des Archivs wird nicht viel anders behandelt worden sein. Dabei ist mit dem alphabetischen Princip gänzlich gebrochen. An dessen Stelle tritt eine Combination des sachlichen und chronologischen Princips in allerdings noch recht unübersichtlicher und unsicherer Weise. —

Ueber die Schicksale des Rentekammerarchivs unter dänischer Herrschaft kann ich mich kurz fassen. Schon im April 1775 waren die Zollacten mit einem eigenen Registranten in Kopenhagen angelangt, wo die Zollgeschäfte des früher großfürstlichen Antheils von Holstein bei der Kgl. Westindisch-Guineischen Rente- und Generalzollkammer nunmehr geführt wurden.[2]) —

Mit Kgl. Patent vom 3. September 1778 wurde die vormals großfürstliche Rentekammer zu Kiel aufgehoben. Die Acten wurden, soweit sie die Aemter betrafen, an diese abgegeben. Der allgemeine und der auf die Städte Kiel, Neu-

[1]) Ob ursprünglich die Städte Kiel, Neustadt und Oldenburg auch je einen Theil gebildet haben, oder ob sie von Anfang an mit dem generellen Theil verbunden waren, kann nicht festgestellt werden, da der generelle Registrant fehlt und im hiesigen Archiv nur die Registranten der Aemter Cismar, Neumünster, Reinbek, Trittau und Tremsbüttel vorhanden sind. — Eine nähere Untersuchung dieser undatirten Bände ergab, daß wir es hier in der That mit der Archivordnung von 1765/66 zu thun haben, und daß alles Spätere (— 1779) Nachtragungen sind. Die ursprünglichen Repertore sind von Schreibers Hand, die Nachtragungen zum großen Theil von Fuhr selbst.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXII. Nr. 131.

stadt und Oldenburg bezügliche Theil des Archivs gelangte an die Kgl. Rentekammer in Kopenhagen.[1]) Dieser wurde 1874 an die Kgl. Regierung in Schleswig ausgeliefert und von letzterer im Mai 1895 an das Staatsarchiv abgegeben, woselbst diese Acten, soweit sie wirklich bei der großfürstlichen Rentekammer erwachsen sind, jetzt unter dem Rubrum A. XXII. repertorisirt worden sind. Was die an die Aemter gekommenen Acten betrifft, so beruhen dieselben, soweit sie noch vorhanden sind, jetzt ebenfalls im hiesigen Staatsarchiv. Dabei ist zu bemerken, daß diejenigen, welche das Amt Bordesholm angehen, als werthlos bei der dortigen Kirchspielvogtei werden cassirt worden sein, sowie daß die auf Norderdithmarschen bezüglichen nirgends haben ermittelt werden können. —

Das **Archiv des General-Landes- und Oeconomie-Verbesserungs-Directoriums** erhielt bei seiner Gründung gleich ein ziemlich reichhaltiges Actenmaterial zugewiesen. Schon nach der dieser Behörde am 10. März 1766 ertheilten Instruction[2]) war das Regierungsconseil gehalten, die auf die Landesvermessung bezüglichen Protocolle, Risse, Karten und sonst gesammelten Papiere mit Designation an das Directorium abzugeben. Demzufolge wurde de Bruyder am 19. Juni angewiesen, obgedachte Archivalien, imgleichen alle Commissionalacten der zu Cronshagen verordnet gewesenen Oberaufsichtscommission[3]) auszuliefern, sowie auch aus den früheren Conseilprotocollen — ehe ein besonderes Landvermessungsprotocoll geführt wurde — von dem, was für das neue Collegium von Werth sein könnte, einen Auszug zu verfertigen, der „nächsthin praevia fidematione" gleichfalls dem Generaldirectorium abzuliefern sei.

Am 30. Juli bittet letzteres dann, daß ihm „von den anbefolenen Beschreibungen und Erdbüchern der sämmtlichen

[1]) Cfr. Udsigt over de danske Rigsarkivers Historie af A. D. Jørgensen, København 1884, pag. 87.

[2]) Acten des Staatsarchivs A. XXII. Nr. 28.

[3]) Von den Acten dieser Commission beruhen im Conseilarchiv jetzt 5 Convolute; sie sind repertorisirt unter A. XXI. Nr. 569—573.

Cammergüter, Pacht- und Erbpacht-Stücke, deren Ertrag, imgleichen von den Contracten, so wie selbige künftighin successive eingehen, Abschriften mitgetheilet werden mögen." Die Rentekammer wurde am 6. August demgemäß angewiesen.[1]) —

Die Diensträume des Generaldirectoriums waren zunächst im Grafenhof, wurden aber 1773, nach Verkauf jenes Hauses, in's Schloß translociert.

Von den Acten dieser, wie wir gesehen haben, erst 1807 aufgelösten Behörde ist nur ein winziger Bruchtheil in das Staatsarchiv gelangt und hier unter dem Rubrum A. XXIII. repertorisiert.[2]) Das Gros derselben beruht noch heute bei der hiesigen Kgl. Regierung im Archiv des Holsteinischen Landcommissariats. —

Von den alten **Acten des Generalkriegscommissariats** waren die meisten bei der Räumung des Herzogthums Schleswig auf Gottorp zurückgeblieben, einige nach Hamburg gekommen. In Kiel hatte dasselbe nach einem Bericht vom 21. Mai 1726 sehr wenig.[3])

Ueber kein großfürstliches Archiv schweigen die mir zur Verfügung stehenden Quellen so hartnäckig wie über das vorliegende. Erst in dem Bericht des Conseils[4]) über die erfolgte Auflösung des Commissariats finden wir, daß den Beamten des letzteren aufgegeben worden sei, die Papiere und Briefschaften, nebst allem, was demselben bisher anvertraut gewesen, nach einem aufzustellenden Inventar an den Kriegszahlmeister von Saldern und dessen Adjuncten, den Kriegsassessor Paustian, abzuliefern. Als dann 1768 die Kriegskasse mit der Kammerkasse combinirt wurde, übertrug das Conseil die Aufsicht über das Archiv an den pensionierten

[1]) A. XXI. Nr. 220.

[2]) Unter A. XXIII. Nr. 3 findet sich ein undatierter Registrant des Directorialarchivs, in welchem die letzten nachträglichen Eintragungen aus dem Jahre 1780 sind. Er besteht aus 13 einzelnen Heften. Heft 1—12 betreffen die Aemter und Städte, Heft 13 handelt von Miscellaneis. In allen Heften herrscht die alphabetische Anordnung.

[3]) Acten des Staatsarchivs A. XXI. Nr. 419.

[4]) Vom 18. Juni 1764, A. XXI. Nr. 418.

Oberkriegsrat Rachel, der lange Mitglied des Kriegscommissariats gewesen war. [1]) —

Diesem wurden Anfang 1772 auch die aus dem früheren Hamburger Archive ausgesonderten Kommissariatsacten übergeben, worüber er am 5. Februar d. J. quittirte. [2]) Mit Bericht vom 11. October 1773 reichte Rachel auf höheren Befehl „die beiden Registranten, worin theils das hieselbst befindlich gewesene alte Commissariatsarchiv, theils was demnächst aus dem Hamburgischen Archiv durch den Legationsrath Bruycker dazugekommen, convolutenweis verzeichnet ist“ bei der Landesregierung ein, „wobei zugleich mehrer Deutlichkeit der Registranten halber eine Minute von einem aufgenommenen Protocoll über die sog. Hagenschen Papieren allersubmissest mit beifügen wollen.“ [3])

Ueber diese Hagenschen Papiere sind noch wenige Worte zu sagen. [4])

Der Hofrat Samuel Friedrich Hagen war in den letzten Jahren Gottorper Herrschaft im Herzogthum Schleswig Landrichter in Fehmarn, vorher Amtschreiber von Stapelholm zu Süderstapel gewesen. Er hatte dem Freiherrn von Goertz ziemlich nahe gestanden und „dessen importanteste Briefschaften unter Händen“ gehabt. Unter diesen Umständen wurde es dem Hofjuden Musaphia, welcher von ihnen für seinen Proceß mit Clausenheim zu profitieren meinte, nicht schwer, das Interesse der herzoglichen Regierung für die von Hagen bei seinem 1728 erfolgten Tode zurückgelassenen Papiere zu erwecken. Sie mußten aber erst eingelöst werden, da sie an Hamburger Kaufleute versetzt waren. [5]) Im Jahre 1736 sind

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203.

[2]) A. XXI. Nr. 213.

[3]) A. XXI. Nr. 203.

[4]) A. XXI. Nr. 204.

[5]) Nach einem nicht datirten Schriftstück des Hamburger Kaufmanns Johann Kern waren 5 Kasten mit Briefschaften, ein Koffer und ein Couvert mit 2 Originalen in schwedischer Sprache vorhanden. — Eingelöst scheinen davon nur 2 Kasten zu sein, wo der Rest verblieben, läßt das mir zur Verfügung stehende Material nicht erkennen.

dann zwei Kasten mit Hagenschen Acten zum Geh. Conseil eingeliefert und von diesem an das General-Kriegs-Commissariat, dessen Kasse die Einlösung beitritten hatte, abgegeben worden.

Im Februar 1747 wurden endlich diese Kisten entsiegelt, worüber ein Notariatsinstrument aufgenommen worden ist. Dieses enthält ein genaues Verzeichniß alles Vorgefundenen. Es sind das Stapelholmer und Fehmarnsche Archivalien aus Hagen's Amtszeit, daneben aber auch die interessantesten Acten über gemeinschaftliche Angelegenheiten, über die Beziehungen zu Dänemark und Lübeck u. a. m., wie es scheint Alles aus der Zeit vor 1713. Namentlich verdienen die politisch wichtigen Acten aus der Zeit des Traventhaler Friedens hervorgehoben zu werden.

Sechzig Jahre waren seit dem Verlust Schleswig's vergangen, als der Großfürst Paul durch den definitiven Austauschvertrag vom $\frac{\text{24. Mai}}{\text{1. Juni}}$ 1773 den zwischen Catharina II. und Dänemark 1767 geschlossenen provisorischen Tractat bestätigte und so auch die Holsteinischen Aemter und Städte seines Hauses an Dänemark abtrat. Uns interessieren hier nur die auf die großfürstlichen Archive bezüglichen Veränderungen, welche hierdurch bedingt wurden.

Der XVIII. Artikel des Vertrages von 1773 hat folgenden Wortlaut: [1]) „Beyderseits Hohe Contrahenten verbinden sich, die Archiven und Uhrkunden, welche respective das Herzogthum Holstein und die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, und überhaupt die Landesherrliche Hoheit, die Administration der Justice, das Finanzwesen, Cameralia, und alle übrige Landesangelegenheiten anbetreffen, getreulich und bona fide bey Tradition des Herzogthums und der Graffschaften zu extradiren, auch zu solchem Ende die dahin abzielende Verfügungen an die Behörde ergehen zu lassen. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß alles was persönliche Correspon-

[1]) Falck Sammlung der wichtigsten Urkunden ꝛc., pag. 347.

dences, vormahlige Negociationes, und mithin geheime Nachrichten, welche personam Principis angehen, davon ausgenommen werden sollen und müssen."

Schon am 14. Mai desselben Jahres war großfürstlicherseits den Land- und Etatsräten von Preusser und von Sixtel, sowie dem Kammerjunker von Lowtzow ein Commissorium zur Separation des Conseilarchivs ertheilt worden.[1]) Sie sollte unter Direction des Conseilministers von Prangen stattfinden, und zwar waren zwei Abtheilungen zu bilden:

1) ein besonderes Archiv „welches die publiquen Geschäfte und gleichsam personam principis betrift" und

2) ein solches „welches die Landesangelegenheiten, die Regierungsadministration und Privatsachen angehet."

Ueber jede von beiden Abtheilungen war ein Registrant zu fertigen. Endlich sollten „alle unnütze Papiere und Chartequen, welche einem Archiv weder Ehre machen, noch Nutzen bringen, davon gänzlich abgesondert werden."

Nach erfolgter Trennung wurde am 14. October dem Geh. Archivar de Bruycker aufgetragen:

1) diejenigen Papiere, welche bei dem Aussonderungsgeschäft und nach der darüber verfertigten Designation als werthlos befunden worden sind, entweder zu verbrennen oder in das Meer zu versenken.[2])

2) die oben, im Commissorium sub 1 angeführten Acten an den Statthalter-Bischof abzuliefern.

Auch bei der Justizkanzlei und der Rentekammer hatte eine Sichtung stattgefunden, und de Bruycker wurde am 28. October angewiesen, die bei jenen Collegien ausgeschiedenen

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 206.

[2]) Wie viel werthvolles Material dabei zu Grunde gegangen, zeigt die Anlage V. Namentlich zu bedauern ist der Verlust der Bassewitzschen, Ellendsheim-Gadendamschen, Stambkeschen und Wedderkopschen Acten, welche auf die inneren Verhältnisse der Gottorper Regierungen des 18. Jahrhunderts ein scharfes Licht werfen müßten. Sie gehörten vermutlich zu den Papieren, „welche einem Archiv keine Ehre machen" und dürften mit voller Absicht zerstört worden sein.

Acten, welche publique Sachen angingen, oder die Person des Fürsten betrafen, in Empfang zu nehmen und an den Bischof von Lübeck zu extradieren.

In einem Erlaß vom gleichen Tage heißt es weiter: „Nachdem in Hinsicht der bevorstehenden Landesveränderung dem Herrn Oberkriegsrath Rachel aufgetragen worden, die im vormaligen Kriegs-Commissariat-Archiv vorhandene Hagensche wie auch die auf die Landesschulden sich beziehende Papieren, ferner gesamte Kriegscommissariats-Protocolle und Kriegscasse-Rechnungen vom Jahre 1721 an, sowie auch die Commissariatssiegel an den Legationsrath und Geh. Archivarium de Bruycker abzuliefern, so wird bemeldten Legationsrath de Bruycker aufgegeben, vorbeschriebene Papieren und Siegel in Empfang zu nehmen, so dann die Papieren an Ihro des Herrn Bischofs und Statthalters Hochf. Durchl. oder Dero Ordre abzuliefern, die Siegel aber zu versenken."

In der entsprechenden Verfügung an Rachel wird dann noch bestimmt „alle übrige im vormaligen Commissariats-Archiv sich befindende Papieren und Briefschaften aber zu verbrennen und zu cassiren." —

Ueber die aus dem Geh. Conseil-Archiv an die jüngere Gottorper Linie abgegebenen Archivalien besitzen wir im Staatsarchiv eine Copie der von Bruycker gefertigten Designation, aus welcher hervorgeht, daß die namentlich politisch wichtigsten Acten, welche überhaupt bei jenem höchsten Collegium erwachsen, jetzt in Oldenburg zu suchen sind.

Diese Gruppe ist zunächst und zwar in 7 Kasten nach Eutin gesandt worden. Von hier hat der kgl. dänische Kammerherr Graf von Moltke im Jahre 1775 im Auftrage seiner Regierung eine Anzahl Originalurkunden und Copieen mit zugehörigen Designationen zurückgefordert und nach Kopenhagen übersandt. [1]) Schon vorher fand übrigens eine Reclamation von nach Eutin gesandten Acten statt. In einem

---

[1]) Acten des Staatsarchivs A. XVIII. Nr. 4043. Ein Verzeichniß derselben siehe: Nordalbingische Studien III. 250 ff.

Schreiben von Saldern's an die Rentekammer vom 13. Januar 1774 heißt es, daß er gemüssigt gewesen „den Herrn Legationsrath de Bruycker nach Eutin zu senden, um aus dem dortigen großfürstlichen Geheimen Archiv einige Schriften, welche des Kgl. dänischen Herrn Principal-Commissarii Exc. anbegehret, auszusuchen und anhero zu bringen.“ [1])

Zum Schluß sei noch eines Schreibens der deutschen Kanzlei aus Copenhagen vom 22. Januar 1774 gedacht, in welchem sich folgender Passus findet [2]): „Da aus des Herrn Geh. Rats und Obercammerherrn Grafen von Reventlou Exc. geehrtestem Antwortschreiben vom 7. d. M. erhellet, daß von dem (an Rev.) abgelieferten Kielschen Conseil-Archiv kein Repertorium vorhanden, so findet man am gerathensten zu sein, die Abschrift des ganzen Originalregistranten abzuwarten und will sich deren gefällige Einsendung zu seiner Zeit ganz ergebenst und geziemend ausgebeten haben.“

De Bruycker sandte der deutschen Kanzlei dann am 5. März des Jahres die Abschrift von dem Registranten über den Theil des Conseilarchivs, welcher die Landesangelegenheiten, die Regierungs-Administration und Privatsachen betraf, d. h. über den mit der Landesübergabe an Dänemark gelangten Theil. —

[1]) A. XXII. Nr. 8.

[2]) A. XVIII. Nr. 4043. Detlef Graf von Reventlow war der dänische Principalcommissar bei der Tradition des großfürstlichen Holstein's und behielt dann zunächst die Direction der Geschäfte in Kiel.

## Anlage I.

### Bericht des Hofkanzlers Ernst Joachim von Westphalen, betr. das Archiv des Geheimen Conseils.

Kiel, 6 Dezember 1745.[1])

Durchlauchtigster Groß-Fürst und Hertzog.
Allergnädigster Herr.

Ewr. Kayserlichen Hoheit haben geruhet in Höchst-Dero gnädigstem Rescripto vom $\frac{5}{16}$ Nov. mir anzubefehlen, unterthänigst zu berichten, an welchem Orte und unter wessen Aufsicht insonderheit das Archiv des Geheimen Conseils sich anitzo befinde, auch dahin zu sehen, daß die dahin gehörige und etwa außer dem Ort des Archivs sich befindende pieces fordersamst herbey gebracht und daselbst nebst denen übrigen verwahrlich hingeleget würden.

Diesem gnädigsten Befehl zu Folge ermangele nicht allergehorsamst anzuzeigen, wasmaßen das Hochfürstl. Conseil Archiv dermalen Theils aus denenjenigen Schriften bestehe, welche A. 1713 zu Tönningen und Gottorp annoch gerettet worden, Theils aber diejenige Sachen und Nachrichten in sich fasse, welche von A. 1719 da die restitution des Herzogthums Holstein erfolget ist, biß auf jetziger Zeit im Conseil vorgefallen sind. Was die aus dem Schleswigischen gerettete Archivalia betrifft, so sind selbe insgesammt sofort nach Hamburg als an einem sicheren Ort transportiret und nebst denenjenigen Papieren, welche das disturbium von A. 1713 etwan betreffen, daselbst in Verwahrsam genommen worden;

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XXI. Nr. 203. Original.



wie dann annoch biß auf diese Stunde dieses Archiv sich daselbst in dem Hause und unter der Aufsicht des Justitz Raths Wolffs befindet, welcher nach seinen aufhabenden Pflichten daraus an niemanden als an Ewr Kayserlichen Hoheit in Eyd und Pflicht stehende Collegia und Bediente, welche zum herrschaftlichen Gebrauch daraus eines oder das andere benöthiget sind, das geringste communiciret, auch ohne schriftliche Ordre und Bescheinigung nichtes verabfolgen lässet. So bald auch Ewr Kayserlichen Hoheit Collegia und Bediente die aus dem Hamburgischen Archiv verschriebene und entlehnte Sachen gebrauchet haben, sobald werden selbe hinwiederum an den Justitz-Rath Wolff eingesandt, welcher dann dahingegen den empfangenen Schein remittiret. Was nun ferner das Conseil Archiv von A. 1719 biß hieher anlanget, so befindet sich solches auf dem hiesigen Schloß, theils in der Conseil Stube, theils in dem Vorzimmer, in mehrentheils verschlossenen Schränken, und stehet selbes unter der generalen Aufsicht des Conseils, specialiter aber ist die Verwahrung, Ordnung, Beylegung, Aus- und Wiedereinlieferung der Papieren einem der Geheimen Secretairen oder Copiisten committiret und anbefohlen und hat anitzo der Geheime Cancellist Fuhr dieses zu verrichten und zu observiren. In diesem hiesigen Archiv befinden sich obangezeigtermaßen keine andre Nachrichten als welche die neueste Zeiten betreffen und bestehen diese Papieren in Correspondenzen und publique Angelegenheiten, in Expeditionibus und Verfügungen, welche beim Conseil vorfallen, mithin auch insonderheit in Cameral-, Cantzley-, Consistorial-, Städte-, Amts- und Landschafts-Sachen, welchen nach Ewr Kayserlichen Hoheit Herrn Vaters Königl. Hoheit glor. mem. Ableben annoch die sämtliche Papieren beygefüget seyn, welche in Höchst Dero eigenen Registratur und Cabinet sich befunden haben, unter welche jedoch das von Ihro Gottsel. Königl. Hoheit errichtete Testament nicht befindlich gewesen, als welches des vormaligen Herrn Administratoris Königl. Hoheit sogleich zu Rolfshagen originaliter zu Dero Händen genommen, auch, wie mir der Geh. Legations-Raht von Holmer

berichtet hat, in Eutin in des von Holmer und von Plessen alleinigen Gegenwart eröffnet worden. Aus dem hiesigen Archiv aber wird an niemanden etwas verabfolget, als was daraus die Membra des Conseils zum Herrschaftl. Gebrauch, oder auch die Collegia benöhtiget sind, welche aber gleichwohl alles wieder einliefern. Was mich selbst betrifft, so achte meiner Schuldigkeit zu seyn Ewr Kayserlichen Hoheit unterthänigst anzuzeigen, daß nach Absterben Höchst Dero Herrn Vaters Königl. Hoheit gl. mem. ich sofort alle und jede Herrschaftliche Correspondence, Expeditiones und Briefschaften, welche in Zeit meines Höchst Deroselben mit getreuester Devotion geleisteten Ministerii in meine Verwahrsam gekommen, ins Conseil Archiv gehörig eingeliefert habe, wie solches die davon verfertigte Designation erweiset. Nachhin sind bekantlich in dem gewesenen Administrations-Conseil die sämtliche Proponenda und Expeditiones dem Geheimen Legations-Raht von Holmer gnädigst übertragen worden, welcher dan auch, so viel mir wissend ist, die in Zeit der Administration vorgefallene Sachen, Protocolla und Ausfertigungen von Jahr zu Jahr ins Archiv abgeliefert, auch bei seiner Abreise nach Stockholm noch einen Kasten mit Briefschaften, und verschiedliche Convolute Herrschaftlicher Acten wie auch die Pechlinische, Buchwaldische, Adrianische und andre Correspondenzen, worunter jedoch dessen mit dem Oberhof-Marschall von Brümmer geführte Correspondence nicht befindlich ist, zum Archiv eingesandt hat. Zwar soll einigem Gerüchte nach, derselbe noch einige Coffres mit Briefschaften nach Stockholm mitgenommen haben, ich vermag aber davon mit erforderlicher Droiture nichts gewisses anzuzeigen, weil bißdahero hievon, alles nachforschens ohngeachtet, keine sichere Nachricht einziehen können. Allenfalß aber werden dennoch diese Papieren leichtlich herbey geschaffet werden können, wan dem von Holmer anbefohlen wird, alle und jede etwan annoch in Händen habende Administrations Regierungs- und Herrschaftl. Briefschaften, Expeditiones, Correspondence, Minuten, welche die Herrschaftl. Angelegenheiten directo oder per indirectum betreffen möchten,



eid und pflichtmäßig an das Geheime Conseil-Archiv abzugeben. Nach der Abreise des von Holmers sind die im Geheimen Conseil gewöhnlich vorfallende vielfältige Geschäfte, Memorialien, Kammer-Cantzley- und übrige Expeditiones von mir getreulichst und mit unverdrossenem Fleiße beständig befordert und dergestalt verrichtet worden, daß sobald die Sachen untersuchet und zur Expedition gekommen, die Exhibita cum resolutionibus nicht allein registriret, sondern auch alle und jede dazu gehörige Acta sofort an den Copiisten Fuhr eingeliefert und von demselben ins Conseil-Archiv ordentlich hingeleget worden. Ich füge meinen unterthänigsten Wunsch hinzu, daß der Höchste nunmehro die Zeit herannahen lassen wolle, daß Ewr. Kayserlichen Hoheit sämtliche Archiva völlig zusammen gebracht und baldigst zur vollkommenen Ordnung gebracht werden mögen, der ich lebenslang mit tiefster Devotion beharre

Ewr. Kayserl. Hoheit

Kiel
d. 6. Dezbr. 1745.

alleruntertḧänigst treugehorsamster
Diener
C. J. von Westphalen.

---

## Anlage II.[1]

### Unmaßgeblich-kurzgefaßter Vorschlag von Einricht- und Verbesserung des geheimen Conseil-Archivs.

Praesentirt im Geh. Conseil Kiel.
An. 1745.
it. 1747.

So wenig ein Buch von vielen Materien sich ohne einen richtigen Indicem bequem gebrauchen läßt, so viel

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs, A. XXI. Nr. 203. Concept.

weniger ein Archiv, das nicht gehörig eingerichtet noch mit einer Designation versehen ist.

Ohne meine Vorstellung ist genugsam bekannt, wie das Conseilarchiv beschaffen gewesen, als mir solches bey Abgang des Secretaire von der Pahlen anvertrauet worden. Die Unordnung dürfte wol muhtmaßlich daher entstanden sein, weilen bishero eine Instruktion, wie ein Archiv gehörig in Ordnung zu halten, ermangelt hat. Meiner unmaßgeblichen Meinung nach, und so viel mir von dem hier seyenden Geh. Conseil-Archive itzo bekannt ist, ließe sich dasselbe wol auf folgende Weise in Ordnung bringen; nehml. es würde solche Einrichtung vor allen Dingen

I. ein geräumiges Zimmer erfodern, das mit hinlänglichen Repositoriis versehen sey und NB. von allem Einlauf befreyt und gesichert sey.

II. Hierin müßten denn alle und jede Papieren (*) die zum Archiv gehören transportiret, und solche, da viele vom Staub und Rauch durchgefressen, und daher fast unlesbar geworden, wol gereiniget, und was eingekrückelt worden, wieder eben gemacht werden.

III. Demnechst müßte man vorläufig eine generale Eintheilung solcher Papieren vornehmen, mithin

a. die in ziemlicher Menge sich findende Correspondence und

(*) Quem in finem mandato opus foret, quo tum universis collegiis, quam ipsis sanctioris consilii administris gravissime præciperetur, ut omnes ac singulas chartas s. litterarum monumenta ad tabilarium spectantia, intra præstitutum temporis spatium non solum exhibeant, quo in commentarios, s. ut vulgo audiunt, registraturam referantur, verum etiam in posterum sine exceptione chirographum de iis, quae ab uno alterove forte desiderari possint in accepti fidem apud commentariensem relinquant.

(*) Zu solchem nüzl. Endzweck müßte sowol an sämmtl.e Collegia, als die Membra des Geh. Conseils selbst, ein nachdrückl. Befehl ergehen, daß Sie alle zum Archiv gehörige Papieren binnen einer gewissen Zeit zur Registratur einsenden, auch fürohin ohne Ausnahme an den p. t. Registratorem über die etwa desiderirte Stücke jedesmal einen Schein ausstellen.

b. die Acta und eigentl. zu den Expeditionibus gehörige Papieren (insoferne diese mit jenen, in Ansehung der Materien keine Connexion hätten) separiren.

Solchemnach müßte man

tteris. IV. die Correspondence in zwo Classen bringen.

Die erste Classe würde also Kayser- König- und Fürstliche Briefe in sich fassen, so ein- und abgegangen.

Die andere aber solche, die nur von den hiesigen und fremden Ministris und Bedienten eingesandt — und an dieselben wieder erlassen worden.

Was erstere betrifft, so könnten selbige nach den Ländern und Fürstenthümern, als

z. Ex. Römische Kaysere
Russische Kaysere
Könige von Frankreich,
von Engelland
etc.

rangiret, und solche wiederum nach ihren besonderen Materien

z. Ex. 1. Gratulationes
(a.) zum Neuenjahr
(b.) zur Landes-Regierung pp.
2. Notificationes
a. bey Entbindungen,
b. Sterbefällen pp.

dergestalt geleget werden, daß solche Briefe bey etwa nöthigem Gebrauche leichte zu finden wären, und aus solcher Collection die Curialien oder Courtoisie zu ersehen wären.

Was die andere, nehml. der Ministrorum ein- und abgegangene Briefe concerniren, so müßten selbige blos nach ihren Namen

z. E. Ahlefeldt,
Bestoucheff,
Creuz pp.

in alphabetische Ordnung gebracht, hiernechst aber, wann dieses bewerkstelliget, beide Arten, eine jede für sich, secundum

annales redigiret, die wichtigsten Materien, worüber nehmlich correspondiret worden, wol bemerket, und darüber eine besondere Registratur (*) verfertiget werden, damit man auf eine bequeme Art über die etwa über kurz oder lang vorkommende Fälle zu eines jeden dieser oder jener Materie halber geführten sentiment ohne vieles Nachsuchen geschwinde geleitet werden könnte.

Was nun ferner

De Actis publ. V. die in der zwoten Separir- und Eintheilung erwehnte Acta eigentl. betrifft, so dürfte wol auf folgende Weise damit zu verfahren sein, nehmlich, daß sie in besondere sedes eingetheilet und wol von einander separiret würden, denn so könnten unter gewisse Capita gebracht und bey einander geleget werden

a. Staats- und politische Scripta, worunter besonders

1. Kayserl. Privilegia, Confirmationes, Diplomata, Belehnunge, Vota und Sessiones auf Reichs-Tagen, Reichs-Matriculn, Kammerzieler p.
2. Fürstl. Testamenta, Dispositiones, Erbtheilunge, Heyrathe, Pacta, Concordata, Kriegs- und Vestungs-Sachen, item Anordnungen in Freuden- und Trauer-Fällen (**).

(*) Registratio est Scientia instrumenta publica aliarumque litterarum Monumenta composite ab interitu in posteritatis usum congerere atque conservare, earumque periochas s. Argumenta succincte paucisque verbis elicere.

(**) (n. ad lit. a. et b.)
Scripta quidem hæcce per genera classesque distribuenda et in fasciculos juxta annorum seriem collecta ut reponerentur omnino e re futurum esset: cum vero istae litterae ac scripta documenta una cum ceteris, quae ante hostilem terrarum holsaticarum invasionem bellique tumultus in Judiciis acta sunt, etiam nunc majoris securitatis causa Hamburgi in Aedibus commentariensis s. Ar-

(**) Diese Scripta müßten wol nach ihren generibus separiret, und ein jedes in ein besonderes Fascicul secundum annos geleget werden. Und da diese Papieren und Documenta nebst andern vor den Landes-Troublen verhandelten Sachen sich p. n. Sicherheit halber in Hamburg in des Archivarii Wolffen Verwahrsam befinden, so müßte man so lange man das alte Schlesw. Archiv dort aufzubehalten für nöthig

b. Benachbarte Städte, als Hamburg und Lübeck:
– unter Hamburg würde dann
a. das dortige Thum Capittel,
b. der Schaumburgsche Hof, und
c. der Schaumburgsche Zoll,
– und unter Lübeck die an das Stift und die Collegial-Kirche zu Eutin habende Jura kommen. (*)

c. Universität-, Schul-, Kirchen-, Klöster u. Hospital – Sachen.

d. Landschaft,
Aemter
und Städte, Fleckens p.

e. Privilegia
Concessiones
Confirmationes
Vocationes
Bestallunge
und dergleichen von der Landes-Herrschaft ex capite

---

chivarii, ut vocant, Wolffii asservantur, interea dum ibi reconditum custoditur tabularium illud antiquius index fasciculorum eo ordine dispositorum consignandus, et ad tabularium quod hic apud nos est, vel commentarios s. registraturam transmittendus foret, ut hinc constet, quid ibi rerum sit quidque expectandum demum ab custodis heredibus. Quod quidem si dudum factum fuisset, non esset, cur frequentes querelae de defectu actor. Archivi nostri, uti jam fit, instituerentur.

(*) ubi etiam gravamina adv. Lubecenses et Hamburgenses haud forent negligenda.

erachtete, nach dieser vorgeschlagenen Ordnung über die Fasciculn immittelst eine Designation und Indicem verfertigen, und bis weiter zum hiesigen Archiv oder Registratur einsenden, damit man wissen könne, was dorten vorhanden, u. man im Sterbfall von denen Erben zu empfangen hätte. Wäre dieses schon vor vielen Jahren beobachtet, so würde man gewiß über den Defect der Archiv-Acten, wie itzo geschiehet, zu klagen nicht Ursache haben.

(*) Wobei die etwa wider Hamburg und Lübeck habende Gravamina nicht zu vergessen wären.

gratiae ertheilte Briefe, die in Betracht der vorkommenden Expeditionum pro formula dienen und fast täglich zur Hand seyn müssen.

f. Constitutiones
Mandata
Patenta
Reglements pp.
} [*]H

und was dahin gehöret, und gleichsam pro norma Juris dienet.

g. Allerhand Collegial-Exhibita und Videturs, welche die Collegia selbst, oder die Landes-herrschaftl.e Jura et regalia concerniren.

h. Oekonomica, Geldnegoçen, Schuld- und Prätensions Sachen, und was eigentlich in das Kammer-Departement schlägt.

(sec. ord. alph.)

Hiernächst würde noch

De actis priv. VI. der größte Haufe, und zwar die eigentliche Justiz- und Gnaden-Sachen übrig seyn, die man dann blos unter ihren Namen, und also wie obige Acta secundum ordinem alphabeticum in Ordnung bringen — und zu solchem bequemen Gebrauch beständig halten müßte.

Wann nun obangezogene Acta und Briefschaften, als welche beim Geheimen Conseil-Archiv pro nunc die Haupt-

[*]H Si vita frui per aliquot adhuc annos mihi detur rationesque meae pertenues admodum statione aliquanto lautiori vel vitae necessitatibus sufficienti non nihil incrementi capesserent; consilium mihi est spe haud incerta subnixum juxta potiora argumenta corpus quoddam diplomatum et constitutionum ab aevo primi R. Dan. Ducisque Slesvic. e stirpe Oldenb. meis sumtibus studioque conquirendum Caesareae Celsitudini demisfisfime aliquando exhibendi.

[*]H Wo ich das Leben noch einige Jahren behalte, und meine itzige schlechte Umstände durch einen einträglichern Dienst verbessert sehen mögte; so hoffe, dem kurzen Inhalt nach, ein Corpus Diplomatum et Constitutionum von Zeiten des ersten Königes zu Dännem. und Herzogs zu Schleswig, Oldenburgschen Stammes, vermittelst meiner Bemühung und Kosten zu colligiren, und Sr Kayserl. Hoh. meinem allergnädigsten Herrn dermaleins allerunterthänigst zu exhibiren.

Rubriquen, von denen daselbst sich findenden Papieren, ausmachen, nach ihren Clafs- und Sedibus reponiret — und in einem mit hinlänglichen Repositoriis versehenen Zimmer gepfleget worden, alsdann könnten

VII. solche in gehöriger Ordnung rangirte Papieren mit Nutzen Stück vor Stück inspiciret, nichts heißende Dinge und Chartequen, als Bettelsuppliquen u. dergl., welche das Archiv nur anhäufen und belästigen, wolsepariret und endlich über oben-rubricirte sämmtl. im Archiv sich findende Papieren und Acta, nach Anleitung des hier zu Ende annectirten Indicis (*) ein kurtzes und accurates Register verfertiget werden.

Welches alles ich mit göttlr Hülfe in einer Zeit von zwey bis dreyen Jahren zu Stande bringen, und als ein bereits über 30 Jahren unordentlich gewesenes Archiv in seine gehörige Ordnung setzen könnte.

Wobey aber schließlich noch vorzustellen für nöthig erachte, daß falls dieser, wegen Verbesserung des Geh. Conseil Archivs aus wahrem Diensteifer entworfene Vorschlag von Ihro Kayserlr Hoheit immediate allergnädigst approbiret werden sollte, ich bey der Arbeit (ohne eines Höheren Direction) allein seyn muß, maaßen mir wolbekannt, daß gelehrte Männer, die NB. nicht bey Archiven hergekommen und in der Arbeit selbst jemalen Hand angeleget (wie ich mit dem sonst weltberühmten Publicisten Ludovig ein Exempel angeben könnte) gemeiniglich irrige Principia haben, und mit ihren vielen divisio- et subdivisionibus ein Archiv nur confus machen, indem wol einmal gewiß ist, daß, da jeden Ortes besondere

(*) Index iste simul plerasque in tabulario consilii sanctioris obvias chartas sistit generaliter.

Qua ratione vero quondam ac inprimis superiori demum saeculo in tabulario Gottorpiensi ordinata fuerint literarum documenta satis commonstrant junctae hic tabulae.

(*) Dieser Index giebt zugleich von den mehristen für itzo im Geh. Conseil-Archiv sich findenden Papieren eine generelle Anzeige; wie die Schriften ehemalen, und zwar im vorigen Seculo, im Gottorpschen Archiv rangiret gewesen, zeiget die hier gleichfalls angefügte Designation.

Umstände einschlagen, ein Unbekannter des Archivs von demselben niemalen so sicher, als einer der schon Jahren als ein subaltern dabey umgegangen, nützlich urtheilen kan.

J. Fuhr. m. propria. [1])

---

## Anlage III.

1819, April 13.[2])

Unterthänigst gehorsamstes Pro Memoria.

Sobald die Repositorien für das Locale des Kieler geheimen Conseil-Archivs aufgeschlagen waren, wurden die stapelweise auf einander gehäuften Acten-Packete auf dieselben gelegt, um nachher aufgetheilt zu werden. Allein ich mußte bald die unangenehme Bemerkung machen, daß theils die Repositorien für diese Acten nicht hinreichten, theils aber, daß auch dieses Archiv sich in großer Unordnung befand.

Dieses Archiv ist nemlich, wie ein Höchstpreisliches Canzley Collegium aus dem hiebey folgenden Registranten ersehen wird, bloß alphabetisch geordnet, eine Ordnung, die für kleinere Archive vielleicht passend, für größere durchaus unanwendbar ist. Es würde freilich eine schon nicht unbedeutende Arbeit seyn, ein solches Archiv einem größern, systematisch geordneten einzuverleiben, aber doch keine abschreckende, wenn alles sich in der gehörigen Ordnung befände. Dies ist aber, wie gesagt, nicht der Fall, sondern es ist, ob beym Einpacken in Kiel oder, wie ich fast vermuthen darf, beym

[1]) Im Kgl. Staatsarchiv findet sich (Acta A. XXI. Nr. 208) ein „kurzgefaßter Index über's Geheimte Conseil-Archiv, entworffen von J. Fuhr", welcher undatirt etwa aus der Zeit des hier abgedruckten Actenstückes stammen muß. Dennoch ist nicht sicher festzustellen, ob dieser Index mit dem im Text angeführten identisch ist.

[2]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A. XVIII. Nr. 33. Original.

Auspacken hieselbst Alles durch einander geworfen, ein Umstand, der, soll er redressirt werden, Platz, Zeit und Geld kostet.

Nachdem ich erst vorher ein Paar Worte über die ganze Ordnung dieses Archivs angeführt haben werde, sey es mir gestattet einem höchstpreißlichen Canzley-Collegio unmaßgebliche Vorschläge, wie dem Mangel an Platz abzuhelfen unterthänig-gehorsamst vorzulegen.

Neben der alphabetischen Ordnung, die CLXXXII. № enthält, hat man, vermuthlich zum leichtern Auffinden, jedes Packet mit der № des Faches bezeichnet, worin dasselbe im Archiv hingelegt war und dieses Fach zugleich im Registranten angegeben. Dieser Fächer sind 859 gewesen und in jedem Fache 3—4 Packete, also in allem ungefähr 3000 Acten-Packete. Außerdem belaufen sich die Beylagen zu diesen Acten auf mehrere 100 Packete z. B. die Musaphiana (CII), die Clausfenheimiana (XXII), die allein über 200 Packete Beylagen haben, ferner die Beylagen zu den Chatoul-Casse-Rechnungen (XVIII), die Beylagen bey der Verwandlung des Gutes Cronshagen in ein Amt (XXXIX) u. s. w. u. s. w. und in jedem Packete sind im Durchschnitte wenigstens 8 Convolute, also deren ungefähr 24000 im Ganzen. Wären diese Acten-Packete und Convolute nun in ihrer ursprünglichen Ordnung hingelegt worden: so wäre die Vertheilung derselben, obgleich langweilig und mühsam, doch nicht so kostspielig gewesen, als jetzt, da man kein einziges Fach zusammenfindet. Da die Packete nicht einmal, wie im Kanzley-Archiv mit einer sogenannten Etikette versehen sind: so fing ich an dieselbe mit den in den Registranten angegebenen und richtig befundenen Fach-Nummern zu versehen, allein der Mangel an Platz nöthigte mich diese Arbeit aufzugeben, nachdem ich kaum mit 300 derselben fertig war. Da ich demnach auf diese Art die Ordnung nicht herstellen konnte und es mir schon längst nicht unbekannt war, daß dieses geheime Conseilarchiv nicht ganz dem Kanzley-Archiv angehöre: so ging ich die über dasselbe vorhandenen Registranten durch und verfertigte darnach die

hiebey folgenden unmaßgeblichen Vorschläge sub № A. B. C. D. E. und F. zur Vertheilung der Acten unter die Collegien, zu deren Ressort dieselben gehören, um auf diese Weise wenigstens Platz zur Auftheilung der zu behaltenden zu gewinnen.

Hiebey möge es mir erlaubt sein noch folgende Bemerkungen zu machen.

1. Es sind die voluminösen Musaphia-Clausenheimischen Acten zwar unter den Servandis aufgeführt, allein da dieser Streit — eigentlich eine specielle Schuldsache — schon längst seine Endschaft erreicht hat und überdies die wichtigsten Acten von den beiderseitigen Partheien durch den Druck bekannt gemacht sind, so scheinen mir diese Acten sich füglich zur Cassation zu qualificiren, wenn nur die gedruckten Schriften, deren es mehrere giebt und von denen die Eine: „Actenmäßiger Bericht" u. s. w. allein $2^1/_2$ Alphabete stark ist, nebst den originalen Facultäts-Responsis und Landgerichtsurteln aufbewahrt werden.

2. Die Fächer von № 355—500 enthalten bloße private Sachen, worüber de Bruycker einen eignen Registranten (Lit. B. unter der Rubrik „Justiz-Gnadensachen") verfaßt hat. Alle diese Acten enthalten nur solche Sachen, die nach dem im Canzley-Archiv herrschenden Systeme unter den speciellen begriffen sind, nemlich specielle Schuld- Concurs- Ehe- Erbschafts- Criminal-Sachen u. s. w. In Rücksicht auf diese könnte wohl der auf die von dem Justizrath, Archivarius Wolff gemachten Vorschläge unterm 1815 erfolgten Kanzley-Resolution gemäß verfahren werden.

Würde ich mich wegen dieser meiner unmaßgeblichen Vorschläge einer gewierigen Resolution zu erfreuen haben: so könnten diese Acten-Packete bey der zuvörderst vorzunehmenden generellen Auftheilung und Vertheilung derselben sogleich jedes nach seiner Rubrik gesammelt und nachher geordnet werden, obgleich diese Arbeit bey der Unordnung, worin sie liegen und der Beschränktheit des Raums noch vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Zum Behufe und zur Erleichterung dieser Arbeit für mich und meinen Gehülfen habe ich die ange-

schlossene Tabelle sub F. a u. b verfertigt, um eine augenblickliche Uebersicht zu haben.

3. Erst nach dieser vorläufigen allgemeinen Vertheilung könnten die für das Kanzley-Archiv zu behaltenden Acten in dasselbe gebracht und demselben nach dem daselbst herrschenden Systeme einverleibt werden. Da sich nun aber unter den sub № A. aufgeführten Servandis viele Districts- und Communesachen befinden, die theils von geringem, theils von gar keinem Werth sind, z. B. Stadt Oldenburg etc., so wage ich es mir unterthänig-gehorsamst die Erlaubniß zu erbitten, auch mit diesen Actenstücken der obangezogenen Kanzley-Resolution gemäß verfahren zu dürfen.

4. Diese neue Vertheilung womit zugleich das Umpacken fast aller älteren Acten in den Schränken verbunden ist müßte im Laufe des nächsten Monats ihren Anfang nehmen, würde aber nur durch eine unausgesetzte tägliche 8—10 stündige Arbeit in den 4 warmen Sommermonaten, die in dem sonst kalten und feuchten Archiv allein eine anhaltende Arbeit zulassen, vollendet werden können. Eine Sache, die von der größten Wichtigkeit ist, da allein hiedurch der zur Deposition des zu erwartenden Lauenburgischen Archivs nöthige Platz gewonnen werden kann.

5. Die Arbeiten, deren ich in meinem letzten unterthänig-gehorsamsten Bericht über den Zustand des Archivs erwähnte, sind größtentheils beendigt. Die Jahrgänge 1811, 12, 13, 14 und 15 sind im Laufe meiner Amtsführung aufgetheilt, registrirt, signirt, und in die behörigen Convolute gelegt, 1816 wird dies im Herbste werden. Mein Gehülfe Herr Esmarch hat nicht bloß eine specielle Designation über die im Supplikenjournale in und durch einander geführten Geldacten verfertigt, sondern auch die eben so voluminösen als schlecht geordneten normativen Militairacten von Erlassung der allgemeinen Militair- und Remonteordnung an bis zum Jahr 1815, nach einem neuen darüber verfertigten Verzeichnisse, dem der sogenannte Militair-Extract zum Grunde gelegt ist, geordnet und eine genaue Revision der im Archiv vorhandenen 100 Jahr-

gänge gedruckter Verfügungen und des über dieselben vorhandenen Verzeichnisses vorgenommen. Bey dieser letztern Arbeit hat sich gezeigt, daß viele Verordnungen gänzlich oder fast ganz ausgegangen, manche von den Oberdikasterien gar nicht eingesandt sind. Ich muß es einem höchstpreislichen Kanzley-Collegio unterthänig gehorsamst anheim stellen, ob nicht eine passende Anzahl solcher Verordnungen von den jüngern aus der Schulzischen Officin und von den ältern bey den Obergerichten zu requiriren sein dürften, um eine vollständige Sammlung zu erhalten.

6. Eine andere Arbeit für das Archiv, die mich selbst schon früher sehr und in den letzten 5/4 Jahren fast ausschließend zu Hause beschäftigt hat, ist die Durchsicht der zu cassirenden Acten. Ich habe mich hiebey gewissenhaft an die Vorschrift gehalten, kein Actenstück, es scheine noch so unbedeutend, ohne Durchsicht zu vernichten und dabey gefunden, daß oft anscheinend unbedeutende Sachen von Wichtigkeit sind. Es sind auf diese Weise vielleicht einige tausend Actenstücke wieder ins Archiv gebracht, die, wenn sie auch zum Theil nur Curiosa enthalten, doch größtentheils entweder historischen Werth haben oder für die Kanzley-Geschäfte von Wichtigkeit sind, wie eine höchstpreisliche Kanzley aus den noch darüber zu verfertigenden Designationen ersehen wird. Es würde diese in gewisser Rücksicht nicht uninteressante, größtentheils aber doch eben so kostspielige, als langweilige Arbeit erst nach und nach vorgenommen seyn, wenn nicht der Umstand, daß diese Acten auf dem Boden, wohin sie, wie ein höchstpreisliches Kanzley-Collegium zu erinnern geneigen wird, vor etwa 3 Jahren gebracht wurden, nicht nur wegen des Hineinregnens dem baldigen Vermodern zu sehr ausgesetzt, sondern auch selbst vor Diebshänden nicht einmal sicher waren, mich bewogen hätte sie sobald möglich zu vollenden. Ich habe meine Abende und Nächte auf diese Arbeit verwandt, die durch den aus so alten Acten sich entwickelnden Moder-Staub auf meine Gesundheit den schädlichsten Einfluß äußerte, und meine Meubeln und Kleider verdarb. Da ich zugleich

dadurch das einzige Mittel durch litterarische Arbeiten das Deficit in meiner Einnahme zu decken gänzlich habe versäumen und mich in eine drückende Schuldenlast von 600r habe setzen müssen: so setze ich das zuversichtliche Vertrauen auf die gnädige Gewogenheit meiner hohen Vorgesetzten, es werde mir nicht als eine Zudringlichkeit angerechnet werden, wenn ich die sichere Hoffnung hege, Hochdieselben werden mir für diese Arbeit, worüber ich die Pflicht gegen mich selbst und meine Kinder zur Seite gesetzt habe, eine Gratifikation zuzugestehen oder auszuwirken gnädigst geneigen.

Bey den vielen auf uns wartenden Extraarbeiten, und namentlich und vorerst bei der Ordnung des Kieler Archivs, die wie oben erwähnt nur durch die angestrengteste Arbeit und durch außerordentlichen und außergewöhnlichen Zeitaufwand bewerkstelligt werden kann, da die Vormittage der gewöhnlichen Versammlungstage des hohen Collegii von den laufenden Arbeiten in Anspruch genommen werden, würde es eine nicht unverdiente Aufmunterung für meinen eben so fleißigen, als geschickten Gehülfen seyn, wenn er sich ebenfalls zu einer passenden Gratifikation dafür sichere Hoffnung machen dürfte, eine Gnade, der sich unsere Vorweser, namentlich der jetzige Herr Justizrath und Hardesvogt v. Wardenburg während seines Archivariats bey der Canzley, für die Ordnung des Gottorpischen Archivs, zu erfreuen hatte. Es ist mehreres für die endliche Ordnung des Archivs gethan, es ist aber noch viel mehr zu thun übrig, allein auch der heißeste Eifer erkaltet im drückenden Kampf um die Existenz und macht unaufgelegt zu außerordentlichen Leistungen, zum Nachtheil für die gute Sache.

Archiv-Comtoir der Schlesw. Holst.
Lauenburgschen Kanzelley
d. 13ten Apr. 1819.

H. Behrmann.

An
die höchstpreißliche Schlesw.-
Holst.-Lauenburgsche
Kanzelley.

## Anlage IV.[1])

### Instruction des Archivarii und Registratoris.

1765 Dez. 4.

§ 1.

Wann durch die Vernachlässigung derer hiebevorigen Archivarien bis daher das Cammer-Archiv und die dahin gehörige Urkunden, Briefschaften, Rechnungen p. noch nicht in diejenige Ordnung gebracht werden können, wie es sich doch eigentlich befinden sollte: so wird dem gegenwärtigen Archivario hiemittelst aufgegeben, unter Direction eines Mitgliedes der Rente-Cammer dieses von seinen Antecessoribus versäumte Geschäfte unausgesezt zur Hand zu nehmen, und da derselbe bereits von dem Archiv eine sehr genaue Kenntniß sich erworben, damit bis zur völligen Einrichtung unabläßlich fortzufahren, zu dem Ende der Archivarius einen allgemeinen Registranten so wohl über das gesammte Archiv als auch eine specielle Designation über alle und jede Acten, welche von einerley Materien sind, zu verfertigen, solche richtig zu numeriren, und so dann in dem Verzeichnisse selbst unter kurzer Erwehnung des Inhalts, des dati und anni sorgfältig zu registriren, auch für die Verfertigung der Repertorien und Herbeyschaffung und Einrichtung der dazu erforderlichen Schränke die gehörige Sorge zu nehmen hat.

§ 2.

Damit diese so nöthige als nüzliche Arbeit, welche vor Anfang May des nächstbevorstehenden 1766ten Jahres ohne Gestattung der mindesten weiteren Nachsicht gänzlich vollendet seyn muß, desto gewisser zu Stande gebracht werden kann, soll der Archivarius von allen übrigen ihm obliegenden Geschäften und Neben-Umbständen, welche mit der Cammer-Registratur verbunden sind, vor der Hand dispensiret werden,

[1]) Acten des Kgl. Staatsarchivs A XXII Nr. 29. Original mit aufgedr. Siegel.

und solche der Rentschreiber in dieser Zwischenzeit nicht nur mit wahrnehmen, sondern überdem auch dem Archivario noch zweene Subalternen des Collegii zugegeben werden, um nach seiner besten Einsicht und Beurtheilung dieselben bey Einrichtung und Vollendung des Archivs gebrauchen zu können.

§ 3.

Wann nun der höchsten Absicht gemäß das Archiv in vor festgesetzter Frist in völlige Ordnung gebracht, dergestalt, daß alle Acten von einerley Materie zusammen geleget, gehörig designiret, registriret, jedes Fach mit einer Rubrique versehen worden, welche die Materie der Acten, welche in dem Fache liegen, bemerket, mithin alles und jedes was zur ordentlichen und sistematischen Einrichtung eines Archivs gehöret, beobachtet worden: so ist es des Archivarii Pflicht, hiernächst das Archiv in solcher guten Ordnung jederzeit zu unterhalten, und so als neue Acta zum Archiv hinzukommen, darnach immer seine Designationes und seinen Registranten zu suppliren und fortzusezen.

§ 4.

Da der Archivarius für das Archiv und alle darin befindliche Papieren zu allen Zeiten repondiren und einstehen soll, so hat derselbe hauptsächlich darauf zu sehen, daß niemand, er sey ein Membrum Camerae oder deren Subalternen einer, ohne ihm ins Archiv gehe, noch auch, außer wenn er selbst darin zugegen ist, Acta durchsehe, noch weniger aber solche mit zu Hause nehme, zu dem Ende der Archivarius, wenn er aus dem Archiv weggehet, dasselbe jederzeit sicher und wohl verschließen muß.

§ 5.

Will es indessen nothwendig seyn, daß von einem oder andern der Beykommenden Acten gebrauchet und aus dem Archiv weg und mit zu Hause genommen werden müssen, so hat der Archivarius zuvor den Consens des Cammer-Praesidenten, oder in dessen Abwesenheit des ersten vorsitzenden

Raths darüber einzuholen, und ohne dessen ausdrücklichen Einwilligung nicht eine eintzige Pieçe verabfolgen zu lassen.

§ 6.

Ist diese Genehmigung geschehen, lässet sich der Archivarius von dem, der etwas aus dem Archiv zum Herrschaftlichen Gebrauch verlanget oder nötig hat, einen Schein auf eine bestimmte und gewisse Zeit, in welcher die verlangten Documenta wieder einzuliefern sind, jedoch daß solche Zeit nicht über 4 Wochen extendiret werde, geben: und ist, wenn jemand diese Acten länger gebrauchen und nöthig haben sollte, der darüber von ihm ausgestellte Schein successive zu erneuern und gegen den alten Schein auf solche Weise auszutauschen.

§ 7.

Ueber diese aus dem Archiv herausgegebene Acten, Briefschaften, oder Papieren, wie auch an welche Personen solche gegen ihre Scheine ausgeliefert worden, soll der Archivarius ein eigenes Journal führen, und solches monatlich dem Praesidenten auf Erfordern vorzulegen schuldig und gehalten seyn.

§ 8.

So wie der Archivarius alle und jede Acten, welche aus dem Archiv auf vorbeschriebene Weise verabfolget worden, cum designatione abzugeben schuldig und verbunden ist, so hat er dagegen auch nicht ein einziges Convolut so ans Archiv zurück geliefert wird, es komme her, woher es wolle, absque designatione wieder anzunehmen und an seinen Ort zu bringen, nicht minder bey Zurück-Erhaltung der verabfolgten Acten zuförderst und ehe er sie wieder annimmt und an ihren Ort bringet, nachzusehen, ob auch alles und jedes nach der Designation sich finde und mithin nicht etwa ein oder anderes Stück fehle.

§ 9.

Es soll der Archivarius an niemanden eine denen Supplicatis etwan beygefügte Original-Beylage zurückgeben,



ohne vorher davon eine fidemirte Abschrift ex officio genommen zu haben, jedoch sind die etwan zu verlangende Copeyen jedesmal auf signirt Papier abzugeben, in so ferne dem Supplicanten die Adhibirung des signirten Papiers obliegt.

§ 10.

Der Archivarius muß alle eingehende Berichte und Memorialien, wenn solche von dem Cammer-Secretaire zuvor mit dem Producto bezeichnet worden, numeriren, alsdann aber mit wenigem das wesentliche der Sachen in dem Memorialien-Protocoll eintragen, und hat der Archivarius, wenn er beym Numeriren findet, daß über diese oder jene Sache von dem Collegio bey vorzunehmender Deliberation die Anteacta nachzusehen und zu verlangen seyn dürften, zur Abkürzung der Zeit bereits zum voraus solche Acten zusammen zu bringen und sub designatione jedesmahl parat zu halten.

§ 11.

Der Archivarius nimmt die monatlichen und Quartal-Extracte vor den 10ten des nächstfolgenden Monats, und die Rechnungen demnächst vor Laetare eines jeden Jahres aus den Aemtern, Landschreibereyen und Zöllen entgegen, bezeichnet solche mit seinem Producto und führet darüber ein eigenes Protocoll, es hat also derselbe darauf genau zu sehen, daß diese Extracte und Rechnungen zur gesezten Zeit einkommen, und bleibet der Archivarius, wenn bey einem oder andern Contraventionsfall er dem Collegio davon nicht sofort die gebührende Anzeige thut, dafür ohne Nachsicht responsable, wobeneben sothane respective Extracte und Rechnungen, nachdem sie mit dem Producto bezeichnet und ins Protocoll getragen worden, an den Rentschreiber einzuliefern sind.

§ 12.

Da der Archivarius bloß mit dem Archiv und dem was in vorstehenden Paragraphis solcherwegen mehr enthalten ist zu thun und, wenn er solches ordentlich machen will, damit ausreichende Beschäftigung vor sich hat, so werden ihm keine

andere Cammer-Geschäfte weiter übertragen, es muß derselbe aber sich befleißigen, einen derer Copiisten, welcher zu dem Ende ihm zur beständigen Hülfe gegeben werden soll, dergestalt zu ziehen, daß derselbe in kurzer Zeit ebenso als er selbst im Archiv Bescheid, alle Acta sogleich aufzufinden und mit dem Registranten und dessen Fortsezung sich zuverlässig zu befassen wisse.

§ 13.

Solte Feuer in der Stadt entstehen, muß der Archivarius mit denen ihm zugeordneten Copiisten sich unverzüglich im Archiv einfinden, auch darauf halten, daß wenigstens 24 Stück gute Säcke und einige Kastens immer im Archiv parat und aufbewahret seyn.

§ 14.

Und wie es sich von selbst verstehet, daß der Archivarius und Registrator dem Cammer-Praesidenten, wie auch dem ganzen Cammer-Collegio alle Ehrerbietung und Gehorsam zu erzeigen, die Herrschaftliche Geschäfte mit Treue, Fleiß und Verschwiegenheit auszurichten, zur festgesezten Zeit sich zu Wahrnehmung seiner Geschäfte im Collegio einzufinden und bey einer etwan nöthigen Verreisung allezeit von dem Cammer-Praesidenten, oder in dessen Abwesenheit von dem vorsizenden Rath Erlaubniß zu erbitten schuldig und verbunden ist, wie er dann auch nicht eine Nacht ohne specielle Erlaubniß des Praesidenten aus der Stadt seyn muß, so hat der Archivarius bey unermüdeter Verwendung seiner Pflichten sich alle Gnade und Protection dagegen unausbleiblich zu versprechen.

Urkundlich unter Ihro Kayserl. Hoheit vorgedruckten Rente-Cammer-Insiegel. Gegeben in Dero Stadt Kiel den 4ten December 1765.

Großfürstl. Schleswig-Holsteinische
Rente-Cammer
J. L. Muhlius.

C. F. Sarauw.

# Anlage V.[1])

## Verzeichniß dererjenigen Documenten und Papieren, welche in dem Conseil-Archiv befindlich gewesen und zu cassiren beliebet worden.

s. d. [1773].

### A.

**Attestata** zu Reise-Pässen für Großfürstliche Bediente de anno 1745—1762 in St. Petersburg ertheilet.

**Attestata** varii generis.

**Auster-Bänke** und deren Verpachtung betreffende Nachrichten.

### B.

**Bassewitz,** von, Graf, Henning Friderich, Geheimen-Raths-Präsidenten, Commissional-Acten, enthaltend:

№ 1 et 2. Collectanea die Gräfl. Bassewitzische Commission betreffend.

„ 3—6. Vol. I—IV Actorum in causa des Obersachwalters contra d. H. Gr. v. Bassewitz.

„ 7 u. 8. Vol. V u. VI Actorum.

„ 9. Untersuchungs Puncten cum adiunctis, worüber der H. Graf von Bassewitz Rede und Antwort zu geben.

„ 10. Replicatio specialis des Ober Sachwalters auf die von dem H. Grafen von Bassewitz übergebene Beantwortung in puncto rationum dispungendorum. /!/

„ 11. Widerlegung des Grafen von Bassewitz Antwort, welche derselbe auf eine zu Wien übergebene Speciem facti, betreffend die, von dem H. Grafen Fersen an denselben habende Forderung von 11000 Rthrn., durch den Druck gemein gemachet.

„ 12. Miscellanea, welche die Gräflich Bassewitzische Sache betreffen.

---

[1]) Original mit aufgebr. Siegel.

№ 13. Conseil-Protocoll in der Gräflich Bassewitzischen Sache.
„ 14. Documenten, welche zu des H. Grafen von Bassewitz zu Stockholm 1719 d. 28. April formirten und auf 50,000 Rthr. ihm damals zugestandenen Rechnung gehören.
„ 15. Des H. Grafen von Bassewitz Französische Gesandschafts-Rechnung betreffende Acta.
„ 16. Beilagen de a. 1724—1727, wodurch die in Volumine III befindliche Reservanda zu justificiren und zu bescheinigen.
„ 17—20. Manual-Acten in Sachen des Obersachwalters contra den H. Grafen von Bassewitz.
„ 21—23. Miscellanea die Gräfl. Bassewitzische Sache betr., welche aber weder datiret noch signiret sind.
„ 24. Acta in causa des H. Grafen von Bassewitz contra Ihro Königl. Hoheit Herzog Carl Friderich in pto transactionis.
„ 25. Relationes derer Commissarien und des Hof-Canzlers Stryck de 1731 et 1732.
„ 26. Documenten, welche bei dieser Bassewitzischen Sache vorgekommen, und teils Originalia und teils Abschriften enthalten.
„ 27. Acta, welche das an Ihro Königl. Hoheit Herzog Carl Friderich cedirte Gräfl. Bassewitzische Haus hieselbst concerniren.
„ 28 et 29. Acta, welche annoch zu der Gräfl. Bassewitzischen Sache gehören de a. 1720—1742.
„ 30. Acta und Documenten, welche von dem Grafen Bassewitz abgeliefert worden.

**Bassewitz,** von, Graf Henning Friderich, Geheimer Raths-Präsident.
№ 1 et 2. Acta, welche von demselben extradiret worden.

**Brunder,** de, Legations-Secretaire, puncto der Versiegelung, Entsiegelung und Designirung seiner Papieren, s. w. d. a. de anno 1746.

## C.

**Catalogi causarum.**

№ 1a. betrift die wegen deren Exhibirung ergangene Verfügungen de a. 1759.
" 1b. von der Justiz-Canzlei de a. 1759—1761.
" 2. von der Landschreiberei zur Heide von a. 1759—1763.
" 3. von der Landschreiberei zu Lunden von a. 1759—1763.
" 4. von der Stadt Kiel von a. 1759 u. 1760.
" 5. von der Stadt Neustadt von a. 1759 u. 1760.
" 6. von der Stadt Oldenburg von a. 1759 u. 1760.

**Certificaten.**

№ 1. de a. 1712—1715.
" 2. de a. 1716—1719.

**Chiffres.**

**Collecten-Briefe.**

№ 1. de a. 1702—1745.
" 2. de a. 1746—1769.
" 3. de a. 1770—

**Collegial-Acten.**

a) von der vormaligen General-Landes-Commission.
b) № 1. von dem vorm. General-Kriegs-Commissariat von a. 1703—1739.
" 2. von a. 1740—1764.
c) von der vormaligen Großfürstl. Kriegs-Canzlei zu St. Petersburg, als:
№ 1. zwei Protocolla.
" 2. Relationes des vorm. General-Kriegs-Commissariats, de a. 1750—1761.
" 3. Relationes des Brigadiers von Bleecken de a. 1752—1755.
" 4. Relationes des Generals von Borgh de a. 1748 bis 1761.
" 5. Relationes des Brigadier von der Kettenburg de a. 1755—1761.
" 6. Relationes des Brigadier Baron von Löwen, de a. 1757—1759.

№ 7. Relationes des Colonel-Commendanten von Lowtzow de a. 1751—1762.
„ 8. Relationes des Generalmajors Nariskin de a. 1759—1761.
„ 9. Relationes des Obristen Baron von Pechlin de a. 1748—1752.
„ 10. Relationes des General von Schildt, de a. 1747 bis 1761.
„ 11. Relationes des Brigadier von Zoegen, de a. 1751—1761.
„ 12. Gemischte Relationes de a. 1751—1761.
„ 13 u. 14. Memorialien.
„ 15. Militairische Ordres.
„ 16. Campements-Ordres und Manoeuvre-Dispositiones.
„ 17 et 18. Rescripten an Großfürstl. Regiments-Chefs de a. 1746—1762.
„ 19. Verschiedene Höchsteigenhändige Entwürfe von Militair- u. Jagd-Sachen.
„ 20. Registrant über das Archiv der Kriegs-Canzlei.

d) von dem vorm. Collegio medico de 1730—1739.
e) von dem vorm. Commerce-Collegio, de 1733—1739.

**Correspondence,** welche Gratulationes, Notificationes und verschiedene andere Materien concerniret, und zwar:

№ I. mit dem Römisch-Kaiserlichen Hofe.
„ II. mit dem Russisch-Kaiserlichen Hofe.
„ III. 1. mit dem Königl. Dänischen Hofe.
„ „ 2. mit dem Königl. Schwedischen Hofe.
„ „ 3. mit dem Königl. Preußischen Hofe.
„ „ 4. mit dem Königl. Pohlnischen Hofe.
„ „ 5. mit dem Königl. Englischen Hofe.
„ „ 6. mit dem Königl. Französischen Hofe.
„ „ 7. mit dem Königl. Spanischen Hofe.
„ „ 8. mit Ihro Majestät der Königin von Hungarn.
„ IV. 1. mit dem Churhaus Bayern.
„ „ 2. „ „ „ Mayntz.

№ IV. 3. mit dem Churhaus von der Pfalz.
" " 4. " " " Hannover.
" " 5. " " " Sachsen.
" " 6. " " " Trier.
" " 7. " " " Cölln.
" V. mit denen General-Staaten der vereinigten Niederlande.
" VI. mit denen Fürstlichen Häusern nach alphabetischer Ordnung.
Formularen von Gratulationes und Notifications-Briefen, welche an Könige, Chur- und Fürsten mut. mut. abgelassen worden.

**Correspondence,** welche mit fremden, wie auch hiesigen Bedienten gepflogen worden, nach alphabetischer Ordnung.
, welche mit dem H. Hofcanzler Strycke privatim gepflogen worden, nach alphabet. Ordnung.
, welche Gratulationes und Notificationes an und von hiesigen Collegiis, Ministres und andern Personen betrift.
№ 1. Notificationes der Vermählung Herzogs Carl Friderich mit der Russisch Kaiserl. Prinz. Anna.
" 2. Notificationes der glücklichen Entbindung der Herzogin Anna, mit denen darauf eingel. Antwort-Schreiben.
" 3. Gratulationes von denen hiesigen Collegiis, der Academie und denen Magistraten.
" 4. Antwort-Schreiben auf der hiesigen Bedienten Felicitationes.
" 5. Gratulationes von verschiedenen Ministres.
" 6 et 7. Gratulationes von verschiedenen particulier Personen.

## D.

**Diplomata.**
№ 3. Diploma Catharinae I. Kaiserin aller Reußen p. für den Hof-Canzler Andreas Ernst von Stambken, über die Würde eines Russischen Barons, in Copia.
" 4. Diploma Stanislai Augusti, Regis Poloniae, pro Equite Ordinis sancti Stanislai, Episcopi et Martyris Generoso

Domino Friderico Levin Baroni de Holmer, Consiliario Provinciali et Camerario Serenissimi Magni Ducis Russiae, datum die 23 Aprilis 1770 in copia fidemata.

## G.

**Ellendsheim-Gadendamsche** Commissional-Untersuchungs-Sache betreffende Acta.

№ 1. Protocollum Commissionale.
„ 2—12 Documenta Protocolli von № 1—1083 inclusive.
„ 13a und b. Beilagen zum fiscalischen Libell contra den H. von Ellendsheim ad Num Act. 921, cum designatione.
„ 14. Protocollum professionis et manifestationis.
„ 15. Beilagen ad. Prot. Commissionale Profess. et Manifest. von Lit. A—Lit. N. n. n. n. incl.
„ 16. Articuli Inquisitionales in der von Ellendsheimschen Sache.
„ 17—19. Beilagen ad Articulos Inquis. c/a **den H. von** Ellendsheim von № 1—492 incl.
„ 20. Protocollum Depositionis ad artic. inquis. contra **den** H. v. Ellendsheim in originali, von pag. 1—874 **incl.**
„ 21. Desgl. von 875 — pag. 1693 incl.
„ 22–24. Desgl. Vol. I—III. in copia fidemata.
„ 25. Die Vier Saz-Schriften in der von Ellendsheimschen Sache, mit denen Beilagen.
„ 26. Die Vier Saz-Schriften in der Gadendamschen Sache.
„ 27. Ellendsheim-Gadendamsche Curatel-Rechnungen.
„ 28. Gadendamsche Curatel-Rechnungen.
„ 29 et 30. wie ad 27.
„ 31. Minute der Designation von denen Ellendsheimschen Papieren.
„ 32. Minute der Designation von denen Gadendamschen Papieren.
„ 33. Manual-Protocoll des H. Dantzmann, qua Notarii, über das summarische Verhör bei dem von Ellendsheim.
„ 34. Desgl. beim Hofrath Gadendamm.

№ 35. Desgl. über das summarische Verhör des Biß.
„ 36. Desgl. einiger abgehörten Personen.
„ 37. Desgl. bei dem von Ellendsheimschen Verhör ad Articulos.
„ 38. Continuation vorstehenden Manual Protocolli.
„ 39. Articuli Inquisitionales, die zu dem von Ellendsheimschen Verhör gehören, und welche der H. Dantzmann, qua Notarius, bei seinem Manual-Protocoll erhalten.
„ 40. Manual-Protocoll, welches von dem H. Dantzmann, qua Notario, in Dithmarschen abgehalten worden, mit denen Beilagen.
„ 41. Extracte aus den Commissional-Acten und übrigen Briefschaften, welche verschiedene Gravamina wider den H. von Ellendsheim und den H. Hofrath Gadendam enthalten sollen.
„ 42. Acten, welche der H. Dantzmann annoch eingeliefert, von № 1—4 incl.
„ 43. Designation in originali über sämtliche Briefschaften des H. von Ellendsheim.
„ 44. Desgl. des H. Hofraths Gadendamm.
„ 45. Miscellanea, welche zu den Ellendsheim-Gadendamschen Acten gehören.
„ 46. Abschriften von Designationen über die Documenta ad articulos contra den H. von Ellendsheim; item zu denen Saz-Schriften sowol in der v. Ellendsheim als Gadendamschen Sache.
„ 47. Empfangschein über verabfolgte Papieren u. Briefschaften.
„ 48. Index Protocolli Commissionalis.
„ 49a—c Acta, welche von dem H. Conferenzrath v. Thienen, als gewesenen Commissario, abgeliefert worden. Cum designatione.
„ 50. Acta, welche von dem H. Geheimen-Legationsrath Rieck, als gewesenen Commissario eingeliefert worden. Cum designatione.
„ 51. Desgl. von dem H. Canzleirath Triller. Cum designatione.

№ 52 a u. b. Acta, welche von dem Justizrath **Wegener**, qua Fiscali, abgeliefert worden. Cum designationibus.

„ 53 a—c. Acta, welche von dem Advocato **Dantzmann**, qua Notario abgeliefert worden, und in Chartequen bestehen, mithin nicht designirt sind.

„ 54. Des H. Geheimen Raths von Brocktorff auf Rohlstorff und des H. Canzleiraths Winckler, als gewesener Commissarien, Erklärungen, daß bei ihnen keine die Ellendsheim-Gadendamsche Sache concernirende Documenta vorhanden.

„ 55. Acta, welche die Ellendsheim-Gadendamsche Untersuchungs-Sache betr. und aus St. Petersburg in anno 1762 mit anhero gebracht worden. [1])

„ 56. Conseil-Acten, die Ellendsheim-Gadendamsche Commission, s. w. d. a. betr. von an. 1756—1764.

„ 57. Conseil-Acten, betr. die von dem Justizrath Wegener, qua Fiscali, gegen die Verlassung des Ellendsheimschen Hauses hieselbst gethane Contradiction, in an. 1764.

„ 58. Conseil-Acten, betr. die von dem Conferenzrath von Thienen, qua commissario, imgleichen dem Justizrath Wegener, qua Fiscali und dem Advocato Dantzmann, qua Notario, verweigerte Auslieferung der Ellendsheim-Gadendamschen Papieren.

„ 59. Conseil-Acten, betr. die Berechnung aller zu dem Ellendsheim-Gadendamschen Arrest gehörigen Ausgaben, nebst der von der Rente-Cammer darüber erforderten Erklärung, auch was sonst annoch solcherhalben hienechst verfüget worden.

„ 60. Conseil-Acten, betr. die v. Ellendsheimsche Vorstellung, nebst der Exceptional-Nothdurft, dem Facto und der Beilage sub sign. ⊙; item Vorstellung von demselben mit angelegten Duplicis.

„ 61. Conseil-Acten, betr. die Ellendsheim-Gadendamsche Sache, wobei der Commissional-Bericht mit denen dazu

[1]) Soll wohl heißen 1763.

gehörigen Beilagen sub. prod. den 11. Jan. 1763 unter andern befindlich, cum designatione.

**Ellendsheimsche Documenten und Papieren**, welche von der Commission zum Archive geliefert worden.

№ 1. gezeichnet Conv. XVII—XXI.
„ 2. gezeichnet Conv. XXIV.
„ 3. gezeichnet Conv. XXV., Wittingsche Correspondence.
„ 4. gezeichnet ad Conv. XXXVI. sub Conv. C.
„ 5. gezeichnet Conv. XXXVII. Beinsche Briefe.
„ 6. gezeichnet Conv. XXXVIII. v. Pechlinsche Briefe.
„ 7. gezeichnet Registratura I, II, III^tia^.
„ 8. gezeichnet Registratura V^ta^.
„ 9. gezeichnet Registratura VI^ta^.
„ 10. General Designation derer in des H. v. Ellendsheims Hause vorgefundenen Acten und Briefschaften.
„ 11. Empfangscheine über die an den H. Conferenzrath v. Ellendsheim aus dem Archiv abgelieferte Briefschaften.

**Extracten** der Beamten-Rechnungen im Herzogthum Holstein.
№ 1—4, de anno 1728—1731.
der Rentekammer-Casse.
„ 1—48, de an. 1710—1773.
der Rentekammer-Controlle.
„ 1—9, de an. 1765—1773.
der Kriegs-Casse-Rechnung
„ 1—32, de an. 1725—1773.

## F.

**Fuhr-Extracten.**
№ 1. de anno 1768—1773.

## G.

**Gadendamsche Documenten und Papieren**, welche von der Commission zum Archiv geliefert worden.

№ 1^a—c^ Acta, die Westphalen- und Holmersche Untersuchungs-Sache betr.
„ 2. Acta wegen des gestrandeten Dixon- u. Rickinsonschen Schiffes.

№ 3. Acta, die streitig-gewesenen Zollsachen betr.
„ 4. Acta, den Reventlau-Cronshagener Concurs betr.
„ 5a et b Acta, den Clausenheim-Mussaphischen Proceß betr.
„ 6. Acta das Gut Cronshagen betr.
„ 7a Acta, die Differentien zw. den Neumünsterschen Amtsunterthanen u. dem H. Etatsrath und Amtsverwalter von Saldern daselbst betreffend.
„ 7b Acta, die Gräflich Dernath-Saldernsche Sache betr.
„ 8a Acta, den H. Etats-Rath u. vormaligen Neumünsterschen Amtsverwalter von Saldern betreffend.
„ 8b Varia, das Amt Neumünster und den H. Etatsrath von Saldern, als Amtsverwalter daselbst betr.
„ 9. Miscellanea
„ 10. Acta, verschiedene Decimations-Fälle betr.
„ 11. Acta fiscalitia.
„ 12. Miscellanea.
„ 13. Briefe an den H. Hofrath Gadendam.
„ 14a u. b. Gadendamsche Processualia.
„ 15. Notice von denenjenigen Sachen, welche aus denen Gadendamschen Papieren herausgenommen, gebraucht oder sonst nicht mit abgeliefert worden.
„ 16. Anderweitige Nachrichten von denen Gadendamschen Documenten und Papieren.
„ 17. Verzeichniß derer unter den Gadendamschen Papieren vorhanden gewesenen Cammer-Acten.
„ 18. Acta, welche unter dem Nachlaß des verstorbenen Justizraths Gadendam befindlich gewesen, und von der Academie abgeliefert worden. Cum designatione.

**Goertziana.**

№ 1. Acta, betreffend die von dem H. Geheimen-Rath Baron von Goertz an den Königl. Pohlnischen H. General-Feldmarschall, Grafen von Flemming, behuf Ranti-onirung eines dritten Theils der Schwedischen Gefangenen, ausgestellte Wechsel.
10 et 11. Acta, welche von keinem Belang sind.

**Gratulations-Schreiben** zum neuen Jahr p.

№ 1. an Ihro Russisch Kaiserl. Majestät.
„ 2. an Ihro Kaiserl. Hoheit.
„ 3. an des Herrn Bischofs u. Statthalters Hochfürstl. Durchl.
„ 4. an der Herren Staats-Ministres Grafen von Panin u. von Saldern Excellences.

## H.

**•Hamburg, Stadt.**

№ 9b Acta betr. die an die Großfürstl. Collegia, imgleichen den Residenten in Hamburg u. die Amtmänner zu Reinbek, Trittau u. Tremsbüttel, in Hinsicht der diesseitigen wider die Stadt Hamburg erwachsenen Gravaminum ergangene Aufträge.
„ 10. Gravamen contra die Stadt Hamburg in Hinsicht der Guhlischen Arrest Sache.
„ 11. Desgl. in Hinsicht der zwischen denen Schiffbekern und Hamburgern bei Reinigung des Bill-Stroms entstandenen Streitigkeiten.
„ 12. Desgl. in Hinsicht der wider den Geh. Cammer-Secretaire Wolff vorgenommenen Execution.
„ 13. Desgl. wegen eines angeschlagen gewesenen Zettels.
„ 14. Desgl. in Hinsicht eines von den Sasselern und Bergstedtern auf Woltorf aus dem Gefängniß genommenen Knechts.
„ 15. Desgl. in Hinsicht der Hammohrer Sache wegen eines Zauns.
„ 16. Desgl. in Hinsicht des geforderten Holz-Zolles.
„ 17. von Bodensche Gravamina contra die Stadt Hamburg.
„ 18. Gravamen contra die Stadt Hamburg in Hinsicht verübter Gewaltthätigkeiten gegen Großfürstl. Unterthanen.
„ 19. Desgl. in Hinsicht der Pohlmannschen Sache und des Schaumburgischen Hofes.
„ 20. de Hertoghische Gravamina contra die Stadt Hamburg.
„ 21. von Rohdensche Gravamina contra die Stadt Hamburg.

№ 22. Varia secundum data, puncto Gravaminum contra die Stadt Hamburg.
„ 23. Gravamen contra die Stadt Hamburg in Hinsicht der über den Justizrath Wolff sich angemaßten Jurisdiction.
„ 24. Desgl. in Hinsicht des harten Verfahrens gegen einen Trittauischen Unterthan, Namens Maas.
„ 25. Gravamina, welche von der Canzlei exhibiret worden.
„ 26. Desgl. von der Rente-Cammer.
„ 27. Desgl. von dem General-Kriegs-Commissariat.
„ 28. Desgl. in Hinsicht der Reinbek- und Trittauischen Amts-Beschwerden.
„ 29. Desgl., welche von dem Residenten Baron von Stambcken exhibiret worden.
„ 30. Desgl. von denen Amtmännern zu Trittau, Reinbek und Tremsbüttel.
„ 31. Gravamen contra die Stadt Hamburg in Hinsicht der unternommenen Arretirung des Großfürstl. Cammerherrn u. Majors d'Arragona nebst der solcherwegen der Stadt erteilten Abolition.
„ 32. Relationes, welche bei Einschickung der Gravaminum contra die Stadt Hamburg immediate an Ihro Kaiserl. Hoheit nach St. Petersburg abgestattet worden.
„ 33. Acta, betr. diejenige Beschwerde, welche des Königs von Preußen Maj. über das in Hamburg geäußerte Betragen des Großfürstl. Cammerherrn u. Majors d'Arragona wider einige in Dero Militair-Diensten stehende Personen führen lassen.
„ 34a Acta betr. die zwischen dem Magistrat u. der Bürgerschaft zu Hamburg entstandenen Mißhelligkeiten, de 1708—1712.
„ 34b Acta betr.
1) die von dem Holländischen Residenten in Hamburg geschehene Citirung fremder Schiffsleute.
2) die von dem Hamburgischen Praetore vorgenommene Citirung eines Russischen Unterthans.

**Holz-Wesen betreffende Acta.**

№ 4. Acta betr. die bei der in anno 1739 wegen des Holzwesens angestellt gewesene Untersuchungs-Commission wider den Conferenzrath Peehl sich hervorgethane Gravamina, s. w. d. a.

## J.

**Inventaria,** nebst dazu gehörigen Nachrichten.

**Justitz- und Gnaden-Sachen.**

Lit. S.

in dem Convolut № 38.

1) Stambke, Baron von, Gottlieb Georg Hinrich, Geheimenraths, zum Conseil-Archiv nach seinem Tode abgelieferte Herrschaftl. Papieren.

in dem Convolut № 35.

4) Stackelbergische Inquisitions-Acta, in puncto geführter ungebührlichen Reden.

Lit. Z.

in dem Convolut № 1.

5) Zeis, vormaliger Kriegs-Secretaire, dessen immediate eingereichte Noten.

in dem Convolut № 4.

4) Zweiffelsche Inquisitions-Acten.

## K.

**Kiel, die Stadt.**

№ 24. Acta, den zu Holtenah unter dem Gut Seekamp angelegten Schiffbau betreffend.

„ 48. Gratulations-Schreiben des hiesigen Magistrats zum neuen Jahre.

**Kleidungs-Sachen** einiger Herrschaftl. Bedienten betr. Acta.

**Kriegskosten-Rechnungen** u. dazu gehörige Nachrichten von № 1—41 incl.

## L.

**Lübeck, Stadt.**

№ 4. Acta in Sachen Wellmann contra den Großfürstl. Hofrath von Behringschiöld in puncto debiti; item die

gedachtem Hofrath von dem Lübeckischen Magistrat in obiger Sache wiederfahrne prostitution betreffend.

## M.

**Marechallats- u. Stall-Rechnungen.**

**Militaria.**

d) bestehend in immediaten Rescripten u. Ordres an den Generallieutenant u. Gouverneur von Borgh.

e) bestehend in immediaten Rescripten u. Ordres an den General von Bleecken.

f) bestehend in Aufträgen u. Ordres an den Generalmajor von Puttkammer.

g) betr. den hiesigen Kriegs-Etat de an. 1727—1739.

h) betr. das in denen Mecklenburgischen Landen gestandene und nachher an des Königs von Preußen Maj. überlassene Schleswig-Holsteinische Infanterie Regiment.

Varia de anno 1696 — den 23. Maii 1764.

## N.

**Neucloster, Amt.**

Acta betr. das mit dem Fürstlich-Mecklenburgischen Geheimen-Rath und Cammer-Praesidenten von Plessen wegen einer Anleihe auf dieses Amt vorgewesene Geld-Negotium.

**Neumünster, Amt und Flecken.**

№ 6. Acta betr. die Untersuchung der in dem Amte Neumünster der Fuhren halben passirten Unordnung.

„ 7. Acta betr. die von denen Neumünsterschen Amts-Unterthanen wider den H. Etatsrath u. Amtsverwalter von Saldern angebrachte Gravamina.

„ 8. Acta betr. die von denen in dem Amte Neumünster wohnhafte Insten wider den H. Etatsrath u. Amtsverwalter von Saldern wegen der demselben zu leistenden Hofdienste geführte Beschwerden.

„ 9. Acta betr. die in dem Flecken Neumünster in an. 1748 bei einem abgeschossenen Lust-Vogel angeordnete Ceremonien u. Solennitaeten.

№ 13. Acta betr. den von einer Compagnie Dänischer Reuterey genommenen Durchmarsch durch die Großfürstl. Dörfer Wasbeck und Padenstedt.

## O.

**Oldenburg, Amt.**

№ 1. Acta betr. die Differentien zwischen der Rente-Cammer und dem Conferenzrath und Amtmann Cay Brocktorff auf Testorff, wegen des in Pacht gehabten Amts Oldenburg.

" 2. Acta betr. die mit der Pacht des Hofes Lübberstorff vorgegangene Veränderung und deren von dem Pensionaire Gribbohm geschehene Cedirung an den H. von Levetzow auf Petersdorf.

" 3. Acta betr. die von dem Cammerherrn u. Amtmann Brocktorff wegen gewisser ihm entzogenen Oldenburgischen Amtmanns-Emolumenten geführte Beschwerden.

" 4. Acta betr. die Versiegelung des Oldenburgischen Amts-Archivs und die dem Amtschreiber Brauer aufgetragene interimistische Verwaltung des Oldenburgischen Amtschreiber Dienstes.

**Ordres,** welche an die vormalige Großfürstliche Geheime-Canzlei zu St. Petersburg immediate ergangen, und sehr verschiedene Sachen betreffen.

## P.

**Policey-Rapports,** de an. 1728—1739.

**Policey-Rechnungen** von denen erhobenen Brüchgeldern de an. 1728—1746.

" -Wesen betreffende Acta. de an. 1728—1739.

" -Protocolla, de an. 1764—1773.

**Protocolla Supplicarum** de an. 1727—1739.

## R.

**Rang-Disputen** unter Herrschaftl. Bediente betreffende Acta.

**Ratisbonensia, sive Nova Comitialia.**

**Reck,** von, Baron Ferdinand, modo dessen Wittwe, **Kinder** u. Erben contra Ihro Königl. Hoheit, Herzog Carl Friderich, in pto Arresti, hinc satisfactionis.

**Rethbrock,** Landschaft, cum pertinentiis betr. Acta.

**Reichel,** von, Carl Breide, Cammer-Praesidenten Inquisitions-Acten.

**Reise-Rechnungen.**

№ 1. Herzogs Christian August nach Stockholm, de anno 1708.
„ 2. Herzogs Carl Friderich in denen Aemtern de annis 1729—1731.

**Russica.**

## S.

**Sahms, Pampau** und **Ellmenhorst,** drei im Herzogthum Lauenburg belegene Dörfer betreffende Acta.

**Schaz-Gräber** betreffende Acta.

**Stambcke,** Baron von, Andreas Ernst, Geheimen-Raths und Amtmanns zu Trittau und Reinbek, Commissionalacten.

№ 1. dessen Arretirung betr.
„ 2. Commissionalacten.
„ 3. Acta in Sachen des constituirten Fiscalis Friderich Nicolaus Prangen contra den Geheimen Rath Baron von Stambken in puncto diversorum criminum.
„ 4. Libellus cum facto.
Exceptio cum facto.
Replic cum salvatione facti libelli.
Duplic cum salvatione facti (!) exceptionis.
Original-Urtel vom 29. Mart. 1735.
„ 5. Canzley Vota in obiger Sache.
„ 6 et 7 Appellations-Sachen.
„ 8. Geheime Ordres, welche den Geheimen Rath von Stambken betreffen und von dem Obristlieutenant Kampfert zurück geliefert worden.
„ 9. Herrschaftl. Briefschaften, welche sub designatione von dem Geheimen Rath von Stambke abgeliefert worden.

№ 10. Stambkische Original-Bestallungen.
„ 11. Acta der Stambkischen Creditoren Forderungen betreffend.
„ 12. Acta, den Verkauf der Stambkischen Effecten, und die davon bezahlte Schulden betreffend.

**Starckische Documenten** und Papieren, welche von der Ellendsheim-Gadendamschen Commission zum Archiv geliefert worden; Conv. 1—3 mit Nummern 1—39 incl., cum designatione.

Desgl., welche aus dessen Sterbhause zum Archiv geliefert worden und mit № 4 bemerket sind.

## T.

**Transports** verschiedener Sachen nach Rußland.

№ 1. Acta wegen einiges nach St. Petersburg zu sendenden Kutschen Holzes.
„ 2a) Acta betr. die Auster-Verschickung nach St. Petersburg.
„ 2b) Desgl. der Herrschaftl. Orangerie nach Oranienbaum, anno 1755.
„ 3. Acta, betr. die in annis 1758 u. 1759 für die Russisch-Kaiserl. Cavallerie von hier transportirte Pferde.
„ 4. Acta betr. die in anno 1764 nach St. Petersburg abgesandte Schaafe.
„ 5. Acta die in anno 1766 nach St. Petersburg abgeschiffte Kühe und Rinder betreffend.
„ 6. Acta die in anno 1767 nach St. Petersburg gesandte Pferde, Kühe und Rinder betr.
„ 7. Acta die in anno 1765 nach Archangel gesandte Kühe und Schaafe betr.
„ 8. Acta die in anno 1766 gleichfals nach Archangel gesandte Kühe und Schaafe betr.
„ 9. Desgl. in anno 1767.
„ 10. Acta betr. den Ankauf acht Stück Reitpferde zum Behuf Sr. Kaiserl. Hoheit Hof- und Stall-Etats, de an. 1769.
„ 11. Acta betreffend.
a) die Anschaffung 4 Hengste de an. 1770.

b) desgl. einiger Kühe, Rinder, Schaafe de anno 1771.
c) die fernerweitige, aber unterbliebene Anschaffung einigen Viehes, 1771.

№ 12. Acta betr. die Bezahlung der Kosten derer nach Rußland zu expedirenden Auster-Schiffe.

## W.

**Wedderkop** von, Magnus, Geheimen Raths, Commissional-Acten.

Convolut 1—4 betr. den wider ihn geführten Proceß, sub designatione.

№ 5. betr. gleichfals den wider ihn geführten Proceß, nebst einem Extractu protocolli deren bei dem Etatsrath Kayser vorgefundenen Herrschaftl. Briefschaften, und zwar die Wedderkopsche Curatel concernirend.

„ 6—9 betr. ebenmäßig den wider ihn geführten Proceß.

Fasciculus I--XIII. Acta Commissionalia in causa Herrn Magnus von Wedderkop, Hochfürstl. Geheimen Raths.

Fasciculus I—XXVIII. Wedderkopsche Curatel-Acten, zunebst der Designation über diese Wedderkopsche Commissional-Acten.

**Wegenersche Documenten.**

№ 2. Acta betr. die dem Justizrath Dorn, qua Procancellario beigelegte Titulatur, s. w. d. a.

„ 5. Brüch-Register aus denen Aemtern.

„ 13. Acta, die dem Wegener von dem General-Adjutanten von Zweifel zugefügte Thathandlung betr.

„ 19—21. Miscellanea.

## Z.

Annoch sind folgende Chartequen zu cassiren, als:

a) Weiland Herzogs Carl Friderich, Königl. Hoheit eigenhändig geschriebene geistliche Meditationes.
b) Die von Höchst Deroselben mit denen Predigern über geistliche Materien, Kirchensachen und sonsten geführte Correspondence.

c) Höchst Dero Selbst gemachte Mahlereyen.
d) Militairische Anordnungen, Rapports, Verschläge, Verhöre und Wacht-Zettuln pp.
e) Rapports von denen Russischen Garde-Regimentern, in Russischer Sprache.
f) Alte Accusations-Berichte.
g) Alte Jagd-Rapports.
h) Alte Cammer- und Kriegs-Casse-Extracten.
i) Des weiland H. Ober-Cammerherrn Baron von Starcken Minuten von Votis, bei welchen er selbst eigenhändig notiret: daß solche nach seinem Ableben zu cassiren.
k) Eine Menge von Miscellaneis, welche gar nicht zu rubriciren stehen.

In fidem

J. de Bruycker.

---

## Anlage VI.

### Verzeichniß der Archivare, resp. Registratoren an den großfürstlichen Archiven.

**Hamburger Archiv.**

Conrad Anton Wolff, 1719—1754.

**Archiv des Geheimen-Regierungs-Conseils.**

| | |
|---|---|
| Hans /?/ von der Pahlen, | 1727 /?/ —1743 /?/. |
| Johann Fuhr, | 1743 —1748. |
| Christian Friedrich Bockelmann, | 1749. |
| Paul Hinrich Struve, | 1749 /?/—1767 /?/. |
| Jacques de Bruycker, | 1763 —1785. |

Er ist geboren im Herzogthum Schleswig, im Anfange des 18ten Jahrhunderts. 1659 wird ein Feldtrompeter Jacques de Br. erwähnt, welcher die Fähre zu Missunde erhielt und

nebenher fürstl. Futtermarschall war; dieser starb 1711. Dessen Sohn ist Hinrich Siegmund de Br. (Vater des Archivars?), ebenfalls Pensionär der Missunder Fähre. — Unser de Br. war seit 1724 (1726?) im herzogl. Dienst, zuerst als Geh. Kanzlist in Rußland, dann als Secretär in Holstein und seit 1738 als Legationssecretär. Er wurde 1746 in den Proceß gegen den Geh. Legationsrath Magnus Friedrich von Holmer verwickelt, etwa 10 Wochen gefangen gehalten und am 16. Sept. 1747 pensionirt; 1750 erfolgte seine völlige Dimission. 1756 wurde Br. als Canzleiregistrator wieder angestellt und am 14. Januar 1763 Geheimer Archivar. Er starb am 20. März 1785.

| | |
|---|---|
| Christian [Carl?] Gotthelf Kunze, | 1785—1787. |
| August Riemann, | 1787—1789 [noch 1792?] |
| Wiese, | 1789 [ob länger?] |

## Archiv der Geheimen Canzlei in St. Petersburg.

| | | |
|---|---|---|
| Winckler, | 1748 /?/ | —1755. |
| Gustav Johann von Rehbinder, | | 1755. |
| Johann Adolf Wiese, | 1755 | —1759 /?/. |
| Christian von Sixtel, | 1759 | —1763. |

## Archiv der Justizkanzlei.

| | | |
|---|---|---|
| Christian Mechelnburg, | | —1725. |
| Lorentz Baltzer Hennings [Hennig?], | | 1726. |
| Peter Nissen, | 1737 | —1749. |
| Friedrich Nissen, | 1749 | —1756. |
| Jacques de Bruycker, | 1756 | —1763. |
| Aegidius Heinrich /?/ Thomsen, | 1763 | —1764. |
| Erasmus Tramm, | 1764 | —1774. |

## Archiv der Rentekammer.

| | | |
|---|---|---|
| Clasen [Classen?], | 1727, | 1730. |
| Schwartz, | | —1735. |
| Friedrich Johann Nasser, 1735—1740 u. | 1748 | —1749. |
| Lorentz de Bähr, | 1740 | —1755 /?/. |

| | |
|---|---|
| Christian Friedrich Bockelmann, | 1749—1752. |
| Friedrich Peter Ipsen, | 1752—1757. |
| Baack, | 1757—1761. |
| Johann Fuhr, | 1761—1779. |
| Claus Claussen, | 1773. |
| Carl Friedrich Weise, | 1773. |

Fuhr hatte als Kammerarchivar von Anfang an Kammercopiisten zur Seite; den Titel Kammerregistrator habe ich aber nur bei Claussen und Weise gefunden. Fuhr lebte noch 1784.

**General Landes- und Oeconomie-Verbesserungs-Directorium.**

| | |
|---|---|
| J. B. Paustian, | 1766—1768. |
| Johann Hinrich Lange, | 1770— |

**General-Kriegscommissariat.**

| | |
|---|---|
| Schneider, | 1763. |
| Bergmann, | 1763. |



Das

# Schiffergelag in Sonderburg.

Nach den

**in der Gelagslade vorhandenen Urkunden**

dargestellt

von

**Paul Eugen Döring,**
Realprogymnasialdirektor a. D., in Kiel.



Gleichzeitig mit dem Aufblühen der Zünfte im 14. und 15. Jahrhundert entstanden in den deutschen Hafenstädten die Schiffergesellschaften, die zwar mit jenen manches Gemeinsame haben, aber dabei doch, der eigenthümlichen Beschaffenheit des Schiffergewerbes entsprechend, ihr besonderes Gepräge tragen.

Eine der ältesten ist jedenfalls die noch jetzt bestehende Lübecker Schiffergesellschaft vom Jahre 1379. Ihr Abzeichen ist ein goldener, offener Zirkel, innerhalb eines ebenfalls unten geöffneten Ringes (Symbol der Dreieinigkeit). Auch das älteste Sonderburger Statut beginnt mit einer Anrufung der heiligen Dreieinigkeit, wie denn überhaupt anzunehmen ist, daß in vielen Beziehungen das Vorgehen Lübecks für andere Hafenstädte vorbildlich wurde.

In Hamburg entstand 1492 die St. Annenbrüderschaft der Schiffer und Seefahrer. Von derselben ist u. a. eine Kasse gegründet worden, um Seeleute aus der Gefangenschaft türkischer Seeräuber loszukaufen. Aus dieser Kasse ist die noch jetzt bestehende Witwenkasse Hamburger Schiffskapitäns hervorgegangen.

Die verheerenden Kriege, von denen ein großer Theil des 17. Jahrhunderts erfüllt war, wurden auch für die Seefahrt und die Schiffergesellschaften verhängnißvoll. Sobald aber die Zeitumstände es erlaubten, ging man sofort an die Wiederaufrichtung und Neuordnung der genannten Genossenschaften, deren Nützlichkeit und Heilsamkeit zu groß waren, als daß man sie hätte entbehren mögen. Dies geschah in Sonderburg 1680, in Flensburg aber bereits 1654.

## I.

Da der Vorgang in Flensburg nicht ohne Einfluß auf Sonderburg blieb, so mag, ehe wir uns zu dem Sonderburger Gelag wenden, hier das Protokoll, welches über die Flensburger Neuordnung geführt worden ist, nebst den Statuten in 34 Artikeln vorangestellt werden. Eine amtlich beglaubigte, auf Stempelpapier geschriebene Kopie desselben befindet sich in der Lade des Sonderburger Schiffergelags. Der Wortlaut ist folgender:

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Flensburg bekunden hiermit für Uns, Unsere Nachfolger und sonsten jedermanniglichen, wasmaßen an heute untenbenanntem Dato für Uns am gewöhnlichen Orte und Stelle erschienen unsere liebe Mitbürgere die achtbare und vornehme, die sämbtliche Schiffer in dieser Stadt, Uns dienstgebührlich vortragend, Wie daß zwar für langen Jahren von unseren Herren Antecessoren ihnen einige Schraen und Privilegien, darnach sich ihre Societät und Gesellschaft zu richten, großgünstig ertheilet, dieselben aber durch eingerissene böse Zeiten ihnen nicht allein gar abgängig und verlustig geworden, besondern auch nunmehr, da die Zeiten und Läuften sich viel geändert, nach denselben geändert und corrigiret werden müssen, dannenmehro und wann sie gleichwohl ihre löbliche Gesellschaft mit guten, diensamben Gesetzen gern wieder eingerichtet sehen möchten, Uns dienstfleißig ersuchet, Wir geruheten großgünstig zur Beförderung der allgemeinen Navigation und Seefahrt etzliche gewisse Gesetze, so viel sie sich deren aus der alten Schraen wieder besinnen können und von ihnen zu Papier gebracht und übergeben worden, durchzusehen, dieselben nach Unserem guten Ermessen zu änderen, auch nochmals zu befestigen und zu confirmiren, gestaltsamst dieselben in nachgesetzten Articulen abgefasset und von Worten zu Worten lauten, wie folget:

### Articulus 1.

Anfanglich soll dero zu Dennemarck und Norwegen Königl. Majestät, Unseres allergnädigsten Königes und Herren

publicirtes Seerecht in allen Puncten und Clausulen unter den Schiffern gehalten und in üblicher Oberservantz verpleiben.

Articul. 2.

So sollen auch in dieser Gesellschaft allewege vier Aelterleute sein, die alles ordentlich und der Gebühr nach einrichten, was zum Gelage wird von nöthen sein.

Articul. 3.

Da auch streitige Sachen vorfielen, die vorher vor Bürgermeister und Raht eingeklaget und wieder an die Aelterleute remittiret worden, sollen dieselben, wenn ihnen solches durch den Rathsdiener vermeldet ist, sich auf gewisse Zeit auf der Compagnie zusammen thun, solche streitige Parteien daselbst vor sich bescheiden und sie soweit möglich von einander scheiden. Da nun ein oder ander Theil an solcher Scheidung sich nicht wollte begnügen lassen, soll demselben frei stehen, sich vor einem E. E. Rath zu schicken und allda die Sache weiter auszuführen. Jedoch sollen die Parteien gehalten sein, den Elterleuten vor ihre Mühe zu geben einen halben Rthlr. und den Armen 8 Sch. lübsch.

Art. 4.

Wan etwan ein oder mehr von den Elterleuten durch Schickung Gottes diese Welt gesegnen würden, sollen die übrigen E. E. Rahte etliche aus dem Mittel der Schiffer, so zu vorn Schaffer gewest, vorschlagen und nahmkundig machen, damit einer aus denselben an des Verstorbenen Stelle möge confirmiret und bestetiget werden. —

Art. 5.

Es sollen alle ehrlichen Schiffer dieser Stadt gehalten sein, sich in diese löbliche Gesellschaft zu begeben und vor den Eintritt dem Gelage zu entrichten 6 Rthlr. und den Armen 8 Sch. Wer aber solches nicht thun will, demselben soll auch von der Obrigkeit kein Paß mitgetheilet werden.

Art. 6.

Ingleichen sollen alle Schiffer dieser Stadt alle Jahre einen neuen Seepaß zu nehmen verpflichtet sein, damit das Schiff und die Kaufmannswahren desto besser und sicherer für Königl. und Fürstl. sowohl andere Ausliegere und Freibüttere in der See passiren möge. Handelt jemand hiegegen und läst sich jährlich mit keinem neuen Paß versehen, und Schiff und Gut käme dadurch zu Schaden, soll der Schiffer dazu antworten und den Schaden erstatten.

Art. 7.

Der älteste Schaffer soll alsofort nach dem heiligen Drei König Tage alle des Gelages Brüder durch den darzu verordneten Bothen zusammen fordern lassen, umb sich zu vereinigen, ob das Gelag in dem Jahr soll gehalten werden oder nicht, damit wan es gehalten werden soll, der Schaffer alles das zeitig bestellen und verschaffen kann, was der Gelegenheit nach dazu von nöthen sein wird. Anlangend die Getränke, soll den Gelages Brüderen frei stehen, Rostocker oder Flensburger Bier zu schenken.

Das Gelag soll auf der Compagnien Saal und sonst nirgend gehalten und dem Wirthe daselbsten hierfür entrichtet werden 4 ℳ. lübsch.

Wan und wie oft die Älterleute die Gelachsbrüder ansagen lassen, sollen sie auf den Glockenschlag, so ihnen angekündiget, erscheinen, wer solches nicht thun wird und keine erhebliche Ursachen vorzuschutten hat, derselbe soll mit 8 Sch. lübsch Strafe angesehen werden, halb am Gelage und halb an die Armen.

Art. 8.

Es sollen in diesem Gelage allezeit zween Schaffer sein, ein Ober- und ein Unter-Schaffer, und alle Jahr, wan Rechnung gehalten wird, soll der Oberschaffer abdanken und der Unterschaffer wieder an seine Stelle treten und in des Unterschaffers Stelle ein andrer wieder erwählet werden.

Art. 9.

Es soll auch dies Gelag in zween Tagen gehalten werden und Beide eingeladene Männer und Frauen sich darbei einfinden, am dritten Tage aber bei der Rechnung sollen die Schiffer sich allein einstellen und der Rechnung beiwohnen.

Art. 10.

Wenn nun das Gelag gehalten und die Rechnung zugeleget ist, soll ein jedweder Gelagsbruder seine beikommende Quota alsofort bahr entrichten. Da nun jemand vor der Zeit verreiset, bettlägerig oder besorget wäre, oder auch sonsten Ehehaften Entschuldigung hätte, der soll nur den halben Theil eines vollen Brudersbeikommenden Quoto entrichten. Wer aber keine regelmäßige Entschuldigung vorzuwenden hat, derselbe gleichwohl seine völlige Zulage der Gesellschaft entrichten.

Art. 11.

An Tractamenten soll auf diesem Gelage den Manspersonen nach Gelegenheit der Zeit vorgetragen werden Kringell, Zweygeback, Nüsse und Kuchen, den Frauen aber Kringell, Zweygeback, Kuchen, Nüsse und Aepfel.

Art. 12.

Auch soll dem Gelage frei stehen alle Instrumentisten, wie auf eine führnehme Hochzeit, jedoch nach der Policei-Ordnung und nicht weiter dann es jetzo gebräuchlich, zu gebrauchen.

Art. 13.

Ingleichen soll einem jedweden Schiffer freigestellet sein, Ein, Zween oder Drei seiner Rhedern und guten Freunde den anderen Tag mit sich zu führen und für dieselben zu bezahlen, was in dem Jahre gewilliget wird.

Art. 14.

Es soll auch niemand, er sei jung oder alt, einige Veranlassung zu Hader, Zweytracht und Uneinigkeit geben. Da nun jemand solches thun und einige Unlust anrichten

wird, soll der Anfänger an dem Gelage einen Rthlr. verbrochen haben und aus dem Gelage weichen, bis er sich mit demselben wieder ausgesöhnet hat.

Art. 15.

Niemand soll sich verkühnen, heimblich oder öffentlich Toback zu trinken, noch zu spielen und doppeln. Wer solches thun würde, soll ohne alle Gnade in die Büchse 8 Sch. lübsch geben.

Art. 16.

Es soll der jüngste Schaffer, wan das Gelag gehalten und der Willköm an dem Tisch gebracht wird, aufstehen und von dem Eltisten bis zu dem Jüngsten und also von einem Jetweden sein Messer und scharf Gewehr abfordern. So jemand nun dasselbe nicht von sich geben sondern bei sich behalten und er darüber betroffen würde, der soll am Gelage unabdinglich einen Rthlr. verbrochen haben. Thut auch jemand solches aus Frevel und Vorsatz, seinen Nehesten damit zu beleidigen oder Schaden zuzufügen, und er dessen überzeuget werden kann, soll solcher Frevler aus dem Gelage von Stunden an weggewiesen werden und räumen.

Art. 17.

Es soll nicht gestattet werden, daß einig fremder Gast bei Tage oder Abendzeit in dem Gelage komme ohne Vorwissen und Bewilligung des Schaffers, und soll der jüngste Schaffer desselben Gastes Messer und Gewehr von ihm abfordern. Befände es sich aber, nachdem es also von ihm gefordert, daß er einig Gewehr noch bei sich haben würde, soll er alsofort von dem ganzen Gelage der Gesellschaft verwiesen werden.

Art. 18.

Es soll den Schaffern und sonderlich dem Eltisten hiemit auferleget sein, allzeit gegen dem Vorjahr die Ballastbrücke derogestalt verfertigen zu lassen, daß darüber mit Billigkeit nicht kann geklaget werden. Sollte es aber geschehen, daß

dieselbe, wie vorhin sich es wohl zugetragen, durch Sturm oder Treibeis sehr verderbet wäre oder gar zu großen Schaden bekommen hätte, sollen alsdann die Mitrehder in den Schiffen nach dem Anschlag ihrer Schiffsparten dieselbe verfertigen und den anderen zu Hülfe kommen.

Art. 19.

Alle dieses Schiffergelages Brüder sollen, wann sie ihren Ballast einnehmen, dem eltisten Schaffer von jedweder Last ihres Schiffes Größe 18 ₰ entrichten; diejenigen aber, so diesem Gelage nicht einverleibet sein, wie auch die fremden sollen von jeder Last darreichen 2 Sch. lübsch. —

Art. 20.

Es soll keinem weder ein- noch ausheimischem Schiffer, verstattet werden, an andere Örter alse allein an der Ballastbrücke sein Schiff zu ballasten. Wer dawider handelt, soll an die Obrigkeit verbrochen haben 5 ℳ. lübsch, und an dem Gelage eben soviel.

Art. 21.

Es soll ein jedweder Schiffer von seinem neuen Schiffe, so er aufsetzen lassen, oder sonsten außerhalb der Stadt gekauft hat, wann er zum ersten mal Ballast einnimmt, dem Gelage entrichten 12 Sch. lübsch; und sollen die Schaffer die Vorsehung thun, daß das Pahlengeld jährlich auf Weihnachten dem Stadtschreiber eingebracht werde. —

Art. 22.

Es sollen die Schiffer alle Jahr auf Fastnacht vor dem Sandberge dem Hospital entrichten 12 ℳ. lübsch, dagegen sollen gedachte Hospitalsherren, wann die Ballastbrücke durch Treibeis großen Schaden erlitten oder sonsten gar baufällig worden, den Schiffern und Rehdern mit einem guten eichenen Baume zu Hülfe kommen, wie solches von Alters her gewesen, und die Hospitalsherren solches in der alten Schrae versprochen haben.

Art. 23.

Trüge es sich auch zu, daß zwei, drei oder mehr Schiffe zu der Ballastbrücke kommen und Streit zwischen den Schiffern oder den Botsleuten entstände, wer der erste davon sein sollte, soll es damit also gehalten werden, daß derselbe, wer zuerst sein Tau oder Cordell an der Brücke fest machet, soll auch der neheste und erste dabei sein. Ingleichen soll auch mit den Flotten es gehalten werden, wer dieselbe zuerst bestellet, soll sie auch zuerst gebrauchen.

Art. 24.

Es soll zu diesem Gelage der verordnete Bote, der den Schiffern, wann etwas zu verrichten, ansaget, jährlich zu genießen haben, acht Mark lübsch.

Art. 25.

Wann die Schiffer ihre Rehder oder andere gute Freunde zu Gast einladen, sollen sie den Schaffern oder Schreiber vorhero anmelden, wie viel sie bitten, daß selbige richtig angeschrieben werden, und sollen die Schiffer dieselben nach altem Gebrauch mit einem Willkommen honoriren, und ob jemand sich verweigert, denselben auszutrinken, mag er sich bei der Armenbüchsen lösen mit 4 Sch. lüb.

Art. 26.

Es soll der Schaffer, wann der Willkomm auf den Tisch gebracht, alsofort aufklopfen, des Gelages Brüder und eingeladenen Gäste zur Haltung Fried und Einigkeit ermahnen, und wenn solches geschehen, einem jedem freistehen, seinen guten Freunden, wo sie auch sitzen mögen, nach eigenem Belieben zuzutrinken.

Art. 27.

Wann ein Gelagsbruder ein Glas Bier umstößt, und so viel Bier auf dem Tisch gespillet wird, daß man's mit der Hand nicht bedecken kann, soll derselbe dafür Ein Schilling in die Armenbüchse geben, bricht aber das Glas, soll er das-

selbe zahlen und den Armen zwei Schilling geben; Thut solches ein Gast, so zahlt derselbe, der ihn geladen.

Art. 28.

Wann es auf den Abend kommt und der Schaffer zum anderen mal aufklopfet, soll er die geladenen Brüder ermahnen, ihre Gäste zu tractiren und lustig zu machen, auch ihnen etzliche Stunden darzu erlauben; Wann aber der Schaffer zum dritten mal aufklopfet, etwa um 9 oder zum längsten 10 Schlägen, alsodann soll das Gelag damit aufgehoben sein, es sei denn, daß die Elterleute den Brüdern mit ihren Gästen etwas länger wollen erlauben.

Art. 29.

Es soll gäntzlich verboten sein, daß jemand den andern mit Schelt- oder Schmähworten anfahre, oder auf andere Weise verunglimpfe bei willkürlicher Brüche und nach Verbrechen, auch soll niemand den Namen des Herrn mit Fluchen oder Schwören mißbrauchen, auch ein jeder sich aller unflätigen und leichtfertigen Wörter enthalten, wer solches thut, soll, so oft es geschieht, den Armen geben zwei Schilling, und da seine Beisitzer solches vernehmen und nicht anmelden, sollen dieselben auch 2 Schilling an die Armen verbrochen haben.

Art. 30.

Weil es leider sich auch oftmals begiebet, daß die Seefahrenden, so Schiffbruch erlitten, uns umb einen Zehrpfenning ansprechen, und zuweilen wenig oder garnichts im Vorrath ist; So sollen hiermit alle Brüder ernstlich ermahnet und befehliget sein, daß sie, wie vor diesem gebräuchlich gewesen, den halben Theil von dem, was jedesmal zu den Armen ausgelobet, verspielet, oder sonsten durch Brüche zugefallen, in die darzu verordnete Armenbüchse auf der Compagnie von sich legen und verwahren. Sollte aber jemand über Zuversicht befunden werden, der solches nicht aufrichtig halten, und er dessen überwiesen würde, derselbe soll einen halben Rthlr. verbrochen haben und sein Gelübde doch bezahlen. —

Art. 31.

Es sollen auch alle Gelagesbrüder schuldig sein, ihre Brüder, wann sie von Gott mit Krankheit heimgesuchet werden, fleißig zu besuchen, und wann jemand durch den zeitlichen Tod diese Welt gesegnet, sollen diejenigen, die darumb ersuchet, und denen es vom Schaffer angemeldet wird, in eigener Person des Verstorbenen Leichnam zu seiner Ruhestätte tragen helfen, da aber jemand aus erheblichen Ursachen solches nicht würde verrichten können, soll er eine andere tüchtige Person, aber keinen Koch oder Jungen an seine Stelle bitten. Und sollen diejenigen, so die Leiche tragen, ihre besten Kleider anlegen, bei Strafe Einen halben Rthlr. halb am Gelage und halb an die Armen. —

Art. 32.

Sollte es sich aber begeben, daß so viele Schiffer nicht vorhanden, oder daheim wären, die den todten Körper des verstorbenen Bruders an seine Ruhestätte tragen könnten, soll der Schaffer andere düchtige Leute bitten lassen, die den Leichnam tragen.

Art. 33.

Wann nun die Leiche zur Erden bestetiget, sollen die Brüder wieder zur letzten Ehrenbezeigung des Verstorbenen zurück in das Haus oder Thür desselben kehren, wer solches nicht thut oder gahr außen pleibet, soll von dem Boten angezeichnet, und zu 1 ℳ halb am Gelage und halb an die Armen verdammet werden, insonderheit wo es ohne große Entschuldigung oder Erheblichkeit geschehe.

Art. 34.

Weil auch die Brüder ihre eigene Decke, Fahne und Lichter haben, sollen alle des Gelages Brüder, deren Frauen und Kinder ohne Entgelt solcher Decken, Fahnen und Lichter zu genießen haben; da aber diese Stücke eins oder mehr bei jemandem würde zu Schaden kommen, soll derselbe, bei dem es Schaden nimmt, denselben erstatten, ohne einige Widerrede;

Die aber außerhalb diesem Gelage sein und von denen bemelten und zur Leichbestattung gehörigen Stücken eins oder anderes begehren, sollen geben

für die Decken . . . . . 1 ℳ lübsch.
für die Fahne . . . . . 10 Sch.
und für die Lichter . . . . 12 Sch.

Alsdann wir Bürgermeistere und Rath obgedacht, alle diese fürher geschriebene Articulos uns von Worten zu Worten fürlesen lassen, selbige der Ehrbarkeit und guten Policey gemäß befunden, auch nicht ohnedem alleine willig, besondern auch von Ambtes wegen schuldig sein, alle gute, ehrliche und löbliche Gesellschaften bei ihren Gesetzen und Freiheiten zu erhalten, insonderheit die Schiffart und Commercien bei dieser Stadt, so viel an uns zu befördern; So haben Wir auch dieselbe für uns und unsere Nachkommen, so lange und bis Ihro Königl. Majestät unser allergnädigster König und Herr selbige bei Macht erkennen und halten werden, approbiren, ratificiren und confirmiren wollen;

Thun auch solches kraft dieses, wie es in optima forma geschehen soll, kann und mag, jedoch mit Vorbehalt, dieselbe gestalten Sachen und der Zeit Gelegenheit nach, weiter zu verändern, zu verbessern und zu verringeren, dergestalt und also, daß Wir und Unsere Nachkommen darüber zu aller Zeit fest und obrigkeitlich halten, mehrerwänte Brüder der löblichen Schiffergesellschaft bei solchen ihren Gesetzen und Gerechtigkeiten gebührlich handhaben und schützen, und niemanden dawider zu handeln und thun zu lassen, in einigermaßen verstatten und zugeben wollen.

Deß zur mehrer Urkundt haben wir unser und der Stadt großes Einsiegel hierunter wollwissentlich einträcken lassen, so geschehen in Flensburg, den 25. Februarÿ Anno Ein Tausendt Sechshundert Vier und Fünfzig.

(L. S. Civit.)

Ad speciale mandatum Senatus reipublc Flensburgensis subscripsit

Friederich Klinge,
Secretar. m ppria."

Ursprünglich hat man es nicht für nötig gehalten, die Bestätigung des Königs für diese Statuten nachzusuchen. Nach dem Regierungsantritt Friedrichs V. aber scheute man die ziemlich bedeutenden Kosten (23 Rthlr. 40 Sch.) nicht, um diese Bestätigung zu erlangen. Dieselbe ist datiert Friedensburg, den 13. September 1748. Eine amtlich beglaubigte Abschrift derselben und der am 26. Mai 1766 von Christian VII. erlassenen Bestätigungsurkunde ist der mitgeteilten Statutenabschrift angeheftet.

Als in Sonderburg im Jahre 1680 die Schiffer an die Neubegründung ihres „seit uralten Jahren" bestehenden Gelages gingen, wandten sie sich unter Vorlegung eines von ihnen entworfenen Statuts an den Bürgermeister der Stadt und erlangten unter Mitwirkung desselben am 23. Januar 1681 die Bestätigung ihrer Satzungen durch den damaligen Gouverneur, Herzog Ernst Günther. Aus der vor 1680 liegenden Zeit ist dem Schiffergelag nur erhalten: 1) Eine über den Inhalt der Gelagslade ausgebreitete, gestickte, seidene Decke mit dem Bilde des Auferstandenen. Über demselben steht: Joh. 11,25 Spricht Christ. Ick bin de Upstandinge unde dat Levent. wol an mi gelovet de wert leven wen he oock rede störve. An den Seiten findet sich die Jahreszahl 1614. 2) Ein silberner Becher, ein sogenannter Willkomm. Auf der Vorder- und Rückseite desselben ist je ein Schiff unter vollen Segeln mit wehenden Flaggen eingraviert, umgeben von eingravierten Schildchen mit Namen, Wappen und Hausmarken der Schenkgeber. Der Deckel ist mit einer männlichen Figur in mittelalterlicher Tracht geziert, welche ein entblößtes Schwert (leider abgebrochen) in der Hand hält, und trägt die Jahreszahl 1672. 3) Eine beglaubigte Kopie eines Kaufbriefes vom 20. April 1651 mit den Hausmarken der Verkäufer A· # · Λ· III. Bei demselben handelt es sich um ein Grundstück an der Sundewittseite, aus dem der Ballast für die Schiffe entnommen wurde. Daß dem Gelag am 12. November 1662 von dem Herzog Christian Adolf die Gerechtsame erteilt wurde, am

jenseitigen Ufer Ballast zu graben, ist in einem Schreiben des Schiffergelags an die Königl. Rentenkammer in Kopenhagen vom 18. Februar 1817 erwähnt. Das Schreiben an den Bürgermeister von 17. Februar 1680 lautet folgendermaßen.

„Eine richtige Copia nach dem Original, Constitution und Ordnung, wonach wir sämptliche Gelagsbrüder uns verhalten sollen und wollen, daß unser Schiffer-Gelag nach dieser Ordnung möge gehalten werden laut nachfolgende Articulen.

Im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreifaltigkeit, die aller Constitution und Ordnung Urheber und Anfänger ist.

Nachdem unser Schiffer-Gelagh Jahr von Jahr abnimbt wegen vieler unnötiger Ausgaben, daß es scheint binnen kurzen Jahren ganz und gar zu nichte werden wird, Alß haben wir für gut angesehen, das Schiffergelagh wiederumb aufzubringen, eine neue Anordnung anzurichten und wollen wir unsere Zusammenkunft zwar haben, wenn unser Ältermann uns citiren läßt in seinem Hause und uns mit einander bereden, auf waß Manier unser Schiffergelagh wiederumb in Aufnahme kann gebracht werden, alß ist unser freundlich Begehren von dem Herrn Bürgermeister als Beisitzer wie auch von dem Herrn Ältermann uns wollen damit behülflich sein, daß wir in Aufkommen und Zunehmung des ganzen Gelags Besten kommen möchten. Solches werden wir uns dem Herrn Bürgermeister unterthänigst und bereitwilligst recommandiret haben.

Nachdem wohl in allen Städten richtige Ordnung, ehrliche Gelage und Gesellschaften nicht allein rühmlich und löblich sondern auch Gott wohlgefällig und zur Erhaltung und Fortpflanzung christlicher und brüderlicher Liebe, gemeinen Wohlstandes und guter Correspondentz, beständiger Freundschaft und anderer hochnützlicher Werke, zum Aufnehmen unserer Seefahrt, dazu beständiger christlicher Liebe und Einigkeit erhalten und gemehret, gepflanzet und gebauet werde (ganz fruchtbarlich, nützlich und dienstlich ist)

So haben wir in christlicher Betrachtung, dieweil diese löbliche Stadt und Gemeine durch Gottes Segen an Seefahrt gesegnet und fast ihre Nahrung aus der See haben müssen

Als haben wir sämtliche Gelagbrüder für gut angesehen, uns nach den nachfolgenden puncten zu verhalten.

1. Wird verhoffet, daß alle Schiffer, die vor diesem nicht im Gelagh sein gewesen, sich in das Schiffer-Gelagh begeben werden.

2. Daß wir unser Gelagh bei uns selbsten haben wollen, daß wann einige Streitigkeiten unter Schiffern und Kaufleuten wie auch Bootsleuten fallen, daß Ältermann nebst Scheurmann und die vier eingesetzten Schiffer am Gelage darinnen iudiciren mögen.

3. Ist unser Wille [1]), daß alle Jahr zwei Schiffer von den vier mögen abgesetzet und zwei andere erwählet werden.

4. Ist unser Wille, daß der Ältermann nebst Scheurmann, wie vor diesem manierlich gewesen, kein Geld vor ihre Mühe haben sollen, wie auch sonsten keinem, obschon sie vor diesem solches genossen haben.

5. Ist unser Wille, daß vier Schaffer im Jahr in unserem Gelage sein sollen, davon alle Jahr inskünftige die zwei ältesten abgeschaffet und zwei andere in ihre Stelle erwählet werden, daß wann das sämptliche Gelagh ihr Zusammenkunft halten, sie gute Aufsicht haben, was gefordert wird.

6. Ist unser Wille, wann einige von die Schiffers im Gelage oder einige von der Brüderschaft würden in Armuth gerahten, (das Gott in Gnaden gnädiglich abwenden wolle) und sie das Vermögen nicht hätten, wenn sie mit Tode abgingen, womit sie könnten begraben werden, alsdann soll das löbliche Gebrüderschaft von ihrem Gelage begraben lassen.

7. Ist unser Wille, daß der Küster, wann einige von unserer Brüderschaft und Geschwistern und Kindern der liebe Gott von dieser mühseligen Welt abfordern wird, alle Gelagsbrüder bitte, den entseelten Körper nach seiner Ruhestätte zu begleiten helfen, und soll jeglichem Gelagsbruder ein Zeichen von dem Küster mitgeteilt werden, und wer darinnen

[1]) Das Wort „Wille" ist hier und in den folgenden Artikeln ausgestrichen und statt derselben „Begehr" gesetzt.

säumichlig erfunden wird, soll zum Gelag geben zwei Schilling, es sei denn Sache, daß sie entweder von Hause oder sonsten bettlägerig sein.

8. Ist unser Wille, daß diejenigen, so in unserem Gelag sein, arm oder bettlägerig sein möchten, von dem Schiffer-Gelag eine Beisteuer mitgetheilet werden möge.

9. Ist unser Wille, daß wann einige Schiffer würden vorhanden sein, die zu uns gefordert werden, nicht in unserem Gelage, und wollen keine Gelagsbrüder mit sein, sollen als Fremde bezahlen in unserem Gelage.

10. Ist unser Wille, daß ein Haus, darinnen wir unsere Zusammenkunft halten können, möchte dazu ordiniret werden.

11. Ist unser Wille, daß alle Schiffe und Schüten, groß und klein, hiesiger Stadt gehörig, pr. Last 1 Sch. oder wie das Gelag am besten befindet, geben sollen im Gelage, sie legen ihre Schiffe Winterlager hier oder in der Fremde auf.

12. Ist unser Wille, wann einige von dem Schiffergelagh zur See in Schaden kommen würden (da Gott einen jeglichen in Gnaden vor behüte), soll einer dem anderen menschmöglichen Fleiß Handleistung thun. Im Fall solches nicht würde geschehen und doch beweislich, daß es geschehen können, wird er von unserem Gelage mit Strafe belegt werden.

13. Ist unser Wille, wann einige auch von den Schiffern im Gelage zur See mit ihren Schiffen sollten verunglücket werden (welches der Allerhöchste einen jeglichen in Gnaden vor behüten wollen), soll ihm von dem Schiffer-Gelagh mit Geld umb ein billigen interresse geholfen werden, umb seine Nahrung weiter zu suchen.

14. Ist unser Wille, daß alle fremde Schiffe und Schütten, welche hier Winterlager liegen oder warten mit einige von den Gelagsbrüdern haben mögen, davon an das Schiffer-Gelagh bezahlen, was ihnen von Rechts wegen kann auferleget werden.

15. Belangend den Ballastgrund auf jener Seite nebenst dem Ziegelgrund, sehen wir für gut an, daß wir den ganzen Grund, soviel das sich belangen thut, haben wollen oder auch

ganz und gar frei davon zu sein, und ein jedweder mag sehen, wo er hernachmahlen sein Ballast bekommen kann, verhoffend, Ihro Königliche Majestät werden uns begnaden, wo wir unseren Schiffs-Ballast bekommen können, gnädigst vergönnen.

16. Es sollen alle diejenigen, so dies Ehrl. Gelagh jährlich gedenken zu besuchen, es seint Schiffsleute, Kaufleute und andere Ehrl. Gelages Brüder, sich erstlich zum Register nahmhaftig einschreiben lassen, Gelages Gebühr thun, was ihnen hierinnen auferleget wird, darentgegen ihnen auch wiederumb alle Gerechtigkeit wiederfahren soll, so einem Gelages Bruder gehört, wornach sich ein jeglicher weiß zu richten. Der sich nun aber itziger Zeit, als man schreibet 1680, den 17. Februarŷ, von einem Bruder nicht hat einschreiben lassen und hernacher würde begehren, derselbe soll uns dann zum Gelage geben ohne einige Entschuldigung Einen Reichsthaler zum Eintritt und den Armen 2 Sch.

17. Wer seine Stäte, darauf er sich erstlich gesetzet; wird verließen und setzen sich auf ein ander Orth ohne Urlaub seiner beiden Gelagsbrüder auf der rechten und linken Seite, es sei denn, daß er dantzen will oder er sei auch ein Befehligshaber des Gelages, derselbe soll zur Brüche geben, 2 Sch.

18. Wann Einer ein andern sein Gelages Bruder will zutrinken, ohne der ihm zur rechten und linken Hand sitzet, soll er ihm erstlich warnen, darnach zutrinken, und das ausgetrunkene Glas weisen bei Brüche den Armen 1 Sch.

19. Es sollen keine des Gelages Brüder Langgewehr, Beilen heimlich oder öffentlich im Gelage bei sich haben, bei Brüche 1 Rthlr und den Armen 2 Sch.

20. Wer sein Messer oder ein ander Gewehr zorniges Muths mit Ernst gegen den andern auszieht, soll zum Gelage 1 Rthlr geben, den Armen 2 Sch. . Thut er aber verwundend Schaden, folget darauf der hohen Obrigkeit Brüche.

21. Der einige Unlust, Keiff und Zank im Gelage wird anrichten oder auch alten Haß repetiren, würde es geschehen, daß daraus Schade geschehe oder nicht, soll darnach zum Gelage geben 1 Rthlr, den Armen 2 Sch.

22. So jemand im Gelage bei Gottes Nahmen, seinen heiligen sacramenten und Wunden muthwillig schwören würde, der soll, so oft solches geschieht, den Armen geben, 2 Sch. Nennet er den bösen Geist, seinem Nächsten damit zu fluchen, oder hat sonsten unflätige garstige Worte, der soll ebensoviel in die Armenbüchse geben, und sollen die Schaffer hierauf gute Achtung geben, wo sie es aber werden verschweigen, sollen sie dieselbe Brüche auszugeben verpflichtet sein.

23. Der aber soviel Bier muthwilligerweise vergießt, daß er es mit seiner Hand nicht bedecken kann, soll den Armen geben 1 Sch. Und wer auch am Geschirr, daraus wir trinken, Schaden thut, soll es auch wieder von sein Eigen verbessern lassen und den Armen geben 1 Sch.

24. Wenn nun das Gelagh berechnet wird, soll ein jeder Gelags Bruder seine Auslage zu entrichten pflichtig und schuldig sein, oder auch dafern er sie nicht willig erlegen will, soll es von ihm ausgepfändet werden. So aber jemand von den Gelages Brüdern durch zufälliges Unglück in Armuth oder hohem Alter würde gerathen, daß er seine quotam ohnvermögenheitshalber nicht bezahlen kann, derselbe soll entfreiet sein

25. Wann das Gelagh gehalten, soll der Ältermann das Leichgewand durch vier von den Gelags Brüdern besichtigen lassen, wie es damit beschaffen, und es an einen anderen, so im Gelage ist und zuvor nicht gehabt, möge übergeliefert werden.

26. Ist unser Wille, daß diejenigen Schiffer, so nicht in unserem Gelage sein, sollen nicht in einigem Handel, was unser Seerecht anbelanget, zu judiciren gelassen werden. Würde aber jemand darzu erkiest, soll sein Wort für nichts erkannt werden, es sei denn Sache, daß nicht so viel, als von nöten, von den Gelages Brüdern vorhanden wären.

27. Es sollen diejenigen, so in diesem Ehrlichen Gelage und Gesellschaft Brüder sein, Einer dem andern innerhalb und außerhalb des Landes mit Rath und That nach bestem Vermögen behülflich und dienstlich sein, Einer dem andern in Handel und Wandel ohne Falschheit, Betrug und Arglistigkeit

von Herzen wohl meinen, Gutes thun und die Wahrheit reden, so aber jemand in Falschheit oder Untreue befunden und betroffen würde, soll er zum Gelage geben 2 Rthlr. und den Armen 4 Sch.

28. Es soll auch niemand des Abends nach 8 Uhr in diesem Gelage Bier lassen zapfen oder begehren bei Brüche 1 Rthlr. zum Gelage, und den Armen 2 Sch.

29. Daß nun alle diese vorgeschriebene Puncten und articulen insonderheit von einem jeden Gelags Bruder mögen in acht genommen werden, soll die Constitution und Ordnungh umb 12 Uhr, wann das Gelagh angefangen wird, öffentlich vorgelesen werden, damit Keiner Entschuldigung vorzuwenden haben möge, er habe hier nichts von gewust; Ob nun andere Sachen, so hierin nicht berührt, davon Brüche fallen möchten, vorfallen würden, darauf soll der Ältermann vier oder sechs Gelags Brüder fordern und auslesen, darinnen zu erkennen, was Recht ist. Daß nun diesem mit allem Fleiß möge nachgelebet und fest gehalten werden, haben wir sämtliche Schiffer hiesiger Stadt Sonderburgh mit Eigenen Händen untergeschrieben.

Actum ut supra                    Petrus Brandt
den 17. Februar 1680.             p. t. Consul."

Folgen 60 Namen, darunter außer den gebräuchlichen Patronymicis auf sen auch einzelne weniger übliche z. B. Paul Karbargh.

Diese Gelagsordnung wurde mit einigen unwesentlichen Änderungen von dem Herzog Ernst Günther als Königlichem Landesgouverneur bestätigt. Die Bestätigung ist datiert Augustenburg, den 13. January Anno 1681. Derselben ist angefügt die Genehmigung des folgenden, nachträglich eingereichten Zusatzes. „Noch ist von dem gantzen Gelage beliebet und beschlossen worden, daß jedweder Schiffer den Schlüssel zu seiner Armenbüchse alle Vorjahr an den Ältermann zu liefern und die auf der Reise gesammelten Armgelder, wann das gantze Gelag versammelt, mit der Büchsen zu überliefern gehalten sein soll, damit selbige Armgelder mit Gutfinden der sämptlichen Gelagsbrüder an die nothdürftigen Armen ausgetheilet werden können."

Die auf Stempelpapier geschriebene Kopie der Gelagsordnung mit ihrer Bestätigung trägt die Beglaubigung: „Concordare cum originali

attestor

Christianus Arent Fischer,

Civitatis Sonderburgensis Secretarius."

Auch in Sonderburg hielt man es später für notwendig die Bestätigung des Königs für die Constitution des Gelags nachzusuchen. Es ist dies geschehen 1708, 1777, 1783 und zuletzt noch 1864. Bei dieser letzten Gelegenheit sind die Urkunden über die Privilegien des Gelages leider nicht an dasselbe zurückgesendet worden und daher in der Lade des Gelags nur Abschriften vorhanden.

Man pflegte vor Nachsuchung der Bestätigung die im Laufe der Zeit notwendig gewordenen Änderungen in das Statut aufzunehmen. So enthält die am 15. Juni 1708 von dem Bürgermeister Ulrich Christian Piper und dem Ältermann Jürgen Tygsen im Namen sämtlicher Gelagsbrüder dem König zur Genehmigung eingereichte Gelagsordnung folgende neue Festsetzungen:

1) „Weilen das Schiffergelagh hieselbst nur aus wenigen besteht, in anderen Städten aber sie sich häufig einschreiben lassen, als wird allerunterthänigst gebeten, umb das Schiffergelagh hieselbsten dem gemeinen Wesen zum besten in guten Stand zu bringen, daß alle Schiffere, so über 16 Lasten Gefäß führen, in- und außerhalb Landes damit fahren, gehalten sein sollen, im Schiffergelage sich einschreiben zu lassen und die onera, so dabei vorfallen und kommen möchten, mit gesammter Hand mit tragen zu helfen, und solches bei willkührlicher Königlicher Brüchen; Und wann also

2) Sachen vorfallen möchten, wozu des Schiffer-Gelags Convent erfodert wird, daß alsdann diejenige, so vom Ältermann dazu gefodert werden, allemahl unweigerlich gleichfalls bei willkührlicher Brüche an den Ort, wo das Gelag gehalten wird, compariren und erscheinen müssen, es wäre dann daß rechtliche Ehehaften sie davon entschuldigten.

3) Weil überall, wo Schiffer-Gelag gehalten wird, usanze ist, daß in streitigen See-Sachen der Beisitzer, Ältermann und von den ältesten und erfahrensten Schiffern, so viel deren nach der Sachen Beschaffenheit dazu ausgenennet werden, die Sache, so in quaestionem kommt und das Seewesen betrifft, citatis partibus examiniren, darin nach den See-Rechten sprechen, jedoch salva appellatione ad Senatum, So wird gleichfalls allerunterthänigst gebeten, daß auch solche löbliche Gewohnheit hier observiret, und Ew. Königl. Majestät höchstruhmwürdiges See-Recht uns pro norma sein müsse, die streitigen See-Sachen darnach zu decidiren und zu entscheiden, wobei jedoch der Parthey, so mit solcher Entscheidung nicht zufrieden, die appellatio an den Raht frey und unbenommen sein soll; Und daß

4) Also über solche vorfallende Sachen in perpetuam rei memoriam ein absonderliches Protocollum von unserem Herrn Beysitzern, umb die sonst extra-ordinaire desfalls erfordernde Unkosten zu menagiren, geführt und gehalten werden möge.

5) Daß dem Ältermann des Schiffergelags, da ihm zu schwer fallen dürfte, alles was dabei vorfället zu observiren und in Acht zu nehmen, alle Jahr zwey von den Ältesten adjungiret, und wenn diese abgehen, wiederumb zwei andere bestellet werden.

6) Ist gleichfalls nöthig, daß ein Scheurmann als ältester Schiffer bestellet werde, dessen Amt ist, im Gericht mitzusitzen, und so oft das gantze Schiffergelag beisammen, auf alles, was passiret, nebst denen Schaffern, deren jährlich zwey sein, gute Aufsicht habe, damit alles brüderlich, einträchtig, christlich und friedlich zugehe.

7) Wann nach Gottes Willen entweder der Beisitzer oder Ältermann (als praeses und Vorsteher des Schiffergelags) durch Todesfälle, Schwachheit halber oder sonst abgehen würden, dem Schiffergelag ungezwungen frey stehen möge, aus dem Raht, zu dem sie das beste Zutrauen haben, einen

Beisitzer, und aus denen erfahrensten Schiffern einen Ältermann zu erwählen.

8) Weiln in anderen Städten ein gewisser Ort oder Haus, woselbst das Schiffergelag, so oft solches zusammenkommt, als auch wo Handel und Wandel geschlossen wird, ausersehen, welches auf gewisse Maaße privilegiret ist, daß auch uns in so lange und bis das Schiffergelag in dem Stande seyn wird, ein eigenes dazu zu erbauen, zu erwählen, und die Freyheit gleich in anderen Städten dabey zu genießen allergnädigst vergönnet sein möge.

9) Daß dem Schiffergelage allergnädigst möge verstattet werden, bey dem Strande, jedoch ohne Nachtheil und Schaden dererjenigen, deren Gärten oder Gründe bis an den Strand gehen, ihr Ballast frey und ungehindert einzunehmen, gleich sie solches von Alters her gehabt. Und da

10) Nunmehro in diesem und verwichenem Jahre durch große Mühe, Vorsorge und Unkostenung zwey Brücken, dergleichen hie niemahlen vor der Stadt gewesen, gebauet und ufgefüllet sein, und noch mehrere Auffüllung erfordern, daß alle Schiffere, sowohl aus- als einheimische, die mit Ballast anhero kommen und solche auswerfen wollen, an keinen anderen Ort als auf der Brücken, oder wo die Brücken Inspectores sie anweisen werden, solche Ballast bei willkührlicher Brüche auszuschießen gehalten sein sollen.

11) Sollte, welches doch Gott gnädig verhüten wolle, jemand von unserem Gelag und anderen seefahrenden Leuthen in Noht und Armuht gerahten und soviel Mittel nicht haben, wovon sie auf erfolgenden Todesfall begraben werden könnten, soll aus des Schiffergelags Mitteln nach Vermögen einem solchen einiger Zuschub gereichet werden.

12) Wann aus dem Schiffergelag jemand mit Tode abgehet, sollen alle Gelagsbrüdere mit ihren Frauen (weiln der hiesigen Gewohnheit nach auch diese mit zur Leiche gehen) solche Leiche nach derer Ruhestätte zu begleiten gehalten sein, zu welchem Ende dann einem jedweden Gelagsbruder von dem Kyster, wann er umbiet, ein gewisses Zeichen mitgetheilet

werden soll, und wer ohne erhebliche Ursache sich davon absentiret, soll zu dem Schiffergelags-Armenkasten 4 Sch. Lübisch erlegen.

13) Wann vom Schiffergelag jemand verarmet und in solchem Stande bettlägerig wird, soll aus den Gelagsgeldern oder Armenkasten eine Beysteuer nach Vermögen mitgetheilet werden. Cf. 8 der Gelagsordnung von 1680. 14) und 15) stimmen mit Nr. 12 und 13 der Gelagsordnung von 1680 überein.

16) Sollte ein Kaufmann oder sonst andere hier in der Stadt, wie vorhin vielmahlen geschehen, sich im Schiffergelag einschreiben zu lassen Belieben tragen, giebt an's Gelag und den Armen seinem Stande nach eine honorable Erkäntniß, damit des Schiffergelags und Armen Kasten den Nothleidenden zur assistance in guten Stand gebracht werden möge, und genießt hergegen alle dem Schiffergelag zum Nutzen kommende Gerechtigkeit und Freyheit.

17) Sollte wider Vermuhten bey Zusammenkunft des Schiffergelags Streitigkeiten oder Schlägerey entstehen, daß solche Unruhige außer der Königl. Brüche, nach der Sachen Bewandnis auch an das Schiffergelag und an die Armen ein Gewisses geben müssen.

18) Da jemand im Gelage muhtwillig und unbedachtsamer Weise schweren und fluchen würde, giebt den Armen was ihm vom Gelage zuerkannt wird. Der aber im Gelage einem andern fluchet, unflätige garstige Reden führet, giebt gedoppelt, und falls die Schaffere solches verschweigen und nicht gute Acht darauf haben würden, sollen sie ebenfalls die Strafe erlegen.

19) übereinstimmend mit Nr. 24 der Ordnung von 1680.

20) Da nun hochnöhtig, daß jährlich allemahl das ganze Schiffergelag acht oder vierzehn Tage vor Fastnacht zusammen kommen und für das Jahr Richtigkeit machen, ehe die Schiffer wieder aussegeln, sind alle Schiffergelags Brüdere, soviele deren zu Hause sind und keine rechtmäßige Entschuldigung

ihres Außenbleibens vorwenden können, gehalten, sich persönlich an dem dazu bestimmten Tage Mittags 12 Uhr einzustellen, bei willkührlicher Strafe an die Armen, außer welcher sie ohnedem schuldig sind, ihr Contingent an das Gelag zu erlegen.

21) Das Leichengewand, so das Schiffergelag hält, wird von dem Ältermann durch vier aus dem Schiffergelag dazu verordnete besichtiget, in welchem Stande es sey, und darauf einem aus dem Gelage zur Verwahrung, der zugleich berechnet, was es in seinem Jahre dem Schiffergelage zum besten eingetragen, überliefert.

22) Sollte entweder inner- oder außerhalb des Landes ein Gelagsbruder dem anderen nicht mit gutem Raht und That auf Erfordern an die Hand, und in Handel und Wandel mit Falschheit, Arglistigkeit und Betrug hintergehen, daß dadurch sein Credit und Nahrung geschwächet würde, giebt selbiger ebenfalls nebst der Königl. Brüche zum Schiffergelag und den Armen nach Beschaffenheit der Sachen.

23) Weiln zu Vermehrung des Armen-Kastens ein Ziemliches erfodert wird, die vorhin specificirte Einkünfte aber mißlich sind, daß ein jeder Schiffer bei willkührlicher Strafe bey Befrachtung ihrer Gefäße, in Seenoht, von Schiffer und Matrosen Heuer, und worin sonst den Armen Vortheil geschaffet werden kann, zu Vermehrung ihrer Armenbüchsen ein gewisses geben sollen, und zwar wie es bei anderen Schiffergelagen in denen anderen Königl. Seestädten gebräuchlich ist. Die Armengelder, welche auf solche Art jährlich eingesamlet werden, sollen sie, wenn sie auf den Herbst zu Hause kommen, nebst einem Register unter ihrer Hand dem Ältermann überliefern, der bei Zusammenkunft des Schiffergelags solches zur Armenkasse bringet und berechnet.

Damit nun ein jedweder Gelagsbruder sich allemahl des vorher angezogenen Inhaltes erinneren könne und darnach sich verhalte, sollen alle vorher geschriebene Puncten bey jährlicher Zusammenkunft des gantzen Schiffergelags, bevor die Rechnung und andere Sachen vorgenommen werden,

öffentlich vorgelesen werden, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Wann nun die vorher unvorgreiflich benannte Puncten eintzig und allein zu hiesiger Seefahrenden Besten und Aufnahme der Seefahrt, soweit solche dieselbe befördern können, wie auch zu Beibehaltung der Einig- und Vertraulichkeit sowohl in- als außerhalb Landes abzielen, und der allerunterthänigsten Hoffnung gelebet wird, daß Ew. Königl. Majestät solche allergnädigst zu approbiren und confirmiren geruhen würden, das See-Wesen regulirer eingerichtet und in besseren Stand, als bishero gewesen, würde gebracht werden können.

So bitten wir untergesetzte Beysitzer und Ältermann im Namen des sämptlichen Schiffergelags allerunterthänigst und in dehmühtigster submission, daß solche allergnädigste Königl. approbation und confirmation darüber ertheilet werden möge, auch solche dahin nach Ew. Königl. Majestät allergnädigstem Gefallen dahin zu extendiren, daß wann künftig ein und ander Kleinigkeit, so gleich denen vorher angeführten Puncten auf die Aufnahme des See-Wesens abzielen könnte, vorfallen würde, solche ebenmäßig observiret und die authorität haben möchte, als wenn es würklich hierin mit angeführet und von Ew. Königl. Majestät allergnädigst approbiret und confirmiret worden wäre.

Sollten aber Sachen, die von einiger Wichtigkeit wären, vorfallen, werden Ew. Königl. Majestät uns allergnädigst vergönnen, Dero allergnädigsten Willen absonderlich darüber allerunterthänigst einzuholen, die wir in der allertiefsten submission ersterben

Ew. Königl. Majestät<br>
allerunterthänigste und aller<br>
dehmühtigste Knechte<br>
Ulrich Christian Piper.

Sonderburg, den 15. Juny 1708. Jürgen Tygsen.

Die am 17. Februar 1777 dem König zur Bestätigung eingereichte Gelagsordnung unterscheidet sich von derjenigen des Jahres 1708 hauptsächlich durch Bestimmungen über eine

Art sehr primitiver Versicherung der Schiffe, sowie über das Ballastwesen, die Pfahlgelder und das Leichengewand.

Hinsichtlich des ersten Punktes heißt es unter Nr. 9: „Ein solcher Schaden leidender Schiffer, dessen Schiff gar verunglückt (so Gott in Gnaden abwenden wolle) soll aus der Kasse mitgetheilet werden 50 ℳ. Dahingegen contribuiren sie jährlich 2 ℳ an selbige."

In Betreff des Leichengewandes wird in Nr. 13 an die Wiederholung der bisherigen Festsetzungen die Bitte geknüpft, daß es dem Schiffergelag allein zustehen möge, ein solches zu halten. Begründet wird dies Verlangen damit, daß es von uralten Zeiten her so gewesen sei, daß das Leichengewand an Arme unentgeltlich ausgeliehen werde, und daß die Einkünfte, welche aus dem Ausleihen des Leichengewandes flössen, dem Gelag hochnöthig seien.

Über die Pfahlgelder heißt es in Nr. 15: „Und da wir zum allgemeinen Besten etliche Pfähle gesetzt haben, für die Schiffe auszuwerben mit südlichem und Südwest-Winde, um ihre Reise zu befördern, finden dahero billig, daß Fremde sowohl als Einheimische außer dem Gelag 1 Sch. pr. Last im Jahre dafür an unsere Kasse zu erlegen. -- Ew. Königl. Majestät Schiffe sind aber gäntzlich frey, mithin werden auch alle mögliche Hülfe sowohl willig als schuldig geleistet."

Die drei folgenden Artikel, welche von Ballastwesen handeln, haben folgenden Wortlaut.

16) „Alle Schiffers, die in diesem löblichen Gelage eingeschrieben sind, bezahlen an Ballastgeldern pr. Last 1 Sch., wo sie es auch einnehmen, so lange es nicht über 1 Meile Distance von der Stadt ist. Wenn sie aber ihren Ballast auswerfen und denselbigen wieder einnehmen, sind sie frey mit der Hälfte. Dahingegen die Schiffers, die außer dem Gelage sind, doch einheimische, bezahlen 2 Sch. pr. Last, und wenn sie auswerfen und selbigen Ballast wieder einnehmen, 1 Sch. pr. Last; alle fremde Schiffers aber bezahlen 4 Sch. pr. Last bei Einnehmung, und bei Auswerfung, wenn sie selbiges wieder einnehmen, 2 Sch. pr. Last, und müssen die

Trächtigkeit ihrer Schiffe mit ihrem Meßbrief beweisen." — Hierzu ist von anderer Hand am Rande bemerkt: „NB. weil das Schiffergelag jährlich 56 ℳ 4 Sch. an die Königliche Kasse für die Ballastgründe erlegen und auf hiesiger Königlicher Amtsstube bezahlen muß, es auch von uralten Zeiten gewöhnlich gewesen."

17. Und da es in vielen Jahren mit Auswerfung der Ballast Unordnung gewesen ist, zur Beschädigung des Hafens für zukünftige Zeit, befinden wir für gut, sowohl im Gelag als außer dem Gelag, wie auch die Fremden, ihren Ballast an erwiesenem Orte bei dem Ballastzeichen auszuwerfen, in Ermangelung des unwidersprechlich zu bezahlen haben, nach Erkenntniß der Vorsteher des Gelags.

18) Und da vor vielen Jahren durch große Mühe, Vorsorge und Unkostning, zwey Brücken, dergleichen hie niemahlen vor der Stadt gewesen, gebauet und aufgefüllet seyn, von das sämtliche Schiffergelag und nach 1712 ist die Eintrade von beyden Brücken an das Schiffergelag geleget worden, die Ursache aber daß unser Vorfahren es verschleufet haben und die Einkünfte davon anitzo an der Cämmerey Kasse erhoben wird, so bitten wir unterthänigst Ew. Majestät tiefster Ehrerbietung uns die hohe Gnade zu erzeigen, selbiges wieder an unser jetzt verarmtes Schiffergelag die Eintrade davon wieder an uns zufallen, da wir sie auch in solchem Stande halten wollen, daß keiner darüber verdrießlich sein soll." —

Neu ist auch die Bestimmung Nr. 20: „Wir sämtliche Gelagsbrüder haben consentiret, alles, was der Ältermann, Scheurmann, die vier von den ältesten bei der Rechnung, mithin die zwei Schaffers, zum Nutzen und Vergnügen für gut befunden, contribuiren wir unser quantum zu."

Über eine Bestätigung dieser 1777 eingereichten Constitution findet sich gegenwärtig nichts in den Akten des Gelags. Dagegen enthalten dieselben eine Abschrift der am 12. März 1783 von Christian VII. ertheilten „Confirmation der von den sämtlichen Mitgliedern des Schiffergelags zu Sonderburg entworfenen neuen Artikel." Auf dem Titelblatt findet sich

oben vermerkt: „Ti Rigsdaler," unten links „Dreyundzwanzig Rthlr. 40 Sch. Courant publicatum Sonderburg Dominica Laetare. 1773. G. J. Schmid" rechts „Unter Zurücklassung einer Abschrift vorgewiesen auf dem Rathause vor dem Magistrat, und verlesen am 31. März 1783. J. F. Hansen." Diese neuen Artikel unterscheiden sich von den früheren außer durch eine bessere Formulierung nur durch folgende Bestimmungen. Es heißt Artikel 3: „Wenn streitige See-Sachen die keine gewisse Summe Geldes enthalten, vorfallen und vor das hiesige Schiffergelag gebracht werden, so soll der Ältermann und Scheurmann nebst 4 von den ältesten und erfahrensten Schiffern, welche von ersten beyden dazu ernannt werden, die Sache nach Vorladung der Gegenparthey mündlich verhandeln und darin, jedoch mit Vorbehalt der Provocation an den Magistrat einen Spruch thun. Geschieht die Provocation an den Magistrat nicht sofort nach erfolgtem Spruch vorbenannter Männer, oder wird solche nicht, im Fall sie sogleich erfolget ist, spätestens am nächsten Montag nach dem Spruch, nach vorgängiger Ladung des Gegentheils von den Provocanten fortgesetzet: so hat es bei dem in der Schiffergesellschaft geschehenen Ausspruch sein unverändertes Verbleiben. Geschieht aber die Provocation an den Magistrat von einem Schiffer, der kein Sonderburger ist, so wird ihm auf Anordnung obgenannter Männer in Ermangelung hinlänglicher Caution sein Ruder vom Schiffe abgenommen, bis er entweder dem Schifferspruch nachgelebet, oder seine Sache mit seinem Gegner vor dem Magistrat zu Ende gebracht und dessen gerichtlichem Urtheil völlige Genüge geleistet hat. Für die Zusammenkunft und den Spruch obgenannter Leute wird ein Rthlr. und für den Brückenvogt als Bothen sechs Schilling, hingegen für die Ausfertigung des Spruches oder Bescheides, außer dem gestempelten Papier nichts entrichtet.

4. Artikel. In diesen See-Sachen soll das dänische Seerecht, welches im vierten Buch des dänischen Gesetzbuches enthalten ist, zur Vorschrift genommen werden, und darnach, oder nach dem Seegebrauch die Entscheidung erfolgen. In

Bodmerey-Sachen aber werden die allhie gewöhnlichen protocollirten hypothecarischen Bodmereycontracte nach der Verordnung wegen der Schuld- und Pfand-Protocolle im Herzogthum Schleswig allen andern vorgezogen. Es werden auch diejenigen Vorschriften des dänischen Seerechts, die mit anderen Gesetzen oder Verfassungen des Herzogthums Schleswig nicht übereinstimmen, von der Nachlebung derselben völlig ausgenommen."

Artikel 10 dehnt die in Nr. 9 des Statuts von 1777 enthaltene Bestimmung, daß ein Schiffer gegen jährliche Einzahlung von 2 ℳ bei gänzlichem Verlust seines Schiffes 50 ℳ ausgezahlt bekommen solle, auch auf diejenigen Gelagsbrüder aus, welche nicht selbst Schiffer sind. Dagegen enthält Artikel 11 die Beschränkung, daß diese Berechtigung bei jedem Gelagsbruder nur für ein einziges Schiff Geltung haben soll.

Um die Zahlung der Ballastgelder zu sichern, wird in Artikel 19 festgesetzt, daß auf der Zollstube kein Schiffer abgefertigt werden soll, wenn er nicht einen Schein von dem Ältermann vorzeigt, daß er seinen Verpflichtungen gegen das Gelag nachgekommen ist.

Eine zweite Abschrift der Bestätigungsurkunde von 1783, welche sich in der Gelagslade befindet, trägt den Vermerk: „23 Rthlr. 40 Sh. Courant publicatum Sonderburg Dominica Laetare 1793 ·/. G. J. Schmid."

Angeheftet ist ein Verzeichnis der von 1780 bis 1840 aufgenommenen Mitglieder mit einigen Angaben über Wahlen zum Ältermann und Scheuermann, sowie über Todesjahr oder Wegziehen einzelner.

Andere Statuten der Schiffergesellschaft sind in der Lade des Gelags nicht enthalten. Wie sich auf Grund der oben mitgeteilten Constitutionen das Leben im Schiffergelag gestaltet hat, soll im Folgenden dargestellt werden.

## II.

Die vorhandenen Protokolle und Kassenbücher reichen zurück auf das Jahr 1681, in welchem die Wiederaufrichtung

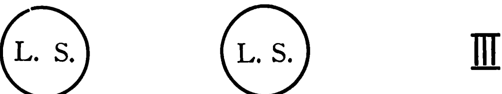
des Gelags stattfand. Es soll aus denselben im Folgenden mitgeteilt werden, was in kulturhistorischer Hinsicht und namentlich in Bezug auf Wirtschafts- und Rechtsgeschichte von Bedeutung ist.

Auf die Zeit vor 1681 weist nur ein einziges der in der Gelagslade befindlichen Aktenstücke hin, nämlich eine beglaubigte Abschrift eines Kaufbriefes vom 20. April 1651, in welchem es sich um ein wahrscheinlich zur Ballastgewinnung bestimmtes Grundstück auf der Sundewittseite handelt. Da in diesem Document die Rechtsformen zu Tage treten, welche in der Mitte des 17. Jahrhunderts bei Grundstückverkäufen üblich waren, so soll dasselbe mit Berichtigung der offenbaren Schreibfehler hier wörtlich mitgeteilt werden.

„Adeliche Freiheit. Copia

Mit gnädigem Consens und Vorwissen J. F. G. Herzog Johannes Christian, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, unseres gnädigsten Fürsten und Herrn, haben wir nachgesetzte Männer und Bunden in Düppel, als Christian Gregersen, Hindrich Matzen und Bunde Jürgensen unser Grund, so von Südwest über die Reperbahn in Hinrich Hansen sein Copel gehet, von Anfanks Lorenz Riesenberg Zaun, gleich auf und nieder, vor unsere Schiff und Anker, die große Reperbahn über so weit oben als unten, so er Hindrich Hansen zu seinem Nutzen allein gebrauchen mag, oder wie er solches anderwärts sich zu Nutze machen kann, ohne jegliche Einrede, Hinder und Schaden, ausgenommen der Repschläger ihr frei Spinnrad und Tauwschlarad und nichts weiter, noch ferner unser Grund, soweit er sich in Friedrich Hansens Copel, wie dieselbige in seinen Enden und Scheyden, mit Zaun und Graben bepättet und bewachsen, nichts davon ausbescheiden, wie dann der Käufer dieselbigen innegehabt und gebrauchet, uns Christian Gregersen 16 Sch., Hans Johannsen 17 Sch., Peter Johannsen 20 Sch., Hindrich Matzen 16 Sch., Bunde Jürgensen 4 Sch. und Jürgen Ebsen 14 Sch. jährlich bis Dato davon entrichtet, nun mehr aber

ein für allemahl ist behandelt, daß uns Hindrich Hansen geben soll von jedweder Schilling siebenzehn Schilling Lübsch, welche Summa uns allen und einem jeden zur genüge bezahlt worden, gestalt wir vorgedachte für uns und unsere Erben und Nachkommen Ihme Friedrich Hansen, seinen Erben, Erbnehmern und Nachfolgern hiermit vollkommentlich quittiren und sie darauf in den richtigen und eigenthümlichen Besitz, wie obgedacht, ohne einig weiter Abgift, erb- und eigenthümlich einzuhaben, zu besitzen und zu gebrauchen, auch wieder zu verkaufen und damit zu schalten und walten, wie ihm am besten gefällig und zuträglich, Kraft dieses gehalten wollen, auch allemahl, wenn es von uns begehret wird, ihm Friedrich Hansen und seinen Erben oder Erbnehmern, mehr besagte Grund für aller An- und Zuspruch quitt und frei gewesen, und die rechte Längde und Breite derer Gründe ausmessen, alles getreulich und ohne Gefährde, dessen zu mehrerer Urkund haben wir diesen Kaufbrief mit unser Petzier und Hausmark wohlwissentlich bekräftiget, auch den Herrn Stadtvoigt gebeten, unsere Namen beizusetzen, auch zum Gezeugniß der Wahrheit mit eigener Hand zu unterschreiben. Geschehen in Sonderburg Anno 1651, den 20. April.




Christian Gregersen. Hinrich Matzen. Bunde Jürgensen.

Jürgen Ebsen. Hans Johannsen. Peter Johannsen.

In fidem
Mischael Brand,
p. t. Ihro Fürstl.
Gnade Stadtvogt.

Pro vera Copia
Benning."

Die Kaufsumme betrug hiernach also das Siebzehnfache der Pacht, wobei allerdings zu berücksichtigten ist, daß der Käufer, wie es scheint, den Betrieb einer Seilerbahn auf dem gekauften Grundstück zu gestatten verpflichtet war.

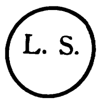
Es ist lehrreich, hiermit die folgende, ebenfalls in der Lade des Sonderburger Schiffergelags befindliche beglaubigte Abschrift eines Kaufbriefes vom Jahre 1691 zu vergleichen.

„Adelige Freiheit. Copia.

Ich Ernst Heyn, Bürger und Nagelschmied allhier in Sonderburg, thue Kraft dieses für mich und meine Erben gegen jedermänniglichen kund und bekenne, daß ich aus wohlbedachtem Muthe und mit Consens aller derjenigen, so von Rechts wegen hiezu vonnöthen, beständigstermaßen Rechtens erb- und eigenthümlich verkauft und überlassen habe, der Groß Ehr und tugendbegabten Frauen, Frau Dorothea Magdalenen Eichenbrockin, Tit: Sehl Herr Christian Eichenbrocken, weylandt des Raths hieselbst gelassener Frau Wittwen und deren Erben meinen jenseits des Wassers belegenen Garten nebenst dem darin sich befindenden Teich, Gleichwie sothaner Garten in die Länge und Breite sich befindet, um und für vierundzwanzig Mark Lübsch behandelten Kaufschilling, von welchem Kaufschilling beregte Frau Käuferin den Halbschied als 12 M. sofort entrichtet und bezahlet hat, so daß sie desfalls hiemit gebührlich quitiret wird, die übrigen 12 M. aber auf Michaelis jetztlaufenden 1691sten Jahrs zu bezahlen schuldig sein soll und will; darauf übertrage ich Verkäufer für mich und meine Erben ihr mehrgedachter Frau Käuferin Dorothea Magdalena und deren Erben die erb- und eigenthümliche geruhige possesion sothanen von mir gekauften Gartens, dergestalt, daß sie denselben innehaben und sich ihrer Beliebung nach zu nutze machen und gebrauchen, auch wiederum verkaufen und verpfänden und also allerdings damit wie mit ihren anderen propen eigen Gütern nach Eigenthums Recht schalten und walten solle und möge, sonder einige meine und meiner Erben, noch sonsten jemands Gegenrede und Hinderung. Verpflichte mich auch hiemit und Kraft dieses für mich und meine Erben, obberührten von mir gekauften Garten oftbemeldter Frau Käuferin und deren Erben für Jedermänniglichen An- und Zusprüche allemahl frei und quit, ohne was der Nachbarleute Schuldigkeit erfordert, als bei der hiesigen Amtsstube 26½ Sch.

zu erlegen, zu liefern und zu gewähren; Getreulich und ohne Gefehrde zu wahrer Urkund habe ich Verkäufer diesen hierüber ausgefertigten Kaufbrief eigenhändig untergeschrieben und mit meinem gewöhnlichen Pettschaft versiegelt. So geschehen Sonderburgh auf Philippus Jacobi 1691.

Ernst Heyn,
Nagelschmied.




Die restierenden 12 ℳ sind mir ebenfalls richtig und zu Dank bezahlet worden.

Ernst Heyn.
Concordat cum originali
C. Benning."

Das älteste Protokollbuch, ein stattlicher Schweinslederband in Quart, enthält die Verhandlungen vom 7. Februar 1681 bis zum 10. Februar 1831. Es sind darin nur die wesentlichen Punkte z. B. die Ergebnisse der Wahlen zum Ältermann, Beisitzer, Scheuermann und Schaffer, die Aufnahme neuer Mitglieder und das von ihnen gezahlte Eintrittsgeld (in der Regel 3 ℳ und bei solchen, deren Väter schon dem Gelag angehört hatten, 1 ℳ 8 Sch., also die Hälfte), die Berichte über die Verwaltung des Leichengewandes, die Hauptsumme der Einnahmen und Ausgaben, die Verzeichnisse der ausgeliehenen Capitalien und Ähnliches aufgenommen. Über dem ersten Protokoll steht J. N. J.-In nomine Jesu. — Ganz friedlich scheint es im Anfang nicht immer zugegangen zu sein. Darauf deuten Vermerke hinter einzelnen Mitgliedernamen wie „Weil er nicht brüderliche Gerechtigkeit thun wollen, ist er cassiert und ausgemacht," oder „Ist ausgemacht, weil er gegen das Gelag ungehorsam gewesen," oder „Hat dem Gelag nicht pariren wollen. Ist aus dem Gelag ausgemacht," oder „dieweilen er obstinatz gewesen, ist er ausgemacht aus unserem Gelag." — Die Gesellschaft führt gleich in dem ersten Protokoll den Namen „Schiffer- und Kaufmanns-Gelag." Dies schließt jedoch nicht aus, daß auch einzelne Beamte, Handwerker, Fuhrleute, ja auch Wittwen in dasselbe aufgenommen werden.

Es war offenbar die angesehenste Gesellschaft des Städtchens, bei der ein jeder Bürger, dem dies wünschenswert erschien, Anhalt und Stütze fand. Die Einnahmen des Jahres 1681 betrugen 448 ℳ 8½ Sch., die Ausgaben 423 ℳ 0 Sch. ½ Pf., so daß ein Überschuß von 25 ℳ 8½ Sch. in der Kasse blieb. Es kam allerdings auch vor, daß die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, z. B. war dies im Jahre 1682 um 36 ℳ 5½ Sch. der Fall. Hierüber heißt es in dem Protokoll: „Nach geschlossener Rechnung ist von den Gelagsbrüdern soviel einkommen, daß obgedachte Summe damit bezahlt und also das Ehrliebende Gelag nichts schuldig verbleibet.“ In dem Protokoll vom 8. Februar 1681 heißt es: „Zu dem neuen Leichgewand haben die respectiven Herrn Gelagsbrüder folgendermaßen gegeben.“ Hieran schließt sich ein Verzeichnis von 95 Mitgliedern, welche durch Beiträge von 8 Sch. bis 3 ℳ für den genannten Zweck 446 ℳ 6 Sch. zusammengebracht haben. Außerdem hat ein Mitglied seine Beisteuer in natura geleistet, nämlich Peter Hansen Conterfaiter, so mit Anstreichung der neuen Leichbahr auch Laden sein contigent entrichtet.“ Am 20. Februar 1682 wurde beschlossen, „daß diejenigen, so das neue Leichgewand gebrauchen und nicht im Gelage, doch in der Stadt wohnhaft, dieselben dafür entrichten sollen 4 ℳ 8 Sch., außerhalb der Stadt 6 ℳ. Die anderen bleiben bei der vorigen Taxe.“ Über die Höhe der letzteren findet sich keine Notiz. Außer den Einnahmen, welche durch das Ausleihen des Leichgewandes und die Beiträge der neueintretenden Mitglieder erwuchsen, finden sich in den Protokollen noch die Beiträge aus den Armenbüchsen, über welche, da sie nur für Wohlthätigkeitszwecke Verwendung fanden, besondere Rechnung geführt wurde. Bekanntlich hatte jedes Mitglied die Verpflichtung auf seinem Schiff oder in seinem Hause eine Armenbüchse anzubringen, deren Schlüssel er dem Ältermann überlieferte. In diese Büchse wurden namentlich bei besonderen Anlässen freudiger oder trauriger Art, z. B. bei Errettung aus Seegefahr, aber auch bei der Heuer der Schiffsleute Gaben hineingelegt. Jedes Jahr

bei der Rechnungsablage wurden dann die Büchsen geöffnet, alles ordentlich gebucht und über die Verwendung der Summe zu Armenunterstützungen Beschluß gefaßt. Da im Jahre 1682 viele Mitglieder ihre Büchsen nicht eingeliefert hatten, so wird einhellig beschlossen, „daß derjenige, so seine Armbüchse alle Jahr bei haltendem Gelage nicht gebührend werde einliefern, derselbige alsdann aus seinem eigenen Beutel 1 Rthlr. Straf den Armen zum besten zu erlegen schuldig sein soll, vorbehaltlich was sonst in der Büchse vorhanden sein kann.“ Im Protokoll von Fastnacht 1684 steht: „Nachfolgende Schiffer haben eine neue Lade zum Ehrliebenden Gelag verehrt als Christian Lichtappel, Henning Horn, Christian Johansen, Jürgen Jürgensen, Michael Ahlmann, Christian Lorentzen Lichtappel.“ — „Anno 1685 ist das Ehrliebende Gelag wegen der beschwerlichen Zeiten nicht gewöhnlicher Weise gehalten worden.“ Es fand also keine Festlichkeit, sondern nur Rechnungsablage statt. Auch 1687 hat das Gelag „aus Erheblichkeit nicht solenniter gehalten werden können.“

Daß auch die Sonderburger Schiffer von der furchtbaren Plage der Seeräuberei, welche von den Bewohnern der Barbareskenstaaten Algier, Tunis, Tripolis, Fez und Marocko bis in unser Jahrhundert hinein, verübt worden ist, nicht verschont geblieben sind, davon findet sich ein Beweis in der lakonischen Protokollnotiz vom Jahre 1688: „Zur Ranzionirung des in der Barbarischen Sklaverey sich leyder anitzo befindenden Schiffer Michael Ahlmann, Gelagsbruderen ist „von dem löblichen Gelag beliebet worden 50 ℳ. Die Loskaufung des Michel Ahlmann scheint geglückt zu sein, da sich sein Name unter denen der Teilnehmer an dem Gelag vom 17. Februar 1690 verzeichnet findet. In diesem Jahre ist es wohl am schlechtesten um die Finanzen des Gelags bestellt gewesen, indem die Einnahmen nur 230 ℳ 8 Sch., die Ausgaben 392 ℳ $10^1/_2$ Sch. betrugen, so daß eine Schuld von 162 ℳ $2^1/_2$ Sch. entstand. Dieselbe ist jedoch bereits im Jahre 1692 getilgt und sogar wieder ein kleiner Überschuß erzielt worden. Auf einen Unglücksfall deutet die Eintragung im Protokoll

vom 17. Februar 1690: „Zu Sehl. Marcus Jürgen Bryder ertrunkenen Volkes Begräbniß 28 ℳ 5 Sch.“ 1692 findet sich zum ersten Mal eine Angabe über eingegangene Ballastgelder (65 ℳ 8 Sch.). Jedenfalls aber sind solche auch schon vorher erhoben und nur nicht in der Summe der Einnahmen besonders aufgeführt worden. Über die Jahre 1698—1702 ist keine Eintragung im Protokollbuch enthalten. Erst 1703 wird über dieselben Rechnung abgelegt, in welcher die Einnahme auf 434 ℳ 13 Sch. und die Ausgabe auf 429 ℳ 8 Sch. festgestellt wird.

Hinsichtlich der Armenbüchsen heißt es: „Allhie sollte die Verzeichniß, was die Armenbüchsen in den letzten 5 Jahren eingebracht, beigefüget werden. Weilen aber in solchen Jahren die Armbüchsen ins Gelage nicht eingeliefert, sondern einige Unordnung damit vorgegangen, so wird vom gantzen gegenwärtigen Schiffergelage und dessen Gelagsbrüdern vor guth befunden und beliebet, daß inskünftige die Gelagsbrüder, wenn sie nach vollbrachten Reisen jährlich zu Hause kommen, alsobald die Armenbüchsen, worin zum wenigsten zwei ℳ vor jeglichem Schiffe sein müssen, an den pro tempore Ältermann liefern sollen; Von welchem Gelde nichts porcelsweise an die Armen vor den Thüren soll ausgetheilet, sondern alles ad Cassam gebracht werden, bis „höchsterfordernder Nothwendigkeit nach, mit Belieben und Vorwissen aller und jeder Gelagsbrüder etwas davon ausgegeben werden soll.“

Am 31. Januar 1704 wurden folgende Beschlüsse gefaßt: „Kund und wissend sei hiemit, nachdem das Löbl. Schiffergelag die Ballastgründe auf jener Seite, soviel das Ackerland betrifft, gleichwie sie bis hiezu der Frau Dorothea Magdalena Clasin zu Heuer gewesen, vormahls ausgewiesen und noch itzo aufs neue sollen besichtiget und angewiesen werden, beregter Frau Dorothea Magdalena losgekündiget und die Heuer aus erheblichen Ursachen aufgesaget, sie auch die durch die 2 Deputirte vom Löblichen Schiffer-Gelage an heute zum zweitenmahl beschehene Loße angenommen, als hat berührtes Gelag vorberegte Gründe ihrem Gelagsbruder Peter Petersen Reep-

schlager angeboten, der sich dann auch verpflichtet hat, vor obgemelte Ballastgründe jährlich zwölf Mark Lübsch praecise umb Weynachten zu Heuer zu geben, Niemandem nach Anweisung des Eltermanns und löblichen Schiffergelages die Ballastnehmung zu verhindern, noch solcher wegen disputen zu machen, sondern überdem sechs Mark Lübsch zu Stopfung der Unkosten für die Besichtigung und Anweisung zu erlegen und abzutragen, und soll diese Heuer vorerst vier Jahr währen, nachgehends beiden Theilen die Loßkündigung frey stehet; actum bei versammeltem löblichen Gelag den 31. Januarii Ao. 1743."

Hieran reiht sich der Beschluß: „Es wird einhellig beliebet, daß ein neues project des Schiffergelags puncten und clausulen solle gemacht und darüber eine Königl. Allergnäd. Confirmation gesucht werden."

Der Anfang des vorigen Jahrhunderts war wegen der unaufhörlichen Kriege (der nordische Krieg 1700—1721, der spanische Erbfolgekrieg 1701—1714) für Handel und Schiffahrt nicht günstig. Wiederholt heißt es daher in den Protokollen, „daß bei diesen beschwehrlichen Zeiten das Gelag nicht soleniter hat gehalten werden können." Trotzdem ist aber für notwendige und nützliche Ausgaben Geld genug vorhanden, z. B. werden für die Anschaffung eines neuen Leichengewandes 87 Mark gesammelt. Voran steht in dem Verzeichnis der Geber der Bürgermeister Ulrich Christian Piper mit 8 Mark und der Secretarius Nicolas de Bähr mit 6 Mark, woran sich die übrigen Mitglieder mit Beiträgen von je 2 oder 3 Mark anschließen. — In Bezug auf Titulaturen wird in dieser Zeit ganz außerordentliches geleistet. So heißt es in dem Protokoll vom 24. Februar 1718: „Nach tödlichem Abgang des Weyl. Wohlehrenvesten, Großachtbaren und Wohlfürnehmen Herrn Jürgen Tygesen alß wohlmeritirt gewesenen Ältermanns hiesigen Schiffergelages ist an dessen Statt, zum Ältermann einhellig erwählet und constituiret worden der Wohlehrenveste, Großachtbare und Wohlfürnehme Herr Jürgen Löw." —

Unter demselben Datum findet sich auch protokolliert: „Hierbei der Ältermann und sämbtliche Gelagsbrüder vor gut befunden haben, eine kleine Kasse aufzurichten, zu deren Verbesserung ein jeder Gelags-Schiffer jährlich zwei Mark zur Cassa auszahlen soll. Welches also beliebet und beschlossen an obgedachtem dato in des Herrn Ältermanns Hauß." Diese Kasse war, wie sich aus den Rechnungsbüchern ergiebt, dazu bestimmt, denjenigen Gelagsbrüdern, deren Schiff verloren gegangen war, eine Summe von 50 Mark zu erstatten. Es vergeht fast kein Jahr, in dem nicht die Auszahlung dieser 50 Mark zu verzeichnen ist, ja in manchen Jahren müssen sie zwei- oder gar dreimal ausgezahlt werden. Namentlich kommen hierbei die im Anfang unseres Jahrhunderts von den Engländern gekaperten Schiffe in Betracht. — Obwohl ausdrücklich festgesetzt wird, daß die Einzahlung von zwei Mark nur für je e i n bestimmtes Schiff Gültigkeit habe, so kann doch die ganze Einrichtung bei der Geringfügigkeit der auszuzahlenden 50 ℳ im Vergleich zu dem Wert der Schiffe nur in dem Sinne als eine Versicherung angesehen werden, als damit dem Schiffer bei Verlust seines Fahrzeugs eine Beihülfe gewährt werden sollte, um über den erlittenen Seeschaden hinwegzukommen und sich auf's neue zur Führung eines Schiffes in Stand zu setzen.

Wie aus den Statuten des Gelags hervorgeht, war demselben von den dänischen Königen eine Art von Gerichtsbarkeit übertragen worden, welche an die Zunftgerichte erinnert. Es handelte sich dabei um Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, um schiedsrichterliche Funktionen und um das Recht, Brüche aufzuerlegen. Leider sind die Protokolle über die Ausübung dieses Privilegs erst seit dem Jahre 1718 erhalten. Es ist in denselben eine reiche Fülle von Sachkunde, gesundem Menschenverstand, Rechtsgefühl und Sinn für Billigkeit enthalten, und man kann sich daher leicht erklären, daß das Gelagsgericht ein nicht geringes Ansehen genoß und seine schiedsrichterliche Entscheidung nicht selten selbst von fremden Schiffern angerufen wurde. Auch für die Wirtschaftsgeschichte

ist das eine und andere, was in den Verhandlungen vorkommt, von Bedeutung. Es lohnt sich daher, das Wichtigste aus diesen Protokollen teils wörtlich, teils im Auszuge mitzuteilen. Das älteste, soweit es aus den verblichenen Schriftzügen noch entziffert werden kann, lautet:

„Anno 1718, den 11. Juli, ist Herr Paul Jebsen in Schiffer-Ältermanns Herrn Jürgen Löws Haus gekommen und verlangt, daß 6 unparteiische Männer mögen vom Gelag citiret werden wegen eines Contracts mit Christian Iversen, eine neue Jagdt zu bauen, worauf sie schriftlich mit einander geschlossen haben vor 1430 ℳ mit allem Zubehör laut Contract. Darauf hat er an Christian Iversen bezahlt in drei unterschiedenen Malen 1000 ℳ 12 Sch. Dito sind sie auf Begehren sämptlich erschienen und beide Parteien vorgenommen, und sogleich die Gebühr 3 ℳ bezahlt.

1. Haben sie weiter, ehe sie den Anfang gemacht beim Bauen, mit einander auf ein ander Manier mündlich verabredet, daß dasselbige Gefäß, worüber sie vorhin geschlossen, sollte 2 Ellen länger den Kiel, und Gallioth weiß gemacht, mit 2 Barhölzern und 1 Karholz gemacht. Darauf sind sie einig geworden, daß er an Christian Iversen bezahlen will 30 ℳ lübsch an Geld und die Zimmerleute sämptlich zu speisen, wie auch Bier und Brandtwein und frei Nachtlager zu verschaffen.

2. Wie sie bei einander waren, um den Kiel zu strecken und einen Anfang beim Bauen zu machen, war der Kiel noch über die 20 Ellen 1½ Quartier länger; hat Paul Jebsen mit Christian Iversen weiter abredet und bedungen vor die 1½ Quartier im Kiel dafür hat Paul Jebsen ihm versprochen, ihm dafür zu geben, 1 (die Maßangabe ist unleserlich) Roggen, 1 Gerste, 1 Malz, und sind sie also in Gottes Namen so weit damit richtig, und das Bauen darauf vor sich gegangen, und also das Gefäß damit richtig gebauet und ohne Streit vom Lande aufm Wasser und meistentheils anitzo unter Gerätschaft versehen bis vor kurzen Tagen, da er sich gegen Paul Jebsen beklaget, daß er nicht damit könnte ohne Schaden

sein, welches Paul Jebsen seine Aussage ist, daß sich solches alles richtig verhält, und beruft sich auf den Meister und die Zimmerleute, daß solches sich richtig verhält.

3. Christian Iversen bringet eine Rechnung und meldet darin, daß bei Bauung der Gallioth habe erinnert, daß das Gefäß mit vorigem schon geschlossenen Contract so weit richtig. Es muß aber beim selbigen Flagge Tiefe und Breite sein Verbleiben haben, wie vorhin abgethan ist, Paul Jebsen sagt, sie sollen schicklich bauen nach der Längde. Er wolle Christian Iversens Schaden nicht darin verlangen. Und also giebt Christian Iversen vor ihn sein Schrift, daß der Gallioth 2 Fuß flacker, 1 Fuß tiefer und 1/4 Elle bald größer ist, als vorhin verabredet. Pretendiret also dafür noch advenantz nach der Größe selbigen Fahrzeugs.

Darauf haben wir den Meister vor uns gefordert, da er gestehet nun, daß der Gallioth nur 1/4 Elle tiefer, 1/4 Elle flagger und 1/4 Elle bald mehr hat als der vorhin geschlossene Contract. Und solches ist auf Verlangen besichtiget und befindet sich also richtig damit.

Nach Besichtigung und reiflicher Überlegung, nachdem Paul Jebsen den letzten Contract noch mit Christian Iversen geschlossen um die 2 Ellen im Kiel geschlossen worden um und für . . . . . . . . . . . . . . . . 1460 ℳ
Wie auch vor die Kost vor die Zimmerleute von Anfang bis zum Ende gekostet ihm . . . . . 180 „
Ist also zu Summa 1640 ℳ

Weilen nun selbige Gallioth tiefer, breiter und flacker nach dem vorigen aufgesetzten Accord und das Gefäß mit schwereren Ankern und Tauen und Segeln muß versehen werden, wofern daß es nach Proportion schicklich sein soll, also haben wir sämtliche Unterschriebene darin erkennen wollen, wann sie beiderseitige Parteien wollten friedlich sein, daß Paul Jebsen annoch an Christian Iversen zu erlegen 280 ℳ
Summa 1920 ℳ

Zu mehrerer Bekräftigung haben wir solches unterschreiben wollen.“ Es folgen die Namen des Ältermanns; der 6 un-

parteiischen Männer und der beiden Contrahenten, die letzteren mit dem Zusatz: „Nach Verlesung dieses ist beide Parteien damit friedlich und ihre Namen zur Bekräftigung dieses selbst untergeschrieben.“

Die Entscheidungen werden in der Regel getroffen unter ausdrücklicher Berufung auf das Gesetzbuch Christians V. (regierte von 1670—1699), und zwar auf die in Betracht kommenden Artikel des 4. Buches, welches das Seerecht enthält. Ein Exemplar dieses Gesetzbuches befindet sich in der Lade des Gelags. Artikel 35 dieses Seerechts findet Anwendung bei der folgenden Verhandlung:

„A. 1718, den 24. September sind vor dem Löblichen Schiffergelag erschienen Jürgen Fischer und Christian Ohlsen, beide bisher Rehder vor die Jagd, St. Peter genannt, und haben demselben vorgetragen, wie daß sie ferner mit einander gemeinschaftlich zu rehdern nicht gesonnen, sondern sich von einander zu separiren vor nöthig erachteten, worauf Jürgen Fischer die ganze Jagd mit allem Zubehöhr, und was dazu gekaufet ist, nichts ausbedungen für 540 ℳ gesetzet, Christian Ohlsen aber, weil er beregte Jagd für die gesetzte Tax nicht behalten wollen, ihm sein Anpart nach dem gesetzten Preiß zugeschlagen, und behält also fürgenannter Fischer die ganze Jagd und erkläret sich nach dem 35. Art. lib. 4 des Königl. Seerechts ihm Christian Ohlsen sein Anpart innerhalb 6 Wochen zu bezahlen. Daß dieses in unserer unparteiischen Gegenwart passiert, attestiren wir hiermit, wie denn auch beide Parteien diesen Vergleich mit ihrer Namensunterschrift bekräftigt.“ Es folgen die Namen des Ältermanns, der 6 unparteiischen Männer und der beiden Contrahenten.

In der folgenden Verhandlung ist außer auf das Seerecht Christians V. auch Bezug genommen auf „alte Ser Wantz“ (Observanz), das Protokoll lautet:

„1. Anno 1719, den 18. Martz ist vorm löblichen Schiffergelag gekommen Schiffer Christian Christensen und verlangt 6 unparteiische Männer vom Gelag; weil er nicht mit seinem Kamerad Jürgen Bartelsen länger fahren will,

weil er nicht in Fracht einig werden kann und also Christian Christensen nicht länger mit ihm rehdern will.

2. Jürgen Bartelsen antwortet hierauf: Er will gerne bei sein Part bleiben und sagt, er hat verlangt auf seine Hälfte Part 20 Rthlr. und also wolle er mitfahren und sein Heuer und Kost selbst darauf erstatten, und lieber als daß er von sein Brod gehen will, will er seine Hälfte Part Fracht lassen vor 16 Rthlr., da es ihm schwer bei der Wahl zu gehen und nichts zu verdienen, weil das Wasser navigabel ist und der Sommer vor der Hand, wenn Christian Christensen nur mit ihm accordieren will, bei Auslosung 3 Wochen sich klar zu machen.

3. Weil Christian Christensen streitig ist und nicht mit Jürgen Bartelsen friedlich ist, daß er mit ihm auf seine Hälfte Part fahren mag, und er nicht außer der Stadt mit ihm fahren will, weil doch Jürgen Bartelsen sich schicklich erbietet, vor sothane vorerwähnte 16 Rthlr. auf sein Hälfte Part in der Jagd, der Jäger genannt, zu fahren, so erkennen wir sämptliche Untergesetzte nach alter Ser Wantz allhier, daß Christian Christensen das Fahrzeug setzen soll, also daß er entweder geben oder nehmen will, und wer von ihnen die Jagd behält, die ganzen Unkosten allhier erstattet und die Gelder umb 3 Wochen zu bezahlen, weil der Sommer vor der Hand, da man sogleich selbige gebrauchen kann zu seinem Nutzen.

4. Christian Christensen setzet sogleich die Jagd vor 650 Rthlr., worauf Jürgen Bartelsen ihm solches zugeschlagen, daß Christian Christensen selbige Jagd dafür behalten soll, und also zahlt Christian Christensen an Jürgen Bartelsen vor seine Hälfte Part 325 Rthlr. innerhalb 3 Wochen, und nicht mit der Jagd auszusegeln, ehe und bevor daß er die 325 Rthlr. richtig bezahlen wird oder genügsame Caution davor, ehe er hievon segelt. Geschehen im Schiffergelag, den 18. Marty, Anno 1719. Folgen die Unterschriften.

Eine etwas andere Form der Auseinandersetzung zwischen zwei Schiffern, welche zusammen eine Jacht besaßen, findet sich in dem folgenden Protokoll niedergelegt.

„Anno 1762, den 29. November ist vorm Löblichen Schiffergelag gekommen Schiffer Hans Hansen Müller und Hans Christian Tönningsen und haben eine Jagt zusammen gehabt und wollen sich von einander scheiden, und weil sie keines Böses einander beschuldigen, als haben sie die Jagt auf Auction unter sich gesetzet und bietet der Erste mit dieser Bedingung, die Bezahlung soll in halb Bancozedeln und halb Gold bezahlt werden um 6 Wochen. Darauf bietet erst Hans Hansen Müller 500 Rthlr., darauf H. C. Tönningsen 1600 ℳ" Sie bieten sich dann in kleinen Steigerungen hinauf bis 1720 ℳ, wofür die Jacht Hans Christian Tönningsen zugeschlagen wird. Unter dem 13. Januar 1763 wird dann von dem Schifferältermann Peter Larsen bezeugt, daß die Kaufsumme richtig ausgezahlt worden ist.

In den folgenden Protokollen kommen noch eine ganze Anzahl Auctionen von Schiffen vor. Da aber bei denselben zwar die Größe der Fahrzeuge nach Commerzlasten und der Preis, zu welchem dieselben zugeschlagen worden sind, nicht aber das Alter der Schiffe angegeben ist, so fragt es sich, ob die Mitteilung der jedesmaligen Kaufsumme für den Wirtschaftshistoriker von Nutzen sein kann. (In Band V der „Hansischen Geschichtsblätter" finden sich Seite 96 Preise der Schiffe in den Jahren 1382—1448 angegeben. Sie bewegen sich, abgesehen von einem Flußschiff, das nur 10 ℳ lüb. kostet, zwischen 66 und 2400 ℳ).

Sehr zahlreich sind die Entscheidungen über die Benutzung von Pfählen, an denen die Schiffe während der Winterzeit festgelegt wurden, ferner in Streitigkeiten zwischen Schiffern und Schiffsvolk, oder den Schiffern und ihren Rhedern. Von allem diesem können im Folgenden nur einzelne Beispiele angeführt werden.

Um Pfahlgelder handelt es sich in dem folgenden Protokoll: „Anno 1763, den 12. January ist vorm Löblichen Schiffergelag gekommen Schiffer Nicolay Augsburg und hat Schiffer Hans Miang citiren lassen wegen Streitigkeit umb Pfahlgelder und Pfahlschlagen. Schiffer Nicolay Augsburg

bringet vor, daß Schiffer Hans Miang seine Pfahlstelle 2 Jahr gemietet hat, welches wir im äußersten gesucht haben selbiges zum Vergleich zu bringen, weil aber Hans Miang sich nicht zum Vergleich bringen lassen wollte, also ist unsere sämptliche Meinung dahin gefallen, nach dem allgemeinen Gebrauch daß Schiffer Hans Miang an Schiffer Nicolay Augsburg zahlen muß für die erste Pfahlstelle 2 ℳ und für das andere Jahr 3 ℳ, ist also 5 ℳ; dahingegen hat Schiffer Hans Miang zu gut bei Schiffer Nicolay Augsburg 2 ℳ für Pfahlschlagen. Also kommt Schiffer Augsburg noch zu gute 3 ℳ. Inzwischen sind die Parteien einig geworden."

Am 1. Februar 1763 wird die Jacht „Fortuna," welche den Schiffern Jürgen Hansen Haumann und Hans Chr. Petersen Haumann gehört, für 680 ℳ in öffentlicher Versteigerung verkauft.

„1763, den 19. Februar hat sich gemeldet Jürgen Nielsen und Laur. Jensen, daß sie mit Carsten H. Larsen gefahren und, da sie ihr Fahrzeug auf der Holm bei Fladstrand verloren haben, prätendieren ihre volle Heuer für die Transportreise. Der Schiffer hat nach Aussage für die ganze Reise mit den Leuten accordiert und, da Jürgen Nielsen in Hans Brags Stelle getreten ist, so muß er mit demselbigen Accord zufrieden sein, und es wird hiermit von dem Schiffergelag den Leuten für die Besegelung auf einen anderen Hafen zu laden jedermann 1 Rthlr. zuerkannt, nachdem die anderen auf selbiger Reise bekommen haben, weil der Schiffer auf seiner Retourreise verunglückt ist und die Hälfte Fracht für die Retourladung kriegen konnte, so haben wir für gut befunden 3/4 Heuer für die ganze Reise und 1 Rthlr. für die Besegelung zuerkannt, und soll also auf beiden Seiten die Hälfte Unkosten bezahlt werden."

„1763, den 21. Oktober, hat Schiffer Friedrich Harboe den Herrn Hans Bogislaus Castensen citieren lassen aufm Schiffergelag, weil der Herr Hans Bogislaus Castensen ihm 75 ℳ lübsch an dem Kaufschilling seines geführten Geliasses abgezogen habe, da doch der Schiffer Friedrich Harboe kein

Part in der Galiasse gehabt sondern nur als Schiffer gefahren. Der Herr Hans Bogislaus Castensen hat auf oben Gemeldetes geantwortet, daß das Geld bei ihm zu Diensten stehe, wenn der Schiffer seine Rechnung abgemacht habe. Herrn Castensen seine Pretensions folgen hierbei; und wird erstlich dabei erklärt, daß das erste Jahr dem Schiffer seine volle Heuer zuerkannt ist, weil er vorher nicht accordiert sondern sich genügen läßt, was die gewöhnliche Heuer ist; fürs andere Jahr aber nachdem Herr Castensen ihm nicht mehr zugesagt als 60 Rthlr., so kommt Herr Castensen auf sein 1/4 part zu gut 15 Rthlr. Was angeht den Thran, so kann selbiger dem Schiffer nicht zu Last kommen sondern das Schiff muß ihn bezahlen. Was angeht den Stockfisch, so können wir dem Schiffer nicht zuerkennen, daß er sollte die Stockfische zu seinen Rheders aufteilen, weil der Schiffer oder Steuermann für das Gewicht einstehen soll. Was angeht Herrn Ahlmann seine Leute, 8 Mann, nach Kopenhagen zu fahren und der Schiffer sein Passener-Geld nicht gekriegt, so mußte Herr Ahlmann für jeden Mann 2 Rthlr. Fracht bezahlen, welches ist 16 Rthlr. — Kommt auf ein 1/4 Part Herrn Castensen zu gut 4 Rthlr. Was anbelangt den Brantwein, so haben andere mehr Schiffers auch soviel gegeben wie Schiffer Friedrich Harboe. Was angeht Peter Rebschlägers Rechnung, so nicht recht sein sollte, so will der Schiffer selbiges Peter Rebschläger ausmachen. Kommt Herrn Castensen auf 1/4 Part zu gut 1 ℳ. Wegen der Coyeite so bleibt selbiges dem Schiffer zuerkannt, 36 Rthlr. Wegen dem Mann, der die Wache bei dem Schiff über Winter gehabt, pr. Accord um 9 Rthlr., weil aber das Schiff leck war, mußte er 12 Rthlr. geben, und ist folglich dabei nichts auszusetzen. Anbelangend die 2 Mann, die er in Kopenhagen mußte quittieren, dabei hat der Schiffer 3 Rthlr. for Schiff profitiert, indem daß er hat die letzten vor 32 Rthlr. und die ersten sollte er 36 Rthlr. geben. Obgemeldetes ist hierauf das Schiffergelag geschlossen und erkannt, und wird einem jeden die Hälfte Unkosten zuerkannt."

„Anno 1764, den 14. März, hat Schiffer Lorenz Petersen

den Junggesell Jörgen Rasmussen vor das Schiffergelag in des Ältermanns Haus citieren lassen und begehret, daß ihm der vorbenannte Jörgen Rasmussen von seinem Schiffer frei kommen möchte, indem er von Kochsmaat zum Jungmann mit ihm avancieren könnte. Der Jung aber gestehet, daß er mit Peter Kordt verheuret sei und 8 Sch. lübsch auf die Hand gekriegt.

Weil aber der Schiffer (Kordt) segelfertig ist und liegt mit sein Ladung ein, so pretendirt er, diesen Jung zu behalten, Weil er keinen anderen an seine Stelle bekommen kann, so wird hierdurch Schiffer Peter Kordt zuerkannt, den Jung zu behalten und die Unkosten soll Schiffer Lorenz Petersen bezahlen, nachdem er keine rechtmäßige Pretention hat."

Im Januar 1765 wird die Galiote „Maria Sophia," 39½ Commerzlasten, für 3000 ℳ öffentlich versteigert, desgleichen am 9. Februar 1765 das Schiff „Jungfer Catharina" von 45 Commerzlisten für 3700 ℳ.

Dagegen fand sich, als an demselben Tage die Galiote „die Hoffnung" von 16½ Cammerzlasten versteigert werden sollte und zu 1200 ℳ eingesetzt wurde, niemand, der ein Angebot thun wollte. Ebenfalls fand sich am 9. März 1865 kein Liebhaber für einen zu 200 Rthlr. eingesetzten ⅛ Part in Lorenz Krabbes Galiasse.

Die Bedingungen bei diesen Versteigerungen sind immer, daß sie geschehen nach einem beigefügten Inventarium, und daß die Zahlung binnen 6 Wochen zu erfolgen hat.

„Anno 1765, den 18. September, ist auf Verlangen Sören Lessös gantzes Schiffsvolk, nämlich Steuermann Niß Jürgensen Kornbeck, Zimmermann Peter Hansen, Koch Mathias Petersen, Matros Jens Friedrichsen, Matros Bertel Stein, hat sämtlich angegeben, daß der Schiffer Lessö sie an Land gewiesen habe und den Leuten auch nicht geben will, was sie zu gut haben; und der Schiffer hat den Steuermann auf der Reise auf seine Ehre geschändet. Der Schiffer hat auch den Zimmermann nebst den anderen Leuten in Drontheim an Land gewiesen. Folgen auch hierbei etliche Documente. Der Schiffer Sören Lessö hat hiergegen angegeben, daß seine Leute ihm auf der Reise ganz ungehorsam aufgeführt haben.

Nachdem wir den Schiffer nebst seinen Leuten examiniert haben und beider Seit Meinung angehört, so daß die Leute nach Aussage zu gute haben eine halbe Heuer von Liverpol nach hier, welches sie auch zuerkannt wird, nämlich 8 Rthlr. Diejenigen, so etwas davon aufgenommen haben, müssen wieder davon decotiren; sollte jemand mehr zu gute haben, muß der Schiffer die Leute nach Accord und allem Recht bezahlen. Hierauf werden die Unkosten dem Schiffer zuerkannt, nachdem er nicht Abrechnung machen wollte mit den Leuten, ehe sie ihn suchen sollten. Was Injurysachen angeht, wird an gehörigen Ort verwiese."

Am 11. Oktober 1765 wird die 7 Lasten große Jacht „Paul Peter" in öffentlicher Auction für 1300 ℳ verkauft. Desgleichen am 10. Januar 1766 das dreimastige Galiotschiff „Sanct Thomas" von 52 Commerzlasten für 1700 Rthlr.

„A. 1766, den 10. January hat Jens Sörensen den Rasmus Christian aufm Schiffergelag citiren lassen wegen Streitigkeit über ihre Pfahlstelle. Daher ist es nun vom Herrn Ältermann und Schiffergelag abgeredet, daß erstlich dieses Jahr vorgemeldter Rasmus Christian die Pfahlstelle behalten und davon Jens Sörensen bezahlen sollte 2 ℳ, wie auch Jens Detlevsen als der dritte Interessent 2 ℳ und alsdann kann er sich selber die Pfahlstelle so nützlich machen, wie er kann und will. Weiter so hat zukünftiges Jahr Jens Sörensen ebenfalls dieselbe Freiheit, sich von der Pfahlstelle zu bedienen und darin zu mieten, wenn er will, doch mit Beding wenn vorgemeldter Rasmus Christian darin liegen will, so hat er die preferance, wenn er eben soviel davor geben will wie ein Fremder. Ebenso hat der dritte Interessent Jens Detlevsen dieselbige Freiheit, wie vorgemeldt, nämlich wenn es sein Jahr ist, daß er die Pfahlstelle haben sollte, sich ebenfalls zu nutze zu machen und den beiden Interessenten jedem 2 ℳ zu bezahlen.

Geschehen aufm Schiffergelag ut supra."

„Anno 1766, den 15. January. Christofer Frohn und der Buchbinder Frohn haben Sören Lessö citiren lassen, daß

er sollte Rechnung mit ihnen machen, ist aber zuletzt zum Accord gekommen und Sören Lessö soll ihnen für ihr $\frac{1}{32}$ part 50 Rthlr. geben, welches wir hiermit attestiren.

„Anno 1766, den 16. Jan. hat die hollandsche Mad. Rudolfin Schiffer Friedrich Petersen vorgefordert, mit sein Rechnung zu expediren und ist Unrichtigkeit darin befunden 107 ℳ, welches hiermit bescheinige Peter Lassen Ältermann."

„Anno 1766, den 24. Jan. hat die Frau Mad. Rudolfin Friedrich Petersen citiren lassen und verlangt, weil seine Rechnung nicht richtig befunden, daß er das Fahrzeug setzen soll. Friedrich Petersen antwortet, daß er nicht setzen will, weil zwar eine Mißrechnung in seiner Rechnung war aber kein faut. Da habe ich ihnen zugeboten, sie sollten es auf Auction unter sich selbst setzen. Das wollte er nicht consentiren, worauf wir haben ihm zugelegt zu setzen, welches wir hiermit bescheinigen.

Friedrich Petersen hat sich resolvieret, das Fahrzeug zu setzen vor 800 Rthlr. darauf hat sie sich resolviret und wollte es dafür behalten. Darauf soll sie Caution stellen, das Geld in 6 Wochen zu zahlen."

Am 24. Februar 1766 wurde Franz Hofmanns Galiote für 730 Rthlr. versteigert. Die Größe des Schiffes ist nicht angegeben.

„Anno 1766, den 28. Februar, hat Herr Hans Rudolffen von Norburg an mich geschrieben, daß ich sollte seine Galiohte verauctioniren, namens Cathrina Maria, groß 27 Lasten Commerz, nach dem Inventarium, welches hierbei folgt. Welchem die Galioht zugeschlagen wird, bezahlt die Winterlaggelder und die Auctionsgebühr. Das Geld wird um 6 Wochen bezahlt. Wird eingesetzt vor 800 Rthlr." Das Höchstgebot, zu welchem der Zuschlag erfolgte, war 700 Rthlr.

Am 17. Oktober 1766 wird die Jacht „Hoffnung", 6 Lasten groß für 610 ℳ versteigert, am 18. Februar 1767 kamen folgende Schiffsanteile zur Versteigerung:

$\frac{1}{32}$ part einer Galioht (Tragfähigkeit nicht angegeben) für 65 Rthlr.

$\frac{1}{16}$ part in Friedrich Harbous Schiff (Tragfähigkeit
nicht angegeben) 50 Rthlr.
$\frac{1}{16}$ „ „ Nicolay Augsburgs Galioth (Tragfähigkeit
nicht angegeben) für 30 „
$\frac{1}{32}$ „ „ Sel. Mathias Matzens Witwe gehörig
(Tragfähigkeit nicht angegeben) für 50 „
$\frac{1}{24}$ „ „ in Peter Sörensen iunior Galioht (Trag-
fähigkeit nicht angegeben) für 20 „

Am 4. März 1767 wurde eine „Huckergalias" (?) von 54 Commerzlasten für 930 Rthlr. in öffentlicher Auction verkauft.

Das Protokoll vom 14. Oktober 1767 enthält die Verhandlung über eine ziemlich verwickelte Streitigkeit zwischen einem Schiffer und seinen Rhedern. Der Schiffer verlangt, daß die Rheder gewisse Quoten bezahlen sollen, um das Schiff in Danzig „frei zu machen." Die Rheder machen ihm zum Vorwurf, daß er sich in Danzig „laut einkommende Briefe nur schlecht aufgeführt habe; auch werfen sie ihm in Bezug auf die Frachten und Fahrten Willkür vor. Gegen das Letztere wendet er ein, daß ihm als dem größesten Rheder die Entscheidung zugestanden habe. Das Urteil des Gelags lautet: „Da der Schiffer Gesellschaft nicht einsehen kann, daß diese Sache kann abgemacht werden, sondern die Herren Rheder werden gehalten, das Schiff in Danzig frei zu machen pro rata ihrer Parten, ehe das Schiff kann verkauft oder gesetzt werden und der Schiffer seine Rechnung gehörig gelegt hat. Was seine Aufführung anbelangt, läuft in Jure, worin das Schiffergelag sich nicht bemengen kann." Daß dieser Entscheidung Folge geleistet worden ist, geht aus einem weiteren Protocoll vom Jahre 1767 (das Datum ist unleserlich geworden) hervor. Hiernach ist das in Danzig liegende Fahrzeug „Maria Sophia," groß 40 Lasten, nach dem Inventarium, sowie frei von allen Lasten und Steuern in öffentlicher Versteigerung für 1020 Rthlr. verkauft worden.

Am 29. Oktober 1767 hat die Witwe Rudolfin namens ihrer Mitrehder ihren Schiffer vorfordern lassen, „um Richtigkeit

zu machen." Nachdem die Rechnung des Schiffers von dem Gelag nachgesehen worden, findet sich, daß er noch 4 ℳ 1 Sch. nachträglich bezahlen muß.

„Anno 1768, den 10. Februar, hat Jochim Matzen Ohmann seine Rheder vor das Schiffergelag fordern lassen, um Richtigkeit zu machen zwischen ihnen um das Fahrzeug, so er verloren hat 1764 (sic), den 31. Oktober, sowohl wegen des Geborgenen als mit der Ladung. Des Schiffers Rechnung ist von den Rhedern nachgesehen und richtig, oder darauf haben sie nichts auf zu sagen. Was die Ladung Steine angehet, wollen die Herren Rheder nicht bezahlen, weil der Schiffer nicht die Rehder davon angesprochen hat. Da der Verlust und Gewinn für die sämtlichen Rheder gewesen ist, also ist es auch Recht, daß ein jeder Rheder sein Part an den verlorenen Steinen oder Ladung bezahlen muß."

Am 17. Januar 1769 wurde $\frac{1}{16}$ Part eines Peter Karberg in Sonderburg gehörenden Schiffes von 79 Commerzlasten für 420 ℳ versteigert, am 24. desselben Monats $\frac{1}{16}$ Part einer Galiote von $36^1/_2$ Commerzlasten für 64 ℳ.

„1769, den 3. April. hat Schiffer Hans Vogt und Nicolay Andersen den Schiffer Jacob C. Außenöhr vor das Schiffergelag fordern lassen und angegeben, daß sie jeder $\frac{1}{16}$ Part an gemeldten Schiffers Jacob Chr. Außenöhrs Schiff haben, und da er eine Reise nach Island gethan, so hat er nicht nach seiner Schuldigkeit vor ihnen abgelegt, und da er wieder sein Schiff hat frachten lassen und ihnen es nicht bekannt gemacht, so pretendiren sie, daß er sie auslösen soll oder das Schiff setzen. Der Schiffer Außenöhr antwortete hierauf, daß er bei Nicolay Andersen gewesen ist und seine Rechnung hat ablegen wollen. Er wollte aber sie nicht entgegennehmen, sondern gab ihm einen bösen Bescheid und wollte sein Feind sein. Was die Befrachtung anlanget, so war ich nicht zu Hause, da die Befrachtung geschah, so daß ich es nicht bekannt machen konnte. Was die Ablegung der Rechnung anlanget, so hat er zuvor auch dieselbe im Frühjahr abgelegt, und sie haben ihm kein Despit darum zu machen. Nachdem

Schiffer Aagesen nach des Herrn Hans Vogt seiner Aussage Herrn Nicolay Andersen seine Schiffsrechnung präsentirt hat, selbiger aber sie nicht hat nachsehen oder annehmen wollen, so fällt die Sache rein weg. Was die Befrachtung anbelangt, so ist selbige wie gewöhnlich von dem größesten Rheder des Schiffes dieses Jahr wie in den vorigen besorgt worden, und da Herr Nicolai Andersen und Hans Vogt, da die Befrachtung anging, nichts dawider eingewendet haben, so erkennen wir für Recht, daß es dieses Jahr sowie die vorigen sein Bewenden haben muß."

Ihren völligen Abschluß hat diese Angelegenheit gefunden in dem Protokoll vom folgenden Tage, in dem es heißt: „Schiffer Jacob Aagesen hat die Herren Nicolay Andersen und Hans Vogt fordern lassen als Rheder in seinem Schiff und wollte seine Rechnung ablegen. Selbige ist verglichen und vereinbahrt und hat ihre Richtigkeit."

„Anno 1769 hat der Schiffer Hans Jessen seinen verheuerten Jung fordern lassen, welchem er 8 Sch. auf die Hand gegeben. Mittlerweile ist er ausgenommen, als sollte er dem König dienen, wurde reducirt und frei und untüchtig gemacht, worüber er pretendirt, daß er mit ihm fahren soll für die accordirte Heuer von 8 ℳ per Monat. Der Jung gestehet dieses alles, aber da er meinet, daß er frei ist, weil er zum Königsdienst ausgenommen war, so pretendiret er, wenn er mitfahren soll, 11½ ℳ pro Monat. Wir erkennen hiermit vor Recht, da der Junge Paul Paulsen von dem Schiffer Hans Jessen sein Handgeld genommen und behalten hat, daß er bei seinem Schiffer bleiben soll, wie er verheuert ist, nämlich à Monat 8 ℳ, nach dem Seerecht 1. Capitel 3. Artikel."

„Anno 1771, den 10. August, ist Schiffer Hans Miang erschienen wegen seines Matrosen Andreas Heinsen. Der Schiffer giebt vor, da er auf der Reise war, Steine zu laden, so fragte der Heinsen, ob sie nicht ankern sollten. Der Schiffer antwortete, er wolle nicht ankern, bis er auf dem Grund ankern könnte. Wäre aber der Heinsen schläfrig, so könnte er schlafen gehen. Der Heinsen wollte aber nicht. So

sagte der Schiffer: „Du bist alle Zeit contrary, und der Jung hat gesagt, daß Du mich angeben wolltest wegen Contrebandeware, wenn Du von mir kämest, worauf der Heinsen den Jung antastete. Da der Schiffer den Jung verbergen wollte, so griff er den Schiffer an und wollte ihn erwürgen und über Bord schmeißen. Der Heinsen antwortete, der Schiffer habe ihn ausgescholten für einen Verräter und Schelm, und er habe darauf den Schiffer angegriffen und geschlagen. Der Matrose Peter Petersen ist Zeuge, daß er die Worte nicht gehört hat, die er vorgiebt. — Wir aber haben es zum Vergleich gebracht mit der Reservation, daß A. Heinsen in unserer Gegenwart gelobete, dem Schiffer hinfüro keinen Argwohn oder Piccantery haben zu wollen. Sollte aber solches nicht gehalten werden, so steht die ganze Sache offen. Weilen der Schiffer nun nebst dem Heinsen vereinbart ist, also ist dem Heinsen die Unkostnung zuerkannt, und daß er in die Armenbüchse gebe für sein Verbrechen 1 ℳ. 8 Sch.

Am 13. Februar 1783 ist Folgendes protokolliert worden: „Da dem löbliche Schiffergelag durch sichere Personen gesagt worden, daß Schiffer Hans Hinrichsen in den Wirtshäusern sowohl als in Kopenhagen auf die sämtliche Schiffergesellschaft unanständige und schändliche Wort unterschiedene Mahle hat fallen lassen, so durch sichere Zeugen bewiesen werden kann, so haben wir erwähnten Schiffer Hinrichsen am heutigen dato vor die Ältesten im Gelag gefordert, um seine Aussage darüber zu vernehmen; Worauf Schiffer Hinrichsen auch sogleich gutwillig seine Übertretung zugestanden hat, daß er schändliche Worte in Übereilung ausgesagt. Wofür er uns auch eine öffentliche Abbitte gethan und versprochen, niemalen solche Grobheiten mehr auszuüben. Wofür wir ihm 3 Rthlr. Strafe an die Armen auferlegt haben und 1 Rthlr. 6 Sch. Citiergeld, so auch von ihm sogleich bezahlt worden, womit diese Sache in der Güte abgemacht."

Am 14. Januar 1785 wurde eine Jacht von 10 Commerzlasten für 1650 ℳ. versteigert.

„Actum am 6. September 1785. Die löbliche Schiffergesellschaft hat am heutigen Tage den hiesigen Seiler und Gesellschaftsbruder Matthias Weyergang vorladen lassen und über die streitigen Ländereien seine Aussage vernommen. Matthias Weyergang sagt aus, daß der Sonntagsgrund und noch ein ander Stück Grund von Hinrich Otzens Zaun, wo itzo noch ein großer Baum steht, und davon gerade nach Westen in die Koppel durchläuft, von Peter Petersen Reepschlager an den sel. Herrn Kanzeileyrath Paulsen verkauft worden ist."

„Actum am 7. Sept. 1785. Der Schiffer Friedrich Harboe ist für seine Nachlässigkeit, weil er keine Flagge am Generalversammlungstage hat wehen lassen, einstimmig, und zwar weil es das erste Jahr ist, in 24 Sch. Brüche an die Armenbüchse verurteilt worden, welche er auch sogleich erlegt hat."

„Actum am 7. Dezember 1786. Auf Verlangen und geziemendes Bitten des Schiffers Jens Petersen Staugaard versammelten sich die Assessores der Schiffergesellschaft in des Ältermanns Hause, um die von dem Schiffer Staugaard gebetene Frage: Aus welcher Ecke der Wind des Jahres am mehresten und beständigsten wehe? zu entscheiden. Nachdem dieser Bitte stattgegeben ward: So haben wir nach reiflichster Überlegung aus den genauest untersuchten Schiffs-Journalen, und auch von uns durch gute Erfahrungen in unseren Gegenden gefunden, daß der Wind am mehresten und beständigsten von Südwest bis Nordwest wehet. Der Ostwind wehet gemeinlich im Frühjahr und später im Herbst Der Nord- und Südwind wehet wenig und hält auch nicht lange an, sondern drehet sich gerne gleich nach Westen, auch wohl dann und wann nach Osten."

„Actum den 17. Sept. 1787. Der Schiffer Alexander Dethlefsen hat sich unterstanden, 2mal, ohne auf der Schiffergesellschaft die gehörige Richtigkeit zu machen [1]), nach Kopen-

[1]) Es handelt sich dabei um die Zahlung der Ballastgelder. Um eine Kontrolle über die richtige Erlegung derselben üben zu können, war bekanntlich die „Zollstube" verpflichtet, kein Schiff auszuklariren, wenn der Schiffer nicht eine Bescheinigung des Ältermanns beibrachte, daß er seinen Verpflichtungen nachgekommen war.

hagen zu segeln. Darum ist er vorgeladen und hat die That eingestanden. Zu seiner Entschuldigung hat er nichts Gründliches vorbringen können, sondern gesteht vielmehr, dieses Jahr 7 Reisen gethan zu haben. Es ist daher von dem Schiffergelag für Recht erkannt worden, daß Schiffer Alexander Dethleffsen sogleich an die Schiffergesellschaftskasse für 5 Reisen 3 ℳ 7½ Sch. und an die Armen für sein heimliches Wegsegeln 6 ℳ, dann auch die Citationsgebühr mit 3 ℳ 6 Sch. also zusammen 12 ℳ 13½ Sch. erlegen soll. Hierauf erkühnte sich der Schiffer Alexander Dethleffsen zu antworten, er würde diese 12 ℳ 13½ Sch. nicht bezahlen, die Schiffergesellschaft könnte machen, was sie wollte. Es ist darnach Matthias Ohlsen und 3 seefahrende Männer von der Schiffergesellschaft abgesandt worden, das Ruder von seiner Jagd abzunehmen, bis die Bezahlung geschehen ist. Da nun das Ruder unter Wasser mit einem Schloß war, so haben obige Männer anstatt des Ruders sein Schiffsboot anhero gebracht und dafür ist 1 ℳ 8 Sch. bezahlt worden. Er muß also 14 ℳ 5½ Sch. entrichten."

„Actum am 17. September 1787. Die Schiffergesellschaft hat, obiges Unheil möglichst abzuhelfen, zweene Gesellschaftsbrüder, den Schiffer Claus Wolf und Johannes Johannsen iunior an den Cammerrath Herrn Rambusch abgesandt, ihn an den 19ten unserer Artikel zu erinneren, keinen einzigen Schiffer ohne einen Schein von dem Ältermann zu clariren. Der Herr Kammerrath hat freundschaftlich zur Antwort gegeben, daß solchem hinfüro nachgelebet werden solle."

Es folgen einige Verhandlungen über Seeunfälle, Zusammenstöße von Schiffen u. s. w., worüber nach Vernehmung der Zeugen geurteilt wird, ferner Entscheidungen über zu zahlenden Bergelohn, endlich Gutachten, welche auf Anordnung der staatlichen Behörden über Lotsenwesen, Seezeichen und Leuchtfeuer erstattet worden sind.

Aus allem geht hervor, daß die Schiffergesellschaft eine die sämtlichen Interessen des Schiffergewerbes umfassende Wirksamkeit geübt hat. Die Sprache in den Protokollen ist

von Anfang an bis zum 23. November 1854 deutsch. Von da ab werden sie dänisch geführt, bis 1864 wieder die deutsche Sprache in Gebrauch trat.

In neuerer Zeit sind die meisten Obliegenheiten des Schiffergelags an staatliche Behörden übergegangen. Auch die Erhebung der Pfahl- und Ballastgelder ist abgelöst worden. Trotzdem steht das Gelag noch gegenwärtig in Blüte und wird, wenn es der neueren Gesetzgebung gelingt, dem Innungswesen zu einer freieren Entwickelung die Bahn zu öffnen, wieder zu größerer Bedeutung gelangen.

---

# Kleinere Mittheilungen.



## I.

## Nachtrag zu dem Artikel: „Iven Knutzens Karten von der Marsch zwischen Husum und der Eider", S. 133 ff.

Von **R. Hansen.**

Durch die Freundlichkeit des Herrn Landesbauraths Eckermann in Kiel ist mir nachträglich noch eine dritte Nachzeichnung der Knutzenschen Karten bekannt geworden. Sie befindet sich in dem plattdeutschen Exemplar der Schrift Knutzens im Besitze des Herrn Deichgrafen Todsen in Tondern. Die Karten sind in etwa anderthalbfachem Maßstabe der von mir herausgegebenen Karten der Thottschen Sammlung gezeichnet, aber jünger, da die Stadt Friedrichstadt und die „nye Feer" auf Blatt 2 eingetragen ist. Blatt 1 ist viel dürftiger in der Ausstattung als die Thottsche und die Mecklenburgische Zeichnung; es fehlen z. B. die Namen Mildstedt, Ipernstede, Padeleck, Morsum, ebenso verschiedene Häuser bei Witzwort, Koldenbüttel, Ulvesbüll. Dagegen wird unterhalb des Husumer Galgenbergs noch ein Gehölz gezeichnet und die Kirche zu Mildstedt ist vollständig dargestellt, nicht bloß der Turm. Blatt 2 giebt unten links von der Mühle (wo noch die Legende „de Watermöle") die „Stampmöle"; sonst stimmt es ziemlich genau mit der Kopenhagener Zeichnung. „Lydt" hat auf beiden Kärtchen einen Turm bekommen, Koldenbüttel auf Skizze 1 einen Turm und einen Dachreiter, auf Skizze 2 nur einen hohen Dachreiter.

Es ist anzunehmen, daß das Knutzensche Original in dem größeren Maßstabe gezeichnet war und die Thottschen Skizzen mit Rücksicht auf das Format des Buches verkleinerte

Nachbildungen sind. Sie geben aber das Urbild viel besser wieder als die Todsen'sche Nachzeichnung.

Eine andere, ebenfalls plattdeutsche, Abschrift der Schrift Knutzens im Besitze des Herrn Landesbauraths Eckermann enthält die Karten nicht.

---

## II.

## Schleswig-Holsteiner auf der Universität Padua.

Mitgetheilt von Dr. A. Wetzel.

Bi. Brugi und Al. Andrich haben 1892 (Patavii Excudebant Fratres Gallina) veröffentlicht: Rotulus et Matricula D. D. Juristarum et Artistarum Gymnasii Patavini a. MDXCII—III p. Ch. n. In Vol. 1 der Matricula nationis Germanicae iuristarum — Pergamentcodex — haben sich zwei Schleswig-Holsteiner eingetragen, sei es zu längerem Studienaufenthalt oder wie das öfter vorkam nur als Durchreisende. Ich habe beide, auch den Sekretär Heinrich Ranzaus, sonst aber nicht nachweisen können. Die Eintragungen lauten:

S. 10 Col. 1: d(edit) 6 l. Caspar Smidt producis Cimbrici secretarius *(die 3. July 1593)*

d(edit) 4 l. Hennigus Nicolaj Thietmarsus, Saxo *(silesius 26 july 1593)*.

Das cursiv Gedruckte ist aus der Matricolazione Università Legista Vol. 1 (Papiercodex) hinzugefügt, die Bezeichnung „silesius" ist natürlich ganz unzutreffend.

---

## III.

## Anfrage.

In Schröders Topographie des Herzogthums Holstein s. v. Pohlsee ist angegeben, daß das in alten Landregistern öfter genannte Rosse (Russe) mit dem jetzigen Pohlsee identisch sei. Mir scheint es glaublicher, daß darunter das jetzige

Klein-Nordsee zu verstehen sei. Vielleicht kann einer der geehrten Leser dieser Zeitschrift mittheilen, auf welcher Quelle die Angabe Schröders beruht.

Deutsch-Nienhof bei Westensee.

**P. v. Hedemann.**

---

## IV.

## Die Herrnhuterkolonie Pilgerruh.

Von Dr. F. **Bangert**.

Die Herrnhuterkolonie Pilgerruh, die von 1737 bis 1741 auf dem „Mährischen Berge" vor Oldesloe bestanden hat und in deren Hauptgebäude jetzt das städtische Realprogymnasium untergebracht ist, hat in H. A. Krüger ihren Geschichtsschreiber gefunden. (Der Bruderbote, 35. Jahrg. Heft 10 und 11, Oktober und November 1896. Druck von Fr. Lindenbein in Herrnhut.) Als Quelle diente ihm hauptsächlich das reiche Aktenmaterial des Unitätsarchivs zu Herrnhut. Als die mährischen Brüder ihre Missionsthätigkeit in Schleswig-Holstein begannen und sich zunächst in einem „Pilgerquartier" an der Horst niederließen, wurden sie von vielen Seiten freundlich aufgenommen. Günstig gesinnt war ihnen besonders ein großer Theil der Geistlichkeit, so der Generalsuperintendent Conradi zu Rendsburg, die Pröpste Bolten und Schadern zu Tondern, die Prediger Christensen, Masarosch, Möller und viele andere. Feindlich aber stellte sich ihnen der fanatisch orthodoxe Carpzow entgegen, der eine Schrift gegen die „zinzendorfische Sektiererei" schrieb. Auch war das eigentliche Volk der ganzen pietistischen Bewegung abgeneigt und nannte die Brüder spottend „Heilandianer". Am Hofe zu Kopenhagen suchte Graf Wernigerode den König Christian VI. gegen sie einzunehmen. Dadurch wurde ihnen die Gründung einer festen Niederlassung sehr erschwert. Sie erhielten zwar endlich die Erlaubniß dazu, aber nur unter der Bedingung, daß sie sich verpflichteten, den Grafen Zinzen-

dorf nicht als Kirchenhaupt anzusehen und die Abhängigkeit von Herrnhut aufzugeben. Mit Zinzendorfs Zustimmung gingen sie auf die Bedingung ein, geriethen dadurch aber von vornherein in ein schiefes Verhältniß sowohl zu Herrnhut, von dem sie sich nicht ganz trennen konnten oder wollten, wie zu der dänischen Regierung, der sie die gegebene Zusage nicht halten konnten und dieser innere Widerspruch wurde die Ursache der baldigen Auflösung der Gemeinde. Die Gründung einer von Zinzendorf und Herrnhut unabhängigen Brudergemeinde hätte einen Mann erfordert, der imstande war, einen Gedanken mit männlicher Entschiedenheit folgerichtig durchzuführen. Der Vorsteher von Pilgerruh, Johann Georg Waiblinger aus Gutenberg in Württemberg, aber besaß weder die nöthige Festigkeit noch organisatorisches Talent, und der Aelteste, Martin Rohleder, ein markiger Altmähre, brachte durch seinen starren, unbeugsamen Trotz nur Zwist in die Gemeinde, ohne ihr gegen äußere Feinde zu nützen. Nachdem die Auflösung beschlossen war, versuchte Rohleder, sich mit Hilfe des Oldesloer Bürgermeisters zu halten, doch die dänische Regierung verbot jede Einmischung ihres Beamten, und so mußte er weichen. Am 25. Juni 1741 hielt Christian David die letzte Versammlung in dem kleinen Bethause zu Pilgerruh, das er dann für immer zuschloß. 1751 wurden die Häuser verkauft, nachdem spätere Versuche der Brüderfreunde, die Gemeinde wieder ins Leben zu rufen, völlig gescheitert waren. Krüger behauptet, Pilgerruh habe einen durchaus heilsamen Einfluß auf die Umgegend ausgeübt und nach seinem Untergange sei die Bevölkerung entschieden in ihrem geistigen Niveau herabgesunken, und beruft sich dabei auf eine Relation Gerners, führt zur Stütze der Behauptung aber keine Thatsachen an. Seine Arbeit ist im wesentlichen eine Geschichte der Gründung und Auflösung von Pilgerruh. Ueber das, was uns am meisten interessirt, die praktische Wirksamkeit der Gemeinde an Ort und Stelle, schweigt Krüger.

---

# Neue Erscheinungen

auf dem

# Gebiete der Landesgeschichte und Landeskunde.

Von

Dr. A. Wetzel.



Seit 1895 erscheint im Verlage von Lipsius & Tischer, Kiel und Leipzig eine neue Zeitschrift unter dem Titel: Archiv für Anthropologie und Geologie Schleswig-Holsteins und der benachbarten Gebiete, deren anthropologischen Theil Johanna Mestorf, deren geologischen Theil H. Haas redigirt. Die bisher erschienenen Hefte bringen Aufsätze von J. Mestorf über Hacksilber-Münzfunde und über Bronzemesser mit figürlichen Darstellungen. W. Splieth beschreibt Grabhügel bei Schleswig und ein Kjøkkenmødding aus der Völkerwanderungszeit bei Groß-Dunsum auf Föhr, M. Kirmis eine Jadeit-Axt. Größere geologische Studien haben E. Stolley und C. Reinhard beigesteuert.

Ein reich illustrirtes Hausbuch hat dieselbe rührige Buchhandlung aus Anlaß der Kieler Ausstellung auf den Markt gebracht: Schleswig-Holstein meerumschlungen in Wort und Bild, im Verein mit J. F. Ahrens u. s. w. herausgegeben von Hippolyt Haas, Hermann Krumm und Fritz Stoltenberg. Da nach den einleitenden Worten „am Wollen und Können es bei keinem der an diesem Buche Beteiligten gefehlt hat", darf man wohl kaum wagen, einen Tadel laut werden zu lassen. Nun, es soll durchaus nicht geleugnet werden, daß das Buch mit seinen zahlreichen Bildern von Fürst, Stoltenberg, Wolters u. A. in seiner prächtigen Ausstattung als Ganzes einen sehr guten Eindruck macht. Wie aber naturgemäß die Abbildungen bald mehr, bald weniger befriedigen, so sind auch die begleitenden Abhandlungen, von neunzehn Verfassern herrührend, von recht verschiedenem

Werthe. In lapidarem Stil behandelt Chr. Stubbe, wie es scheint vornehmlich im Anschluß an Handelmanns Grundriß, auf reichlich 20 Seiten die Geschichte des Landes, dem er den unschönen Namen „Mikrogermanien“ beilegt. Trotz der Sicherheit der Sprache enthalten aber Sätze wie „Gottfried von Südjütland baut einen Grenzwall, das Danewerk“, „mit Harald zusammen landet in Hollingstedt Ansgar“, „1065 wird zu Schleswig das erste nordische Nationalkonzil gehalten“ u. s. w. theils unrichtige, theils unerwiesene Dinge. An der Mission in Schleswig-Holstein ist die Verbindung von Christenthum (oder Religion) und Politik durchaus nicht „auffallend“, wo hat in der Geschichte diese Verbindung nicht stattgefunden? Daß die Mehrzahl der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit „mild melanchthonisch gesinnt“ ist, dürfte einen großen Theil unserer Geistlichkeit überraschen. Neben Friedrichstadt und Altona war Glückstadt als „Stätte der Toleranz“ zu nennen; als „einziges architektonisches Andenken“ an Herzog Friedrich III. werden die persianischen Häuser in Kiel genannt und doch verdankt das Schloß Gottorf ihm so Manches. Dieser Herzog und das ganze 17. Jahrhundert sind gar stiefmütterlich behandelt. Nicht von den Königen, sondern von den „wohldenkenden Adligen“ ging die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern aus, „die Anlage von Kolonistendörfern war leider nicht von Wichtigkeit.“ Aus den Zeilen über die neueste Geschichte ließen sich noch manche Bedenken vortragen, Sätze wie „Großgutsbesitzer und Kaufleute Schleswig-Holsteins wünschen (1864) engsten Anschluß an Preußen bei gewisser innerer Selbständigkeit des Landes“ reizen zum Widerspruch, aber den guten Willen des Verfassers wollen wir anerkennen. — Die geologische Beschaffenheit des Landes, die Fauna und Flora sind von den berufenen Fachmännern Haas, Dahl und Knuth bearbeitet. Einen größeren Raum nimmt Matthaei's lehrreiche und gefällig geschriebene Geschichte der bildenden Kunst ein, besonders sei auf den Theil über die Holzschnitzkunst, Hans Brüggemann u. s. w. hingewiesen. Sehr erfreulich ist es, daß der kundige Verfasser vor Ueber-

schätzung des Einflusses der niederländischen Kunst warnt und daß er den Susannenschrank für einheimische Arbeit erklärt. Vortrefflich ist auch die Charakteristik von Asmus Carstens. Daß neben Vicelin Otto von Bamberg und Norbert von Magdeburg in Wagrien und Holstein als Missionare thätig waren, ist mir unbekannt. — Nicht auf gleicher Höhe steht die Abhandlung über Handwerk und Gewerbe von J. J. Ahrens, soweit die ältere Zeit in Betracht kommt; hier fehlen auch oft die erforderlichen bestimmten chronologischen Angaben. Die Darstellung des Handwerks und der Gewerbe in der Gegenwart ist dagegen gut gelungen. — Eine schwere Aufgabe hatte Hermann Krumm zu lösen, der die Dichter und Schriftsteller unserer Heimat in engen Rahmen zu behandeln hatte. Er hat sich der Aufgabe mit Geschick entledigt, große Belesenheit und gesunder Geschmack zeichnen ihn gleichmäßig aus. Auch wer „die Stühle anders besetzen und die Kränze anders vertheilen möchte", als Krumm gethan hat, wird seine Ausführungen mit Nutzen lesen. Die Behauptung, daß das Niederdeutsche im Mittelalter in ganz Norddeutschland keine lebensfähigen Schöpfungen aufzuweisen hat, wird der Verein für niederdeutsche Sprachforschung kaum gelten lassen; daß vor unserm Jahrhundert Schleswig-Holstein an der Bewegung und Entwicklung der deutschen Litteratur hauptsächlich deshalb wenig oder keinen Antheil nimmt, weil sich seit Jahrhunderten zwischen der Sprache des Volkes und der Sprache der Gebildeten „eine unselige Kluft" aufgethan hatte, scheint mir doch sehr fraglich. Auf Einzelheiten, z. B. auf die Frage, ob Hebbel nicht überschätzt wird, will ich hier nicht eingehen. — Oberflächlich sind Musik und Musiker von A. N. Harzen-Müller geschildert, der Rochus von Liliencron zum „hervorragenden Theologen" macht. — Den Wanderungen durch die einzelnen Theile des Heimatlandes, wie sie uns das Buch bietet, folgt man an der Hand ortskundiger Leute, wie Jensen und Träger, die beide für unsere Kenntniß der friesischen Inseln und der Halligen schon Vortreffliches geleistet haben, mit Vergnügen; auch Voß, Bartels und Macke ver-

dienen Anerkennung, des Letzteren Stil ist nur gar zu schwerfällig. Hoffmanns Leistung entspricht in der Qualität nicht der Quantität, von anderer Seite ist schon so energisch auf seine Ausbeutung des Heinrich'schen Handbuchs hingewiesen, daß hier füglich geschwiegen werden kann. Boysen bespricht sachgemäß, wie immer, Industrie, Handel und Schiffahrt, den Schluß bildet eine Plauderei über die deutsche Marine von Korvettenkapitän a. D. von Holleben.

Eine Geschichte Schleswig-Holsteins von der ältesten Zeit bis zum Wiener Frieden hat Werner Frölich (Flensburg, Huwaldsche Buchh., O. Hollesen) geschrieben, „um dem Mangel in der Kenntniß der hauptsächlichsten und bedeutungsvollsten Begebenheiten unserer Landesgeschichte nach Möglichkeit abzuhelfen." Diesem Mangel abzuhelfen sind freilich schon die vorhandenen und zum Theil ausgezeichneten Werke geeignet, wenn nur die jüngere Generation ihre „erschreckende Unkenntniß über die Entstehung und Entwicklung der schleswig-holsteinischen Frage" zu mindern ernstlich bereit wäre, aber trotzdem wird eine übersichtliche, allgemein verständliche, im Wesentlichen vollständige und — selbständige Geschichte Schleswig-Holsteins immer eine willkommene Gabe bleiben. Frölichs Geschichte ist im Allgemeinen übersichtlich und klar, aber das ist nicht sein Verdienst, sondern das seiner Vorgänger, besonders J. Bremer's, dessen „Geschichte Schleswig-Holsteins bis zum Jahre 1848" Frölich nicht nur fleißig benutzt, sondern oft Seiten lang wörtlich abgeschrieben hat. Dabei widerfährt es ihm mehrfach, daß er Flüchtigkeitsfehler Bremer's unbeanstandet herübernimmt. Herzog Gerhard's VI. dritten Sohn nennt Bremer z. B. S. 148 Albrecht, S. 155 richtig Gerhard VII, beim Abschreiben macht Frölich es S. 22 und 23 ebenso; die Namen der ersten Frau König Christian's VIII. nennt Bremer S. 410 irrthümlich Charlotte Maria statt Charlotte Friederike, ebenso Frölich S. 76, der bei weiterem flüchtigen Kopiren Bremer's die zweite Frau des Königs statt Karoline Amalie, verleitet durch den gesperrten Druck des Namens in der folgenden

Zeile (Br. S. 411) Karoline Mathilde nennt. Kleine Veränderungen des Bremer'schen Textes bewirken meist Verschlechterungen, z. B. S. 25: „Graf Christian von Oldenburg ... stellte am 28. Juni 1448 eine Urkunde aus, daß Schleswig niemals wieder mit Dänemark vereinigt werden solle (Br. S. 165: dat dat Hartuchdom Schleswigk nimmer schall wedder fallen in de Handt des Konigs van Dennemarken), S. 88 ohne Energie und Willenskraft, (Br. S. 425: ohne Einsicht und Willenskraft), vgl. ferner S. 36 mit Br. S. 259, S. 45 mit Br. 323 u. s. w. Wo der Bremer'sche Text von Frölich zusammengezogen wird, ist Unklarheit der Darstellung fast immer die Folge, vgl. z. B. S. 9 f. mit Br. S. 79 betr. den Bischof Waldemar. Nebenher geschieht es, daß Frölich wichtige Angaben bei Bremer übersieht und ausläßt, z. B. S. 30 das Jahr des ditmarsischen Krieges (1500), S. 77 die Eisenbahn Elmshorn-Glückstadt u. A. — S. 74 wird der Abgeordnete für Lilholt Nis Lorenzen mit P. Hj. Lorenzen, Abgeordneten für Hadersleben verwechselt. S. 130 heißt es: „der Feldzugsplan des dänischen Obergenerals v. Krogh war (April 1849), wie schon bemerkt ist" ..., Frölich hat das aber nicht vorher bemerkt, und wahrscheinlich diese Redewendung einer Quelle, in der sie natürlich mit Recht angewendet wurde, ohne Nachdenken entlehnt. — Nachdem ich auch noch an einem schlagenden Beispiele festgestellt hatte, daß Frölich die Darstellung der Ereignisse nach 1848, bis wohin Bremer's Geschichte reicht, gleichfalls ohne Scheu der gedruckten Litteratur ohne Quellenangabe Wort für Wort entnimmt, um mich gelinde auszudrücken, habe ich sein Buch weiterer Zeitaufwendung nicht für würdig gehalten. Die dramatische Schilderung des Unterganges des dänischen Kriegsschiffes Christian VIII. S. 133 f. ist nämlich wörtlich aus Lüders' Denkwürdigkeiten zur neuesten Schl.-Holst. Geschichte 3. Buch S. 377 abgeschrieben. — Da das Deutsch, das Frölich schreibt, sehr mangelhaft ist (S. 8 mit gleicher Tüchtigkeit, wie er im Kriege bewiesen, S. 16 schlugen einen nach den andern plündernden Haufen u. s. w.), bin ich überzeugt, daß verschiedene böse Fehler in Namen und Fremdwörtern nicht dem Setzer

zur Last zu legen sind (S. 4 Willibad für Willehad, 31: Dalakarlien für Dalekarlien, 32: Buggenhagen für Bugenhagen, 73: Prägunationen für Prägravationen u. s. w.). Daß die ehrenwerthe Buchhandlung die Frölich'sche Schrift in Verlag genommen hat, ist zu bedauern.

Von dänischen Historikern liegen wieder mehrere gute Arbeiten vor, die auch unsere Landesgeschichte berühren; zunächst ist zu nennen Kr. Erslev, Fra Holstenervaeldens Tid i Danmark (1325—1340). Kritiske Smaastudier. Særtr. af „Hist. Tidsskrift" 6. R. 6. Bd. Kjøbenhavn (F. Dreyer). In der ersten Studie macht Erslev es höchst wahrscheinlich, daß im Jahre 1325, in dem Graf Gerhards des Großen Dänemark beherrschende Stellung sich zu entwickeln begann, keine Schlacht am Hesterberg vor Schleswig-Gottorf zwischen ihm und König Christoph stattgefunden hat, daß vielmehr dieser Kampf in Übereinstimmung mit den Quellen in das Jahr 1329 zu setzen ist, in dem, nach einem ersten Versuch im Herbst 1328, die Dänen zweimal vergeblich Gottorf zu nehmen suchten. Die zweite Studie ist dem Vertrag zwischen demselben Grafen und dem Herzog Waldemar V. von Schleswig gewidmet, abgeschlossen zu Lübeck den 11. Febr. 1340. Erslev tritt hier den Anschauungen zweier anderer dänischer Forscher, Jørgensen und Reinhardt, über die politische Bedeutung dieses Vertrages entgegen und bekennt sich zu einer, der Waitz'schen sehr ähnlichen Auffassung, daß der Graf den Vertrag schloß, um ein zusammenhängendes Gebiet zu gewinnen, unter Aufgabe des verpfändeten Nordjütland, das er gegen den aufstrebenden, jungen energischen König Waldemar behaupten zu können sich nicht stark genug fühlte. In der dritten Studie behandelt Erslev Stunde und Art der Ermordung des großen Grafen durch Nils Ebbesen (1340, April 1). Mit der Bestimmung der Stunde und der vortrefflichen methodischen Kritik der Quellen kann man völlig einverstanden sein, aber die That zu entschuldigen, bin ich, vom nationalen Standpunkt ganz abgesehen, ebenso völlig außer Stande.

Ungefähr in dieselbe Zeit führt uns die Dissertation L. J. Moltesen's: De avignonske Pavers Forhold til Danmark. København (G. E. C. Gad). Während noch Papst Johann XXII Dänemark mit dem Interdikt belegte, weil König Christoph den Børglumer Bischof Tyge gefangen gesetzt hatte, Benedikt XII das Interdikt auf Herzog Waldemar's Wunsch für „Sønderjylland" 1336 und auf Graf Gerhard's Bitte für Nordjütland und Fünen 1337 aufhob, sehen wir König Waldemar Atterdag bald in Verbindung mit der Curie und bis zu seinem Tode (1375) von ihr gestützt und beschützt. Die avignonschen Päpste, die aus eigener Erfahrung wußten, was es mit aufrührerischen Unterthanen auf sich hat, bemühten sich seit Waldemar's Thronbesteigung, das Königthum in Dänemark möglichst zu stärken und demgemäß ihm auch wieder zu Einfluß und Macht in Schleswig zu verhelfen. Daß sie dabei nicht vergaßen möglichst viel Geld unter den verschiedensten Bezeichnungen aus dem Lande herauszuziehen, ist selbstverständlich. Moltesen berechnet dies für die avignonsche Zeit auf ungefähr 120000 Gulden. Während für die Besetzung der dänischen Bisthümer der politische Standpunkt, die Königstreue der Bewerber ausschlaggebend war, erhielt den schleswigschen Bischofsstuhl, dessen Besetzung sich die Päpste reservirt hatten, „hvem der kunde betale mest", wie Moltensen sagt (S. 110). König Waldemar erlebte es aber noch, daß sein Anhänger, Johannes Skondelev gegen den Wunsch des Grafen Klaus und des Kapitels von Gregor XI. zum Bischof in Schleswig ernannt wurde. Eingehend behandelt Moltesen die Geschichte des Schleswiger Bischofs Hellembert oder Helbrecht von Fischbeck 1330—43 (S. 110ff.), der, durch unlautere Mittel in den Besitz seiner Würde gekommen, von Graf Gerhard im Vergleich von 1332 schwer gedemüthigt wurde und von seinem Amte nur Sorgen und Kränkungen hatte, ferner die darauf folgenden Bischofswahlen, bei denen das Geld die Hauptrolle spielte und zweimal dem vom Domkapitel gewählten Bischof der vom Papst ernannte gegenüber stand, und die Wahl und Thätigkeit des

Nuntius und Bischofs Heinrich Biscop oder Olde aus Lübeck, bis im Jahre 1375, nach Ernennung Skondelev's für Schleswig, im ganzen Bezirk des Lundener Erzbisthums nur königstreue oder „kongevalgte" Männer die Bischofssitze inne hatten. — Der Verfasser begeht einen Fehler, wenn er behauptet, daß nach dem Vertrage zwischen Graf Gerhard und Bischof Hellembert von Schleswig (Regesten Bd. 3 Nr. 787) letzterer der Bezahlung von 1500 Mark ledig sein sollte, „hvis han kunde udvirke hos paven, at Giselbert (Graf Gerhards Bruder) blev biskop i Sleswig." Durch Annahme dieser Bedingung hätte sich Hellembert des Bisthums begeben, nein er soll und will beim Papste dahin wirken, daß Giselbert irgend ein Stift (natürlich nicht Schleswig) bekommt. Dementsprechend heißt es in der Urkunde: „Were aver dat desse Bischop Greve Gyselbrechte en stichte van deme Pavesen vorworve und hülpe, dat he na siner Vrende Rath annamen wolde." — Moltesen bringt eine Reihe wichtiger Nachrichten zur Geschichte des Schleswiger Bisthums aus ungedruckten Urkunden des Vatikans, die bedeutsame Nachträge zu unsern Regesten bilden. Sehr lesenswerth sind die Abschnitte über die Schatzungen des Landes durch die päpstlichen Nuntien und Kollektoren. Wichtig ist auch die Nachricht, daß 1320 in der Curie die Bildung neuer Bisthümer erwogen wurde, weil Roeskilde und Schleswig so groß sein sollten, „at biskopperne ikke kunde overkomme dem." Leider ist der Bericht des Nuntius M. Bernard de Montvalran über diesen Plan, ebenso wie sein Rechenschaftsbericht über die Sammlungen im Lande, bis heute nicht gefunden. Für das commune servitium war Schleswig auf 1000 Gulden eingeschätzt, die Einnahmen des Bischofs auf 3000 Gulden jährlich, die man doppelt so hoch rechnen dürfte, wenn noch die Taxatoren des 14., wie die des 13. Jahrhunderts, die Hälfte der wirklichen Einnahmen als nominellen Werth einsetzten, das ist aber nicht ganz sicher. Moltesen glaubt, daß Schleswig zu niedrig eingeschätzt ist. — Die Hauptbedeutung seiner Schrift liegt in der Darstellung der finanziellen Beziehungen des

dänischen Reiches zur Curie überhaupt. Als besonders wichtige, bisher unbekannte päpstliche Breve, deren Inhalt Moltesen angiebt, nenne ich die vom 21. Juli 1336 und vom 22. Januar 1344, werthvoll sind auch die im Anhange mitgetheilten urkundlichen Akten, 56 an der Zahl, Quittungen u. A. enthaltend, und eine Notiz über Schleswiger Kapitelswahlen aus einer vatikanischen Handschrift (Ratio Collector. Daniæ etc.) S. 184 Note.

Für den vorjährigen Bericht zu spät wurde mir eine bereits 1895 als Manuskript gedruckte vorzügliche Publikation bekannt: Af Geheimeraad Ditlev Ahlefeldts Memoirer, Dagbogsoptegnelser og Brevbøger udg. paa Foranledning af Lehnsgreve C. J. F. Ahlefeldt-Laurvig efter Originalerne i Haseldorfs Arkiv ved Louis Bobé. Kjøbenhavn (A. F. Høst & Søn). Der Landrath und Amtmann zu Flensburg. Detlev Ahlefeldt zu Haseldorf, Haselau und Kaden wurde 1617 geboren und starb zu Hamburg 1686, in den dänisch-schwedischen Kriegen seiner Zeit spielte er als Oberst und Generalkriegskommissar eine bedeutende Rolle, daneben wurde er von den dänischen Königen Friedrich III. und Christian V. mit wichtigen diplomatischen Aufgaben, vornehmlich am kurbrandenburgischen Hofe, betraut. Im Jahre 1678 begann er zu Dresden seine „Memoires oder kurtze Erzehlung seines Lebenslauffes" aufzuzeichnen, die, bis zur Schlacht bei Nyborg (14. November 1659) reichend, Bobé im Gutsarchiv zu Haseldorf fast vollständig wieder aufgefunden hat und im wortgetreuen Abdruck veröffentlicht. Dem Text schickt er eine kurze Biographie Ahlefeldt's, eine gute Charakteristik des Verfassers und seiner Memoiren und eine Beschreibung der Handschrift voraus; den Memoiren läßt er ein Tagebuch Ahlefeldt's folgen, das dieser im Jahre 1676 führte, als er sich behufs Vertheidigung gegen den Vorwurf des Landesverraths in Kopenhagen aufhielt, und eine Auswahl von Briefen an ihn aus den Jahren 1655—60. Daran schließt Bobé sorgfältig gearbeitete genealogische Verzeichnisse über die Descendenz Ahlefeldt's, die sich im Laufe der Zeit

in 7 Linien theilte, sodann eine große Zahl von Anmerkungen, meist auch genealogischen Inhalts, die von dem Fleiß und der Belesenheit des Herausgebers rühmliches Zeugniß ablegen, und endlich ein Register. Wenn Bobé es beklagt, daß die Memoiren nicht in dänischer Sprache abgefaßt sind, so können wir uns darüber freuen, daß Ahlefeldt in einem, obwohl mit Fremdwörtern reichlich durchsetzten, fließenden und den Leser durch Natürlichkeit gewinnenden Deutsch geschrieben hat, ohne daß er, wenigstens in seiner Jugend, für die Deutschen und das Deutsche besondere Neigung an den Tag legt. Er wird nicht auf deutsche Universitäten geschickt, „alss worauff man offtmahls mehr Laster als Tugenden lernet", in Paris meidet er die Vorstadt St. Germain, „weilen dieselbe mit Teutschen angefüllet wahr", zu den dort von ihm begonnenen körperlichen Uebungen war „der Hollsteinische Butter Milchs Bauch von Anfang ungeschickt." — Ist es an sich schon interessant, daß wir in den Memoiren den Lebensgang eines Schleswig-Holsteiners von hervorragender Stellung kennen lernen, aus einer Zeit, in welcher der deutsche Adel den größten Einfluß am dänischen Hofe hatte, eines Ahlefeldt's aus dem Saeculum Ahlfeldianum (S. 72), so ist es besonders werthvoll, daß ihr auf hoher Warte stehender Verfasser nicht nur mit klarem Blick begabt, sondern daß er offenbar stets objektiv zu urtheilen bemüht ist und, im Urtheil gegen sich selbst strenge, sich auch von Eigenlob verhältnißmäßig frei hält. Er bekennt seine „Ambition und Ehrsucht", als propriam turpitudinem seinen Glauben an die Astrologie, „Nativitäten-Steller und Planeten-Leser", seinen „eigensinnigen Kopf", das Mitthun bei dem zeitgemäßen „Fressen, Saufen und Duelliren." Die Beschreibung seiner verschiedenen Duelle ist kulturhistorisch von Bedeutung. Freileich erklärt er auch, daß er immer „dass honestum allein undt nicht gerne dass utile beobachtet" habe, aber dafür liegen Beweise vor. Er hat nachweislich seine hohen und in dieser Beziehung versuchungsvollen Aemter nicht dazu benutzt, sich auf Kosten des Staates oder seiner Untergebenen zu bereichern. Als 1657 der Kommandeur der

schwedischen Truppen, der Pfalzgraf von Sulzbach, ihm drohte, auf seinen Gütern zu „brennen, daß weder Stock noch Stiel bestehen bleiben solle“ wenn er nicht von der Reise nach Berlin, um Hülfe für Dänemark zu holen, Abstand nähme, machte er — ohne zu müssen, aus treuer Liebe zu seinem König — die Reise und — seine Häuser zu Haseldorf und Haselau nebst allen Vorwerken und 60 Bauerhöfen mit der ganzen Ernte gingen in Flammen auf. Die Brandstiftung hatte eines Pastors Sohn aus Holstein, Johann Gorries geleitet, der jung in schwedische Dienste getreten und als von Gorgas geadelt worden war. Wer will es Ahlefeldt verdenken, daß er ihn dafür bei Gelegenheit in Hamburg „dicht abprügelte!“ — Ebenso entspricht sein Verdienst um die Befreiung seines, wegen Todschlags in Amsterdam verhafteten Vetters Friedrich von Ahlefeldt und seine Milde gegen den ungetreuen Verwalter auf Haselau, Philipp Hagedorn, den Thatsachen; daß des Letzteren Frau mit dem bekannten Pastor Rist zu Wedel öfter „sich ganz abgekleidet, auch die Hembder aussgezogen undt so nacket . . . die Comoedie von Adam und Eva im Paradis praesentiret“, wirft ein recht ungünstiges Licht auf den „berühmten Teutschen Poeten.“ — Scheute Ahlefeldt keine Mühe, um von den holsteinischen Marschen eine übermäßig hohe Auflage fern zu halten, so bestand er andrerseits fest und hartnäckig auf seinem vermeintlichen Recht an Außendeichsländereien, die ihm seine Unterthanen und Bauern, sogar mit blutiger Revolte, streitig machten. So können wir ihm denn auch glauben, daß er 1657 beim Heranrücken des schwedischen Heeres dem Reichsmarschall Andreas Bille vergebens den einzig richtigen Rath ertheilt hat, dem Feinde in den Gottorfischen Ämtern zwischen Hamburg und Lübeck die Stirn zu bieten, wie denn seine klugen Rathschläge vor der Schlacht bei Nyborg (1659) und sein heilsames Eingreifen in die Schlacht vom Feldmarschall Eberstein selbst hervorgehoben und bezeugt werden. — Wenn wir auch in den Memoiren keine wichtigen neuen Aufschlüsse über die politischen und kriegerischen Ereignisse erhalten, so

sind doch so manche einzelne, nicht unwesentliche Züge aus dem schwedisch-dänischen Kriege neu, z. B. die Mittheilungen über die Finanzen, Munition, Verproviantirung u. s. w., deren Beschaffung und Regelung Ahlefeldt viel Arbeit und Verdruß bereitete, über den Nothstand in den Herzogthümern, über die Befestigung Sonderburgs und der Stapelholmer Schanze, die militärische Bedeutung Kiels (vgl. Blome's Brief S. 136 f.) u. A. Mit Interesse liest man das einsichtige Urtheil über die dänische Politik im dreißigjährigen Kriege, die höchsten Beamten in den Herzogthümern und über König Christian IV., der „fast alle Nachmittage trank", aber „dess Nachtes in den Schoss eines jeden seiner Unterthanen .... seinen Kopff niderlegen undt sicher schlaffen kunte" und keinem „Fuchs Schwäntzer" glaubte. — Bedauerlich ist, daß man über die dem Verfasser während seines Hamburger Privatlebens 1648ff. von den Ständen aufgetragene Commission, „die Landes Privilegien nach zu sehen, dieselbe in gewisse Ordnung zu bringen, undt an die Landtschafft davon zu referiren" (S. 46), nichts Näheres erfährt [1]).

Endlich ist hier folgende dänische Arbeit zu nennen: Frederik Christian Hertug af Augustenborg (1765—1814). En monografisk Skildring af Julius Clausen. Med 2 Portr. Kobenhavn, Schubotheske Forlag, eine liebenswürdige Schrift, die sich durch Unparteilichkeit in der Charakteristik des Herzogs wie seines Schwagers, Königs Friedrich VI. und in der Kritik der schleswig-holsteinischen Historiographie auszeichnet. Außer der gedruckten Litteratur hat der Verfasser verschiedene Briefsammlungen und Protokolle des dänischen Reichsarchivs und den Baggesen'schen Briefwechsel der großen Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, Aktenstücke des augustenburgischen Archivs in Primkenau und die von Herzog Friedrich (VIII.) verfaßte, unvollendete Biographie Friedrich Christian's benutzen können, wodurch es

[1]) Bobé's bis jetzt 3 Bände umfassende Efterladte Papirer fra den Reventlowske Familiekreds 1770—1827 denke ich im nächsten Bande der Zeitschrift zu besprechen.

ihm möglich geworden ist, manche Züge in dem Leben des Herzogs in das richtige Licht zu stellen und Wegener's sehr parteiliche Darstellung in vielen Punkten zu berichtigen. — Der Herzog, der uns Deutschen wegen seiner hochherzigen Unterstützung Schiller's besonders lieb ist und auf deutschen Hochschulen sich seine umfassenden Kenntnisse erwarb, hat politisch Dänemark stets als sein Vaterland und sich selbst immer als dänischen Bürger betrachtet, selbst dann noch als er mit seinem königlichen Schwager völlig zerfallen war, nachdem dieser im Bunde mit seiner Schwester, des Herzogs eigener Frau, ihn mit List und Gewalt verhindert hatte, den Thron Schwedens zu besteigen. Herzog Friedrich Christian war kein großer Geist, aber Dänemark verdankt seiner Anregung und seiner emsigen Thätigkeit die Reform seiner Universität und seines höheren Schulwesens. Ihre Grundlage bilden noch heute seine Lehrpläne, deren guten Kern man anerkennen muß, obwohl sie an Lehrer und Schüler viel zu große Anforderungen stellten und auch sonst viele offenkundige Mängel zeigten. Für die Volksschulen wollte er, der aufgeklärte Mann, dagegen wenig Aufklärung, das Volk hatte die für ihn unnütze Religion nach seiner Meinung nöthig, und was sollen, so schreibt er z. B., Bauern mit der Geographie und Geschichte anderer Staaten? In früher Jugend fast pietistisch, huldigte er später den Aufklärungs-, Gleichheits- und Freiheitsideen seiner Zeit, die Schrecken der französischen Revolution führten ihn dann freilich in gemäßigtere Bahnen, aber der Kirche und den Geistlichen blieb er, als Freimaurer und Moralist, abhold. Er war ein feinfühlender, humaner Mann, auf das Eifrigste bemüht, seine Pflichten zu erfüllen, dabei gewiß einseitig, oft kleinlich und eigensinnig und doch wieder nicht in der richtigen Weise energisch, ein Mann der Theorie und nicht der Praxis, aber das Prädikat „borneret", das Clausen ihm mehrere Male ertheilt, halte ich für zu scharf. — Zu den wichtigsten Ereignissen seines Lebens bringt Clausen's Schrift wichtige Aufklärung. Der Plan zur Verlobung und Ehe des Herzogs mit Karoline Mathildens

Tochter Louise Augusta, die wohl Zeitlebens mit dem Bruder in ihrem Mann den ludimagister sah, ging nicht vom Herzog aus, „om at vinde kronen“, sondern die Verbindung der Königstochter mit dem ältesten Sproß des augustenburgischen Hauses war das Werk der dänischen Regierung im Interesse des Staates, und bei der Eheschließung 1786 hat der Herzog nicht, wie Wegener behauptet, auf die Rechte seines Hauses verzichtet. Als nach der Auflösung des Deutschen Reiches die Stellung Holsteins zu Dänemark geregelt werden sollte und das bekannte Königliche Patent die „ungetrennte“ Verbindung dieses Herzogthums mit dem Königreich verkündigte, hat der Herzog in einer, nach eigenem Geständniß unnöthig brüsken Weise die Rechte seines Hauses zu wahren gesucht, Møsting aber war es, der das im Concepte stehende Wort „unzertrennlich“ („uadskillelig“) in „ungetrennt“ („uadskilt“) änderte, und der Herzog hat, bevor er sich mit seinem Schwager überwarf, die politische Nothwendigkeit des Patents eingeräumt. Endlich hat er, als ihm eine kurze Zeit lang die Krone Schwedens beschieden zu sein schien, die im rechten Augenblick kurz entschlossen zu ergreifen seiner Natur nicht entsprach, seinen Schwager ganz ehrlich und aufrichtig gefragt, ob er selbst Aussicht auf die Krone habe und für diesen Fall, ebenso ehrlich seinen Verzicht in Aussicht gestellt. Wenn Friedrich VI. der die „noble handlemåde“ des Herzogs anerkannte, Ehrlichkeit mit Ehrlichkeit vergolten hätte, dann würde der Herzog seinem Versprechen gemäß auf die Krone, die er sicher gerne getragen hätte, ganz gewiß unumwunden verzichtet haben.

Eine aus dem Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten Jahrg. 13 besonders veröffentlichte tüchtige Arbeit Adolf Wohlwill's zur Geschichte des Gottorper Vergleichs vom 27. Mai 1768 berührt insofern die Schleswig-Holsteinische Geschichte, als in dem Vergleich neben der dänischen Krone auch das schleswig-holstein-gottorpische Fürstenhaus endgültig auf die Jahrhunderte lang behauptete, wenn auch faktisch nicht ausgeübte, auf die Zeit der Schauenburger Grafen zurückgehende Ober-

hoheit über Hamburg verzichtete und die Reichsunmittelbarkeit der Stadt anerkannte, ferner weil in dem Vergleich mehrere zum Königlichen Antheil Holsteins gehörende Elbinseln „mit allen gegenwärtig sich daran gesetzten und etwa künftig noch anhängenden Landen und Sanden" und einige kleinere großfürstlich holsteinische Ländereien der Stadt cum superioritate territoriali abgetreten wurden. Der Darstellung des für Hamburg sehr günstigen, durch Jahrhunderte lange Beharrlichkeit wohlverdienten, wenn auch mit dem pekuniären Opfer von fast $1^1/_2$ Mill. Thlr. Cour. erkauften Vergleichs, an dem von dänischer Seite Bernstorff und Schimmelmann, großfürstlicher Seits Saldern eifrig und geschickt thätig waren, und der Schilderung der Verhandlungen, die zum Abschluß des Vergleichs führten, schickt Wohlwill eine klare, auf archivalischen Studien beruhende, eingehende Geschichte des ganzen hamburgischen Immedietätsstreits voraus, die er viel zu bescheiden als Skizze bezeichnet.

In einem stattlichen Bande von 799 Seiten ist die vom verstorbenen Professor Jansen erwartete Geschichte der Jahre 1863—66 unter dem Titel: Schleswig-Holsteins Befreiung. Hrsg. aus dem Nachlaß des Prof. Karl Jansen und ergänzt von Karl Samwer. Wiesbaden (J. F. Bergmann) 1897 erschienen. Das Vorwort des Herausgebers ist aber bereits vom 27. Sept. 1896 datirt. Wenn er hierin sagt: „meine Aufgabe war es, den Umfang der Jansen'schen Arbeit wesentlich zu vermindern, einige fehlende Kapitel hinzuzufügen und in das Werk nicht nur aus dem Briefwechsel meines Vaters, sondern auch aus den Mittheilungen Lebender und aus den nachgelassenen Papieren preußischer Staatsmänner viele Thatsachen, die Jansen unbekannt geblieben waren, aufzunehmen", so sollte man voraussetzen, daß die Jansen'sche Niederschrift, wenn auch vermindert, doch unverändert geblieben ist und daß die vom Herausgeber in das Werk aufgenommenen Mittheilungen, Briefauszüge u. s. w. als solche immer kenntlich gemacht sind. Das ist nicht der Fall und Äußerungen des Herausgebers über den

Liberalismus des Herzogs in dem von ihm hinzugefügten Kapitel „Herzog Friedrich VIII" (S. 103—12), das die Kindheit, Jugend, Erziehung und den Lebensgang des Herzogs bis zum Jahre 1863 anziehend schildert, lassen, wenn man mit ihnen anscheinend Jansen'sche Bemerkungen über das liberale Prinzip, über die liberale Bewegung in Schleswig-Holstein vergleicht, befürchten, daß er mit seinen eigenen Anschauungen diejenigen Jansen's durchsetzt hat. Die übrigen drei Kapitel aus seiner Feder, „der Protest des Herzogs", „Herzog Friedrich" und „Verbindung mit dem Kaiserhaus" machen, abgesehen von den Seitenhieben auf Bismarck, im Allgemeinen einen günstigen Eindruck, dem versöhnlichen Schlußwort, wonach „sich der anfangs schmerzlich empfundene Zustand in den Herzogthümern so befestigt habe, daß kein Schleswig-Holsteiner eine Änderung wünsche", kann man sich aus vollem Herzen anschließen. Unter den vierundsechzig Beilagen sind neben manchen längst bekannten Briefen, Proklamationen u. s. w. andere bisher noch unveröffentlichte Stücke, die für die Geschichte ihrer Zeit von Werth sind, wenn man auch einer Reihe von Aufzeichnungen, die nach Abschriften wiedergegeben werden, „ungedruckten Aufzeichnungen eines preußischen Staatsmanns" (?) und den Aufzeichnungen des älteren Samwer selbst, absolute Zuverlässigkeit nicht beimessen kann, ohne darum der Wahrheitsliebe ihrer Urheber zu nahe treten zu wollen. — Der gesammte übrige Inhalt des Buches muß nach dem Vorwort dem verstorbenen Jansen zugeschrieben werden, der in dieser Arbeit, dem Haupt- und Schlußwerk seines Lebens sicher von der ihm eigenen Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit hat Zeugniß ablegen wollen und von der Überzeugung durchdrungen gewesen ist, daß das, was er niederschrieb, aber nicht mehr selbst im Drucke sehen sollte, der Wahrheit im vollem Umfange entspräche. Der unparteiische Leser aber wird bald erkennen, daß den wahrheitsliebenden Mann seine Abneigung gegen Preußen und sein Haß gegen Bismarck in der Darstellung der Ereignisse geblendet haben, und wer den Verfasser nicht

persönlich gekannt hat, wird seine Arbeit als tendenziös bezeichnen müssen. Sie wird freilich, obwohl sie im Verhältniß zu ihrem Umfange nicht sehr viel Neues bietet, ihres Beiwerkes entkleidet, als zusammenfassende Darstellung der für unsere Provinz so wichtigen Jahre ihre Bedeutung behalten, aber man sucht vergebens in ihr nach Verständniß für die große deutsche Politik König Wilhelms I. und seines Ministerpräsidenten und nach angemessener Anerkennung der diplomatischen Meisterschaft Bismarck's. — Die Ansicht, daß Herzog Friedrich durchweg nicht gut berathen wurde und daß er selbst nicht immer correct und consequent handelte, wird weder durch Jansen's Ausführungen, noch durch die vielen Auszüge aus des älteren Samwer's Briefen entkräftet, so hohe Anerkennung man auch dem Bestreben des jüngeren Samwer's, den geliebten Vater zu rechtfertigen, zollen mag. Daß Herzog Friedrich die preußischen Bedingungen, auch die Februarbedingungen (22. Febr. 1865) nicht sofort rückhaltlos annahm, sondern immer und immer wieder Bedenken erhob, ihre Annahme von der Zustimmung seiner Stände abhängig machte, sie auch in wichtigen Punkten als unannehmbar bezeichnete für dieselben Stände, bei denen er eine tief einschneidende Revision des übereilt in Aussicht gestellten Staatsgrundgesetzes durchsetzen zu können glaubte, daß er den Kronprinz vergebens mahnen ließ „pure anzunehmen", daß er im entscheidenden Augenblick sich nicht mit raschem Entschluß ganz auf Preußens Seite stellte, sondern überall „Fallen" und „Verrath" Bismarck's witternd, aus Furcht vor der Gefahr einer vielleicht vortheilhaften Verhaftung den günstigen Zeitpunkt verpaßte, das Alles u. A. widerlegt nicht, nein beweist aufs Neue die Jansen'sche Schrift, und Behauptungen wie die, daß auf Samwer's Rath alles von Preußen Verlangte seitens des Herzogs zugestanden wäre und sobald der Herzog Forderungen eingeräumt hätte, Bismarck wieder neue aufstellte, um den von ihm nicht gewünschten Ausgang zu vereiteln, erweisen sich nach dem Buche selbst als falsch (s. z. B. S. 617, 763 f., 791, 794, 796 und sonst). — Der König wie sein Minister

sahen in dem Vertrage von 1852 ein Paktum, das nicht ohne Zustimmung des Herzogs abgeschlossen sei, da andernfalls ein Protest von ihm hätte unmittelbar folgen müssen. Mit Recht wollte Bismarck kein zweites Gotha an der Elbe aufrichten helfen, König Wilhelm keine, jeden Augenblick kündbare Militärkonvention, wie die koburgische schließen. Unzweifelhaft hat Bismarck stets „an dem Klimax festgehalten, daß die Personalunion für die Herzogthümer besser war, als das, was existirte, daß ein selbständiger Fürst besser war, als die Personalunion und daß die Vereinigung mit dem preußischen Staate besser war, als ein selbständiger Fürst" — so bezeugt es Herzog Friedrich selbst in einem Schreiben an den König vom 30. April 1867 (Beil. 65), und die Behauptung in der ersten Note zu S. 140: „die Reihenfolge des Erstrebten war aber eine andere" ist daher durchaus ungerechtfertigt — aber der Herzog hätte Bismarck die Erreichung des erstrebten Zieles sehr schwer, vielleicht unmöglich machen können. Bismarck hat mehr als ein Mal dem Herzog seine Rathschläge zukommen lassen, deren Befolgung dem Geschick des Letzteren entschieden eine andere Wendung gegeben hätte. Als Bismarck im Juli 1865 sagte, „wenn der Herzog nach Berlin komme, und sich durch Vermittlung des Kronprinzen an den König wende, sei alle psychologische Wahrscheinlichkeit dafür, daß er als anerkannter Herzog zurückkehren werde", da hätte er sofort dahin reisen oder den König aufsuchen müssen, wo er auch immer war. Statt dessen „verfolgte er den Gedanken nach Berlin zu reisen", reiste aber nicht und fand auch keine Veranlassung, sich von seinen Rathgebern zu trennen. Noch war's Zeit, als der König im Juni 1866 sagte, wenn der Herzog jetzt komme und sich ihm zur Verfügung stelle, „könne sich noch Alles zum Guten wenden", und als er sein Bedauern aussprach, daß der Herzog Räthe um sich habe, „die seine Stellung zu Preußen absichtlich gefährden zu wollen schienen" — aber auch diese Mahnung verhallte ohne Wirkung. — Über die berühmte Unterredung des Herzogs mit Bismarck verbreitet auch Jansen's Arbeit nicht volles Licht, beider

Betheiligten Äußerungen stehen sich gegenüber, die Aufzeichnungen des Einen haben nicht größeren oder geringeren Werth als die Versicherungen des Anderen. — Jansen berichtet mit großer Umständlichkeit über Beschlüsse von mancherlei Vereinen und Versammlungen, als ob sie irgend welchen Einfluß auf die Entwicklung der Dinge gehabt hätten; gerade so haben Herzog Friedrich und seine Rathgeber es auch gemacht, mit Vereinen, Versammlungen, Proklamationen erwirbt oder befestigt man aber keinen Thron, zumal wenn der Prätendent selbst gestehen muß, daß er den Schleswig-Holsteinern völlig fremd war und sein erster Rathgeber einräumt, daß die Augustenburger allgemein unpopulär im Lande waren, in dem Lande, wo man bereits 1861 auf „Wilhelm den Eroberer" toastete (S. 66). Wer wagt, gewinnt, das Sprichwort hätte sich auch an Herzog Friedrich bewahrheitet; „er könnte jeden Augenblick die Regierung ergreifen", schreibt Sammer, „der gute Engel des Herzogs", aber — er that es nicht. — Daß der Herzog ein vortrefflicher Mensch war, daß ihn edle Gesinnungen und Absichten beseelten, wer möchte das leugnen wollen, aber für seine Befähigung zum Herrschen erbringt Jansen den Beweis nicht. Man kann auch zugeben, daß er von Anfang an in Preußen den Regenerator Deutschlands und den Befreier der Herzogthümer erblickt hat, aber da die freiwillige Anleihe vom 5. Dez. 1863 dazu verwendet wurde, „für die erhoffte schleswig-holsteinische Armee eine Ausrüstung zu beschaffen", ist es gar nicht so unwahrscheinlich, daß von maßgebender Seite für die Ausrüstung eine Armee „beschafft" worden wäre, wenn statt des preußischen Heeres das österreichische bei Königsgrätz gesiegt hätte (s. Schreiben König Wilhelms S. 792). Das volle Vertrauen zu Preußen besaß der Herzog jedenfalls nicht, wie hätte er sonst immer wieder die Schwierigkeiten betont, die entstehen könnten, wenn seine, Preußen gemachten Anerbietungen bekannt würden; was konnte ihm geschehen, wenn Preußen ihn schützte? — Gewiß darf die Forschung vor „den in der Vergangenheit liegenden Dissonanzen" nicht Halt machen, aber um verschiedener,

politischer Anschauungen willen Männer, die sich in ihrem Amte um das Land verdient gemacht haben, über das Grab hinaus zu schmähen, verträgt sich nicht mit objektiver Geschichtschreibung. Die Ausdrucksweise, deren sich die Jansen-Samwer'sche Schrift gegen Scheel-Plessen, Willemoes, Rosen u. A. bedient, muß man tief bedauern und beklagen. Sätze, wie: „Bei einem großen Theil des Adels hat das Geldinteresse den Ausschlag für die politische Handlung gegeben" sind unerlaubt, der Abdruck des ebenso thörichten wie gehässigen Urtheils über Treitschke („Tr. hat einen ganzen Lügensack ausgeleert, diese Renegaten sind wie ihr Herr und Meister") war mindestens unpassend, die Bemerkungen über die brandenburgische Orthodoxie und den altpreußischen Feudaladel, über die „slavisch-feudalen" Mecklenburg u. A. stehen in auffallendem Gegensatz zu der milden Beurtheilung des „phantasiereichen" Gustav Rasch und des „mehr dichterisch als politisch veranlagten" Tempelten und zu der Lobpreisung der „liberalen Grundsätze" Napoleon's. Wenn es heißt: „Im deutschen Volke erstarben Glaube und Hoffnung", „in der öffentlichen Meinung erhob sich ein Sturm der Entrüstung" u. dgl. m., so sind das Zeitungsphrasen ohne Werth. Das Lob des Gablenz'schen Regiments (S. 546 f.) beweist deutlicher als manches Andere die Kurzsichtigkeit des Verfassers. — Am bösartigsten sind aber die Ausfälle gegen Bismarck, für dessen Wege und Ziele, wie gesagt, für dessen meisterhafte Behandlung Napoleon's, weise Schonung des besiegten Österreichs u. s. w. weder die Rathgeber des Herzogs noch der Verfasser Verständniß zeigen, obwohl man in Kiel seine „geheimen Pläne kannte" (S. 321). Daß er einseitiges Junkerthum betrieb, an Schleswigs Rettung gar nicht dachte, kein Gefühl für die deutschnationale Seite der schleswig-holsteinischen Frage hatte, von Haß und blinder Wuth gegen den Herzog erfüllt war, ist für sie selbstverständlich, Wortbruch, Verrath u. Ä. setzen sie ohne Weiteres bei ihm voraus, und mit Vorliebe theilt der Verfasser aus dem reichen Schatz von Kosenamen, mit denen „liberale" Zeitungen und Volksversammlungen Bismarck

überhäuften, kräftige Ausdrücke mit, er ist ihm der geistige Urheber auch der elendesten Flugschriften. Komisch wirkt es, wenn der König und seine edlen Absichten geflissentlich in schroffen Gegensatz zu Bismarck und seinen Plänen gestellt werden, denen sich Ersterer nur gezwungen gefügt habe, noch komischer, daß Bismarck 1866 „erntete, was er gesät hatte" und „keinen ehrenvollen Ausweg aus seiner eigennützigen preußischen Politik wußte." — Es finden sich in dem Buch nicht wenige Druckfehler, Fehler, die, soweit es sich um die Schreibung von Orts- und Personennamen handelt, auch auf Unkenntniß des Herausgebers beruhen können, z. B. Heiligenstetten statt Heiligenstedten, Rehmten statt Nehmten, Mannshard statt Mannhardt, Graf Plaren statt Platen u. s. w.

Die von Jansen behandelten Ereignisse und staatsrechtlichen Fragen bilden neben dem Persönlichen auch den Hauptinhalt der „Lebenserinnerungen eines Schleswig-Holsteiners von Henrici" (Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlags-Anstalt 1897, mit Vorrede vom Febr. 1896). Der Verfasser, der in langer Dienstzeit hohe juristische Ämter bekleidet und sich in diesen gewiß große Verdienste erworben hat, hätte doch wohl in seine für die Öffentlichkeit bestimmten Erinnerungen so manche Episoden, die ein allgemeineres Interesse kaum beanspruchen können und nur aufgenommen zu sein scheinen, um die Tüchtigkeit, den juristischen Scharfblick, die Unparteilichkeit, Opferbereitschaft, den Gerechtigkeitssinn und persönlichen Muth des Verfassers in das gehörige Licht zu stellen, nicht aufnehmen sollen. Auch wird man, da der Verfasser, nur seinem Gedächtnisse folgend die Erinnerungen niedergeschrieben hat, die Wiedergabe einzelner Gespräche, die durchweg freilich sehr allgemein gehaltenen Zeitangaben sowie manche andere Einzelheiten mit Vorsicht aufnehmen müssen. Dagegen ist sein Urtheil über den Herzog und sein Verhalten, sowie über dessen Rathgeber durchaus zutreffend (z. B. S. 98 und 100), und kann ich in dieser Beziehung auf die bei Besprechung des Jansen-Sammer'schen Buches gemachten Bemerkungen verweisen. Entschieden hätten die Rathschläge, die

Henrici dem Herzog des Öfteren gegeben haben will, z. B. der nicht ins Land zu kommen, ohne die Regierung anzutreten, wenn sie befolgt worden wären, dem Herzog großen Nutzen gebracht. Wie richtig ist S. 103 bemerkt: „Man hatte also den rechten Moment vorübergehen lassen und er kam nicht wieder", wenn man damit vergleicht, was Bismarck nach Düppel gesagt haben soll: „Ihr bekommt nun Euern Herzog" (S. 105). Wichtig ist, daß auch Henrici von der Unbeliebtheit des Augustenburgischen Hauses in den Herzogthümern weiß — sein ungünstiges Urtheil über Herzog Christian August (S. 9) hebt er S. 12 wieder auf — und daß nach dem Scheitern der Verhandlungen des Herzogs mit Bismarck sich schon bald in weiten bürgerlichen und ritterschaftlichen Kreisen Stimmung für die Annexion geltend machte. Daß der Herzog, wie Henrici mit Samwer betont, durch sein Auftreten die Trennung der Herzogthümer von Dänemark thatsächlich bewirkt hat, das ist ein Verdienst des Herzogs, das ohne alle Einschränkung anzuerkennen ist. Henrici aber erkennt auch — und will immer erkannt haben — im Gegensatz zu Jansen-Samwer Bismarck's Verdienste und Meisterschaft völlig an und sieht besonders in der Beseitigung des Londoner Protokolls mit Recht ein diplomatisches Meisterstück des großen Staatsmannes. Wie macht sich — sofern Henrici's Angabe richtig ist — doch gegenüber einem Ausspruch Moltke's vom Jahre 1864: „Bismarck ist ein so großer, so genialer Staatsmann, wie er in einem Jahrtausend nur einmal geboren wird" (S. 91) überaus kläglich eine Äußerung des älteren Samwer aus derselben Zeit: „Bismarck ist ein dummer Mensch, der Ziele verfolgt, die ganz unerreichbar sind"; und dieses Mannes Einfluß war am herzoglichen Hofe ausschlaggebend. Die Auffassung Henrici's von dem Vertrage des Jahres 1852 vermag ich, obwohl er besondere juristische Feinheiten für seine Beweisführung verwendet, freilich nicht zu theilen, aber seine Auseinandersetzung mit Sybel und Maurenbrecher (S. 142 ff.) und das Urtheil über das Gutachten des Preußischen Kronsyndikats, die bedeutendsten Ab-

schnitte der Erinnerungen, enthalten sehr viele geistreiche und treffende Bemerkungen und sind vorzüglich gelungen. Ebenso ist die Lage der schleswig-holsteinischen Beamten bei dem von König Christian IX. geforderten Homagialeid, die Bildung der Landesregierung und die österreichische Politik vortrefflich geschildert, auch das Manteuffel'sche System wird richtig beurtheilt. Den faktischen Einfluß des Herzogs während seiner Anwesenheit in Kiel und seine „Nebenregierung" unterschätzt Henrici aber sicher, bemerkenswerth ist sein eigenes Zugeständniß in Betreff der Beziehungen von Lesser I. und Francke (S. 147). Unverständlich ist mir gegenüber anderen Äußerungen des Verfassers seine Behauptung, daß der Herzog dem preußischen Könige einen Vorschlag unterbreitet habe, in welcher Preußen alles gewährte, was Bismarck gefordert hatte (S. 115) und daß Henrici die Februarbedingungen als unannehmbar bezeichnet. Daß Herzog Ernst Günther erst nach, nicht vor der Vermählung seiner Schwester zusammen mit seinem Oheim eine Verzichtsakte vollzogen hat, ist dem Verfasser schon in der Kieler Zeitung nachgewiesen. Offenbarer Druckfehler ist S. 6: „Friedrich VI..., bei dem mein Vater Leibarzt war" (statt der, nämlich Herzogin), ebenso S. 166 Uesance; nicht verzeihlich ist es, daß der schleswig-holsteinische Verfasser durch das ganze Buch hindurch Sanwer statt Samwer schreibt, ferner Norderdithmarsen, Itzstedt, Bahlemann statt Balemann, Heiligenstetten u. A. Das dänische Citat S. 60: „ach hat skal toe sin Kjärste med" (statt: og han skal tage sin Kjæreste med) wirft kein günstiges Licht auf seine Kenntniß der dänischen Sprache. Die in dieser Zeitschrift Bd. 25 S. 342 aufgeworfene Frage „wer war der Herr Hansen?" findet S. 77 Note ihre Antwort; Henrici vermuthet, daß Hansen identisch ist mit dem jetzigen Landgerichtsdirektor Otto Jensen in Aurich.

War auch der Antheil der bayerischen Truppen am schleswig-holsteinischen Kriege 1848—50 nicht von größerer Bedeutung, so haben doch die einzelnen bayerischen Offiziere, besonders v. d. Tann und Aldosser, in der That „dem

bayerischen Namen einen guten Klang verschafft, ihre persönliche Tüchtigkeit, der ritterliche Sinn und der frische Wagemuth ihres Führers haben ihnen schnell die Zuneigung, Anerkennung und Dankbarkeit des schleswig-holsteinischen Volkes erworben." Es ist daher freudig zu begrüßen, daß das 5. Heft der „Darstellungen aus der Bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte" uns eine Arbeit über Die Bayern in Schleswig-Holstein 1848—1850 (München, J. Lindauer'sche Buchh.) von E. Zoellner bringt. Schlicht und sachlich schildert er in großen Zügen die allgemeinen politischen und militärischen Ereignisse, soweit sie zum Verständniß der bayerischen Verhältnisse und Operationen erforderlich sind. Diese selbst vermag der Verfasser nach eingehenden archivalischen Studien uns bis ins Einzelne auf das Genaueste vorzuführen. Wir erfahren die Verhandlungen zwischen der deutschen Centralgewalt und dem bayerischen Kriegsministerium, die dem Ausmarsch der Truppen vorangehen, die Mobilmachungsordre seitens des Reichskriegsministeriums (!), die Stärke der einzelnen Regimenter u. s. w., ihre Marschrouten zum Kampfplatz und zurück, die Ordres de bataille, die verschiedenen Stellungen der Truppen, ihre Quartiere, Besoldungs-, Verpflegungs-, Equipirungs-Verhältnisse während des ganzen Feldzuges und erhalten natürlich die zuverlässigsten und detaillirtesten Angaben über ihre Betheiligung an größeren und kleineren Kämpfen, und hier ist die klare, übersichtliche, von Ruhmredigkeit sich fernhaltende Darstellung höchst erfreulich. Nur über die kühne That von der Tann's bei Hoptrup am 6./7. Juni 1848 wird nach meinem Gefühl zu knapp und zu kühl berichtet; vermuthlich stand dem Verfasser darüber kein archivalisches Material zu Gebote. Die wichtigste Leistung der Bayern, die Betheiligung am Gefecht bei Düppel, 13. April 1849 erfährt, wie es dem Zweck der Schrift entspricht, die ausführlichste Behandlung, aber ohne jede Schönfärberei. Wenn auch die Tapferkeit der Bayern mit Recht hervorgehoben wird, so werden die Mängel in der Führung der Truppen nicht beschönigt und das Verhalten der Dänen nach-

drücklich anerkannt. Ein sehr hübscher Lichtdruck des Adam'schen Gemäldes „die Bayern im Gefecht bei Düppel" (München, Pinakothek) ist der Beschreibung als Titelkupfer beigegeben. Unparteiisch wird ferner im Allgemeinen zugegeben, daß die Eigenthümlichkeit des Geländes Anforderungen stellte, denen die Truppen der meisten Kontingente, auch die Bayern, nicht völlig gewachsen waren (S. 34); in dem Gefecht bei Gudsö und Alminde (7. Mai 1849) war, wie es S. 60 heißt, „die Unkenntniß des Geländes durch den gänzlichen Mangel an Karten nur theilweise entschuldbar", die bayerische Rekognoscirung nach Laasby-Dollerup-Linaa am 30. Juni 1849, die ergebnißlos mit einem schleunigen Rückzug vor einem weit überschätzten Feinde endigte, wird mit feiner Ironie behandelt. Daß der Verfasser die Oberleitung des Preußischen Generals Prittwitz öfter tadelt und vornehmlich rügt, daß dieser, sei es aus Unfähigkeit oder Absicht die Katastrophe vor Friedericia von der schleswig-holsteinischen Armee unter Bonin nicht abwendete, ist selbstverständlich und begründet, immer aber bleibt er maßvoll. Höchst interessant ist das Urtheil des bayerischen Kriegsministeriums über den einseitig von Preußen am 10. Juli 1849 geschlossenen Waffenstillstand. Die Beobachtungen über die Stimmung der Bevölkerung, z. B. in Angeln (S. 12), über die Freischaren u. A. sind gewiß zutreffend, die Ortsnamen sind nicht immer richtig wiedergegeben. — Die Bayern verloren im Ganzen während des Feldzuges durch den Feind todt 8, verwundet 39, gefangen 4, außerdem einige Leute durch Unglücksfälle und Krankheiten. Das Jahr 1850 wird nur deshalb noch berücksichtigt, weil die beiden Offiziere v. d. Tann und Aldosser, die den bayerischen Dienst quittirt hatten, in die schleswig-holsteinische Armee eingetreten waren. Beide waren an dem traurigen Unternehmen Willisen's gegen Friedrichstadt hervorragend betheiligt. Zoellner bemerkt dabei, daß der Generalstabschef v. d. Tann zu diesem Posten überhaupt nicht paßte und daß er an der mangelhaften Vorbereitung „hinsichtlich Munitionsnachschub und Beschaffung von Ingenieurgerät" nicht ganz unschuldig

war, daß Major Aldosser in persönlichem, rastlosem Eingreifen „die Leitung aus der Hand verlor." Ersteren besonders werden die Schleswig-Holsteiner immer in dankbarer Erinnerung behalten. — Der Schrift sind außer statistischen und biographischen Anhängen eine Übersichtskarte und eine Skizze zum Gefecht bei Düppel — beide brauchbar — beigegeben.

Ueber das Gefecht von Eckernförde 1849 hat in der Historischen Zeitschrift Bd. 76 S. 238 ff.[1]) kurz vor seinem viel zu frühen Tode Heinrich v. Treitschke aus hinterlassenen Papieren seines Vaters Mittheilungen veröffentlicht, „welche zwar an dem historisch feststehenden Gesammtbilde des Eckernförder Gefechts nichts ändern, aber Einzelheiten berichtigen oder ergänzen", und die zum Theil schon aus Jansen's vernichtender Kritik der Coburger Erinnerungen (uns. Zeitschrift Bd. 18, S. 1 ff.) bekannt sind. Treitschke's Vater bildete mit zwei anderen sächsischen Offizieren den Generalstab des Herzogs Ernst von Coburg, dessen aus neun deutschen Stämmen zusammengesetzte, noch nicht 4000 Mann starke Brigade im Rücken der Reichsarmee die Ostküste Schleswig-Holsteins von der Schlei bis zum Kieler Meerbusen zu schützen hatte. In dieser Stellung nahm der Oberst von Treitschke auch an dem Kampf bei Eckernförde Theil, und seinet- wie des Sohnes wegen ist man verpflichtet seine Mittheilungen über Entwicklung und Verlauf des Kampfes sorgfältig zu prüfen; leider ist aber oft nicht zu bestimmen, ob Treitschke seines Vaters oder seine eigenen Ansichten uns vorträgt. — Daß, wie Jungmann und Jansen annahmen, die dänische Korvette Galathea „1½ Stunden oder gut 1 Stunde" mitgekämpft hat, bezweifelt Heinrich v. Treitschke, er „glaubt", daß Jungmann in dem dicken Pulverdampfe des Gefechts sich getäuscht hat, „ist aber gern bereit, sich eines Bessern belehren zu lassen." Treitschke der Vater scheint darüber nichts aufgezeichnet zu haben und gegenüber dem

[1]) Auch aufgenommen in Band 4 von Treitschke's Historischen und Politischen Aufsätzen.

Augenzeugen Jungmann und dem gründlichen und gewissenhaften Spezialforscher Jansen kann des jüngeren Treitschke's „Glaube“ keinen Werth beanspruchen. Ferner hat Jansen bewiesen, daß von Seiten des dänischen Oberkommandos ein Befehl, wonach die Demonstration gegen Eckernförde zu unterlassen sei, nicht ertheilt ist. Danach ist die Treitschke'sche Angabe: „Im letzten Augenblick, am 4. April, wurden diese Anordnungen (bezüglich eines Landungsversuchs) widerrufen, da der Vormarsch des Landheeres unterbleiben sollte. Paludan (der Kommandant der dänischen Kriegsschiffe) aber erhielt die Gegenbefehle nicht mehr und gelangte mit seinen sieben Schiffen in den Meerbusen, ohne recht zu wissen, was zu beginnen sei“ — unrichtig. Paludan wußte genau, was er zu thun hatte, und als der in der Frühe des 5. April zusammengerufene Kriegsrath von der Landung abzustehen und nur die Batterien zu beschießen und zu zerstören beschloß, hatte die ganze Unternehmung „ihren Sinn“ keineswegs verloren. Erfreulich ist der Beifall, den Treitschke dem vortrefflichen Jungmann zollt, und wenn man auch seine Freude bemerkt, daß er sein uneingeschränktes Lob dem preußischen Artillerie-Offizier spenden kann, so läßt er doch nicht minder der „unbeugsamen niederdeutschen Willenskraft Preußer's“ Anerkennung angedeihen. Die Unterstützung, welche die Nord- und Südschanze durch die nassauischen Geschütze erfuhren, soll sicher nicht bestritten werden, aber der von Treitschke behaupteten Thatsache, daß ein nassauisches Geschoß dem einen dänischen Dampfschiff in die Maschine geschlagen habe, während es „fast in demselben Augenblick von einer Kugel aus der Nordschanze getroffen wurde“, wird sogar in dem ganz außerordentlich ruhmredigen Bericht des Kommandanten der nassauischen Batterie, des Hauptmanns von Müller nicht Erwähnung gethan, und Treitschke selbst muß bekennen, daß „ihre kleinen Kugeln wenig Schaden anrichteten.“ Das Verhalten des Brigadiers, Herzogs Ernst von Coburg, während des Kampfes sucht Treitschke zu vertheidigen oder doch zu entschuldigen, freilich mit der Einschränkung: „Für alle Einzelheiten kann

ich hier nicht einstehen, da mein Vater selbst nicht zugegen und ganz auf die nicht immer genauen Erzählungen des Herzogs angewiesen war." Wenn Letzterer auch selbstverständlich den schleswig-holsteinischen Strandbatterien keine Befehle zu ertheilen hatte und Jungmann schwerlich solchen Befehlen gehorcht haben würde, „mit der Rolle eines Zuschauers" brauchte er sich doch nicht zu begnügen, er hatte die nassauischen Geschütze und „da er eine Landung befürchtete" auch das Bataillon Reuß u. s. w. unter seinem Oberbefehl. Daß des Herzogs berüchtigter Ritt um das große Eckernförder Noor „unvermeidlich und sein widerwärtiger Verlauf mehr ein Mißgeschick als eine Schuld" war, kann nicht zugegeben werden, Jansen a. a. O. S. 18 ff. hat die „Thätigkeit" des Herzogs so erschöpfend und überzeugend dargelegt, daß dem nichts mehr hinzuzufügen ist. Daß der Herzog das Bataillon Reuß, das einen einzigen Todten hatte, „bei starkem Kartätschenkugel" an den Strand geführt habe, ist ebenso falsch; Treitschke's Ausführungen können das Resultat der Jansen'schen Untersuchungen nicht erschüttern, das (a. a. O. S. 21) lautet: „Der Brigade-General ist den größten Theil des Tages über an der entscheidenden Stelle nicht zugegen gewesen." „Geborenen Kriegsmännern", sagt Treitschke, „pflegen Unglücksfälle solcher Art nicht leicht zu widerfahren." — Daß der Kommandant des Bataillons Reuß, der dem Herzog unterstellte Oberst von Heeringen, während des Kampfes und während der ihm folgenden Verhandlungen völlig betrunken gewesen sei, sollen „böse Zungen" behauptet haben; „mein Vater", fügt Treitschke hinzu, „erzählt nichts davon, er verachtete den Klatsch, der manchen Historikern für Geschichte gilt." Die „böse Zunge", die diesen „Klatsch" verbreitet hat, gehörte aber dem ehrenwerthen Jungmann (Jansen a. a. O. S. 17 Anm. 2). — Es ist von Werth, daß die Treitschke'schen Mittheilungen Jansen's Behauptung, daß der Herzog während der Verhandlungen über den freien Abzug der dänischen Kriegsschiffe nicht zugegen gewesen und daß er schon etwa eine halbe Stunde nach eingetretener Waffenruhe in Gettorf angekommen

ist, rechtfertigen; Treitschke nennt den Entschluß des Herzogs, die Truppen nach kurzem Verweilen wieder zu verlassen, unverzeihlich, aber „ihm war mehr zugemuthet, als ein verwöhnter Fürst ertragen kann, ihn verließen die Kräfte.“ In seinem Bericht über den weiteren Verlauf des Kampfes wollte der Vater Treitschke der Abwesenheit seines Generals nicht erwähnen, das zu thun „hätte er für unritterlich gehalten.“ Es bleibt auch sehr zweifelhaft, ob „der Herzog bald nach dem Wiederbeginn des Kampfes aus Gettorf zurückgekehrt und am Schnellmarker Holz lange den Gang des fernen Gefechts beobachtet hat.“ — Nach Wiederaufnahme der Feindseligkeiten haben die nassauischen Geschütze auf Befehl des älteren Treitschke zwischen der Stadt und der Südschanze Stellung genommen und Erhebliches geleistet, so wie es der jüngere Treitschke nach den Aufzeichnungen des Vaters mittheilt. — In die Vorgänge an Bord des Linienschiffs Christian VIII., bevor es in die Luft flog, besonders über dort ertheilte Befehle Preußer's bringen auch die Treitschke'schen Mittheilungen keine größere Klarheit, als wir sie Jansen bereits verdanken. „Wer kann hier etwas Sicheres sagen?“ — Sehr hübsch ist, was Treitschke weiter über den Herzog, den „Sieger von Eckernförde“ berichtet und seine Schilderung des Brigadelebens nach dem Tage von Eckernförde. Die Bemerkungen über die Badenser, Württemberger, Hanseaten in der Brigade, die Stellung des preußischen Oberbefehlshabers, Generals v. Prittwitz sind außerordentlich treffend. Mit Herzenswärme endlich und mit gerechtem Zorn spricht er von dem widerwärtigen Zank um den Besitz der „Gefion“, der einzigen Trophäe, der wir uns in diesen verworrenen Tagen erfreuten.“ — Diese Mittheilungen über das Gefecht von Eckernförde, sind, soviel ich weiß, das Letzte, was Treitschke veröffentlicht hat; kann man ihnen auch in manchen Einzelheiten nicht zustimmen, so bleiben sie doch für Schleswig-Holstein eine werthvolle letzte Gabe des großen, durch und durch deutschen Mannes; sie sind erfüllt von uneingeschränkter Verehrung des geliebten Vaters, von großer, wahrer Vater-

landsliebe und aufrichtiger Freude über die Beseitigung der deutschen Kleinstaaterei und des elenden alten Bundesheerwesens.

Mit patriotischer Begeisterung und in maßvoller Sprache zieht Karl Strackerjan gegen die dänische Agitation in Nordschleswig zu Felde; seine Hauptschrift Dänische Umtriebe in deutschem Lande. Beiträge zur Beleuchtung der politischen Agitation in der Nordmark erschien bereits 1895, ihr folgte ein Jahr später eine gedrängte, übersichtliche Zusammenfassung der gewonnenen Resultate in der Schrift: Schleswig, nicht Süd-Jütland. Ein neuer Beitrag zur Klarstellung des nationalpolitischen Streites an der Königsau, beide sind in Flensburg, Huwaldsche Buchhandl., O. Hollesen, erschienen. Mit großer Bescheidenheit entrollt der Verfasser mit Hülfe unwiderleglicher Urkunden und Akten und nach dänischen Quellen ein Bild jener Agitation, deren letztes Ziel die Vereinigung Schleswigs mit Dänemark ist, der, von blindem Haß gegen Deutschland, alles Deutschthum und alle Deutschen erfüllt, jedes Mittel mit Ausnahme des offenen, ehrlichen Kampfes recht ist, um die Bevölkerung unserer Nordmark dem deutschen Vaterlande zu entfremden. Wenn die Dänen im Königreich Dänemark in dieser Richtung bemüht sind, kann man es ihnen nicht so sehr verargen, aber wenn Leute, die dem König von Preußen den Eid der Treue geleistet haben, die Losreißung eines Theiles seines Staates sich zur Lebensaufgabe machen, wenn innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches in Kirche, Schule und Vereinen aller Art unter dem Deckmantel pädagogischer, wissenschaftlicher, volkswirthschaftlicher, humaner, geselliger Bestrebungen ununterbrochen landesverrätherisch gehetzt wird, dann wünschen wir mit dem Verfasser, daß unsere Regierung, unbekümmert um nichtige und heuchlerische Klagen der Agitatoren konsequent und energisch das Deutschthum und die ganze Bevölkerung Nordschleswigs gegen die verderbliche Agitation schützt, denn wie Strackerjan in seiner zweiten Schrift S. 26 sehr richtig hervorhebt: „das eigene Interesse

aller Nordschleswiger erfordert dringend das Aufhören der Agitation mit allen ihren Nebenerscheinungen." Wer sie nicht selbst in dem bedrängten Gebiet erlebt und nicht aus unmittelbarer Nähe kennen gelernt hat, der urtheilt leicht zu milde und schenkt womöglich den unwahren Angaben der Agitationspresse über Gewissenszwang, Sprachmord u. dgl. Glauben. Da sind die Stracke rjan'schen Schriften zu rechter Zeit erschienen, um den Deutschen in der Provinz sowohl als sonst überall im Deutschen Reiche die Augen zu öffnen und der Regierung als eindringliche Mahnung und zuverlässige Stütze im Kampfe zu dienen; lange genug ist fast übertriebene Nachsicht und Geduld geübt worden. — Auch die historischen Abschnitte der Hauptschrift sind nach zuverlässigen Autoren gut gearbeitet, mancherlei Wiederholungen hätten vermieden werden können, die Übersetzung des Dänischen ist nicht immer einwandfrei (z. B. S. 74: smörer: schmiert) und die der dänischen Poesie sogar recht mangelhaft, der Name „Herzogthum Schleswig" kann schon mindestens 65 Jahre früher belegt werden, als der Verfasser annimmt, aber das sind Mängel, die gerade bei diesen Schriften nicht ins Gewicht fallen. Zu bedauern ist, daß Strackerjan Sach's unten besprochene Schrift nicht mehr hat benutzen können und für das Hauptwerk auch nicht die „Fortællinger" des dänischen Reichsarchivars Jörgensen, der als geborener Schleswiger besonderes Interesse beansprucht. Hoffen wir, daß den Bemühungen des Verfassers um unsere Nordmark der Erfolg nicht ausbleibt.

Nicht umfangreich, aber inhaltlich sehr werthvoll ist die Schrift des verdienten August Sach: Das Herzogthum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwickelung 1. Abt. (Halle a. S. Buchh. des Waisenhauses.) Sie enthält vier selbständige Abschnitte: 1. Der Name des Landes und seiner Bewohner in ihrer geschichtlichen Entwickelung. 2. Die Entstehung des Herzogtums Schleswig und seine alten Grenzen. 3 Naturbeschaffenheit; Wald, Heide und Rodungen. 4. Der Stand der Besiedelung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Es ist schwer zu entscheiden,

welcher von ihnen der bedeutendste ist, am freisten von Hypothesen, die im zweiten und dritten freilich nicht zu vermeiden waren, ist der erste; bei den etymologischen Deutungen der Ortsnamen ist anzuerkennen, daß der Verfasser mit besonderer Vorsicht Maß gehalten hat. In allen vier Abschnitten aber beweist er wieder hervorragende, auf sorgfältigem Quellenstudium beruhende Kenntnisse in der Geschichte des Landes und eine erstaunliche Ortskunde. Zum ersten Abschnitt bemerke ich, daß die Benennung des Bisthums Schleswig für die des Herzogthums m. E. entscheidend gewesen ist. Wenn es auch im Allgemeinen richtig ist, daß die schleswig-holsteinischen Studenten auf den deutschen Universitäten sich vielfach nur als „Holsteiner" bezeichneten — noch zu meiner Zeit nannte man uns in Leipzig nicht anders — so giebt es doch auch eine erhebliche Zahl von Abweichungen. Ich finde z. B. im Album academiae Vitebergensis zum Jahre 1561 unmittelbar neben einander: Paulus Curnradus Husensis Holsatus und Johannes Weinerus Haderslebiensis ex ducatu Schleswicensi. Daß die Indigenatrechtsverordnung von 1776 als Eingeborene nur Dänen, Norweger und Holsteiner nennt, „die Schleswiger und selbst nicht die Friesen besonders bezeichnet, weil sie zu den Holsteinern gehörten", halte ich nicht für so sicher. Die Friesen besonders zu nennen, lag kein Grund vor, wenn man, wie ich glaube, aus politischen Rücksichten die Schleswiger absichtlich nicht namhaft machte und sie zu den Dänen rechnete. Im Übrigen hat mir dieser Abschnitt, besonders auch die Untersuchung über den Titel der Herzöge, sehr gut gefallen. — Bei der Frage nach der Entstehung des Herzogthums werden, wie ich fürchte, die Schwierigkeiten nie ganz gehoben werden können und die Meinungen der Gelehrten immer auseinander gehen, unzweifelhaft aber ist des Verfassers gründliche Prüfung der Frage als eine wesentliche Förderung anzusehen. Sehr richtig führt er die unklaren Nachrichten der fränkischen Annalisten und der Isländer auf ihre mangelhaften topographischen Kenntnisse zurück. Für die Identificirung Badenfliot's mit dem heutigen Dorf Beidenfleth

spricht doch auch gerade die Nähe der von Karl dem Großen errichteten Burg Esesfelth (Itzehoe). — In dem 3. und 4. Abschnitt hat Sach mit außerordentlichem Fleiß aus den weitverzweigten Quellen wichtige positive Resultate über die Naturbeschaffenheit und Besiedelung des Landes erzielt. Daß man im Einzelnen dabei hin und wieder von seiner Meinung abweicht, ist unerheblich gegenüber dem klaren und sicheren Gesammtergebniß seiner Studien. Zu unsern Regesten und Urkunden liefert er hier manche Nachträge und Berichtigungen. Hervorgehoben sei, daß er Jansen's Erklärung des Namens „Kiel" als Quelle wegen desselben Bedenkens, das ich in dieser Zeitschrift Bd. 21 S. 404 äußerte, verwirft. Auf einige Druckfehler: Hoitfeldt statt Hvitfeldt (S. 14), Adam von Bremen um 1170 statt 1070 (S. 58), Borne statt Boren (S. 127) darf ich hier hinweisen. — Hoffentlich macht der Verfasser uns die Freude, die 2. Abteilung des Buches bald erscheinen zu lassen, von der mindestens ein der 1. Abteilung ebenbürtiger Ertrag für die Erforschung der Landesgeschichte zu erwarten ist.

In besonders schöner Ausstattung, die dem bekannten Verlage von Julius Bergas in Schleswig zur Ehre gereicht, ist die von Richard Haupt mit Hülfe der Provinz besorgte deutsche Ausgabe von R. Meiborg's Arbeit über das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig und das Leben des schleswigischen Bauernstandes im 16., 17. und 18. Jahrhundert erschienen, die nach der Vorrede des Übersetzers als eine „neue, überarbeitete und verbesserte Auflage" des Werkes anzusehen ist. Vortreffliche Abbildungen (Zinkätzungen), Grundrisse, Pläne u. s. w., die dem Buche hohen Werth verleihen, sind dem Texte eingefügt. — Wenn im Titel das „Bauernhaus" hervorgehoben und in erster Linie genannt wird, bildet es doch keineswegs, wie man vermuthen sollte, den Hauptinhalt des Buches; ich fürchte, daß die verhältnißmäßig stiefmütterliche Behandlung des Bauernhauses als Baues im Text die Fachleute nicht ganz befriedigen wird. Dagegen nimmt die Darstellung des

Lebens der schleswigschen Bauern in den genannten Jahrhunderten einen breiten Raum ein, und darüber kann sich der Historiker freuen, denn wenn auch nicht sehr viel Neues geboten wird, so wird doch ein reicher Schatz wissenswerther, zerstreuter und schwer zugänglicher Nachrichten hier zusammengestellt und in geschmackvoller Form auch dem Laien mundgerecht gemacht. Die Sprache Meiborg's ist besonders anmuthend, und seine Schilderungen der Heide und Marsch, der Flora und Fauna sind mit solcher Herzenswärme schwungvoll geschrieben, daß sie auch wieder zu Herzen gehen. Hin und wieder hat man freilich den Eindruck, daß er auch bei der Schilderung des bäuerlichen Lebens in und außer dem Hause Dichtung und Wahrheit in anziehender Weise verbindet, andrerseits aber giebt das im Anhange aufgeführte lange Verzeichniß der von ihm benutzten ungedruckten und gedruckten Quellen eine Bürgschaft für die Zuverlässigkeit seiner Angaben. Wohl jede Seite des Landlebens und ländlicher Thätigkeit wird Beachtung geschenkt, Ackerbau und Weidenkultur einschließlich Ernteertrag, Fruchtfolge, Einkoppelung, Viehzucht, Korn- und Viehpreise, Viehseuchen, Mahlzwang, Obstbau und Forstkultur, Schiffahrt, Fischerei, Jagd, Feste- und Gesindewesen, Leibeigenschaft, Kirche und Schule, Sitten und Gebräuche, Sprachverhältnisse u. s. w., sie alle werden bei jedem Abschnitt mehr oder weniger ausführlich behandelt. Sehr bedeutsam und ansprechend sind die Ausführungen über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Kirchspielvogts Iver Iversen (S. 159 ff.), die sich auf dessen 1779 begonnenen Rechnungsbücher stützen und die im Anhang S. 21 ff. in Frage- und Antwortform mitgetheilten Nachrichten der schleswigschen Amtmänner vom Jahre 1741 über die Beschaffenheit der Festen, die auch in der Handschrift S. H. 448 A (4°, nicht Fol.) der Kieler Universitäts-Bibliothek enthalten sind. — Im Einzelnen wird man hier und da gegen die Darstellung Einspruch erheben müssen, aber bei dem großen Material, das der Verfasser zu bewältigen hatte, kann das kein Vorwurf für ihn sein. So irrt er, wenn er

auf Grund der eben citirten Handschrift S. 26 sagt: „1741 hatten über die Bauernstellen die Gutsbesitzer ganz freie Hand. Nicht nur das Land, sondern auch die Gebäude gehörten der Herrschaft"; erstens handelte es sich nur um königliche Festegüter und zweitens wird gerade in jenen Nachrichten von dem Hüttener Amtmann die 16. Frage dahin beantwortet, daß „die Gebäude der kleineren Pflugzahl und Käthner von denen Besitzern ex propriis erbauet folgl. als ein Eigenthum anzusehen." Aber auf die adligen Gutsbesitzer jener Zeit ist Meiborg, und man darf sagen nicht ohne Grund, schlecht zu sprechen und ergeht sich gerne ausführlich über schlechte Behandlung, die die Bauern, Mißhandlungen, die das Gesinde von ihnen zu erleiden haben. Ich sagte „jener Zeit", und doch bilden die auf dem Titelblatt genannten drei Jahrhunderte einen langen Zeitraum, in dessen Verlauf sich die Verhältnisse vielfach änderten, Meiborg aber begnügt sich zu oft mit der Bezeichnung „zu jener Zeit" und läßt es mehr als gut an bestimmten Zeitangaben fehlen. Ich habe das an einem Fall näher geprüft; unter den Quellen für S. 71 ff. wird auch genannt: U. B. K. S. H. Nr. 448 Fol.: 1764. Diese Handschrift der Kieler Universitäts-Bibliothek, von der nur der erste, von Meiborg nicht benutzte Bestandtheil aus dem Jahre 1764 stammt, enthält u. A. einen Vertrag betr. einen Föhringer „Melck-Mond", dem wir als „Meierei-Genossenschaft" bei Meiborg begegnen, zusammen mit einer Äußerung über den kümmerlichen, von den Föhrer Weibern betriebenen Ackerbau, die auf einen nach 1780 geschriebenen Bericht über „Föhr vor einem halben Seculo" in derselben Handschrift zurückgeht. — Auf andere Einzelheiten will ich nicht eingehen, nur beiläufig sei erwähnt, daß der Grundriß Abbild. 11 nicht richtig zu sein scheint, das „Schlaraffenland" Eiderstedt nicht zutreffend geschildert ist, eine Salvegarde (S. 126) nicht „eine Wache feindlicher Truppen", sondern einen Schutzbrief bedeutet und daß „der kleine Köter, der auf den Namen Perle hört" (S. 108) doch des Buches nicht würdig sein dürfte. — Die Nationalität des Verfassers tritt

wenig hervor, wir wollen daher auch unsere Zweifel unterdrücken, ob die Bauern ihre seltsamen Schornsteine, Abbild. 209, wirklich deshalb zerstört haben, „weil ihre Form an die Pickelhauben erinnerte." — Die Übersetzung darf im Ganzen als gelungen bezeichnet werden, jedoch ist zu bedauern, daß Haupt mit besonderer Vorliebe veraltete und hier zu Lande ungebräuchliche Wortformen anwendet, z. B. sie pflagen, hangen, draschen, giengen, Mähder, Mäler, Jenner, Hornung u. s. w., die Eigenschaftswörter anglisch und schleswigisch sind m. E. häßlich, für seltene technische Ausdrücke hätte er sogar eine Erklärung geben müssen, wer weiß denn ohne Weiteres, was z. B. Hausöhre, Dachkaupe, Forth Karden u. A. bedeuten? Auch stört die wechselnde Schreibung von Dörns und Dörnisch, Kleve und Klöve, Low und Lohbuch u. s. w. Im Anhange, in dem eine Unsumme mühseliger Arbeit des deutschen Bearbeiters steckt, hätte er auch das dänische Kv(arto) in Qu. oder 4° ändern sollen. Die metrische Übertragung der Lieder und Gesänge will mir meist nicht so recht gefallen, sie entspricht mir auch nicht genug dem Sinne des Originals. Doch bleibt das Verdienst Haupt's immer noch groß genug, und seine deutsche Bearbeitung des Meiborg'schen Werkes kann so recht als Festgeschenk weiten Kreisen empfohlen werden.

Mit den Anfängen des Schleswiger Bisthums beschäftigt sich die noch 1895 (Paderborn, F. Schöningh) erschienene Breslauer Dissertation von Franz von Tessen-Wesierski: De tribus episcopis Slesvicensium a sede condita primis. Der Verfasser hält nach Adam von Bremen daran fest, daß das Bisthum Schleswig 948 gegründet und als erster Bischof von diesem Jahre an dort Bischof gewesen ist: Hored. Als zweiten Bischof nimmt er Marco an, als dritten Poppo, der nach seiner Meinung ungefähr um 956 zum Bischof gewählt ist, zwischen 983 und 988 den Schleswiger Bischofsstuhl Unruhen halber verlassen und dann den in Aarhuus verwaltet hat. Die Dissertation beruht auf fleißiger Untersuchung und vorsichtiger Abwägung der Quellen, sichere Aufschlüsse

über den behandelten, so vielfach unklaren Zeitraum unserer Kirchengeschichte bringt aber auch sie noch nicht.

Die Freunde unserer Westsee-Inseln mache ich auf ein frisch und anschaulich geschriebenes Büchlein aufmerksam, das zur allgemeinen Orientirung für Badegäste und Ausflügler dienen kann: Die Nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr und Amrum und die Halligen. Vortrag von Heinr. Martens (Meldorf, Herm. Bremer). Zum Schluß giebt der Verfasser „Einiges aus dem Kriegs- und Seeleben der Inselfriesen", das er besser weggelassen hätte. Dann hätte er u. A. den Kriegszug „des bekannten friesischen Helden Ubbo im Monat Mai des 8. Jahrhunderts n. Chr. von Leck bis an den Limpfjord", den „General" Elke Liaukmar, „Kommandanten der Stadt Nicea" im ersten Kreuzzuge, der mit Nordfriesland nichts zu thun hat und in der abenteuerlichen, aus C. P. Hansen's Chronik der Friesischen Uthlande entlehnten Geschichte von Harck Olufs den von Hansen nicht verschuldeten „Bay von Constantineh" vermieden.

Selten wird einer Ortschaft eine so eingehende Behandlung zu Theil werden, wie dem Kirchspiel Grundhof, das O. C. Nerong historisch und topographisch mit einer fast beispiellosen Gründlichkeit beschreibt (Selbstverlag, 1895). Man muß es rühmend anerkennen, daß der Verfasser, dem wir schon andere topographische Arbeiten verdanken und der seit 1880 als Lehrer in Dollerup wirkt, in weiser Selbsterkenntniß sich nicht an größere Aufgaben herangemacht und seinen Bienenfleiß dazu verwendet hat, auf 272 Seiten Alles, was im Kirchspiel Grundhof irgendwie bemerkenswerth ist, zusammenzutragen. Wir erfahren von einer jeden Stelle des Kirchspiels, nach Dorfschaften und innerhalb derselben alphabetisch geordnet, wer ihr Besitzer ist mit Vornamen, Geburts- u. a. Daten von ihm, Frau und Kindern, wer vorher die Stelle inne gehabt hat, wie groß sie ist, welchen Reinertrag sie liefert u. s. w. Die Namen sämtlicher Prediger, Lehrer, u. s. w. werden mitgetheilt, alle Vereine, Gilden und Kassen bis auf den Radfahrerverein „Blitz" werden uns mit ihren

Zwecken, Beiträgen, Vorständen ꝛc. vorgeführt, eine Tabelle orientirt über die Zahl der seit 1730 Geborenen, Konfirmirten, Kopulirten und Gestorbenen, ja wir hören, daß die „Flensburger Nachrichten" in fast 150 Exemplaren gelesen werden und sonst noch Vieles mehr. Der Verfasser hat die alten Schuld- und Pfandprotokolle des vormaligen Amts Flensburg, das Staatsarchiv in Schleswig u. a. Archive, Kirchenbücher u. s. w. durchgearbeitet, um die Vollständigkeit der Beschreibung zu erreichen, die ihm Ehre macht. — Daß dem Verfasser die Frage Schwierigkeiten bereitet, wie lange das Kirchspiel von Menschen bewohnt gewesen ist, die „mindestens vor 2—3000 Jahren schon dort ihren Verkehr gehabt haben"; ist sehr erklärlich und wir sagen mit ihm: „wer möchte diese Frage beantworten"? Es ist für ihn entschieden räthlicher sich mit der Darstellung der neueren Zeit zu beschäftigen, denn lateinisch geschriebene Urkunden kann er natürlich nicht lesen, und die Etymologie der Ortsnamen ist auch nicht so einfach. Grundfalsch ist z. B. daß er die Namen Bönstrup, Dollerup, Grundhof oder Grundtoft und Lutzhöft von Personennamen herleitet. Bemerkungen wie S. 161 Note: „Heilige Geist-Häuser waren Häuser für heilige Gäste" machen es sehr wünschenswerth, daß der Verfasser unsern Rath befolgt. Mit Interesse liest man die Entwicklung der Schulverhältnisse im Kirchspiel, auch die Angaben über die früheren und jetzigen Preise von Vieh und Grund und Boden haben ihren Werth und der Abdruck des „Willkührsbriefs" für die Eingesessenen zu Dolderup vom 24. Mai 1723 aus dem 12. Theil der genannten Schuld- und Pfandprotokolle ist dankenswerth. Kurz, die Grundhofer Sparkasse hat Recht gethan, die fleißige und gewissenhafte Arbeit Nerong's zu unterstützen.

Zur Geschichte Husum's liefert M. Voß einen erfreulichen Beitrag in seinem Schriftchen: Die Innungen und Zünfte in Husum (Selbstverlag). Er hat sorgfältige archivalische Studien gemacht und bringt in Folge dessen recht viel Neues, so sind z. B. die Ausführungen über die Bandmacher und über die Kisseninduſtrie mit ihrer Knüpfarbeit, die Brod-

rolle von 1626 mit den Roggen- und Brodpreisen, der Ausstand der Schustergesellen 1785—95, die kunstgeschichtlichen Abschnitte über die Schnitker Johann van Groningen u. A., über die Ausschmückung der Husumer Kirche, über die Mildstedter und Oldensworter Kirche u. s. w. gute Leistungen. Über Hans Brüggemann's Herkunft und Leben hat Voß nichts Neues gefunden, er kommt im Gegensatz zu Sach (s. u.) zu dem Resultat, daß der Künstler nicht in Husum geboren und erzogen ist, jedoch wird er darin kaum auf allgemeine Zustimmung hoffen dürfen. — Zu Haupt's „Bau- und Kunstdenkmälern" werden manche Nachträge und Ergänzungen geliefert. Bei der Wiedergabe des Wortlauts von Inschriften und Urkunden sind viele Fehler untergelaufen, so daß es dem Leser mehrfach nicht möglich ist, den Sinn festzustellen. Trotz Fräulein Mestorf's Autorität bin ich überzeugt, daß in der Umschrift des Bäckeramtssiegels Sigillum der becker to husen i o st (S. 58) die letzten Buchstaben nicht den heiligen Jost bezeichnen — schon die Wortstellung spricht dagegen — sondern im osten (Osterhusum) bedeuten. Von anderen Angaben, denen ich nicht beipflichten kann, erwähne ich Folgendes, der Name Hans Siriacus (S. 84) ist durchaus nicht auffällig, der X^m ridderdach (S. 98) ist der 22. Juni, die Marianer und Serviten (S. 119) sind nicht identisch, die Deutung von „Bürgermeister" (S. 156) ist falsch, der „Apengeter" (S. 160) hat nichts mit Affen zu thun, vgl. Schiller-Lübben, Mndd. Wörterb. Bd. 6 Nachtr. unt. dies. Worte. — Zum Schluß spreche ich die Hoffnung aus, daß Voß, der seine reichen Kenntnisse methodisch zu verwerthen weiß, Muße gewinnt, seine Studien allmählich über Husum und Umgegend auszudehnen.

Eine Dithmarscher Geschichte nach Quellen und Urkunden hat R. Nehlsen veröffentlicht (Hamburg, Verlags-Anstalt A. G., vormals J. F. Richter). Eine lange Einleitung handelt von den Quellen zur Geschichte Dithmarschens, von denen der Verfasser eine erstaunlich große Zahl aufzählt und charakterisirt, Handschriften und Drucke

bunt durcheinander, einschließlich der großen Sammlungen von Langebek, Leibnitz, Lindenbrog, Meibom u. s. w. und im Allgemeinen so, daß der Leser annehmen muß, alle diese Quellen seien von dem Verfasser eingesehen und bestens benutzt worden. Nur zuweilen entschlüpfen dem Letzteren unvorsichtige Äußerungen, die den Leser doch stutzig machen müssen, z. B. wenn der Verfasser, der in Hamburg lebt, von Handschriften sagt, daß sie sich in der Hamburger Stadtbibliothek befinden sollen. In der That kennt er verhältnißmäßig wenige der aufgeführten Quellen, nur die gangbarste Litteratur hat er benutzt und aus den Arbeiten seiner bekanntesten Vorgänger die eigene Arbeit zusammengestellt. Dabei sind ihm weder die Monumenta Germaniae historica noch die daraus in 8° veröffentlichten Scriptores rerum Germ. noch unsere Quellensammlung bekannt, Adam von Bremen, Helmold, den Presbyter Bremensis u. A. citirt er nach veralteten Ausgaben. Indessen das läßt sich allenfalls entschuldigen, unverzeihlich aber ist es, daß er die 1888 erschienene vortreffliche Geschichte Dithmarschens bis 1559 von Robert Chalybaeus, die hoch über seiner eigenen Arbeit steht und an die er sich eng anschließt mit keiner Silbe erwähnt, vielmehr behauptet, daß „mit Dahlmann's Arbeit über die dithmarscher Geschichte, in Dahlmannscher und Kolsterscher Ausgabe die Reihe der dithmarscher Geschichtswerke von urkundlichem Werth einstweilen einen würdigen Abschluß gefunden haben." Er selbst hat zur Feder gegriffen, „weil es in den noch verbreiteten Werken über dithmarscher Geschichte theils an Gründlichkeit der Forschung und quellenmäßiger Darstellung, Objektivität und historischer Begründung, theils an Publicität und Lesbarkeit mangelt", hat sich also ein hohes Ziel gesteckt und — nicht erreicht. Seine Arbeit erhebt sich nicht über die der Vorgänger und an manche derselben reicht sie nicht heran. Des Lateinischen ist der Verfasser, wie viele, in die lange Druckfehler-Liste nicht aufgenommene Fehler in den Citaten beweisen, nicht mächtig, die niederdeutschen Texte giebt er entweder nachlässig wieder

oder verändert sie nach eigener, unstatthafter Willkür, von der Chronologie weiß er sehr wenig. Dagegen muß anerkannt werden, daß er mit großem Fleiß aus der ihm bekannten Litteratur sein Buch, das XLVI und 639 Seiten zählt, compilirt hat und daß es wegen seiner Ausführlichkeit und Vollständigkeit in Einzelheiten neben den älteren Werken benutzt werden kann. Die beigegebene Karte ist brauchbar.

In vornehmer Ausstattung, mit guten Abbildungen geschmückt, erschien der erste Bericht des Museums Dithmarsischer Alterthümer (Meldorf, Verlag des Museums), zugleich als Festgruß zur Eröffnung des neuen, nach den Plänen des Architekten Wilh. Voigt-Kiel erbauten Museumsgebäudes in Meldorf. — Der Bericht umfaßt drei Arbeiten; den Anfang macht Peter Junker Jürgensen mit einer knappen, übersichtlichen Geschichte der Entstehung und Entwicklung des Museums von 1872—96 (S. 11 muß es aber statt Hantelmann heißen: Handelmann!), dann folgt eine anschauliche, von Fachkenntniß zeugende Beschreibung der wichtigsten Gegenstände in der Sammlung des Museums mit Ausnahme der prähistorischen Alterthümer, Münzen, Siegelstempel und der Bibliothek (warum aber das echt deutsche „Hörnschap" vom dänischen „Hjørneskab" ableiten?), den Schluß macht eine kurze Biographie und Charakteristik des Landraths Marcus Schwien und eine sehr gute kunsthistorische Arbeit über seinen berühmten Pesel, sowie dessen einzelnen Stücke, früher in Lehe-Lunden, nach dem Brande von 1884 im genannten Museum, von Friedrich Deneken. Mögen diesem ersten viele andere gleichwerthige, Wachsen und Gedeihen des Museums beweisende Berichte folgen!

Eine kleine Schrift von Haak und Esch schildert nach Neocorus in populärer Weise die Schlacht bei Hemmingstedt am 17. Februar 1500 (Meldorf, Herm. Bremer). Sie ist veranlaßt durch den Plan, das Andenken der tapferen Kämpfer bei Hemmingstedt durch Errichtung eines Denksteins im Jahre 1900 zu ehren. Gefällig geschrieben, beansprucht sie eine wissenschaftliche Bedeutung nicht.

In der Beilage zum Jahresbericht des Realprogymnasiums zu Itzehoe 1895/96 führt Seitz die Aktenstücke zur Geschichte der früheren lateinischen Schule in Itzehoe mit einem 7. Hefte zu Ende, d. h. bis zu der Schulordnung vom 24. August 1814, durch die die lateinische Schule aus der Zahl der höheren Schulen gestrichen und in eine einfache Bürgerschule verwandelt wurde. Das vorliegende Heft setzt mit dem Rektorat des Joh. Gottfr. Praetorius (1732) ein und behandelt die Geschichte der Schule unter ihm, Diedr. von der Heyde, Joh. Aug. Jensen, Ernst Christian Trapp (dem bekannten Philanthropinisten), Heinr. Gottfr. Borchert, Heinr. Vietheer, Joh. Chr. Theod. Schröder, Matth. Conr. Petersen und Joh. Friedr. Pollitz. Von allgemeinerem Interesse sind die Akten über Schulexaminia, deren Berechtigung und Nutzen aus Praetorius' und Vietheer's (1799) Zeit, über die Verhältnisse der Schulbibliothek bei dem Antritt v. d. Heyde's (1752) und über die Leichen- und Kindtauf-Gebühren „zur Verbesserung der Schuldienste" von 1768. Seitz hat sich durch die nunmehr abgeschlossene fleißige Publikation unstreitig ein Verdienst erworben, für eine zusammenfassende Geschichte des höheren Schulwesens unserer Provinz bildet seine Arbeit zusammen mit denen Detleffsen's (Glückstadt) u. A. eine sehr nützliche Vorarbeit.

Wieder hat für die rührige Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte Chr. Reuter eine durch Fleiß und Fülle der Kenntnisse sich auszeichnende Arbeit geliefert. Im Auftrage der Gesellschaft gab er als 14. und 15. Heft ihrer „Mittheilungen" das Kieler Erbebuch 1411—1604 (Kiel, H. Eckardt's Verlag) heraus. — Leider fehlen die ersten 244 Blätter der in der Kieler Universitäts-Bibliothek deponirten Handschrift des liber civitatis oder Erbebuchs, die nach Reuter's Meinung die Jahre 1302—1410 umfaßt haben, ein anderes, sich an das erhaltene älteste anschließendes Stadtbuch für die Zeit von etwa 1289—1300 ist vermuthlich völlig verloren. Der Zweck des veröffentlichten „Erbebuchs" war, „die vor dem Rate erfolgten Verlassungen bebauter städtischer Grund-

stücke aufzunehmen", daraus ergiebt sich eine große Einförmigkeit der Eintragungen. Trotzdem aber bildet das Buch eine wichtige Quelle für die Stadtgeschichte, aus der besonders zur Orts- und Personenkunde reiche Aufklärung zu schöpfen ist. So hat der Herausgeber mit Hülfe des Erbebuchs in der Einleitung z. B. schon die viel umstrittene Rackerstraße — ein Gäßchen, das nur Buden enthielt — feststellen und auch dem alten und neuen Heiligen-Geist-Haus ihren Platz mit großer Wahrscheinlichkeit anweisen können, während andere topographische Bestimmungen minder sicher zu sein scheinen. Erschöpfend und zutreffend handelt er über Anlage und Zweck des Erbebuchs und über dessen Handschrift und ihre Schreiber. Ob die Darstellung der durch das Erbebuch uns überlieferten Rechtsgeschichte die Zustimmung der Rechtshistoriker finden wird, vermag ich nicht zu sagen, bedenklich scheint mir das Kapitel über den „Treuhandvermerk" zu sein. — Nicht geringen Werth haben seine Beobachtungen über die Preise und die Bewegung des städtischen Grundbesitzes, bei der ein Geistlicher, der Dominus Nicolaus Moller eine auffallend große Rolle spielt, so daß sein Name nicht weniger als 83 Male im Erbebuch vorkommt. Die Ausgabe des Textes, eine Frucht langwieriger und mühsamer Arbeit, hat Reuter wie die des Rentebuchs eingerichtet, die feststehenden Formeln sind mit Recht nur angedeutet, alles Andere ist, wie es wünschenswerth war, im Wortlaut wiedergegeben. — Dem Texte folgen ausführliche Register der Personen- und Ortsnamen, ein topographisches, ein Wort- und Sachregister und eine Übersicht über die Auflassungen nach dem Stand der Personen, die auflassen bezw. erwerben, über die Ursachen der Auflassungen, Treuhandvermerke, Rentenrechte 2c. und ein Nachweis der für die einzelnen Jahre im Erbebuch verzeichneten Auflassungen. Auch hier begegnet man überall größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Herausgebers. Druckfehler und Versehen kommen im Verhältniß zu der umfassenden Arbeit und den für den Druck schwierigen Umständen selten vor.

Einen kurzgefaßten vorläufigen Wegweiser durch die Sammlungen des kunstgewerblichen Thaulow-Museums zu Kiel (Kiel, Verlag des Museums) schrieb Adelbert Mathaei, der mit dankenswerther Hingabe den schönen Sammlungen eine neue vortreffliche Anordnung und Aufstellung nach kunsthistorischen Gesichtspunkten gegeben hat. Das kleine Büchlein macht mit dem reichen Inhalt der Sammlungen generell bekannt und ermöglicht dem Kunstfreunde, der seinen Anweisungen folgend die Sammlungen (Gothik, Renaissance, Barockzeit, 18. und 19. Jahrh.) besichtigt, eine lebendige Anschauung von dem Kultur- und Kunstleben unserer Vorfahren zu gewinnen.

Mit der Ausstellung in Kiel war bekanntlich eine historische Ausstellung zur Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein 1815—65 verbunden. Einen sorgfältigen, in mancher Beziehung lehrreichen Katalog der letzteren verdanken wir H. Eckardt, der als Einleitung dazu eine flott geschriebene Übersicht der Geschichte des Landes in dem genannten Zeitraum voraufschickt.

Der 21. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Kiel hat diese Stadt eine hübsch ausgestattete Festschrift gewidmet, enthaltend Kiels Einrichtungen für Gesundheitspflege und Unterricht. Die Schrift zerfällt in zwölf Abschnitte: Allgemeine Ortsbeschreibung, Bevölkerung, Bau- und Wohn-Verhältnisse, Straßen, Verkehrswege und öffentliche Anlagen, Wasserversorgung, Nahrungsmittel-Versorgung, Unterrichts- und Erziehungswesen, Armen- und Stiftungswesen und Wohlthätigkeit, Krankenanstalten und Krankenpflege, sowie Armen- und Gefängnißwesen, Bekämpfung der Infektionskrankheiten und Leichenwesen, Einrichtungen für Gesundheitspflege bei der Universität Kiel, Marine, sämmtlich von berufenen und bewährten Fachmännern geschrieben. Gute Pläne und Zeichnungen sind in beträchtlicher Zahl beigegeben.

In dem Programm der Albinus-Schule zu Lauenburg a. d. Elbe (von 1895) stellt Dr. Günther fest, daß die

Fürstengruft in der Lauenburger Stadtkirche, die Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg 1599 „verfertigen“ oder „zurichten“ ließ, schon vor der jetzigen Kirche erbaut worden ist. In Betreff der Zeit ihrer Erbauung kommt Günther's Untersuchung nicht zu sicheren Ergebnissen. Biographische Notizen über die in der Gruft beigesetzten Söhne Herzogs Franz: Ernst Ludwig, Franz Karl und den bedeutendsten und bekanntesten der Söhne, Franz Albrecht bilden den Schluß der Arbeit.

In den Preußischen Jahrbüchern Bd. 80 (1895) wirft Dietrich Schäfer in einem Artikel zur Eröffnung des Nordostsee-Kanal's einen Rückblick auf den Verkehr zwischen Nord- und Ostsee und auf der Ostsee seit dem 12. Jahrhundert, der viele geistreiche Bemerkungen des mit der Geschichte der Hansa und Skandinaviens vertrauten Gelehrten enthält und der Hoffnung Raum giebt, daß die Herrschaft auf den beiden deutschen Meeren, die einst die Hansa ausübte und dann an die Holländer und Engländer verlor, durch die neue Verkehrsstraße für den deutschen Handel wieder gewonnen werden wird.

„Ein Bild aus der Zeit von 1789—1835“ will die in zwei Bänden in Berlin (E. S. Mittler & Sohn) erschienene Autobiographie: Gräfin Elise von Bernstorff geborene Gräfin von Dernath geben. Als die Verfasserin 1789 in Kopenhagen geboren wurde, stand ihr Vater, Graf Dernath, dessen Vater Besitzer des holsteinischen Gutes Hasselburg war, in dänischen Diensten, ihre Mutter war eine Tochter des dänischen Ministers Andreas Peter von Bernstorff. Ihrer Mutter Bruder Christian Günther Graf von Bernstorff (geb. 1769, gest. 1835), erst in dänischen Diensten, dann preußischer Staatsminister, wurde ihr Gemahl. — An ihrer Heimat Seeland hängt die Gräfin mit großer Innigkeit, auch Holstein, wo sie in ihrer Jugend wiederholt längere Zeit (in Kiel) gelebt hat und wohin sie Besuchsreisen zu den Verwandten in Altenhof, Emkendorf, Rastorf u. s. w. oft zurückführen, ist ihr besonders lieb. — Ihre Erinnerungen enthalten zahlreiche, für die Geschichte der Familien Bernstorff,

Reventlow, Rantzau, Baudissin, Stolberg u. s. w. interessante Charakteristiken und Mittheilungen. Für die allgemeine Geschichte unsers Landes geben sie dagegen nur geringe Ausbeute. Ihre Klagen über den auf den Kanzeln herrschenden Rationalismus, ihre Freude am Verkehr mit Klaus Harms und an seinen Predigten liest man mit wachsender Theilnahme. — Als ihr Onkel, der Emkendorfer Reventlow, in seiner Eigenschaft als Kurator der Universität Kiel wegen der Berufung von Hermes an das Kieler Schullehrerseminar und wegen der Absetzung des bisherigen Leiters desselben, Müller bittere anonyme Flugschriften über sich ergehen lassen mußte, „die er, wie uns schien, sehr genügend beantwortete", schrieb sie zum Jahre 1804 weiter: „Alles wird laut vor dem Bette der Kranken" — der Frau des Kurators — „besprochen und so ist es mir noch, als habe auch ich an dem Federkrieg thätig theilgenommen. Die Antwort wurde so, wie sie entstanden, paragraphenweise vorgelesen und durchgenommen." — Aus der Zeit des Wiener Congresses, an dem ihr Gatte als Vertreter Dänemarks theilnahm, ist folgende Äußerung von 1814 sehr niedlich: „Einer aber von den Prinzen, der freilich weder politische Geschäfte zu besorgen hatte, noch Courmacher war, dagegen eine liebe Frau und Kinder zu Hause hatte, sehnte sich jedem Privatmanne zum Trotz über Alles nach der Heimath zurück. Es war des Königs (Friedrich VI.) von Dänemark Schwager, der gute Prinz (Friedrich) von Holstein-Beck." Dasselbe würde man unter gleichen Verhältnissen heute von seinem Sohne, König Christian IX. und seinen Enkeln, unsern Glücksburgischen Prinzen sagen können.

Außer dem oben besprochenen Buch über das Herzogthum Schleswig hat August Sach eine völlig umgearbeitete und bedeutend erweiterte Auflage seiner 1865 erschienenen Schrift über Hans Brüggemann und seine Werke (Schleswig, Jul. Bergas 1895) herausgegeben, die zu den besten Arbeiten über die schleswig-holsteinische Kunstgeschichte gerechnet werden darf. Freilich das Dunkel über des großen Künstlers Leben wird auch hier nicht gelichtet, Sach „kann keine neuen Ur-

kunden vorlegen, da alle archivalischen Forschungen ohne Ergebnis geblieben sind", und „in Wahrheit ist Hans Brüggemann noch immer eine halb mythische, geschichtlich so wenig faßbare Gestalt, daß noch vor wenig Jahrzehnten von einem Kunsthistoriker an seiner Existenz gezweifelt ward." Unbedingt und allein sicher ist nur das, was der hierin durchaus zuverlässige Heinrich Rantzau über den Künstler schreibt (Cimbricae chers. descriptio bei Westphalen, Monum. I, 42): Joannes Brugmannus Husumensis hat den Altar in Segeberg, 1521 den in Bordesholm und alia monumenta gearbeitet (sculpsit-elaboravit et expolivit), ist in größter Armuth gestorben und im St. Jürgenskloster zu Husum beerdigt. — Alle anderen Nachrichten über Brüggemann's Leben und Werke beruhen auf Sagen oder Hypothesen, und auch Sach kommt nirgends über das Mögliche und Wahrscheinliche hinaus. Die Annahme z. B., daß der Künstler als verarmter Greis im Husumer St. Jürgensstift (Gasthaus) gelebt habe, ist bereits von Voß (s. ob.) mit Recht bekämpft worden. Auch die Frage, wann und wie seine beiden großen, von Rantzau gerühmten Werke entstanden sind, kann — abgesehen von der genannten Jahreszahl — nicht mit Sicherheit beantwortet werden, ebensowenig läßt sich feststellen, ob und welche anderen Werke von ihm geschaffen und etwa noch erhalten sind. Sach selbst gesteht S. 77: „So sind wir, was die Werke des Künstlers betrifft, noch nicht viel klüger, als Ranzau, der um 1597 schrieb." — Aber ist auch das Resultat der mühevollen Forschungen Sach's ein negatives, seine Schrift bietet sonst reiches und werthvolles Material für unsere Kunstgeschichte. Die Geschichte des Schleswiger, sowie die Beschreibung des Segeberger und des Schleswiger Altars werden die Grundlage für das Studium dieser herrlichen Kunstwerke bleiben. Die Deutung der zu beiden Seiten des Schleswiger Altars auf Säulen stehenden hohen Figuren als Kaiser Augustus und die Sibylle (bisher sah man darin König Christian II. von Dänemark und seine Gemahlin Isabella) hat etwas sehr Ansprechendes und Wahrscheinliches.

Einen kurzen, gewandt geschriebenen Lebensabriß des berühmten Kopenhagener Predigers Johannes Lassenius (geb. 1636 in Waldow, Pommern) hat Louis Bobé, dessen größere Publikation wir oben besprachen, zuerst in Bd. 5 der 3. Reihe der „Personalhistor. Tidsskrift", dann besonders veröffentlicht. Lassenius kam nach abenteuerreichen Wanderjahren über Magdeburg, Helmstedt, Krempe 1665 nach Itzehoe, ward 1666 Prediger daselbst, 1669 Hofprediger in Breitenburg und Propst über sämmtliche Kirchen der Grafschaft Breitenburg. 1675 rief man ihn an die St. Petri-Gemeinde in Kopenhagen, wo er bis zu seinem Tode wirkte. — Bobé hat aus Kirchenbüchern manche unbekannte Nachrichten über ihn und seine Familie geschöpft, bespricht seine Rede am Sarge Johann Adolf Kielmann's von Kielmannsegg und giebt einen ausführlichen, interessanten Excurs über das merkwürdige Flugblatt, „Extract-Schreiben aus Copenhagen" 1685, zu dem eine scharfe Bußpredigt des Lassenius Veranlassung gegeben hatte. Auch erhalten wir eine gedrängte Übersicht über seine zahlreichen Schriften und deren vielen Ausgaben.

Zum Schluß ist rühmend hervorzuheben, daß A. P. Lorenzen auch über das Jahr 1895 einen fleißigen und sorgfältigen Litteraturbericht zur Natur- und Landeskunde Schleswig-Holsteins zusammengestellt hat; der Bericht ist nicht mehr rein bibliographisch, sondern wird durch längere und kürzere Besprechungen einer größeren Zahl der erschienenen Schriften und Aufsätze bald hier, bald dort unterbrochen, nicht zum Nutzen der Übersichtlichkeit.

# Nachrichten über die Gesellschaft.



## 1. Jahresbericht

im Namen des Vorstandes der Gesellschaft erstattet von dem derzeitigen Sekretär Oberbibliothekar Dr. **August Wetzel.**

---

Kiel, den 11. December 1896.

Meine Herren!

In unserer letzten Generalversammlung wählten wir zum Vice-Präsidenten wieder den Herrn Professor Dr. Karl Jansen. Leider hat er sein Ehrenamt nicht lange bekleiden können, da ihn schon am 14. Juli 1894 der Tod von schweren Leiden erlöste. Er erreichte, am 17. September 1823 in Seegalendorf geboren, ein Alter von reichlich 70 Jahren. Ein Mann von lauterstem Charakter und strengster Wahrheitsliebe, ausgerüstet mit einer Fülle von Kenntnissen, war er besonders geeignet, für die Erforschung der Geschichte seines Heimatlandes, das er auf das Innigste liebte, verdienstlich zu wirken. Die umfangreichste und bedeutendste seiner Arbeiten ist die bekannte Biographie Uwe Jens Lornsen's, in der er, wie in seinen übrigen Arbeiten sich durch gewissenhafte und zuverlässige Quellenforschung ganz besonders auszeichnet. Neben den Schriften, die der Geschichte derjenigen Jahre gewidmet sind, in denen Jansen für die Befreiung der Herzogthümer selbst in's Feld gezogen war, sind von bleibendem Werth zwei kleine Schriften, die sich mit der Bedingtheit und Geschichte der Ansiedlungen auf der cimbrischen Halbinsel beschäftigen. Eine zusammenhängende Darstellung der neueren schleswig-

holsteinischen Geschichte, die man lange von ihm erwartete, ist in diesen Tagen aus seinem Nachlasse herausgegeben worden.

Unser hochverehrter Herr Präsident, der seit dem 18. October 1873 an der Spitze der Gesellschaft steht und uns hoffentlich noch manche Jahre erhalten bleibt, wurde, als er, der erste Landesdirektor Schleswig-Holsteins, sein Amt eines Augenleidens wegen niederlegte, durch Allerhöchste Gnade zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat Excellenz ernannt. Unsere Gesellschaft, deren wissenschaftlichen Arbeiten Se. Excellenz von Ahlefeld mehr als zwanzig Jahre hindurch nicht nur lebhaftes persönliches Interesse entgegengebracht, deren finanzielle Sicherstellung er als höchster Provinzial-Beamter wesentlich gefördert hat, darf bei dieser Gelegenheit ihrer Freude über die Auszeichnung des hochverdienten Mannes herzlichsten Ausdruck geben.

Das im letzten Jahresberichte in Aussicht gestellte Register zum dritten Bande unserer Regesten und Urkunden ist von dem Assistenten der Kieler Universitäts-Bibliothek, Herrn Dr. Johann Saß, der leider wegen angegriffener Gesundheit zur Zeit im Süden weilt, zur vollen Zufriedenheit des Vorstandes fertig gestellt und vor einigen Wochen mit dem Reste des Textes als Schlußheft des Bandes in den Buchhandel gekommen. Den Mitgliedern wird das Heft nunmehr ungesäumt zugestellt werden. Eine Fortsetzung des Werkes, mindestens bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, giebt Ihr Vorstand auch heute noch nicht auf, gegenwärtig freilich verfügt er nicht über die dazu geeigneten Kräfte.

Von der Zeitschrift sind für 1894 und 1895 zwei stattliche Bände erschienen; der Band für das laufende Jahr ist unter der Presse, er wird wichtige Arbeiten zur Geschichte des Deichwesens von Landesbaurath Eckermann, über das Leben und die Thätigkeit des Diplomaten Gensch von Breitenau vom Klosterpropst Geheimen Regierungsrath Posselt in Itzehoe, über Iver Knutzens Karte der Marschen zwischen Husum und der Eider von Oberlehrer Hansen in Oldesloe, über die

Schleswiger Runensteine als Geschichtsquelle von Direktor Bangert in Oldesloe, zur Geschichte des Herzoglich Gottorpschen Archivs von Geheimrath Hille u. A. unsern Mitgliedern bringen. Das Register über die ersten zwanzig Bände der Zeitschrift, mit dessen Herstellung Dr. Friese in Berlin beauftragt wurde, ist nach einer nothwendigen Umarbeitung fast vollendet, so daß die Einsendung des Manuskrips in der ersten Hälfte des neuen Jahres zu erwarten ist.

Die Zahl der Akademien, Vereine u. s. w., mit denen die Gesellschaft Schriftentausch unterhält, hat sich seit dem Jahre 1894 wieder vermehrt. Die historischen Vereine in Braunschweig, Bückeburg, Hildburghausen, Kahla, Nordhausen, Rostock und Wolfenbüttel, die Königliche Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, der Coppernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst in Thorn sind dem Schriftentausch beigetreten, ferner vom Auslande die archäologischen Gesellschaften in Brüssel und Knin, der Verein für das norwegische Volksmuseum in Christiania, die geographische Gesellschaft in Neuchatel, die Gesellschaft für die humanistischen Wissenschaften in Upsala und der akademische Verein deutscher Historiker in Wien. Ausgeschieden ist nur der historische Verein für Hohenzollern in Sigmaringen.

Auf eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder muß desto ernster Bedacht genommen werden, je mehr das Interesse für die Geschichte einzelner Landestheile hinter dasjenige für die Geschichte des großen Vaterlandes zurückzutreten droht.

Über die Kassenverhältnisse wird Herr Eckardt Ihnen gütigst besonderen Bericht erstatten.

Außer der Wahl zweier Revisoren der Rechnung werden Sie für die erledigte Stelle eines Vice-Präsidenten der Gesellschaft eine Neuwahl vorzunehmen haben.

## 2. Generalversammlung

### am 11. December 1896.

Anwesend der Vorstand und fünf Mitglieder.

1. Der Herr Sekretär verlas den Jahresbericht.
2. Der Herr Kassirer berichtete über die Kassenverhältnisse in den beiden letzten Jahren.
3. Zum Vicepräsidenten wurde einstimmig gewählt Herr Klosterpropst Graf K. v. Reventlou-Preetz.
4. Der Herr Sekretär machte Mittheilung von der Gründung eines Vereins für Kirchengeschichte und berichtete über die Vereinigung Deutscher Historiker und deren Arbeiten.
5. Es wurde beschlossen, dem Germanischen Nationalmuseum einen jährlichen Beitrag von 20 M. zu bewilligen.
6. Herr Dr. W. Ahlmann regte die Veröffentlichung der Kassenberichte, Matrikel und Satzungen, sowie die Fortsetzung der Regesten an.
7. Zu Revisoren der Rechnung für 1894 u. 95 wurden die Herren Professor Dr. Petsch und Rektor Heinrich gewählt.
8. Der Herr Sekretär trug über den Ditmarscher Landesfeind Wiben Peters vor.

---

Druck von Schmidt & Klaunig in Kiel.